This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HJ
160
.J25

Digitized by Google

Digitized by Google

11762

Die Staatsfinanzwiſſenſchaft

LIBRARY University of MICHIGAN

theoretiſch und praktiſch dargeſtellt

und

erläutert durch Beyſpiele aus der neuern Finanzgeſchichte europäiſcher Staaten.

von

Ludwig Heinrich von Jakob.

Erſter Band.

Halle
bey Hemmerde und Schwetſchke
1821.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dem

Herrn

Chriftian Sigismund Krauſe

Königl. Bayerſchem Regierungsrathe in Bayreuth

widmet dieſes Buch

zum Denkmahle

unſrer mehr als funfzigjährigen Freundſchaft

der Verfaſſer.

Reclam. 6-27-28 m. VP.

11762

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Die Unterſuchungen über die Natur und die Urſachen des Nationalwohlſtandes, welche ſeit *Adam Smith* einen immer wachſenden Grad von Vollkommenheit und Gründlichkeit erhalten haben, muſsten nothwendig auch einen vortheilhaften Einfluſs auf die Ausbildung der Finanzwiſſenſchaft äuſsern. Auch weiſs ein jeder, der die Werke von *Soden*, *Harl*, *Stockar v. Neuforn* u. ſ. w. und beſonders auch die kennt, welche neuerlichſt über die Theorie der Abgaben geſchrieben ſind, als: die von *Kröncke*, *Sartorius*, *Keſsler*, *Krehl* und andern, daſs die Finanz- und Abgabentheorie eine ganz andere Geſtalt gewonnen hat, als ihr *Juſti*, *Pfeiffer*, *Bielefeld* und ſelbſt *Sonnenfels* gegeben hatten. Die Theorie des Nationalvermögens beſtand vor funfzig Jahren nur noch aus Fragmenten, die man der Policey- und Finanzwiſſenſchaft da, wo es nöthig ſchien, anhing, oder ihren Sätzen einwebte; jetzt iſt ſie zu einer eignen, für ſich beſtehenden Wiſſenſchaft gediehen, worin jene fragmentariſchen Unterſuchungen der ältern Zeit theils als unvollſtändig, theils als ganz falſch er-

Digitized by Google

ſcheinen. Wer daher jetzt über das Finanzweſen gründlich urtheilen will, muſs ſich die vertrauteſte Bekanntſchaft mit den neuern Fortſchritten der ſogenannten politiſchen oder Nationalökonomie erworben haben. Dieſe allein führt ihn an die Spitze der Grundſätze, von welchen alle Finanzmaaſsregeln ihre letzte Rechtfertigung erwarten. Ja man findet in ihr die Grundlage der Finanzwiſſenſchaft, und die Beurtheilung der hauptſächlichſten Finanzmittel viel vollſtändiger, als ſie je die ältern Schriftſteller in ihren Finanzſyſtemen liefern konnten. Und ſo muſs es auch ſeyn. Denn wenn gleich die Finanzwiſſenſchaft eine ganz beſondere und von der Nationalökonomie getrennte Wiſſenſchaft ausmacht; ſo gehört doch das Finanzweſen eines Staats zu den Haupturſachen, welche auf den Reichthum oder die Armuth des Volks Einfluſs haben, und eine Theorie des Nationalvermögens muſs daher nothwendig die Finanzmaaſsregeln im Allgemeinen zergliedern, um ihren Einfluſs auf das Nationalwohl zu zeigen. Dieſes aber kann nicht anders auf eine gründliche Art geſchehen, als durch eine Zergliederung des Weſens der Hauptfinanzmaaſsregeln ſelbſt. Deshalb ſind in den Werken von *Smith*, *Büſch*, *Kraus*, *Say*, *Sismondi*, *Storch*, *Ricardo*, *Torrens* u. a. die Hauptelemente der Finanzwiſſenſchaft anzutreffen. Die Finanzwiſſenſchaft aber muſs jene allgemeinen Grundſätze des Finanzweſens, welche die Nationalökonomie nur um ihres Zwecks willen aufnimmt, näher beſtimmen und ihre mannichfaltigen Anwendungen

Digitized by Google

auf die vielfältigen Verhältniſſe wirklicher Staaten zeigen. Denn ſie ſoll eine praktiſche Wiſſenſchaft ſeyn. Jene allgemeinen Sätze über das Abgabenweſen, deren die Nationalökonomie bedarf, reichen bey weitem nicht zu, um ein Finanzſyſtem aufzuführen. Die allgemeine Theorie kann einen ſehr hohen Grad von Vollkommenheit erreicht haben; aber es bleibt noch viel zu thun übrig, wenn dieſelbe auf die Fälle, welche im wirklichen Leben vorkommen, angewandt werden ſoll. Jene geht von den allgemeinſten Thatſachen aus und bauet ihre Sätze auf die Wahrheit und Richtigkeit derſelben. Aber wenn gleich dieſe und die darauf gebauten Sätze vollkommen richtig ſind; ſo kann die allgemeine Theorie doch nicht ſogleich auf die in der Erfahrung vorkommenden Fälle angewandt werden. Denn die in der Erfahrung gegebenen Thatſachen haben viel mehr und oft ganz andere Eigenſchaften, als die, welche in der allgemeinen Theorie vorausgeſetzt worden ſind. Soll nun dieſe auf dergleichen Fälle angewandt werden; ſo müſſen alle abweichenden oder noch hinzu kommenden Umſtände in genaue Erwägung gezogen, und mit Hülfe dieſer Kenntniſſe das allgemeine Princip modificirt, beſchränkt, ergänzt, und ſo gleichſam eine beſondere Theorie für den vorliegenden Fall gebildet werden. Hier zeigt ſich der Unterſchied des bloſsen reinen Theoretikers und des praktiſchen Theoretikers, des bloſsen Praktikers, der nichts als Routinier iſt, und des theoretiſchen Praktikers, der mit Einſicht in die Theorie die

Digitized by Google

Praxis übt. Der reine Theoretiker abstrahirt von den besonderen Fällen, und hält sich blos an das Allgemeine, weil die Theorie um so gründlicher wird, je mehr sie zu allgemeinern Sätzen fortschreitet, und ein System allgemeiner Sätze darstellen kann, die durch ein höchstes allgemeines Princip zu einem Ganzen verbunden sind. Der praktische Theoretiker führt jene abstrakte Theorie der Anwendung auf die einzelnen wirklichen Fälle näher. Er zeigt, welche Combinationen und Vergleichungen der allgemeinen Sätze erfodert werden, um diejenige Regel ausfindig zu machen, welche für mehrere in der Wirklichkeit vorliegende, mit mehrern Umständen als in der allgemeinen Theorie angenommen worden, begleitete Fälle passt; er lehrt hierdurch die richtige Anwendung der Theorie. — Hat jemand die allgemeine Theorie blos mit dem Gedächtnisse aufgefasst und dabey nicht viel Urtheilskraft; so wird er leicht einen schiefen und verkehrten Gebrauch von der Theorie machen, wenn er sie praktisch anwenden soll, weil er die in der Erfahrung vorkommenden Umstände nicht aufzufassen und zu erwägen, und also die nöthigen Zwischensätze nicht zu finden vermag. Dieses sind die Theoretiker, welche die Theorie bey den Routiniers in übeln Ruf bringen. Denn wenn diese sehen, dass sie es mit ihrer Routine und ein wenig gesundem Menschenverstande besser machen, als der gelehrte Herr; so meinen sie, es sey die Theorie oder die Gelehrsamkeit an der verkehrten Handlungsweise Schuld; es ist aber blos

Digitized by Google

der Mangel der Urtheilskraft deſſen, der die Theorie anwenden ſoll. Der verſtändige Theoretiker wird in ſolche Fehler nicht verfallen, weil er, wenn es zur Anwendung kommt, jedesmahl erſt die Umſtände in der Wirklichkeit unterſucht, und durch deren Kenntniſs bald findet, welche andere theoretiſche Sätze herbeygeholt und mit den übrigen verglichen werden müſſen, um das, was für den vorliegenden Fall gilt, zu finden. Gedächtnifsgelehrte ſcheinen nur weiſe zu ſeyn, ſo lange ſie die Weisheit Anderer auskramen, weil ſich dabey nicht offenbart, was ihnen oder Andern gehört. Verſtändige Theoretiker wiſſen aber ſehr wohl, wie weit ſie die Theorie trägt; ſie werden es daher nie unternehmen, die allgemeine Theorie auf Fälle anzuwenden, die ſie nicht im gröſsten Detail kennen, oder wenn ſie ſich nicht der zur richtigen Anwendung nöthigen Uebung und Gewandtheit bewuſst ſind. Es iſt indeſſen gar kein Fehler, daſs einige bloſs und allein die allgemeine Theorie cultiviren, und gar nicht ins praktiſche Feld hinabgehen mögen. Selten kann ein Menſch Zeit genug gewinnen, um das Allgemeine und Concrete mit gleicher Vollkommenheit kennen zu lernen. Daher iſt es beſſer, daſs die verſchiedenen Fächer getheilt werden; die einen mehr den Höhen der Speculation entgegen ſtreben, die andern die bewährt gefundenen Theorieen aufs Leben anzuwenden ſuchen. Wer wird es einem *Neuton*, einem *Laplace* u. ſ. w. zumuthen wollen, daſs ſie ihre Zeit auf die Erlernung der empiriſchen Kenntniſſe und Kunſt-

Digitized by Google

griffe verwenden ſollen, die zur Verfertigung einer Uhr, eines Weberſtuhls, einer Mühle, einer Dampfmaſchine u. ſ. w. gehören? — und wer kann es tadeln, daſs ſie dergleichen Maſchinen anzufertigen nicht verſtehen, wenn ſie nur wiſſen, daſs ihnen eine ſolche Geſchicklichkeit abgeht. Dagegen würden Mühlenbaumeiſter oder Weberſtuhlfabricanten und Leute dieſer Art ſich in der Abmeſſung ihrer Kenntniſſe der Mechanik auf eine höchſt lächerliche Art verirren, wenn ſie ſie über die eines *Neuton* oder *Laplace* ſetzen wollten, weil ſie Maſchinen jener Art zu bauen beſſer verſtehen, als dieſe? Was ſie, um geſchickte Techniker zu werden, bedurften, muſsten ſie doch erſt als Reſultate der tieferen Forſchungen jener groſsen Männer erhalten. Sie verſtehen die Reſultate zu benutzen, ſie ſelbſt zu finden vermögen ſie nicht. — Es fodert eine eigne Art von Geiſteskraft, die allgemeinſten Begriffe aufzufinden, ſie zu allgemeinen Sätzen zu verbinden, und dieſe ſo zu combiniren, daſs daraus ein conſequentes Ganze entſteht; das Talent, die Reſultate jener Unterſuchungen ins Leben einzuführen, und ſie da, wo es möglich iſt, praktiſch anzuwenden, iſt von jener Geiſtestiefe verſchieden und viel häufiger in der Welt anzutreffen, als der ſpeculative Tiefſinn: eine höchſt weiſe Einrichtung der Natur, da die Welt viel mehr praktiſche Menſchen als tiefſinnige Theoretiker bedarf, und die Entdeckungen Eines *Neuton* einem ganzen Heer von Praktikern ihre Richtung geben.

Digitized by Google

Indeſſen laſſen die hohen Geiſter denen, welchen ſie die Reſultate ihres Tiefſinnes überliefern, noch viel zu thun übrig. Denn ſollen dieſelben aufs Leben angewandt werden; ſo muſs von den empiriſchen Gegenſtänden abermahls das Allgemeine, das mehreren derſelben zukommt, abgezogen, und das überlieferte Princip ſo eingerichtet werden, daſs es auf die Fälle paſst, von welcher jene allgemeinen empiriſchen Sätze abgezogen ſind. Dieſes iſt das Werk der praktiſchen Theoretiker. Sie bilden die angewandten Theorieen. Aber ſelbſt der Gebrauch dieſer erfodert wieder groſse Vorſicht und viel Urtheilskraft, wenn man ſie auf andere Fälle im Leben anwenden ſoll, als die ſind, von welchen ſie abgezogen ſind. Denn es iſt unmöglich, eine Theorie empiriſcher Gegenſtände ſo vollſtändig zu geben, daſs die Anwendung davon für alle mögliche vorkommende Fälle beſtimmt wäre. Immer bleibt der Urtheilskraft deſſen, der ſie anwenden ſoll, noch viel überlaſſen. Er muſs hier etwas wegnehmen, dort etwas zuſetzen, und die Theorie bey jedem einzelnen Falle auf tauſenderley Art bald einſchränken, bald ergänzen. Deshalb muſs ein guter Praktiker, der nicht ein bloſses Werkzeug Anderer ſeyn, ſondern mit eigner Urtheilskraft wirken will, auch die Theorie kennen, wenn er gleich nicht Kraft hat, ſie ſelbſt zu erfinden; er muſs theoretiſcher Praktiker ſeyn. Dieſe Betrachtungen gelten ſelbſt von ſolchen Theorieen, welche ſich auf die todte Natur oder phyſiſche Gegenſtände beziehen, wie Mechanik, Baukunſt,

Digitized by Google

Bergwerkswiſſenſchaft u. ſ. w. — Die verſchiedene natürliche Beſchaffenheit der vorkommenden Gegenſtände, auf welche ihre allgemeinen Sätze angewandt werden ſollen, ihre verſchiedenen Eigenſchaften, welche ſie theils ihrer individuellen Natur verdanken, theils durch den Einfluſs fremder Dinge erhalten, erfodern tauſenderley Modificationen der allgemeinen Theorie bey ihrer Anwendung. Noch viel mehr aber gilt dieſes von ſolchen Theorieen, welche auf das Leben und Handeln der Menſchen anzuwenden ſind. Denn die Menge der Veränderungen der todten Körper iſt ſehr unbedeutend gegen die unendliche Mannichfaltigkeit der Nüancirungen, welche der Menſch durch ſeinen Verſtand, ſeinen Willen und ſeine Leidenſchaften unter die Dinge und in die Verhältniſſe bringt, auf welche die allgemeinen Sätze der Theorie angewandt werden ſollen. Die Finanzwiſſenſchaft gehört unter die Wiſſenſchaft dieſer Art. Zur Finanzpraxis iſt es bey weitem nicht genug, die allgemeinen Begriffe von Gut, Werth, Tauſch u. ſ. w. zu kennen, oder die Reſultate der Nationalökonomie inne zu haben. — Daſs aus den Staatsgütern der möglichſt gröſste Reinertrag in die Staatscaſſe gebracht werden ſolle, iſt ein Satz der allgemeinen Theorie, der leicht allgemein zugeſtanden wird. Aber wie ganz andere Maafsregeln werden in einem menſchenleeren, von Reichthum und Kenntniſſen entblöſsten Lande ergriffen werden müſſen, um dieſes zu bewirken, als in einem Lande, wo der Landbau ſchon zur Vollkommenheit gedie-

Digitized by Google

hen, wo eine grofse Concurrenz von wohlhabenden Landwirthen ist, die ihre Capitale auf den Landbau anzulegen suchen? — Wie verschieden werden nicht die Maafsregeln hierzu selbst in den verschiedenen Provinzen eines und desselben Landes seyn müssen. Was am Rheine in dieser Hinsicht rathsam ist, wird es nicht in dem Herzogthume Sachsen seyn, und was hier vortrefflich seyn kann, ist es deshalb nicht in Ostpreufsen oder Pommern. Die Theorie der Domainenbenutzung wird also in dem einen Lande eine ganz andere Gestalt erhalten, als in dem andern, obgleich der allgemeine Grundsatz für alle Länder gültig bleibt. Wenn man nun auch die Theorie für einige dieser Fälle modificirt; so wird es doch unmöglich seyn, sie für alle zu modificiren, und so mufs immer noch viel von dem eignen Verstande des Praktikers ergänzt werden. — Dafs der Staat selten ein besserer Gewerbsmann ist, als der Privatmann, ist ein relativ allgemeiner theoretischer Satz und in vielen Fällen vollkommen wahr. Dennoch können nicht blofs Ausnahmen vorkommen, es kann auch Hindernisse geben, welche machen, dafs es doch besser ist, der Staat behält die unvollkommne Betreibung seines Gewerbes noch eine Zeitlang bey, als dafs er es der Gefahr aussetzt, von Privatleuten noch unvollkommner betrieben zu werden, weil noch alle Bedingungen der vollkommneren Betreibung durch dieselben fehlen. Es kann ferner seyn, dafs dem Staate die Hände gebunden sind, und er die unvollkommnern Methoden,

Digitized by Google

ſein Einkommen zu bewirken, beybehalten muſs, weil Sitten, Herkommen, Privilegien, Conſtitutionen ihm es unmöglich machen, die beſſeren Methoden an die Stelle der ſchlechteren zu ſetzen. — Daſs jeder Ort ſeine Armen ernähren ſolle, iſt ein altes theoretiſches Princip, das im Allgemeinen Billigung verdient. Aber welche ſind als die Armen eines Orts anzuſehen? Wenn in einer Stadt eine Garniſon einquartiert iſt, welche hülfloſe Wittwen und Kinder zu Hunderten zurückläſst, wenn einige reiche Fabricanten Tauſende von Spinnern und Webern hineinziehen, denen ſie einige Jahre Brot geben, und ſie bey nachlaſſendem Debit plötzlich ins Elend ſinken laſſen, wenn eine ſolche Stadt wohlfeile Wohngelegenheiten darbietet, ſo daſs alles Geſindel ſich vom Lande, aus der Provinz und ſelbſt aus der Fremde hineinzieht, und die Nichtaufnahme deſſelben durch Landesgeſetze unterſagt iſt, — ſoll die Stadtcommune alle dieſe Armen ernähren, weil ſie bey ihr ſich ſeſshaft gemacht haben? — Häufig wird der obige theoretiſche Satz von den Praktikern in dieſem Sinne angewandt. Bewähren ſie dadurch, daſs ſie die Theorie gehörig verſtanden haben? und fehlen ſie nicht gerade deshalb, weil ſie ſchlechte Theoretiker ſind, da ſie den ächten Sinn der allgemeinen Sätze nicht zu vervollſtändigen wiſſen? — Nichts iſt evidenter, als der theoretiſche Grundſatz, die Steuer nach dem reinen Einkommen eines jeden zu vertheilen. Aber mit welchen unüberwindlichen Schwierigkeiten hat der zu kämpfen, welcher das reine Einkommen ei-

Digitized by Google

eines jeden erforschen soll, um die Steuer darnach unter die Einzelnen zu vertheilen, und welche Ungerechtigkeiten, welche Verwüstungen im Vermögen des Volks können angerichtet werden, wenn der Grundsatz nach blossen allgemeinen Voraussetzungen ausgeführt wird? Jeder, der mit der Natur des reinen Einkommens nur etwas vertraut ist, muss daran verzweifeln, jemals diese Aufgabe der Finanzwissenschaft vollkommen zu lösen. Das reine Einkommen der verschiedenen Individuen ändert sich nicht nur in jedem Augenblicke millionenfach, sondern viele haben es auch in ihrer Gewalt, dasselbe so vor dem Auge des Finanziers zu verstecken und es zu verstellen, dass es dem, der mit allen diesen Schwierigkeiten bekannt ist, ganz unmöglich scheinen muss, sich der Gleichheit in der Besteurung auf directem Wege auch nur zu nähern. Nur auf vielerley Umwegen, die ihn die vertrauteste Bekanntschaft aller einzelnen Steuerpflichtigen erst kennen lehrt, kann er hoffen, dem Ziele näher zu kommen. —

Zwischen der reinen Theorie, die von allem Detail abstrahirt, und sich nur an die allgemeinsten Voraussetzungen hält, und der blossen Routine, die nur das nachmachen kann, was sie andere machen sieht, und höchstens einer von ihrer Erfahrung abstrahirten Analogie, bey noch nicht vorgekommenen Fällen folgt, muss es daher eine Zwischenclasse von Kenntniss geben, welche lehrt, wie die Theorie auf das wirkliche Leben anzuwenden. Hierzu gehört in der That eine ganze eigne Kunst und Geschicklichkeit bey allen praktischen Wissenschaf-

Digitized by Google

ten, beſonders aber bey ſolchen, deren Theorie in der Anwendung ſo unendlich viele Modificationen fodert, als z. B. die Finanzwiſſenſchaft. Um eine ſolche Theorie mit Sicherheit für einen ganz einzelnen Fall zu gebrauchen, dazu gehört, daſs man vorher ſich eine Fertigkeit erworben habe, ſie auf viele ähnliche Fälle anzuwenden. Nur wenn man die Schlüſſe nach der Induction und Analogie an mehreren von einander verſchiedenen, aber doch unter einander ähnlichen Fällen geübt hat, erlangt man eine Fertigkeit, die Theorie neuen noch nicht vorgekommenen Fällen richtig anzupaſſen. Je gröſser die Menge ähnlicher beobachteter Fälle iſt, und mit je mehr Nachdenken man alle dieſe Fälle mit der allgemeinen Theorie verglichen, je öfter man erfahren hat, wieviel noch zu erwägen übrig blieb, wenn man ſchon alles erwogen zu haben glaubte, deſto umſichtiger wird man werden, wenn es darauf ankommt, eine Theorie zur Ausführung zu bringen, deſto weniger wird man in Gefahr ſeyn, einen fehlerhaften Gebrauch von der Theorie bey einem neuen noch nicht vorgekommenen Falle zu machen. Zwar findet der gute ausgezeichnete Kopf die Schranken der Anwendung der Theorie von ſelbſt, wenn er zur Praxis tritt. Aber die meiſten Menſchen bedürfen einer Anweiſung, wie die Fehler bey Anwendung allgemeiner Sätze zu vermeiden, und was alles zu beobachten iſt, wenn eine Theorie aufs wirkliche Leben angewandt werden ſoll. Auch die beſten Köpfe begehen leicht Fehler, wenn ſie ſich ohne eine ſolche Belehrung ans Werk machen,

Digitized by Google

und lernen erſt durch ihre Irrthümer, was zu einer beſſern Praxis gehört, welche Vor- und Umſicht beym Gebrauch allgemeiner theoretiſcher Sätze im praktiſchen Leben nöthig ſey. Man darf nur die Geſchichte des Papiergeldes durchgehen, um zu ſehen, welches Unheil die bloſse Empirie angerichtet hat, die es zuerſt einführte, wie wenig es aber auch einer unvollkommnen Theorie gelungen iſt, die unſeligen Wirkungen deſſelben wieder wegzuſchaffen. — Was für Schaden diejenigen angerichtet haben, welche das Heilmittel der Verminderung des Papiergeldes verſuchten, um die Krankheit deſſelben zu heben, und wie ſehr ſie ſich in der theoretiſchen Berechnung der Folgen ihrer Maaſsregel irrten. Wie ein Umſtand, den ſie bey dieſer Berechnung vergaſsen, alle ihre Erwartungen zu nichte machte, habe ich in meiner Schrift deutlich gezeigt (§. 903 u. f.). So wie die bloſsen Theoretiker es leicht darin verſehen, daſs ſie die aus allgemeinen Begriffen u. ſ. w. entwickelten, oder die a priori erkannten Principien auf Fälle anwenden wollen, die wegen ihrer beſonderen Natur andere Modificationen erfodern; ſo verſehen es bloſse Praktiker leicht darin, daſs ſie die von ihren einzelnen Erfahrungen abgezogenen Sätze zu weit ausdehnen, und ſie da anwenden, wo die Verſchiedenheit der Fälle ganz andere Sätze verlangt. Ohne alle Theorie kann auch der Empiriker ſich nicht von der Stelle bewegen. Da er aber ſeine Theorie nur von einzelnen Erfahrungen abzieht, und ſie doch allgemein anwenden will; ſo iſt er noch in viel gröſserer Gefahr in Fehler zu ver-

Digitized by Google

fallen, ſobald er ſeine Erfahrungsſätze auf andere Fälle anwenden will, als der Theoretiker, der ſein Augenmerk zu wenig auf das Concrete richtet. Deshalb iſt eine Anweiſung, wie theoretiſche Sätze in der Praxis zu gebrauchen, ungemein nützlich. Werke, welche, ohne eben die allgemeine Theorie bis in ihre oberſten einfachſten Elemente zu verfolgen ſich begnügen, die Reſultate derſelben mit ihren Gründen darzuſtellen, und dann Anweiſung haben, wie dieſe Theorie in einer groſsen Menge einzelner von einander verſchiedenen Fälle ausgeführt werden kann und muſs, ſind angewandte oder praktiſche Theorieen, und ſcheinen einen doppelten Vortheil zu gewähren, nämlich: 1) daſs ſie die Theorie durch Beyſpiele erhellen, und deren Verſtändniſs dem Praktiker erleichtern, und 2) daſs ſie die Ausführbarkeit derſelben in Thatſachen zeigen, dabey aber doch auch lehren, wie es möglich und nothwendig ſey, daſs ſich die Theorie nach den Thatſachen richte. Hierdurch wird zugleich die Urtheilskraft geſtärkt, und eine Fertigkeit erzeugt, auch da, wo noch andere neue Thatſachen vorkommen, die eine Abänderung der allgemeinen Theorie bey der Anwendung fodern, die Regel ſelbſt zu finden, welche die Umſtände verlangen. Wer ein ſolches Werk mit Erfolg unternehmen will, der muſs mehrere Völker und Länder, ihre verſchiedenen Eigenthumsverhältniſſe, Culturzuſtände, ihre Sitten, Gewohnheiten, Gewerbe u. ſ. w. gründlich haben kennen lernen, er muſs alles dieſes mit der allgemeinen Theorie verglichen, und deren Anwendung auf die er-

Digitized by Google

forschten Verhältnisse aufs sorgfältigste untersucht haben. Wer einige Länder mit Nachdenken anschaulich beobachtet hat, wird auch aus den Beschreibungen anderer Länder leichter das herausfuchen können, was sich auf Anschauung und richtige Beobachtung gründet, als derjenige, der alles nur allein aus Büchern schöpft. Leicht hängt sich ein solcher an das Seltsame und Paradoxe, das öfter mehr dient, die Neugierde zu kitzeln, als brauchbare Belehrung zu geben, weil es selten ist. Mir sind daher diejenigen Schriften von jeher verdächtig gewesen, welche ihre Beyspiele aus China, Japan, den Societätsinseln, oder andern eben so entfernten und unbekannten Ländern entlehnen, um die Europäer zu belehren, wie sie ihre Policey oder ihre Finanzen einrichten sollen. — Soll ein solches Werk für Praktiker wahrhaft belehrend werden; so müssen die darin angeführten Fälle nicht blos wahr, sie müssen auch den Fällen ähnlich seyn, für welche sie zur Belehrung dienen sollen. Nur dadurch wird die analogische Schlussart vervollkommnet. Eine solche praktische Finanzwissenschaft zu liefern war meine Absicht bey der Abfassung des vorliegenden Werks, und wenn gleich schon mehrere ähnliche Bücher vorhanden sind, die insbesondere für einzelne Fälle treffliche Ausführungen enthalten: so glaube ich doch, dass mehrere Versuche solcher Art, sowohl der Wissenschaft selbst, als ihrer richtigen Anwendung förderlich seyn können, wenn sie mit der gehörigen Einsicht unternommen, und mehrere oder andere Fälle in Betrachtung gezogen, auch wohl neue Ansichten der Theorie er-

Digitized by Google

öffnet haben. Ich bin zufrieden, wenn Kenner urtheilen, dafs mein Beftreben, ein folches Buch zu liefern, nicht ganz mifslungen fey. Wenigftens bin ich mir bewufst, nicht unvorbereitet ans Werk gegangen zu feyn. Seit länger als zwanzig Jahren mit der Theorie der Nationalökonomie und des Finanzwefens, und mit dem Wichtigften, was darin geleiftet worden, vertraut, habe ich nicht nur forgfältig viele Data aus der Gefchichte und den beften Länderbefchreibungen, die zur Beftätigung oder Widerlegung oder Aufhellung der Finanztheorie dienen konnten, gefammelt, fondern ich habe auch den Zuftand der Staaten, in welchen ich gelebt, felbft mit Aufmerkfamkeit beobachtet, und mich um alles genau bekümmert, was zur Beurtheilung der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Ausführung dient: ich habe einige Zeit die Staatspraxis mit angefehen, ich habe die Methoden kennen lernen, wie die Staatsgefetze entftehen, und bin mit den Getrieben vertraut geworden, von welchen die erfte Bewegung und Beftimmung ausgeht: ich habe bey mehreren nicht unwichtigen Staatsoperationen mitzuwirken Gelegenheit gehabt, fo dafs ich auch manche Hinderniffe, die fich hinter dem Vorhange und in dem verfteckten Räderwerke befinden, habe kennen lernen. Von den abftracten Sätzen, welche mein Buch enthält, kann ich daher die allermeiften mit Beyfpielen aus eigner Beobachtung und Erfahrung belegen. Einige diefer Erfahrungen habe ich in den Erläuterungen angeführt; manche find nicht im Detail gegeben, fondern nur fo viel davon angedeutet, als zur

Digitized by Google

Erläuterung oder Beſtätigung der Theorie dient. Wo es hätte anſtöſsig werden können, ins Einzelne zu gehen, da habe ich es beym Allgemeinen bewenden laſſen. Bey vielen abſtracten Sätzen ſind die Facta, von denen ſie abgezogen ſind, gar nicht beygefügt, weil ſie das Werk zu ſehr angeſchwellt, oder auch wohl Aergerniſs gegeben haben würden. Sie ſchienen mir um ſo eher wegbleiben zu können, da jeder, der einigermaaſsen die Staatsgetriebe und die Geſchichte des Finanzweſens näher kennt, die Facta, welche ich im Sinne hatte, errathen, oder doch ähnliche leicht in dem Kreiſe eigner Erfahrung oder in der Tagesgeſchichte finden kann. Beym mündlichen Vortrage über die Finanzwiſſenſchaft wird die Anführung ſolcher Thatſachen weit mehr gehäuft, und ich bin im Werke ſelbſt deshalb ſo ausführlich in der Darſtellung der Theorie geweſen, um kurz darüber im mündlichen Vortrage ſeyn zu können, und deſto mehr Zeit für die Erläuterungen durch Facta übrig zu behalten. Ich glaube auf dieſe Weiſe ein Handbuch geliefert zu haben, das nützlich ſeyn kann 1) für Geſchäftsmänner, die nicht Zeit und Muſse genug haben, um das Wichtigſte zu leſen, was über die Theorie der Finanzen geſchrieben wird, oder ſich genau um das zu bekümmern, was auſser dem ihnen zur Bearbeitung angewieſenen Felde vorgeht, und doch gern in Bekanntſchaft mit den Fortſchritten der Theorie bleiben mögen. Dieſe finden in meinem Werke nicht nur die Reſultate der wichtigſten neuern Unterſuchungen über das Finanzweſen in ſyſtematiſcher Ordnung dargeſtellt,

Digitized by Google

ſondern auch mehrere Facta aus verſchiedenen Ländern, die theils zur Erläuterung, theils zum Beweiſe der allgemeinen Behauptungen dienen können. Nichts führt leichter zu einſeitigen Urtheilen, als wenn man immer nur Ein Land, Eine Methode, Eine Art der Handhabung vor ſich ſieht. Denn leicht wird das für das einzige Wahre und Rechte gehalten, woran man ſich in der Praxis gewöhnt hat, beſonders wenn es bisher leidlich damit gegangen iſt. Daher werden zur Erweiterung des Blicks und zur Berichtigung der Urtheile in empiriſchen Sachen fremde Erfahrungen nothwendig. 2) Für angehende Staatsgelehrte. Ein Fehler, in welchen junge Köpfe ſehr leicht verfallen, beſteht darin, daſs ſie eine erlernte Theorie zu raſch auf das Leben anzuwenden geneigt ſind, ohne daſs ſie die vorliegenden Umſtände genau und in allen ihren Einzelnheiten erforſchen, um zu ſehen, ob die Umſtände auch mit denen, welche die Theorie vorausſetzt, und unter denen ſie allein wahr iſt, dieſelben ſind. Mein Lehrbuch zeigt an vielen Staaten, welche Vorſicht und Behutſamkeit beym Gebrauch allgemeiner Sätze in ihrer praktiſchen Ausführung anzuwenden ſey, und giebt daher viel Gelegenheit, die Urtheilskraft zu üben, und ſie zur genauen Umſicht zu gewöhnen. Deshalb bin ich oft ſo tief ins Detail gegangen. Nichts kann auch mehr dazu dienen, den Hochmuth und den Dünkel zu heilen, als ob ein bloſses theoretiſches Wiſſen der allgemeinen Grundſätze der Staatswirthſchaft ſchon hinreiche, die Finanzen des Staats zu reformiren, als die Vorlegung der unendlichen Schwierigkeiten bey der

Digitized by Google

Anwendung der Theorie in gegebenen Fällen und die Darstellung der Menge von Rücksichten, auf welche bey der Ausführung einer Finanzmaafsregel geachtet werden muſs. Leider beweisen mehrere neuere Finanzverordnungen nur zu deutlich, daſs selbst Männer, denen man wohl zutrauen sollte, daſs sie durch Erfahrung gelernt hätten, was dazu gehört, wenn allgemeine Sätze angewandt werden sollen, in diesem Puncte häufig fehlen, und so sehr sie sich ihrer praktischen Kenntnisse rühmen, doch nur wie theoretische Anfänger verfahren. Denn sobald man allgemeine Verordnungen ergehen läſst, wovon man sich gezwungen sieht, bald mehrere Ausnahmen und Modificationen hinterdrein zu machen; so ist dieses allemahl ein sicheres Zeichen, daſs man sich nicht vorher nach allen den Fällen, auf welche das allgemeine Gesetz angewandt werden sollte, gehörig erkundigt hat. Es soll aber eher kein allgemeines Finanzgesetz gegeben werden, bevor alle nöthige Detailkenntnisse dazu vor Augen liegen. — Auch glaube ich, daſs 3) mein Handbuch reflectirenden Weltbürgern wird nutzen können, welche nach einem freyen und gründlichen Urtheile über das Finanzwesen streben. Was endlich 4) das reinwissenschaftliche Interesse betrifft; so thue ich auf den Ruhm, die Finanzwissenschaft neu begründet oder reformirt zu haben, Verzicht. Ich erkenne vielmehr dankbar die Verdienste derer an, durch welche dieser Gegenstand bisher bearbeitet ist, und glaube, daſs die Finanzwissenschaft durch die Untersuchungen, welche theils in den Werken über die Nationalökono-

Digitized by Google

mie, theils in den ihr zunächst und unmittelbar gewidmeten Schriften ihrer Vollkommenheit ziemlich nahe gebracht ist; ich habe mich daher begnügt zu versuchen, die Resultate dieser Forschungen in einer leichten systematischen Ordnung darzustellen. Manches indessen, was Einige für schon ganz ausgemacht und in der allgemeinen Theorie begründet halten, ist mir nicht so vorgekommen. So habe ich mich z. B. der indirecten Steuern wieder angenommen und sie unter einen solchen Gesichtspunct gestellt, unter welchem sie von den Vorwürfen nicht getroffen zu werden scheinen, welche man ihnen bisher gemacht hat. Fast alle Theoretiker der neuern Zeit haben sich gegen diese Art von Steuern erklärt. Ihnen schwebte gewöhnlich nur die Form derselben vor, welche die meisten der in der Praxis üblichen indirecten Steuern in den verschiedenen Staaten haben. Da diese ohne Rücksicht auf das wahre reine Einkommen der Contribuenten aufgelegt und vertheilt sind, da sie die Steuersummen ohne Princip und bloss rhapsodistisch zusammenbringen, indem dabey mehr auf das, was einkommt, als auf die Art, wie es einkommt, von wem und in welcher Proportion zum reinen Einkommen eines jeden es gezogen wird; so scheint die Meinung allgemein geworden zu seyn, als ob diese Steuerart gar keiner Uebereinstimmung mit den ächten Principien der Gerechtigkeit und der Nationalökonomie fähig sey. Man glaubte, dass nur die directe Besteurung eine solche Vollkommenheit zulasse, und wurde daher geneigt, diese ausschliesslich gelten zu lassen.

Digitized by Google

Indeſſen zeigt ſich bey genauerer Betrachtung das Unzureichende der allgemeinen Theorie nirgends deutlicher, als bey dieſem Puncte. So richtig nämlich das allgemeine Princip iſt, daſs nur das reine Einkommen und dieſes nur nach einem gleichförmigen Ebenmaaſse beſteuert werden ſoll: ſo unrichtig erſcheint der Satz, daſs eine ſolche Beſteurung allgemein durch die directe Beſteurung auszuführen ſey. Denn derſelbe beruht auf folgenden, in der Erfahrung falſch befundenen Vorausſetzungen, als ob 1) das reine Einkommen eines jeden nach der Wahrheit zu erforſchen, und 2) die Abgabe von einem jeden, der ein reines Einkommen hat, leicht zu erheben ſey. Die erſte dieſer Behauptungen iſt allenfalls nur da wahr, wo das Einkommen aller aus Einer Hauptquelle, beſonders aus dem Grund- und Boden flieſst, oder wo es öffentlich gereicht wird, wie bey den Beſoldungen. Wo aber das Einkommen ſo unendlich mannichfaltige Quellen erhalten hat, als in unſern cultivirten bürgerlichen Geſellſchaften, da darf man nur einmahl ſelbſt mit Hand ans Werk gelegt zu haben, um ſich zu überzeugen, mit welchen unüberwindlichen Schwierigkeiten die Erforſchung des reinen Einkommens der Einzelnen verknüpft iſt. Eine mehrfach angeſtellte Erfahrung aber lehrt aufs augenſcheinlichſte, daſs das Einkommen eines jeden auf directem Wege zu ergründen unmöglich ſey, und daher, wenn man ſich auf eine bloſse directe Beſteurung einſchränken wollte, das Vermögen Vieler ganz unbeſteuert, weniges in richtiger Proportion belegt, überall aber die gröſste Ungleichheit und

Digitized by Google

Ungerechtigkeit in der Besteurung entstehen würde. — Wenn man aber auch das reine Einkommen wirklich erforscht hat; so ist es doch in vielen Fällen so gut als unmöglich, die darauf fallende Steuer gehörig einzuziehen. Besonders gilt dieses von dem kleinen reinen Einkommen, das in jedem cultivirten Reiche zusammengenommen so grosse Summen bildet, dass man es nicht übergehen kann, wenn man nicht eine unerträgliche Last auf die Wohlhabenden werfen und diese dadurch selbst in die Classe derer herabdrücken will, die keine Steuern geben können. Ein System, das sich blos auf directe Steuern beschränkt, führt in einem Staate, der grosse Bedürfnisse hat, unvermeidlich theils zur härtesten Tyranney in der Vertheilung und Behebung, theils dennoch zuletzt zum Deficit und Bankrot *). — Dagegen sind die Vorwürfe, welche der indirecten Besteurung, so wie sie bisher in den meisten Ländern beschaffen ist, und wie sie z. B. noch neuerlich Hr, *Brunner* geschildert hat, allerdings nicht ungegründet. Die Frage aber ist: ob sich dieselbe nicht so verbessern lasse, dass man durch eine verständige Combinirung der indirecten mit den directen Steuern

*) Blos wenn das physiocratische System wahr wäre, würde das directe Steuersystem ausführbar und in der That das vollkommenste seyn. Allein dieses System ist nicht nur von allen Praktikern verworfen worden, weil es in der Ausführung seine Unthunlichkeit a posteriori zeigte, sondern dessen Unrichtigkeit ist auch öfters a priori dargethan, und von mir insbesondere, wie ich glaube, auf eine so evidente Art erwiesen worden, dass schwerlich noch ein Versuch gelingen kann, es gegen so klare Thatsachen zu retten. Man sehe §§. 502 b u. fg.

Digitized by Google.

dem Princip einer gerechten und gleichen Besteurung viel näher komme, und den Zweck eines guten Auflagesystems viel sicherer erreiche, als wenn man sich auf Eine dieser Steuerclassen ausschliefslich beschränkt? — Dieses Problem glaube ich bejahend durch meine Theorie gelöst zu haben, und ich bitte daher die Kritiker, diesem Theile meines Werks ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich zu schenken In der bisherigen Praxis ist man allenthalben und zu allen Zeiten von der Voraussetzung ausgegangen, dafs die Nothwendigkeit directe und indirecte Steuern neben einander erfodert. Aber die Ausführung scheint von sehr dunkeln und verworrenen Begriffen geleitet zu seyn. Ich bin der Praxis gefolgt, aber ich habe versucht Licht hinein zu bringen, und die Principien festzustellen, welche dieselbe leiten müssen. Steht es fest, dafs jede Nachforschung über das reine Einkommen mangelhaft und ungewifs bleibt; so mufs die directe Besteurung so angewandt werden, dafs sie nur dasjenige Einkommen trifft, was man mit Gewifsheit kennt, und zwar mufs sie dasselbe in sehr mäfsigem Grade und nur solches belegen, wo die Steuer leicht und ohne dafs es zu harten Executionen zu kommen braucht, erhoben werden kann. Da aber auf diese Art ein grofser Theil des Einkommens unbesteuert bleibt, und ein anderer nicht in gehöriger Proportion besteuert wird; so mufs dieser Theil auf andere Weise getroffen werden. Ich bringe hierzu eine theils directe, theils indirecte Consumtionssteuer in Vorschlag, und habe versucht, derselben eine solche Einrichtung zu geben, dafs man dabey die

Digitized by Google

gröſstmöglichſte Wahrſcheinlichkeit hat: 1) daſs ſie gleichfalls nur nach dem reinen Einkommen regulirt iſt; 2) daſs ſie hauptſächlich das Einkommen derer trifft, welche entweder daſſelbe der öffentlichen Kenntniſs gefliſſentlich entziehen, oder dasjenige, welches ſo klein iſt, daſs es ſich zur directen Einkommenſteuer nicht eignet. 3) Wenn ſie auch gleich das Einkommen derer berührt, welche ſchon durch die directe Steuer getroffen werden; ſo wird ſie dieſen doch nicht in gröſsern Proportionen aufgelegt, als es geſchehen müſste, wenn das Staatseinkommen allein durch eine directe Einkommenſteuer zuſammengebracht würde. — Daſs auch bey dieſer Anordnung noch Auslaſſungen und Ungleichheiten vorfallen werden, räume ich ein. Aber ich behaupte, daſs dieſe immer vorfallen werden, welches Abgabenſyſtem man auch erwähle. Wenn aber eine gänzliche Vollkommenheit einer Sache unmöglich iſt, und die Sache doch nothwendiger Weiſe gemacht werden muſs; ſo kann nicht mehr die Rede davon ſeyn, wie ſie ohne alle Unvollkommenheiten zu Stande zu bringen, ſondern nur wie ſie ſo auszuführen ſey, daſs ſie ſich der Idee der Vollkommenheit am meiſten nähere? Eine ſolche Methode habe ich anzugeben verſucht, und wenn es der Mühe werth gefunden wird, ſie zu beachten und ſie auszuführen: ſo werden erfahrne Praktiker, die zugleich die Theorie richtig gefaſst haben, noch viele Gelegenheit im Laufe der Erfahrung finden, ihr nach und nach eine immer gröſsere Vollkommenheit zu geben. Als unbedingte Schranken aller Finanzmaaſsregeln habe ich die Principien des Rechts

Digitized by Google

an die Spitze geſtellt und kein Finanzgeſetz aufgenommen, das ſich nicht durch das Recht vollkommen rechtfertigen läſst; die Principien der Nationalökonomie müſſen gleichfalls Schranken jedes Finanzſyſtems ſeyn, und es iſt daher darauf allenthalben genaue Rückſicht genommen. Indeſs können höhere Zwecke vorkommen, deren Erreichung die Verletzung der Grundſätze der Nationalökonomie in einzelnen Fällen verſtattet; jedoch darf dieſes nur temporär und ſo ſelten als möglich geſchehen. Dabey habe ich mich überhaupt bemüht, die von mir aufgeſtellte Finanztheorie der Ausführung ſo nahe zu bringen, als möglich. Sie erfodert „keinen Todtenſprung einer Revolution der ganzen Staatswirthſchaft nach einem neuen Syſtem mit Zerſtörung des alten", wogegen ein erfahrner Staatsmann *) mit Recht warnt. Meine Theorie läſst alle alten Materialien beſtehen: ſie giebt bloſs Ideen an, wie in dieſelben eine beſſere Ordnung, mehr Licht, mehr Einfachheit und Einheit zu bringen; ſie möchte gern die blinde und dunkle Vertheilung der Steuern in eine lichtbare und allgemein verſtändliche verwandeln, ſo daſs jeder Beſteuerte ſelbſt einſehen muſs, warum er ſo und nicht anders beſteuert iſt, und daſs er nach den Principien der Gerechtigkeit und Gleichheit, die Jedem verſtändlich ſind, nicht anders beſteuert werden könne. Ich wollte einen Verſuch machen, zu lehren, wie eine ſolche Verbeſſerung ohne alle Erſchütterung der bisherigen Staats- und Finanzverfaſſung und

*) Der Herr Staatsminiſter *von Schuckmann* in ſeinen Ideen über Finanzverbeſſerungen, S. 6.

Digitized by Google

allmählig einzuführen sey, und sich mit der Verbreitung richtiger Vorstellungen über das Princip der Besteurung von selbst finden müsse. Meine Theorie sollte selbst die Mittel in sich enthalten, wodurch jede Verirrung, welche in der Anwendung derselben sich offenbaren möchte, verbessert werden könnte. Das: Prüfet alles und das Gute behaltet, hat mich bey Ausarbeitung dieses Werks nicht verlassen, und ich wünsche, dass es auch der Leitstern derer sey, die dasselbe lesen und davon einen praktischen Gebrauch machen wollen.

Die Erläuterungen führten mich natürlicher Weise oft darauf, Facta, die vor unsern Augen liegen, mit der Theorie zu vergleichen, und mehrere öffentliche Finanzmaafsregeln der Kritik zu unterwerfen. Dass diese nicht immer beyfällig ausfallen konnte, liegt in der Natur eines Versuchs, das Geschehene zu verbessern. Ich glaube daher nicht, dass Regierungen, deren Maafsregeln die Kritik trifft, sich dadurch beleidigt fühlen können, da die redliche Absicht, Gutes zu bewirken, nirgends in meinen Urtheilen zu verkennen seyn kann, da es allenthalben nur auf Consequenz und Erkenntnifs des Wahren und Rechten angelegt, und meine Schrift nur für solche bestimmt ist, die sie zu prüfen verstehen. Es giebt viele Staatsbeamte, welche geneigt sind, jede Kritik öffentlicher Verordnungen, die von Schriftstellern herrührt, die nicht dem Entstehen jener Verordnungen beygewohnt haben, mit Verachtung zu betrachten. Wüfste man, sagen sie, was alles geschehen ist, ehe die Verordnung erlassen worden, mit welcher Mühe alle Notizen darüber ein-

Digitized by Google

eingezogen, wie alle Behörden vorher befragt, und alles Berichtete im gemeinschaftlichen Rathe erwogen worden; so würde man einsehen, dass alles das, woran uns die Schriftsteller weislich erinnern wollen, längst geschehen, und weit mehr Rücksichten beobachtet sind, als woran die speculativen Herren gedacht haben; man würde sich dann bescheiden, zu glauben, dass unter dem möglich Ausführbaren immer das Beste gewählt worden ist; und wenn dieses dennoch noch Mängel hat, so muss man bedenken, dass man diese oft blos deshalb bestehen lassen musste, weil andere Maasregeln, die der Theorie nach vollkommner zu seyn scheinen, in der Ausführung noch mangelhafter gewesen seyn würden; sie würden überzeugt werden, dass alle menschliche Werke, und so auch die Finanzmaasregeln, nie von allen Mängeln befreyt werden können, und man zufrieden seyn muss, wenn man solche erwählen kann, welche die wenigsten haben. — Diese Bemerkungen der praktischen Staatsmänner sind im Allgemeinen richtig. Und allerdings hört man sehr oft die öffentlichen Maasregeln ohne Verstand und Einsicht tadeln. Indessen werden verständige und unparteyische Staatsmänner auch einräumen, dass, so mühsame Vorarbeiten auch geschehen, und so viele Arbeiten darauf gewandt worden seyn mögen, hierdurch doch nicht immer weder die zweckmäßigsten, noch die nothwendigsten Data zusammengebracht worden sind, und dass, um jene Data richtig zu benutzen, diejenigen, welche allgemeine Verordnungen darnach erlassen sollen, auch richtige Principien und Geist im Kopfe haben müssen.

Digitized by Google

Schreiber dieſes hat viel Gelegenheit gehabt, die Fragen zu ſehen, welche an hohe und mittlere Beamte erlaſſen wurden, um ſich bey den zu erlaſſenden allgemeinen Finanzverordnungen nach deren Antworten zu richten. Er hat die ungeheuren Actenſtöſse vor ſich gehabt, welche mit Antworten darauf angefüllt waren, und kennt die Mühe, welche es koſtete, den Inhalt dieſer Papierhaufen zu ordnen und klar darzuſtellen. Aber er weiſs auch, daſs die Bemerkung eines einzigen Kaufmanns, eines einzigen Gutsbeſitzers, ja eines Schuſters oder Schneiders, die mit der Localität und Individualität ihrer Gewerbe und den Verhältniſſen derſelben bekannt waren, dem Finanzgeſetzgeber von gröſserm Nutzen geweſen ſeyn würde, als der ganze Wuſt officieller, gemeiniglich insgeheim eingezogener Nachrichten. Denn ſelten haben die Provinzialbeamten, beſonders die höhern, eine detaillirte Kenntniſs des Verkehrs und der Intereſſen aller Claſſen von Gewerbsleuten ihrer Provinz, noch ſeltener wiſſen ſie die Puncte herauszufinden, welche bey den vorſeyenden Finanzmaaſsregeln hauptſächlich zu beachten nothwendig ſind, und am allerſeltenſten haben ſie Eifer und Luſt, das ihnen aufgetragene Geſchäft mit derjenigen Sorgfalt und Umſicht zu betreiben, welche allein ein fruchtbares Reſultat für die höhern Behörden geben könnte. — Wenn daher in einem Finanzſyſtem 1) ſich deutlich ein ganz falſches Princip oder auch Principloſigkeit offenbart, und dieſes durch die Kritik bewieſen wird; wenn 2) evident gemacht werden kann, daſs die Finanzmaaſsregeln ganze Claſſen der Einwohner zu Grunde richten, daſs ſie einträgliche

Digitized by Google

Gewerbe zerstören, oder andere nicht aufkommen lassen, wenn sie das geringe reine Einkommen Einiger ganz verschlingen, das gröfsere Anderer unberührt lassen; wenn klar nachgewiesen werden kann, dafs sie die gar nicht treffen, welche sie treffen wollen, sondern die Last auf die Schultern solcher fällt, die nach der Absicht des Staats davon frey bleiben sollten: so kann eine solche Kritik, welche dieses beweiset, nicht mehr durch Vornehmthun oder durch Geheimnifskrämerey abgewiesen werden. Was man sich auch für Arbeit und Mühe gemacht habe, um ein Finanzsystem, das so schlechte Folgen zeigt, vorzubereiten; es ist eine schlechte Arbeit, eine verlorne Mühe gewesen. Die Sache mufs besser gelernt und besser gemacht werden. Wo blofse Empirie herrscht, da wird freylich eine gründliche Kritik am wenigsten verstanden werden und auch am wenigsten nutzen; wo aber die, welche die Finanzen leiten, höhere Einsichten besitzen, da wird man sich gern auf Fehlgriffe und üble Folgen, die von verkannten oder unbekannt gebliebenen Umständen herrühren, die bey der ersten Einführung neuer Finanzmaafsregeln nie ganz zu vermeiden sind, aufmerksam machen lassen, da die Principien die Mittel finden lassen, die Unvolkommenheiten wegzuschaffen. — Ich habe mich deshalb am wenigsten gescheut, meine allgemeinen Bemerkungen mit Beyspielen aus dem preufsischen Staate zu belegen, und das der Kritik zu unterwerfen, was mir in dessen Finanzsystem mangelhaft zu seyn schien. Nicht als ob hier mehr Fehler zu finden wären, als in andern Ländern, es liefse sich vielmehr leicht das Ge-

Digitized by Google

gentheil zeigen; ſondern aus folgenden Gründen: 1) Der preuſsiſche Staat gehört zu denen, die nach Principien und nach deutlicher Einſicht deſſen, was man will, regiert werden. Viele höhere daſige Staatsbeamten ſind wiſſenſchaftliche Männer, die das Grundloſe eines Tadels eben ſo wohl deutlich zeigen können, als ſie das Wahre darin anzuerkennen bereit ſind. Hier können alſo kritiſche Bemerkungen am erſten belohnend werden, indem ſie entweder Gelegenheit geben, ungegründeten Tadel zu berichtigen und ſo die adoptirten Maaſsregeln deſto deutlicher zu rechtfertigen; oder, indem die Bemerkungen, wenn man ſie für wahr erkennt, Verbeſſerungen der erkannten Fehler am ſchnellſten zur Folge haben. 2) Das, was in dem Staate geſchieht, wo ich lebe und wirke, iſt mir am beſten bekannt. Ich war alſo weniger in Gefahr, falſche Facta anzuführen und falſche Schlüſſe daraus zu ziehen, als wenn ich meine Beyſpiele aus fremden Staaten entlehnt hätte. Ueberdies iſt der preuſsiſche Staat mein Vaterland, und der Wunſch, hier etwas Gutes zu wirken, der ſtärkſte. Endlich 3) war es mir auch erfreulich, hierdurch eine Gelegenheit zu finden, denenjenigen, welche unſre neue Cenſurordnung gern in den Ruf einer feindſeligen Tendenz gegen die Publicität bringen möchten, einen Beweis in Thatſachen zu liefern, daſs unſre Cenſur freymüthigen Aeuſserungen über öffentliche Einrichtungen und Geſetze, wenn ſie auch dieſe tadeln, keineswegs zuwider iſt.

Halle, im Auguſt 1821.

In-

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung.

I. Begriff der Finanzwiſſenſchaft . §§. 1. 2.

II. Kurze Geſchichte und Bücherkunde der Finanzwiſſenſchaft . . . §§. 3-34.

III. Leitende allgemeine Grundſätze für die Finanzwiſſenſchaft . . . . §§. 35-40.

IV. Nähere Beſtimmung des Inhalts der Finanzwiſſenſchaft und Plan dieſes Lehrbuchs §§. 41-44.

Erſtes Buch.

Von der Staatseinnahme.

Einleitung. Von den Mitteln, den Staatsaufwand zu befriedigen, im Allgemeinen . . §§. 45-49.

Erſte Abtheilung.

Von dem Einkommen aus den Staatsgütern oder Domainen.

Erſter Abſchnitt. Von den Staatsgütern im Allgemeinen . . . . §§. 50-57.

Zweyter Abſchnitt. Von den einzelnen Arten der Domainen insbeſondere . . §§. 58-308.

I. Von den Landbaugütern des Staats §§. 60-212.

II. Von den Staatswaldungen . . §§. 213-276.

III. Von den Staatsbergwerken . . §§. 277-308. S. 199.

Zweyte Abtheilung.

Von dem öffentlichen Einkommen aus den Finanzregalien.

Erſter Abſchnitt. Von den Finanzregalien überhaupt . . . . . §§. 309-318.

Zweyter Abſchnitt. Von den Finanzregalien insbeſondere . . . . §§. 319. 320.

I. Von der Benutzung der Juſtiz und Policey als Finanzquelle . . . . §§. 321-325.

Digitized by Google

II. Von dem Wald-, Jagd- u. Waſſerregal §§. 324-343.
III. Von den Bergwerks- und den damit zuſammenhängenden Regalien §§. 344-380.
IV. Von den gemeinſamen Gütern und herrenloſen Sachen §§. 381-389.
V. Von den monopoliſtiſchen Staatsgewerben §§. 390-450.

Dritte Abtheilung.
Von dem Staatseinkommen aus Abgaben.

Erſter Abſchnitt. Von dem Staatseinkommen aus Abgaben im Allgemeinen.
I. Von dem Rechte des Staats, Abgaben zu fodern §§. 451-459.
II. Von den allgemeinſten Grundſätzen für die Anordnung der Abgaben §§. 460-464.
III. Von den Quellen, aus welchen die Abgaben entrichtet werden müſſen §§. 465-513.
IV. Eintheilung der Abgaben §. 514.

Zweyter Abſchnitt. Von den verſchiedenen Arten der Abgaben insbeſondere.
I. Von den Zwangsdienſten, Natural- und Geldabgaben §§ 515-560.
II. Von den Perſonalſteuern oder den perſönlichen Abgaben §§. 561-565.
III. Von den Realabgaben.
1. Von den Abgaben, die nach dem eigenthümlichen Beſitze oder dem Vermögen regulirt ſind §§. 566-579.
2. Von den Abgaben, die nach dem gemiſchten Einkommen geordnet ſind §§. 580-586.
3. Von der Regulirung der Abgaben nach dem reinen Einkommen eines jeden.
A. Von der Grundrente §§. 587-644.
B. Von der Capitalzinsrente §§. 645-662.
C. Von der Induſtrierente §§. 663-682.
4. Von den Abgaben, welche nach der Ausgabe geordnet ſind, insbeſondere den Conſumtionsſteuern §§. 685-707.
IV. Von dem Unterſchiede der directen und indirecten Abgaben §§. 708-723.

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt. Von dem auſſerordentlichen Staatseinkommen . . . . §§. 724-727.
I. Von dem Staatsſchatze . . . §§. 728-755.
II. Von der Erhöhung der gewöhnlichen oder der Auflegung neuer Abgaben . . . §§. 756-741.
III. Von Veräuſserung der Staatsgüter oder anderer Einnahmequellen und deren höhern Benutzung . . . . . §§. 742-745.
IV. Von der Benutzung des Staatscredits §§. 746-825. S. 628.

Zweytes Buch.

Von den Staatsausgaben.

Einleitung. Begriff und Eintheilung der Staatsausgaben . . . . . §§. 826-854.
Erſter Abſchnitt. Von den Ausgaben für die Bedürfniſſe der ſouverainen Macht §§. 855-860.
Zweyter Abſchnitt. Von den Ausgaben für die Bedürfniſſe des Civilregiments §§. 861-911.
Dritter Abſchnitt. Von den Ausgaben für die Bedürfniſſe des Militairregiments §§. 912-950.
Vierter Abſchnitt. Allgemeine Bemerkungen über den Ausgabe-Etat. . §§. 951-965.

Drittes Buch.

Von der Finanzverwaltung.

Einleitung. Begriff und Eintheilung der Lehre von der Finanzverwaltung . . §§. 964-966.
Erſter Abſchnitt. Von der Einheit und Einfachheit in der Finanzverwaltung . §§. 967-989.
Zweyter Abſchnitt. Von der richtigen Vertheilung der öffentlichen Laſten, beſonders der Abgaben . . . . §§. 990-998.
I. Von der Erforſchung des reinen Einkommens der Einzelnen und der Vertheilung der Einkommenſteuer darnach . . §§. 999. 1000.
1. Von der Grundrente . . §§. 1001-1053.
2. Von der Capitalrente . . §§. 1054-1062.
3. Von der Induſtrierente . . §§. 1063-1101.

Digitized by Google

II. Von der Anordnung der Consumtionssteuer . . . . . §§. 1102. 1103.
1. Von der Möglichkeit, die Consumtionssteuer von dem reinen Einkommen einzuziehen §§. 1104–1119.
2. Welches sind die paßlichsten Gegenstände für die Consumtionssteuer . . §§. 1120–1135.
3. Von den Maasregeln, welche bey der Consumtionssteuer zu befolgen, um die Gewerbe nicht zu stören . . . §§. 1136–1145.
III. Von den Steuerbefreyungen . §§. 1146–1174.
IV. Von der Besteurung der Ausländer §§. 1175–1196.

Dritter Abschnitt. Von der Erhebung der Abgaben . . . . . §§. 1197. 1198.
I. Von der directen und indirecten Steuererhebung . . . . §§. 1199–1255.
II. Von der Selbstadministration und Verpachtung der Steuern . . . . §§. 1256–1267.

Vierter Abschnitt. Von der Erhaltung der genauen Uebersicht und der Vergleichung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben . §. 1268.
I. Von der Eintheilung der Finanzverwaltung §§. 1269–1272.
II. Von den Finanzetats . . §§. 1273–1282.
III. Von den Staatscassen . . §§. 1253–1306.
IV. Von dem Staatsrechnungswesen §§. 1307–1315.
V. Von der Controlle der Finanzen §§. 1316–1328.

Grund-

Digitized by Google

Grundsätze
der
Staatsfinanzwissenschaft.

Erster Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

I.

Begriff der Finanzwiſſenſchaft.

§. 1.

Mit dem Staate entſtehen öffentliche Geſchäfte, die zum Wohl der bürgerlichen Geſellſchaft nothwendig und nützlich ſind. Dieſe werden mit der Vervollkommnung und Erweiterung der bürgerlichen Verhältniſſe ſo weitläufig und verwickelt, daſs ſie nur von gewiſſen Perſonen, die ſich ausſchlieſslich damit beſchäftigen, zweckmäſsig und vollkommen verwaltet werden können. Sowohl die verhältniſsmäſsige Belohnung eines ſolchen Perſonals, als die Ausführung vieler andern gemeinſamen Zwecke der bürgerlichen Geſellſchaft, macht einen gewiſſen öffentlichen Aufwand für den Staat nothwendig.

§. 2.

Die Wiſſenſchaft von den Grundſätzen, nach welchen dieſer öffentliche Aufwand am beſten be-

Digitized by Google

ſtritten werden kann, wie alſo einerſeits die Mittel dazu am zweckmäſsigſten zuſammengebracht, und andererſeits am beſten verwandt werden, heiſst die Finanzwiſſenſchaft. (S. meine Einleitung in das Studium der Staatsw. §. 16. u. 506.)

Anmerk. Es wäre wohl beſſer, wenn das fremde, etymologiſch zweifelhafte und unbeſtimmte Wort Finanz vermieden werden könnte. Wir haben zwey deutſche Wörter, welche angrenzende Begriffe bezeichnen: Staatshaushaltung und Staatswirthſchaft. Jenes bezeichnet einen weitern Begriff. Denn unter der Haushaltung verſteht man ſowohl die Beſorgung alles deſſen, was zu den Bedürfniſſen eines Hauſes oder einer Familie nothwendig iſt, als die Regierung der Perſonen, die dabey gebraucht werden. (Siehe auch *Eberhard's* Synonymik.) Nach dieſer Analogie wird alſo die Staatshaushaltungskunſt denſelben Begriff andeuten, den man gewöhnlich mit dem Ausdrucke der innern Politik verknüpft. Lage gegen macht die Wirthſchaft nur einen Theil der Haushaltung aus. Sie beſteht in der Kunſt, die Bedürfniſsmittel anzuſchaffen und ſie zweckmäſsig zu verwenden. Sonach würde der Ausdruck: Staatswirthſchaftswiſſenſchaft, ſehr geſchickt ſeyn, um das zu bezeichnen, was man Finanzwiſſenſchaft nennt. Indeſſen hängt dem Begriffe Staat eine Zweydeutigkeit an, welche macht, daſs man dieſen Ausdruck bisher gebraucht hat, um einen von dem, was Finanzwiſſenſchaft heiſst, verſchiedenen Begriff zu bezeichnen. Es wird nämlich durch das Wort Staat bald die bürgerliche Geſellſchaft ſelbſt, das Volk, wie fern es einen Verein, ein Ganzes ausmacht; bald das organiſirte Regierungsperſonal dieſer Geſellſchaft, welchem die Beſorgung ihrer öffentlichen Zwecke anvertrauet iſt, angedeutet. Nimmt man den Ausdruck Staatswirthſchaftswiſſenſchaft im erſtern Sinne; ſo begreift ſie die Darſtellung derjenigen geſelligen Verhältniſſe in ſich, in welchen das Nationalvermögen am vortheilhafte-

Digitized by Google

ſten erzeugt, vertheilt und verwandt werden kann. In dieſem Sinne haben bisher viele Schriftſteller den Ausdruck Staatswirthſchaft genommen. Andere haben dieſes lieber Nationalwirthſchaft und Nationalökonomie nennen mögen. Die Franzoſen nennen es Economie politique, dadurch vorzüglich auf die Maaſsregeln der Regierung und die öffentlichen Inſtitutionen hindeutend, welche auf den Nationalwohlſtand Einfluſs haben. Denſelben Ausdruck brauchen auch die Engländer und Italiäner, obgleich bey letztern ſchon ſehr früh dieſe Wiſſenſchaft mit Economia nazionale bezeichnet wird. Im andern Sinne aber wird Staatswirthſchaftslehre nichts anders bedeuten können, als die Wiſſenſchaft, welche gewöhnlich Finanzwiſſenſchaft heiſst. So lange indeſſen jene Zweydeutigkeit dem Worte anklebt, ſcheint es beſſer, den Ausdruck Finanz beyzubehalten; beſonders, da es durch den langen Gebrauch ſo beſtimmt iſt, daſs Niemand leicht etwas anders dabey denkt, als was wir eben erklärt haben.

II.

Kurze Geſchichte und Bücherkunde der Finanzwiſſenſchaft.

§. 3.

Die Finanzwiſſenſchaft iſt erſt ein Product der neuern Zeiten, und es fehlt noch viel an ihrer Vollkommenheit.

§. 4.

Sobald Gemeinweſen entſtanden, zeigte ſich auch das Bedürfniſs eines Aufwandes für das Ganze. Wo ſich einzelne Mächtige an die Spitze ſtellten, und ſich das Vermögen aller zuzueignen wuſsten, indem ſie den ihnen Unterworfenen nur

Digitized by Google

so viel abgaben, als zu ihrem Unterhalte unentbehrlich war, da mufsten freylich diese Mächtigen den öffentlichen Aufwand aus ihrem Vermögen allein bestreiten. Ihr Reich glich dem Hauswesen, in welchem der Hausherr allein Herr und Einnehmer ist, und folglich auch alle Ausgaben allein zu bestreiten hat, übrigens aber über die Kräfte und Dienste der Seinen gebietet.

§. 5.

Da es aber in den frühern rohen Zeiten der Gesellschaft kaum einen öffentlichen Zweck giebt, der Kosten erfodert, aufser etwa der Vertheidigung gegen äufsere Feinde oder des Angriffs auf dieselben: so wurde der Ueberfluss der Mächtigen auch fast nur hierzu angewandt; die ärmeren Untergebenen mufsten ihre physischen Kräfte nach dem Befehle ihrer Herren dazu hergeben, und wurden dafür mit Nahrung und Waffen versehen, oder auf Plünderung angewiesen.

§. 6.

Wo indessen der Staat gleich ursprünglich mehr aus freyen und von einander unabhängigen Leuten zusammengesetzt wurde, da finden wir mehrere Beyspiele in der Geschichte, dafs zu dem öffentlichen Aufwande gleich ursprünglich ein Theil der Nationalgüter bestimmt und von dem Privatgebrauche gänzlich abgesondert wurde, wie bey Stiftung des spartanischen, römischen und

Digitized by Google

anderer alten Staaten. Eine ſolche Ordnung der Dinge ſetzt auch eine Verwaltung des öffentlichen Guts zum Voraus, die jedoch, ſo lange es bey dieſer Einfachheit bleibt, ohne weitläufige Wiſſenſchaft leicht zweckmäſsig geführt werden kann.

§. 7.

Wo aber dergleichen Gemeingüter nicht vorhanden ſind, und die Staatsgeſellſchaft aus mehrern unabhängigen und vermögenden Leuten beſteht, oder wo jene Güter nicht mehr zur Erreichung der öffentlichen Zwecke zureichen, da tritt die Nothwendigkeit ein, die Privatkräfte der Einzelnen in Anſpruch zu nehmen, und zu verlangen, daſs ſie die Staatszwecke entweder unmittelbar durch ihre perſönlichen Dienſte, oder durch andere Beyträge aus ihrem Privatvermögen befördern helfen. Dieſe Nothwendigkeit hat ſich faſt in allen Staaten gezeigt, ſobald ſie zu einem höheren Grade der Vollkommenheit und Cultur gelangt waren.

§ 8.

Wo ſich nun dergleichen Bedürfniſſe zeigten, da fehlte es zwar nie an Männern, welche da, wo Dienſte, Güter oder Geld zu finden waren, dieſelben für den Staat zuſammen zu bringen wuſsten. Allein es dauerte lange, ehe ſich ſolche Begriffe gehörig entwickelten, nach welchem deutlich einzuſehen war, wie die Staatseinkünfte ſo zuſam-

Digitized by Google

mengebracht werden könnten, dafs Niemand dabey beeinträchtigt, fondern Jeder nach Principien der Gerechtigkeit und Gleichheit befchatzt würde.

§. 9.

Wie weit die Griechen und Römer in der Anordnung ihrer Begriffe über das Finanzwefen gekommen, läfst fich fchwerlich fagen, da die vorhandenen Schriften nur geringe Fragmente über die Einrichtung ihres Finanzwefens enthalten.

Was darüber aus den griechifchen und römifchen Schriftftellern bekannt ift, findet man in folgenden Schriften zufammengeftellt.

1. Hiftorifcher Verfuch über die römifchen Finanzen, von *Hegewifch.* Altona 1804.
2. Grundzüge des Finanzwefens im römifchen Staate, von *Boffe.* Braunfchweig 1805.
3. Die Staatswirthfchaft der Athener, von *Bökh.* Berlin 1818—19. 2 Bde.

§. 10.

Insbefondere zeigt die Gefchichte des römifchen Finanzwefens unter einigen Kaifern, dafs man fich mehr um das Zufammenbringen grofser Summen bekümmerte, als darum: ob dabey auch die Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit beobachtet, und ob der Zweck des Staats dabey gefährdet werde, oder nicht; ob fich gleich nicht leugnen läfst, dafs die Einrichtung des römifchen

Digitized by Google

Steuerweſens im Ganzen helle Einſichten über die Natur deſſelben verräth.

§. 11.

In den deutſchen Staaten wurden die öffentlichen Ausgaben in den frühern Zeiten hauptſächlich aus den Einkünften der Staatsgüter, welche mit den Privatgütern der Fürſten häufig vermiſcht wurden, beſtritten. Regalien und zufällige Einkünfte, die für beſondere Dienſte des Staats gezogen wurden, halfen dieſe, wo jene Quellen nicht zureichen wollten, vermehren. Wo aber noch mehr erfoderlich war, da konnte der Fürſt, in der Regel, nur mit Bewilligung der Stände Beyträge erhalten. Siehe

1. *K. H. Lang's* hiſtoriſche Entwickelung der deutſchen Steuerverfaſſung ſeit den Karolingern bis auf unſere Zeiten. Berlin u. Stettin 1793.
2. *K. J. Hüllmann's* Finanzgeſchichte des Mittelalters. Berlin 1805.

§. 12.

Wo aber auch die Stände die Steuern bewilligten, da bemerkt man doch nicht immer, daſs die Anlage und Vertheilung derſelben auf richtigen Einſichten beruhte.

§. 13.

Als insbeſondere die ſtehenden Heere aufkamen und immer eine gröſsere Ausdehnung er-

Digitized by Google

hielten, und als die sich häufenden und schnell auf einander folgenden Kriege einen immer gröfsern Aufwand foderten, endlich als die Staatsverhältnisse immer verwickelter, die gemeinsamen Zwecke mit dem wachsenden Reichthum der Völker immer mannichfaltiger, und die Verbindungen der Völker in Europa sowohl unter sich, als mit den entfernten Welttheilen immer häufiger und selbst für jeden Einzelnen wichtiger wurden, hierdurch aber wiederum die Streitigkeiten sich mehrten, und die Kriege kostspieliger und dauerhafter zu werden anfingen; so wuchs auch der öffentliche Aufwand immer mehr und mehr. Es mufsten deshalb auch mehr Künste angewandt werden, dem Vermögen aufzulauern, und ihm, wo es sich nur blicken liefs, etwas abzunehmen, um die Staatscassen dadurch zu füllen.

§. 14.

Am leichtesten wurden Zölle und Accise n als Quellen neuer Einnahmen entdeckt. Diese flossen um so reichlicher, je mehr die Waarenmassen sich häuften, und der Handel den Ländern viel ausländische Producte zuführte. Wer diese Abgaben zuletzt bezahle, und ob dadurch eine gerechte und gleiche Vertheilung der Abgaben bewirkt werde, daran dachte man weniger, als an die Summen, welche dadurch in die Staatscassen geschafft wurden, und an die Leichtigkeit, der-

Digitized by Google

gleichen Abgaben aufzulegen, ohne der Einwilligung der oft widerſtrebenden Landſtände zu bedürfen.

§. 15.

Da insbeſondere das Geld um ſo mehr ſichtbar wird, je lebhafter die Circulation iſt; ſo fand die Speculation der Finanzkünſtler in der zunehmenden Circulation des Geldes vorzüglich ein ſie anlachendes Mittel, recht viel Geld in den Staatsſchatz zu bringen. Denn wo ſich nur Geld oder Geldeswerth blicken ließs, beym Einkauf und Verkauf, an den Landesgrenzen, in den Städten, bey Erbſchaften, Anleihen, Käufen von Immobilien, bey Geſchenken u. ſ. w., verſuchten ſie die Hand auf den Beutel zu legen, um von dem aus einer Hand in die andere übergehenden Gelde etwas in die Staatscaſſe zu ziehen.

§. 16.

Auch da, wo man zwar nicht Geld ſahe, aber es doch ahndete, ſuchte man es zu erhaſchen. Man belegte Vermögen und Einkommen aller Art mit Abgaben. Um dabey ungeſtörter zu verfahren, verſchonte man die, deren Einwilligung man bedurft hätte, und erkaufte dadurch die letztere, wo ſie nöthig ſchien, für die Beſteurung ſolcher Bürger, die, nach der hergebrachten Weiſe, kein Recht des Widerſpruchs hatten. Auf dieſe wurde deshalb die Hauptlaſt des Staats gewälzt. Die

Digitized by Google

Landstände stimmten gern dazu, wenn doch einmal der öffentliche Aufwand nicht zu vermeiden war, dafs andere geben sollten, wenn sie sich nur selbst dadurch von Abgaben frey erhalten konnten. Daher wurden die niedrigern Stände durch Staatsfrohnen, Militärdienste, Requisitionen, Naturallieferungen und Geldfoderungen oft erdrückt, während die, welche das Volk vertreten sollten, sich die Staatslast federleicht machten.

§. 17.

Die Finanzkunst bestand unter solchen Verhältnissen in nichts anderem, als in der Geschicklichkeit, irgend eine Quelle zu entdecken, woraus für den Staat Geld zu schöpfen wäre. So lange dieses aber ihr einziger Zweck war, oder doch zu seyn schien, konnte sie dem Volke nicht anders als höchst verächtlich und selbst hassenswerth erscheinen.

§. 18.

Besonders mufste eine solche Methode, welche Steuern ohne Rücksicht auf den Zweck der Staatsbürger erhob, alsdann drückend erscheinen, wenn letztere sich mit den steigenden öffentlichen Bedürfnissen immer mehr und mehr vergröfserten und jährlich wiederholt werden mufsten, welches beydes durch die Einführung der stehenden Heere nöthig wurde.

Digitized by Google

§. 19.

Daſs eine ſolche Art, die Beyträge zu dem Staatseinkommen zu ſammeln, fehlerhaft war, mochte wohl ſchon von manchen eingeſehen werden, als jene Unordnungen noch herrſchten, und es konnten viel beſſere Begriffe über die gute Einrichtung des Finanzweſens geſammelt ſeyn, ehe dieſe beſſern Einſichten zur Anwendung kommen konnten.

§. 20.

Indeſſen waren es doch hauptſächlich jene Miſsbräuche und die Leiden der Völker, die durch eine ſchlechte Finanzverwaltung über ſie gebracht wurden, welche den menſchlichen Verſtand antrieb, darüber nachzuſinnen, wie das Finanzweſen auf eine gerechte und billige Art eingerichtet werden könnte.

§. 21.

Man fing an, die Künſte der bisherigen Finanzverwalter zu zergliedern, und das Verderbliche derſelben für die Unterthanen und für die Regenten ſelbſt deutlich zu machen. Man zeigte, daſs durch ein ſo rhapſodiſtiſches, auf keine ſichere Grundlage gebauetes Verfahren die Quellen, woraus der Regent ſeine Einkünfte ziehen ſoll, erſchöpft, und daſs ſie endlich gänzlich ausgetrocknet werden; man bewies, daſs dieſelbe Summe von Einkünften auf eine ſolche Weiſe erhoben werden könnte, daſs die Quellen, woraus ſie

Digitized by Google

ſie genommen würden, immerfort dieſelbe Summe zu liefern im Stande ſeyn, ohne daſs man ſie zu erſchöpfen brauche.

§. 22.

Man ſtritt alſo nicht gegen die Staatsbedürfniſſe und gegen die Nothwendigkeit, ſie zu befriedigen; aber man ſuchte zu beweiſen, daſs es möglich wäre:

1) Mittel anzuwenden, wodurch das Volk durch öffentliche Maſsregeln ſelbſt bereichert, und dadurch in den Stand geſetzt werden könnte, dem Staate ſogar mehr als jetzt zu geben, ohne daſs es dadurch Noth litt, oder ohne daſs es dadurch auſser Stand geſetzt würde, in Zukunft daſſelbe zu geben;

2) die Staatsbedürfniſſe auf eine ſolche Weiſe zu befriedigen, daſs die Unterthanen dadurch nicht allzuſehr angegriffen würden, ſondern genug übrig behielten, um neue Capitalien zu ſammeln und jährlich mehr zu erwerben, ſo daſs dadurch für die Staatseinkünfte ſogar eine jährliche Zunahme möglich würde, ſobald es die Noth erfodern ſollte;

3) die Auslagen und Staatslaſten auf eine ſolche Weiſe zu vertheilen, daſs nicht mehr die eine Claſſe der Einwohner allein bedrückt würde, ſondern daſs ein Jeder einen proportionirlich gleichen Antheil davon übernehmen müſste.

Digitized by Google

§. 23.

So entwickelten ſich allmählig ächte Grundſätze der Staatswirthſchaft, und die Finanzkunſt bildete ſich zu einer Finanzwiſſenſchaft aus.

In dieſem Geiſte bereiteten die Finanzwiſſenſchaft vor: in Frankreich die Verfaſſer mehrerer Memoiren, als: *Süly, Turgot* u. T. f., und andere in ihren ſonſtigen Schriften, wie *Vauban* (Dixme royale), *St. Pierre;* und ſpäter, tiefer in das Staatsrecht eingehend, die ſogenannten Oekonomiſten (*Quesnai* und deſſen Schüler); in Deutſchland: *Seckendorf, Schrödter, Loen* u. ſ. w.; in England: *Mortimer, Stewart* und andere; in Italien: *Genoveſi, Veri* u. ſ. w.

§. 24.

Man gab der Finanzwiſſenſchaft dadurch ihre Würde, daſs man anfing, ſie in ihrer innigen Verbindung mit dem Zwecke des Staats zu erwägen. Der Zweck aller Staatsausgaben wurde genauer zergliedert, die Grade der Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer jeden ernſthafter unterſucht. Das Finanzweſen erhielt dadurch ſeine beſtimmte Stelle und wurde dem Staatszweke gehörig untergeordnet.

§. 25.

Von Juſti (1768) gab in Deutſchland der Finanzwiſſenſchaft zuerſt ihre wiſſenſchaftliche

Digitized by Google

Form; ihm folgten die meiſten Schriftſteller wohl ein halbes Jahrhundert hindurch.

§. 26.

Einen noch feſtern Grund gewann aber die Finanzwiſſenſchaft durch die neueren Unterſuchungen über die politiſche oder die Nationalökonomie. Denn dadurch wurden die Quellen des Nationalreichthums erſchöpfend zergliedert; es wurde dadurch deutlich, aus welchen Fonds alle Abgaben zuletzt bezahlt werden, und unter welchen Umſtänden man ſich allein Hoffnung machen kann, daſs ſie leicht und fortdauernd entrichtet werden können. Hieraus müſſen ſich denn auch die Regeln finden, nach welchen die Abgaben auf eine gerechte Art zu vertheilen ſind.

§. 27.

Derjenige, welcher dieſe Zergliederung zuerſt wiſſenſchaftlich vornahm, iſt *Adam Smith*. Sein Werk über die Urſachen des Nationalreichthums brachte eine Reform in allen Staatswiſſenſchaften überhaupt hervor, und muſste insbeſondere eine gänzliche Umbildung der Finanzwiſſenſchaft bewirken; denn ihre Hauptgrundſätze ſind dadurch weſentlich verändert, und es hat inſonderheit die Lehre von den Abgaben von demſelben ein ganz neues Licht erhalten.

§. 28.

Digitized by Google

§. 28.

Wenn auch *Adam Smith's* Lehre nicht allgemein und unbedingt angenommen worden iſt, ſo hat ſie doch allenthalben neue Unterſuchungen und neue Anſichten erweckt; ſelbſt die, welche das Alte erhalten wollten, muſsten es auf neuen Wegen verſuchen. Und ſo iſt durch *A. Smith* und durch ſeine Nachfolger in England (*Torrens, Ricardo*), in Frankreich (*Say*), Italien (*Sismondi*) und Deutſchland (*Kraus, Sartorius, Soden* und eine Menge anderer) hauptſächlich ein neues Leben in die Staatswiſſenſchaften gebracht worden. Dieſes hat auch auf die Bearbeitung der Finanzwiſſenſchaft unter den Deutſchen einen groſsen Einfluſs geäuſsert, und muſs ihn noch in der Folge äuſsern.

§. 29.

Die Praxis erfodert dieſe Vervollkommnung der Wiſſenſchaft eben ſo dringend, als die Theorie. Denn ſo lange die Staatsbedürfniſſe gering ſind, kann allenfalls eine rhapſodiſtiſche, unregelmäſsige und ungleiche Vertheilung der Abgaben beſtehen, ohne daſs ſie die Nation zu Grunde richtet. Aber ihre Wirkungen werden immer drückender und zerſtörender, je gröſser die Summen ſind, welche dadurch zuſammengebracht werden ſollen. Nun ſind aber durch die letzten Kriege alle Staaten in ſo tiefe Schulden gerathen, daſs deren Verzinſung und Wiederbezahlung, neben der Befriedigung der

Digitized by Google

übrigen gleichfalls eher zunehmenden als abnehmenden Staats- und Gemeindebedürfniſſe, viel gröſsere Summen erfodert, als ſonſt die öffentlichen Bedürfniſſe verlangten. Aus dieſen Gründen iſt die Vervollkommnung der Finanzwiſſenſchaft zugleich dringendes Zeitbedürfniſs des praktiſchen Lebens.

§. 30.

Wir beſitzen indeſſen noch ſehr wenig vollſtändige Syſteme der Finanzwiſſenſchaft, welche nach den neueſten Unterſuchungen bearbeitet ſind. Dagegen haben einzelne Haupttheile derſelben, beſonders die Lehre von den Steuern und Abgaben, ſchon jetzt den groſsen Einfluſs derſelben erfahren.

§. 31.

Eine ziemlich vollſtändige Bücherkunde der Finanzwiſſenſchaft findet ſich:

1. in der Literatur der Jurisprudenz und Politik von *Erſch.* Amſterdam und Leipzig 1812. (jedoch nur neuere und deutſche Werke bis auf das Jahr der Herausgabe.)
2. in *Rüdiger's* Staatslehre. Halle 1795.
3. in *Harl's* theoretiſch-praktiſchem Handbuch der — Steuerwiſſenſchaft. 2 Theile. 1814.

§. 32.

Hier begnügen wir uns, diejenigen Schriften anzuführen, welche theils ein originelles Syſtem

Digitized by Google

der Finanzwiſſenſchaft aufgeſtellt, theils die Haupttheile deſſelben, namentlich die Lehre von den Abgaben, auf eine ausgezeichnete Art in beſondern Schriften abgehandelt haben.

§. 33.

An der Spitze derer, welche die Finanzwiſſenſchaft vollſtändig zu bearbeiten anfingen, ſteht das Werk von *Juſti*, wovon jedoch nur der erſte Theil erſchienen iſt:

Syſtem des Finanzweſens u. ſ. w., von *Johann Heinrich Gottlob von Juſti*. Halle 1766. (Für die damalige Zeit ſehr brauchbar, und lange, zum Theil noch jetzt das einzige Handbuch der praktiſchen Staatsmänner.)

Folgendes Büchlein iſt blos deshalb merkwürdig, weil es die Grundſätze des Finanzweſens, welche unter Friedrichs II. Regierung in Preuſsen befolgt wurden, ziemlich vollſtändig darſtellt, ob es gleich ſonſt keinen wiſſenſchaftlichen Werth hat:

Abriſs von einem Polizey- und Finanzſyſtem zum Gebrauch regierender Herren. Entworfen von *Ernſt von Ernſthauſen*. Berlin 1788. 2te Auflage.

Das Merkantilſyſtem iſt von *Sonnenfels* auf das Finanzweſen angewandt in deſſen

Grundſätzen der Polizey, Handlung und Finanz, von *Sonnenfels*. Wien 1787. Dritter Theil, welcher die Finanzwiſſenſchaft enthält.

Digitized by Google

Die neueren Unterſuchungen findet man benutzt in *Harl's* Vollſtändigem Handbuche der Staatswirthſchaft und Finanz. Erlangen 1811.

Ein originelles und beachtungswerthes Syſtem der Finanzwiſſenſchaft enthält folgende Schrift:

Die Staatsfinanzwiſſenſchaft. Ein Verſuch von *Julius Graf von Soden.* Leipzig 1811. (Der Nationalökonomie fünfter Band.)

§. 34.

Ueber die Abgabenlehre insbeſondere ſind zu bemerken:

1. *J. W. von der Lith* Vollſtändige Abhandlung von den Steuern. Ulm 1766.
2. *Cl. Kröncke's* Steuerweſen, nach ſeiner Natur und Wirkungen. Darmſtadt und Gieſsen 1804.
3. *Deſſen* Werk: Ueber die Grundſätze einer gerechten Beſteuerung. Heidelberg 1819.
4. *Eſchenmayer's* Vorſchlag zu einem einfachen Steuerſyſtem. Heidelberg 1808.
5. D. *Krehl's* Steuerſyſtem nach den Grundſätzen des Staatsrechts und der Staatswirthſchaft. Erlangen 1816.
6. *Deſſen* Beyträge zur Bildung der Steuerwiſſenſchaft. Stuttgard 1819.
7. *Keſsler's* Abgabenkunde. Tübingen 1818.

Dieſe Autoren gehen indeſs zum Theil von ſehr verſchiedenen Grundſätzen aus.

Digitized by Google

Eine gute Nachweiſung der Steuerverfaſſungen verſchiedener Länder findet man in

Harl's Vollſtändigem theoretiſch-praktiſchen Handbuche der geſammten Steuerregulirung. 2 Bde. Erlangen 1816.

III.

Leitende allgemeine Grundſätze für die Finanzwiſſenſchaft.

§. 35.

Die Finanzwiſſenſchaft ſoll den Zweck der bürgerlichen Geſellſchaft befördern helfen. Sie ſetzt daher einen deutlichen und richtigen Begriff von dem Zwecke derſelben voraus, und kündigt ſich als deſſen Mittel von ſelbſt ihm untergeordnet an. Der Zweck des Staats ſchränkt daher alle finanziellen Maaſsregeln ein, und er iſt der Hauptpunkt, mit welchem ſie verglichen und an welchem ſie geprüft werden müſſen.

§. 36.

Da nun die Zwecke des Staats (Einleitung in d. Stud. d. StW. §§. 9. 252. u. ſ. w.), mit welchen das Finanzweſen in Colliſion gerathen kann, darin beſtehen, daſs allgemein Gerechtigkeit gehandhabt, und der Wohlſtand aller einzelnen ſowohl als des Ganzen durch das allgemein bürgerliche Band

Digitized by Google

möglichst erleichtert und befördert werde; so werden alle Finanzmaafsregeln durch die Principien der Gerechtigkeit und der Nationalökonomie eingeschränkt und modificirt werden müssen.

§. 37.

Die Gerechtigkeit verlangt:

1) Dafs keine Finanzmaafsregel den allgemeinen Zweck der Staatsbürger weder in allen, noch in einzelnen Gliedern des Staats zerstöre; insbesondere, dafs sie keine Ungerechtigkeit gegen irgend jemanden enthalte.

2) Dafs der eine nicht in einer gröfsern Proportion zu den Staatslaften beyzutragen gezwungen werde, als der andere; oder dafs jeder nach dem Maafse der Vortheile und des Vermögens, das er unter dem Schutze des Staats geniefst, zur Erhaltung deffelben beytrage, wenn die Nothwendigkeit Beyträge der einzelnen erfodert.

Erläuterungen. Prüfung einiger finanziellen Maafsregeln nach diefen Grundfätzen, als: in Beziehung auf Nr. 1. die Staatsgläubiger zu zwingen, Zufchüffe auf ihre Staatsobligationen zu geben, unter Androhung gänzlicher Annullirung derfelben — Bezahlung der in Metallgeld bedungenen Zinfen in verfchlechtertem Papiergelde — Reftriction der Bankzahlung in England. In Beziehung auf Nr. 2. Wälzung aller Abgaben auf einige Stände mit Ausnahme der reichften u. f. w.

Digitized by Google

§. 38.

Wenn ſich gleich dieſe Principien der Gerechtigkeit, beſonders von Nr. 2. (§. 37.), nicht in jedem einzelnen Falle ſtreng ausführen laſſen, weil es die eingeſchränkte menſchliche Kenntniſs verhindert: ſo muſs doch das Beſtreben oder der ernſtliche Wille vorhanden ſeyn, jedes ſich entdeckende Unrecht dieſer Art aus dem Finanzſyſtem wegzuſchaffen.

§. 39.

Die Nationalökonomie gebietet die Schonung der Quellen des Wachsthums des Nationalvermögens; ſie fodert die gröſste Zweckmäſsigkeit und Sparſamkeit in den Finanzanlagen.

Erläuterung: Grundauflagen, die den reinen Ertrag verſchlingen; Abgaben, welche die Gewerbe hemmen; Dienſte, welche weniger Nutzen bringen, als in der Zeit, wo man ſie verrichtet, ſonſt dadurch geſchaffen werden könnte; Beſoldung überflüſſiger Staatsbeamten u. ſ. w.

§. 40.

Die Foderungen der Gerechtigkeit (§. 37.) an die Finanzwiſſenſchaft ſind unbedingt; die Foderungen der Nationalökonomie müſſen ſich Einſchränkungen gefallen laſſen, ſobald dieſelben durch höhere Zwecke unvermeidlich geboten werden.

Erläuterung. *Chambres ardentes* — — Navigationsacte — Quarantaineanſtalten — Monopole.

Digitized by Google

IV.

Nähere Bestimmung des Inhalts der Finanzwissenschaft und Plan dieses Lehrbuchs.

§. 41.

Die Finanzwissenschaft kann nur die allgemeinen Grundsätze enthalten, wonach das Finanzwesen eines jeden Staats beurtheilt und geprüft werden muss.

§. 42.

Die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf ein besonderes Land setzt eine genaue Kenntniss desselben voraus, insonderheit der Rechte der Unterthanen, ihres Vermögens, Zustandes, des Grades ihrer Cultur, ihrer besondern Erwerbs- und Nahrungsquellen und der Einwirkung der verschiedenen Finanzoperationen auf dieselben.

Erläuterung. Anlage einer Grundsteuer — Cataster — Bonitirung — Privilegien — Fabrikenstand — Arbeitslohn — Consumtion u. s. w.

§. 43.

Die Finanzwissenschaft stellt das System jener Grundsätze mit ihren allgemeinsten Folgen und Anwendungen dar, so dass jeder in der Praxis vorkommende Fall darunter passt und darnach beurtheilt werden kann. Auch da, wo der eine in der Finanzwissenschaft aufgestellte Grundsatz wegen der in der Wirklichkeit vorkommenden Hin-

Digitized by Google

derniſſe nicht angewandt werden kann, muſs dennoch das deshalb abgeänderte Verfahren durch andere Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft gerechtfertigt werden können. Wird man durch die Umſtände gezwungen, auf eine Vollkommenheit im Finanzweſen Verzicht zu leiſten und ein Uebel zu wählen: ſo muſs die Finanzwiſſenſchaft wenigſtens lehren, welches unter den Uebeln das möglichſt kleinſte ſey.

§. 44.

Aus dem Begriffe der Finanzwiſſenſchaft (§. 2.) ergiebt ſich ſchon, daſs darin 1) von den Mitteln, den öffentlichen Aufwand zu beſtreiten, d. i. von der öffentlichen Einnahme, 2) von dem öffentlichen Aufwande ſelbſt oder den öffentlichen Ausgaben, und 3) von den Mitteln, die Einnahme und Ausgabe gehörig zu ordnen und mit einander zu vergleichen, gehandelt werden müſſe.

Deshalb werden wir die Finanzwiſſenſchaft in folgenden drey Büchern vortragen:

Erſtes Buch. Von der Staatseinnahme.

Zweytes Buch. Von der Staatsausgabe oder den Staatsbedürfniſſen.

Drittes Buch. Von den Mitteln, die Staatseinnahme und Ausgabe zu ordnen und mit einander zu vergleichen, oder von der Staatshaushaltung.

Digitized by Google

Erſtes Buch.
Von der Staatseinnahme.

Einleitung.
Von den Mitteln, den Staatsaufwand zu befriedigen, im Allgemeinen.

§. 45.

Was Privatperſonen zur Beförderung gemeinſamer Zwecke aus freyem Belieben thun; was Regenten oder Heerführer durch Requiſition perſönlicher Dienſtleiſtungen oder Naturallieferungen dazu zuſammenbringen, das iſt kein Gegenſtand der Finanzwiſſenſchaft. Dieſe betrachtet nur diejenigen Mittel, welche nach beſtimmten Regeln und Geſetzen zu Befriedigung der Staatsbedürfniſſe dienen.

§. 46.

Zwar läſst ſich nicht in Abrede ſtellen, daſs reiche und mächtige Oberherren, ſo wie manche begüterte Privatperſonen, aus ihrem Privatvermögen mancherley gethan haben und noch thun, um öffentliche Zwecke zu befördern, und daſs ſie dadurch dem Volke manche Ausgabe erſparen und ihm manche Wohlthat erzeigen. Aber da dieſe Mittel ſo wenig einer beſtimmten Regel folgen

Digitized by Google

und so wenig bleibende Quellen der Staatseinnahme seyn können, als die Requisitionen von Inländern oder Ausländern: so sind weder jene noch diese ein Object der Finanzwissenschaft. Diese erwägt nur diejenigen Quellen der Staatseinnahme, welche beständig fortdauern und nach bestimmten Gesetzen benutzt werden können.

§. 47.

Dieselben lassen sich füglich auf folgende vier zurückführen:

1. Staatsgüter oder Domainen;
2. Regalien;
3. Staatscapitale;
4. Abgaben in Natura oder in Gelde.

§. 48.

Die Staatscapitale verdienen keine besondere Betrachtung. Ein Staat würde sie nämlich dadurch zu einer besondern Quelle seines Einkommens machen, dass er die von ihm gesammelten Capitale auf Zinsen sicher ausliehe, und von dem daraus entspringenden Einkommen die öffentlichen Bedürfnisse bestritte. Allein der Fall, wo etwas Aehnliches geschehen, kommt selten und nur bey einigen kleineren Staaten vor. Die meisten Staaten haben weder Lust noch Geschicklichkeit, Capitale zu sammeln. Und in jedem Falle würden sie grösern Staaten nur ein sehr schwaches Mittel

Digitized by Google

gewähren, da, doch dergleichen Capitale nie von ſehr groſsem Umfange ſeyn könnten, und noch mancherley Bedenklichkeiten gegen das Anſammeln groſser Capitale in den Händen des Staats Statt finden. Was darüber bemerkt zu werden verdient, wird gelegentlich da, wo es ſich ſchickt, erwähnt werden.

§. 49.

Es bleiben daher nur folgende Quellen der öffentlichen Einnahme übrig, welche eine ausführliche Betrachtung in der Finanzwiſſenſchaft verdienen:

1. die Domainen oder Staatsgüter;
2. die Regalien;
3. die Abgaben oder Steuern.

Erſte Abtheilung.

Von dem Einkommen aus den Staatsgütern oder Domainen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Staatsgütern im Allgemeinen.

§. 50.

Man nennt ſolche Grundſtücke, welche dem Staate eigenthümlich gehören, und deren Einkünfte zur Beſtreitung der öffentlichen

Digitized by Google

Ausgaben bestimmt sind, Staatsgüter oder Domainen.

Anm. Domainengüter unterscheiden sich deshalb von solchen Gütern, welche dem Regenten nach dem Privatrechte und zu seinem Privateigenthume gehören. Zuweilen ist es schwer, diese von jenen zu unterscheiden, da der Ursprung des Eigenthums an solchen Gütern sich häufig in dunkle Zeiten verliert, und es eine Zeit gab, wo die Privatverhältnisse des Regenten von seinen öffentlichen in vielen Staaten kaum unterschieden wurden. In Sparta, Rom und andern alten Staaten, wo die Könige und Herrscher oft wechselten, da war der Unterschied zwischen Staatsgütern und Privatgütern des Staatsoberhauptes bestimmt genug bezeichnet. In den Feudalstaaten aber fiel der Begriff des Staats und des Fürsten fast ganz zusammen. Wo insbesondere der Regent unbeschränkter Erbfürst ward, da wurde das, was dem Staate und was ihm gehörte, leicht ganz vermischt. Mehr abgesondert blieb dieses in Ländern, wo sich Stände entwickelten und aufrecht erhielten, die das Staatseigenthum bewachten, besonders wenn das Reich zugleich Wahlreich war, wo bey jeder neuen Wahl klar werden mußte, was dem Reiche und was dem Fürsten zukam.

§. 51.

Die Staatsgüter können bestehen:

1) Aus einem vollständigen Eigenthumsrechte an ganzen Landgütern, einzelnen Stücken des Grundes und Bodens, als Feldern, Gärten, Wiesen, Waldungen, Teichen, Seen, Gebäuden, Bergwerken, Salinen u. s. w.

2) Aus mit diesen Grundstücken verbundenen oder sonst begründeten rechtlichen Ansprüchen an das Grundeigenthum anderer, wonach

Digitized by Google

die Beſitzer ſolcher Gründe verpflichtet ſind, dem Staate einen Theil des Ertrags abzugeben, und denſelben, es ſey in Dienſtleiſtungen, oder in Producten des Grundſtücks, oder in baarem Gelde zu entrichten.

Anm. Bergwerke und Waldungen, ſo fern ſie Staatseigenthum ſind, müſſen zu den Domainen, und nicht, wie oft geſchieht, zu den Regalien gerechnet werden. Sie werden nur dann Regalien, wenn das Recht darauf nicht aus einem der gewöhnlichen Erwerbungstitel des Eigenthums, ſondern aus den Hoheitsrechten abgeleitet wird.

§. 52.

Die Rechtsanſprüche auf Leiſtungen oder Abgaben, die auf andern Gütern haften, ſind eine Art von Miteigenthum, indem ſie das Eigenthumsrecht des Beſitzers auf mancherley Art beſchränken. In wie fern nun dieſe Leiſtungen einen Geldwerth haben, helfen ſie offenbar für denjenigen, der im Beſitze derſelben iſt, ein Einkommen bilden. Es gehören aber dieſe Rechtsanſprüche theils zu den Dominiallandgütern, theils beruhen ſie auf andern Verhältniſſen.

§. 53.

Die erſteren rühren aus der Art und Weiſe her, wie ſich die Grundherrlichkeit und das davon abgeleitete Eigenthum der Vaſallen und Bauern nicht blos in Feudal-, ſondern auch in manchen

Digitized by Google

andern Staaten gebildet hat. Denn da Grund und Boden meiſtens von den Mächtigen und Groſsen erworben wurde, ſo machten dieſe den kleinen Leuten, oder andern, welchen ſie Ländereyen ablieſsen, die Bedingungen, unter welchen ſie ihnen Landſtücke überlaſſen wollten. Dieſe beſtanden gewöhnlich in beſtimmten oder unbeſtimmten Herrendienſten und Abgaben in Naturalien, die erſt ſpäter zum Theil in Geldabgaben verwandelt wurden. Dergleichen Rechtsanſprüche und Rechtsverbindlichkeiten zwiſchen den Grundherren und ihren Belehnten wurden dann an die Güter geknüpft und von den Beſitzern der herrſchaftlichen Güter verlangt, von den Beſitzern der Vaſallengüter geleiſtet. Wir treffen daher dieſes Verhältniſs faſt bey allen Rittergütern gegen die Bauergüter an, und wo es nicht Statt findet, iſt es gemeiniglich erſt in ſpätern Zeiten aufgelöſt.

§. 54.

Da nun die Landesfürſten in Deutſchland aus den gröſsten Grundherren entſtanden, und ihre Dominiallandgüter nichts anders ſind, als theils ihnen urſprünglich angehörige, theils durch Eroberung, Erbſchaft, Schenkung, Kauf oder andere Titel erworbene Herrengüter: ſo iſt hieraus deutlich genug, wie jene Dominialrechte entſtanden und in langjährigem Beſitze hinlänglich begründet ſind.

Digitized by Google

§. 55.

Eine andere Art von Rechtsansprüchen an fremde Güter bilden die Zehenden, die auch hier und da zu einem landesherrlichen Einkommen geworden sind. Denn obgleich der Zehend ursprünglich hauptsächlich ein Einkommen ist, welches für die Geistlichkeit bestimmt war, und ihr auch in vielen Staaten noch angehört: so blieb das Einkommen doch auch denen, welche sich der Güter oder der Rechte der Geistlichkeit bemächtigten. Und so ging das Recht auf den Zehenden da, wo die geistlichen Güter, Klöster, Bisthümer u. s. w. weltlichen Landesherren anheim fielen, auf die Landesherren über und half das Dominialeinkommen vermehren. Denn man kann dergleichen Rechtsansprüche auf einen Theil des Einkommens eines Landgutes am füglichsten als eine Art von Miteigenthum betrachten, so dass die bezehndeten Güter den Zehendherren zum Theil gehören. Auch finden sich Rechte auf Zehenden mit vielen Gütern verknüpft, wo sie nicht aus den Rechten der Geistlichkeit abgeleitet werden können, und wo sie mit den Rechten auf andere Art Leistungen gleichen Ursprung zu haben scheinen.

§. 56.

Mit welchem Rechte die Ansprüche auf Leistungen, Lieferungen, Abgaben, Zehenden u. s. w. vom Staate erworben, ist jetzt nicht mehr Zeit

zu

Digitized by Google

zu unterſuchen; und was man auch für Unrecht bey dem erſten Urſprunge dieſer Rechte ahnden oder entdecken möchte: ſo kann man doch dieſes ſeit vielen hundert Jahren beſtehende Recht nicht abändern, da der langjährige ungeſtörte Beſitz ein unbeſtreitbarer Rechtstitel iſt, ohne deſſen Anerkennung die meiſten Eigenthumsverhältniſſe zerſtört werden würden.

§. 57.

Die Anſprüche auf Dienſte, Abgaben und Zehenden haben in ihren Wirkungen immer dieſelbe Natur, ſie mögen nun auf beſondern Gütern haften, oder auf einem andern Grunde beruhen. Wir werden ſie daher bey der Betrachtung der Dominiallandgüter im Allgemeinen in Erwäguug ziehen, da die meiſten dieſer Rechte an ſie geknüpft ſind.

Zweyter Abſchnitt.

Von den einzelnen Arten der Domainen insbeſondere.

§. 58.

Die hauptſächlichſten Domainen in den meiſten Staaten ſind:

1) Landbaugüter, und zwar a) Güter mit grundherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten gegen die Vaſallen, und anderes von ihnen abhängiges Grundeigenthum; b) andere einzelne Domainenſtücke, die mit jenen eine

Digitized by Google

gleiche oder ähnliche ländliche Benutzung haben, als: Aecker, Wiesen, Teiche, Steinbrüche u. s. w.

2) Waldungen;

3) Bergwerke und Salinen.

§. 59.

Wir verstehen unter Landbaugütern solche, wobey der Landbau die Hauptsache ist. Oft sind mit solchen Gütern auch Waldungen, Fischereyen und andere Wirthschaftszweige verbunden, die nicht eigentlich unter dem Begriffe des Landbaues stehen, aber sie sind sodann nur Nebenzweige. Da Waldwirthschaft auf ganz andern Grundsätzen beruht, als Landwirthschaft; so müssen die Waldungen eben so, wie die Bergwerke und Salinen, insbesondere erwogen werden.

I.

Von den Landbaugütern des Staats.

§. 60.

Der gröste Theil der Staatsdomainen besteht in den meisten deutschen Ländern in Landgütern, die mit grundherrlichen (adeligen, ritterschaftlichen) Rechten versehen sind. Sie bestehen daher:

1) in dem eigenthümlichen Besitz eines gröfsern oder kleinern Terrains, aus Aeckern, Wiesen, Teichen, Wäldern u. s. w. zusammen-

Digitized by Google

gesetzt. Diese sind bald zu Einem Ganzen verbunden, und in Einen Hof, der die dazu nöthigen Wohn- und Oekonomiegebäude enthält, vereint, bald in mehrere, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehene Neben-Oekonomiehöfe (Vorwerke) vertheilt.

2) In den mit dem Besitz solcher Güter verbundenen grundherrlichen Rechten.

§. 61.

Diese Rechte sind gewöhnlich:

1) Das Jus patronatus.

2) Die Gerichtsbarkeit über alle, die auf dem Territorio des Guts Besitzungen haben, oder darauf angesiedelt sind.

3) Das Obereigenthum über alle Ländereyen und Bauergüter, welche der Grundherr, vor alten Zeiten, an solche, die sich auf seinem Boden angesiedelt haben, abgelassen, und über welche er sich gewöhnlich folgende Rechte, welche zusammen unter dem Namen des Obereigenthums begriffen werden, vorbehalten hat, nämlich: a) das Jagdrecht; b) das Behütungsrecht der Baueräcker; c) die Anerkennung des Grundherrn als Oberlehnsherrn, und die damit verbundene Leistung gewisser Abgaben, es sey jährlich, oder beym Wechsel der Besitzungen, oder bey andern Gelegenheiten; d) die Leistung gewisser Dienste

Digitized by Google

oder Frohnen, umſonſt, oder gegen geringe Entſchädigungen für die Ritterhöfe; auch wohl

e) gewiſſe Natural- oder Geldpräſtationen.

4) Allerley Privilegien, als: das ausſchlieſsende Recht auf dem Territorio, Mühlen, Brauereyen, Branntweinbrennereyen, Ziegeleyen u. ſ. w. anzulegen, und die Inſaſſen zu zwingen, ſich keiner andern als dieſer Anſtalten zur Befriedigung ihrer Bedürfniſſe zu bedienen, ausſchlieſslich Schenken und Gaſthöfe zu halten, u. ſ. w.

§. 62.

Betrachtet man nun erſtlich dieſe verſchiedenen Quellen ſelbſt, aus welchen die Domainengüter ihr Einkommen geben, ſo zeigt ſich:

1) daſs zwar dasjenige Einkommen, welches aus dem Ertrage der Ländereyen, als Felder, Wieſen, Waldungen, Teichen u. ſ. w. erzielt wird, ein ſolches ſey, welches auf eine Weiſe entſteht, wodurch unmittelbar Niemanden Abbruch geſchieht, und es kommt daher nur darauf an, dieſe Quelle ſo zu benutzen, daſs daraus der gröſstmöglichſte reine Ertrag gezogen werden kann.

Was aber

2) das Einkommen aus den ſogenannten grundherrlichen Rechten angeht; ſo iſt zu bemerken: a) daſs einige derſelben gar kein oder

Digitized by Google

doch nur ein unbedeutendes Einkommen gewähren, und daher in der Finanzwiſſenſchaft keiner Beachtung werth ſind; b) daſs von denen, welche ein Einkommen geben, die meiſten daſſelbe auf eine ſolche Weiſe liefern, die den Grundſätzen der Nationalökonomie geradezu entgegenwirkt.

§. 63.

Das Jus patronatus übergehen wir ganz, weil es nichts einbringt, und alſo nicht in die Finanzwiſſenſchaft gehört.

§. 64.

Ueber die Patrimonialgerichtsbarkeit iſt viel geſtritten worden. Das Reſultat davon iſt, daſs ſie zwar von Nutzen ſeyn mag, ſo lange die ihr Untergebenen bloſs arme Leute ohne Eigenthum und ihrem Grundherrn abſolut unterworfen ſind; daſs ſie aber vieles von ihrem Nutzen verliert und leicht ſchädlich wird, ſobald die Unterthanen Eigenthum gewinnen, und auch noch andere Intereſſen zu beſorgen haben, als die ihres Herrn. Denn in dieſem Falle wird offenbar:

1) daſs ſie das Recht der Unterthanen in Gefahr bringe, weil der Herr in vielen Fällen Richter und Partey zugleich iſt, und es kein hinreichendes Mittel giebt, den Einfluſs des richterlichen Eigennutzes und der Partey-

Digitized by Google

lichkeit auf die Richterſprüche des Patrimonialgerichts zu hemmen. Dieſer Einfluſs iſt um ſo gröſser und um ſo gefährlicher, je gröſſer die Macht und das Anſehen der Grundherren iſt. Alſo iſt es vor allem bedenklich, dieſe Gewalt in den Händen desjenigen Grundherrn zu laſſen, der zugleich Souverain iſt, und der die Gerechtigkeit durch ſeine für ihn intereſſirten und mächtigen Landescollegia oder gar durch ſeine Pächter adminiſtriren läſst.

2) Das Einkommen, welches aus der Verwaltung der Gerechtigkeit entſpringt, iſt für die Domainengüter gemeiniglich ſehr gering. Wäre es bedeutend; ſo wäre dieſes ſchon allein ein Grund, eine ſolche Einrichtung zu verwerfen. Denn es müſste bedenklich ſcheinen, dem Staate ſein Einkommen auf eine ſo trübe Quelle anzuweiſen, da es die Staatspflicht verlangt, die Gerechtigkeit den Unterthanen ſo wohlfeil als möglich, wo nicht ganz umſonſt, zukommen zu laſſen. Es wird alſo Pflicht für den Staat ſeyn, alle übertriebene Unkoſten bey der Juſtiz zu vermindern. Zieht er aber bey ſeinen Domainen ſelbſt ein groſses Einkommen davon; ſo wird dieſer Umſtand eine ſtarke Triebfeder ſeyn, das Unvollkommne und Schlechte, weil es ihm etwas einbringt, beſtehen zu laſſen. — Was

Digitized by Google

aber die Juſtizpflege dem Staate als Rittergutsbeſitzer auch einbringen möge, er verliert das Einkommen daraus nicht einmahl, wenn er die Patrimonialgerichte aufhebt, weil er auch als Staat das Recht verwaltet, und das alſo in ſeine Caſſe flieſsen muſs, was ſonſt das Patrimonialgericht erhob.

Anm. Das Uebel der Patrimonialgerichte wird dadurch nicht vermindert, daſs eigne ſachkundige und den höhern Gerichtsinſtanzen verantwortliche Gerichtshalter angeſtellt werden, die das Recht im Namen des Patrons verwalten. Denn die Stellung dieſer Gerichtshalter iſt im Allgemeinen immer ſo, daſs der Grundherr oder Pachter einen groſsen Einfluſs auf ſie hat Es bleibt immer für die Bauern ſchlimm, ſich das Recht von dem ſprechen zu laſſen, der an ihres Gegners Tiſche ſich's wohl ſeyn läſst.

§. 65.

Was das Jagdrecht betrifft, ſo kann davon nicht die Rede ſeyn, in wie fern es auf die Jagd auf eignen Feldern eingeſchränkt iſt. Das Vorrecht der Dominialgüter beſteht vielmehr darin, daſs ſie die Jagd auch ausſchlieſslich auf den Feldern ihrer Bauern und oft noch auf den Fluren vieler andern Privatleute ausüben können, und alſo auch das Recht beſitzen, der Benutzung dieſer Felder ſolche Beſchränkungen aufzulegen, welche der Ausübung ihres Jagdrechts hinderlich fallen könnten.

Digitized by Google

§. 66.

Aus einem ſolchen privilegirten Jagdrechte kann nun allerdings ein Nutzen für den Berechtigten entſtehen; allein eine ächte Staatshaushaltung muſs fragen: ob der Nachtheil, der daraus für die mit dieſem Rechte beſchwerten Fluren erwächſt, nicht gröſser ſey, als der Vortheil, den das Domainengut aus einem ſolchen Rechte durch Benutzung der Jagd ziehen kann? — Iſt dieſes der Fall, ſo wird offenbar das Nationaleinkommen durch eine ſolche Beſchwerung geſchwächt, und das Einkommen der Domaine aus dem Jagdprivilegio vermindert die Nationalproduction.

§. 67.

Noch mehr iſt das letztere der Fall mit dem Hutungsrechte (§. 61.) auf fremden Feldern. Denn der Nutzen, der aus einer ſolchen Behutung für die Domainenämter entſpringt, iſt ſehr gering, im Vergleich mit dem Nachtheile, den die Aecker, welchen ein ſo läſtiges Servitut anhängt, davon haben. Könnten dieſe frey benutzt werden; ſo würde ihre Production oft um $\frac{1}{3}$ vergröſsert werden können, wovon der Nutzen, der den Aemtern aus der Hutung entſpringt, vielleicht kein Zwanzigtheil ausmacht.

Erläuterung. Ich kenne ein Domainengut, welches das Hutungsrecht auf 4000 Morgen fremden Landes hat, wovon wenigſtens 3000 Morgen gutes Ackerland ſind. Für 2000 St. Schafe bezahlt jenes Amt 600 Rthl.

Digitized by Google

jährliche Pacht, worin das Pachtgeld für jene Hutung begriffen ist. Wir wollen annehmen, dafs auf diese Hutung 500 Rthl. fallen, da die Pacht für eigne Weide auch mit in jenen 600 Rthl. steckt. Wir wollen ferner setzen, dafs der Nutzen der Mitberechtigten gleichfalls noch 500 Rthl. Rente sey: es beträgt also die ganze Benutzung der Weide auf diesen 4000 Morgen 600 Rthl. — Ein Morgen Ackerland von derselben Qualität, als das Weideland ist, worauf aber das Hutungsrecht nicht haftet, wird in derselben Flur mit 150 bis 200 Rthl. bezahlt; ist er aber mit dem Hutungsrechte behaftet, so gilt er nur 100 Rthl. Angenommen, dafs durch Aufhebung des Hutungsrechts jeder Morgen nur einen Mehrwerth von 50 Rthl. erhielte; so werden 4000 Morgen, von der Servitut der Hutung befreyet, 200,000 Rthl. mehr werth seyn, als 4000 Morgen mit diesem Servitut. Da nun daselbst der Acker eine Rente von 4 Procent seines Kaufwerthes trägt, so werden statt der 600 Rthl. Rente, welche die Weide giebt, 8000 Rthl. Rente nach Aufhebung des Hutungsrechts entspringen. So beantwortet sich der Einwurf, dafs durch Aufhebung der Hutung die Schäfereyen leiden würden. Und wie wird sich vollends der rohe Ertrag dieses Feldes vermehren! Die 2000 Stück Schaafe, welche dort weiden, geben höchstens 4000 Rthl. rohes Product, und diese werden durch eine grofse Quantität Körner, Heu u. s. w. erzeugt, so dafs aus jenem Hutungsrechte nicht der dritte Theil dieses Rohertrags entspringt. Ein Ackerfeld aber, das 8000 Rthl. Pacht giebt, mufs wenigstens 18—24000 Rthl. Brutto-Ertrag geben. Was für eine Menge Familien wird ein solcher Ertrag nähren!

§. 68.

Was die ungewissen Gefälle anlangt, die aus den Abgaben bey dem Wechsel der Besitzungen, Kauf-, Erbfällen u. s. w. entstehen; so betragen sie im Ganzen Kleinigkeiten, und können leicht

Digitized by Google

auf eine gleichförmige bequeme jährliche Abgabe, nach einem Durchschnittspreise ihres funfzig- oder hundertjährigen Ertrags zurückgeführt werden.

§. 69.

Die Zwangsdienste und Frohnen mit Gespann und mit der Hand, welche die Hintersassen oder Bauern den Domainengütern leisten müssen, mögen allerdings zur vortheilhaftern Bewirthschaftung so grosser Güter, als die Domainen gemeiniglich sind, an vielen Orten nützlich und unentbehrlich seyn. Sie sind daher freylich etwas werth, und vermehren den Ertrag solcher Grundstücke, die ein Recht darauf haben; aber ausgemacht ist, dass diese Dienste in jedem Lande, wo es nicht an nützlichen Beschäftigungen fehlt, denen, die sie leisten, mehr kosten, als sie den Aemtern Nutzen bringen. Hätten die Hintersassen die Freyheit, über ihre Zeit und Kräfte frey zu disponiren; so würden sie in der Zeit, welche ihnen die Frohnen wegnehmen, das Doppelte von dem verdienen können, was die Frohnen dem Staate nutzen. Wenn also die Verpflichteten von ihrem freyen Verdienste das bezahlten, was ihnen die Frohnen nach richtiger Schätzung werth sind; so hätten sie noch die andere Hälfte ihres Gewinnstes für sich selbst: welches offenbar eine Vermehrung des Nationalreichthums seyn würde.

Digitized by Google

§. 70.

Was die Naturalpräſtationen betrifft, ſo haben ſie, als Staatsabgaben betrachtet, alle die Nachtheile, welche von den Naturalabgaben überhaupt gelten. Unter ihnen aber iſt der Zehend eine der ſchädlichſten: 1) weil es eine höchſt ungleiche Leiſtung iſt, wie in der Folge bey der Lehre von den Auflagen ausführlicher gezeigt werden wird; 2) weil er der Verbeſſerung der zehendpflichtigen Aecker entgegenwirkt, da die Beſorgniſs, den zehnten Theil von dem durch Anlegung von Capitalien und Anwendung gröſsern Fleiſses vermehrten Ertrage zu verlieren, von vielen Verbeſſerungen abhält.

Anmerkung. Ausführlicher hierüber ſ. §. 212.

§. 71.

Endlich iſt aller Gewinn, der aus den ſogenannten Privilegien oder Monopolien der Domainengüter hervorgeht, ebenfalls nur ein ſolcher, der auf Koſten derer, denen das Privilegium Zwang auflegt, errungen wird. — Mühlen, Brennereyen, Ziegeleyen u. ſ. w. ſind Gewerbe, deren natürlicher Ertrag durch den Capital- und Unternehmergewinn beſtimmt wird, und ſo weit iſt an demſelben nichts Tadelnswerthes. Wird aber damit ein künſtliches Monopol verbunden, welches dadurch geſchieht, daſs man die Einwohner gewiſſer Diſtricte zwingt, ihren Bedarf durch dieſe Inſtitute

Digitized by Google

ausſchliefslich zu befriedigen; ſo ſetzt man den Monopoliſten in den Stand, höhere Preiſe für ſeine Producte zu erzwingen, als er bey einer freyen Concurrenz hätte erhalten können, und das Einkommen, welches aus dieſer künſtlichen Preiserhöhung flieſst, iſt ein erzwungenes, das zwar die Einkünfte des Domainenamtes erhöht, aber dem National- und Staatsintereſſe ſtracks zuwider iſt. Denn die Nationalökonomie lehrt: 1) daſs auf dergleichen privilegirten Inſtituten die Producte in der Regel bey weitem nicht zu ſo geringen Koſten hervorgebracht werden, als wenn es durch die freye Concurrenz aller Privatperſonen geſchieht, daſs alſo nicht einmahl der ganze Vortheil, der aus dem Monopolpreiſe entſpringt, zur Staatseinnahme kommt, ſondern ſich in unnützem Gewerbsaufwande verliert; 2) daſs die Preiſe der Producte bey vollkommen freyer Concurrenz jener Gewerbe ſo niedrig werden, daſs aus dem, was die Conſumenten beym Ankauf jener Waare dabey gewinnen, das Einkommen, was der Staat von dem Monopole zog, nicht nur erſetzt werden kann, ſondern auch ein erkleklicher Ueberſchuſs für die Conſumenten bleibt. — Es iſt daher das Einkommen des Staats aus dergleichen Monopolen den Grundſätzen der Nationalökonomie gänzlich entgegen.

Digitized by Google

§. 72.

Privatperſonen, welche Güter beſitzen, die dergleichen Vorrechte haben, als wir von den Domainengütern angeführt, können unſtreitig ein groſses Intereſſe dabey finden, dieſe Güter mit allen ihren Vorrechten zu behalten. Denn

1) ertheilen ſie ihnen einen Vorzug vor vielen ihrer Mitbürger, bekleiden ſie mit Anſehen und einer groſsen Macht über die Gutsunterthanen. Viele Regalien vermehren dieſes Anſehen und verſtärken ihren Einfluſs hauptſächlich, wie die Gerichtsbarkeit, das jus patronatus, das Recht der Polizey u. ſ. w.

2) Ziehen ſie offenbar einen groſsen Gewinn von dem Frohnenweſen und den Monopolien. Daſs dadurch andere bedrückt werden, oder Nachtheil erleiden, bekümmert ſie nicht ſehr, und es ſpornt ſie wenigſtens ihr eigener Nutzen gar nicht an, denen, die dabey leiden, Erleichterung durch Entſagung ihrer Vortheile zu ſchaffen.

§. 73.

Beſitzt nun der Staat dergleichen Güter; ſo treibt der mit jenen Privilegien verknüpfte Vortheil ihn allerdings, als Domainenbeſitzer, gleichfalls an, jene Privilegien ungeſchmälert zu erhalten, und er hat in ſo fern mit dem Privatbeſitzer von Rittergütern gleiches Intereſſe. Die erſte Art von Vorzügen (§. 72. Nr. 1.) wird ihn ſelbſt zwar

Digitized by Google

weniger intereſſiren, da er dieſe, wenn ſie auch dem Gutsbeſitzer entzogen würden, als Staat behält. Indeſſen ſind doch die Verwalter ſeiner Domainen ſehr bey deren Erhaltung betheiligt, wenn ſie die Rechte des Staats als Domainenherr ausüben, weil dadurch ihr Anſehen gröſser wird.

§. 74.

Es läſst ſich alſo nicht leugnen, daſs in dem Beſitze der Domainengüter, ſo fern ſie mit jenen Vorzügen bekleidet ſind, der Staat ein Privatintereſſe erhält, welches dem öffentlichen Intereſſe, das er allein haben ſoll, widerſtreitet. Das letztere nämlich verlangt, alle Verhältniſſe möglichſt aufzuheben und abzuſchaffen, welche der möglichſt beſten Benutzung des Bodens und der Vervollkommnung des Erwerbfleiſses, ſo wie dem wohlfeilſten Ankauf der Dinge im Wege ſtehen; das Intereſſe des mit jenen Vorzügen begabten Domaineneigenthümers aber fodert, ſolche Verhältniſſe beyzubehalten, welche den Ackerbau der Bauern lähmen, die Induſtrie vieler Arbeiter ſchwächen, die allgemeine Production vermindern, und die Preiſe vieler Dinge zum Nachtheil mehrerer Glieder des Staats erhöhen. Da nun ein ſolches Intereſſe die Regierung ſtets antreiben wird, dergleichen Verhältniſſe auch bey Privatgütern zu begünſtigen und zu erhalten, ſo lange ſie ſelbſt Domainen beſitzt, indem die Rechte dieſer auf

Digitized by Google

demſelben Grunde beruhen, als die Rechte jener; ſo wird ſie ſtets in Gefahr bleiben, parteyiſch zu urtheilen, wenn über Abſchaffung oder Milderung jener Verhältniſſe entſchieden werden ſoll.

§. 75.

Wenn es daher auch bedenklich gefunden werden ſollte, die Domainen zu veräuſsern, ſo wird doch die geſunde Politik jederzeit wünſchen müſſen, daſs

1) von den Domainen jede Art von Nutzung und jedes Verhältniſs getrennt werde, welches den ächten Grundſätzen der Nationalökonomie widerſtreitet, die Nationalproduction ſchwächt, oder gar der unparteyiſchen Rechtspflege Gefahr droht; daſs dagegen
2) ſolche Verhältniſſe an die Stelle der ſchädlichen geſetzt werden, die ſich mit den Principien des Rechts und der Nationalökonomie vollkommen vertragen, und die dem Staate durchaus kein Privatintereſſe an Beybehaltung irgend einer antinationalökonomiſtiſchen Benutzung der Domainen übrig laſſen.

§. 76.

Wenn der Benutzung der Domainen dieſe Vollkommenheit ertheilt werden kann; ſo wird es allerdings beſſer ſeyn, ſie beyzubehalten, als ſie gänzlich zu veräuſsern Denn wenn auch in einem

Digitized by Google

Staate, der keine Domaine hat, alles, was er bedarf, durch Abgaben von dem Privatvermögen gezogen werden kann, und dadurch die Quelle des Staatseinkommens vereinfacht zu werden scheint; so ist doch zu erwägen:

1) dass bis jetzt noch keine Methode entdeckt ist, wie die Staatsauflagen unter die Staatsgenossen so zu vertheilen sind, dass jeder nicht mehr und nicht weniger beyträgt, als er nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Nationalökonomie (§. 37—40.) beytragen soll, und dass daher bey Vertheilung der Abgaben Ungleichheiten durchaus nicht zu vermeiden sind. Je geringer aber die Summe ist, welche der Staat durch Auflagen zu erheben hat, desto weniger lästig oder fühlbar werden die aus der Beschränkung der menschlichen Kenntniss hervorgehenden Unvollkommenheiten. Ein Staat wird daher um so glücklicher daran seyn, einen je grösern Antheil der ihm nöthigen Summe er aus seinen Domainen entnehmen kann.

2) Wenn der Staat sein Einkommen aus den Domainen zieht, so verdankt er solches seinem Eigenthum, worauf ein Privatmann durchaus keinen Anspruch zu machen hat. Es erregt daher eine solche Erhebung in Niemanden Unzufriedenheit, Missvergnügen oder irgend eine unangenehme Empfindung. Der Staat

Digitized by Google

Staat wird in dieſem Falle von jedermann wie ein anderer Privateigenthümer betrachtet, dem das, was er aus eignem Gute zieht, mit Recht zukommt; und die Wohlthaten, welche dem Volke aus einem ſolchen Einkommen zufliefsen, werden als reine und uneigennützige Wohlthaten der Regierung betrachtet, da man hingegen das, was von den Abgaben beſtritten wird, als eine bloſse Folge der Anwendung des eignen Guts der Privatleute anſieht.

§. 77.

Dieſe letzte Betrachtung iſt von groſser pſychologiſcher und moraliſcher Wichtigkeit. Sie wird zugleich in unſern Staaten von der geſchichtlichen Entſtehung der Domainen unterſtützt. Viele derſelben, ja die meiſten, wo nicht gar alle, ſind als Grundeigenthum des Regenten oder der Regentenfamilie entſtanden, und werden von dem Volke gemeinhin als deren Privateigenthum betrachtet. Eine Benutzung ihres Einkommens für öffentliche Zwecke muſs daher dem Regenten vorzügliche Liebe und Zutrauen des Volks erwerben, und es wäre ſehr Schade, wenn dieſes Band zwiſchen Regenten und Volk durch Veräuſserung der Domainen verſchwinden ſollte.

§. 78.

Aus dieſen politiſchen Gründen kann man alſo dem Vorſchlage einiger Staatslehrer, die Do-

Digitized by Google

mainen gänzlich zu veräuſsern, ſobald ſie ein beträchtliches Einkommen gewähren, unmöglich Beyfall geben. Das Problem, welches die Finanzwiſſenſchaft zu löſen hat, wird vielmehr bloſs ſeyn:

von der Benutzung der Domainen alle Miſsbräuche zu trennen, welche ſie dem Volke läſtig und verhaſst machen können; und in Anſehung ihrer ſolche Methoden zu erfinden, die das Eigenthumsrecht des Staats auf die Nutzung unangetaſtet laſſen, und ſowohl für die Regierung, als für das Volk am zuträglichſten ſind.

§. 79.

Wir wollen daher zuerſt die Benutzung der Domainen betrachten, ſo wie ſie bisher in unſerm und andern Staaten üblich und gewöhnlich iſt; und zweytens wollen wir in Erwägung ziehen, welche unter den wirklichen und möglichen Benutzungsarten am beſten mit dem oben (§. 78.) angegebenen Grundſatze übereinſtimmt.

§. 80.

So wie die Domainengüter in den meiſten Staaten noch jetzt beſchaffen ſind, hat die Domainenverwaltung einen doppelten Gegenſtand, nämlich:

1) die Verwaltung der mit dem Domainengute verknüpften Gerichtsbarkeit, der Juſtiz

Digitized by Google

und Polizey, so wie der übrigen Ehrenrechte;

2) die ökonomische Bewirthschaftung des Landgutes.

§. 81.

Die Ausübung der Ehrenrechte, als Besetzung der Pfarr- und Justizstellen, hat sich gewöhnlich der Regent selbst vorbehalten, oder hat sie seinen Landescollegien oder bestimmten Staatsbeamten übertragen; die Ausübung der Justiz und Polizey aber ist an vielen Orten noch mit der Domainenbewirthschaftung verbunden, und wird daher von dem Oekonomiebeamten zugleich versehen.

§. 82.

So viel ist aber ganz klar, dass die Verbindung der Justizpflege sowohl, als der Ausübung der Polizey, mit der Bewirthschaftung der Aemter in Einer Person, leicht in Missbräuche ausarten muss, und höchst nachtheilig für die Untergebenen werden kann, wie schon oben §. 64. angedeutet ist.

§. 83.

Man ist daher unter wohlwollenden Regierungen schon längst darauf bedacht gewesen, die Justiz- und Polizeyverwaltung von der Oekonomieverwaltung zu trennen, und erstere entweder einem besondern, von dem Oekonomieamtmann

Digitized by Google

verschiedenen Justitiarius, oder einem Gerichtscollegio zu übertragen.

§. 84.

Welche Bedenklichkeiten gegen die Rechts- und Polizeyverwaltung durch einen eigenen Justitiarius entstehen, ist ebenfalls §. 64. angedeutet. Sobald aber die Justiz und Polizey auf den Aemtern durch die gewöhnlichen Justizcollegien verwaltet wird, ist sie gegen Parteylichkeit möglichst gesichert.

Anm. Es läßt sich indessen nicht leugnen, daß es ungemein schwer ist, die Justiz- und Polizeypflege auf Grundstücken, welche durch Fröhner oder gar Leibeigene von dem Grundherrn bewirthschaftet werden, so zu organisiren, daß auf der einen Seite die Zwangsarbeiter nicht willkührlich tyrannisirt, und auf der andern der Herr in seinen Rechten durch den Starrsinn und die Faulheit der Arbeiter nicht beeinträchtigt werde. Ist der Herr, Richter und Polizeybeamter über seine Arbeiter; so hängen diese ganz und gar von der Willkühr des ersteren ab, und die Gefahr, daß sie tyrannisirt werden, ist gar nicht zu vermeiden. Sie müssen daher alles Gute nur allein von der Milde ihres Herrn erwarten. Hat dagegen der Herr nicht das Recht, seine Arbeiter selbst in Ordnung zu halten und zu bestrafen, sondern muß erst zu Klagen bey dem Richter seine Zuflucht nehmen; so ist er unaufhörlichem Verdruß und Schaden ausgesetzt. Denn in der Landwirthschaft giebt es so unendlich viele kleine Versehen, Vernachläßigungen, Trägheiten und Faulheiten — der Arbeiter kann durch seine versteckte Bosheit so viel verderben und alles so schlecht machen, daß, wenn der Herr bey jeder Unordnung zum Richter seine Zuflucht nehmen soll, und nicht einmahl die Arbeiter än-

Digitized by Google

dern oder fortjagen kann, er unendlichen Verdrufs, Zeitverluft und Schaden davon trägt, gegen welchen ihn durchaus keine Obrigkeit fchützen kann. Selbft die Strafen der Schuldigen fallen mehr auf ihn, als auf diefe, da er, während fie gefangen fitzen oder durch Schläge zur Arbeit ungefchickt gemacht werden, ihre Arbeit einbüfst. — Unter allen Uebeln fcheint daher bey armen Fröhnern oder Leibeigenen noch das kleinfte das zu feyn, dafs dem Herrn unbedingte Gewalt über fie gelaffen wird. — So wie in Liefland, Eftland und Curland eine Leibeigenordnung erfchien, worin die Herren das Strafrecht verloren, und bey entftehenden Unordnungen ihre Zuflucht zu den Dorf- und Landgerichten nehmen mufsten, blieb ihnen nichts mehr übrig, als ihre Bauern lieber gänzlich frey zu laffen. Denn dadurch gewannen die Herren wenigftens die freye Wahl unter den Arbeitern, und das Recht, jeden Arbeiter, der ihnen nicht genügte, zu entlaffen.

Wo die Fröhner zugleich Eigenthümer von Landgütern oder Häufern find, und daher mit Geldftrafen gezwungen werden können, läfst fich allerdings eine abgefonderte und förmliche Juftiz viel leichter einführen, ob fie gleich auch hier doch nie fleifsige Arbeiter erzwingen kann.

§. 85.

Die üblichften Arten, die Domainengüter ökonomifch zu bewirthfchaften, und dem Staate die Einkünfte daraus zu bewirken, find: I) Selbftverwaltung oder Adminiftration. II) Verpachtung, welche feyn kann: 1) Zeitpacht, 2) lebenslängliche oder Vitalpacht, 3) Erbpacht, 4) Erbzinsverleihung.

§. 86.

Alle diefe Methoden können entweder fo angewandt werden, dafs die Güter bey allen ihren

Digitized by Google

Rechten und ihrer ganzen Verfaſſung gelaſſen und unzertrennt beybehalten werden, oder man kann ſie zerſtückeln, gewiſſe Rechte und Vorzüge von ihnen trennen, und ſie ſodann in dieſer Geſtalt auf die obige Weiſe benutzen. Wir wollen zunächſt die erſte und dann eine zweyte Anwendung betrachten.

§. 87.

I. Die Selbſtverwaltung der Domainen beſteht darin, daſs der Staat die Güter für ſeine Rechnung durch einen Adminiſtrator bewirthſchaften läſst, und den daraus entſpringenden Verluſt und Gewinn trägt. — Die Vortheile, welche man ſich von der Selbſtverwaltung verſpricht, werden, in folgende Puncte geſetzt: 1) daſs ein Adminiſtrator bey weitem nicht ſo viel koſte, als ein Pachter; 2) daſs dabey der Landesherr den ganzen Gewinn des Gutes allein ziehe; 3) daſs dabey leichter Verbeſſerungen vorgenommen werden können.

§. 88.

Allein bey näherer Betrachtung und nach den Erfahrungen, die man von der Selbſtadminiſtration gemacht hat, verſchwinden jene Vortheile ſehr bald, ſobald man insbeſondere die Selbſtverwaltung in Staaten, die einen groſsen Umfang von Domainen haben, allgemein anwenden will. Es zeigen ſich ſodann vielmehr davon folgende Unbequemlichkeiten und Nachtheile:

Digitized by Google

1) Ist es schwer, viele gute und geschickte Administratoren zu finden, und selbst der beste wird schwerlich den Grad von Genauigkeit, Sparsamkeit und Aufmerksamkeit anwenden, den er als Eigenthümer oder als Pachter anwendet. Daher belaufen sich

2) die Kosten der Administration immer höher, als was einem verständigen Pachter die Wirthschaft zu stehen kommt.

3) Alle die Vorschüsse, welche die Pächter jährlich zur Bewirthschaftung der Domainen gebrauchen; das ganze Inventarium, das sie anschaffen, kurz das ganze fixe und umlaufende Capital, das zur Bewirthschaftung nöthig ist, müsste sodann der Staat selbst anschaffen und verlegen. Das umlaufende Wirthschaftscapital kann aber leicht zweymahl so viel betragen, als das Pachtgeld, und was erfodern die Bestandauslagen und Inventarien! — Wie sehr würde ein grosser Staat bey einer so ungeheuern Wirthschaft, wodurch jährlich 30 — 40 Millionen Rohertrag gewonnen werden soll, betrogen werden.

4) Die Administration erfodert eine weitläufige und kostspielige Controlle, und doch kann sie nie so genau seyn, dass sie alle Unterschleife und Bevortheilungen zu verhindern im Stande ist. Wäre sie zu genau, so würde sie den Gang der Wirthschaft gänzlich lähmen,

Digitized by Google

und wiederum dadurch mehr Schaden als Vortheil bringen. Was endlich,

5) die Verbeſſerung der Domainen anbetrifft, ſo kommen ſie auch ſelten zu Stande, da a) die Domainenkammern oder die Regierungen immer Geld nöthig haben, und es alſo am Capital zu Verbeſſerungen fehlt. Denn auch bey dem wohlgeordnetſten Finanzweſen muſs doch auf die etatsmäſsige Einnahme geſehen werden. Die Einnahme aus den Domainengütern macht aber einen Beſtandtheil davon aus. Wo ſoll alſo der Staat die groſsen Summen zu den Verbeſſerungen hernehmen, die ein groſser Umfang von Domainengütern erfodert? — Denn daſs von wenigen Gütern, die etwa ein Regent zu ſeinem Vergnügen beſitzt, oder von kleinen Fürſtenthümern, wo der Regent nur ein groſser Gutsherr iſt, hier nicht die Rede ſeyn kann, ſondern nur von groſsen Staaten und von Domainen, die Millionen bringen ſollen, verſteht ſich von ſelbſt. b) Verbeſſerungen machen Mühe, und werden daher von den Adminiſtratoren eben nicht ſehr verlangt, wenn ſie nicht etwa zur Bequemlichkeit des Adminiſtrators dienen. Dergleichen ſind aber ſelten dazu gemacht, die Revenüen zu vermehren. Verbeſſerungen, die mit Beſchwerde und Arbeit des Adminiſtrators verbunden

Digitized by Google

sind, werden von den Administratoren gemeiniglich selbst erschwert; c) kommen sie der öffentlichen Administration gewöhnlich so theuer zu stehen, dass dabey aller Vortheil daran verschwindet; und endlich d) werden sie auch oft mit grosem Leichtsinn unternommen, da diejenigen, welche sie in Vorschlag bringen, ihr Vermögen nicht dabey wagen, wenn sie auch misslingen.

§. 89.

Es giebt daher nur wenig einzelne Fälle, wo zur Administration gerathen werden kann. Diese sind:

1) Wenn von Gütern die Rede ist, deren Einkünfte gröstentheils in baaren Gefällen bestehen, oder die eine so einfache Verwaltung erfodern, dass sie sich leicht übersehen und controlliren läst.

2) Wenn ein Gut so ruinirt ist, dass ein grosses Capital hineingesteckt werden mus, um es wiederherzustellen und in Ordnung zu bringen, und doch die Veräusserung eines solchen Domainenstücks sich mit den einmahl angenommenen Grundsätzen der Staatsverwaltung nicht verträgt, oder sonst Umstände vorhanden sind, welche es unvortheilhaft machen, ein so ruinirtes Gut Privathänden anzuvertrauen.

Digitized by Google

3) Wenn groſse Veränderungen damit vorgenommen werden ſollen, wobey der Staat ſich freye Hand vorbehalten muſs.

4) Wenn man die Abſicht hat, landwirthſchaftliche Verſuche zur Belehrung anderer Landwirthe zu machen.

5) Wenn ſolche Zeiten eintreten, wo es an Pächtern fehlt.

Bey ſolchen Umſtänden wird die Adminiſtration eine Ausnahme und eine temporäre Maaſsregel ſeyn dürfen.

§. 90.

Iſt nun die Adminiſtration einmahl beſchloſſen; ſo muſs man doch dahin trachten, ſie aufs vollkommenſte einzurichten. Hierzu gehört:

1) Daſs man einen geſchickten, tüchtigen und rechtſchaffenen Adminiſtrator finde. Wo die Domainenpachtungen eifrig geſucht werden, iſt die Hoffnung, eine ſolche, nach geendeter Adminiſtration eines Gutes, als Belohnung zu erhalten, ein kräftiger Reiz, tüchtige Oekonomen, die ſich ſonſt zur Adminiſtration nicht verſtanden haben würden, zur Uebernehmung derſelben zu beſtimmen.

2) Daſs der Adminiſtrator mit einer guten und hinreichenden Inſtruction verſehen werde. Dieſe kann jedoch immer nur allgemein ſeyn.

Digitized by Google

3) Dafs der Adminiſtrator eine genaue Rechnung ablege. — Die Aufſeher über die Adminiſtratoren und Domainenbeamte müſſen nicht nur mit der Landwirthſchaft im Allgemeinen bekannt ſeyn, ſondern auch das Domainengut, welches ſie controlliren ſollen, aufs genaueſte kennen, und insbeſondere von der Einrichtung ſolcher ökonomiſchen Rechnungen genaue Kenntniſs beſitzen, um theils das Formale, theils das Materiale ſolcher Rechnungen gehörig zu beurtheilen.

Anm. 1. Ein Beyſpiel einer Inſtruction für Domainenadminiſtratoren iſt: Anweiſung zur Bewirthſchaftung derjenigen Pertinenzien in den neuen ſüdpreuſsiſchen Aemtern, welche nicht verpachtet, ſondern in eigne Adminiſtration genommen werden ſollen; vom 6ten Sept. 1797.

Anm. 2. Auf einem Landgute müſſen beſonders fünf Rechnungsbücher geführt werden: 1) Ein Erntebuch; 2) ein Druſchregiſter; 3) eine Fruchtrechnung; 4) eine Rechnung über die Viehnutzung; 5) ein allgemeines Rechnungsbuch. Für jeden Nebenzweig der Wirthſchaft gehören wieder eigne Rechnungsbücher. Siehe *Heinze* Grundſätze des landwirthſchaftlichen Rechnungsweſens. Helmſtädt 1800. 4.

§. 91.

Eine beſondere Art der Adminiſtration iſt die ſogenannte Gewährsadminiſtration. Sie beſteht in einem Vertrage, worin der Adminiſtrator ſich anheiſchig macht, einen gewiſſen Etat des Ertrags zu erfüllen, wogegen ihm von dem Ueber-

Digitized by Google

ſchuſſe über den beſtimmten Etat ein beſtimmter Antheil als Gewinn zugeſichert wird.

§. 92.

II. Die Verpachtung (§. 85.) überhaupt beſteht darin, daſs dem Pachter der Gebrauch und die Nutzung eines Gutes gegen einen gewiſſen Zins überlaſſen wird; und wenn von Verpachtung ſchlechtweg die Rede iſt, ſo verſteht man die Verpachtung auf eine gewiſſe Zeit oder Zeitpacht darunter.

§. 93.

Die Verpachtung hat vor der Adminiſtration der Domainengüter im Allgemeinen unſtreitig Vorzüge. Namentlich gehört dahin:

1) Daſs dabey die jährliche Einnahme für den Staat ſicher und beſtimmt iſt;

2) daſs der Staat aller Aufſicht über die Details der Wirthſchaft überhoben iſt. Dieſe wird um ſo mehr entbehrt,

a) wenn der Staat ſich wohlhabende Pächter auswählt, welche alle Pachtbedingungen um ſo pünktlicher erfüllen werden, als ſie mit ihrem Vermögen für alle Verletzungen derſelben, in wie fern dadurch Schaden verurſacht wird, haften können;

b) wenn nicht zu kurze Pachttermine geſetzt werden, und dem Pachter die Ausſicht bleibt, daſs ihm am Ende der Pachtzeit die

Digitized by Google

Pachtung unter billigen Bedingungen werde verlängert werden;

c) wenn dem Pachter zugleich alle die Verbindlichkeiten aufgelegt werden, deren Erfüllung für den Staat beschwerlich ist, und deren Ausführung ihm weit mehr kosten würde, als dem Pachter, wenn er sie zur rechten Zeit besorgt.

§. 94.

Eine verwickelte Frage hierbey ist: wie die Verpachtung in Rücksicht auf den Umfang ihrer Stücke am besten einzurichten sey? — Wenn nämlich zu einem grosen Gute mehrere Pertinenzstücke, als: Vorwerke, Mühlen, Brennereyen, Ziegeleyen, Glashütten, Fischereyen u. s. w. gehören; so fragt es sich: ob es besser sey, das ganze Gut mit allen seinen Pertinenzien an Einen zu verpachten, oder die Pertinenzstücke zu vereinzeln.

§. 95.

Hierüber läst sich schwerlich eine allgemeine Antwort, die für den einen oder andern Fall entschiede, ertheilen. Man kann nun das Princip angeben, wonach die vorkommenden Fälle zu beurtheilen sind. Dieses besteht darin: Der Staat mus diejenige Methode der Verpachtung wählen, welche 1) ihm die gröste Rente, 2) dem Lande die gröste Totalproduction giebt; 3) welche ihm,

Digitized by Google

neben dieſen letzten Zwecken, die Aufſicht und Verwaltung erleichtert.

§. 96.

Im Allgemeinen haben freylich die groſsen oder ſogenannten Generalpachtungen den Vortheil, daſs ſie dem Staate die Aufſicht erleichtern, da er es in ſolchem Falle nur mit wenig Pächtern zu thun hat. Allein auf der andern Seite bleibt es auch wahr, daſs, je gröſser und zuſammengeſetzter eine Wirthſchaft iſt, deſto ſchwerer läſst ſie ſich vollkommen überſehen. Die entfernten Theile des Guts, oder diejenigen Zweige der Wirthſchaft, welche verſchiedene Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten erfodern, werden von einem Generalpachter ſelten ſo vollkommen betrieben werden, als wenn die entfernten Vorwerke eigene, und die einzelnen Zweige der Wirthſchaft, als Ziegeleyen, Glashütten u. ſ. w. ſachverſtändige und alleinige Pächter hätten. Sagt man, daſs der Generalpachter dergleichen ihm unbequem gelegene Grundſtücke und Induſtriezweige ſchon von ſelbſt an Afterpächter weggeben werde; ſo ſcheint es doch wenigſtens gewiſs, daſs der Staat den Gewinn, den der Generalpachter von ſeinen Afterpächtern zieht, einbüſst, und es entſteht ſodann die Frage: ob dieſer Verluſt weniger beträgt, als ihm die Aufſicht über die Specialpachtungen koſten würde?

Digitized by Google

§. 97.

Wenn aber auch selbst der reine Ertrag für den Staat bey der Generalverpachtung eben so grofs seyn sollte, als bey der Specialverpachtung der einzelnen Pertinenzien; so leidet es doch fast keinen Zweifel, dafs der Rohertrag bey der Generalverpachtung geringer ausfällt, als bey der speciellen Verpachtung. Denn der Generalpachter wird bey seiner Benutzung nur dahin sehen, dafs er mit wenig Arbeit und geringen Kosten einen grofsen Reinertrag für sich herausbringt, welches dadurch geschieht, dafs er die entfernten Feldstücke durch Schäfereyen, und die Aecker überhaupt, mehr durch eine grofse Cultur ohne zu weit getriebene Bedüngung oder vielarmige Bearbeitung benutzt. Aus einer solchen Bearbeitung, die wenig Menschen beschäftigt und ein geringes rohes Product giebt, zieht der Generalpachter die Pachtrente und einen gröfsern Gewinn für sich, als wenn er einen vollkommnen Ackerbau betriebe.

§. 98.

Ist aber die Wirthschaft kleiner; so bringt eine sorgfältige Cultur und vollkommner Feldbau, durch eine grofse Viehwirthschaft und viele Hände betrieben, dem Pachter, da er auf alles die Augen selbst haben kann und die Felder seinem Hause nahe hat, gröfsern Gewinn. Eine solche Art von Oekonomie nährt zugleich eine gröfsere Menge

Digitized by Google

Menge Menſchen, die zur Bearbeitung des Bodens gebraucht werden. Nach dieſer Betrachtung ſcheinen alſo mäſsige Pachtungen, die Einer ſämmtlich überſehen kann und deren Theil der Pachter vollkommen verſteht, für den Staat vortheilhafter zu ſeyn, als ſehr groſse.

§. 99.

Eben ſo werden auch einzelne Zweige der Gutswirthſchaft, als Ziegeleyen, Glashütten u. ſ. w., mit gröſserer Sorgfalt betrieben, und ernähren mehr Familien beſſer, wenn ſie von einem eigenen Pachter verwaltet werden, als wenn ſie ein Generalpachter durch Verwalter, Factore u. ſ. w. betreiben läſst.

§. 100.

In manchen Ländern hat man eigne Rentämter, oder das ſogenannte Intendantur-Syſtem eingeführt. Dieſes beſteht darin, daſs einzelne Güter oder Nutzungen verpachtet oder in Adminiſtration gegeben werden, über eine beſtimmte Anzahl derſelben aber ein beſoldeter Beamter geſetzt wird, welcher nicht nur die Pacht- und Adminiſtrationsgefälle, desgleichen die baaren Gefälle erhebt, ſondern auch die Pächter in ihrer wirthſchaftlichen Aufführung beobachten ſoll, die herrſchaftlichen Bauten beſorgt, und die Aufſicht über die Unterthanen führt, kurz alle diejenigen Pflichten ausübt, welche ſonſt dem Generalpachter im

Digitized by Google

im Preufsiſchen in Anſehung der Unterpächter in ſeinem Bezirke mit aufgelegt werden.

Ein ſolcher Beamter vertritt alſo die Stelle der Kammer, und iſt dem Beamten und Pachter ſo nahe gerückt, daſs er ſie viel genauer beobachten und controlliren kann, als die Kammercollegia ſolches zu thun im Stande ſind. Es herrſchte dieſes Syſtem in dem ehemaligen Südpreufsen, und iſt insbeſondere da zwekmäſsig und nothwendig befunden worden, wo es viele kleine Domainenpachtungen giebt. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daſs die Pächter durch eine ſolche nahe und ſtete Aufſicht, durch das beſtändige Einmiſchen der Intendanten gar leicht, wo nicht bedrückt, doch ſehr genirt werden.

§. 101.

Dergleichen Intendanten reichen jedoch in einem Staate, der groſse und weitläufige Domainen zu verwalten hat, er mag nun das Adminiſtrations- oder das Verpachtungsſyſtem erwählen, für die vielen ungleichartigen Arbeiten, die damit verknüpft ſind, nicht hin. Denn es erfodert die Domainengüterverwaltung eine groſse Menge von Geſchäften, deren Kenntniſſe eigentlich zu einer reinen Finanzwiſſenſchaft nicht gehören, die aber doch da, wo der Staat einen beträchtlichen Theil ſeines Einkommens aus Domainengütern zieht, für die Finanzbehörden nothwendig werden.

Digitized by Google

§. 102.

Es müſſen nämlich 1) Anſchläge für die Domainengüter gemacht, 2) Bauten und Reparaturen veranſtaltet, 3) Verbeſſerungsvorſchläge geprüft und an Ort und Stelle unterſucht werden u. ſ. w. Dazu werden eigene Domainenkammercollegia nothwendig, die von jeher ſo wichtig ſchienen, daſs man ſie lange Zeit mit den eigentlichen Finanzcollegien ſelbſt verwechſelt hat, und die übrigen Finanzangelegenheiten des Staats gleichſam nur als eine Nebenſache betrachtet wurden, die man den Kammercollegien zu beſorgen zugleich mit auftrug.

§. 103.

Eigentlich aber gehört für das Finanzcollegium nur die Einnahme aus den Domainen und die Beurtheilung im Allgemeinen, auf welche Art die Domainenämter am vortheilhafteſten benutzt werden können. Wenn die Ausführung der Benutzung, welche von dem Finanzcollegio für die zuträglichſte erkannt worden iſt, noch eine beſondere Einwirkung des Staats und Beamte von techniſchen Kenntniſſen erfodert; ſo gehört dieſes für beſondere Techniker, die unter der Oberaufſicht der Finanzcollegien die von dieſen gegebenen Vorſchriften praktiſch auszuführen haben.

Anm. Oekonomie- und Bauverſtändige, die bloſs ihr Fach verſtehen, gehören daher, als ſolche, nicht zu den Gliedern der Finanzcollegien, ſondern müſſen, als

Digitized by Google

denſelben untergeordnete Werkzeuge, bloſs deren Befehle ausführen, und Gutachten, die von ihnen gefodert werden, abgeben.

§. 104.

Daſs auch von dieſer Seite die Beziehung der Einkünfte aus den Domainenämtern viele Koſten verurſacht, darf nicht aus der Acht gelaſſen werden. Dahin aber muſs gerechnet werden:

1) nicht nur das, was die Beſoldung der Finanzbeamten koſtet, welche entbehrt werden könnten, wenn der Staat mit Bewirthſchaftung der Domainen nichts zu thun hätte, und

2) was die Techniker, die bloſs um der Domainen willen gehalten werden müſſen, koſten, als Oekonomieräthe und Oekonomieinſpectoren, Bauräthe, Bauinſpectoren u. ſ. w.; ſondern auch

3) was dieſe durch ihr öfteres Beſuchen der Aemter den Oekonomiebeamten zu ſtehen kommen. Denn obgleich dieſes bloſs den Beamten zu entgehen ſcheint; ſo wird doch jeder leicht ermeſſen, daſs der Oekonomiebeamte bey ſeiner Pachtung auf ſolchen Abgang rechnet, und im Grunde dem Staate das an der Pachtrente abgezogen wird, was die Officianten den Pächtern durch ihr Einlagern, durch Schmauſereyen u. ſ. w. zu ſtehen kommen.

Digitized by Google

§. 105.

Wenn aber auch gleich die Finanzwiſſenſchaft ſich um die techniſchen Kenntniſſe, welche zur Bewirthſchaftung der Domainenämter nöthig ſind, nicht bekümmert; ſo muſs ſie doch die Grundſätze vortragen, nach welchen der Ertrag ſolcher Güter beurtheilt werden muſs, ſo lange das Pachtgeld der Domainen eine Hauptquelle des Staatseinkommens ausmachen. Deshalb erfolgt hier eine Darſtellung der Grundſätze der Veranſchlagung der Güter.

§. 106.

Der Pachtanſchlag oder die Veranſchlagung eines Gutes beſteht in einer Ueberſicht von dem ungefähren Ertrage deſſelben, der Nutzung der Grundſtücke, des Viehſtandes und anderer damit verknüpften Pertinenzien und Vortheile, um darnach das mögliche Pachtgeld zu beſtimmen.

Ueber dergleichen Pachtanſchläge, ſo wie ſie insbeſondere in den preuſsiſchen Staaten üblich ſind, findet man in folgender Schrift eine ſpecielle und gute Belehrung:

J. D. Nicolai's Oekonomiſche juriſtiſche Grundſätze von der Verwaltung des Domainenweſens in den preuſsiſchen Staaten. 2 Theile. Berlin 1802.

Digitized by Google

Allgemeiner sind abgefaſst:

Grundſätze zur Verfertigung und Beurtheilung richtiger Pachtanſchläge über alle Zweige der Landwirthſchaft, von *J. F. Meyer.* Hannover 1809. und

G. von Flotow's Anleitung zu Fertigung der Ertragsanſchläge über Landgüter, beſonders über Domainen. Leipzig 1820.

§. 107.

Die Veranſchlagung eines Domainengrundſtücks ſetzt eine genaue Beſchreibung des Gutes, ſeines phyſiſchen Zuſtandes ſowohl, als aller ſeiner innern Verhältniſſe zum voraus. Der Anſchlag wird daher um ſo genauer angefertigt werden können, wenn man

1) eine genaue Specialcharte von der Domaine hat, worin nicht nur der Umfang und die Grenzen des ganzen Gutes nach einem richtigen Maaſsſtabe beſtimmt, ſondern auch alle ſonſtigen Qualitäten des Gutes gehörig angegeben ſind, woraus man ſich alſo a) von der Qualität der Aecker, ihrer Lage und Fruchtbarkeit; b) der Wieſen; c) der Weiden, ſowohl der eigenthümlichen als fremden, ausſchlieſslichen oder gemeinſamen, und ihren Verhältniſſen gegen den Ackerbau; d) der Teiche, Berge, Wege, Entfernungen von dem Oekonomiehofe, den Landſtraſsen,

Digitized by Google

Marktplätzen u. ſ. w. einen vorläufigen deutlichen Begriff machen kann.

2) Es muſs eine genaue Beſchreibung von der Beſchaffenheit des zu veranſchlagenden Gutes und über jedes einzelne Pertinenzſtück angefertigt werden. — Dieſe kann ſich theils auf eigne Anſichten und Beurtheilung, theils auf Zeugniſſe, Extracte aus den Wirthſchaftsrechnungen gründen, und es müſſen dabey die Leute, welche das Gut bisher genutzt haben, Pächter, Wirthſchaftsbeamte u. ſ. w. zu Rathe gezogen, und der Werth ihrer Angaben mit den übrigen Umſtänden genau verglichen werden.

3) Man muſs eine richtige Ueberſicht des mehrjährigen wirklichen Ertrags des Gutes vor ſich haben, ſo wie eine Geſchichte der bisherigen Bewirthſchaftungsart; desgleichen

4) eine Preisliſte der erzeugten Producte von mehrern Jahren, nebſt den Urſachen, welche die gewöhnlichen Preiſe in die Höhe trieben oder ſie erniedrigten.

5) Eine genaue Kenntniſs der Vorrechte und Privilegien des Gutes; des Nutzens, welcher daraus gezogen worden iſt oder gezogen werden kann; der Dienſte, welche die Bauern leiſten; der Rechte der Aecker; der Verbindlichkeiten, welche gegen das Gut Statt finden,

Digitized by Google

und welche dieſes gegen andere zu erfüllen hat u. ſ. w.

Auch muſs man erforſchen, was jeder Vortheil denen koſtet, die ihn gewähren; was das Gut davon für reellen Nutzen hat, und ob dadurch für die Nationalproduction etwas verloren gehe, oder nicht.

§. 108.

Alle dieſe Notizen müſſen in eine eigene Information gefaſst werden, und demjenigen zur Hand ſeyn, der das Gut veranſchlagen will. Iſt eine ſolche Information ſchon vorhanden, ſo muſs ſie doch bey jeder neuen Veranſchlagung mit der Wirklichkeit verglichen, genau revidirt, das Nöthige verändert und berichtigt werden.

§. 109.

Eine ſolche genaue Beſchreibung des Gutes wird auch den Staatsbeamten zugleich in den Stand ſetzen, zu beurtheilen, wie die Domaine am beſten zu benutzen, ob die Ablöſung der Dienſte, des Hutrechts, der Jagd und aller andern Privilegien für das Ganze vortheilhaft ſey, und nach welchen Principien die beſſere Benutzung zu erreichen und zu realiſiren ſeyn dürfte.

§. 110.

Was nun die Veranſchlagung ſelbſt betrifft; ſo muſs ein groſser Theil der Berechnung natürli-

Digitized by Google

cher Weiſe auf vorausgeſetzten Regeln beruhen, deren Zutreffen mehr oder weniger ungewiſs iſt. Daher kann auch der vollkommenſte Anſchlag nie mit dem wirklichen Ertrage in jedem Jahre ganz übereinkommen. Das Beſtreben kann nur ſeyn, einen ſolchen Anſchlag zu verfertigen, deſſen angenommene jährliche Durchſchnittsſätze, wenn man ſie mit der Summe der Pachtzeit multiplicirt, mit der Summe des wirklichen Ertrags in dieſer Zeit zuſammentreffen. Dieſes Ziel wird man um ſo eher erreichen, je mehr die Reſultate des Anſchlags auf Sätzen beruhen, die in einer ſorgfältig angeſtellten Unterſuchung und Erfahrung von einem gröſsern Zeitraume gegründet ſind, in welchem die gewöhnlichſten und wahrſcheinlichſten Fälle vorzukommen pflegen. Von einem je längern Zeitraume, und von je genauern Erfahrungen in dieſem Zeitraume die Fractionsſätze abgezogen ſind, deſto zuverläſſiger wird die Berechnung.

§. 111.

Die einfachſte und treffendſte Art zu veranſchlagen wäre unſtreitig ein bloſser Auszug der Ausgabe und Einnahme aus richtig geführten Wirthſchaftsrechnungen mehrerer Jahre. Hierbey müſste aber freylich vorausgeſetzt werden, daſs 1) die Rechnungen in allen Theilen der Wirthſchaft richtig und ununterbrochen geführt, und 2) daſs die Wirthſchaft ſtets gut und untadelhaft verwaltet worden ſey.

Digitized by Google

§. 112.

Ueberhaupt ist bey allen Anschlägen zu merken, dass man dabey zweyerley beabsichtigt, nämlich: 1) den Naturalertrag auszumitteln; und 2) den Geldertrag, welchen die zum Verkauf gestellten Naturalien oder auch sonstige Gefälle, nach Abzug aller nothwendigen Ausgaben, geben. — Da der Ertrag der Naturalien eines Gutes viel sicherern Regeln folgt, als der Preis der ländlichen Producte; so kann auch der Naturalertrag viel sicherer gefunden werden, als der Geldertrag — und um letztern nicht zu übertreiben, legt man gewöhnlich eher zu niedrige als zu hohe Preise bey der Veranschlagung zum Grunde.

§. 113.

Auch bey dem Naturalertrage muss man sich sehr hüten, ihn zu übertreiben. Es kann dieses aber dadurch geschehen, dass man einen höhern Grad der Cultur annimmt, als er in der Wirklichkeit Statt hat, oder Verbesserungen voraussetzt, die erst mit der Zeit und durch Capitale bewirkt werden müssen. Es darf aber nur das angesetzt werden, was während des Laufes der Pachtjahre, für welche der Anschlag gelten soll, blos durch zweckmäfsige Einrichtung und Führung der Wirthschaft gewonnen werden kann. — Wenn daher der Ertrag wegen bisher schlecht geführter Wirthschaft niedriger ist, als er bey einer bessern

Digitized by Google

Wirthſchaft ſeyn könnte; ſo iſt allerdings auf dieſen Umſtand Rückſicht zu nehmen.

§. 114.

Die natürlichen und ſichern Principien für die Veranſchlagung eines Landgutes ſind daher folgende:

1) Man ſuche den rohen Productenertrag ausfindig zu machen. Dahin gehört die Production von Getreide, Fabrikproducten, Gras, Heu, Futterkräuter, das zahme und wilde Vieh, welche auf dem Gute gezogen werden, desgleichen Holz, Dünger u. ſ. w. — Auch die Reallieferungen und Dienſte, ſo wie die baaren Gefälle ſind hierher zu rechnen.

2) Die zur Erhaltung der Wirthſchaft dienende und dazu nothwendige Ausgabe in rohen Producten ziehe man gleich ab; und wenn die geernteten nicht zureichen, ſo reducire man die Mehrausgabe auf Geld, ſo wie auch der Reſt der Einnahme derſelben auf Geld zu reduciren iſt.

3) Hierauf führe man die nothwendigen und zur Wirthſchaft ſonſt gehörigen Geldausgaben nach beſtimmten Rubriken auf. Dahin gehören:

a) Zinſen der Vorſchüſſe, der Caution, des Superinventarii u. ſ. w.;

b) die Ausgaben für Supplirung des Zugviehes;

Digitized by Google

c) Gesinde- und Tagelohn;
d) Ausgaben an Schmid, Wagner und andere Handwerker;
e) für Baureparaturen;
f) Assecuranz für Viehsterben, Hagelschlag und andere Unglücksfälle;
g) der Industrielohn des Pachters, der so bestimmt werden muss, wie der Lohn des Administrators eines solchen Guts seyn würde;
h) der Industriecapitalgewinnst des Pachters. Dieser wird nach dem Umfange des auf die Bewirthschaftung des Gutes angelegten Capitals, in wie fern zur Erhaltung desselben Industrie nöthig ist, bestimmt.

Zieht man die Summe dieser Ausgaben von dem vorher ausgemittelten Gelderträge ab, so ergiebt sich der reine Ertrag, welcher die Pachtsumme ausmacht.

§. 115.

Wenn aber gleich die Richtigkeit dieser Grundsätze als unbezweifelt anerkannt wird; so gehören doch zur Beurtheilung, ob sie auf ein bestimmtes Gut richtig angewandt worden, und zur richtigen Anwendung selbst noch eine grosse Menge verschiedenartiger Kenntnisse. Es muss nämlich, um zuerst den Rohertrag zu finden, genau untersucht und ausgemittelt werden:

1) der Flächeninhalt des Gutes;

Digitized by Google

2) die innere Beſchaffenheit oder Ertragsfähigkeit des Bodens;
3) die Abtheilung deſſelben in Felder, Schläge oder Koppeln;
4) das Ausſaatsquantum der verſchiedenen Früchte;
5) die Vervielfältigung dieſer Ausſaat in Körnern;
6) der Strohertrag;
7) der Ertrag der Futtergewächſe;
8) der Ertrag von der Stoppelweide;
9) die Frucht-, Stroh- und Heupreiſe.

§. 116.

Der Flächeninhalt wird, nach einer vorhergängigen richtigen Vermeſſung, in dem üblichen Landmaaſse beſtimmt. — Die Beſtimmung des Flächeninhalts nach der Ausſaat iſt ſehr trüglich, beſonders wenn man die Ausſaat der einen Flur auf mehrere anwenden wollte.

§. 117.

Um die Qualität des Ackers zu beurtheilen, ſcheinen die chemiſchen bloſs theoretiſchen Principien nicht hinreichend, da nicht nur der Boden ſich oft mit jedem Quadratfuſs ändert, ſondern die Theorie überhaupt noch nicht alle Urſachen erforſcht hat, wodurch der Grad der Fruchtbarkeit des Bodens beſtimmt wird. — Erfahrung

Digitized by Google

und das Urtheil ſachkundiger Männer, die eine ganz vertraute Bekanntſchaft der Flur haben, ſcheint der beſte Grund zu ſeyn, worauf ein ſolides Urtheil darüber zu bauen iſt.

§. 118.

Was die Eintheilung der Aecker betrifft: ſo kommt alles auf die Berechnung der Quantität Dünger an, welche jährlich gewonnen werden kann. Um aber dieſes zu beſtimmen, müſſen folgende Umſtände unterſucht werden:

1) Ob die Wirthſchaft Wieſen habe, und wieviel?
2) Wie die Wieſen beſchaffen,
3) ob ſie privativ ſeyen, oder Servituten darauf haften?
4) Wie der Ertrag der Wieſen beſchaffen ſey?
5) Was die Wirthſchaft für Weiden habe, und wie ſie beſchaffen ſeyen? — ob ſie privativ ſeyen, oder Mitnutzungen darauf haften?
6) Wie viel Stück Vieh der einen oder der andern Art darauf geweidet werden, und in welchem Maaſse es ſeinen Unterhalt darauf gefunden?

Die Beurtheilung aller dieſer Puncte hängt wiederum von einer groſsen Menge von Umſtänden ab, deren Einfluſs der Wirthſchaftskundige kennen muſs.

Digitized by Google

§. 119.

Hat man ſich dieſe Kenntniſſe erworben; ſo wird ſich auch gründlich beurtheilen laſſen, welche Feldereintheilung für die Bewirthſchaftung des Guts die vortheilhafteſte ſeyn möchte, und ob die beſtehende einer Veränderung bedarf, oder nicht.

§. 120.

Was das Ausſaatsquantum der verſchiedenen Früchte betrifft; ſo ſind darüber die Meinungen der Landwirthe ſehr getheilt. Auf jeden Fall aber iſt deren Beſtimmung ein wichtiges Problem für die Landwirthſchaft. Ohne ſich um die Streitigkeiten der Oekonomen über das beſte Maaſs der Ausſaat zu bekümmern, iſt es zur Verfertigung oder Beurtheilung eines Anſchlages hinreichend, die am Orte übliche Ausſaat bey der Veranſchlagung zum Grunde zu legen. Man erforſcht ſie durch eidliche Abhörung der Verwalter, Ackervögte, Hofemeiſter und andere verſtändige Ackerleute, wobey noch die Saatregiſter zu Hülfe genommen werden.

§. 121.

So wie die Ausſaat, ſo muſs auch der Ausdruſch oder der Körnerertrag ſo genau als möglich ausgemittelt werden, wenn der Ertragsanſchlag genau werden ſoll. — Es kommt dabey zugleich auf die bisherige Ackerwirthſchaft und die mögliche Verbeſſerung derſelben an.

Digitized by Google

§. 122.

Der Körnerertrag ist so verschieden, dass sich darüber ebenfalls schwer allgemeine Sätze angeben lassen. Er ist daher nach gleicher Methode, als die Aussaat für jedes Gut insbesondere, mit Zuziehung der Druschregister ausfindig zu machen.

§. 123.

So wie nun der Ertrag der Körner oder übrigen Früchte, die auf einem Boden gebauet werden, ausgemittelt ist; so muss dieses auch in Ansehung der Futtergewächse geschehen; als:

1) des Klees;
2) des übrigen künstlichen Futters, wie der Wicken, untermischten Raygrases, der Runkelrüben, Möhren, Kartoffeln, des Kohls u. s. w.;
3) der Wiesen;
4) der Stoppelweide.

§. 124.

Endlich folgt die Abschätzung der Viehnutzung:

1) des Hornviehes;
2) der Schaafe;
3) der Schweine;
4) des Federviehes.

Alle diese Berechnungen müssen sich auf Data stützen, welche theils bewährte Oekonomen für die Theorie geliefert, theils sich durch die besondern Erfahrungen an Ort und Stelle bestätigt haben.

Digitized by Google

§. 125.

Man kann die Viehnutzung auch ganz aus der Rechnung laſſen, und ſie als ein Product der Induſtrie des Pachters betrachten. In dieſem Falle darf aber auch keine Ausgabe für das Nutzvieh in Rechnung kommen, und die Producte, die unter dieſer Rubrik ſtehen, müſſen zu Gelde gerechnet, in Einnahme, ſo wie der nöthige Dünger in Ausgabe geſtellt werden muſs.

§. 126.

Die Preiſe der Producte werden nach einem Mittelpreiſe angenommen. Um dieſe zu finden, nimmt man die Marktpreiſe der nächſtliegenden Stadt von einer Reihe der zuletzt verſtrichenen Jahre, jedoch ſo, daſs man die Preiſe, wo auſserordentliche Umſtände eine allzu groſse Erhöhung oder Erniedrigung bewirkten, wegläſst.

Anm. Die Berechnung des Durchſchnittspreiſes erfodert vielerley Erwägungen. Siehe *Kraus* Vermiſchte Schriften, 1ſter Th. Abh. VIII.

§. 127.

Nachdem nun auf dieſe Weiſe der rohe Ertrag gefunden, müſſen zweytens (§. 114.) die Wirthſchaftskoſten des Ackerbaues geſucht werden. Dieſe ſind verſchieden:

1) nach den verſchiedenen Gröſsenverhältniſſen des Ackerhofes, bey ſonſt gleicher Benutzung;

2) nach

Digitized by Google

2) nach der Verſchiedenheit des Bodens, der Lage der Aecker, der verſchiedenen Abtheilungen in Schläge, und nach den verſchiedenen Fruchtarten, welche angebauet werden.

§. 128.

Um die Naturalausgaben richtig zu würdigen, muſs ausgemittelt werden:

1) Was die Kräfte der Thiere bey der ländlichen Arbeit auszurichten vermögen, um zu beſtimmen, wie viel zur Bewirthſchaftung des Landgutes nöthig ſind, als: wie viel Land man mit einer beſtimmten Anzahl Pferden oder Ochſen in dem verſchiedenen Boden in einem Tage bepflügen, eggen, walzen u. ſ. w.; wie viel Centner oder Pfund an Getreide, Heu, Dünger u. ſ. w. man mit einem Geſpann in einer beſtimmten Zeit einfahren kann.

2) Wie viel Zugvieh zu aller ländlichen Arbeit, die zur guten Bewirthſchaftung nöthig iſt, gebraucht werde; wie viel Pflugtage, wie viel zum Eggen, Walzen; wie viel Dünger-, Ernte-, Getreide-, Stadtfuhren gerechnet werden müſſen, und wie viel Zugvieh zu allem dieſen erfoderich ſey? u. ſ. w.

3) Wie viel Futter daſſelbe zu erhalten erfodert werde?

4) Was zur Speiſung des Geſindes an Deputat gegeben werde, gehört gleichfalls unter dieſe Rubrik.

Digitized by Google

5) Endlich muſs auch (wenn man nicht die Rechnung nach §. 125. eingerichtet hat) das berechnet werden, was das Wirthſchaftsvieh an Naturalien koſtet, wozu man auch für jede Gattung gewiſſe Durchſchnittsquanta Futter hat.

§. 129.

Was drittens die Berechnung der Geldausgaben (§. 114.) angeht, ſo gehört dahin:

1) Alles, was für die Unterhaltung des Zugviehes ausgegeben wird, als:
   a) die Zinſen für das Capital, was im Ankauf der Pferde ſteckt;
   b) Verluſtcapital durch Abnutzung oder Sterben des Zugviehes;
   c) die Ausgaben für Arzneyen;
   d) für Hufſchlag und Geſchirr.
2) Was für die Ackergeräthe verwendet wird, als: Acker- und Nebenwagen, Pflüge, Eggen, Walzen; desgleichen für Stallgeräthe.
3) Lohn für Knechte, Enken, Viehmägde u. ſ. w.
4) Lohn für die nöthigen Handarbeiten. Dieſe müſſen ſowohl ihrer Quantität nach ausgemittelt, als ihre Lohnſätze beſtimmt werden. Zur Ausmittelung der nöthigen Quantität muſs man das Verhältniſs der menſchlichen Arbeitskräfte zu den erfoderlichen Verrichtungen kennen, als: wie viel jemand in einem

Digitized by Google

Tage säen, graben, mähen, dreschen u. s. w. könne.

5) Auch gehören dahin die dem Ganzen der Wirthschaft angehörigen Kosten, als:
   a) Gehalt des Verwalters, der Haushälterin, des Hofmeisters u. s. w.;
   b) Ausgaben für Feuerungsmaterial, Licht, Oel;
   c) Unterhaltung des Haushaltungsinventariums, als: Betten, Küchengeräthschaft u. s. w.

6) Endlich müssen auch die Zinsen für das fixe und bewegliche Verlagscapital, so fern es nicht schon wie bey Nr. 1. berechnet ist, in Ausgabe gebracht werden.

§. 130.

Wenn gleich für alle diese Rechnungen Durchschnittssätze in den Schriften der bewährtesten Oekonomen zu finden sind, wie insbesondere in *Thaer's*, *Meyer's*, *von Flotow's* und anderer Werken; so kann man bey Verfertigung der Anschläge denselben doch nicht unbedingt folgen, sondern sie können nur Leitmittel abgeben, um das, was in jedem besondern Falle in der Wirklichkeit Statt findet, ausfindig zu machen, und die Ursachen der vorkommenden Abweichungen zu prüfen.

Digitized by Google

§. 131.

Auf gleiche Weiſe müſſen nun auch alle Nebennutzungen veranſchlagt werden, wovon die hauptſächlichſten ſind:

1) Fiſchereyen;
2) Brauereyen;
3) Branntweinbrennereyen;
4) Ziegeleyen, Kalk- und Gypsbrennereyen;
5) Mühlen verſchiedener Art;
6) Steinbrüche, Torfgräbereyen, Bleichen, Torfgruben und andere kleine Pachtſtücke ähnlicher Art;
7) Glashütten;
8) Gärten und Weinberge u. ſ. w.

§. 132.

Das Hauptprincip bey allen dieſen Anſchlägen bleibt eine richtige Berechnung der Einnahme und Ausgabe. Um aber dieſe anzuſtellen, muſs man nothwendig nicht nur im Allgemeinen mit der Natur und dem Weſen aller dieſer Gewerbe, den dazu nothwendigen Erfoderniſſen und der durch dieſelbe möglichen Production bekannt ſeyn; ſondern man muſs ſich auch die genaueſte Kenntniſs der einzelnen Gewerbe, der Localität und Umſtände, unter welchen ſie Statt finden, erworben haben. Wir haben dieſes nur an einem Hauptzweige der Domainenwirthſchaft gezeigt. Man ſieht aber leicht, daſs ein Staatsbeamter, der die

Digitized by Google

Anſchläge der übrigen hier genannten oder andern möglichen Nebenzweige beurtheilen oder leiten ſoll, eine eben ſo ſpecielle Kenntniſs von jedem dieſer einzelnen Gewerbe und von allen Datis, welche zu gründlicher Beurtheilung ihrer Ausgaben und Einnahmen gehören, beſitzen müſſe, als der, welcher einen Anſchlag von der Landwirthſchaft eines Gutes machen oder beurtheilen ſoll, von letzterer beſitzen muſs. Die ſpecielle Belehrung darüber kann aber nicht in der Finanzwiſſenſchaft geſucht werden, ſondern man muſs ſie aus der Technologie und eigner Erfahrung ſchöpfen.

§. 133.

Indeſſen läſst man ſich in groſsen Staaten, wo das Veranſchlagungsgeſchäft wegen häufigen Wechſels der Domainenpächter oft vorkommt, nicht bey jedem Anſchlage auf dergleichen detaillirte Berechnungen ein. Insbeſondere hat man in den preuſsiſchen Staaten das Geſchäft ſehr zu vereinfachen geſucht, indem man es auf gewiſſe allgemeine, durch mehrfache Erfahrungen gefundene Grundſätze reducirt hat, die bey allen Anſchlägen angewandt werden.

§. 134.

Zwar hat jede Regierung von jeher gewiſſe ſpecielle Grundſätze, die durch Vorſchrift oder Obſervanz in ihrem Departement angenommen

Digitized by Google

sind, und wornach man bey Veranschlagung der Domainen verfährt. Aber dennoch giebt es auch gewisse allgemeine Regeln, welche allenthalben bey dem Anschlagsgeschäfte befolgt werden müssen. Diese sollen hier kürzlich angeführt werden.

§. 135.

Kennt man einmahl die Natur des Anschlaggeschäftes; so wird man sich auch leicht in die speciellen Methoden finden, wenn man einige Muster vor sich hat. Man findet im *Mylius* eine Menge Verordnungen, die sich auf dieses Geschäft beziehen. Die neueste ist vom 1sten September 1797, und die geltenden Resultate sind zusammengezogen dargestellt in der obigen Schrift von *Nicolai* (§. 106.).

§. 136.

Die allgemeinsten Grundsätze, die bey allen Regierungen gelten, sind zwar ziemlich dieselben, welche wir oben (§. 114. 115 u. f. w.) angegeben haben; jedoch kommen einige nähere Bestimmungen dabey vor. Es wird nämlich ebenfalls

1) dem Anschlagsverfertiger zur Pflicht gemacht, sich eine genaue Information über die Gröfse und Beschaffenheit des Guts zu verschaffen; sodann

2) den Natural- und Geldertrag, so wie die Wirthschaftskosten so genau als möglich aus-

Digitized by Google

mitteln. Jedoch ist zur Ausmittelung des Geldertrages

3) für jede Art der Producte ein gewisser Preis von der Regierung schon festgesetzt, welcher die Kammertaxe heisst, und die man nur von Zeit zu Zeit, wo es die Umstände fodern, ändert. Eben so sind auch

4) in Ansehung der Production gewisse Sätze für den Ertrag oder die zu gewinnende Körnerzahl bestimmt, wobey die Rücksicht herrscht, dass der Ertrag nicht übertrieben, sondern nur ein mittlerer und gewisser angenommen werden soll.

5) Ueber jede Nutzung werden sodann Specialanschläge verfertigt. Bey jedem werden sogleich alle zur Nutzung erfoderliche Kosten von dem ausgemittelten rohen Ertrage in Abzug gebracht, und der bleibende Ueberschuss als reine Pachtrevenüe (Arrende) ausgeworfen. Nachdem nun alle Specialanschläge fertig sind, wird am Ende eine Recapitulation der Summen der Specialanschläge gemacht, die Ausgaben, welche das Ganze betreffen (§. 114. Nr. 3.) und daher in den Specialanschlägen nicht vorkommen, gleichfalls recapitulirt, und die ganze Summe der Ausgaben von der ganzen Einnahme abgezogen. Der Ueberschuss ist die Summe, welche man für

Digitized by Google

den reinen Ertrag hält, und die man als Pachtſumme annimmt.

§. 137.

Die Ordnung, welche man in den Regierungen bey Anfertigung der Specialanſchläge beobachtet wiſſen will, iſt herkömmlich folgende:

1) die beſtändigen Gefälle;
2) die unbeſtändigen Gefälle;
3) das Dienſtgeld;
4) der Erbpachtscanon;
5) die Zeitpacht der Vorwerke;
6) die verſchiedenen Pertinenz- oder Nebenſtücke.

§. 138.

Einige Regierungen bringen jedoch alles unter drey Rubriken:

1) Beſtändige Gefälle.
2) Unbeſtändige Gefälle.
3) Pacht- und Arrendeſtücke.

§. 139.

Den fertigen Anſchlag überreicht der Commiſſarius der Regierung mit ſeinen Bemerkungen, und ſo wird er dem Collegio vorgetragen. Dieſes überträgt einem Mitgliede die Prüfung deſſelben, welches ſeine Bemerkungen dagegen vorträgt. Darnach wird der Anſchlag, wo es dem Collegio nothwendig ſcheint, berichtigt, und an den Fi-

Digitized by Google

nanzminiſter mit einem gutachtlichen Bericht eingereicht. Dieſer ſtellt eine Superreviſion an, und hierauf folgt die Entſcheidung.

§. 140.

Was die beſtändigen und unbeſtändigen Gefälle betrifft; ſo iſt dabey nicht viel zu verwalten. Der Beamte übernimmt deren Verwaltung gewöhnlich für einen beſtimmten Gehalt gegen Abrechnung, wo er denn bloſs als Steuereinnehmer der Regierung erſcheint, oder er garantirt ſie gegen gewiſſe Procente. In den neueſten Zeiten hat man ſie, wenigſtens in den ehemahls weſtphäliſchen und neuen Rheinprovinzen, von den Pachtämtern getrennt, und ſie, wohin ſie auch wirklich gehören, den Steuerämtern übertragen.

§. 141.

Bey dem Anſchlage der Aecker legt man

1) die übliche Feldereintheilung zum Grunde, giebt eine Ueberſicht der vorhandenen Morgenzahl, und theilt ſie in Claſſen nach ihrer Güte;

2) wird die Einſaat ausgemittelt, wobey man gewiſſe auf Erfahrung ruhende und von den Regierungen als Regel angenommene Fractionsſätze zum Grunde legt. Herrſcht die Dreyfelderwirthſchaft, ſo wird vom ganzen Flächeninhalte der Felder $\frac{1}{3}$ zu jedem Felde,

Digitized by Google

⅔ zur Saat und ⅓ zur Brache gerechnet. Letztere rechnete man ſonſt gar nicht zum Ertrage. Alles wird gewöhnlich auf die übliche Getreideart reducirt, und man nimmt auf das, was der Pachter durch Speculation oder beſondere Induſtrie gewinnen könnte, keine Rückſicht.

3) Hierauf wird der Körnerertrag oder Erdruſch ausgemittelt. Hierbey zieht man die Ernte- und Druſchregiſter zu Rathe; jedoch überſchreitet man gewiſſe angenommene Kammer- oder Regierungsſätze nicht leicht. Nach denſelben giebt die erſte Claſſe in Weitzen 5—7, in Roggen 5—5½, die Gerſte 5—6 Korn; in der zweyten Claſſe ſteigt der Ertrag von 2½—5½ Korn Roggen, und 3—4 Korn Hafer; in der dritten 2—3 Korn Roggen und 3—4 Korn Hafer.

4) Von dem ſo ausgemittelten Ertrage wird dann abgezogen: a) die Ausſaat; b) das ſogenannte Wirthſchaftskorn, worin man alle ſpeciellen Koſten zuſammenfaſst, und ſolches als das Reſultat ſpecieller Berechnung der Koſten anſieht.

5) Der Reſt wird dann nach der beſtimmten Kammertaxe zu Gelde gerechnet, und dadurch das Pachtquantum für die Aecker beſtimmt.

Anm. 1. Die Fractionen aus den Druſchregiſtern beſtimmen, welche von den Nr. 5. angegebenen Zahlen bey der Ertragsrechnung genommen werden ſollen. — Es dürfen Miſsjahre nicht mit in die

Digitized by Google

Fraction genommen werden. Dagegen dürfen auch nicht höhere Sätze genommen werden, als 7 höchstens 8 Korn, wenn gleich die Fraction höhere Resultate geben sollte. Jedoch soll auch nie unter 5 Korn Ertrag angenommen werden, weil Felder, die weniger geben, anders als durch den Fruchtbau zu nutzen.

Anm. 2. Zur Aussaat rechnet man durchweg 1 Korn für den Morgen. Das Wirthschaftskorn wird so berechnet, dass man von dem nach Abzug der Aussaat übrig bleibenden Körnerertrage die Hälfte als Wirthschaftskorn abzieht, wenn der ganze Ertrag nicht über 5 Körner ist. Ist der Ertrag aber über 5 Körner, so werden doch jedesmahl nur 2 Körner als Wirthschaftskorn gerechnet.

§. 142.

Diese Methode ist zwar kurz, aber sie führt, wenn sie allgemein angewandt wird, nicht immer zu richtigen Resultaten. Insbesondere deutet das Wirthschaftskorn, da es für alle Arten der Güter als gleich angenommen wird, und sich blos nach der Menge der geernteten Körner richtet, die Wirthschaftskosten höchst unsicher an. Denn

1) Ein Gut, wobey viel Spann- und Hofedienste sind, hat viel weniger Wirthschaftskosten, als ein Gut, das keine oder wenige Dienste hat. Es werden zwar die Dienste in Einnahme gebracht, aber die Sätze, nach welchen dieses geschieht, sind viel zu geringe; sie sind dem Pachter viel mehr werth.

2) Es wird beym hohen Ertrag (über 5 Korn) das Wirthschaftskorn so gering angenommen,

Digitized by Google

als bey dem niedrigen (5 Korn). Dieſes iſt aber nur dann richtig, wenn der höhere Ertrag bloſse Wirkung der Natur iſt. Anders iſt es aber, wenn er Wirkung der ſorgfältigern, mühſamern, mehr Arbeit und Vorſchüſſe koſtenden Cultur iſt.

3) Beym ſchlechten Boden werden geringere Koſten als beym guten gerechnet, welches gleichfalls ganz falſch iſt, da die Gewinnung der wenigern Producte auf ſchlechtem Boden oft mehr koſtet, als die mehreren auf guter Erde.

Will man daher der Wahrheit nahe kommen, ſo muſs eine genaue Berechnung der wirklichen Wirthſchaftskoſten zum Grunde gelegt werden, nach der Art, wie oben angegeben iſt.

Anm. Das einſtimmige Urtheil der preuſsiſchen Oekonomen über die Kammeranſchläge iſt: daſs Niemand mit dem Wirthſchaftskorn auskommen kann, um die Wirthſchaftskoſten zu beſtreiten; daſs aber 1) der zu niedrig angenommene Ertrag, und 2) die niedrige Kammertaxe ſie dafür mehr als entſchädige. — Wollte man alſo ſtrenger in Anſehung des Ertrags und der Geldpreiſe des Getreides verfahren, ſo würde man nothwendig auch die Koſten genauer herechnen müſſen.

§. 143.

In der Regel wird in den preuſsiſchen Anſchlägen angenommen, daſs nur die gewöhnlichen Getreidearten gebauet werden, und was der Pachter durch den Anbau von Fabrikfrüchten, als Rübe-

Digitized by Google

saat, Kümmel, Krapp u. s. w. gewinnt, nicht gerechnet, welches allerdings sehr zum Vortheil der Pächter ist. — Indessen wird doch in manchen Provinzen, und in den neuern Zeiten noch allgemeiner als sonst, auch auf andere Früchte Rücksicht genommen, und man hat sodann in den Regierungen ebenfalls gewisse Sätze angenommen, wornach man den reinen Ertrag davon auswirft. Diese Sätze sind ziemlich willkührlich, da sie nur von einseitigen und unvollkommenen Erfahrungen abgezogen zu seyn scheinen.

Anm. Nach *Nicolai* nimmt man an, dass 1 Scheffel Aussaat Linsen 5—8 Rthl., Hanf 5—5 Rthl. reinen Ertrag gebe; jede Metze Einfall-Hirse, Rübesaamen, Mohn u. s. w. 2—2½ Rthl.; Tabak für den Morgen 12 Gr. u. s. w.

§. 144.

Sind einzelne Stücke an kleine Leute in der Nachbarschaft grosser Städte verpachtet; so veranschlagt man diese besonders nach der Morgenzahl zu solchen Preisen, wie sie am Orte am billigsten Statt finden. Eben so die sogenannten Wörden, d. h. vorzüglich guten Ackerstücke, welche dicht bey den Höfen liegen und als Gärten benutzt werden.

§. 145.

Der Garbenzehend, welcher an vielen Orten vom Ackerbau gegeben werden muss, wird den Domainenpächtern nach der Kammertaxe ausser dem Wirthschaftskorne gut gethan. Dabey büsst

Digitized by Google

der Pachter ein. Es würde natürlicher ſeyn, ihn vom rohen Ertrag in Natura abzuziehen.

§. 146.

Stroh, Weide und Hütung wird nicht mit in Rechnung gebracht, in wie fern es bloſs zur Viehfutterung und Erzeugung des Düngers dient, den man ebenfalls nicht in die Rechnung bringt. In einigen Anſchlägen bringt man jedoch die privative Hütung mit einer Kleinigkeit für jeden Morgen (1 — 6 Gr.) zur Einnahme, und rechnet dann die Viehnutzung etwas niedriger. Es wird aber die Rechnung dadurch zuſammengeſetzter und, da ſie dann verſchiedenen Principien folgt, unſicher. Vollkommner und einfacher würde der Anſchlag werden, wenn man, nach dem oben (§. 125.) gethanen Vorſchlage, die Berechnung der Viehnutzung gänzlich wegliefse, und ſie als Wirkung der Induſtrie des Pachters betrachtete; wogegen ſodann alles, was das Gut zur Erhaltung des Viehes liefert, in Einnahme, und alles, was dieſes in die Wirthſchaft giebt, in Ausgabe geſtellt werden müſste.

§. 147.

Die Wieſen pflegt man, wie die Felder, in zwey Hauptclaſſen einzutheilen, nämlich zweyhauige und einhauige, und von jeder Claſſe wieder drey Grade anzunehmen: gute, mittlere und ſchlechte. Auf jede Art rechnet man die

Digitized by Google

Ernte zu einer gewissen Quantität Heu, und rechnet, nach Abzug der Gewinnungskosten, den reinen Ertrag zu bestimmten Geldsummen, die mit dem, was wirklich daran gewonnen wird, als billig angesehen werden können, und natürlich mit den steigenden Preisen des Heues von Zeit zu Zeit erhöhet werden. Brüche, Moore und Lachen werden erst nach der Urbarmachung und nach Abzug der darauf verwandten Kosten veranschlagt.

§. 148.

Gartennutzungen werden nach mäfsigen Sätzen insbesondere veranschlagt, so wie auch wilde Baumzucht, die Benutznng der Korbweiden u. s. w. Weingärten werden etwas geringer geschätzt, als Obstgärten, ohne in nähere Kostenberechnung einzugehen.

§. 149.

Das Nutzvieh wird gleichfalls insbesondere veranschlagt. Zu diesem Behuf mittelt man

1) vermittelst des Inventariums und eidlicher Aussage der Verwalter, Schäfer, Hirten u. s. w. den gesammten Viehstand aus. Hierauf zieht man

2) das Wirthschaftsvieh ab, und veranschlagt das Nutzvieh, wohin Rindvieh, Schaafe, Schweine und Federvieh, auch Seidenwürmer und Bienen gerechnet werden, wo sich dergleichen in bedeutender Menge finden.

Digitized by Google

§. 150.

Wollte man den reinen Ertrag des Nutzviehes genau herausrechnen; ſo müſste man die ganzen Koſten deſſelben zuerſt genau berechnen, das Anſchaffungscapital, deſſen Zinſen, Geſinde- und Hirtenlohn, Futterung, Salz, Bullen, Böcke u. ſ. w., und dieſe vom Brutto-Ertrage abziehen. Dergleichen Berechnungen ſind auch häufig angelegt worden. Da ſie aber ſehr weitläufig ausfallen; ſo hat man bloſs gewiſſe beſtimmte Sätze, welche die Reſultate jener Berechnungen ſind, für die Viehnutzung angenommen, welche dann als reiner Ertrag für die Viehnutzung in den Anſchlägen gelten, und durch Detailberechnungen in den einzelnen Fällen probirt werden können. Bey Kühen wird für jedes Stück eine beſtimmte Summe als reiner Gewinn gerechnet, bey Schaafen von jedem hundert. Die Nutzung der Schweine wird bald nach Verhältniſs der Wirthſchaft mit einer runden Summe, bald für jeden Wiſpel Winterausſaat mit 1 Rthl. oder 1 Rthl. 8 Gr., bald auf jede Kuh ein Schwein mit 8 oder 10 Gr. in Anſchlag gebracht. — Eben ſo bringt man die Nutzung des Federviehes bald mit einer runden Summe von 5 — 30 Rthl., bald für jeden Wiſpel Sommerausſaat mit 12 Gr. in Anſchlag; auch wohl mit beſtimmten Procenten vom Ertrage der übrigen ökonomiſchen Nutzungen. Auch für den Seidenbau und die Bienenzucht giebt es gewiſſe Anſchlagsſätze, jedoch wer-

Digitized by Google

werden sie gar nicht veranschlagt, wo sie nicht beträchtlich sind.

§. 151.

Auch für die Nebennutzungen (§. 131.) hat man in dem preußischen Staate gewisse Veranschlagungssätze, welche als Resultate vorhergehender häufig angestellter Detailberechnungen angesehen werden, und welche die jedesmahlige Detailberechnung bey einzelnen Fällen entbehrlich machen.

§. 152.

In Ansehung der Fischerey unterscheidet man die wilde und die zahme. Was die erstere in Seen und Flüssen betrifft, so wird sie abgeschätzt: 1) nach vorhandenen Rechnungen und bey der Administration geführten Registern. Man bestimmt sodann die Nutzung nach der Fraction mehrerer Jahre, und bringt $\frac{1}{4}$ des Ertrags für die Kosten in Anschlag; 2) nach den vorigen Pachtcontracten; 3) nach einer runden Summe, bey unerheblichen Fischereyen; vorzüglich 4) durch die Aussage vereideter und erfahrner Fischer. Diese werden examinirt a) über die Arten der Fische; b) über die Quantität, die jede Fischerey giebt; c) Preis und Debit; d) über die Anzahl und Gröfse der Kähne; e) die Gattung der Garne; f) Zahl der Züge u. s. w.

Anm. Die bedeutendsten wilden Fischereyen in den preußischen Staaten sind in Ostpreußen, in der Ostsee, im Curischen, frischen Haff und in einigen grossen Land-

seen. Eine der wichtigsten Fischereyen ist der Lachsfang. Die Pächter müssen darüber genaue Register führen, und sie werden nach denselben von 6 zu 6 Jahren verpachtet. Zur Aufsicht über diese so wichtigen Fischereyen sind königliche Ober- und Unterfischmeister gesetzt, die sich auf ihren Kähnen der Flagge mit dem schwarzen Adler bedienen, die Fischereyzinsen erheben und der Regierung berechnen. Dergleichen grosse Fischereyen sind keine Pertinenzstücke anderer Domainen, sondern für sich verpachtet. — Uebrigens sind die Sätze, wornach die wilde Fischerey geschätzt wird, höchst ungewiss.

§. 153.

Bey den zahmen oder Teichfischereyen, besonders bey den Karpfenteichen, wird in dem Anschlage

1) die Morgenzahl nach dem Vermessungsregister, oder wo dieses fehlt, die Gröfse nach der Aussaat bestimmt, und $\frac{1}{3}$ als jährlich brach liegend, d. h. abgelassen und zum Besäen angewendet, abgerechnet, wo dergleichen Ablassungen Statt finden.

2) Bey der Abschätzung mufs auf Boden, Länge, Tiefe, Zufluss und Abfluss, den mittleren Wasserstand, die trockene Nutzung u. s. w. Rücksicht genommen werden.

3) Man unterscheidet sodann Laichteiche, Streckteiche und Besatzteiche. Laich- oder Streichteiche sind solche, die zur Erzeugung der Fische dienen, und in welchen die Karpfen fingerlang wachsen

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

müſſen. Aus dieſen werden ſie in die Streckteiche verſetzt, wo ſie zwey Jahre bleiben. Aus denſelben werden ſie in die Beſatzteiche gethan, wo ſie noch zwey Jahre wachſen müſſen, und dann ausgefiſcht und verkauft werden. Bey den Laichteichen rechnet man 12 Laichkarpfen auf Einen Morgen, wovon 30 bis 50 Schock Saamenfiſche gewonnen werden. Von dieſen werden auf zwey Jahre jedes Jahr die Hälfte in die Streckteiche geſetzt, und $\frac{1}{5}$ für Schaden und Zufälle abgezogen. In den Streckteichen rechnet man auf den Morgen zehn Schock, und wenn die Teiche zwey Jahre bewäſſert ſind und ein Jahr brach liegen, $\frac{1}{3}$ zur jährlichen Nutzung, wovon $\frac{1}{5}$ für Abgang abgerechnet wird. Bey den Beſatzteichen richtet ſich der Beſatz nach dem Boden, und darnach werden ſie claſſificirt. Man rechnet in guten Teichen auf 1 oder $1\frac{1}{4}$ Morgen ein Schock dreyjährigen Karpfenſaamen zum Beſatz, in mittleren ſo viel auf $1\frac{1}{2}$ bis 4 Morgen. Davon kommt $\frac{1}{3}$ zur jährlichen Nutzung, $\frac{1}{5}$ iſt Abzug. Hiervon rechnet man 35—45 Stück auf 1 Centner, veranſchlagt dieſen nach einem beſtimmten, von Zeit zu Zeit ſich verändernden Regierungsſatze, und zieht noch 2 Procent von dieſer Verkaufſumme ab, wegen der darunter befindlichen kleinen oder fremden Fiſche.

Digitized by Google

§. 154.

Bey Abschätzung der Brauereyen sucht man erstlich den jährlichen Debit auszumitteln. Zu dem Ende muss man 1) wissen, wie viel Schenkhäuser damit verlegt werden; oder man ersieht solches 2) aus den Acciseregistern von dem zur Mühle gekommenen Malze, aus den Rechnungen des Pachters u. s. w.; oder 3) man schliesst es aus der Zahl der jährlichen Gebräude und des dazu verbrauchten Getreides. Hierauf wird

zweytens die Berechnung bey den Brauereyen so angesetzt:

1) Zum Weissbier rehnet man auf ein Gebräude von 32 Tonnen 32 Scheffel Weizenmalz. Davon wird 1½ Tonne als Ausfüllebier und Schenkkanne abgezogen, die übrigen werden nach der Regierungstaxe zu Gelde gerechnet, und noch für Covent und Bärme zuweilen eine kleine Summe für jeden Wispel in Anschlag gebracht. Davon wird die Ausgabe für Weizen, Hopfen, Holz, Mahlmetze, Braupfanne, Brauer, Böttcherlohn, Fuhrgeld u. s. w. in Abzug gebracht. Der Rest giebt den reinen Ertrag.

2) Die Veranschlagung des Braunbiers geschieht nach derselben Procedur. Man rechnet hier auf ein Gebräude von 32 Tonnen 2 Wispel Gerstenmalz, oder auch wohl auf eine Tonne 2 Scheffel Malz. Von der Wispel-

Digitized by Google

zahl wird $\frac{1}{5}$ oder 3 Scheffel als Quellmaafs abgerechnet. Beym Weifsbier rechnet man 1 Scheffel Hopfen aufs Gebräude, beym Braunbier 5 Scheffel, oder 2 Pfund auf die Tonne. Eben fo giebt es für die Feuerung beftimmte Sätze.

§. 155.

Die Veranfchlagung einer Branntweinbrennerey hat mit der Brauerey viel Aehnliches. Man nimmt an, dafs 1 Scheffel Branntweinfchrot aus 4 Theilen Roggen- und 1 Theil Gerftenmalz 13 Quart; 1 Scheffel Schrot aus 4 Theilen Weizen- und 1 Theil Gerftenmalz 16 Quart Branntwein giebt. Von dem, was nach Krügen geht, wird das 20fte als Schankquart abgerechnet, und das übrige nach einem beftimmten Mittelpreife veranfchlagt. Für die Maftung wird 1 Rthl. auf den Ohm gerechnet. Hierauf werden die Ausgaben abgezogen, und der Reft als reiner Ertrag angefehen.

§. 156.

Was die Mühlen, Glashütten, Theerfchwelereyen und andere Nebennutzungen betrifft; fo werden zwar auch, fobald fie in Zeitpacht, es fey mit den Vorwerken, oder für fich allein, gegeben werden, befondere Anfchläge davon nöthig, und man kann die Vorfchriften und Mufter in der oben angeführten Schrift von *Nicolai* finden. Indeffen

Digitized by Google

hat man ſich ſchon längſt von der Ungewiſsheit ſolcher Anſchläge belehrt, und man hat es daher vortheilhafter gefunden, dergleichen Nutzungen entweder gänzlich zu veräuſsern, oder ſie in Erbpacht zu geben. Da indeſſen auch dergleichen Operationen eine richtige Ueberſicht des Ertrags vorausſetzen, wenn ſie mit Verſtande ausgeführt werden ſollen; ſo gehört allerdings die Bekanntſchaft mit den Grundſätzen der Ertragsanſchläge dieſer Nutzungen für Finanzbeamte, welche die Vererbpachtung ausführen ſollen.

§. 157.

Wenn man ſich nun durch Veranſchlagung der Domainengüter einen richtigen Begriff von deren Ertrage gemacht hat, und ihr Zeitpacht beſchloſſen iſt; ſo entſtehen in Anſehung deſſelben noch folgende Fragen:

1) Wie ſollen die Pächter beſchaffen ſeyn, an welche die Verpachtung geſchehen ſoll?
2) Sollen die Domainen an den Meiſtbietenden oder nach Anſchlägen verpachtet werden?
3) Auf wie lange Zeit ſollen ſie verpachtet werden?
4) Welches müſſen im Allgemeinen die Pachtbedingungen ſeyn?
5) In welches Verhältniſs ſollen die Pächter mit den übrigen Staatsgenoſſen geſetzt werden, die mit ihnen gleiche Gewerbe treiben?

Digitized by Google

§. 158.

1. In Ansehung des ersten Punktes (§. 157.) kann es keinen Zweifel leiden, dafs der Staat das Recht habe, sich unter den sich einfindenden Pächtern denjenigen auszuwählen, welcher solche Eigenschaften hat, dafs er ihm die gröfste Gewähr 1) für prompte Bezahlung des Pachtgeldes, 2) für die Erhaltung und Verbesserung der Domaine durch verständige und vollkommne Bewirthschaftung und für gute Behandlung der Unterthanen leistet.

§. 159.

In diesen Hinsichten wird er also darauf zu sehen haben: 1) dafs seine Pächter wohlhabende Leute und mit so viel Capital versehen sind, als erfodert wird, um die Wirthschaft mit Ordnung zu führen, zufällige Unglücksfälle zu überstehen, den vortheilhaftesten Verkauf der Producte abzuwarten, auch die nöthigen Vorschüsse zu den erfoderlichen Verbesserungen zu machen; 2) dafs sie Wirthschaftsverständige sind, und schon Beweise davon abgelegt haben; 3) dafs sie in keinem schlechten Rufe stehen, besonders dafs man sich zu ihnen versehen könne, dafs sie gegen die Fröhner und gegen die Gutsunterthanen gerecht und billig seyn werden.

Anm. 1. Man könnte zwar sagen, dafs sich Niemand zu einer Pachtung melden und sein Vermögen daran wagen werde, wenn er die Oekonomie nicht versteht, oder keine sichern Mittel kennt, das Gut so zu nutzen,

Digitized by Google

dass er Profit davon hat. Indessen lehrt doch die Erfahrung, dass viele Unwissende Geschäfte unternehmen, die sie ganz und gar nicht verstehen, und sich darüber zu Grunde richten. Da nun ein solcher einem Landgute leicht so grossen Schaden zufügen kann, dass sein ganzes Vermögen nicht zureicht, ihn zu ersetzen, und es überhaupt unangenehm ist, die Güter auf diese Weise deteriorirt zurück zu erhalten; so darf die Maxime, sich um die Geschicklichkeit der Pächter zu bekümmern, nicht als überflüssig verworfen werden.

Anm. 2. In den preussischen Staaten ist den Regierungen, denen das Geschäft der Domainenverpachtung zunächst obliegt, ausdrücklich vorgeschrieben, dass sie keine andern Subjecte zu den Domainenpächten zulassen sollen, als bemittelte, moralisch-gute und mit Geschäftskenntniss versehene Leute. Deshalb wird bekannten Oekonomen, besonders solchen, die schon Domainengüter zur Zufriedenheit der Regierung bewirthschaftet haben, bey neuen Pachtungen immer der Vorzug gegeben, und bey Erneuerung der Pachtcontracte hat der alte Pachter, wenn er sich gut betragen hat, das Vorrecht, die Pachtung zu behalten, wenn er die Bedingungen, welche die Regierung macht, erfüllt.

§. 160.

2. Es könnte scheinen, als ob die Regierung sich das ganze weitläufige Geschäft der Veranschlagung ihrer Domainengüter ersparen könnte, wenn sie dieselben durch öffentliche Licitation an den Meistbietenden verpachtete, weil sodann die Bietenden sich schon von selbst richtige Begriffe von dem Ertrage der Pachtstücke zu verschaffen suchen, auch in einem Lande, wo es an Concurrenten zu dergleichen Pachtungen nicht fehlt, diese sich gewiss bis zu dem höchstmöglichen Pachtgelde in

Digitized by Google

die Höhe treiben würden. Allein da die Erfahrung gelehrt hat, dafs auf diese Weise Pachtungen öfters in die Hände unbesonnener Speculanten gerathen sind, die sich selbst und die Güter ruinirt haben; so verfährt die Regierung weiser und sicherer, wenn sie sich durch richtige Anschläge bestimmte und deutliche Begriffe von dem Ertrage der Domainen verschafft, hierauf zwar eine Licitation veranstaltet, sich jedoch unter den Licitanten die Wahl vorbehält, und ein den Anschlag sehr weit übersteigendes Gebot nicht annimmt, aufser wenn der Licitant aus der Beschaffenheit des Gutes beweiset, dafs der von der Regierung gefertigte Anschlag zu niedrig sey, und der höhere Ertrag nach richtigen und sichern Wirthschaftsprincipien herausgebracht werden könne.

Anm. Diese Grundsätze gelten auch in den preufsischen Regierungen. Es ist ausdrücklich verordnet, dafs Mehrgebote der Pachtlustigen zu den Domainen, welche nicht aus den Kräften des Guts gründlich dargethan, sondern nur auf vorzügliche Industrie und Speculation begründet werden können, gar nicht angenommen werden sollen.

§. 161.

Wenn aber den alten Pächtern die Pachtungen nach ihrer geendeten Pachtzeit ohne Licitation, blofs nach einem neu gefertigten Anschlage überlassen werden; so ist dabey doch gar zu leicht möglich, dafs die Einkünfte der Regierung verkürzt werden, und der Pachter vermittelst Be-

Digitized by Google

ftechungen der Regierungsbeamten einen übermäfsigen Gewinn erringt.

§. 162.

3. Was die Pachtzeit betrifft, ſo iſt ſo viel gewiſs, daſs je länger ſie beſtimmt wird, deſto ſicherer wird der Pachter geſtellt. Denn wenn er auf die Nutzung eine lange Reihe von Jahren rechnen kann; ſo gleichen ſich die vorkommenden ſchlechten Jahre mit den guten eher aus, und er wagt daher bey einer längern Pacht viel weniger, als bey einer kurzen. Eben deshalb wird er auch geneigt ſeyn, mehr Pachtgeld zu geben, wenn ihm das Gut eine längere Zeit überlaſſen wird, als wenn der Pacht nur wenige Jahre ſicher iſt. Die längere Pachtzeit hat aber auch für den Grundherrn Vortheile. Denn 1) kann er dadurch mehr Pachtgeld erhalten; 2) vermeidet er das Unangenehme des öftern Wechſels und die Mühe des Verpachtungsgeſchäftes; 3) kann er eher erwarten, daſs der Pachter Geld auf Verbeſſerungen verwende, die erſt nach mehreren Jahren Gewinn bringen, und doch dem Gute verbleiben, wenn die Pachtzeit zu Ende iſt. Dagegen kann der Gutsherr allerdings bey langen Pachtungen auch viel verlieren, wenn die Fruchtpreiſe während dieſer Zeit in einem fort ſteigen. Denn ſolches Steigen kommt ſodann allein dem Pachter zu Gute.

Digitized by Google

§. 163.

Die kürzeste Pachtperiode wird durch die auf den Gütern herrschende Feldereintheilung bestimmt. Denn einmahl muss der Pachter den Nutzen von allen Theilen der Flur ziehen können. Sie wird also bey der Dreyfelderwirthschaft drey, bey sieben- oder neunschlägiger Wirthschaft sieben oder neun Jahre seyn müssen, und die längern Pachtperioden müssen so bestimmt werden, dass sie sich durch die Zahl der üblichen Rotation theilen lassen.

§. 164.

Das Billigste scheint wohl zu seyn, dass man die Pachtzeit wenigstens auf zwey Rotationen oder so bestimmt, dass der Pachter jede Feldart zweymahl nutzen kann, weil dadurch sowohl der Pachter gegen ungünstige Zufälle gedeckt ist, als auch der Grundherr ein besseres Pachtgeld erhalten kann.

Anm. Diese Regel herrschte sonst in den preussischen Staaten allgemein. Denn da fast auf allen Domainen das Dreyfeldersystem üblich ist; so wurden die Pachttermine auf sechs Jahre gesetzt, und dabey bestimmt, dass bey der neuen Verpachtung der alte Pachter jederzeit den Vorzug haben sollte, wenn er den neuen Pachtanschlag erfüllen wollte. Ueber sechs Jahre durfte vorschriftsmässig der Pachttermin nicht seyn. In den neuern Zeiten hat man jedoch diesen Grundsatz geändert, und längere Pachttermine, von 9, 12 und 18 Jahren bewilligt.

Digitized by Google

§. 165.

Ob es vortheilhaft sey, die Pachttermine lang oder kurz zu bestimmen, hängt hauptsächlich von folgenden Umständen mit ab:

1) Ob die Wirthschaft schon einen so vollkommnen Grad erreicht habe, dass keine Verbesserungen damit vorgenommen werden können?

2) Ob noch viele Zweige der Wirthschaft, besonders die Felder, Wiesen u. s. w. Verbesserungen erfodern, wozu Capitale nöthig sind, und deren Benutzung eine lange Zeit verlangt?

3) Ob das Gut noch ganz öde sey, und also einer vollkommen neuen Einrichtung bedürfe?

Die erstere Gattung von Gütern scheint am vortheilhaftesten auf die Zeit von zwey Rotationen verpachtet zu werden; bey der zweyten muss der Pachttermin auf so lange Zeit bestimmt werden, dass der Pachter gewiss seyn kann, seine auf die Verbesserung gewandten Capitale zurückzuziehen, und den nöthigen Gewinn von seinen Capitalen und seiner Industrie zu erhalten; die Pachtzeit der dritten muss nach denselben Grundsätzen, wie bey der zweyten Art Güter berechnet werden.

§. 166.

Der Vortheil der Regierung würde vielleicht bey der Verpachtung am besten besorgt, wenn

Digitized by Google

man die Licitation erst auf eine einfache, dann auf eine doppelte, dann auf eine dreyfache, und endlich auf eine vierfache Rotation anstellte, und dann dasjenige Resultat auswählte, welches der Regierung das beste schiene.

§. 167.

4. Was die Bedingungen des Pachtcontracts betrifft: so versteht es sich von selbst, dass sich der Staat eben sowohl als der Oekonomiepachter allen Landesgesetzen unterwerfen muss, welche über Pachtungen überhaupt gegeben sind, dass keine Partey während der Pachtzeit die im Pachtcontracte ausgedrückten speciellen Bedingungen ändern dürfe u. s. w. Diese brauchen eigentlich in dem Pachtcontracte gar nicht insbesondere ausgedrückt zu werden, da sie aus den Gesetzen fliessen, und wo sie dennoch erwähnt werden, ist es überflüssig.

Anm. In den preussischen Staaten stehet zwar durch allgemeine Verordnungen fest, dass für Pachtcontracte mit den Domainenpächter die allgemeinen Gesetze des Landrechts gelten. Und diese enthalten alle Bestimmungen über die wirthschaftliche Benutzung der Pachtstücke und über die damit vorzunehmenden Veränderungen. Indessen pflegt man doch in den Pachtcontracten viele dieser Bestimmungen noch insbesondere auszudrücken, z. B. dass der Pachter keine Haupt- oder sonst wesentliche Veränderung in allgemeinen wirthschaftlichen Einrichtungen an Gebäuden u. s. w., deren Folgen über die Pachtzeit hinausgehen, oder die nicht ohne Schwierigkeit wieder aufzuheben sind, ohne Einwilligung der Regierung vornehmen solle.

Digitized by Google

§. 168.

Dagegen müssen alle Bedingungen bestimmt ausgedrückt werden, die sich nicht von selbst verstehen, oder durch die positiven Gesetze schon allgemein bestimmt sind. Und die Regierung thut wohl, solche bey ihren Verpachtungen zu machen, welche, ohne dem Pachter zu schaden, ihr nützlich sind; oder die dem Pachter Verbindlichkeiten des Grundherrn auflegen, deren Erfüllung für die Regierung beschwerlicher und kostbarer seyn würde, als für den Pachter. Bedingungen ersterer Art sind:

1) dass der Pachter eine genaue und richtige Rechnung über die Wirthschaft führe, die der Regierung stets offen stehen muss;
2) dass es sich die Regierung vorbehält, einzelne Pachtstücke zu irgend einer nützlichen Disposition, auch während des Laufes der Pacht, gegen anschlagsmäfsigen Erlafs der Pacht und Ersatz der mit Einwilligung der Regierung angewandten Meliorationskosten, jederzeit zurücknehmen zu können;
3) dafs der Pachter kleine oder mittelmäfsige Unglücksfälle ohne Vergütung zu ertragen habe, da ihm auch die Glücksfälle zu Gute kommen;
4) dafs er für Erhaltung und Decorirung seiner Wohnzimmer nichts verlangen dürfe, und überhaupt für Instanderhaltung der Dächer, der Gebäude, Fenster und anderer Kleinigkeiten zu sorgen habe, auch kleine Repara-

Digitized by Google

turen, Unterhaltung der Gehege, Gräben, Feldwege u. s. w. ihm zur Last fallen;

5) dafs der Pachter eine genügende Caution leiften müsse, u. s. w.

§. 169.

Bedingungen der zweyten Art sind: Einziehungen der herrschaftlichen baaren Gefälle, Auszahlung des dem Gute odliegenden Zinsgetreides u. s. w., und wo die Domainenämter Unterthanen haben, denen die Grundherrschaft in Nothfällen Unterstützung zu leisten verpflichtet ist, da ist dem Pachter auch die Verbindlichkeit aufzulegen, sich der Unterthanen in solchen Fällen anzunehmen, und die nöthigen Vorschüsse zu machen.

§. 170.

Ob dem Pachter auch ökonomische Bedingungen zu machen, scheint zweifelhaft zu seyn, da es schon sein eigner Vortheil fodert, das Gut aufs Beste zu bewirthschaften. Macht ihm aber die Regierung solche Bedingungen, die er nicht erfüllen kann, ohne dafs es ihm mehr kostet, als es ihm einbringt; so wird er sich natürlicher Weise an dem Pachtgelde zu erholen suchen, und die ihm zugemutheten Aufopferungen bey seinem Gebote in Abzug bringen. Es wird daher dabey wohl zu berechnen seyn, ob der Nutzen, welcher daraus für das Gut oder das ganze Land entspringt, gröfser sey, als der Schaden, den die Regierung durch Verringerung des Pachtgeldes erleidet.

Digitized by Google

Bedingungen dieser Art sind:

1) allerley Futterkräuter und sonst noch nicht bekannte mögliche Gewächse anzubauen;

2) eine verhältnissmässige Anzahl Obstbäume anzupflanzen und zu erhalten;

3) lebendige Zäune und Hecken zu setzen, Maulbeerbäume zu pflanzen u. s. w.;

4) sich die Verbesserung der Viehzucht angelegen seyn zu lassen — feine Schaafzucht einzuführen und eine bestimmte Zahl feineres Vieh anzukaufen, Beschäler zu unterhalten, Gestüte, Bienenstöcke u. s. w. anzuschaffen, Seidenbau zu betreiben u. s. w.;

5) schlechtes Land mit Kiehnsaamen zu besäen;

6) nützliche Gewerbsleute, als: Colonisten, Wollspinner zu etabliren, u. s. w.

Anm. In vielen Contracten der preussischen Regierung finden sich diese und noch viel mehr Bedingungen, so dass gewöhnlich den Contracten ein eigenes, mehrere Blätter durchlaufendes Verzeichniss angehängt ist. Wenn man dasselbe durchgeht, so läst sich nicht läugnen, dass viele darunter sind, die überflüssig zu seyn scheinen, weil den Beamten der eigne Vortheil antreibt, das zu thun, was die Regierung fodert; viele, die dem Beamten höchst lästig fallen, und dem Lande weniger zu nützen scheinen, als sie dem Beamten schaden; aber auch viele, die unter den jetzigen Umständen wirklich sehr nützlich sind, und deren Ausführung es wohl werth ist, dass die Regierung etwas weniger Pachtgeld erhält.

§. 171.

Bey aufserordentlichen grofsen Unglücksfällen, ungewöhnlichen allgemeinen, mehrere Jahre hin-

Digitized by Google

hinter einander eintretenden Ueberschwemmungen, Viehseuchen, Brandschäden, Kriegsverwüstungen u. s. w. ist ohne Zweifel der Grundherr schuldig, den Hauptschaden zu tragen, oder dem Pachter Entschädigung zu leisten.

Anm. Im Preussischen wird in den Pachtcontracten ausdrücklich stipulirt, dass der Pachter keine Remission für irgend einen Schaden, welcher es auch sey, von Rechts wegen verlangen könne, sondern dass jede Remission nur als Gnadensache zu betrachten sey. Man hat dieses Princip ohne Zweifel deshalb angenommen, um den Processen wegen Schadenersatz, die allemahl höchst weitläufig sind, aus dem Wege zu gehen. Die Regierung ist aber sehr bereit, die Pächter wegen ausserordentlicher Unglücksfälle zu entschädigen. Geschieht es nicht immer vollständig mit baarem Gelde; so geschieht es doch durch Pachtverlängerungen, bessere Bedingungen bey künftiger Pacht u. s. w.

§. 172.

5. Was das Verhältniss der Domainenpächter gegen die übrigen Staatsgenossen betrifft (§. 158.); so muss dasselbe so eingerichtet werden, dass er in Ansehung der Gewerbe, welche er als Pachter treibt, denselben Bedingungen unterworfen ist, als alle übrigen Bürger, welche dieselben Gewerbe treiben. Geniesst er Freyheit von Abgaben oder andere Vorzüge; so gewinnt er dadurch das Vermögen, die übrigen Gewerbsgenossen zu unterdrücken, und sich das Monopol in dergleichen Gewerben zuzueignen. Er darf daher

Digitized by Google

1) das Getreide nicht anders zu Markte bringen, als ſo, wie es jedem andern Oekonomen verſtattet iſt.

2) Wird von den Brauereyen, Ziegeleyen u. ſ. w. eine Gewerbſteuer bezahlt; ſo muſs der Domainenbeamte dieſelbe nach eben den Grundſätzen entrichten, als alle übrigen.

3) Er muſs an den Communallaſten nach denſelben Principien Theil nehmen, als die übrigen Glieder der Gemeinde, und muſs daher ein Glied derjenigen Gemeinde werden, in deren Bezirke das Domainengut liegt. Da der Domainenpachter die Vortheile der Gemeinde genieſst, ſich ihrer Wege bedient, die Kräfte der darin befindlichen Arbeiter benutzt, die Kirche beſucht u. ſ. w.; ſo iſt es billig und gerecht, daſs er nach dem Umfange ſeines Vermögens oder ſeines Erwerbes auch die Laſten derſelben mit tragen helfe, weil er ſonſt dieſe Vortheile auf anderer Koſten genieſsen würde.

Anm. Gewöhnlich werden die Oekonomiebeamten als Eximirte betrachtet, die nicht mit zur Gemeinde gehören, und daher auch nicht an deren Laſten Theil nehmen. Dieſes iſt aber offenbar unrecht, da es evident iſt, daſs ſie an den Vortheilen der Gemeinde Theil nehmen. Das Gut muſs in doppelter Beziehung zu den Gemeindelaſten gezogen werden: 1) als Gutseigenthümer, in wie fern alle andere Eigenthümer, die zu dieſer Commune gehören, belaſtet ſind. Dieſer Theil fällt auf die Rente, und

Digitized by Google

muſs von dem Grundherrn getragen werden; 2) als Bewirthſchafter oder Gewerbsgenoſſe. Dieſer Theil fällt allein dem Pachter zu, wenn das Gut verpachtet iſt. Sagt man, daſs ſodann der Staat ein geringeres Pachtgeld erhalte, und alſo den Unterthanen doch das zur Laſt fallen würde, was das Gut zu den Gemeindekoſten hergäbe; ſo iſt hierauf zu erwiedern: 1) daſs es ein groſser Unterſchied iſt, ob dieſe Laſt auf die bey dem Gute wohnende Gemeinde allein fällt, oder ob ſie auf alle Staatsbürger vertheilt wird. Letzteres iſt der Fall, wenn die verringerte Pacht durch allgemeine Abgaben aufgebracht werden muſs. 2) Iſt es falſch, daſs derjenige Theil der Communallaſt, der von dem Pachter als Gewerbsmann gefodert wird, dem Grundherrn zugewälzt werden kann, und alſo die Rente vermindern würde. Denn wenn auch die Pächter Gemeindeabgaben entrichten müſsten; ſo würde ihr Gewinn dennoch ſo groſs bleiben, daſs ſie in keinem andern Gewerbe einen gröſsern Gewinn erlangen könnten, da ſie, wenn die Einrichtung allgemein iſt, der Verpflichtung zur Communalſteuer nirgends aus dem Wege gehen können, und ſie folglich nur von ihrem Gewinnſte, ſobald dieſer etwas Entbehrliches enthält, verlieren können; wie unten bey der Lehre von den Abgaben vollſtändig bewieſen werden wird.

§. 173.

Will man das reine Einkommen berechnen, welches die Regierung von ihren Domainen durch die Zeitverpachtung zieht; ſo muſs man von der Summe der in den Pachtcontracten ausgemittelten Pachtgelder noch vieles in Abzug bringen, um das wahre und reine Einkommen des Staats zu erforſchen. Es muſs nämlich davon abgezogen werden:

1) Alles, was die Beſoldung des Beamtenperſonals, das allein zur Oberaufſicht, Regu-

Digitized by Google

lirung des Verpachtungsgeſchäfts, Inſpection, zum Bauweſen und Meliorationsanſtalten gehalten wird, koſtet.

2) Die Grundabgaben an Contribution und Schoſs allerley Art, Ritterpferden, Erbzins u. ſ. w.

3) Die Beſoldung der Pächter, wegen der ihnen übertragenen Beamtengeſchäfte, Einhebung der baaren Gefälle, Verwaltung der Polizey, und die Gelder, die zur Haltung des Gerichtsfrohns, Nachtwächters, zur Vergütung von Schreibmaterialien, Poſtgeld, Reiſekoſten, Diäten, Botenlohn, Haltung des Intelligenzblattes u. ſ. w. bewilligt werden.

4) Beytrag zur Juſtizbeamtenbeſoldung, wo das Amt eigne Gerichtsbarkeit hat.

5) Zehend und dergleichen Abgaben an Kirchen, Geiſtliche, Schulen, Armeninſtitute u. ſ. w.

6) Gehalt und Deputat der Forſt- und Teichbedienten.

7) Feueraſſecuranzgelder.

8) Allerley andere Bedürfniſſe, als Spritzenunterhaltung, Ubrenſtellen, Beyträge zur Unterhaltung der Deiche oder Dämme.

9) Die Bau- und Reparaturkoſten: Unterhaltung der Graben, Canäle, Röhrenſtrecken u. ſ. w.

10) Remiſſionskoſten.

11) Die Verluſte bey Falliſſements der Pächter.

Digitized by Google

12) Das Brennmaterial und Nutzholz, welches gemeiniglich den Domainengütern aus den landesherrlichen Forſten geliefert wird, oder wofür man eine Entſchädigung in Gelde giebt.

13) Die Meliorationskoſten.

Erſt die Summe, welche nach allen dieſen Abzügen übrig bleibt, iſt der reine Ertrag der Domainen für den Staat.

§. 174.

Erwägt man alſo, daſs die Pachtrente der Domainen durch alle dieſe Ausgaben beträchtlich geſchmälert wird, und daſs das jährlich bald hier bald da vorkommende Verpachtungsgeſchäft, ſo wie die ſtete Aufſicht und Controlle der Domainenämter, den Staat in viele und weitläufige Geſchäfte verwickelt, welche er ſelbſt unmöglich alle überſehen oder ſorgfältig prüfen kann; ſo müſſen Vorſchläge, wie dieſen Unbequemlichkeiten abzuhelfen, dem Staate ſehr willkommen ſeyn.

§. 175.

Verlängerte Pachttermine auf 18, 24 Jahre, und noch längere Zeit, helfen wohl etwas, indem ſie wenigſtens das Verpachtungs- und Veranſchlagungsgeſchäft vermindern; allein der Staat kann auf der andern Seite dadurch leicht an ſeinem Einkommen verlieren, und die Pächter ohne ihr Verdienſt bereichern, wobey offenbar die übrigen

Digitized by Google

Staatsgenoſſen zu kurz kommen, indem das die Pächter allein verſchlucken, was zur Beſtreitung des öffentlichen Aufwandes hätte angewandt werden ſollen. Dieſem Uebel helfen lebenslängliche Pächte noch weniger ab, als lange Zeitpächte, da die Lebenslänge des Menſchen unbeſtimmt iſt, und die Familie des Vitalpachters Verluſt erleiden würde, wenn er Capitale und Verbeſſerungen verwandt hätte, und der unvermuthet erfolgte Tod deſſelben ſeine Erben um die bezweckten Vortheile brächte.

§. 176.

Ein Mittel, die Geſchäfte und Ausgaben der Regierung in Anſehung der Domainen ſehr zu vermindern, ſind ohne Zweifel die Erbpächte. Die Vererbpachtung beſteht nämlich darin, daſs dem Pachter das vollſtändige Nutzungsrecht gegen einen Zins, Erbcanon genannt, erblich überlaſſen wird. Der Erbpachter übernimmt alle Laſten und Unterhaltungskoſten des Gutes; ihm kommen dagegen alle Rechte und Vortheile, die dem Gute anhängen, zu; alle Verbeſſerungen, die er damit vornimmt, kommen ihm, ſeinen Erben, oder dem, an wen er es veräuſsert, allein zu Statten, ohne daſs je der Canon erhöhet werden kann.

Digitized by Google

§. 177.

Die Erbpacht bringt den Pachter dem Verhältniſſe des Privateigenthums näher, indem ſie ihm alle Vortheile ſichert, die aus den Verbeſſerungen, die er mit dem Gute vornimmt, entſpringen. Dieſes thut ſie jedoch nur in ſo fern in einem vollkommnen Grade, wenn der Erbpachtscontract auf ewige Zeiten geſchloſſen, und dem Erbpachter zugleich das Recht zuſteht, ſein Erbrecht an andere zu verkaufen. Denn wenn der Erbpacht, wie das hier und da geſchieht, nur auf einige Generationen, oder auch nur auf die Deſcendenten des Erbpachters geſchloſſen iſt; ſo wird darin ſchon ein Motiv für ihn enthalten ſeyn, ſich auf ſolche Verbeſſerungen nicht einzulaſſen, deren Nutzung nur die Zinſen der angewandten Koſten verſpricht, oder die nur zur Bequemlichkeit und Wohlbefinden der Familie dienen, aber doch viel Geld koſten: z. B. Erbauung neuer und ſchöner Wohngebäude, Anlage von Luſtgärten u. ſ. w.; es müſste denn vollſtändige Vergütung aller Meliorationen bedungen ſeyn.

§. 178.

Der Erbpachter iſt jedoch nur auf die freye Diſpoſition der Nutzungsrechte eingeſchränkt, über die Subſtanz des Gutes darf er nicht verfügen, daher auch das Erbgut nicht zerſtücken, auſser mit Einwilligung des Erbverpachters. Auch

Digitized by Google

wird der Erbverpachter zur Sicherung ſeines Canons wohlthun, wenn er ſich vorbehält:

1) daſs ohne ſeine Einwilligung keine hypothekariſche Schulden auf das Erbpachtgut gemacht werden dürfen;
2) daſs er ſich auf den Fall, daſs das Erbpachtsgut verkauft wird, das Vorkaufsrecht vorbehält.

§. 179.

Werden in den Erbpachtscontract noch andere Bedingungen zur Sicherung des Verpachters aufgenommen, als: daſs der Canon periodiſch erhöhet werden, daſs eine periodiſche Reviſion des Guts angeſtellt und der Canon nach einem bey ſolcher Gelegenheit verfertigten neuen Anſchlage für die folgende Periode regulirt werden ſolle u. ſ. w.; ſo ſchränken dieſe Bedingungen offenbar den Pachter in ſeinen Verbeſſerungs- und Nutzungsplänen ein, und geben zu vielen Streitigkeiten Anlaſs.

§. 180.

Der Erbverpachtung ähnlich, jedoch von ihr verſchieden, iſt die Erbzinsverleihung der Domainengüter. Sie beſteht in einer Ueberlaſſung des vollkommnen erblichen Eigenthums des Nutzungsrechts eines Grundſtücks oder einer Gerechtigkeit gegen eine zu entrichtende gleichförmige jährliche Abgabe (Erbzins). Der Grundherr behält das Obereigenthumsrecht, und dieſes

Digitized by Google

ſchlieſst in ſich, daſs das Gut nicht ohne ſeine Einwilligung getheilt oder weſentlich verändert werden darf. Zur Anerkennung jenes Rechts dient nicht bloſs der jährlich zu entrichtende Erbzins, ſondern es wird auch gemeiniglich noch ſtipulirt, daſs bey jedem Veränderungsfalle des Beſitzers dem Obereigenthumsherrn noch eine beſondere Abgabe (Laudemium) entrichtet werden müſſe.

§. 181.

Man ſieht leicht, daſs ſich der Grundherr durch die Erbzinsverleihung von ſeinem Eigenthume noch mehr entfernt, als durch die Erbverpachtung. Beyde gewähren dem Staate offenbar den Vortheil, daſs er dadurch von aller Aufſicht und von allen Geſchäften, welche ſonſt die Domainenverwaltung fodert, befreyet wird. Dagegen entſtehen die Fragen:

1) Ob nicht der Staat dadurch überhaupt an Macht und Einfluſs verliere?

2) Ob er ſich nicht dadurch der Gefahr ausſetze, daſs der Realwerth des auf ewige Zeiten feſtgeſetzen Canons und Erbzinſes mit der Zeit ſo ſinken, daſs er gegen ihren jetzigen Realwerth viel kleiner wird, der Staat alſo dadurch in ſeinen reellen Einkünften einbüſse?

3) Ob er nicht dadurch verliere, daſs ihm alle Einkünfte, die aus den Verbeſſerungen ſeiner

Digitized by Google

Domainengüter entſtehen können, entzogen werden?

4) Ob nicht mit der Vererbpachtung und Erbzinsverleihung andere Nachtheile verbunden ſind, welche es rathſam machen, daſs der Staat dieſe Güter nicht aus den Händen gebe? und ob nicht jeder einzelne dieſer Nachtheile, und beſonders ſie alle zuſammengenommen, den Vortheil, daſs er dadurch von den Koſten der Domainenverwaltung befreyet wird, weit überwiegen?

§. 182.

Sobald man den Regenten zugleich als einen Privatmann betrachtet, und die Art ſeiner Einkünfte ſo unterſcheidet, daſs das, was er aus ſeinen Domainen zieht, ihm mehr als Privateinkommen gehört, und Domainen überhaupt ſein Privatvermögen ausmachen, dagegen das Einkommen, was er durch Contributionen oder Abgaben zieht, mehr von dem Volke abhänge, und nicht ihm, ſondern der Geſellſchaft gehöre; ſo iſt nicht zu läugnen, daſs es die Regentenklugheit erfodern möchte, ſich ſo wenig als möglich von ſeinen Domainen zu trennen, und ſich jede Art des Einfluſſes auf ſie und auf freye Dispoſition über dieſelben zu verwahren. Nach dieſer Vorſtellungsart muſs der Regent jeden Rath verwerfen, der ihm die Gewalt über ſeine Domainen aus den Händen reiſsen, oder ſeine willkührliche Verfügung auf irgend eine Art

Digitized by Google

beſchränken will. Nur in die Zeitverpachtung kann ein ſolcher willigen, da er dabey vollkommner Eigenthumsherr bleibt, und die volle freye Verfügung nach jeder Beendigung des Pachttermins wieder zu ihm zurückkehrt. Verſpräche der Erbpacht auch gröſsere Revenüen, er würde ſein freyes Verfügungsrecht dafür doch nicht aufopfern. Denn er verlöre dadurch ohne Zweifel an Macht und Einfluſs.

§. 183.

Betrachtet ſich aber der Regent als Souverain des Staats, der über das ganze Einkommen des Reichs verfügen kann, es entſpringe aus einer Quelle, aus welcher es wolle; werden die Domainen bloſs als eine der Quellen des Staatseinkommens betrachtet, woran der Regent keine Privatrechte hat, ſondern nur öffentliche, die von keiner andern Natur ſind, als die, vermöge welcher er berechtigt iſt, Abgaben von ſeinen Unterthanen zur Befriedigung der Staatsbedürfniſſe zu fodern: ſo kann er dadurch, daſs er das Eigenthumsrecht auf die Domaine entweder gänzlich aufgiebt, oder daſſelbe beſchränken läſst, an ſeiner Macht und ſeinem Anſehen nicht verlieren.

Anm. Diejenigen, welche für Beybehaltung aller Rechte der Domainen ſtimmen, und insbeſondere die Veräuſserung derſelben widerrathen, betrachten den Regenten aus dem erſten Geſichtspuncte, nämlich als einen Privateigenthümer der Domainen, an deren Beſitz ſogar ſein Regentenrecht gebunden iſt, wie Hr. v. *Haller*

Digitized by Google

in ſeiner Reſtauration der Staatswiſſenſchaften. Sein Eifer, die Domainen, ſo wie ſie ſind, zu behalten, iſt mit dieſem Princip vollkommen conſequent.

§. 184.

Sieht man die Domainen aus dem letzten Geſichtspuncte an; ſo fragt ſich's nur noch: unter welchen Verhältniſſen ſie am vortheilhafteſten für die ganze Nation oder den Staat verwaltet werden? — Lieſse ſich alſo erweiſen, daſs die Nation durch gänzliche Veräuſserung, oder durch Vererbpachtung, oder durch Erbzinsverleihung der Domainen reicher werde, als durch Adminiſtration, oder Zeitverpachtung, oder überhaupt durch die bisherige Benutzung derſelben, ſo daſs der Staat durch ihre veränderte Benutzungsart eben dieſelben oder gar gröſsere Revenüen erhalten, und dem Volke ein gröſserer Vortheil daran verſchafft werden könnte, als nach den beſtehenden Verhältniſſen; ſo würde es der Staatsklugheit gemäſs ſeyn, die beſſere Benutzungsweiſe vorzuziehen, wenn auch gleich die Regierung dadurch das Eigenthum an den Domainen ganz oder zum Theil verlöre. Da wir den Regenten als Souverain betrachten, der mit Staat und Volk ſo innigſt verbunden iſt, daſs er mit demſelben ein Ganzes ausmacht, und der, als Privatperſon betrachtet, keine Rechte auf dasjenige haben kann, was allein zum Nutzen des Ganzen beſtimmt iſt;

Digitized by Google

so können wir die Domainen nur aus dem letzten Gesichtspuncte beurtheilen.

§. 185.

Nun leidet es keinen Zweifel, dass sowohl dem Eigenthümer, als der Bewirthschaftung der Domainengüter, so wie sie bisher in den meisten Staaten Regel gewesen ist, mehrere antinationalökonomistische Eigenschaften anhaften, wie schon oben (§. 55 — 74.) zum Theil gezeigt ist.

§. 186.

Das Eigenthumsrecht der Domainengüter zeigt sich nämlich hauptsächlich darin antinationalökonomistisch, dass es Rechte auf Zwangsdienste, Privilegien und Monopole in sich fasst, welche den Domainen einen Nutzen verschaffen, der sowohl denen, welche ihnen diesen Nutzen unmittelbar gewähren, als der ganzen Nation einen grösern Verlust verursacht, als der Werth jenes Nutzens beträgt. Die Bewirthschaftungsart ist antinationalökonomistisch, in wie fern die Verhältnisse des Wirths sich von dem Privateigenthume mehr oder weniger entfernen. Die allerunvortheilhafteste ist deshalb die Administration der Domainen, weil der Administrator das geringste Privatinteresse dabey hat, die Wirthschaft gut zu führen, und überdiess die Abhängigkeit, in welcher er sich von der Regierung befindet, selbst den besten Willen, es zu

Digitized by Google

thun, lähmt. Die Verpachtung läfst zwar eine vollkommnere Bewirthschaftungsart zu, aber doch wird sie derjenigen nicht gleichkommen, die einem guten Wirthe möglich ist, wenn er das Gut eigenthümlich oder so gut als eigenthümlich besitzt, so dafs er damit vornehmen kann, was ihm gut dünkt, und hoffen kann, die Wirkungen aller seiner Verbesserungen allein zu geniefsen.

§. 187.

Dieser letztere Vortheil kann nun zwar durch Einführung der Vererbpachtung oder der Erbzinsverleihung der Domainengüter erreicht werden; allein es stehen ihr auf der andern Seite Nachtheile entgegen, die erst beseitigt werden müssen, ehe dazu gerathen werden kann.

§. 188.

Werden nämlich 1) die Domainengüter mit allen den Privilegien und Monopolen, die ihnen ankleben, vererbpachtet oder verliehen; so werden alle diese antinationalökonomistischen Privatvortheile in Privatrechte verwandelt, und da der Staat diese nicht ohne grofse Schwierigkeiten wieder abändern kann, so ist der hieraus entspringende Nachtheil unberechenbar, indem man dadurch die aus den barbarischen Zeiten entstandenen Verhältnisse, deren Nachtheile mit der zunehmenden Cultur der Gesellschaft immer mehr gefühlt werden,

Digitized by Google

verewigt, und sich die Mittel nimmt, sie auf den Domainen abzuschaffen.

§. 189.

Werden 2) die Domainen in Gelde vererbpachtet, so läuft der Staat Gefahr, mit dem sinkenden Werthe des Geldes den realen Werth seiner Einkünfte aus seinen Domainengütern zu verlieren, welches ein verständiger Staatswirth unmöglich gut heissen kann, da dieser Verlust zum Nachtheil des ganzen Volks ausfallen müsste, und die Erbpachterfamilie dadurch allein auf Kosten desselben gewönne. Denn durch wen anders könnte das Deficit, das dadurch in der Staatseinnahme entstanden, gedeckt werden, als durch die vermehrten Auflagen auf das Volk?

§. 190.

Ueberhaupt genommen ist es der Staatsweisheit gänzlich entgegen, sich der dem Staate eigenthümlichen Quellen des öffentlichen Einkommens zu entäusern, wo es nicht die dringendste Noth erfodert, und wo nicht durch die Entäuserung eine andere Quelle begründet werden kann, die nicht nur dem Staate eben so viel einbringt, als die erstere, sondern die auch zugleich der Nation mehr giebt, und das, was der Staat daraus erhält, ihm eben so leicht zufliesst, als aus der erstern.

Digitized by Google

§. 191.

Denn immer iſt es ein groſser Vortheil, ſowohl für die Regierung als für das Volk, wenn die öffentlichen Einkünfte aus einer Quelle flieſsen, die von dem Privatvermögen ganz geſchieden iſt und dem Staate ausſchlieſslich angehört, weil es dadurch eher möglich wird, das Privatvermögen zu ſchonen, und dem Volke den Vortheil der Staatseinrichtung deſto ſichtbarer zu machen.

§. 192.

Dieſe Betrachtungen werden uns zu den richtigen Grundſätzen führen, welche die Staatskunſt überhaupt und die Finanzwiſſenſchaft insbeſondere in Anſehung der Domainengüter zu beobachten hat. Es ſind folgende:

1) Der Staat ſoll keine Domainengüter oder andere ihm Einkommen gewährende Gerechtigkeiten abſolut veräuſsern;

a) ſie nicht verkaufen, auſser in wie fern er für das daraus gelöſete Geld ſich eine eben ſo ſichere und reiche Quelle des Einkommens begründen kann;

b) ſie noch weniger (auſser wo es allgemeine Staatsgründe verſtatten) verſchenken, weil er dieſes nur auf Koſten anderer thun kann, indem dadurch, daſs er einzelnen Vortheile gewährt, dem Ganzen, dieſen Vortheilen gleiche, Nachtheile zugewälzt werden.

2) Der

Digitized by Google

2) Der Staat soll von den Domainengütern alle Vortheile trennen, welche den Individuen, welche sie leisten, mehr kosten, als sie dem Staate gewähren, und sie gegen Entschädigung für das Einkommen, das ihnen von dergleichen Rechten zufliesst, gänzlich aufheben.

3) Der Staat soll eine solche Nutzung der Domainen einführen, welche ihm zwar die bisherigen Einkünfte derselben auf immer sichert, aber ihn von aller Sorge und Einmischung in ihre Bewirthschaftung befreyet, der Privatinduſtrie aber volle Freyheit und die stärkste Aufmunterung giebt, ihre Benutzung eben so hoch zu treiben, als ob sie vollkommen freyes Privateigenthum wären.

§. 193.

Das letztere geschieht nun offenbar durch eine zweckmäſsige Vererbpachtung oder Erbzinsverleihung. Durch beyde wird das Interesse, ein Gut aufs vollkommenste einzurichten und zu bewirthschaften, so stark erregt, als durch das vollständige Privateigenthum, und es leidet also keinen Zweifel, dass die Güter dadurch in solche Verhältnisse zu ihren Wirthen gesetzt werden, welche dem höchst möglichen Ertrage derselben am allergünstigsten sind.

Digitized by Google

§. 194.

Damit aber durch die Vererbpachtung keine nachtheiligen Verhältniſſe verewigt werden, oder damit der Staat es immer in ſeiner Gewalt behalte, ſolche Verhältniſſe auf den Domainengütern zu ändern, welche entweder jetzt ſchon für das Ganze der Geſellſchaft nachtheilig ſind, oder Einzelnen zu läſtig fallen, oder die es doch bey veränderten Umſtänden werden können; ſo muſs er alles, was von dieſer Art den Domainen anhängt, von der Erbpacht trennen, und nichts als die reine freye ökonomiſche Nutzung vererbpachten. Es muſs daher

1) der Staat die Gerichtsbarkeit, ſo wie das jus patronatus und andere Ehrenrechte dieſer Art, welche auf die Benutzung der Grundſtücke keinen Einfluſs haben, zu ſeiner eigenen Dispoſition behalten.

2) Die Zwangsdienſte müſſen von der Erbpacht ausgeſchloſſen und folglich kein Gut eher vererbpachtet werden, bevor dieſer Punct zugleich in die gehörige Ordnung gebracht iſt.

3) Es müſſen deshalb die Domainengüter bey der Vererbpachtung ſo getheilt und in ſolchen Stücken in Erbpacht gegeben werden, daſs der Wirth ſie durch freye Arbeit auf das vollkommenſte bewirthſchaften kann.

4) Alle Nutzungen müſſen gegen billige Entſchädigung abgeſchafft werden, die denen, wel-

Digitized by Google

che sie leisten, mehr kosten, als sie denen Vortheil bringen, welche sie empfangen, als Hütungsrechte u. s. w.

5) Alle Institute, welche nur dadurch ein gröfseres Einkommen gewähren, dafs sie über einen gewissen Kreis von Einwohnern ein Zwangsmonopol ausüben, als: monopolistische Brauereyen, Branntweinbrennereyen, Ziegeleyen, Mühlen u. s. w., alle diese müssen ihre Monopolrechte verlieren, bevor sie in Erbpacht gegeben werden.

6) Wie grofs die Stücke seyn sollen, die in Erbpacht zu geben sind, mufs nach den Umständen verschiedentlich bestimmt werden. Es mufs dabey allein die Regel der gröfstmöglichen Benutzung leiten. Das Princip, die Güter in ihrer jetzigen Gestalt beysammen zu lassen, mufs aufgegeben, und bey der Erbpacht jede Art von Dismembration zugelassen werden, welche zur Gewinnung eines gröfsern Totalertrags und zur bessern Vertheilung des allgemeinen Wohlstandes führt. Daher mufs es Regel seyn:

a) nie gröfsere Grundstücke in Erbpacht zu geben, als von solchem Umfange, dafs Ein Wirth sie selbst übersehen und ihre Bewirthschaftung unmittelbar regieren kann. Wo daher die alten Oekonomiegebäude stehen, da kann ein gröfseres Erbpachtsgut dieser

Digitized by Google

Art bleiben, und möglichſt vortheilhaft eingerichtet werden.

b) Aecker, Wieſen und andere nutzbare Ländereyen, die an einer Stadt liegen, werden am vortheilhafteſten vereinzelt, wobey jedoch dahin zu ſehen, daſs die Stücke nicht allzu klein werden, damit der Staat es nicht mit allzu vielen kleinen Leuten zu thun hat.

c) Wo die Grundſtücke den Dörfern und Baueräckern nahe liegen, da können ſie am bequemſten den Bauern in Erbpacht gegeben werden.

d) Von Städten und Dörfern entfernte oder noch uncultivirte wüſte Stellen können in einem bevölkerten Staate, wo Land emſig geſucht wird, an ſolche vererbpachtet werden, welche ſich verbindlich machen, die nöthigen Gebäude zur Bewirthſchaftung anzulegen, und eigene Wirthſchaftshöfe darauf einzurichten.

§. 195.

Die ſogenannten Pertinenzien der Domainengüter, als: Mühlen, Glashütten, Steinbrüche u. ſ. w., können entweder einzeln, jedoch ohne Privilegien und Monopolrechte vererbpachtet oder in Erbzinsgüter verwandelt, oder wenn ſie gar zu unbedeutend und das darauf gegründete Gewerbe zu ungewiſs ſcheinen, gänzlich verkauft werden.

Digitized by Google

§. 196.

Die Vortheile einer ſolchen Benutzungsart der Domainengüter für das Land ſind:

1) Der Ertrag der Grundſtücke kann auf dieſe Weiſe am höchſten getrieben werden.

2) Sie kommen in die Hände der beſten Beſitzer, nämlich ſolcher, die ſie mit eigener Hand bewirthſchaften, und deren höchſtes Intereſſe die Vermehrung ihres Ertrags iſt, weil das, was ſie über den bisherigen Ertrag gewinnen, ihnen allein gebührt.

3) Eine Menge Perſonen von mittelmäſsigem Vermögen, die gerade zur Induſtrie am aufgelegteſten und geſchickteſten ſind, erhalten dadurch Gelegenheit, zu Landeigenthum zu gelangen.

4) Die Bauern und mit ihnen die Nation gewinnen eine Menge Arbeitskräfte, die bisher durch die Zwangsdienſte geſchwächt wurden, und der Abbau oder die Dismembration der Domainen eröffnet den müſsig gewordenen Händen ein reiches Feld ihrer Beſchäftigung.

5) Die Bevölkerung und der Wohlſtand der Nation wird dadurch erweitert. Insbeſondere wird der unter den Mittelclaſſen ſich ausbreitende Wohlſtand des Landmannes auch den Landesmanufacturen neue und bleibende Beſchäftigung ſchaffen, da der Landmann hauptſächlich ſolche Producte verbraucht, die aus

Digitized by Google

seinen eigenen Erzeugnissen verfertigt werden. Ein solches Verhältnifs wird also auch die Finanzquellen auf allen Seiten vermehren.

§. 197.

Die Einwendungen, welche man insbesondere gegen den Abbau der Domainen oder die Vertheilung einzelner Stücke an einzelne Leute gemacht hat, sind sämmtlich unbedeutend und lassen sich leicht heben. Dergleichen sind:

1) dafs dadurch die Schäfereyen oder andere Nutzungen zu viel leiden würden;
2) dafs, wenn die grofsen Domainengüter zerstückelt würden, dann grofse Versuche nicht mehr geschehen und die Verbesserungen der Cultur zurückbleiben würden;
3) dafs es den Städten an ländlichen Producten fehlen würde.

§. 198.

Denn was Nr. 1. betrifft, so mögen immer sich die Schäfereyen mindern, wenn nur die Production der ländlichen Früchte vergröfsert wird. Was kann aber auf den Ländereyen gewonnen werden, worauf jetzt privilegirte Schaafe sich ihr armseliges Futter suchen, wenn sie der freyen Industrie übergeben werden? — Um wie viel wird ihr Product den kleinen Werth der darauf erzeugten Wolle übertreffen? — Ein Staatsmann wird

Digitized by Google

wohl nicht fragen: wo dann Wolle hernehmen? — Und überdiefs folgt nicht einmahl die Verminderung der Schaafe aus der Dismembration. —

Was den 2ten Einwurf anlangt; so kann ja a) wenn der Staat die Landwirthschaft auf seine Kosten befördern will, er immer einige Experimentalschulen bestehen lassen; b) die Vervollkommnung, welche die Landwirthschaft durch die Domainenpächter erhalten soll, ist gewifs nicht sehr grofs. Diese ist weit eher von Eigenthümern, als von Pächtern zu hoffen. — Auch ist ja der Sinn des Vorschlags der Dismembration nicht der, dafs alle grofse Güter zerstört werden sollen. Es bleiben immer noch eine Menge beträchtlicher Gutsbesitzer, ja sie werden sogar nach unserm Systeme vermehrt, und insbesondere wächst ihr Interesse an der Vervollkommnung der Landwirthschaft. — Wo trifft man aber die vollkommenste Landwirthschaft an? — in Ländern, wo es ungeheure Landgüter und Domainen giebt, in Rufsland, Liefland, Polen — oder in solchen, wo das Landeigenthum in kleinere Stücke vertheilt ist, in den Niederlanden, am Rhein, in Schwaben? — Sind es die Domainen, auf welchen in England der Landbau seine jetzige Stufe der Vollkommenheit erlangt hat? — Allgemein bestätigt vielmehr die Erfahrung, dafs die Cultur der kleinern Wirthe allenthalben vollkommner ist, als die der grofsen.

Digitized by Google

§. 199.

Was endlich den 3ten Einwand (§. 197.) betrifft; ſo widerſpricht ihm die bewährte Erfahrung durchgängig. Der Abbau der Domainen beabſichtigt nicht, ſo kleine Landwirthe zu bilden, daſs dieſe nichts mehr als ihre eigne Verzehrung gewinnen können; zu einem ſolchen Landbau werden ſich überdies die Landleute nicht verſtehen, da in einem wohleingerichteten Lande ſelbſt der Tagelöhner mehr verdient, als das, was er in Landproducten nöthig hat, und alſo mit dem Capital, das dem Werthe eines ſo kleinen Stückes Land gleich iſt, das mit aller Arbeit der Familie nicht mehr als ihr Brot erzeugt, gewiſs ein Gewerbe betrieben werden wird, das mehr einbringt, als dieſes. Alſo Ueberſchüſſe für die Städte wird der Landbau immer geben, und daſs die kleinere Cultur derſelben mehr giebt, als die groſse, wird durch die Erfahrung allenthalben beſtätigt. Man darf nur hierüber die Facta nachleſen, welche in mehrern Schriften geſammelt ſind.

Beſonders: Oekonomiſche und ſtaatswirthſchaftliche Briefe über das Nieder-Oderbruch und den Abbau und die Vertheilung der königlichen Aemter und Vorwerke im hohen Oderbruche u. ſ. w.; von *F. A. Nöldechen*, Kön. Pr. Kammerrath. Berlin, b. F. Nicolai, 1800. woſelbſt klar bewieſen wird, daſs nach dem Abbaue, von den kleinen Leuten viel mehr Producte auf die ſtädtiſchen Märkte geliefert wurden, als von den groſsen Vorwerken vorher.

Digitized by Google

§. 200.

Aber auch für den Staat ist eine solche Benutzung die allervortheilhafteste, und durchaus kein einziger Nachtheil für ihn damit verbunden. Denn

1) wird er dadurch alle Aufsicht und Geschäfte, welche sonst die Domainen erfodern, los, gewinnt also auch alle Kosten, welche die dazu nöthigen Beamten und Geschäfte, Veranschlagung, Bauwesen, Aufsicht u. s. w. nöthig machen.

2) Er behält alle Revenüen aus denselben, indem er sich die Rente der Domainenstücke durch den Erbcanon sichert; ja er erhält gewöhnlich noch ein bedeutendes Erbstandscapital, womit er öffentliche Schulden bezahlen oder sonst gemeinnützige Zwecke ausführen kann.

3) Er schafft sich eine wohlhabende Bevölkerung, wodurch nicht nur seine Stärke vergrösert wird, sondern, wodurch auch seine Einnahmen aus den Consumtions- und Einkommensteuern wachsen, ohne dass er die Steuersätze zu erhöhen nöthig hat.

4) Er findet darin ein Mittel, alle lästigen und antinationalökonomistischen Verhältnisse auf einem grosen Theile der privilegirten Güter abzuschaffen; und kann sich von denen eine

Digitized by Google

Vergütung bedingen, welche von dieſer Abſchaffung profitiren.

5) Er befreyet ſich dadurch von allem Privatintereſſe an der Erhaltung allgemein ſchädlicher Privilegien, Vorrechte und Eigenthumsverhältniſſe, und wird nun mit deſto gröſserm Eifer an einer geſetzlichen Abſchaffung derſelben auf Privatgütern arbeiten können.

6) Er behält ſein Eigenthum, in ſo fern es ihm Nutzen bringt, unverſehrt. Denn es verſteht ſich, daſs die Domainenſtücke ſtets vom Privateigenthum abgeſondert erhalten und mit beſondern Merkmalen verſehen, auch genaue Regiſter darüber gehalten, und ſonſt Einrichtungen getroffen werden, welche die Domainenſtücke ſtets als Staatseigenthum auszeichnen.

Anm. zu Nr. 4. Nur ſolche läſtige Verhältniſſe, die bloſs an der Perſon haften, als: perſönliches Leibeigenthum, und die Verpflichtung zu unbeſtimmten perſönlichen Dienſten, welche auf keinem Gute zu dulden ſind, müſſen umſonſt aufgehoben werden, weil deren Erwerbung ſich auf ein ungerechtes Princip gründet. Alle Zwangsleiſtungen aber, die an dem Beſitze eines Gutes haften, können nur gegen Aequivalente erlaſſen werden. Denn ſie gründen ſich auf Rechtsprincipien, und der Staat würde durch die unentgeldliche Erlaſſung derſelben den Eigenthümern ſolcher Güter etwas ſchenken, was ihm die übrigen erſetzen müſsten, er würde folglich jene auf Koſten anderer bereichern. Jene Eigenthümer aber gewinnen genug dadurch, daſs ſie dem Staate mehr nicht vergüten, als den Nutzen, den er von ihren Zwangsdienſten hatte;

Digitized by Google

sie dagegen mit ihrer freyen Zeit viel mehr gewinnen können, als die Vergütung des Staats beträgt. — Auch für die Aufhebung der Monopolrechte seiner ländlichen Gewerbe kann der Staat nicht mehr verlangen, als er durch Aufhebung des Monopols einbüfst. Wenn also z. B. für eine Mühle mit dem Monopolrechte 500, ohne Monopolrecht nur 450 Rthl. Erbpacht geboten wird; so ist der Staat mit einem jährlichen Canon von 50 Rthl. von allen Einwohnern, die vom Monopol befreyet werden, zusammengenommen für den Verlust des Monopolrechts entschädigt. Ja der Staat kann diese Monopolrechte noch wohlfeiler, und da, wo die Entschädigung Schwierigkeit macht, leicht umsonst weggeben, weil die Gewerbfreyheit die Production vermehrt und den Wohlstand verbreitet, und er dadurch mit der Zeit auf andern Wegen ein viel gröfseres Einkommen gewinnt, als er durch den Verlust dessen, was ihm aus dem Monopol entspringt, einbüfst.

§. 201.

Die Bedenklichkeit, welche Einige gegen die Verkleinerung der Domainen deshalb erregt haben, dafs der Staat dadurch die reichen Pächter verliere, deren er zu Kriegszeiten bedürfe, um grofse Vorschüsse auf Einem Brette von ihnen zu erhalten, kann blofs bey Kurzsichtigen einiges Gewicht haben. Denn 1) möchte ich wohl wissen, wie grofs die Summe gewesen, die z. B. Preufsen im letzten Kriege von seinen Domainenpächtern erhalten hat. So viel man gehört, hat sich wenig Patriotismus unter ihnen gezeigt. Mir wenigstens sind einige der Reichsten bekannt, die 20,000 Rthl. und mehr Pachtgeld bezahlen, und von denen die

Digitized by Google

Regierung nur mit Mühe einige tauſend Thaler herauspreſſen konnte. 2) Iſt es auch nicht einmahl gut, wenn zu groſse Capitale aus wenigen Händen plötzlich genommen werden. Denn dieſe Capitale beſchäftigen die Menſchen auf einem kleinen Flecke, und dieſer wird ganz nahrungslos, wenn ihm viele Capitale plötzlich entrückt werden. 3) Iſt es falſch, daſs bey wenigen Reichen mehr entbehrliche Capitale zu finden ſind, als bey vielen Wohlhabenden, die gleiche Gütermaſſe mit jenen beſitzen. Es iſt zu wetten, daſs Ein Amtmann, der 1000 Hufen in Pacht hat, nicht ſo viel Geld übrig hat, als hundert Gutsbeſitzer, deren jeder zehn Hufen inne hat. Hundert Bördebauern zuſammen haben gewiſs mehr Geld in Caſſe, und können durch ihren Credit mehr zuſammenſchaffen, als der reichſte Domainenpachter, der allein eine eben ſo groſse Fläche in Pacht hat, als jene Bauern alle zuſammengenommen. Endlich 4) Was kann es wohl für eine Summe ſeyn, die alle Domainenpächter zuſammen dem Staate vorſchieſsen können? Der Pachtertrag aller Domainen im preuſsiſchen Staate beläuft ſich ungefähr auf ſechs Millionen Thaler. Die Hälfte der Pächter ſind gar nicht im Stande, Vorſchüſſe zu leiſten. Soll die andere Hälfte 1 bis 2 Millionen in kurzer Zeit aufbringen; ſo würde dieſes das Höchſte ſeyn, was man von ihnen erwarten könnte. Und was iſt das für einen Staat, der 50 Millionen Thaler Einkünfte hat? — Gewiſs

Digitized by Google

würden die kleinen Erbpächter viel eher zur Zeit der Noth einen doppelten Erbcanon erschwingen können, als die Zeitpächter eine doppelte Pacht.

§. 202.

Gegen den Verlust, der aus dem sinkenden Werthe des Geldes entstehen könnte, sichert sich der Staat dadurch vollkommen, dass er den Canon in den Producten festsetzt, welche die in Erbpacht gegebenen Grundstücke liefern; und um sich nicht mit der Erhebung der Producte selbst zu befassen, bestimmt er ihn in Gelde von einer Periode zur andern nach dem Durchschnittspreise dieser Producte, welches dieselben Wirkungen hat, als ob er sie in den Producten selbst erhielte, ohne die Nachtheile zu haben, welche die Bezahlung in natura hat.

Erläuterung. 1. Wenn der Pachter die Rente nach dem Durchschnittspreise der Producte bezahlt, so bezahlt er die ganze Summe, welche die Producte in der Periode, für welche der Durchschnittspreis berechnet ist, gegolten haben, nur dass er einen auf Gleichförmigkeit reducirten Preis für alle Jahre der Periode bezahlt. Wenn z. B. die Preise eines Scheffel Roggens binnen dem Verlaufe von 10 Jahren also stehen:

1	Rthl.	12	Gr.
2	—	—	
1	—	16	—
5	—	—	
2	—	12	—
1	—	8	—
1	—	2	—
2	—	—	
1	—	16	—
1	—	8	—
18	Rthl.	2	Gr.

Digitized by Google

so ist der Durchschnittspreis 1 Rthl. 4½ Gr. Wenn diese Summe 10 Jahre hinter einander bezahlt wird, so ist die Summe aller Preise jener zehn Jahre, nämlich 18 Rthl. 2 Gr., bezahlt worden. — Von einer je längern Periode nun der Durchschnitt genommen wird, desto unmerklicher vertheilen sich die allzu hohen und allzu niedrigen Preise. Man nimmt deshalb gern den Durchschnitt von einer längern Periode, z. B. 20 oder 30 Jahren, und läßt denselben für die folgenden 20 oder 30 Jahre gelten. Hieraus kann nun freylich der Nachtheil fließen, daß in den folgenden 20 oder 30 Jahren, wo der Durchschnittspreis wirklich bezahlt werden muß, die sodann eintretenden wirklichen Preise allzusehr von dem Durchschnittspreise der vorhergehenden Jahre abweichen, welches bald für den Geber, bald für den Empfänger beschwerlich seyn kann, je nachdem die Durchschnittspreise tief unter die wirklichen Preise fallen, oder hoch über dieselben steigen. — Im Ganzen wird dadurch nun zwar keinem Theile geschadet, da dem Geber die niedrigen und dem Empfänger die höhern Preise bey der nächstfolgenden Periode zu Gute kommen. Allein um den Druck, der aus dergleichen Ungleichheiten wenigstens für die Zeit der Zahlung oder des Empfanges entsteht, zu vermeiden, darf man nur den dreyßigjährigen Durchschnittspreis auf die nächsten 10 Jahre gelten lassen, an deren Ende den Durchschnittspreis der vorhergehenden 30 Jahre berechnen, und diesen so ausgemittelten Preis wieder für die nächstfolgenden 10 Jahre gelten lassen, und immer so fort.

Bey dieser Methode wird das Lästige der vom Durchschnittspreise abweichenden wirklichen Preise nie sehr lange empfunden, da jener aller zehn Jahre so modificirt wird, daß er den Gewinn oder Verlust der vergangenen Jahre nach kurzer Zeit ausgleicht.

2. Es giebt sehr verschiedene Methoden den Mittelpreis zu berechnen, welche in Beziehung auf die Bestimmung der Rente oder des Canons von wichtigem Einflusse sind. Es fragt sich nämlich dabey: a) Welche Preise sollen bey Berechnung des Mittelpreises zum Grunde gelegt werden? — Daß es die Preise der näch-

Digitized by Google

ſten Marktſtadt ſeyn ſollen, verſteht ſich. Gewöhnlich nimmt man die Martini-Preiſe beym Getreide für die Preiſe des ganzen Jahres an. Allein es können allerley Zufälle den Preis gerade um dieſe Zeit auſserordentlich hoch in die Höhe treiben oder herunterbringen. Ja wenn dieſe Preiſe die allgemeine Regel für die Beſtimmung des Canons einer groſsen Menge Grundſtücke würden; ſo wäre ſogar zu fürchten, daſs alle Erbpächter ſich beeifern würden, die Getreidepreiſe um dieſe Zeit herunterzubringen, indem ſie den Markt mit Getreide überführten. Auch kann ein Preis kaum für einen Marktpreis gelten, für welchen wenig oder nichts verkauft iſt. Will man daher die richtigen Jahrespreiſe erhalten; ſo muſs man 1) für jeden Monat den Durchſchnittspreis aus allen Hauptmarkttagen beſtimmen, und nur ſolche Preiſe dazu aufnehmen, zu welchen bedeutende Quantitäten gekauft ſind. Aus den Durchſchnitts-Monatspreiſen muſs ſodann der Preis fürs ganze Jahr geſucht, und dieſe Preiſe müſſen dann bey Berechnung der zwanzig- oder dreyſsigjährigen Durchſchnittspreiſe zum Grunde gelegt werden. Hieraus ergiebt ſich, b) daſs die Einführung einer gründlichen Erbpachtsmethode vielerley polizeyliche Vorbereitungen erfodert. Sie einzeln, bey Vererbpachtung kleiner Grundſtücke, und gar bey ſolchen, die kein Getreide liefern, einführen zu wollen, verräth groſsen Unverſtand.

3. Will man die Beſtimmung des Canons nach dem Getreidewerthe auch bey ſolchen Grundſtücken einführen, auf welchen gar kein Getreide erbauet wird; ſo wird die Sache ſehr problematiſch. Es würde dabey vorausgeſetzt werden müſſen, daſs die Preiſe aller übrigen Dinge ſtets in gleichem Verhältniſſe zu den Getreidepreiſen ſtänden. Dieſes aber iſt noch nicht erwieſen und läſst ſich ſchwer erweiſen. Die Preiſe von Gras, Heu, Obſt, Holz, Steinkohlen u. ſ. w. folgen ganz andern Regeln, als die des Getreides. — Wollte man alſo dem Princip getreu bleiben, ſo müſste man den Canon jedes ſolcher Grundſtücke nach dem Durchſchnittspreiſe derſelben Art von Producten beſtimmen,

Digitized by Google

die ihm abgewonnen werden. Dabey aber äufsern ſich grofse Schwierigkeiten, da man theils, wenigſtens bisher, keine genauen Preisliſten dieſer Producte hat, theils die Production dieſer Art ſowohl in der Quantität als Qualität, und ſelbſt der Gattung nach, ſich ſo oft ändert. Die Anwendung dieſer Methode auf andere Grundſtücke und Nutzungen, als auf Acker- oder Wieſenland, oder auf ſolches, das wenigſtens jederzeit in Acker verwandelt werden kann, erfodert daher viel Ueberlegung und Vorſicht, und wo man ſeiner Sache nicht ganz gewifs iſt, iſt es beſſer, entweder es bey Beſtimmung des Canons in Gelde bewenden zu laſſen und ihn ſo niedrig zu beſtimmen, dafs dabey nie zu fürchten iſt, dafs ihn das Grundſtück nicht tragen könne, und dagegen ein deſto ſtärkeres Capital bey der erſten Vererbpachtung zu erheben, oder dergleichen Pertinenzien lieber gänzlich zu verkaufen, und das Geld zur Vermehrung gleichartiger Domainen anzuwenden, wenn keine zweckmäfsigere Anwendung gefunden werden kann.

4. Endlich kommt auch viel auf die Art des Getreides an, deſſen Preis bey Berechnung des Durchſchnittspreiſes berechnet werden ſoll. Da dasjenige Getreide, welches am häufigſten gebraucht wird, den Preis der übrigen Gattungen ziemlich genau beſtimmt; ſo qualificirt ſich dieſes unſtreitig am beſten zur Baſis für die Beſtimmung des Canons. Dieſes wird alſo für Deutſchland der Roggen ſeyn.

Ueber die Methode den Durchſchnittspreis zu berechnen ſehe man die oben (§. 126.) angeführte Schrift von *C. F. Kraus*. Erſter Theil. S. 267.

§. 203.

Einige haben die Vererbpachtung oder Erbzinsverleihung deshalb verworfen, weil der Staat dadurch alle Einkünfte verliere, die aus den Verbeſſerungen der Güter hervorgehen. Allein es iſt zu erwägen, dafs Verbeſſerungen nur durch Fleifs und

Digitized by Google

und Capitale bewirkt werden können, und dafs es wenig Fälle giebt, wo die Anlegung eines Capitals auf ein Landgut einen so grofsen Gewinn trägt, dafs davon, auch in einer längern Zeit Capital, Zinsen und Gewinnst erstattet werden kann. Gemeiniglich ist man sehr zufrieden, wenn der durchs Capital verbesserte Ackerbau auf ewige Zeiten die Zinsen des angewandten Capitals trägt. Dergleichen Verbesserungen wird aber kein Domainenpachter aus seinem Vermögen vornehmen; denn er würde am Ende seiner Pachtzeit das ins Gut gesteckte Capital verlieren. Will also der Staat seine Domainen verbessern, so mufs er es mit eignem Capital thun. Dazu fehlt es aber dem Staate sowohl an Geld als an Geschick, und es ist daher nicht sehr zu hoffen, dafs die Domainen in den Händen des Staats grofse Verbesserungen erfahren, und sein Einkommen daraus dadurch gehoben werden wird.

Der Staat verliert also dabey nichts, wenn die Erbpachtsstücke durch die Erbpächter verbessert werden. Denn es geschieht dieses durch deren Capital und Fleifs, wovon ihnen das Einkommen mit Recht allein gebührt, und welches ohne das neue Verhältnifs gar nicht entstanden seyn würde. Der Staat gewinnt aber durch solche Verbesserungen von mehreren Seiten. Denn

1) wird dadurch sein Erbcanon desto mehr gesichert;

Digitized by Google

2) werden dadurch ſeine Unterthanen wohlhabender — das Land kann eine gröſsere Bevölkerung ernähren, und dem Staate eine gröſsere Summe in Abgaben bezahlen.

§. 204.

Um die Vollkommenheit des Syſtems der Vererbpachtung vollkommen zu begründen, müſſen die Erbpachtsgüter beweglich gemacht werden. Dieſes geſchieht durch das Recht der Erbpächter, ſie zu veräuſsern, und durch Beſeitigung aller Schwierigkeiten bey ſolchen Veräuſserungen. Mag die Regierung das Recht behalten, die Zulaſſung eines Käufers zu verweigern, der ihr kein ſicherer Zahler zu ſeyn ſcheint; aber dieſes ſcheint auch die einzige vielleicht nöthige Beſchränkung. Dieſe Beweglichkeit hat folgende Vortheile:

1) Kommt dadurch das Gut am leichteſten und ſicherſten in die Hände des jedesmahligen beſten Wirths. Denn wer entweder keine Luſt und Geſchicklichkeit hat, ein Gut zu bewirthſchaften; oder wer nicht die dazu erfoderlichen Capitale beſitzt, wird in einem durch Induſtrie belebten Staate ſeine Kräfte und ſeine in dem Gute ſteckenden Capitale allemahl in einem andern, ihm mehr zuſagenden Zweige der Induſtrie vortheilhafter anlegen können, und daher wird die baldige Veräuſserung des Guts das Zuträglichſte ſeyn, was

Digitized by Google

für sein Individuum eben so gut als für das allgemeine Beste zu wünschen ist.

2) Der freye Umsatz der Güter ist aber auch für die Einnahme des Staats vortheilhaft, da mit jedem Umsatz eine Einnahme für ihn verknüpft ist. Kommt daher eine so grosse bisher feste Masse von Gütern, als die Domainen in grosen Staaten betragen, in Umlauf; so gewinnt der Staat auch von dieser Seite etwas Beträchtliches in seiner Einnahme.

§. 205.

Dagegen ist anzurathen, die Domainengüter gleich ursprünglich bey der ersten Vererbpachtung in unveränderliche untheilbare Stücke zu theilen, weil neue Theilungen das Geschäft zu verwickelt machen würden, und der Staat dahin zu sehen hat, dass er seine ganze Verwaltung so einfach als möglich einrichte. Eben deshalb soll er die Domainen nicht in allzu kleine Parcellen zerstückeln, damit er es nicht mit allzu vielen Individuen, und am wenigsten mit zu viel kleinen Leuten zu thun habe. Bey Bestimmung der Gröse muss ihn blos der Umstand leiten, dass er die Domainenstücke nicht in solchem Umfange bestehen lasse, dass dadurch der bestmöglichsten Bewirthschaftungsart ein Hinderniss entgegengesetzt wird. Und wenn er sich ja in der Folge noch zur Theilung eines schon vererbpachteten Grundstücks entschliesst;

Digitized by Google

so kann es blos aus diesem eben angeführten Grunde geschehen.

§. 206.

Um sich des Erbcanons aufs festeste zu versichern, muss es sich der Staat zur Maxime machen:

I. Dass der Erbpachter ein gröfseres Vermögen in liegenden Gründen besitzen müsse, als die Rente, welche als Canon gezahlt wird, werth ist. Dieses wird durch folgende Maasregeln erreicht:

1) Dass der Erbcanon so bestimmt werde, dass ausser demselben noch ein Erbstandsgeld für das Domainengut bezahlt werden kann. Dieses wird besonders bey solchen Erbpachtsstücken beobachtet werden müssen, welche keine Verbesserung zulassen, sondern schon den höchsten Grad ihrer Cultur erreicht haben.

2) Will man aber lieber für dergleichen Grundstücke einen höhern Canon erlangen, so dass wenig oder nichts an Erbstandsgelde dafür bezahlt werden kann; so dürfen sie nur an solche Individuen abgelassen werden, die ein anderes Grundstück, dessen Rente wenigstens der Hälfte des Canons gleich kommt, hypothekarisch zur Sicherheit des Canons verpfänden können.

Digitized by Google

3) Wer aber nachweiſet, daſs er auf dergleichen Grundſtück ſolche Meliorationen angebracht hat, durch Gebäude, Ackerverbeſſerungen oder andere ökonomiſche Einrichtungen, daſs die Rente des Grundſtücks dadurch wenigſtens um die Hälfte ſo hoch als der Canon geſtiegen, braucht dergleichen Sicherheit nicht zu leiſten, oder kann davon entbunden werden.

II. Daſs er keinen gröſsern Canon auf die Domainenſtücke legt, als einen ſolchen, der dem Pachter noch eine proportionirliche Einnahme für ſeinen Fleiſs und für ſein dafür bezahltes Capital übrig läſst.

§. 207.

Aus den ſchon oben (§§. 190. 191.) angeführten Gründen iſt es niemahls rathſam, daſs der Staat ſich der ihm eigenthümlichen Quellen ſeines Einkommens entäuſsere, ſobald ſich die Beybehaltung derſelben nur mit dem allgemeinen Wohle verträgt. Da wir nun bisher gezeigt haben, daſs dieſes durch eine geſchickte Methode der Vererbpachtung der Domainengüter ſehr wohl möglich iſt, und daſs ſogar dadurch Nationalvortheile erreicht werden, welche bey einem vollſtändigen Eigenthum dieſer Güter kaum erreicht werden können; ſo iſt deren Veräuſserung ſo wenig anzurathen, daſs vielmehr der Staat auf deren Ver-

Digitized by Google

mehrung Bedacht nehmen muſs. Es iſt daher rathſam:

1) daſs der Staat alle diejenigen Capitale, welche er aus den Erbſtandsgeldern löſet, zum Ankauf neuer Domainenſtücke anwendet, wenn ihn nicht wichtigere Zwecke nöthigen, ſie anders zu verbrauchen;
2) daſs der Staat alle die Güter, welche ihm durch Erbfälle oder Lehnsverhältniſſe zufallen, gleichfalls in Domainengüter verwandelt und ſie auf die vorbeſchriebene Weiſe benutzt.

§. 208.

Was die den Domainengütern anhangenden Gerechtigkeiten betrifft; ſo wird in finanzieller Hinſicht unterſucht werden müſſen:

1) ob ſie dem Staate wirklich ein reelles Einkommen gewähren;
2) ob dieſes Einkommen dem Staate nicht weniger werth ſey, als es demjenigen koſtet, der es liefern muſs.

§. 209.

Die Grundherren haben ſich häufig bey Etablirung der Bauern auf ihren Gründen Rechte vorbehalten, oder nach und nach bey Gelegenheit angemaaſst, welche vielleicht zu der Zeit, als ſie eingeführt wurden, für die Herren nützlich und für die Bauern wenig nachtheilig waren, deren

Digitized by Google

Nutzen aber für die Herren mit der Zeit verſchwunden, und deren Nachtheil für die Unterthanen gewachſen iſt. Wo dergleichen auch auf die Domainen übergegangen ſind, da wird der Staat ihnen ohne alle Entſchädigung entſagen. Denn wo ihm die Beſchwerde des Unterhanen nichts nutzt, und wo er ihm ſeine Zeit umſonſt raubt, da gewinnt der Staat ſchon dadurch, daſs er dem Bauer durch Aufhebung der Beſchwerde freye Arbeitszeit ſchafft.

Erläuterung. Drey Meilen von Leipzig befindet ſich ein Rittergut, welches das Recht hat, jeden Tag einen von den Bauern nach Leipzig zu ſchicken. Um dieſes Recht nicht verloren gehen zu laſſen, läſst ſich der Herr die Semmeln aus Leipzig, die er des Abends verſpeiſen will, durch ſeine Bauern holen. Dieſe bieten ihm, umſonſt für jede Semmel, die zwey Pfennige in Leipzig koſtet, zwey Groſchen zu geben; das Recht ſoll erhalten werden, und deshalb muſs der arme Bauer laufen. Hr. *Stockar von Neuforn* (Handbuch der Finanzwiſſenſchaft, I. S. 137.) erzählt, daſs er ein Dorf kenne, in welchem ſich die Bewohner nach der Ernte jeden Morgen in dem Schloſshofe mit Stöcken einfinden müſſen, um durch heftiges Pochen gegen das Pflaſter und durch erregtes Getöſe die Mäuſe von dem Schloſſe zu vertreiben.

§. 210.

Gewähren ſie aber dem Staate ein reelles Einkommen, welches jedoch den Gebern mehr koſtet, als es dem Staate einbringt; ſo iſt es der Staatsweisheit gemäſs, daſs er ſeinen Anſprüchen gegen eine Entſchädigung, die dem, was letztere ihm in

Digitized by Google

der Wirklichkeit einbringen, werth sind, entsagt. Von dieser Art sind:

1) die Dienstmonopole, Zwangsbrauereyen, Zwangsbrennereyen, die Zwangsziegeleyen, Zwangsmühlen u. s. w.;
2) der Zehend, den er von andern Grundstücken zu fodern hat.

§. 211.

Wie sich der Staat in Ansehung der erstern Art der Vorrechte zu verhalten, ist schon oben (§. 200. Anm.) erklärt worden. Was aber den Zehenden betrifft, so verdient dieser noch eine besondere Betrachtung.

§. 212.

Es ist nämlich der Zehend eine für den Staat beschwerliche Einnahme, wenn er in natura geliefert wird; und für den Unterthanen eine eben so beschwerliche Abgabe, die zugleich für beyde Theile, ja für die ganze Nation, höchst nachtheilig ist. Denn 1) ist für den Staat jede Naturaleinnahme und für den Unterthan jede Naturalabgabe aus leicht zu findenden Ursachen lästig; und 2) wirkt sie, wie schon oben (§. 70.) bemerkt ist, der Verbesserung und Erweiterung der Cultur entgegen. Denn sie ist eine Abgabe, die nach dem rohen Ertrage gemessen wird. Nun kostet aber die Vermehrung des rohen Ertrags Arbeit und Capitale,

Digitized by Google

und der Zehend verſchlingt oft den ganzen Gewinn des Capitals und die ganzen Früchte des Fleiſses. Folglich werden da, wo Zehend Statt findet, und wo nur irgend zu beſorgen iſt, daſs der Gewinn aus den Verbeſſerungen nicht ſo groſs iſt, daſs davon der Zehend beſtritten werden kann, ohne den Vortheil zu vermindern, den der Landwirth von der Anwendung ſeines Fleiſses und ſeiner Capitale ſich verſpricht, und deren er ſicher ſeyn muſs, wenn er die Verbeſſerungen vornehmen ſoll, letztere gar nicht erfolgen. Unurbare Strecken werden aus dieſen Urſachen oft ewig ohne Cultur liegen bleiben. Daher muſs der Staat den Zehend, welchen er von andern Grundſtücken zu empfangen hat, in einer beſtimmten Körnerzahl nach einem Durchſchnitt mehrerer Jahre fixiren, und ihn ſodann nach Art der Grundrente (§. 202.) nach einem Durchſchnittspreiſe in baarem Gelde beſtimmen und erheben. Dieſe Art von Abgaben gehören aber zu den Domaineneinkünften, und ſind von den eigentlichen Abgaben jederzeit ſorgfältig zu unterſcheiden.

II.

Von den Staatswaldungen.

§. 213.

Die Staatswaldungen können Beſtandtheile von Landgütern ſeyn, ſie können aber auch beſon-

Digitized by Google

dere für sich bestehende Domainenstücke ausmachen. Auf jeden Fall kommen, wenn über ihre Benutzungsart geurtheilt werden soll, Betrachtungen vor, welche von denen, die sich auf die Benutzung der Domainen, die den Ackerbau hauptsächlich zum Gegenstande haben, beziehen, verschieden sind, und deshalb widmen wir den Staatswaldungen einen eigenen Abschnitt, diese mögen nun Anhängsel anderer Domainengüter, oder für sich bestehende Grundstücke seyn.

§. 214.

Die Finanzwissenschaft betrachtet die Staatswaldungen blos als Quelle der Einnahme für die Regierung; die Frage: ob der Staat etwas thun, und was er thun müsse, um die Nation mit Brenn- und Bauholz zu versorgen? ist der Finanzwissenschaft fremd, und gehört der Polizey oder der allgemeinen Fürsorge für das Gemeinwohl an.

Anm. Sehr schöne Betrachtungen über die öffentliche Benutzungsart der Wälder befinden sich in Hrn. *Stocker v. Neuforn's* Handbuch der Finanzwissenschaft, I. S. 280. 367., aber sie gehören nicht in diese Wissenschaft.

§. 215.

Die Natur hat von selbst grosse Waldungen hervorgebracht, ehe die Menschen daran dachten, sie künstlich zu erhalten, oder sie zu erzeugen. Daher haben die Wälder da, wo sie sich in grosser Menge von selbst erzeugt haben, wie alles, was

Digitized by Google

die Natur im Ueberfluſs freywillig liefert, und deſſen Erzeugung keine Arbeit koſtet, keinen Tauſchwerth, ſo nothwendige Bedürfniſsmittel ſie den Menſchen auch gewähren. Jeder ging ſelbſt in den Wald, ſich ſeinen Holzbedarf zu holen; oder bezahlte dem, der es für ihn holte, nicht mehr dafür, als was die daran gewandte Mühe und Arbeit werth war. Man betrachtete jene groſsen Wälder nicht als Privateigenthum, ſondern als Gemeingut der ganzen Geſellſchaft.

§. 216.

Wollen ſich Menſchen in ſolchen Waldgegenden niederlaſſen; ſo wird ſogar die Ausrottung und Vernichtung der Bäume mehr werth, als die ſich auf ſolchen Stellen befindlichen Bäume, weil die Erbauung der Nahrungsmittel freyes Land erfodert. So lange daher die Bevölkerung in ſolchen Gegenden ſparſam iſt, bleibt das Holz werthlos, und es bekümmert ſich niemand ſehr darum, wem der Waldboden gehört.

§. 217.

So wie aber die Bevölkerung wächſt, und insbeſondere an Stellen zunimmt, wo keine Wälder mehr in der Nähe ſind; ſo fängt das Holz, welches ſolchen Oertern am nächſten liegt, an, Werth zu erhalten. Man ſieht nämlich ſodann bald ein, daſs, wer ſich in den eigenthümlichen

Digitized by Google

Besitz des, den bevölkerten Strichen zunächst liegenden, Waldes setzen kann, dadurch die Macht bekommt, mehr für sein Holz zu verlangen, als was die bloſse Arbeit, es zu fällen und an die Stelle des Bedarfs zu bringen, koſtet. Denn wenn er ihnen sein Holz verweigert; so müſſen sie in entferntere Wälder gehen. Dieſes aber erfodert mehr Transportkoſten, um es an die Stelle zu ſchaffen, wo es nöthig iſt, als das ſeinige. Man wird ihm alſo gern etwas mehr bezahlen, als die Arbeits- und Transportkoſten ſeines Holzes, wenn das, was er fodert, nur nicht die Transportkoſten des entferntern Holzes, das man noch auf der Stelle umſonſt haben kann, überſteigt. Auf dieſe Weiſe entſpringt alſo für den Eigenthümer eines ſolchen Waldes eine Rente ganz umſonſt, bloſs durch das ihm zukommende Eigenthumsrecht und das Bedürfniſs ſeines Holzes für andere.

§. 218.

Sobald ſich nun die Möglichkeit zeigt, von dem Waldboden eine Rente zu erhalten, wird natürlicher Weiſe auch die Begierde wach, denſelben eigenthümlich zu beſitzen. Mit dem Grund und Boden wurden nun auch Waldſtrecken in Beſitz genommen, und ſobald der Staat eine beſtimmte Form erlangte, wurde das als Staatseigenthum in Beſchlag genommen, was nicht in ein beſtimmtes Privateigenthum übergegangen war. So wurden

Digitized by Google

in allen Reichen bey ihrer erſten Entſtehung groſse Strecken Wald- und Steppenland Staatseigenthum.

§. 219.

Die Gewohnheit, daſs die anwohnenden Leute ſich ihren Holzbedarf aus den anliegenden Wäldern umſonſt holten, wurde von denen, die ſich das Privateigenthum über die Wälder zueigneten, geduldet, und es erſcheint ſpäterhin dieſe Gewohnheit als Rechtsanſpruch, der von den Eigenthümern der Waldungen lange unbeſtritten blieb. Sobald indeſſen das Holz nur einigen Werth erhielt, wurden ſehr bald die Schranken beſtimmt, unter welchen die Anwohner ihren Holzbedarf aus den Wäldern beziehen durften; ja ihr Recht darauf wurde immer zweifelhafter gemacht, und zuletzt nur als Begünſtigung oder Gnade von Seiten des Eigenthümers des Waldes betrachtet.

§. 220.

Wie ſich nun aber auch das Eigenthumsrecht an den Wäldern gebildet haben mag; ſo bleibt doch ſo viel gewiſs, daſs das Eigenthum aller ſolchen Wälder, welche die bloſse Natur erzeugt hat, auch noch jetzt auf mancherley Weiſe beſchränkt erſcheint, indem viele Anſprüche der Gemeinden, welche ihnen nahe wohnen, auf dieſelben jenes Recht einſchränken, als das Recht der Gemeinde, ihren Brenn- und Bauholzbedarf entweder umſonſt,

Digitized by Google

oder doch gegen einen geringen Preis, aus den herrſchaftlichen Wäldern zu holen, ihr Vieh hineinzutreiben, den Abfall von Laub und Nadeln zu Streuung zu brauchen, u. ſ. w.

§. 221.

Auſser dieſem beſchränkten Eigenthume an den Waldungen giebt es aber auch unbeſchränktes Eigenthum an denſelben; es ſey, daſs die Beſitznehmung zu einer Zeit und an Orten geſchehen, wo noch Niemand einen Anſpruch daran ſich erworben hatte, oder daſs dergleichen Anſprüche nach und nach verloren gegangen und aufgegeben ſind, oder daſs ein ſolcher deshalb nicht exiſtiren konnte, weil die Waldung durch eignen Fleiſs auf eignem Boden entſtanden und künſtlich hervorgebracht worden iſt.

§. 222.

Der Staat mag nun ein beſchränktes oder ein unbeſchränktes Recht auf das Eigenthum an ſeinen Waldungen haben; ſo entſteht die Frage für die Finanzwiſſenſchaft: wie er ſie am beſten benutzen, oder das gröſstmöglichſte Einkommen daraus ziehen könne?

§. 223.

Einige Staatslehrer ſind, durch die Betrachtung, daſs die Erfahrung lehre, wie die Staatswaldungen einen ſehr geringen Nutzen in den Händen

Digitized by Google

des Staats geben, auf die Meinung geführt worden, dafs der Staat sich von dem Besitze aller Waldungen losmachen und solche in Privathände geben müsse; es sey, dafs er sie ihnen ganz umsonst eigenthümlich überläfst, oder dafs er sie ihnen verkauft. Sie glauben, dafs die Waldgründe durch die Privatindustrie bald einen solchen Ertrag geben würden, aus welchem dem Staate weit mehr durch Abgaben und andere Canäle zufliefsen würde, als er je als Eigenthümer der Waldungen durch öffentliche Benutzung derselben erhalten würde.

Anm. Der eifrigste Vertheidiger der gänzlichen Veräufserung der Staatswaldung ist der bayersche Landesdirectionsrath *Hazzi*. S. dessen ächte Ansichten der Waldungen und Förste, I—III. München 1805. Gegen diese Schrift ist gerichtet: Einige Ansichten von dem Forstwesen in Bayern, mit Bemerkungen über die ächten Ansichten u. s. w. des Landesdirectionsrath *Hazzi*, von *Georg Grünberger*, Landesdirectionsrath.

§. 224.

Es sprechen aber im Allgemeinen dieselben Gründe, welche für die Erhaltung des Staatseigenthums der Domainen sprechen, auch für die Erhaltung des Eigenthums der Waldungen und des Waldbodens. Was aber die Benutzung desselben anbetrifft; so kann in finanzieller Hinsicht kein anderes Princip von dem Staate angenommen werden, als: „sich den höchstmöglichen Ertrag derselben zu sichern, so fern er nur zugleich auf eine dauerhafte Weise begründet werden kann."

Digitized by Google

§. 225.

Der Verkauf der Staatswaldungen scheint in jeder Hinsicht ein noch schlechteres Mittel zu diesem Zwecke zu seyn, als der Verkauf der Ackerländereyen. Denn letztere können doch wenigstens schon diejenige Stufe der Cultur erreicht haben, dass ihr Werth ohne Anwendung von Capitalien nicht leicht erhöhet werden kann. Der Staat ist in solchem Falle wenigstens sicher, den höchstmöglichen Werth für seine Grundstücke erhalten zu haben; und wenn er das dafür erhaltene Capital zweckmäfsig zum allgemeinen Besten verwendet, so kann der Verkauf der öffentlichen Ländereyen unter manchen Umständen wohl gebilligt werden. Dieses ist aber fast nie bey Staatswaldungen der Fall, und um so weniger, je weiter der Staat an Cultur und Bevölkerung noch zurück ist. Denn die Waldungen geben, ohne alle Anwendung von Arbeit und Capital, blofs mit dem Laufe der Zeit immer höhere und höhere Renten, wenn nur die Bevölkerung des Landes immer fortschreitet. Diese vermehrten Renten würde also der Staat ganz umsonst verlieren, so wie sie die Erwerber umsonst gewinnen würden. Hierdurch aber würde der übrigen Gesellschaft offenbar Schaden zugefügt, weil sie nur das, was die vermehrten Renten der Waldungen geben würden, durch Abgaben zusammenbringen, oder das, was dadurch für das öffentliche Wohl geschehen könnte, einbüfst.

§. 226.

Digitized by Google

§. 226.

Dieſe Eigenſchaft der Waldungen, nach welcher ſich ihre Rente durch den bloſsen Lauf der Zeit und mit dem Wachsthume der Bevölkerung und des Nationalwohlſtandes ohne alle weitere Koſten vermehrt, muſs daher dem Staate bey jeder Art der Benutzung, welche er wählen mag, vorſchweben, und ſeine Maaſsregeln beſtimmen helfen.

§. 227.

Das Einkommen, welches aus den Waldungen gezogen werden kann, wird durch die Preiſe der Producte des Waldbodens, vorzüglich des Holzes, das darin erzeugt wird, beſtimmt. Dieſer Preis iſt aber bald aus mehr, bald aus weniger der folgenden Beſtandtheile zuſammengeſetzt:

1) aus der Rente, welche der Eigenthümer des Waldes dem, welcher des Holzes benöthigt iſt, dafür abnöthigen kann;
2) aus dem Arbeitslohne, welchen es koſtet, das Holz zu fällen und in verkäuflichen Zuſtand zu ſetzen;
3) aus den Koſten, welche zum Transport des Holzes bis an Ort und Stelle nöthig ſind;
4) aus dem Lohne, welcher zur Pflege, Bewachung und zur neuen Anpflanzung des Holzes gehören;
5) aus den Zinſen, Capital- und Unternehmergewinnſte, welche die Vorſchüſſe und die

Digitized by Google

zur ganzen Bewirthſchaftung des Waldes nöthige Induſtrie verlangen.

§. 228.

Die Rente iſt derjenige Beſtandtheil des Preiſes, der bloſs deshalb gezahlt werden muſs, weil der Eigenthümer es in ſeiner Gewalt hat, den Bedürftigen den Gebrauch ſeines Bodens und ſeiner Producte zu verweigern. Sie wird für das Holz nicht eher bezahlt, als bis aller Waldboden Eigenthum geworden iſt, welcher denen, die des Holzes bedürfen, nahe liegt. Denn wären auch entfernte Wälder noch herrenlos, aber der Transport des darin wachſenden Holzes koſtete z. B. noch einmahl ſo viel, als der Transport des Holzes vom nahe liegenden Walde; ſo würden die Holzbedürftigen dem Eigenthümer des nahen Waldes lieber eine Rente bezahlen, die dem Mehrbetrag der gröſsern Transportkoſten nahe kommt, als das Holz aus weiterer Ferne holen. Sobald daher dieſes Verhältniſs eintritt, wird der Herr des Waldes eine Rente für ſein Holz erhalten. Sind alle Waldungen Eigenthum geworden, und befinden ſich in der Nähe derſelben allenthalben holzbedürftige Einwohner; ſo werden es alle Waldeigenthümer in ihre Gewalt bekommen, ſich für ihr Holz auf dem Stamme mehr bezahlen zu laſſen, als die Erzeugungskoſten deſſelben betragen, und dieſes machte ihre Rente aus.

Digitized by Google

§. 229.

Die Rente ist kein nothwendiger Bestandtheil des Holzpreises. Denn sie wird nicht bezahlt werden, 1) wenn herrenloser Waldboden vorhanden ist, der dem Bedürftigen eben so bequem liegt, und aus welchem jeder das Holz umsonst holen kann; 2) wenn der vom Holz befreyete Boden gröfsern Nutzen verspricht, als der mit Holz bewachsene, und die Nachfrage nach dem Holze, das die bessere Benutzung hindert, fehlt. Im letztern Falle wird der Waldherr das Holz gern umsonst weggeben, auch wohl noch dessen Ausrottung bezahlen.

§. 230.

Die Nr. 2. und 3. (§. 227.) benannten Bestandtheile sind nothwendige Bestandtheile des Holzpreises, sobald man desselben bedürftig wird; denn man kann es ohne deren Vergütung nicht erhalten. Nr. 4. ist eine Folge der entstehenden und steigenden Rente. Denn sobald der Eigenthümer des Waldes bemerkt, dafs ihm sein Holz eine Rente gewährt, und dafs diese geschmälert werden würde, wenn sein Holz verwüstet würde oder sonst in Abnahme geriethe, denkt er darauf, es bewachen, und dasselbe da, wo es ausgeht, künstlich wiederherstellen zu lassen. Was dieses kostet, geht natürlicher Weise von der Rente ab. Denn wer dergleichen Sorgfalt nicht anwendete, oder so viel Ueberfluss an Holz hätte, dafs er sie

Digitized by Google

anzuwenden nicht nöthig fände, würde doch unter gleichen Umſtänden denſelben Preis für ſein Holz erhalten, und folglich das, was jene Bewachung und die neuen Anpflanzungen koſten, als Rente ziehen. Indeſſen ſieht man wohl ein, daſs eine fortdauernde Holzlieferung bey ſtarkem zunehmenden Abſatze nicht möglich iſt, ohne daſs jene Hülfsmittel, das vorhandene Holz zu erhalten und die Abgänge zu erſetzen, angewandt werden. Daher werden jene Beſtandtheile nach und nach nothwendige Beſtandtheile des Holzpreiſes. Daſſelbe gilt von dem Elemente Nr. 5. Sobald nämlich die Vorbereitung auf den Verkauf des Holzes ein förmliches Geſchäfft wird, gehören beſondere Geſchicklichkeiten zur Betreibung der Holzwirthſchaft und Capitale zur Leiſtung der nöthigen Vorſchüſſe dazu. Beyde müſſen bezahlt werden, wenn ſie Statt finden ſollen, und ſie finden ſich auch von ſelbſt ein, ſobald der Preis des Holzes ſo hoch ſteigt, daſs ſie davon bezahlt werden können. Man kann alſo ſagen: 1) Ohne Arbeitslohn für die Mühe, das Holz in brauchbaren Zuſtand zu ſetzen, und ohne die Koſten des Transports bis an den Ort, wo es gebraucht werden ſoll, iſt durchaus gar kein Holz zu haben; 2) ohne den Lohn der Holzwirthſchaft, ohne die Zinſen und den Gewinn für die zu Führung dieſer Wirthſchaft nöthigen Capitale, ſo wie ohne den Lohn für die Geſchicklichkeit der Führung dieſer Wirthſchaft, iſt

Digitized by Google

kein fortdauernder und regelmäfsiger Holzhandel zu treiben.

§. 231.

Es entsteht nun die Frage: was kann aus dem Holzpreise oder aus dem Werthe des Waldes überhaupt dem Eigenthümer desselben für ein Einkommen entstehen? — Man wird bey einiger Ueberlegung finden, dafs dem Eigenthümer als solchem nur dasjenige daraus zufallen kann, was als Rente, es sey für den Grund und Boden oder für das Holz, bezahlt wird. Denn den Arbeitslohn erhalten die Arbeiter, die Zinsen die Capitalisten, den Capitalgewinnst und den Lohn für die Geschicklichkeit der Holzwirthschaftsdirection der Unternehmer. Für den Grundherrn bleibt also nichts übrig, als die Rente.

§. 232.

Will der Grundherr mehr aus seinen Wäldern einnehmen, als die Rente; so mufs er entweder selbst zugleich Arbeiter, oder Unternehmer, oder beydes zugleich werden. Denn in diesem Falle zieht er den ganzen Preis des Holzes allein. Da der Staat nicht Arbeiter werden kann; so bleibt ihm nur übrig, selbst Unternehmer zu werden, um sein Einkommen aus seinen Wäldern aufs höchste zu treiben. Da er aber doch nicht selbst die Unternehmung besorgen kann, sondern dieses durch andere thun lassen mufs; so kann ihm von der Unternehmung nichts übrig bleiben, als die

Digitized by Google

Zinsen und der Gewinnst von denjenigen Capitalen, die er auf die Unternehmung verwendet.

§. 233.

Es ist daher für den Staat eine doppelte Benutzungsart seiner Waldungen möglich: 1) er begnügt sich mit der Rente, und überläßt die Unternehmung der Waldbenutzung Privatpersonen; oder 2) er sucht auch zugleich die Vortheile der Unternehmung, indem er selbst die Capitale herschießt, welche zur Bearbeitung des Holzes, zur Bewachung und ökonomischen Bewirthschaftung der Wälder nöthig sind, um die Zinsen und Gewinnste der auf die Waldwirthschaft verwandten Capitale selbst zu ziehen.

§. 234.

Wenn nun die Erfahrung allgemein lehrt, daſs Staaten in der Regel nie so gute Wirthe sind, als Privatpersonen, und daſs insbesondere auch die Forstökonomie dem Staate einen so geringen Nutzen aus seinen Wäldern bringt, daſs nicht zu bezweifeln ist, eine wohleingerichtete Privatökonomie würde die Wälder besser benutzen und das Einkommen daraus sehr vermehren; so kann die Finanzwissenschaft nicht anders rathen, als daſs der Staat die Forstökonomie Privatleuten überlasse, und sich bloſs die reine Rente vorbehalte, insbesondere wenn sich zeigen sollte, daſs diese Rente dadurch leicht eben so hoch steigen kann, als der

Digitized by Google

ganze Gewinn, den er jetzt aus den Forsten zieht, ja dafs sie sogar leicht viel höher getrieben werden kann, als der letztere ist.

§. 235.

Giebt der Staat die eigne Bewirthschaftung der Forsten auf; so hat er noch aufser der vermehrten Einnahme den Vortheil, dafs dadurch seine Wirthschaft viel einfacher wird, indem er die ganze technische Parthie der Waldwirthschaft los wird.

§. 236.

Die Staatswirthe sind ziemlich allgemein darin einverstanden, dafs der Nutzen, den der Staat aus der Selbstbewirthschaftung der Wälder zieht, nicht sehr grofs ist, und dafs Privatleute aus den Waldungen allerdings ein gröfseres Einkommen gewinnen würden; allein sie rathen zur Selbstbewirthschaftung: 1) weil sie glauben, dafs die Privatwirthschaft die Wälder leicht zum Nachtheil des Ganzen ruiniren, im Anfange die Einkünfte daraus zu ihrem Vortheil vermehren, aber sodann den Wald in einem Zustande zurückliefern würde, worin er die bisherige Rente ferner zu geben nicht mehr im Stande sey; 2) weil der Staat eine Verpflichtung habe, für die Erhaltung der Holzbestände zu sorgen, Privatleute aber diese leicht zum Nachtheil der Nachkommen vermindern könnten, da ihnen nicht das Wohl dieser, sondern

Digitized by Google

blofs ihr eigner Vortheil am Herzen liegt; 3) weil die Privatwirthe dadurch das Monopol des Holzes in ihre Gewalt bekommen und die Holzpreise übermäfsig steigern, ja wohl gar durch Exportation der Hölzer einen gänzlichen Mangel daran verursachen würden; endlich 4) weil die Privatleute die gute Bewirthschaftung der Waldungen weniger verstehen, als die dazu mit besonderer Sorgfalt unterrichteten Forstbeamten.

§. 237.

Könnten daher die Staatswaldungen Privatleuten auf eine solche Weise in die Hände gegeben werden, dafs keiner dieser Nachtheile zu befürchten wäre; oder liefse sich zeigen, dafs einige dieser Nachtheile und Besorgnisse nur eingebildete sind: so würde kein Grund mehr vorhanden seyn, weshalb die Staatswaldungen nicht der ökonomischen Benutzung der Privatpersonen lieber anvertrauet werden, als dafs der Staat sich derselben unterziehen sollte.

§. 238.

Nun läfst sich aber zeigen: 1) dafs die Staatswaldungen sehr wohl unter solchen Bedingungen Privathänden zur Bewirthschaftung anvertraut werden können, dafs jedem Ruin und jeder nachtheiligen Benutzung der Wälder dadurch vorgebeugt wird; 2) dafs, wenn wirklich eine Verpflichtung des Staats vorhanden ist, für Erhaltung des Holz-

Digitized by Google

bedarfs zu sorgen; er diese eben so gut erfüllen könne, wenn er der eignen Bewirthschaftung seiner Wälder entsagt, da er den Privatwirthen die Bedingungen darnach machen kann; 3) dass die Besorgung wegen eines Monopols ungegründet ist, oder wenn sie gegründet wäre, die übermässige Gewinnsucht leicht durch eine Taxe beschränkt werden kann; 4) dass die Besorgniss, es möchten sich nicht genug Forstkundige unter den Privatunternehmern finden, grundlos ist, da die Eröffnung der Staatswaldungen für die Concurrenz der Privatunternehmer die nöthigen Kenntnisse dazu sehr bald verbreiten würde.

§. 239.

Die Finanzwissenschaft kann daher in Ansehung der Staatswaldgründe nur rathen:

1) sich die Rente unbedingt zu erhalten, folglich die Waldgründe nie zu veräussern;

2) die Bewirthschaftung der Wälder Privathänden zu überlassen, jedoch so, dass folgende Bedingungen stets beobachtet werden:

a) Dass der Staat die steigende Rente, in wiefern ihr Steigen bloss von der Natur und dem Fortschreiten der gesellschaftlichen Cultur abhängt, nie verlieren kann. Wenn dagegen das Steigen der Rente von Kosten bewirkt wird, welche der Privatwirth auf den Waldboden, auf Canäle, Wege u. s. w.

Digitized by Google

verwendet; so kommt derjenige Theil, welcher dem angewandten Capitale angemessen ist, mit Recht dem Privatwirthe zu.

b) Dafs der Wald nach forstmäfsigen Grundsätzen oder sonst nach den Bedingungen bewirthschaftet werden mufs, die der Staat vorschreibt, und die sämmtlich auf Erhaltung oder Vermehrung des Einkommens darauf abzielen müssen.

c) Dafs der Privatwirth allen Beschränkungen unterworfen wird, welche das allgemeine Wohl des Staats erfodert.

§. 240.

Wie nun aber die Privatwirthschaft in den Waldungen begründet werden solle? ist eine Frage, auf welche eine allgemeine Antwort durchaus unmöglich ist. Es mufs dieses allein nach den Umständen beurtheilt werden. Diese aber sind so verschieden, dafs unendliche Methoden dadurch angerathen werden, die alle gleich gut und gleich vollkommen seyn können. Die Zweckmäfsigkeit aller aber wird immer nach den bisher entwickelten allgemeinen Principien beurtheilt. Wir wollen die Anwendung derselben hier nur unter einigen Hauptumständen erwägen.

Digitized by Google

§. 241.

Will der Staat seine Waldungen gehörig benutzen; so muss seine erste Sorge seyn:

1) sich eine genaue und richtige Kenntniss von denselben zu verschaffen;

2) sich ein Personal zu bilden, welches das ganze Forstwesen, die Erzeugung und Benutzung der Wälder gründlich versteht;

3) alle Staatswälder möglichst zu purificiren, d. h. alle fremden Ansprüche auf dieselben, wo nicht gänzlich von denselben zu trennen, doch in eine solche Ordnung zu bringen, dass sie befriedigt werden können, ohne dass dadurch der Staat in der freyen Benutzung seiner Wälder gehindert wird.

§. 242.

Vermessungen, richtige Charten und Eintheilungen der Wälder, Wege, die wenigstens eine Bereisung derselben möglich machen, helfen zu dem ersten Zwecke; Forstschulen befördern den zweyten; und was die Purification betrifft, so wird sie um so leichter werden, je mehr alle Rechtsverhältnisse der Theilnehmer an der Nutzung der Wälder noch zu einer Zeit durch Gesetze bestimmt werden, wo die Waldungen und alle Producte derselben noch einen geringen Werth haben. Haben sich aber, die bestmöglichste Benutzung hindernde, Rechtsverhältnisse durch die Gewohnheit festge-

Digitized by Google

setzt und sind sie in den Zustand der cultivirten Gesellschaft übergegangen; so werden sie doch so bald als möglich, obgleich nach dem Princip der Entschädigung, aufgehoben werden müssen, wenn der daraus entspringende Nachtheil nicht noch gröser werden und sich verewigen soll.

§. 243.

Die Kosten für eine solche Oberaufsicht und Regierung der Waldwirthschaft werden allerdings von der Rente abgehen, aber doch in keinen Vergleich kommen mit dem Nutzen, der daraus für die Vermehrung der Gröse dieser Rente und für die Dauer derselben entspringt.

§. 244.

Die Verschiedenheit der Bevölkerung und Cultur der den Waldungen nahe liegenden Länder, die Lage derselben an schiffbaren Strömen oder Meeren, oder in der Nachbarschaft anderer waldreichen Gegenden, das Vorhandenseyn anderer Feuerungsmaterialien, die mit dem Brennholze concurriren, und mehrere andere Umstände, werden vorzüglich die Art, wie die Waldungen benutzt werden können, bestimmen.

§. 245.

Liegt ein Wald von bevölkerten Gegenden so entfernt, dass diese mit Holze zu wohlfeilern Preisen

Digitized by Google

von andern Orten her verſehen werden können, als Arbeitslohn und Transport für die Hölzer jenes Waldes koſtet; ſo hat das Holz daſelbſt gar keinen Tauſchwerth, und ein ſolcher Wald wird daher gar keine Rente tragen.

§. 246.

In dieſem Falle wird der Staat nichts zu thun haben, als auf Mittel zu ſinnen, wie in dem Walde ſelbſt oder in deſſen Nachbarſchaft eine Bevölkerung zu begründen, und dadurch dem Holze und übrigen Producten des Waldes irgend ein Werth zu verſchaffen ſey. Gemeiniglich kann dieſes blos durch die Vertilgung eines Theiles dieſes Waldes geſchehen.

§. 247.

Die Producte ſolcher Waldungen bekommen nämlich nach und nach einen Werth.

1) Wenn der Staat die Anſiedelungen darin begünſtigt, indem er Anbauern beſtimmte Theile von Waldgründen unter einladenden Bedingungen überläſst. Dergleichen ſind: a) Zins- und Abgabenfreyheit auf mehrere Jahre, unter der Bedingung, daſs ſie die Bäume ausroden, ſich daraus Häuſer bauen und das Land urbar machen; b) Recht, das Grundſtück mit den ihm anhangenden Bedingungen des Staats an jedermann wieder zu verkaufen; c) vollkommen freye Benutzung alles

Digitized by Google

deſſen, was er auf ſeinem Grunde bauet. Auch kann ein ſolcher Wald dem Viehe der Anſiedler Preis gegeben, und die Freyheit der Jagd darin geſtattet werden. Vermehren ſich dergleichen Anſiedelungen, ſo daſs auch Handwerker, Künſtler und andere Dienſtleute nöthig werden; ſo werden ſchon durch dieſe ſowohl die ländlichen Producte der Anſiedler als das Holz einen Tauſchwerth erhalten, und auf dieſe Art wird der Waldboden bald eine Rente tragen. Es werden ſodann die neu zu verleihenden Waldgründe ſchon gegen einen Grundzins angebracht werden, und die älteren angeſiedelten Gründe werden nach abgelaufenen Freyjahren gleichfalls einen ſolchen entrichten können. Das Maaſs für den Zins der letztern wird derjenige Zins ſeyn, zu welchem die neuen Stücke unterzubringen ſind. Denn um ſo viel iſt der Landwerth durch die bloſse Natur und die Umſtände ohne Koſten erhöhet worden, und folglich gebührt derſelbe mit Recht dem Grundherrn.

2) Wenn der Staat Communicationsmittel der Waldungen mit bevölkerten Gegenden oder mit dem Meere eröffnet. Dadurch erreicht entweder das Holz ſelbſt ſchon einen ſolchen Werth, daſs es eine Rente abwirft, oder es können aus dem Holze Producte fabricirt

Digitized by Google

werden, die diesen Werth hervorbringen; als: Bretter, Holzkohlen, Pech und Theer, Pottasche u. s. w. Dergleichen Fabriken an bestimmten Oertern anzulegen, wird der Staat Privatleuten gegen eine bestimmte Rente verstatten, und ihnen dazu abgemessene Districte und bestimmte Zeiträume anweisen. Dabey ist nur dahin zu sehen, dass eine solche Benutzung der Wälder nicht mit Verwüstungen solcher Bäume verbunden wird, die jetzt oder binnen einiger Zeit einen höhern Werth versprechen, als die daraus gezogenen Nebennutzungen, wie: die Fabrication von Bastdecken, Birkensaft u. s. w. von solchen Bäumen, die nicht zum Ausroden oder zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind.

§. 248.

Ist eine so grosse Strecke Land mit Waldungen bewachsen, dass dieselbe weder mit dem bevölkerten festen Lande, noch mit der See in eine solche Verbindung gebracht werden kann, dass ihre Producte den holzbedürftigen Ländern wohlfeiler an Ort und Stelle geschafft werden können, als diese sie auf eignem Grund und Boden künstlich selbst zu erbauen im Stande sind; so muss der Staat insbesondere auf Bevölkerung solcher Waldgegenden selbst denken. Dieses aber ist nicht anders möglich, als durch Ausro[illegible]g mehrerer Wald-

Digitized by Google

strecken in dem Innern, oder an den Grenzen des Waldes auf die eben (§. 247.) angeführte Weise.

§. 249.

Die Waldcolonieen sind aber an solchen Stellen anzulegen, wo sowohl die Wald- als Ackerproducte den leichtesten Absatz finden. Daher sind

1) die ersten Colonieen und Fabriken dieser Art entweder an dem Saume des Waldes, wo er zunächst an volkreiche Gegenden grenzt, oder an schiffbaren Wassern anzulegen. Denn von hieraus werden diese sowohl für ihre Ackerproducte als für die Waldproducte am leichtesten Abnehmer finden, und dadurch so viel gewinnen, dass sie eine Rente zahlen können.

2) Wird der Wald an solchen Oertern nach und nach dünne, so dass daselbst das Holz selbst schon einen grösern Werth erhält; so wird man mit der Colonisation und Fabrikanlagen tiefer in den Wald hineingehen können, jedoch wird es immer am vortheilhaftesten seyn, sie an solchen Stellen und in solchen Richtungen anzulegen, wo die Communication mit den schon bevölkerten Waldgegenden am leichtesten ist. Also muss man den Flüssen oder guten Landwegen nachgehen. Das Holz wird sodann schon in jenen Waldgegenden einen höheren Werth erhalten, und die

die übrigen Waldproducte werden durch jene Oerter den ihrer bedürftigen Gegenden mit Bequemlichkeit zugeführt werden. Durch das Steigen der Waldproducte wird aber auch die Rente des Waldbodens sich immer weiter ausbreiten, und sowohl höher steigen, als auf entferntere und gröfsere Strecken übergehen. Und so mufs die Waldrente dem Staate ein immer gröfser und gröfser werdendes Einkommen gewähren, indem er der Privatindustrie Gelegenheit schafft, aus seinen Wäldern Nutzen zu ziehen, und sie dabey doch in solchen Schranken hält, dafs sie weder die Wälder unnützer Weise vernichten, noch ihm die Theilnahme an den künftigen gröfsern Vortheilen der Wälder, welche aus der zunehmenden Bevölkerung und Cultur des Landes entstehen müssen, entziehen kann.

§. 251.

Bey der Colonisation der Waldländer wird der Staat insbesondere darauf zu sehen haben, dafs die neuen Colonieen das Waldland durchkreuzen, und die Waldung nicht in einem Continuo stehen bleibt, während an einem andern Orte sich die Colonieen neben einander ansiedeln. Denn wenn eine solche Ordnung der Dinge gleich manche Vortheile für die Colonisten hat; so wird doch dadurch die Absicht, allen Theilen des Waldes nach

Digitized by Google

und nach einen Werth zu geben, wo nicht ganz vereitelt, doch deren Erreichung weiter hinausgeschoben; und fällt zuletzt der sich an einer Ecke des Waldes zu sehr anhäufenden Bevölkerung selbst zur Last. Deshalb ist es besser, den Colonieen die Plätze zu ihrer Ansiedelung so anzuweisen, dass Wälder zwischen ihnen stehen bleiben, und diese durch das Fortschreiten der Ansiedelungen immer kleiner und kleiner werden, bis die fernere Abnahme das Bedürfniss der entstandenen Bevölkerung verbietet, und die Erhaltung der Wälder so grossen Nutzen gewährt, als die veränderte Cultur des Waldgrundes.

§. 251.

Je weiter die Bevölkerung eines Landes fortschreitet, desto mehr nimmt das Holz, welches die Natur umsonst liefert, ab, und desto höher steigt dasselbe im Werthe, desto grösser wird daher auch die Rente des Waldbodens, der sich in der Nähe bevölkerter Gegenden befindet, oder dessen Producte dergleichen Länder mit geringen Transportkosten erreichen können.

§. 252.

So lange das Holz, welches die Natur umsonst hervorbringt, nicht blos zureicht, um die Bedürfnisse des Volks zu einem niedrigern Preise zu befriedigen, als es sich das Volk durch künstliche Cultur verschaffen kann, sondern auch so

Digitized by Google

viel Ueberfluſs vorhanden iſt, daſs es nöthig iſt, daſſelbe auszurotten und einer Bevölkerung Luft zu machen, die das übrige nützen kann; ſo lange iſt der Regierung nicht anzumuthen, groſse Koſten an die Erhaltung oder gar an die Vermehrung des Holzes zu wenden. Sie hat unter ſolchen Umſtänden nur darauf zu ſehen:

1) daſs ſie keine zweckloſe Vergeudung des ihr gehörigen Holzes dulde, und daher die Nutzung des Waldes, wenn ſie auch ſolche noch umſonſt geſtattet, doch nur nach ſolchen Regeln gewähret, daſs dadurch der künftigen Benutzung kein Eintrag geſchieht, ſondern vielmehr die beſſere Nutzung dadurch vorbereitet werde;

2) alle Nutzungen, die ſie gegen eine Rente geſtattet, ebenfalls ſo einzurichten, daſs weder der Wald dadurch verwüſtet, noch der Benutzung der übrigen Waldung Schwierigkeiten daraus erwachſen.

Erläuterung. In der erſtern Hinſicht wird ſie die Unterthanen, denen ſie freyes Holz giebt, nur auf Strauchwerk, Windfall, Abgang u. ſ. w. beſchränken, und das nöthige Bauholz da anweiſen, wo es nützlich iſt, die Bäume zu verdünnen, um dem Wachsthume der übrigen mehr Raum zu verſchaffen. — In der andern Hinſicht wird ſie z. B. nicht dulden, daſs bey Fällung der Bäume, die Zweige oder unbrauchbaren Stücke liegen bleiben, und dadurch die Wege verſtopft und endlich die innern Theile des Waldes unzugänglich werden u. ſ. w.

Digitized by Google

§. 253.

Hat das Holz in ſolchen Waldungen unter den angeführten Umſtänden einen beſtimmten Preis erhalten, der jedoch noch nicht daran denken läſst, dieſe Waldungen auf eine künſtliche Art zu erhalten oder wiederherzuſtellen; ſo wird der Staat am beſten fahren, wenn er mit Privatintereſſenten übereinkommt: 1) beſtimmte Stellen, über die er ſich mit ihnen vereinigt, abzutreiben gegen eine Geldſumme, die entweder nach dem Platze oder nach der Quantität des abgetriebenen und zum Verkaufe tauglichen Holzes abgemeſſen, und durch die Concurrenz der Bietenden beſtimmt wird; oder 2) beſtimmte Theile des Waldes zur Fabricirung von Holzkohlen, Pottaſche, Theerſchweelen u. ſ. w. zu nutzen, ebenfalls gegen eine beſtimmte Summe, die ihm als Rente, es ſey auf einmahl oder auf beſtimmte Zeit, alljährlich entrichtet wird.

§. 254.

Wollte der Staat dieſe Nutzung ſelbſt veranſtalten, das Holz ſelbſt ſchlagen, transportiren und ſelbſt verkaufen laſſen, die Fabrication der Pottaſche, des Theers, der Kohlen u. ſ. w. auf eigene Koſten betreiben laſſen; ſo würde der Profit durch die Zwiſchenhände oft gänzlich verloren gehen, und gewiſs niemahls ſo viel abwerfen, als Privatperſonen ihm geben können, wenn er es ihrer Induſtrie überläſst, dergleichen Geſchäfte nach

Digitized by Google

ihrer Art zu verwalten; nicht zu gedenken, dafs ihn dergleichen Geschäfte in vielfache Rechnungen und Aufsichten verwickeln, die allemahl zu Mitteln dienen können, ihn zu betrügen und seinen Profit zu schmälern.

§. 255.

Dient ein solcher Wald zur Versorgung einer Hauptstadt oder eines andern bevölkerten und von Waldungen entblöfsten Theils des Landes, und besorgt man, dafs das Holz durch eine solche Art der Benutzung leicht in zu wenig Hände gerathe, und dadurch es möglich würde, die Unterthanen zu überheuern; so lassen sich leicht Vorkehrungen dagegen treffen, da es dem Staate frey steht, an mehreren Orten Hölzer abzulassen, und sobald bemerkt würde, dafs der Holzlieferant hohe Profite machte, sich sehr bald mehrere finden würden, die dem Staate die Holznutzung unter denselben oder bessern Bedingungen abkauften, und dadurch eine Concurrenz bildeten, welche das Holz bald zu seinem natürlichen Preise herunterdrücken würde. Eine solche Besorgnifs ist daher bey genugsamen Holzvorräthen und bey freyem Zugange zu denselben ungegründet.

§. 256.

Entsteht aber nach und nach eine solche Abnahme des von der Natur freywillig gelieferten

Digitized by Google

Holzes, dafs zu fürchten ist, es werde bald der Fall eintreten, wo die Waldungen nicht mehr genug liefern können, um die Holzbedürfnisse zu befriedigen; so wird es Zeit, dafs der Staat darauf Bedacht nehme, diejenigen Waldungen, welche eine so vortheilhafte Lage haben, dafs sie eine beständige Quelle werden können, um eine volkreiche Gegend mit Holz zu einem wohlfeilern Preise zu versehen, als diese sich das Holz selbst bauen oder anderswoher verschaffen kann, künstlich zu erhalten.

§. 257.

Dieses kann nun blofs durch eine kunstgemäfse Forstwirthschaft geschehen. Eine solche ist so kostbar, dafs sie nicht eher Statt finden kann, als bis das Holz einen solchen Preis erreicht hat, der die Ausgaben für eine forstmäfsige Verwaltung der Wälder trägt. Der Staat mufs seine Waldungen als eine Quelle betrachten, aus welcher er eine beständige Rente ziehen will. In dieser Hinsicht wird er seine Waldungen mit seinen übrigen Domainenländereyen zu vergleichen haben. Trägt ihm nun ein Morgen Wald, nach Abzug der Erhaltungskosten desselben, eine eben so grofse oder wohl gar eine gröfsere Rente, als ihm derselbe Morgen tragen würde, wenn er ihn in Ackerland verwandeln läfst, oder sieht er wenigstens ein, dafs eine solche Veränderung der Dinge bald eintreten müsse; so deutet ihm dieses an, dafs es Zeit sey,

Digitized by Google

den Wald durch eine forstmäfsige Bewirthschäftung zu erhalten. Ein solches Verfahren wird sowohl in nationalökonomistischer und staatswirthschaftlicher, als in finanzieller Hinsicht gebilligt werden müssen.

§. 258.

Die künstliche Erhaltung nach der Forstwirthschaft erfodert nämlich, dafs die Waldbäume alljährlich nur theilweise nach und nach in einer solchen Ordnung geschlagen, und an der von Holz entblöfsten Stelle wieder angebauet werden, dafs, wenn der letzte Theil an die Nutzung kommt, der zuerst genutzte wieder so weit angewachsen ist, dafs die Bäume zur neuen Benutzung reif sind. Der Turnus der Nutzung geht also bey einer solchen Wirthschaft auf ewige Zeiten herum.

Erläuterung. Die vortheilhafteste Art, die Waldungen auf diese Weise zu benutzen, erfodert sodann eine eigene ziemlich weitläufige Wissenschaft, welche lehrt: 1) die gründliche Kenntnifs aller Waldbäume, ihres Nutzens, die vortheilhafteste Anpflanzungsart einer jeden Art, welcher Boden und Clima jeder Gattung am angemessensten sind, wie viel Zeit ihr Wachsthum zur Reife nöthig hat u. s. w.; 2) wie die Waldungen richtig zu vermessen, in Schläge zu theilen u. s. w.; 3) wie die Schläge vom Holze gereinigt, und sodann wieder am besten und in der möglichst kürzesten Zeit wieder mit Holze versehen werden? — ob es durch Säamen, oder freyen Anflug, oder durch Anpflanzung aus Baumschulen geschehe u. s. w.; 4) welche Nebennutzungen in den Wäldern Statt finden, und wie der gröfste Vortheil davon zu ziehen, ohne der Hauptnutzung zu schaden u. s. w.

Digitized by Google

§. 259.

Auf dieſe Weiſe erhält der Staat eigne Waldgüter, die eine ganz andere Bewirthſchaftungsart verlangen, als die Ackerbaudomainen. Die letztern ſind von ſolcher Natur, daſs ſie ihren Ertrag nur alljährlich liefern, und gut cultivirt werden müſſen, wenn ſie denſelben Ertrag das folgende Jahr wieder geben ſollen. Daher können ſie Pächtern anvertraut werden, ohne daſs der Staat ſich um die Wirthſchaft der letztern ſehr bekümmert, da ihr eignes Intereſſe ſie zwingt, für Erhaltung des guten Zuſtandes der Ländereyen zu ſorgen. Die Wälder aber könnte der Pachter während der Pachtzeit ſo benutzen, daſs ſie dadurch für die Zukunft ihrer Ertragbarkeit verändert würde. Auch ein Erbpachter würde leicht in kurzer Zeit ein Capital aus dem Walde ziehen können, das die künftige Rente vernichtete, und alſo den Grundherrn um ſein Stammvermögen brächte.

§. 260.

Um daher die Waldrente ſtätig zu erhalten, wird der Staat entweder die Waldungen ſelbſt bewirthſchaften, oder doch die Bewirthſchaftung derſelben Privatperſonen nur unter ſolchen Bedingungen anvertrauen müſſen, daſs ſeine Rente dabey nicht gefährdet wird. Dieſes letztere aber ſcheint nicht anders ausführbar, als durch die Organiſation einer

Digitized by Google

genauen Aufsicht auf die Erfüllung der gedachten Bedingungen.

§. 261.

Was die Selbstbewirthschaftung der Waldungen anbelangt; so muss dieselbe, wenn sie Statt finden soll, in zwey Zweige getheilt werden: 1) in die Pflege der Forsten, ihre Erhaltung und Benutzung bis zur Ablieferung des Holzes zum Verkauf; 2) die Besorgung des Verkaufs des Holzes.

§. 262.

Das erstere Geschäft muss durch Personen verrichtet werden, welche die Forstwissenschaft gründlich erlernt haben. Weitläufige Waldungen erfodern sodann eine förmliche Organisation dieses Personals. Eine Forst-Centralbehörde, die aus gelehrten und erfahrnen Forstkundigen zusammengesetzt ist, wird eine genaue Kenntnis aller Wälder des Landes in sich concentriren, richtige Vermessungen und Eintheilungen der Wälder besorgen, die nöthigen Communicationsmittel eröffnen, die Wirthschaft und Benutzungsart der Wälder bestimmen, oder die Vorschläge der untern Behörden prüfen, genehmigen u. s. w. Ueber die verschiedenen Walddistricte werden Provinzialbehörden und Oberforstmeister gesetzt, und die kleinern Theile mit Ober- und Unterförstern versehen werden, welche die Befehle der höhern Behörden ausführen, und die ökonomische Bewirthschaftung

Digitized by Google

der Hölzer bis auf den Punct betreiben, wo sie in verkäuflichen Zustand gesetzt sind.

Anm. Da dieser Theil der Forstverwaltung ganz technisch ist; so gehört die Ausführung desselben nicht in die Finanzwissenschaft. Die Forstcollegia aber müssen unter der Finanzbehörde stehen, da sie derselben ein Einkommen verschaffen sollen, und die Finanzbehörde muss Kenntnisse in sich schliessen, welche das Verfahren der Forstbeamten richtig zu beurtheilen im Stande sind.

§. 263.

Dass denselben Personen, welchen die Waldwirthschaft anvertraut wird, auch der Verkauf der Waldproducte anvertraut werde, ist nicht anzurathen, weil dabey Unterschleif gar zu leicht möglich ist, und der Eigennutz zu viel Gelegenheit findet, das Einkommen der Krone zu vermindern. Es ist daher besser, die Forstbeamten von aller Einmischung in den Verkauf der Waldproducte gänzlich auszuschliessen, und selbige blos auf die Erzeugung, Stellung und Ablieferung des Holzes zu beschränken.

§. 264.

Der Verkauf des Holzes kann geschehen: 1) auf dem Stamme; 2) nachdem es gehauen, eingerichtet, geklaftert ist, nach einem bestimmten Maasse, im Walde; 3) an Oertern, wo es zur Befriedigung der Bedürfnisse dient, vom Schiffe, Kahne oder Fuhrwagen ab, oder aus Magazinen.

Digitized by Google

§. 265.

Man sieht leicht, dafs das Verkaufsgeschäft mit jeder dieser drey Arten zusammengesetzter wird. Die einfachste Art ist der Verkauf auf dem Stamme. Ihm geht eine Schätzung des Cubikinhalts oder des Gewichts der zu verkaufenden Bäume vorher. — Uebernimmt der Staat die Fällung des Holzes, so mufs er Arbeitslohn für Fällen, Setzen u. s. w. vorschiefsen, und dadurch wird natürlich sein Geschäft zusammengesetzter und weitläufiger; fährt er es gar selbst auf den Markt und verkauft es aus Magazinen, so kommen noch die Kosten der Fracht, der Unterhaltung und Administration der Bewachung der Magazine, und die Besoldung der Beamten, welche den Verkauf u. s. w. besorgen, hinzu.

§. 266.

Da nun die Erfahrung allgemein lehrt, dafs in der Regel alle Geschäfte und Arbeiten dem Staate höher zu stehen kommen, als Privatpersonen, wenn er solche frey betreibt, welches auch ganz natürlich ist, da er immer durch Mittelsmänner handeln mufs; so wird man sich nicht irren, wenn man annimmt, dafs das Holz durch Privatunternehmer wohlfeiler gefällt, wohlfeiler geklaftert, wohlfeiler auf den Markt geschafft, wohlfeiler in den Magazinen administrirt werden kann u. s. w. — Dafs folglich das Holz desto

Digitized by Google

wohlfeiler an das Publicum gelangen kann, je mehr die Geschäfte, welche zur Ablieferung desselben in die Hände der Holzbedürftigen nöthig sind, den Privatleuten überlassen werden, ohne dass der Staat deshalb ein geringeres reines Einkommen von seinem Holzverkaufe erhält. Aus diesen Gründen scheint der Verkauf des Holzes auf dem Stamme, sowohl in nationalökonomistischer als finanzieller Hinsicht, vortheilhafter, als der Verkauf in abgelösten Stämmen oder in Klaftern; der Verkauf im Walde vortheilhafter, als in Magazinen u. s. w.

Anm. 1. Freylich wird, wenn die Wahrheit dieser Bemerkungen sich bewähren soll, vorausgesetzt, dass der Holzhandel nicht plötzlich geändert, sondern die neue Einrichtung allmählig bewirkt wird. Wollte ein Staat, der bisher sein Holz in Magazinen verkaufte, plötzlich seine Methode ändern und den Verkauf im Walde einführen; so würde er wahrscheinlich das erste Mahl und vielleicht noch einige folgende Mahle einen empfindlichen Verlust dabey erleiden. Denn es sind keine Capitale bereit, um mit einem Mahle eine solche Holzmasse zu kaufen und in den Privathandel zu bringen. Der Verkauf würde also von einigen wenigen Reichen geschehen, die, das Monopol in Händen habend, sich ihre Vortheile zu Nutze machen und so wenig als möglich bieten würden. Würden aber andere Unternehmer den Profit bey solchem Handel gewahr, und gewönnen Zeit, ihre Capitale von andern minder vortheilhaften Unternehmungen zurückzuziehen; so würde für das Holz bald durch die Concurrenz der natürliche Preis bezahlt werden. Die Regierung würde dann einen solchen Preis für ihr Holz im Walde erhalten, der demjenigen vollkommen gleich wäre, der ihr nach Abzug ihrer Vorschüsse übrig blieb, als sie es im Magazine verkaufte; der Privatunternehmer würde

Digitized by Google

durch ſeine ſparſamere Geſchäftsführung ſeinen Capital- und Unternehmergewinn ziehen, und doch noch das Holz wohlfeiler an das Publicum ablaſſen können, als die Regierung, und es auch wirklich wohlfeiler ablaſſen, wenn nur ſonſt die Concurrenz des Holzhandels ganz frey bliebe.

Anm. 2. Selten wird der Preis des Holzes, den es der der Regierung ſelbſt zu ſtehen kommt, genau berechnet; am wenigſten berechnet man die Zinſen des im unverkauften Holze ſteckenden Capitals und die nöthigen Profite davon. Es geht aber doch dieſes alles für den Staat verloren, und was er hier verliert oder gewinnt, muſs er natürlich dem Volke auf einem andern Wege abnehmen.

§. 267.

Ob es nöthig ſey, daſs die Regierung den Holzhandel ſelbſt bis ins Detail wegen des allgemeinen Wohlſeyns, ſelbſt wenn er dabey verlöre, in Händen behalte, weil von Privatholzhändlern monopoliſtiſche Preiſe erzwungen werden könnten, iſt eine Frage, die der Finanzwiſſenſchaft fremd iſt, und in die Wiſſenſchaft der innern Staatsverwaltung oder der Polizey gehört. Mit dieſer wird die Finanzbehörde ſolches auszumachen haben. In der Finanzwiſſenſchaft unterſuchen wir bloſs, wie ſich der Staat ſein gröſstmöglichſtes Einkommen auf die einfachſte und wohlfeilſte Weiſe ſichere.

Anm. Die Finanzwiſſenſchaft darf allerdings keine andern Methoden, die Staatseinnahme zu bewirken, zulaſſen, als ſolche, die nationalökonomiſtiſch ſind, ſo lange es nur möglich iſt. Sie wird alſo die Discuſſion mit der Behörde des allgemeinen Staatshaushalts nicht vermeiden können, ſobald dieſe eine Finanzmaaſsregel für antinationalökonomiſtiſch ausgiebt. Allein es wird

Digitized by Google

ihr nicht schwer werden, zu beweisen, dass es viele Mittel giebt, der monopolistischen Tendenz der Holzhändler entgegenzuwirken, ohne dass der Staat den Holzhandel selbst führt.

§. 268.

Es führt vielmehr der Holzhandel in den Händen des Staats leicht zu den Nachtheilen, die man vermeiden will. Denn so gut es die Regierung auch anfänglich bey Uebernehmung des Holzhandels meint, und den Unterthanen dadurch das Holz zu billigen Preisen sichern will; so will sie doch natürlicher Weise auch ihren Handel nicht umsonst treiben, sondern vielmehr Vortheil davon haben. Bemerkt sie nun

1) dass sie diesen Handel allein führt und den Preis in ihrer Gewalt hat; so werden Nothfälle und Geldbedürfnisse sie gar leicht verleiten, sich durch erhöhete Holzpreise zu helfen, also das Monopol zu nutzen, dem sie entgegenwirken wollte.

2) Treibt die Concurrenz des Privatholzhandels, wie dieses häufig geschieht, die Holzpreise so tief herunter, dass dadurch der Gewinn der Regierung an ihrem Holzhandel geschmälert oder wohl gar vernichtet wird; so will sie doch diese Quelle ihres Einkommens nicht ganz einbüssen, und wird dann leicht verleitet, dem Privatholzhandel Schwierigkeiten entgegenzusetzen, ihn mit Abgaben

Digitized by Google

zu belaſten und auf allerley Art einzuſchränken: lauter Maaſsregeln, die ihr Vortheile oder das Monopol des Holzhandels verſchaffen. Alle dieſe Bemerkungen gründen ſich auf wirkliche Fälle.

Anm. Wären auch die oberſten Behörden von ſolchen eigenſüchtigen Anſichten frey, ſo ſind es doch die untern Wirthſchaftsbehörden niemahls. Denn ihr Ehrgeiz beſteht darin, den obern Behörden vorzuſpiegeln, daſs ihre Wirthſchaftsbranche dem Staate einen groſsen reinen Gewinn abwirft. Dieſen aber erzwingen ſie am ſicherſten durch ſtarken Debit zu Monopolpreiſen. Daher ſie denn alle möglichen Wege verſuchen, die Preiſe ihrer Producte zu erhöhen, und ihnen einen erweiterten Abſatz zu verſchaffen. Wird ihnen gar gedrohet, ihren bisherigen Abſatz zu ſchmälern; ſo wird alles, auch das Ungerechteſte, in Bewegung geſetzt, um dieſes zu hindern. Eine Menge Mittel dazu finden ſie in jedem Staate, wo die Regierung Privatwirthſchaft treibt und ſich in dieſelbe miſcht. Geſetzt, ein Privatmann habe ein Salzwerk, deſſen Product von der Regierung bisher gekauft worden. Dieſes Werk nehme bisher Holz und Kohlen von der Regierung — aber Privatleute bieten ihm die Feuerungsmittel wohlfeiler an. Wollte der Privatmann dieſes Anerbieten annehmen; ſogleich würde das Bergbauamt dahin arbeiten, ihm den landesherrlichen Salzdebit zu ſchmälern, oder ihm ſonſt Schwierigkeiten in den Weg legen, woran es einer Behörde, die das Recht hat, ſich in die Privatwirthſchaft zu miſchen, nie fehlen kann, um die Saline zu zwingen, die herrſchaftlichen Feuerungsmittel zu höherm Preiſe zu kaufen.

§. 269.

Es ſcheint daher in der That viel beſſer, wenn ſich der Staat von jeder Art des eignen Handels

Digitized by Google

mit dem Holze losmachen und für den Waldgrund die reine Rente ziehen kann. Es wird dieses um so leichter angehen, je mehr sich der Volksreichthum vergrösert, und sich Capitale in den Händen der Privatleute sammeln, welche eine vortheilhafte Anwendung suchen. In diesem Falle werden sich immer Unternehmer in Menge finden, die das Holz mit der Wurzel oder wenigstens in Stämmen und Klaftern kaufen, und es den Bedürftigen auf eigene Kosten zuführen.

§. 270.

Noch vortheilhafter scheint es zu seyn, wenn der Staat sich auch dieses Theils der Administration oder Wirthschaft der Wälder entschlagen, und Privatpersonen denselben nach forstwirthschaftlichen Regeln überlassen kann. Der Staatsbehörde wird sodann nichts weiter übrig bleiben, als Oberaufsicht, dass die Bedingungen bey der Benutzung genau gehalten würden. Auf diese Weise könnten entweder

1) die schlagbaren Flecke an Privatleute verkauft, und deren Abbringung in einer bestimmten Zeit, nach bestimmten Vorschriften ihnen überlassen werden; oder

2) man könnte auch in Schläge abgetheilte Waldgüter gründen, und diese in Erbpacht geben, unter der Bedingung, dass der Wald von dem Erbpachter stets in forstwirthschafts-

mäsi-

Digitized by Google

mäſsigem Zuſtande von ihm erhalten, und ob dieſes geſchähe, jährliche Reviſion gehalten würde.

3) Selbſt eine Zeitpacht läſst ſich bey Forſten anordnen, wenn die Schläge beſtimmt werden, die jährlich abgetrieben werden können, und ſowohl die Arten der Benutzung, als auch die Wiederbeſetzung der ausgehauenen Stellen nach forſtwirthſchaftlichen Regeln beſtimmt und darüber Reviſion gehalten wird.

Es ſcheint jedoch auch hier die Erbpacht den Vorzug zu verdienen, da dem Erbpachter daran gelegen ſeyn muſs, den Wald in gutem Stande zu erhalten, weil er nur dadurch die Quelle ſeines Einkommens auf immer ſichert, und auch den Capitalwerth des Waldes erhält.

§. 271.

Jedoch dürfen Erbverpachtungen von Wäldern nicht eher vorgenommen werden, als bis einerſeits die Wälder ſelbſt in eine forſtgerechte Ordnung gebracht, und andererſeits die Holzpreiſe eine ſolche Höhe erreicht haben, daſs ein beträchtlich höheres Steigen derſelben nicht ſehr wahrſcheinlich iſt. Dieſes wird der Fall ſeyn, wenn ſich die Rente des Holzbodens der Rente der Wieſen und Aecker nähert. Dieſes iſt deshalb nöthig, weil ſonſt 1) der Preis des Holzes, den der Erbpachter als Gewinn und als Lohn für ſeine Ver-

Digitized by Google

waltung zieht, und 2) insbesondere das Erbstandsgeld, welches er für den Verkauf seines Erbpachtsgutes in ein zu vortheilhaftes Verhältnifs für ihn, und in ein zu nachtheiliges Verhältnifs für den Staat gerathen, und dieser das Product der Zeit und der Umstände gänzlich verlieren würde, welches ihm doch mit Recht gebührt.

§. 272.

Dafs dieses beym Erbstandsgelde geschehen müfste, läfst sich leicht zeigen. Denn man setze, es werde zu einer gewissen Zeit, wo das Holz noch sehr wohlfeil ist, und die Klafter im Walde etwa mit 1 Rthl. 12 Gr. bezahlt wird, bey Uebernehmung der Erbpacht ein Erbstandsgeld von 10000 Rthl. bezahlt; so ist dieses Geld, angenommen, dafs das Arbeitslohn 12 Gr. für die Klafter betrage, 1000 Klaftern im Stamme gleich. — Nun setze man, der Holzpreis steige binnen 100 Jahren, blofs wegen gröfserer Bevölkerung und Abnahme der Wälder, bis auf 4 Rthl. 12 Gr. die Klafter im Walde; so wird der Erbpachter beym Verkauf seines Erbpachtsgutes, wenn der Bestand gleich nicht um eine Klafter vermehrt ist, wenigstens 40000 Rthl. erhalten, die, wenn der Staat den Wald behalten hätte, ihm zu Gute kommen würden.

Aber es gilt dieses auch selbst vom Erbcanon. Denn wenn gleich dieser Canon in Waldproducten, nämlich in einer bestimmten Quantität von Holz, und diese nach einem Durchschnittspreise mehre-

Digitized by Google

rer vorhergehenden Jahre zu Gelde geschlagen, und diese als Canon für mehrere folgende Jahre bestimmt würde; so würde dadurch zwar dem Staate der steigende Holzpreis im erhöheten Geldcanon zu Gute kommen. Allein da der Pachter beym Antritte der Erbpacht sowohl seinen eignen Capital- und Unternehmergewinn, als auch die Fällungskosten und andere Vorschüsse nach den Holzpreisen berechnet hat; so muss er natürlicher Weise viel mehr, als seine Rechnung damahls betrug, erhalten, wenn das Holz im Preise steigt, weil er jene Gewinnste und Auslagen in baarem Gelde bestreitet, der Arbeitslohn und die übrigen Kosten aber bey weitem nicht in der Proportion der steigenden Holzpreise in die Höhe gehen.

Erläuterung. Man setze z. B., das im Texte erwähnte Waldgut gebe forstmässig jährlich 2000 Klaftern Brennholz, welche zur Zeit des Anfangs der Erbpacht 1 Rthl. 12 Gr. die Klafter im Walde gelten, wovon das Arbeitslohn 12 Gr. ausmachen mag; der Erbcanon sey auf den Werth von 500 Klaftern in Gelde, also 450 Rthl. für die ersten 50 Jahre festgestellt; so steht die jährliche Rechnung des Erbpachters für diese Epoche so:

Einnahme für 2000 Klaftern Holz zu 1 Rthl. 12 Gr. . . .		3000 Rthl.
Ausgabe:		
1) Zinsen für 10000 Rthl. Erbstandscapital à 5 Proc.	500 Rthl.	
2) Arbeitslohn für 2000 Kl. Holz à 12 Gr. .	1000 —	
3) Erbzins 500 Kl. à 1 Rth. 12 Gr.	450 —	
4) Anderer Wirthschaftsaufwand . . .	450 —	2500 Rthl.
Folglich reines Einkommen d. Erbpachters		700 Rthl.

Digitized by Google

Nun ſetze man, daſs für eine der folgenden Epochen Der Holzpreis 4 Rthl. 12 Gr. die Klafter ſey; ſo würde die Rechnung ſo ſtehen:

Einnahme für 2000 Klaftern Holz à 4 Rthl. 12 Gr. . . .		9000 Rthl.
Ausgabe:		
1) Zinſen für 10000 Rthl. Erbſtandsgeld . .	500 Rthl.	
2) Arbeitslohn für 2000 Kl. Holz, 55⅓ Procent höher gegen das vorige .	1500 —	
3) Erbzins 300 Kl. à 4½ Rthl.	1550 —	
4) Andere Wirthſchaftskoſten ebenfalls 53⅓ Proc. höher, als in voriger Epoche	580 —	5930 Rthl.
Alſo reiner Gewinn des Pachters		5670 Rthl.

Will man den Preis auf dem Stamme bey Beſtimmung des Canons zur Grundlage nehmen; ſo würde dieſes die Rechnung doch immer nur wenig zum Vortheile des Staats ändern, weil 1) bey den urſprünglich geringen Preiſen des Holzes dem Erbpachter immer eine proportionirlich groſſe Maſſe zum Wirthſchaftsbetrieb und zu ſeinem Gewinn überlaſſen werden muſs, die ſeinen Gewinn bey ſteigenden Holzpreiſen unproportionirlich vermehrt; und 2) weil das Holz, was dem Pachter für das Erbſtandsgeld gelaſſen werden muſs, bey ſteigenden Preiſen ihm den ganzen Ueberſchuſs des Preiſes für die Quantität dieſes Holzes anführt. So wird der hier in Rede ſtehende Erbpachter nicht 10000 Rthl. Erbſtandsgeld gegeben haben, wenn er nicht wenigſtens zu der Zeit, als er den Erbpacht ſchloſs, 400 Klaftern jährlich dafür rechnen konnte, die ihm, nach Abzug des Arbeitslohns, damahls 400 Rthl. jährlich werth waren. Nach 50 Jahren aber, wenn das Holz auf 4 Rthl. 12 Gr. geſtiegen iſt, ſind ſie ihm 1600 Rthl. werth, und davon erhält der Staat nichts. Eben ſo rechnete er auf Arbeitslohn und Wirthſchaftskoſten damahls 5—600 Klaftern, und ſo viel koſteten ihm beyde Artikel auch wirklich. Nachdem aber der

Digitized by Google

Holzpreis auf 4 Rthl. 12 Gr. gestiegen, bestreitet er beyde Artikel vielleicht mit dem Werthe von 200 Klaftern, und die übrigen fallen rein in seine Tasche.

§. 273.

Um also diesen Verlust zu vermeiden, darf der Staat sich nicht eher zur Vererbpachtung der Waldgüter entschliefsen, als bis die Holzpreise obige Höhe (§. 271.) erreicht haben. Und auch dann erfodert es die Vorsicht, dafs das Erbstandsgeld geringe, der Canon der Holzwirthe aber hoch bedungen werde. — Wendet der Unternehmer Capitale an die Verbesserung des Waldes, so kommen ihm diese immer zu Gute, da hierdurch der Capitalwerth seines Gutes erhöhet wird, ohne dafs sein Canon steigt. — Ja der Staat wird wohl thun, wenn er dergleichen Verbesserungen dem Erbpachter zur Bedingung macht, und dann lieber gar kein Erbstandsgeld fodert, sondern alles auf den Canon schlägt. Der Erbpachter behält sodann das Capital zur Verbesserung des Waldgrundes in den Händen, und die Anwendung davon sichert der Regierung ihren Canon eben so gut, als wenn er ein Erbstandsquantum gezahlt hätte. Der Werth aber, den der Pachter dem Walde durch sein Capital giebt, gebührt ihm mit Recht.

§. 274.

Bis dieser Zustand der Dinge eingetreten ist, wird ein nach Grundsätzen der Forstwirthschaft

Digitized by Google

bedingter Zeitpacht der Wälder dem Interesse des Staats doch immer besser zusagen, als eigne Bewirthschaftung.

§. 275.

Sollen Wälder ganz abgetrieben werden; so ist es in den meisten Fällen ebenfalls am vortheilhaftesten, das darin befindliche Holz an Privatleute zu verkaufen, und ihnen dessen Abtreibung in bestimmten vortheilhaften Fristen, so wie die Ausrodung der Wurzeln und gänzliche Reinigung des Bodens zur Bedingung zu machen. Ein so gereinigter Boden wird sich sodann desto leichter als Domainengut für andere Zwecke benutzen lassen.

Anm. Es kann viele Fälle geben, wo die Abtreibung der Wälder selbst in solchen Gegenden, die sich nicht in den §. 216 u. f. angeführten Umständen befinden, rathsam ist. Ist Holz in Ueberfluss aus fernen waldreichen Gegenden zur See oder auf Flüssen zu bekommen; bietet die Erde Steinkohlen oder sonstige Feuerungsmaterialien in Menge an: so wäre es thöricht, Waldungen stehen zu lassen, die, wenn sie in Wiesen oder Aecker verwandelt werden, 10 ja 100 Mahl so viel Rente geben, und eine viel grössere Volksmenge erhalten können.

§. 276.

Macht sich der Staat auf diese Weise von aller Waldwirthschaft frey; so hat er in Ansehung der Forste nichts mehr nöthig, als:

1) eine Behörde, die auf Erfüllung der Bedingungen der Contracte mit den Privatleuten

Digitized by Google

sieht, und Aufseher, welche die Erbpachter in ihrer Wirthschaft controlliren;

2) die Berechnung der Durchschnittspreise des Holzes zur neuen Bestimmung der Rente nach den verflossenen Terminen;

3) die Einnahme der Renten. Diese wird sodann zur reinen Finanzeinnahme.

III.

Von den Staatsbergwerken.

§. 277.

Die Bergwerke gehören zu den Domainen, in wiefern sie der Staat als Grundherr, gerade unter demselben Titel, wie jeder Privatmann besitzt, als: weil sie auf dem Grund und Boden seiner Landgüter, Waldungen u. s. w. liegen, oder weil er sie geerbt, gekauft oder auf eine andere gesetzliche Weise erworben hat. Wir unterscheiden daher die Domainenbergwerke von denen, auf welche er aus dem allgemeinen Regierungsrechte als Regalien Anspruch hat. Hier ist blos von der ersten Art der Bergwerke die Rede; von den Bergwerken als Regalien handelt der folgende Abschnitt.

§. 278.

Wenn das Domainengebiet nützliche Mineralien in sich schliesst; so muss dem Staate natürlich, so wie jedem Privateigenthümer, daran gelegen

Digitized by Google

ſeyn, dieſelben zu Tage zu fördern. Und da die Förderung der Mineralien aus der Erde vermittelſt des Bergbaues geſchieht; ſo wird die Regierung auch wünſchen müſſen, daſs auf ihren Gütern der Bergbau getrieben werde, wo er ein Mittel iſt, das Einkommen derſelben zu vermehren. Denn in finanzieller Hinſicht kann er dieſes nur in ſo weit wünſchen, als daraus ein reines Einkommen für ihn entſpringt.

Ob aber der Staat ſeine Bergwerke auch ſolle bearbeiten laſſen, wenn ſie ihm kein reines Einkommen gewähren, bloſs weil das Land dadurch doch mit Mineralien verſehen, oder weil dadurch Arbeiter ernährt werden, iſt eine Unterſuchung, welche in die Nationalökonomie und Landespolizeywiſſenſchaft gehört. Die Finanzwiſſenſchaft kann an den Bergwerken nur ſo weit ein Intereſſe nehmen, als ſie einen reinen Gewinn bringen; ſonſt muſs ſie dieſelben als eine Urſache der Staatsausgabe betrachten.

§. 279.

Da die Beurtheilung, ob die Eröffnung eines Bergwerks Gewinn bringen wird, von vielerley eigenthümlichen Kenntniſſen und Erfahrungen abhängt; ſo bedarf ein Finanzcollegium, das Bergwerke zu Einnahmequellen hat, bergbauverſtändige Leute, um von ihnen die Gründe der Wahrſcheinlichkeit oder Gewiſsheit zu vernehmen, daſs es vortheilhaft ſey, an irgend einer Stelle auf dem Domi-

Digitized by Google

nialgründe ein Bergwerk zu eröffnen. Deshalb wird in einem Lande, deſſen Regierung viele Bergwerke beſitzt, ein beſonderes Perſonal nöthig, das aus theoretiſchen und praktiſchen Bergwerkskundigen zuſammengeſetzt iſt, und welches als Mittelsperſon zur Belehrung des Finanzcollegiums erſcheint.

§. 280.

Wenn der Bergbau nur dadurch ein reines Einkommen bewirken könnte, daſs

1) der Bergbau ſelbſt monopoliſtiſch gehandhabt werden müſste, indem das Aufkommen der Privatbergwerke gehindert oder mit Abgaben beläſtigt würde; oder

2) daſs die Producte des Bergbaues monopoliſtiſch verkauft werden müſsten, indem ihnen durch Verbot der Einfuhr dieſer Producte oder durch andere künſtliche Wege ein höherer Preis verſchafft würde, als ſie ſonſt haben könnten: ſo kann eine geſunde Finanzpolitik dergleichen Bergwerke nicht als die Quelle eines reinen Einkommens betrachten. Denn der Gewinn rührt in dieſem Falle bloſs von dem erkünſtelten hohen Preiſe her. Die Einnahme dieſes Gewinnes könnte ſich der Staat auf eine für die Nation viel vortheilhaftere Weiſe dadurch verſchaffen, daſs er ihn von den Producten, die er jetzt monopoliſtiſch fördert und monopoliſtiſch verkauft, als Ab-

Digitized by Google

gabe zöge, und dagegen die Concurrenz der Inländer und Ausländer frey lieſse. Dadurch würde

1. die Induſtrie der Privatperſonen geweckt, und jene mineraliſchen Producte zu einem wohlfeilern Preiſe gefördert; und wenn dieſe ſie nicht wohlfeil genug liefern könnten, würde
2. dieſes die Concurrenz der Ausländer thun;

ſo daſs a) ſelbſt mit der Abgabe, die zum Erſatz des erkünſtelten reinen Einkommens aus den Staatsbergwerken aufgelegt wäre, doch die Producte wohlfeiler verkauft werden würden, als es vorher der Staat thun konnte. Geſetzt aber auch, b) die Preiſe blieben wegen der Abgabe dieſelben; ſo würden doch die Capitale und die Induſtrie, welche auf die künſtlich erhaltenen Bergwerke verwandt wurden, auf eine vortheilhaftere Art angelegt werden, als der Staat ſie im Bergbaue beſchäftigt, und folglich mehr gewinnen, als in jener erkünſtelten Beſchäftigung. Dadurch aber würden auch Mittel geſchafft werden, um die Bergwerksproducte und in ihnen die Abgabe zu bezahlen. Jene Mittel aber entzieht der Staat den Unterthanen durch die Betreibung eines ſo miſsverſtandenen Bergbaues.

Anm. Der Einwand, daſs die Capitale zur Betreibung des Bergbaues doch einmahl in den Händen des Staats, und die Bergleute nicht zu andern Geſchäf-

Digitized by Google

ten zu gebrauchen wären, löst obige Bemerkungen nicht um. Denn unsere Behauptung geht dahin, dass der Staat dergleichen fehlerhaften Bergbau gar nicht anfangen solle. In diesem Falle wird er 1) die Capitale zum Bergbau nicht sammeln, sie werden in den Händen der Privatleute bleiben und durch sie nützlich angewandt werden; 2) es werden keine überflüssigen Bergleute entstehen, und die Leute, welche der Staat durch seine künstlichen Operationen zum Bergwesen zieht, werden sich, wenn jene unterbleiben, andern nützlichen Beschäftigungen widmen, wozu Capitale, die sonst der Bergbau verschlucken würde, hinlängliche Gelegenheit geben. — Ist aber der Fehler einmahl begangen, und ein monopolistisches Bergwesen in Gang gebracht; so müssen freylich vorsichtige Maasregeln zur Verbesserung des erstern und Wiederabschaffung des letztern getroffen werden. Hier wollen wir nur beweisen, dass eine monopolistische Betreibung des Bergbaues eine antinationalökonomistische und also schlechte Finanzmaasregel ist.

§. 281.

Gewöhnlich sind es die Bergwerksbehörden, welche dergleichen verkehrte und antinationalökonomistische Nutzungen der Bergwerke anrathen. Nur auf die Betreibung des ihnen anvertrauten Gewerbes und auf die Erweiterung ihres Wirkungskreises bedacht, bilden sie sich ein, das Staatseinkommen zu vermehren, wenn sie die Preise der mineralischen Producte durch alle Mittel, welche die Staatsgewalt anwenden kann, in die Höhe treiben, und sind deshalb mit steten Anträgen bereit, die Privatindustrie in Ansehung des Bergbaues zu beschränken, die Einfuhr fremder Mine-

Digitized by Google

ralien zu verbieten, den Debit ihrer Producte durch allerley Zwangsmaafsregeln zu befördern u. f. w. Ein Finanzminister mufs höhere und allgemeinere Ansichten haben, als dergleichen beschränkte Officianten, und bey allen von ihnen herkommenden Vorschlägen nur den einzigen Gesichtspunct im Auge behalten, ob der Gewinn, den sie versprechen, auch wirklich allein durch die Bergbauindustrie bewirkt werde. Er mufs ihnen alle Nebenhülfe durch Monopole, niedrige Preise der Feuerungsmaterialien, Privilegien ihrer Arbeiter u. f. w. durchaus versagen, und darf nie dulden, dafs sie Ausgaben, welche nur durch den Betrieb der Bergwerke verursacht werden, auf andere Etats bringen, die Zinsen für die auf Gebäude und erste Anlagen noch nicht wieder herausgezogene Capitalien aus der Kostenrechnung lassen u. f. w. Denn dergleichen Kunstgriffe, um mehr Gewinn vorzuspiegeln, finden sich fast in allen Bergwerksrechnungen der Bergwerksbehörden. — Werden Bergwerke mit Verlust und durch Zuschüsse unterhalten; so mufs der Finanzminister wenigstens klar sehen, wie viel bey dergleichen Werken der Staat aufopfert.

§. 282.

Ist der Regent in Absicht der Mittel seines Einkommens durch Vorrechte privilegirter Stände beschränkt; hat er nicht die Gewalt oder den Muth, ein Finanzsystem einzuführen, welches auf reinen

Digitized by Google

staatswirthschaftlichen und nationalökonomistischen Ansichten ruhet; so wird er freylich genöthigt seyn, sich vorzüglich an seine Domainen und Regalien zu halten, und dann wird er auch nicht immer vermeiden können, solche Mittel zur Vermehrung seines Einkommens zu gebrauchen, die dem Volke mehr schaden als nützen. Der Regent ist sodann vom Staate getrennt und hat sein eigenes Privatinteresse, das von dem des Staats und des Volks oft verschieden ist. Die Benutzung der Domainen und Regalien auf Kosten des Volks wird zu seinem Privatinteresse gehören, das dem öffentlichen widerspricht, das er aber doch zu befördern um so mehr geneigt seyn wird, je grösser seine Gewalt dazu ist, und je mehr seine Macht in anderer Hinsicht auf eine solche Weise beschränkt ist, dass er seine Finanzmittel nicht allein nach der Zuträglichkeit des allgemeinen Wohls, sondern zugleich nach dem Willen einiger Stände abmessen muss, die ein grosses Interesse dabey finden, solche Privilegien zu erhalten, welche der Einführung eines blos auf natürliche Gerechtigkeit und Gleichheit gebaueten Finanzsystems widersprechen. Um solche Hindernisse bekümmert sich die Finanzwissenschaft nicht. Sie zeigt, was an sich und rein wissenschaftlich das Beste sey. Die Wegschaffung der Hindernisse, ein so vollkommenes System auszuführen, oder die nothwendigen Beschränkungen der Ausführung dessel-

Digitized by Google

ben unter den sich entgegensetzenden Umständen, überläßt sie der Regentenweisheit und dem Einflusse aufgeklärter Begriffe.

§. 283.

Ist es entschieden, daß der reine Gewinn eines Bergwerks gewiß oder wenigstens wahrscheinlich ist, so entsteht die Frage: wie kann der Staat das größtmöglichste reine Einkommen aus demselben erlangen? Die üblichen und fast allein möglichen Methoden, das Einkommen aus den Bergwerken zu ziehen, reduciren sich auf folgende drey: 1) Selbstverwaltung; 2) Verpachtung; 3) Verleihung. Wir wollen die Natur jeder dieser Benutzungsarten zergliedern, um die obige Frage darnach gründlich zu beantworten.

§. 284.

Die Selbstverwaltung besteht darin, daß der Landesherr die Dominialbergwerke auf eigne Rechnung bauet. Ist der Staat groß, und sind die Bergwerke des Staats mannichfaltig und bedeutend; so muß die Behörde, welche diesen Bau veranstalten und dirigiren soll, aus Mitgliedern bestehen, welche die vollkommenste Einsicht in alle Theile des Bergbaues besitzen; und der Finanzminister, welcher beurtheilen soll, ob die Eröffnung und Fortsetzung der Betreibung eines Bergwerks rathsam sey, muß selbst wenigstens so viel allge-

Digitized by Google

meine Kenntnifs davon inne haben, als zur Beurtheilung der Anträge des Bergcollegii darüber nothwendig ift.

§. 285.

Die Bergcollegia find immer geneigt, viel zu wagen, und auf öffentliche Koften zur Verfolgung ihrer Muthmafsungen Verfuche zu machen, wobey häufig viel Geld verloren geht. Wer daher für die Finanzen gehörig forgen will, mufs insbefondere zu verhüten fuchen, dafs dergleichen Vorfchläge nicht vor der allfeitigften, allerreifften Prüfung zur Ausführung kommen. Denn der Staat foll noch weniger die öffentlichen Gelder aufs Spiel fetzen, als der Privatmann. — Er wird es aber nie ganz umgehen können, fobald er fich in fo gewagte Gefchäfte, als der Bergbau ift, einläfst. Wollte er die Bergbeamten für den glücklichen Erfolg ihrer Vorfchläge verantwortlich machen, und beym Fehlfchlagen derfelben Schadenerfatz fodern; fo würden diefe lieber gar nichts vorfchlagen, als fich einer folchen Verantwortlichkeit ausfetzen. Und da dennoch ein Beamter felten fo behutfam und vorfichtig mit den öffentlichen Geldern, als mit feinen eigenen wirthfchaftet; fo giebt es gar keine Mittel für den Staat, zu verhüten, dafs er nicht dann und wann durch leichtfinnige koftbare Verfuche bey dem Bergbau in Schaden komme.

Digitized by Google

§. 286.

Indessen werden doch wenigstens die nöthigen Vorsichtigkeitsmaafsregeln gegen dergleichen mögliche Verluste angeordnet werden müssen. Dahin gehört: die Verordnung, dafs die untern Bergbedienten nichts ohne Vorbewufst ihrer obern Behörden unternehmen dürfen, dafs sie von allem, was Geld kostet, einen Bericht, Anschlag der Kosten an das Oberbergcollegium schicken müssen. Falls aber dieses nicht die Verantwortlichkeit für die unfehlbare Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Unternehmens übernehmen kann, mufs der weitere Bericht an das Oberbergfinanzcollegium gehen, und von diesem Entscheidung eingeholt werden.

§. 287.

Da in der Regel die Sachen immer theurer zu stehen kommen, wenn ein Collegium die Geschäfte zur Bewirkung derselben selbst im Detail ausführen läfst; so erfodert die Oekonomie der Bergbauverwaltung, dafs man sich bey allen Geschäften, sowohl bey den Berg- als den Hüttenwerken, wo es nur irgend möglich ist, der Entrepreneurs oder der Gedingarbeit bediene.

§. 288.

Besonders mufs auch ein genaues Rechnungswesen über den Bergbau, eine besondere Rechnung über die Bergwerke, eine besondere über die Hüt-

Digitized by Google

Hütten- und Schmelzwerke, eine besondere über den Verkauf der Bergwerksproducte eingerichtet werden. Diese Rechnungen müssen von den Bergämtern controllirt, unter einander verglichen und dann den Oberbergämtern vorgelegt, und endlich von der obersten Finanzrechnungsbehörde durchgesehen, monirt und approbirt werden.

§. 289.

Schon aus dieser allgemeinen Uebersicht ergiebt sich, dass die Verwaltung des Bergbau- und Hüttenwesens ein sehr zusammengesetztes Geschäft und für den Staat insbesondere viel weitläufiger ist, als für einen einzelnen Privatmann, der sein eigenes Bergwerk selbst mit Verstand und Einsicht betreibt. Ein solcher bedarf weder Ober- noch Unterbehörde, weder Rechnungsführer noch Rechnungscontrolleur. Er überlegt selbst, und fasst seinen Entschluss selbst. Nützliche Unternehmungen, vortheilhafte Bauten u. s. w., welche die öffentlichen Verwalter oft unterlassen, weil die obern Behörden sich mit ihnen nicht einigen können, und sie kein Interesse dabey haben, die Sache mit Eifer zu betreiben, führt der Privatmann schnell aus, sobald er die Nützlichkeit davon einsieht. Und wie viel mehr Vortheile geniesst derselbe vollends bey dem Verkauf der Producte, da hier alles von Benutzung der Zeit und Umstände, von schnellen und kurzen Entschlüssen abhängt,

Digitized by Google

die bey den wiederholten Anfragen, lange ausbleibenden Antworten und ewigen aus dem nothwendigen Formenweſen flieſsenden Ueberlegungen der öffentlichen Behörden nicht möglich ſind. Es ſcheint alſo durchaus unzweifelhaft zu ſeyn, daſs ein Privatmann ein Bergwerk, das er wie ſein Eigenthum betrachtet, viel ſparſamer und vortheilhafter bewirthſchaften, und alſo auch ein viel gröſseres reines Einkommen daraus gewinnen wird, als der Staat durch ſeine Bewirthſchaftung deſſelben.

§. 290.

Ob dieſes der Fall auch mit der Bergwerkswirthſchaft von Privatgeſellſchaften der Fall ſey, wenn insbeſondere die Mitglieder derſelben keine Bergbauverſtändige ſind, und die Adminiſtration ihren Beamten überlaſſen, iſt ſehr zu bezweifeln. Denn eine ſolche Geſellſchaft treffen alle Nachtheile und keiner von den Vortheilen des Staats, da dieſer doch weit mehr Mittel beſitzt, ſeine Beamten in Ordnung zu erhalten, und das Intereſſe, die Bergwerke gut zu benutzen, bey ihm doch viel ſtärker iſt, als bey den Gliedern einer Geſellſchaft, deren jedes nur ein unbedeutendes Einkommen aus ſeinen Kux-Antheilen hat, und es daher nicht der Mühe werth achtet, viel Zeit und Koſten an die Prüfung der Aufſicht und Verwaltung zu wenden. Wir möchten daher doch die Verwaltung der Bergwerke lieber in den Hän-

Digitized by Google

den des Staats, als solcher Privatgesellschaften sehen. — Der Fall wird jedoch verändert, wenn ein oder einige Hauptinteressenten an der Spitze einer solchen Gesellschaft stehen, die sich der Verwaltung eben so, als ob das Ganze ihr Eigenthum wäre, wegen ihrer starken Antheile anzunehmen ein Interesse finden.

Erläuterung. „Man kann in allen Ländern, wo Privatwerke mit öffentlichen concurriren, finden, dafs letztere die Concurrenz mit jenen, nicht aushalten können. Man mufs jenen Zehend und andere Abgaben aufbürden, sie der Bergordnung und Controlle der Bergbeamten unterwerfen, um sie so lange zu belasten und abzumatten, dafs sie die Sache überdrüssig werden, oder die Producte auch nicht wohlfeiler verkaufen können, als ihre privilegirten und abgabenfreyen Nebenbuhler. Gehen von den Bergämtern Anträge ein, die Privatbergwerke mit Zehend zu belegen; begehrt man, sie unter die Controlle des Bergamts zu setzen, damit sie nicht auf Raub bauen u. dgl.: so mufs die Regierung allemahl Verdacht schöpfen, dafs die Verzweiflung, die Concurrenz mit den Privatbergwerken auszuhalten, jene Bergbehörden antreibt, sich auf diese Weise den Vortheil gegen die Privatwerke zu verschaffen. Die Vorspiegelung, dafs Privatleute durch den Raubbau dem gemeinen Besten schaden, ist in den meisten Fällen ohne Grund und gemeiniglich blofs ein Weg, auf welchem das Bergdepartement seine Herrschaft zu erweitern sucht. Denn Privatleute bauen nicht auf Raub, sobald eine andere Methode ihnen mehr und sicherern Vortheil verspricht. Wo aber das Product der Kosten, die ein förmlicher Bergbau erfodert, nicht werth ist, da ist es besser, sich so viel wie möglich davon auf die wohlfeilste Weise zu verschaffen, wenn auch ein Theil der Mineralien dabey zu Grunde geht. Die Meinung, dafs jedes Stück Eisen, Gold, Kupfer, Kohle u. s. w. rein und methodisch, wie es in der Bergbauwissenschaft

Digitized by Google

steht, aus der Erde geschafft werden müsse, und welche jede gemeine Art verwirft, welche die Producte mit ½ Kosten gewinnt, aber dabey einen Theil in der Erde läßt, der noch ½ der Kosten der methodischen Förderung beträgt, beruhet auf Kunstvorurtheilen und Unwissenheit der ächten Staatskunst." Dieses ist das Urtheil eines Mannes, der viel mit Bergwerksbehörden zu thun gehabt, und oft ihr Verfahren gegen Privatbergwerke zu beurtheilen hatte; der selbst Bergbauverständiger, aber frey von dem Interesse der gewöhnlichen Bergbeamten, zugleich die Angelegenheiten aus dem höhern staatswissenschaftlichen Standpuncte zu beurtheilen im Stande ist.

§. 291.

Die Betrachtung, dafs die Selbstverwaltung der Bergwerke den Staat in zu viel Geschäfte verwickelt, und, dafs Privatpersonen die Verwaltung derselben viel sparsamer und zweckmäfsiger betreiben, folglich einen so grofsen Gewinn daraus ziehen können, dafs sie dem Staate sein bisheriges reines Einkommen daraus sichern und doch noch für sich selbst gewinnen können, mufs auf die Frage führen: ob es nicht vortheilhafter sey, die ganze Administration der Berg-, Hütten- und Salzwerke in ein Privatgeschäft zu verwandeln, und das reine Staatseinkommen aus diesen Werken auf solche Weise zu erreichen? — Diese Methode bietet dem Staate offenbar folgende Vortheile dar:

1) Wird er dadurch eine äufserst kostbare verwickelte Administration und Berechnung los.

2) Kann er dabey seine Beamten um eine grofse Schaar vermindern, und dadurch die productiven Bürgerclassen vermehren.

Digitized by Google

3) Er gewinnt das Betriebscapital, welches für die Bergwirthschaft bestimmt ist, und kann dasselbe zu anderweitigen allgemeinen Zwecken verwenden, öffentliche Schulden tilgen u.s.w.
4) Wird dadurch sein ganzes Regierungsgeschäft, insbesondere sein Finanzwesen vereinfacht.

§. 292.

Um dieses auszuführen, zeigt sich erstlich der Weg der Verpachtung. Sobald der Wohlstand in einem Lande zunimmt, und sich Capitale in den Händen der Privatleute anhäufen, finden alle Arten nützlicher Unternehmungen bald ihre Kenner und ihre Liebhaber. Indessen ist der Bergbau ein solches Gewerbe, zu dessen Unternehmung sich ein vorsichtiger und behutsamer Privatmann nicht so leicht versteht, weil der Gewinn daraus ungewiss ist, und die ersten Kosten auf die Eröffnung der Werke immer sehr gewagt sind. Jedoch finden sich unter einem Volke, das viele reiche Leute unter sich zählt, besonders wenn diese ihre Reichthümer durch ihre Industrie gewonnen haben, solche, die kleinere oder grösere Summen an ungewisse Speculationen wagen, und daher wird der Staat auch selbst zu Anlagen neuer Bergwerke Baulustige finden, wenn er ihnen nur sonst billige Bedingungen macht. Dennoch lässt sich an eine Verpachtung solcher unsichern Speculationen nicht wohl denken.

Digitized by Google

§. 293.

Sollen Güter auf eine solide Art verpachtet werden; so muss sich der reine Ertrag derselben nach Wahrscheinlichkeit berechnen lassen. Dieses ist bey neu zu eröffnenden Bergwerken durchaus nicht der Fall. Es lässt sich die Verpachtung also nur auf solche Bergwerke anwenden, deren reinen Ertrag man aus bisherigen Erfahrungen kennt. Dahin gehören:

1) schon längst eröffnete Bergwerke, deren reiner Ertrag für eine bestimmte Zeit sich ziemlich genau berechnen lässt;

2) insbesondere schon in Gang gebrachte Salinen, die gewöhnlich ebenfalls zu den Bergwerken gerechnet werden.

§. 294.

Es giebt nicht viele Bergwerke, deren Ertrag sich auf eine lange Dauer berechnen liesse. Steinkohlen-, Braunkohlenwerke und Torfgräbereyen sind am öftersten von einer solchen Natur, und in Ansehung derselben lässt sich also wohl an eine Verpachtung denken. Weniger ist dieses der Fall mit Eisen-, Kupfer- und Bleywerken, am allerwenigsten mit Gold- und Silber- oder Diamantgruben u. s. w.

Digitized by Google

§. 295.

Soll ein Bergwerk verpachtet werden; so ist dazu eine Veranschlagung desselben nöthig. Dazu gehört:

1) eine vollständige bergmännische Beschreibung des Bergwerks, der dazu gehörigen Gebäude, Maschinen, Gänge mit ihren Erzen und Inhalte, Klüfte u. s. w.;
2) eine vollständige Kostenberechnung des Betriebes;
3) eine Berechnung des rohen Productes und des reinen Gewinnstes;
4) eine Wahrscheinlichkeitsberechnung der Dauer des Bergwerks und des Ertrags desselben für die Pachtjahre.

Das Pachtgeld kann nur durch den erweislich bisherigen reinen Gewinn bestimmt werden.

§. 296.

Da sich der Ertrag eines Bergwerks niemahls auf ewige Zeiten voraussagen läßt; so muß alle Verpachtung nur Zeitpacht und der Termin nach der Wahrscheinlichkeit berechnet seyn, binnen welcher derselbe reine Ertrag als unverändert anzunehmen ist. Sind Vorauslagen nothwendig, um den Ertrag zu erhalten oder zu vermehren; so muß der Pachttermin auf so lange bestimmt werden, bis diese Vorauslagen mit den ihnen gebüh-

Digitized by Google

renden Zinfen und Gewinn wahrfcheinlicher Weife wieder eingegangen find.

§. 297.

Das Pachtgeld wird in der Regel beffer in Bergwerksproducten als in Gelde beftimmt, ob es gleich in Gelde bezahlt werden kann. Diefe Methode ift deshalb vorzuziehen, weil der Preis der Bergwerksproducte durch die Eröffnung anderer Bergwerke oft fo plötzliche Erniedrigungen erfahren kann, dafs dann der Pachter unmöglich das Pachtgeld zu bezahlen vermag. Soll es daher ja in Gelde beftimmt werden, fo mufs man doch auf diefen Umftand Rückficht nehmen.

§. 298.

Wo der Ertrag ganz ungewifs ift, wo deffen Dauer auf keine Weife mit Wahrfcheinlichkeit beftimmt werden kann, wo grofse Vorauslagen zu machen, und Gebäude, Mafchinerieen u. f. w. oft verändert werden müffen, ohne dafs dergleichen Fälle in einen ficbern Anfchlag gebracht werden können, da fchicken fich die Bergwerke gar nicht zur Verpachtung.

§. 299.

Am leichteften find die Salzwerke zu einer Verpachtung geeignet, da

1) deren Ertrag ziemlich gewifs, einförmig und lange dauernd ift;

Digitized by Google

2) die Production sowohl als auch deren Kosten bey den meisten Salzwerken leicht geschätzt und gemessen werden können.

Die Verpachtung der Salzwerke und der Salzfabrication wird daher immer vortheilhafter für das Finanzwesen eines Staats seyn, als die Selbstadministration der Salinen.

§. 300.

Soll ein bisher vom Staate administrirtes Salzwerk verpachtet werden, so müssen bey dessen Veranschlagung

1) die wahren und reinen Fabricationskosten des Salzes ausgemittelt werden;
2) das Salz muss zu demjenigen Preise angeschlagen werden, den ihm die freye Handelsconcurrenz giebt, wenn dem Pachter nicht zugleich der monopolistische Verkauf gesichert wird.

§. 301.

Die Verpachtung des Salzwerks ist doppelter Art. Entweder der Pachter übernimmt blos die Fabrication, und überlässt dem Staate den Debit, oder er übernimmt Fabrication und Debit zugleich. Im ersten Falle übernimmt er, dem Staate das Salz für einen bestimmten Fabricationspreis zu liefern. Wenn dieser Preis so hoch bestimmt wird, als er dem Staate zu stehen kam; so besteht der Vortheil dieser Verpachtung darin: 1) dass der Staat von

Digitized by Google

dem ganzen Administrationsgeschäft befreyet wird, und 2) dass der Pachter noch einen Gewinn dadurch erhält, den er durch seine Sparsamkeit und vollkommnere Administration hervorbringt. Dieser Gewinn ging nicht blos für den Staat, sondern für die ganze Nation verloren, als der Staat die Fabrication mit grösern unnützen Kosten betrieb. Liefert aber der Pachter das Salz dem Staate gar zu einem geringern Preise, als es ihm selbst bey eigner Verwaltung zu stehen kam; so ist der Gewinn des Staats noch gröfser.

Verpachtet der Staat dem Pachter zugleich den Salzdebit; so muss ihm derselbe ein Pachtgeld als Rente zahlen, und der Staat wird dabey schon wohl fahren, wenn diese Rente selbst nicht gröfser ist, als der reine Gewinn, welchen er bey eigner Administration von dem Salzwerke zog, weil er dadurch wenigstens die Beschwerde der Administration verliert, und in den Händen des Pachters das Salzwerk unstreitig productiver seyn, und ihm einen gröfsern Gewinn abwerfen wird, als es unter der Staatsadministration abwarf. — Hat das Salz einen monopolistischen Preis; so muss freylich dem Pachter zum Gesetz gemacht werden, dass er ihn nicht erhöhe. — Wird aber der Salzpreis durch freye Concurrenz mehrerer Salzwerke und freyen auswärtigen Handel bestimmt; so ist eine solche Beschränkung unnöthig, da es dem

Digitized by Google

Intereſſe des Pachters gemäſs ſeyn wird, ſeinen Salzdebit durch billige Preiſe zu erweitern.

§. 302.

Die Salinenpacht kann auf längere Termine geſtellt werden, als der Pacht der übrigen Bergwerke, obgleich eine Vererbpachtung derſelben nicht anzurathen ſeyn dürfte, da eine Saline bey weitem doch nicht die ſichere Dauer hat, als Ländereyen. Auch iſt dabey der Grund, welcher bey Ländereyen dieſelbe anrathet, nicht zu finden, da Salinen, wenn ſie einmahl eingerichtet ſind, keiner Verbeſſerungen fähig ſind, welche nicht ein Zeitpachter ebenfalls zu unternehmen Intereſſe finden ſollte, beſonders wenn er auf Erſtattung nützlicher Meliorationen und des Inventarii bey Niederlegung der Pacht rechnen kann. Iſt aber kein Vortheil für den Staat bey der Erbpacht, ſo darf er ſich auch nicht darauf einlaſſen; denn er würde ſich ohne Grund in ſeinem Eigenthume mehr einſchränken, als es nöthig und nützlich iſt.

§. 303.

Die Verpachtung der Steinſalzgruben muſs nach den Quantitäten des ausgebrachten Salzes geſchehen, und alſo über die Production eine Controlle geführt werden. Denn ſonſt könnte der Pachter die Förderung des Salzes weit über die Quantität hinaustreiben, die der Staat gefor-

Digitized by Google

dert hat, und dadurch seinen Gewinn über allen Anschlag erhöhen.

Anm. Von den übrigen Nutzungen, welche der Staat sonst aus seinem ihm eigenthümlichen Grund und Boden ziehen kann, als: Diamentgruben, Bernsteinlager u. s. w., braucht hier nicht besonders geredet zu werden, da dergleichen selten vorkommen, und sich dieselben Grundsätze leicht darauf anwenden lassen, die wir bey Gelegenheit der Hauptnutzungen der Dominialgründe entwickelt haben.

§. 304.

In gewissen Fällen, wo die Verpachtung der Bergwerke weder thunlich zu seyn scheint, noch sonst Nutzen verspricht, kann der Staat auch seine Bergwerke verleihen. Es besteht nämlich die Verleihung in einem Vertrage, wornach man einem andern sein Eigenthum zur Nutzung überlässt, unter der Bedingung, dass man sich das Obereigenthumsrecht daran, so wie alle Bedingungen, welche bey der Verleihung gemacht werden, vorbehält.

§. 305.

Die Verleihung schickt sich in manchen Fällen besser, als die Verpachtung, weil bey ersterer die Bedingungen eher der Natur der Sache angemessen eingerichtet werden können. Denn die Verleihung verstattet denselben die grösste Mannichfaltigkeit.

Digitized by Google

§. 306.

Die Bedingungen, unter welchen der Staat seine Bergwerke vortheilhaft verleihen kann, sind:

1) dass die Bergwerke nicht anders, als nach bergmännischen Grundsätzen und unter Oberaufsicht landesherrlicher Beamten, vielleicht gar durch dieselben bearbeitet werden sollen;
2) dass von dem jährlichen Producte ein proportionirlicher Theil an die Regierung als Tribut abgeliefert werden soll.

Bey diesen Bedingungen kann sowohl der Staat, als der Beliehene bestehen; dahingegen mehrere andere den Beliehenen leicht allzu lästig fallen können, als: wenn ihm zur Bedingung gemacht wird, alle Producte allein an den Staat zu einem bestimmten Preise zu verkaufen u. s. w.

§. 307.

Die Verleihung ist insbesondere bey solchen Werken zu empfehlen, die erst neu eröffnet werden sollen, und über deren Erfolg sich gar keine zuverlässige Berechnung anstellen lässt. Wo viele reiche Privatleute entstehen, und die übrigen Gewerbe mit überflüssigen Capitalen schon angefüllt sind, da finden sich leicht Liebhaber zu gewagten Unternehmungen, und da werden sich dem Staate auch Gelegenheiten zu solchen Verleihungen eröffnen. Sie passen insbesondere zur Benutzung

Digitized by Google

der Bergregalien; daher wir dort wieder darauf zurückkommen werden.

§. 308.

Unfere Abficht ift gewefen, zu zeigen, dafs es Mittel giebt, wie der Staat feinem Eigenthume denfelben Nutzen oder daffelbe reine Einkommen abgewinnen kann, als ein Privatmann, und wie fich mit der Gewinnung dieſes reinen Einkommens das allgemeine Staats - und Nationalwohl dergeſtalt vereinigen läſst, dafs für die Nation und das Staatsganze alle Vortheile aus den Staatsdomainen entſtehen, welche entſtehen würden, wenn Privatperſonen ſie beſäſsen, indem dieſelbe Quantität der Producte, und dieſe ihnen mit derſelben Sparſamkeit und Oekonomie abgewonnen werden, als es geſchehen würde, wenn ſie Privatperſonen eigenthümlich gehörten, und ohne dafs dadurch die Privatinduſtrie auf irgend eine Art mehr eingeengt oder beeinträchtigt würde, als wenn die Domainen Privateigenthum wären. Aus dieſen Reſultaten aber wurde gefolgert, dafs unter dieſen Umſtänden kein hinreichender Grund aus der Nationalökonomie genommen vorhanden iſt, dafs der Staat die Domainen veräuſsere. Dafs hingegen die Betrachtung, dafs dadurch der Staat im Beſitz einer ſtarken Quelle des öffentlichen Einkommens ſey, wodurch er in den Stand geſetzt wird, das Privatvermögen zu ſchonen und das Abgabenſyſtem

Digitized by Google

vollkommner einzurichten, weil er weniger dadurch zu erheben braucht, sehr wichtige Gründe für die Erhaltung derselben darbiete.

Zweyte Abtheilung.

Von dem öffentlichen Einkommen aus den Finanzregalien.

Erster Abschnitt.

Von den Finanzregalien überhaupt.

§. 309.

Finanzregalien nennt man diejenigen Rechte und Gerechtigkeiten des Staats, welche er sich zueignet, um daraus ein öffentliches Einkommen zu ziehen.

Anm. Der Begriff der **Regalien** hat sich, historisch genommen, wohl zuerst aus dem Begriffe der grundherrlichen Rechte entwickelt. Die Grundherren waren die ersten Herrscher auf ihrem Grund und Boden. Sie hielten auf Recht und Ordnung unter denen, die sich auf ihrem Gebiete niederliessen, und übten die Rechte eines Souverains auf demselben aus. Wenn sie Ansiedlern erlaubten, sich auf ihrem Boden niederzulassen, so schrieben sie ihnen Bedingungen vor, unter welchen es geschehen durfte. Sie mussten bey ihnen Recht nehmen, und sich ihren Polizeyanordnungen unterwerfen. Gaben sie ihnen Stücke Land zu benutzen, oder traten ihnen solche als Eigenthum ab; so behielten sie sich doch eine Menge Rechte vor, deren Ausübung entweder zu ihrem Nutzen und Vergnügen diente, oder ihre Macht anzeigte, oder die sich für ihre Untertha-

Digitized by Google

nen nicht zu schicken schienen, wie solche, die das Gemeinsame betrafen, und die der kleine Besitzer nicht wohl ausüben konnte. Dahin gehörte das Recht der Jagd, der Viehweide auf den ihren Unterthanen zur Nutzung überlassenen Feldern u. s. w. Nach der Analogie dieser grundherrlichen Rechte wurden nun auch die Vorrechte der Fürsten und Könige gebildet, als sich die Staaten formirten. Denn diese waren häufig nichts, als ausgedehntere Grundherrlichkeiten; die Vorrechte des Königs wurden dann Regalien, Königsrechte genannt. Obgleich der Grundherren Souverainität nach und nach zu Grunde ging; so blieben ihnen doch mehrere dieser Rechte, die dann den Titel der kleinen Regalien erhielten. Der Fürst oder Landesherr aber betrachtete sich als solchen, von welchem alles Recht über Grund und Boden erst ausgeht; und was jeder davon erhielt, wurde nur als von ihm verliehen betrachtet. Was noch nicht fest ins Privateigenthum übergegangen war, das betrachtete der König als das Seine, womit er nach Gutdünken schalten und walten konnte. Dahin gehörte der gröfste Theil der Waldungen; in den Zeiten, wo Holz noch allenthalben genug zu haben war, und die Waldungen nur der Natur ihr Daseyn verdankten, was im Wasser und unter der Erde lag, also Fischereyen und Bergwerke. — Ueber das gemeinsame Gut zu wachen, wurde gleichfalls für ein Königsrecht gehalten, als Flüsse, Wege u. s. w. Daran knüpften sich leicht auch die Anstalten für dieselben, und überhaupt alles, was öffentlich und gemeinsam war, und nicht bestimmt jemandem schon ausschliefslich angehörte.

Die Gründe, weshalb dieses auch recht gut und nützlich wäre, wurden erst später gesucht und gefunden, da denn auch freylich manches ausgemerzt wurde, was vor diesen Gründen nicht bestand.

Sobald man nämlich anfing, das Recht des Königs, Fürsten oder Souverains nicht mehr als Privatrecht zu betrachten, das mit den Rechten des Privateigenthums oder anderer Privatrechte gleichen Grund hätte, sobald man fand, dafs das Recht des Königs oder der Sou-

Digitized by Google

Souverainität überhaupt mit dem Entstehen eines Volks nothwendig erwachse, und dafs dasselbe Bestimmungen enthält; welche von aller Willkühr und von allem Zufall, wodurch Privatrechte entstehen, unabhängig sind, dafs es Souverainitätsrechte giebt, die in der Natur und in dem Wesen des Begriffs der Souverainität gegründet sind; so mufste der Begriff der Regalien auch eine ganz andere Richtung und eine viel bestimmtere Bedeutung erhalten. Regalien konnte nun nichts anders bedeuten, als „solche Rechte und Gerechtigkeiten, die dem König oder Souverain vorbehalten werden, weil er ohne sie gar nicht oder doch nicht so gut und leicht seine Pflichten als Regent erfüllen könnte." — Nun verschwindet der Begriff des Königs als Privatmann gänzlich, und es bleibt blofs der Begriff des Souverains davon übrig, und der Begriff der Regalien nimmt den Begriff der Souverainitätsrechte an. Bey deren Betrachtung aber ergiebt sich, dafs einige von der Beschaffenheit sind, dafs sie sich von der Natur und dem Wesen der Souverainität gar nicht trennen lassen, und die deshalb nothwendige und wesentliche Souverainitätsrechte heifsen; andere aber sind solche, die erst durch die Erkenntnifs ihrer Zweckmäfsigkeit entstanden sind. Der Souverain bemächtigt sich ihrer, wenn er erkennt, dafs sie Mittel sind, den Zweck des Staats durch sie besser zu erfüllen, als durch andere. Hieraus folgt, dafs es seine Pflicht sey, ihnen zu entsagen, sobald er erkennt, dafs sie ihren Zweck gar nicht oder schlecht erfüllen, oder dafs sie wichtigern Zwecken entgegenwirken. Die Finanzregalien sind sämmtlich von dieser Beschaffenheit. Sie sind Mittel, dem Staate ein Einkommen zu verschaffen. Sobald erkannt wird, dafs sie dem Volke mehr schaden als nützen, dafs bessere an deren Stelle gesetzt werden können, wird es für den Souverain Pflicht seyn, ihnen zu entsagen und die bessern Mittel zu erwählen. Die Finanzwissenschaft mufs die Kennzeichen entwickeln, nach welchen eine solche Prüfung geschehen mufs.

§. 309.

Man gründet diese Rechte 1) auf die Betrachtung, dass es im Staate gewisse Gegenstände und Gerechtigkeiten giebt, die Niemanden anvertraut oder zugeeignet werden können, der einen für das allgemeine Beste so wohlthätigen Gebrauch davon zu machen im Stande wäre, als der Staat, oder die in den Händen der Privatleute, wohl gar dem gemeinen Wesen leicht schädlich werden können, und dass es recht und billig sey, dass der Staat sich dafür bezahlen lasse, oder den Gewinnst ziehe, den dergleichen Gegenstände sonst mit sich bringen; 2) auf die Betrachtung, dass der Staat dadurch, dass er die Betreibung gewisser Gewerbe oder Geschäfte für sich behält, ein bestimmtes Einkommen auf eine sicherere und leichtere, folglich dem Volke vortheilhaftere Art ziehen könne, als wenn er sie Privatleuten überlässt.

§. 310.

Nun ist klar, dass weder gegen die Rechtmässigkeit, noch gegen die Zweckmässigkeit solcher Regalien etwas eingewandt werden kann:

1) wenn es gewisse Gerechtigkeiten und Gegenstände im Staate giebt, auf welche a) noch kein gegründetes Privatrecht vorhanden ist; b) welche, wenn sie in den Händen des Staats bleiben, dem Ganzen grösere Vortheile brin-

Digitized by Google

gen, als wenn sie unter die Privatleute vertheilt oder diesen anvertraut werden;

2) wenn gewisse Gewerbe vom Staate vortheilhafter betrieben werden können, als von Privatleuten, oder doch der Vortheil, welcher daraus für das Staatsganze fliesst, grösser ist, als wenn sie in den Händen der Privatleute wären, und wenn ferner durch die Aneignung der Betreibung solcher Gewerbe durch den Staat, keines Privatmannes wohlerworbene Rechte geschmälert werden. Sobald aber das Gegentheil davon erkannt wird, so werden sie auch darnach modificirt oder gänzlich abgeschafft werden müssen. Dieses wird also der Gesichtspunct seyn, aus welchem die Finanzwissenschaft die Regalien zu prüfen hat.

§. 312.

Im Allgemeinen kann nur bey der Prüfung des Einkommens aus den Regalien folgende Regel leiten: Wenn der Staat einmahl in dem Besitze gewisser Gerechtigkeiten und Gegenstände ist, die ihm vermittelst der Regalienrechte zukommen, und er lässt sich von denen, welche von diesen Rechten Nutzen ziehen, eine der Sache angemessene Taxe oder Rente bezahlen, die ihm ein Einkommen bringt, das zur Bestreitung des allgemeinen Besten bestimmt ist; so lässt sich dagegen nichts einwenden, sondern scheint vielmehr recht und

Digitized by Google

billig. Denn wollte der Staat diese Benutzung umsonst verstatten; so würden zwar diejenigen gewinnen, welche den Genuss davon hätten; dagegen aber müssten die übrigen zur Ergänzung des Einkommens beytragen, welches der Staat dadurch verlöre. Es würden also durch eine solche Verzichtleistung nur einige, auf Kosten ihrer Mitbürger, gewinnen.

§. 313.

Wenn jedoch der Staat sein Einkommen aus den Regalien durch den Selbstbetrieb gewisser Gewerbe gewinnt; so entstehen dagegen im Allgemeinen folgende Bedenklichkeiten:

Es lehrt nämlich die Erfahrung fast ganz allgemein, und es liegt auch in der Natur der Sache, dass der Staat ein schlechter Gewerbsmann ist, weil er das Gewerbe doch nie selbst, sondern nur durch viele Mittelspersonen betreibt, die er nie genau beobachten kann. Daher die Betreibung aller Gewerbe durch den Staat mehr kostet, als wenn sie der Privatmann auf eigene Rechnung betreibt. Da nun eben deshalb der Staat immer einen geringern Profit aus den Gewerben zieht, als der Privatmann; so kann er mit letzterm die Concurrenz nicht aushalten, sondern muss denselben vom Gewerbe ausschliessen, wenn er daran etwas gewinnen will. Dieser Gewinn ist entsteht sodann blos aus den hohen Preisen der Producte, welche ihm

Digitized by Google

das Monopol zu nehmen verstattet, nicht aber aus seiner vorzüglichen Industrie.

Durch eine solche Ausübung des Monopols aber erhält der Staat ein dem öffentlichen Nutzen entgegenstehendes Privatinteresse. Denn das öffentliche oder allgemeine Interesse, welches das Staatsinteresse ist, besteht darin, dass die Waaren so wohlfeil als möglich verkauft werden; das besondere Privatinteresse des Kaufmanns und Fabricanten aber besteht darin, seine Waare so theuer als möglich zu verkaufen. Nun nimmt der Staat dadurch, dass er die Rolle des Kaufmanns oder Fabricanten übernimmt, auch dessen Interesse an, und bekommt eine Neigung dasselbe zu befördern, so fern es seine Handels- oder Fabrikgegenstände betrifft.

§. 314.

Dass das Interesse des Privathandelsmannes und Privatfabricanten dem Ganzen nicht schädlich werde, wird durch zwey Mittel bewirkt, nämlich: 1) durch die freye Concurrenz zu dem Gewerbe, denn hierdurch zwingt einer den andern, in den Schranken der Billigkeit zu bleiben; 2) durch den Staat selbst, der durch Justiz und Polizey wachen lässt, dass Niemand im Handel widergesetzlich behandelt werde.

Ist aber der Staat selbst Gewerbsmann; so wird er durch das damit verknüpfte Privatinteresse leicht geneigt, seine Macht zur Unterstützung des-

Digitized by Google

selben anzuwenden, und seine Pflichten, die ihm als Staat oblägen, hinten nach zu setzen. Er handelt gegen diese Pflicht 1) dadurch, dass er die Concurrenz vernichtet, und sich das Monopol ertheilt; 2) dadurch, dass er die Justiz und Polizey gegen sich selbst zu üben unterlässt, wenn er dem Publico schlechte Waaren, falsches Maass und Gewicht u. s. w. liefert.

Wenn es nun gleich einige redliche Regierungen geben mag, die nicht wollen, dass dergleichen Unrecht geschehe; so haben sie es doch selten in ihrer Gewalt, dass nicht die in ihren Gewerben gebrauchten Agenten sich derselben mehr oder weniger erlauben.

§. 315.

Wenn aber der Staat alle Gewerbe der freyen Concurrenz überlässt; so wird 1) dadurch die Production vergrössert, weil diese dasselbe mit weniger Kosten, wo nicht mehr hervorbringen; und 2) wird der Staat dadurch von allem Privatinteresse frey, und verliert eine falsche Triebfeder, die freye Concurrenz der Gewerbe zu hemmen oder Monopole zu begünstigen. — Wenn er sodann gleich von denselben Gegenständen auf andern Wegen (durch Auflagen) sich dasselbe Einkommen verschafft, was er durch sein Monopol davon zog; so werden diese Dinge doch für das Publicum wohlfeiler, und dieses profitirt noch gegen das, was es

Digitized by Google

vorher dafür bezahlen mufste, wenn es gleich dem Staate daſſelbe Einkommen bezahlt.

§. 316.

Aus dieſen Gründen wird man alſo gegen alle Einnahmen aus monopoliſtiſchen Gewerben des Staats eingenommen ſeyn müſſen. Jedoch wollen wir ſie deshalb noch nicht ganz verwerfen, ſondern jedes einzelne nur ſorgfältig prüfen, ob daſſelbe der hier erwähnte Nachtheil trifft, oder nicht.

§. 317.

Sollten ſich einige Monopole finden, die um des gemeinen Nutzens Willen vom Staate übernommen werden müſſen; ſo ſollten dieſe wenigſtens ſo verwaltet werden, daſs ſie nicht als Finanzquelle, ſondern als gemeinnützige Inſtitute betrachtet würden. Es würde ſich aber ſodann ſehr bald zeigen, daſs Privatunternehmern die Betreibung derſelben viel vortheilhafter überlaſſen, und ſodann vom Staate eine viel beſſere und genauere Aufſicht über ſie geführt werden kann.

§. 318.

Diejenigen Arten der Staatsgewerbe, welche bloſs um des Gewinnſtes willen vom Staate monopoliſtiſch betrieben werden, ſind unter allen Umſtänden dem Nationalwohlſtande ſchädlich, folglich als antinationalökonomiſtiſch zu verwerfen: 1) weil

Digitized by Google

sie den Unterthanen bedeutende Erwerbsquellen entziehen; 2) weil sie gemeiniglich die Producte verschlechtern oder vertheuern; 3) alle Concurrenz zur Verbesserung und Vervollkommnung dieser Gewerbe unterdrücken. Deshalb kosten die Einkünfte, welche der Staat aus dergleichen Monopolen zieht, der Nation immer mehr, als sie dem Staate einbringen.

Zweyter Abschnitt.

Von den einzelnen Finanzregalien insbesondere.

§. 319.

Wir betrachten hier vorzüglich diejenigen Regalien, welche noch in den vorhandenen Staaten mehr oder weniger ausgeübt werden. Man leitet, wie schon erwähnt worden, das Recht und den Nutzen davon theils aus ihren Gegenständen, theils aus dem Vortheile der dadurch zu erhebenden Einkünfte ab.

§. 320.

Die erste Art der Regalien bezieht sich:

I. auf die Ausübung der Justiz und Polizey, wo man gewisse Justiz- und Administrationshandlungen zu besondern Quellen der Staatseinnahme zu machen sich berechtigt hält;

II. auf die Waldungen und die Jagd;

III. auf alles, was sich unter der Oberfläche der Erde oder im Wasser befindet, und worauf

Digitized by Google

noch kein bestimmtes Privateigenthum Statt findet;

IV. auf alle gemeinsame Bodengründe und auf alles, was zur gemeinsamen Nutzung bestimmt ist, so wie auf alles sonstige herrenlose Gut.

Die zweyte Art der Regalien besteht

V. in den Monopolen mit allen Gegenständen, die der Staat bequem betreiben kann, oder die auch als freye Gewerbe für ihn vortheilhaft ausfallen können, und sich dazu zu eignen scheinen, dem Staate ein gutes Einkommen zu verschaffen.

I.

Von der Benutzung der Justiz und Polizey als Finanzquelle.

§. 321.

Dass die Befugniss, Recht und Gerechtigkeit im Staate zu pflegen, und alles zu thun, was das allgemeine Wohl erhalten und befördern kann, dem Souverain zukommen müsse, kann keinen Zweifel leiden. Da die kleinen Grundherren die Justiz und Polizey auf ihrem Gebiete auszuüben gewohnt waren; so überliessen ihnen die grössern Herrscher bey der Einverleibung der kleinen Herrschaften in einen grossen Staatskörper, die Ausübung dieses Rechts unter ihrer allgemeinen Oberaufsicht; beliehen auch wohl neue Grundherren mit diesem Rechte, und liessen sich dafür etwas

Digitized by Google

bezahlen. Diese nahmen dann für die einzelnen Gerichtshandlungen gleichfalls eine Vergütung von denen, welche ihrer bedurften, und die Fürsten folgten diesem Beyspiele. Es wurde nach und nach jede Gerichts- und Polizeyhandlung eine Gelegenheit, sich dafür etwas bezahlen zu lassen, und sie in eine Quelle der Staatseinnahme zu verwandeln. Es wurde mit den Regierungshandlungen eine Art von Handel getrieben, Aemter, Würden, Titel, Privilegien wurden verkauft, und das Recht dazu aus einem Regale hergeleitet.

§. 322.

Dass ein solcher Handel leicht in das schändlichste Gewerbe ausarten könne und dem Staatszwecke gänzlich widerspreche, bedarf kaum eines ausführlichen Beweises. In wiefern Regierungshandlungen für die Empfänger besondere Wohlthaten werden, und ihnen Genüsse und Vortheile gewähren, wofür ihnen eine Vergütung nach den Gesetzen der Gerechtigkeit und Billigkeit aufgelegt werden kann, um ihrer Seits dazu beyzutragen, dass die Kosten der Justiz- und Polizeyverwaltung bestritten werden können, wird in der Lehre von den Abgaben betrachtet werden. Nie aber dürfen Regierungshandlungen als eine blosse Finanzquelle angesehen werden. Sie können wohl eine Veranlassung seyn, dass aus bestimmten Gründen, die von den Vortheilen, die der Em-

Digitized by Google

pfänger dadurch gewinnt, und von seinem Vermögen, das er besitzt, hergenommen sind, etwas dafür bezahlen, aber nie darf blos um ihretwillen eine Bezahlung gefodert, oder gar die Gelegenheit benutzt werden, um die Regierungshandlungen so theuer wie möglich zu verkaufen, um nur recht viel Vortheil daraus zu ziehen.

§. 323.

Es scheint daher eine sehr schlechte Einrichtung zu seyn, wenn kein Hülfsbedürftiger vor der Obrigkeit erscheinen darf, ohne dass es ihm Geld kostet (Stempelbogen); wenn, selbst wenn er Beschwerden beyzubringen oder gar nützliche Vorschläge zu thun hat, der Bittsteller ohne Kosten nicht angehört wird. Nur da sollten Gerichtssporteln und billige Taxen von Regierungshandlungen Statt finden, wo specielle Vortheile für den, der ihrer bedarf, entstehen. Und das Einkommen daraus sollte unmittelbar zur Unterhaltung oder Vervollkommnung solcher obrigkeitlichen Anstalten, welche dergleichen Dienst leisten, angewandt werden, nie aber in die allgemeinen Finanzcassen fliessen.

Digitized by Google

II.

Von dem Wald-, Jagd- und Wasserregal, als Finanzquelle betrachtet.

§. 324.

Wenn gleich viele Waldungen für Privateigenthum anerkannt werden; so glaubt man doch, dafs ein solches Eigenthumsrecht kein unbeschränktes seyn könne. Da nämlich Bau- und Brennholz zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen des menschlichen Lebens gehören; so glaubte man auch dem Staate das Recht einräumen zu müssen, das Privateigenthum an den Waldungen so einzuschränken, dafs aus deren Benutzung dem Staatsganzen kein Nachtheil erwachsen könne. Man gründete hierauf das Recht, Vorschriften über die Benutzung des Waldgrundes zu geben; als: dafs der Wald nicht ausgerottet, oder nach verderblichen Maafsregeln bewirthschaftet würde; dafs dabey die Regeln einer guten Forstwirthschaft beobachtet werden müfsten, und dem Staate die Aufsicht über deren Beobachtung zukomme u. s. w.

§. 325.

Viele leiten auch alles Privateigenthum an den Waldungen von dem Staate ab, indem sie behaupten, dafs ursprünglich alle Waldungen dem Staate gehören, und dieser sie nur an gewisse Privatpersonen verliehen und selbigen die Nutzung daraus unter gewissen Einschränkungen verstattet,

Digitized by Google

und sich dabey gewisse Rechte, als: das Recht auf die hohe Jagd, auf die Oberaufsicht über die Benutzung, auch wohl auf einige Antheile am Holze, oder auf bestimmte Holzarten, z. B. auf zum Schiffsbau taugliche u. s. w. vorbehalten habe. Insbesondere aber schreibt man dem Staate ein Recht auf alle noch herrenlose Wälder zu, nach welchem es ihm sodann frey steht, dieselben entweder selbst zu benutzen, oder sie an Privatpersonen zu verleihen oder sonst zu veräusern, und dabey jede beliebige Bedingung zu machen.

§. 326.

In wiefern nun wirklich das allgemeine Wohl Beschränkungen der Benutzung des Waldeigenthums verlangt, läfst sich nicht zweifeln, dafs der Staat dergleichen zu machen berechtigt sey. Ob und wiefern dieses nothwendig und nützlich sey? ist indessen eine Frage, welche in die Staatspolizey gehört und die der Finanzwissenschaft fremd sind.

§. 327.

Hat der Staat wirkliche Eigenthumsrechte an den Waldungen aus dem Grunde des redlichen Besitzes, Erbschaft, Kauf, Schenkung oder andern privatrechtlichen Titeln; so gehören dieselben unter den Begriff der Domainen, und wie er sodann dieselben zu benutzen, ist in dem vorhergehenden Abschnitte untersucht worden.

Digitized by Google

§. 328.

Für ein Regale können wir das Recht des Staats über die Waldungen nur in so weit anerkennen, als es aus der Natur und dem Wesen der Souverainität und aus der Betrachtung fliesst, dass das allgemeine Wohl ein solches Recht erfodere (§. 310.). Dahin gehört nun unstreitig 1) die Ausübung der obersten Justiz und Polizey über alle Wälder, und dieses ist unstreitig ein Regale, wovon aber das Einkommen, das daraus gezogen werden kann, nur ein höchst untergeordneter Zweck ist; und 2) das Recht, über herrenlose Wälder zum Besten des Ganzen zu disponiren. Denn da herrenlose Wälder so wie jedes herrenlose Ding überhaupt einen Herrn verlangen, und im Staate die erste Besitzergreifung kein zweckmäfsiges Mittel mehr ist, sich ein Eigenthum auf dergleichen Dinge zu erwerben; so scheint es allerdings eine Regel zu seyn, in welche jedermann einstimmen mufs, dass dergleichen Güter durch den Staat in solche Verhältnisse gebracht werden, in welchen von ihnen der gröfste Vortheil für die Gesellschaft zu erwarten ist.

§. 329.

Wenn daher dem Staate vermöge seiner Natur ein Dispositionsrecht über herrenlose Sachen zukommt; so heifst dieses nicht so viel, dass ihm ein Privateigenthumsrecht auf diese Sachen zustehe, sondern nur, „dass man von ihm positive Gesetze

Digitized by Google

erwarte, nach welchen dergleichen Dinge am beſten in ſolche Verhältniſſe übergehen ſollen, daſs von ihnen für das Ganze der gröſstmöglichſte Nutzen zu hoffen iſt."

§. 330.

Dieſe Beſtimmungen können nun nach der Verſchiedenheit der Natur der Gegenſtände und der Umſtände ſehr verſchieden ſeyn. Um hier bloſs bey den Waldungen ſtehen zu bleiben; ſo kann es

1) Umſtände geben, unter welchen es räthſam ſeyn kann, daſs der Staat dergleichen Waldungen zum Staatsgute ſchlage, ſie in Domainengut verwandle, und ſie nach Art der Dominialgüter benutze. Dieſes wird der Fall ſeyn, wenn ſchon alle Unterthanen hinlänglich mit Land verſehen ſind, und in den Händen derer, welche noch nichts haben, keine Capitalien vorhanden ſind, wodurch ſie dieſelben bewirthſchaften könnten. Es kann aber

2) Umſtände geben, unter welchen es höchſt unrecht und unzweckmäſsig ſeyn würde, wenn der Staat dergleichen herrenloſes Land ſeinen Domainen einverleiben oder ſich ein Privateigenthum darüber zueignen wollte. Dieſes würde z. B. der Fall ſeyn, wenn genug Volk und genug Capitale vorhanden ſind, welche

Digitized by Google

diese, Wälder als Privateigenthum an sich bringen und benutzen können, oder wenn von der Vertheilung derselben unter Privatleute eine schnellere Vermehrung der Macht und des Reichthums des Staats zu erwarten ist, und wenn eine Vermehrung der Staatseinkünfte zur Verwaltung des Reichs weder erfodert wird, noch dadurch bewirkt werden kann.

§. 331.

Was nun dem Staat vermöge solches Rechts zukommt, das soll er allerdings so benutzen, dass ein Vortheil für das Ganze daraus erwächst, oder dass die ganze Nation davon den grösstmöglichsten Vortheil zieht. Haben also z. B. die herrenlosen Waldungen einen Werth, und wird erkannt, dass die Vertheilung derselben unter Privatpersonen der Weg ist, sie am einträglichsten zu machen; so wäre es unrecht, wenn er sie verschenken oder umsonst weggeben wollte, weil dadurch einige Privatpersonen auf Kosten der übrigen begünstigt, oder das, was dem Ganzen gehört, einigen zugesprochen wird. Er wird vielmehr von denen, die daraus Nutzen ziehen können, sich eine Vergütung geben lassen, sie gegen einen Zehend oder andere Abgabe verleihen u. s. w.; und diese wird einen Theil des Einkommens bilden, das zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist. So

wird

Digitized by Google

wird also dieses Regal allerdings eine Quelle des öffentlichen Einkommens.

§. 332.

Das Recht des Staats auf die Waldungen aus dem Regalrechte kann sich nie so weit erstrecken, als das Recht desselben auf die Domainen. Das letztere ist nämlich theils auf dieselben Titel gegründet, auf welchen das Privateigenthumsrecht ruhet; theils liegt schon die Hauptbestimmung in ihnen, dass sie eine Quelle des öffentlichen Einkommens seyn sollen. Das Regalrecht aber über die Waldungen wird dem Staate blos deshalb eingeräumt, damit deren beste Benutzung fürs Volk möglich werde. Diese aber besteht nicht unter allen Umständen darin, dass der Staat sie wie die Domainen benutze, sondern oft wird hierzu ein ganz anderer Gebrauch erfodert, und einen solchen einzuführen ist sodann der Staat vermöge seines Regalrechts verpflichtet, weil allein in dieser Verpflichtung der Ursprung dieses Rechts liegt. Die Benutzung der Domainen hängt dagegen vielmehr von seiner Willkühr ab.

§. 333.

Auf dieses Regalrecht also ein Finanzeinkommen aus Wäldern, die Privateigenthum sind, zu gründen, widerspricht allen Begriffen von Gerechtigkeit. Schon die meisten polizeylichen Beschrän-

Digitized by Google

kungen der freyen Benutzungen der Privatwälder beruhen auf sehr zweydeutigen und zweifelhaften Begriffen des allgemeinen Nutzens; sie aber gar als Finanzquellen zu gebrauchen, läfst sich auf keinen Fall rechtfertigen.

§. 334.

In grofsen entlegenen Waldungen besteht oft der einzige Nutzen, der daraus gezogen werden kann, in den Fellen oder dem Fleische der wilden Thiere, welche darin gefangen oder erlegt werden. Das Einkommen, welches auf diese Weise aus der Jagd gezogen wird, kann sogar sehr bedeutend werden, wie z. B. aus der Jagd in Sibirien und America und in ähnlichen Ländern. Wenn daher gleich der Staat oder der Herr des Waldes die Benutzung desselben andern überliefs, und sich um die Art, wie dieses geschehe, wenig bekümmerte; so war doch das Recht auf die Jagd davon ausgeschlossen. Ja es wurde auch die Benutzung der übrigen Bestandtheile des Waldes denen, welchen man sie überliefs, gemeiniglich nur unter der Bedingung gestattet, dafs sie die nöthige Hülfe bey der Jagd gewährten, oder eine bestimmte Zahl Felle jährlich von ihrer eignen Jagd ablieferten, oder sonst etwas leisteten.

§. 305.

Das Vergnügen, welches die Grundherren im Allgemeinen an der Jagd nahmen, war ein

zweyter Grund, weshalb das Recht zur Jagd bey allen Veräuſserungen oder Verleihungen ihres Grund und Bodens vorbehalten, und gewiſſe Dienſtleiſtungen dabey von den Anſiedlern verlangt wurden.

§. 336.

Das Recht der Jagd ſcheint daher im Allgemeinen in den grundherrlichen Rechten ſeinen Urſprung zu haben; in dem Weſen der Souverainitätsrechte findet ſich dazu durchaus kein Grund, und kann alſo aus denſelben nicht als ein Regale abgeleitet werden. Eben ſo wenig möchte es ſich als eine bequeme und nützliche Quelle eines Staatseinkommens dazu qualificiren, da die Natur der Sache ſowohl als die Erfahrung lehrt:

1) daſs, ſobald die Wälder einigen Werth erhalten, die Pflege der Jagd eher zu ihrem Schaden als Nutzen gereichen kann;
2) daſs die Mühe und Arbeit der Jagd in cultivirten Ländern ſelten der Producte derſelben werth iſt, und der Gewinn aus der Jagd den Aufwand, welchen er erfodert, nicht deckt.

§. 337.

Man hat indeſſen faſt in allen Staaten das landesherrliche Jagdrecht für ein vorzügliches Regal erklärt, und darunter gar vielerley begriffen, als:

a) das Recht, nicht nur die Jagd in den Wäldern des Staats, auch wenn ſie an Privatleute

Digitized by Google

abgetreten sind, vorzugsweise auszuüben und alle übrige Nutzungen des Besitzers dadurch zu beschränken; sondern auch

2) die Hölzer und Felder der Unterthanen zum Behuf der Jagden zu benutzen, und die dazu nöthigen Einrichtungen zu treffen, Thiergärten und Einzäunungen von deren Holze zu machen, Jagdfrohnden von den Unterthanen zu fodern u. s. w.;

3) sich überhaupt alle Jagden im Lande anzumaafsen, in wiefern nicht Gemeinden oder Privatpersonen seit undenklichen Zeiten im Besitz derselben, oder ausdrücklich mit denselben beliehen sind: und auch diese abgeleiteten Jagdrechte schränkt das landesherrliche Jagdregal gewöhnlich ein, indem es auf die hohe Jagd ausschliefslichen Anspruch macht, die Vorjagd oder Mitjagd mit einer bestimmten Zahl Flinten ausübt u. s. w.

4) Endlich enthält es in manchen Ländern eine Menge willkührlicher Bestimmungen, als: sich der Hunde der Unterthanen bey der Jagd zu bedienen, die Hunde und Jagdbedienten des Regenten den Unterthanen in Futterung zu geben, die Hirschgeweihe, Häute der Thiere, welche andere Jagdberechtigte erlegen, an den Landesherrn abzuliefern u. s. w.

Digitized by Google

§. 338.

Schwerlich läfst sich irgend ein vernünftiger Grund erfinnen, weshalb irgend eines dieser Rechte einem Regenten angehören müfste; keines derselben gehört zum Wesen des Regierungsrechts. Eben so wenig wird man erweisen, dafs die Jagd ein besseres Mittel sey, ein öffentliches Einkommen zu erheben, als andere, welche die Staatsweisheit erfinden kann. Es ist vielmehr offenbar, dafs alle diese Rechte nur in so weit einen Grund haben können, als sie entweder vorbehaltene Rechte des Grundeigenthümers bey der freywilligen Veräufserung oder bey der Verleihung seines Grundeigenthums vorbehalten sind. Wo dieses nicht der Fall ist und sie dennoch gehandhabt werden, da sind sie aus blofser Usurpation und gewaltthätiger Willkühr entstanden. Die Jagdgerechtigkeiten können daher auf keine Weise unter den richtigen Begriff eines Regals gebracht werden, aufser da, wo sie auf Domainengründe oder auf herrenlosen Boden geübt wird.

§. 339.

Wo sich nun dennoch dergleichen Rechte durch die Gewohnheit und seit undenklichen Zeiten festgesetzt haben, da wird der Staat vor allen andern verpflichtet seyn, alle dadurch begründete, für die Nationalökonomie nachtheilige Verhältnisse aufzuheben und in solche zu verwandeln, die sich

Digitized by Google

mit einer gesunden Staatswirthschaft reimen lassen. Er wird dieses da, wo die Usurpation klar oder höchst wahrscheinlich ist, unentgeldlich thun; wo aber Rechtsgründe für eine schädliche Praxis vorhanden sind, da kann er allerdings eine solche Entschädigung von dem Beläftigten fodern, welche ihm den Vortheil, den ihm die Beläftigung schuf, ersetzt, dagegen den Beläftigten von der Bürde befreyt, so dass die Befreyung davon ihm mehr Vortheil bringen muss, als ihm die Entschädigung des Staats kostet. Diese Entschädigungssummen werden sodann ein Einkommen des Staats ausmachen, das auf Gerechtigkeit gegründet und zu billigen ist, in wie weit die Abgaben, wodurch es gebildet wird, keine antinationalökonomistische Folgen haben.

§. 340.

Dagegen muss der sogenannte Wildbann allerdings zu den Regalien gerechnet werden. Dieser besteht nämlich in der hohen Gerichtsbarkeit und gesetzgebenden Macht in allen die Jagd betreffenden Dingen. Vermöge dieses Rechts kommt dem Staate die Befugniss zu, alles dasjenige zu besorgen, was das gemeinschaftliche Wohl, die Sicherheit und der ungestörte Genuss des Eigenthums der Einwohner des Staats in Ansehung der wilden Thiere und der Jagden fodert, als:

1) Jagdgerichte anzuordnen;

Digitized by Google

2) die Ausrottung der wilden Thiere zu befehlen, wo sie gefährlich werden;

3) Jagdordnungen zu publiciren, worin Anfang und Ende der Jagdzeit, was zur hohen, mittlern und niedern Jagd gehört u. s. w., bestimmt wird.

Dieses Regal gehört zu den allgemeinen Hoheitsrechten, und kann nicht als eine besondere Quelle des Einkommens betrachtet werden, obgleich von den Waldproducten, da die Wälder, wie jedes andere Eigenthum, unter dem Schutze des Staats stehen, eben so gut, wie von jedem andern werthvollen Dinge, das des Staates Schutz genieſst, eine Abgabe erhoben werden kann. Ob und wie dieses thunlich sey, wird bey der Lehre von den Abgaben untersucht werden. Wo die Rechte des Regenten wie Privatrechte betrachtet werden, und diesem nicht das Recht eingeräumt wird, die möglichst beste Art des Staatseinkommens zu wählen; wo Privatpersonen das Recht zugestanden wird, die Hauptquellen des Einkommens dem Staate zu verschliefsen, da kann es freylich oft räthlich seyn, dafs der Regent auch unvollkommne und für das Ganze selbst schädliche Quellen des öffentlichen Einkommens nicht aus den Händen gebe. Dieses aber wird in einem Staate nicht nöthig seyn, der so organisirt ist, dafs die Art und Weise, wie das Staatseinkommen zusammengebracht werden soll, durch allgemeine Berathung der Nationalrepräsentation

Digitized by Google

sentanten, oder sonst auf eine von dem Privatinteresse unabhängige Weise bestimmt wird.

§. 341.

Dasselbe gilt ungefähr auch von dem sogenannten Wasserregal. Gewässer, die nicht wohl eines Privateigenthums fähig sind, sondern in vieler Hinsicht Gemeingut bleiben müssen, wie das an ein Land stofsende Meer, die Meerengen und Meerbusen, welche von dem Territorio des Landes eingeschlossen sind; grofse Landseen, Ströme, Bäche u. s. w., müssen der Nation zu mancherley Zwecken gemeinsam bleiben. Dergleichen Gewässer aber enthalten zugleich eine Menge nützlicher Producte, wie: Fische, Perlen, Ambra, Corallen, Goldstaub u. s. w. Die Gewinnung dieser Producte bildet mancherley Gewerbe, wodurch der Reichthum des Landes bald mehr bald weniger vermehrt werden kann. Da nun der Staat als Herr des gemeinsamen Gutes betrachtet wird; so hält man dafür, dafs die Gewässer und die in ihnen enthaltenen nützlichen Producte ihm gehören, und er also die Gewerbe, um sie zu gewinnen, entweder selbst betreiben, oder den Privatpersonen wenigstens die Bedingungen vorschreiben könne, unter welchen er ihnen die Benutzung der öffentlichen Gewässer verstatten wolle.

Digitized by Google

§. 342.

Betrachtet man nun die Rechte des Staats wie Privatrechte, und beschränkt ihn in Ansehung seines Einkommens auf die Benutzung derselben; so wird er freylich auch dieses Regal so gut als möglich benutzen müssen, um sein Einkommen zu vermehren. Er wird sodann die Benutzung seiner Gewässer so theuer wie möglich verkaufen oder verpachten, wird von den Fahrzeugen möglichst hohe Wasserzölle nehmen, die Fischereyen an privilegirte Compagnieen möglichst hoch verpachten, oder sonst von jedem, der ein Gewerbe auf oder in seinen Gewässern treiben will, für die Erlaubniss dazu so viel Geld als möglich abzupressen suchen. Dieses alles ist eine natürliche Folge von der Beschränkung des Staats (Regenten) auf die ihm besonders eingeräumten Rechte (Domainen und Regalien).

§. 342b.

Wird aber der Staat aus dem wahren Gesichtspuncte betrachtet, und sein Wille als der gemeinsame Wille Aller oder des Ganzen angesehen, der nach der Ueberlegung dessen, was das Beste für das Ganze ist, die Mittel zur Erreichung seiner Zwecke wählt, der diesem allgemeinen Interesse ein jedes Privatinteresse unterordnen soll und kann; so ergiebt sich eine ganz andere Ansicht der Regalien.

Digitized by Google

Immer bleibt dabey auch die Anſicht, daſs dem Staate das Recht zuſtehe, über das gemeinſame Gut zu verfügen. Aber ſein Blick wird dann nicht darauf gerichtet ſeyn, ob daraus viel oder wenig in die Staatscaſſe flieſse; ſondern vielmehr darauf, welche Anordnungen für die Benutzung des gemeinſamen Guts zu treffen, damit dadurch der gröſstmöglichſte Nationalwohlſtand befördert werde. Flöſſe daraus unmittelbar auch nicht ein Heller in die Regierungscaſſe, der Staat wird ſich wenig darum bekümmern, da der vermehrte Nationalreichthum ihm Wege genug eröffnen wird, das, was er zu ſeinen Zwecken benöthigt hätte, einzuziehen.

§. 343.

Das Regalrecht über die öffentlichen Gewäſſer beſteht dann noch immer in dem Rechte des Staats, öffentliche Anordnungen zu treffen, wie daſſelbe benutzt werden ſoll, und Geſetze darüber feſtzuſetzen. Nur wird eine ſolche Regierung, die bloſs das Oeffentliche bezweckt und ihr Finanzweſen dieſem abſolut unterordnet, von ganz andern Grundſätzen bey Beſtimmung dieſer Benutzungsart geleitet werden, als eine ſolche, die in Anſehung ihrer Finanzen auf ein ihr angewieſenes Eigenthum beſchränkt iſt. Ob Waſſerzoll genommen, oder der Gebrauch der Gewäſſer ganz frey gegeben werden ſolle; ob die wilde Fiſcherey an octroirte Compagnieen zu verpachten, oder jedem Fahr-

Digitized by Google

zeuge gegen bestimmte Abgaben die Erlaubniſs zu fiſchen u. ſ. w. zu verſtatten, oder ob das ganze Gewerbe der wilden Fiſcherey frey zu geben, und welche Bedingungen und Schranken dabey Statt finden ſollen? wird lediglich und allein von der Beantwortung der Frage abhangen: welche von dieſen Methoden der Vermehrung der Production und der möglichſt beſten Benutzungsart am beſten zuſage? — Es wird dieſes ein bloſses Problem der allgemeinen Staatshaushaltung ſeyn. — Die finanzielle Frage aber, wie viel aus dergleichen Gewerben und Rechten in die Staatscaſſe zu leiten? wird allein nach der allgemeinen Lehre von den Abgaben und Steuern, nach denſelben Principien entſchieden werden müſſen, wornach in einem Staate, der durch nichts, als durch den Begriff des allgemeinen Beſten eingeſchränkt iſt, alle übrige Abgaben vertheilt und geordnet werden. Die Frage wird nicht mehr ſeyn: ob der Staat berechtigt ſey, von dem gemeinſamen Gute mehr zu heben, als von Privatgütern? ſondern: ob es fürs Allgemeine zuträglicher ſey, von jenem mehr zu nehmen, als von dieſen?

Erläuterung. Verpachtet z. B. der Staat die Häringefiſcherey; ſo wird das Publicum dieſes Pachtgeld in dem Preiſe der Häringe bezahlen müſſen. Geſetzt alſo: 1) die Häringe würden durch die freye Verſtattung der Häringsfiſcherey ſo wohlfeil, daſs das Publicum dabey mehr profitirte, als jenes Pachtgeld beträgt; ſo wäre es offenbar beſſer, die Fiſcherey frey zu laſſen, und das, was das Pachtgeld daſür betrug, durch irgend

Digitized by Google

eine andere schickliche Abgabe zu heben. Man setze 2) der auswärtige Debit der Häringe würde durch die Aufhebung des Pachtgeldes so erweitert, dass noch einmahl so viel Häringe abgesetzt werden könnten, als bey den durch das Pachtgeld erhöheten Preisen; so würde dieses ein anderer Grund seyn, das Fischergewerbe frey zu geben, und das nöthige Geld lieber durch eine Steuer auf die inländische Consumtion der Häringe, oder sonst auf irgend eine schickliche Weise zu erheben. — Wäre aber ein privilegirter Stand im Staate, der das Recht hätte, jeder Art von Besteuerung, die ihn treffen könnte, zu widersprechen, und sich an das dictum zu halten, dass der Regent sein Einkommen allein auf Domainen und Regalien begründen könne; so sieht man leicht, dass derselbe dadurch sich genöthigt sehen könnte, sein Regalrecht auf eine Weise zu benutzen, die allen gefunden Principien der Nationalökonomie widerspricht. — Hier offenbart sich der Nutzen eines auf eine richtige Nationalrepräsentation gegründeten Regierungssystems sehr deutlich. Es zeigt sich aber zugleich, dass eine absolute und unumschränkt monarchische Verfassung dem letztern viel näher kommt, als ein repräsentatives System, das auf Ständen beruht, die durch Steuer- oder andere schädliche Exemtionen privilegirt sind.

III.

Von den Bergwerks- und den damit zusammenhängenden Regalien.

§. 344.

Als Grund und Boden in Privateigenthum überging, dachte man wenig an die genaueren Bestimmungen des Eigenthumsrechts an demselben. Es erfodert schon genug Arbeit und Capital, um nur die Oberfläche und was sich darauf befand,

Digitized by Google

gehörigen benutzen. Wenn daher nur diese Nutzung ungestört blieb, war man schon zufrieden. Ob sich dieses Recht auch unter die Oberfläche und wie tief unter dieselbe erstrecke, daran wurde, als eine für die damalige Zeit unnütz scheinende Grübeley, wenig gedacht. — Als man nun fand, dass unter der Oberfläche, in einer Tiefe, die durchwühlt werden konnte, ohne dass die Nutzung der Oberfläche dadurch Schaden litte, auch noch nützliche Producte verborgen waren; dass diese unterirdischen Güter sich in Gängen und Flötzen befinden, die unter den Ländereyen mehrerer Eigenthümer wegstreichen, und dass die Benutzung dieser Schätze von einem einzelnen selten betrieben werden kann, ohne dass er das Terrain anderer Eigenthümer berührt; dass ferner, wenn sie mit Nutzen herausgefördert werden sollen, dazu mehrere kostspielige Baue und Anstalten erfodert werden, die der einzelne selten unternehmen kann, und dass der ganze Bergbau wo nicht unmöglich, doch höchst schwierig werden würde, wenn man sich bey Abführung der Wasser, bey dem Bau und der Verbindung der Gruben, Schächte und Stollen nach den Grenzen des Privateigenthums auf der Oberfläche richten sollte; da ferner die Poch- und Schmelzwerke, worin die Mineralien zubereitet und gut gemacht werden, den Gebrauch der Bäche und Flüsse nothwendig machen, über welche häufig nur der Staat die freye Verfü-

Digitized by Google

gung hat; da der Betrieb des Bergbaues grosse Capitalien und viele Vorauslagen erfodert, die wenig Privatleute besitzen; und endlich der Bergbau ein so unsicheres Unternehmen ist, dass es scheint, es könne nur derjenige es mit Hoffnung etwas dabey zu gewinnen, betreiben, welcher das Recht hat, sich denselben allenthalben zuzueignen, weil nur dadurch die grössere Wahrscheinlichkeit erwächst, dass er für den Verlust, den er bey einigen Bergwerken erfährt, durch den Ausbau anderer reicherer Werke entschädigt werde: so wurde die Meinung ziemlich allgemein herrschend, dass der Bergbau sich für Privatleute nicht wohl schicke, sondern dass es für das allgemeine Wohl viel besser sey, wenn dem Staate auf die unter der Erde verborgenen Güter das ausschliessliche Recht eingeräumt und deren Nutzung von ihm betrieben werde. Und so wurde der Bergbau in mehreren Staaten als Regal betrachtet.

Anm. In den alten Staaten kannte man jedoch dieses Regal nicht. Jedem gehörte, so wie noch jetzt in England, sein Boden bis in den Mittelpunct der Erde. In deutschen Ländern ist es aber sehr alt, und schon der Sachsen- und Schwabenspiegel rechnen zu des Königs Rechten das Recht auf alles, was sich eine Elle tief unter der Oberfläche befindet, wogegen sie die Luft über der Oberfläche bis zu den Wolken zum Privatrechte zählen.

§. 345.

Zu den Bergregalien rechnet man daher alle unterirdische Güter der Natur, sie mögen eine feste

Digitized by Google

oder flüssige Gestalt haben. Daher werden auch die festen Salzlager, die Salz- und Mineralquellen, selbst wenn sie zu Tage ausfliessen, die Gesundbrunnen u. s. w. dazu gerechnet. Vermöge derselben schreibt man dem Staate das Recht zu, diese Güter zu benutzen, wie er es gut findet, also sie entweder selbst zu fördern und ein Gewerbe damit zu treiben, oder sie an andere zu verleihen, zu veräussern und die Bedingungen darüber zu bestimmen.

§. 346.

Wenn daher auch gleich der Staat die Bergwerke verleihet; so glaubt er doch sich verschiedene, ihm nützliche Rechte dabey vorbehalten zu müssen, als: nicht nur das Recht, einen Antheil an den Producten, welche Privatleute aus den ihnen verliehenen Bergwerken erhalten, zu ziehen, sondern auch die Ablieferung dieser Producte an die Regierung zu einem bestimmten Preise zu verlangen, oder wenigstens den Vorkauf auszuüben. Insbesondere ist dieses Recht in Ansehung der edeln Metalle fleissig ausgeübt worden. Auch wurde das Münzregal, oder das Recht, allein im Staate Münzen auszuprägen, als ein Ausfluss des Bergregals betrachtet. Eben so glaubten viele Staaten sich wenigstens den alleinigen Verkauf des Salzes vorbehalten zu müssen. Wenn sie daher auch die Salzwerke und die Fabrication des Salzes Privatleuten überliessen; so glaubten sie doch vermittelst

Digitized by Google

des Salzregals das Recht zu besitzen, zu bedingen, dass alles von Privatleuten fabricirte Salz an sie zum ferneren Debit abgelassen werden müsse.

§. 347.

Man ist daher gewohnt, alle Berg- und Salzwerke, selbst wenn sie jetzt für Privateigenthum gelten, doch entweder als abgeleitet von dem Berg- und Salzregal zu betrachten, so dass sie nur als Lehen der Regierung anzusehen, oder sie wenigstens den Beschränkungen des Regals in so weit zu unterwerfen, dass der Staat aus demselben das Recht habe, dem Privateigenthümer solcher Werke die Ordnung vorzuschreiben, wie sie dieselben zu benutzen haben, auch von ihnen zu fodern, dass sie ihre Producte der Regierung ausschliefslich verkaufen.

§. 348.

Dass nun aus der Ausübung solcher Vorrechte ein höchst bedeutendes Einkommen für den Staat entspringen könne, und dass dieses um so gröfser seyn müsse, je mehr sich Bergwerke und unterirdische Güter in einem Staate befinden, und je unbeschränkter der Staat dieses Recht ausübt, ist leicht zu ermessen. Auch ist leicht zu begreifen, dass ein Regent, der in Ansehung der sonstigen Quellen der Staatseinnahme beschränkt ist, wo insbesondere ganze Stände, und zwar gerade die reichsten, sich Abgabenfreyheit errungen haben,

eine

Digitized by Google

eine solche Quelle, als das Bergwerksregal ist, nicht aus den Händen geben wird. Wo aber der allgemeine Wille unbeschränkt über die Eröffnung der Einnahmequellen beschliefsen kann, und allgemeine Gerechtigkeit und die Grundsätze der Nationalökonomie die einzigen Schranken sind, welche der Staat bey Formirung seiner Einnahme zu Rathe zu ziehen hat, da werden den Staatsmann ganz andere Betrachtungen über die Benutzung der Bergregalien leiten müssen. Da wir hier von der Idee einer vollkommnen Staatseinrichtung ausgehen; so betrachten wir auch das Bergregal aus diesem Gesichtspuncte, es den Umständen in der Wirklichkeit überlassend, was davon in einzelnen Fällen realisirt werden kann, ohne wichtigern Zwecken Abbruch zu thun.

§. 349.

Hier ist nun

1) klar, dafs das Bergregal blofs in so weit in der Natur und dem Wesen des Staats gegründet ist, als es das Recht bedeutet, für die Benutzung desselben allgemeine Vorschriften zu geben, welche das Eigenthum und den Betrieb desselben in den Schranken der allgemeinen Gerechtigkeit halten, und die Betreibung des Gewerbes dergestalt möglich machen, dafs derselbe weder durch den Eigennutz oder den Eigensinn der einzelnen gehin-

Digitized by Google

dert, noch auch irgend Jemanden Schaden oder Unrecht daraus erwachsen kann. Dieses ist die Aufgabe der positiven Gesetzgebung für den Bergbau, welche zu lösen dem Staate seiner Natur nach angehört. Aber diese Gesetzgebung kann als keine besondere Finanzquelle angesehen werden.

2) Alle übrige Bestandtheile des sogenannten Bergregals beruhen lediglich und allein a) auf der Anerkennung ihrer Rechtmäfsigkeit, und b) ihrer Zweckmäfsigkeit.

§. 350.

Als rechtmäfsig müssen diese Bestandtheile der Regalien gelten, wenn sie wirklich mit keinem schon vorhandenen und wohl begründeten Privatrechte in Widerspruch stehen. Sobald daher:

1) schon Privatrechte auf Bergwerke, Salinen, Gesundbrunnen u. s. w. existiren und in der Praxis anerkannt sind, ist es unrecht, wenn der Staat dergleichen Rechte aus dem Grunde seines allgemeinen Regals, ohne dafs ein höheres Recht es nothwendig macht, beschränken, oder gar die Privatrechte für nichtig erklären will.

2) Wenn aber noch gar kein Privatrecht auf die unterirdischen Schätze existirt; so tritt allerdings das Recht des Staats auf diese Gegenstände, nach dem allgemeinen Princip, dafs

Digitized by Google

das dem Ganzen angehöre, was kein Eigenthum des Einzelnen ist, ein.

3) Wenn schon ein positives Gesetz vorhanden ist, welches dem Staate die unter der Oberfläche des Privatgrundeigenthums befindlichen Producte zuspricht, und das Privateigenthum nur unter der Beschränkung dieses Gesetzes erworben ist; so muss dem Staate allerdings das Recht darauf eingeräumt werden.

§. 351.

Wenn aber auch die Rechtmäfsigkeit der in einem Staate gültigen Bergregalien anerkannt und ausgemacht ist; so folgt doch nicht, dafs der Staat dieselben bestehen lassen oder zu seinem eignen Gewerbe machen solle. Denn da seine Pflicht erfodert, alles im Staate dergestalt zu organisiren, dafs daraus der höchste Grad des allgemeinen Wohls entspringen kann, und dieses darin besteht: 1) dafs jeder sich so frey bewegen und seine Thätigkeit so unbeschränkt als möglich äufsern könne, so dafs er nur des andern Recht und Freyheit dabey nicht verletzt; 2) dafs die gröfstmöglichste Menge von Mitteln im Staate hervorgebracht werde, um so vielen Individuen, als nur möglich, ihre Existenz und Wohlseyn zu sichern; so folgt hieraus: dafs der Staat jedes Recht, das nicht zu seinem Wesen gehört, aufgeben oder nach diesen Zwecken modificiren müsse, sobald er den ihm

Digitized by Google

daraus entſpringenden Vortheil entweder entbehren, oder (falls er ihn nothwendig bedarf) auf eine andere zweckmäſsigere Art erreichen kann.

§. 352.

Ob alſo die beſtehenden Finanzregalien beybehalten werden ſollen, oder nicht, wird von der Beantwortung folgender Fragen abhangen:

1) Wird dadurch die Freyheit der Privatperſonen ſo beengt, daſs ſie dadurch verhindert werden, ihre Thätigkeit gehörig zu äuſsern, und mehr hervorzubringen, als wenn jene Beſchränkung nicht wäre? Leidet die Privatinduſtrie darunter?

2) Würde die Production des Landes gröſser, der Wohlſtand verbreiteter werden, wenn der Staat auf ſeine Regalien Verzicht leiſtete, oder ſie anders modificirte?

3) Kann der Staat das Einkommen, welches er aus der Ausübung der Regalien erhebt, ſich auf eine andere gerechte Weiſe verſchaffen, ohne daſs daraus ſo ſchädliche Wirkungen für den Nationalreichthum oder die Beengung der Freyheit hervorgehen, als wenn er dieſes Einkommen aus den Regalien zieht?

§. 353.

Sobald das Einkommen aus den Regalien keinen dieſer Nachtheile hat, oder ſobald es ſo ein-

Digitized by Google

gerichtet werden kann, dafs diese Nachtheile gehoben werden, wird es rathsam seyn, das Einkommen aus denselben beyzubehalten, ja dieses wird auch der Fall seyn, wenn die Nachtheile, welche mit der Hebung des Staatseinkommens aus andern Quellen verknüpft sind, nicht geringer ausfallen, als die, welche die Methode, sie vermittelst der Regalien zu erheben, hat. Denn ein sehr schätzenswerther Vortheil ist oft mit vielen Einkünften aus Regalien verbunden, nämlich der, dafs sie das Privateigenthum unberührt lassen und die persönliche Freyheit nicht antasten. Sind aber diese Vortheile der Ausübung der Regalien nicht eigen, wird dadurch vielmehr das Privateigenthum und die persönliche Freyheit beengt; so müssen auch diese Nachtheile mit den Nachtheilen der andern Methoden verglichen werden.

§. 354.

Was nun zuerst den eigentlichen Bergbau betrifft; so leidet es keinen Zweifel, dafs durch denselben sehr viele nützliche Bedürfnifsmittel ans Tageslicht gefördert werden, und dadurch ein grofser Reichthum entstehen kann. Es wird also auch natürlicher Weise dem Staate sehr viel daran gelegen seyn müssen, sowohl das Eigenthum der Bergwerke, als die Betreibung derselben auf eine solche Weise gesetzlich zu ordnen, dafs daraus der gröfstmöglichste Nutzen für das Volk und das Staatsganze zu erwarten ist.

Digitized by Google

§. 356.

Beobachtet man nun den natürlichen Gang der Dinge, so findet sich, dafs der Fleifs der Privatleute, insbesondere so lange noch nicht grofse Reichthümer in ihren Händen sind, hauptsächlich solche Gegenstände aufsucht, wovon sie sich einen sichern und gewissen Gewinn versprechen. Der Anbau der gewöhnlichen Lebensmittel durch Landwirthschaft und die Verarbeitung der rohen Materialien zu allerley nöthigen, nützlichen oder angenehmen Bedürfnissen und der Handel mit denselben, sind die Gewerbe, welche den Privatleuten unter solchen Umständen am meisten zusagen. — Die Förderung der unter der Erde verborgenen Schätze ist gewöhnlich mit einem so grofsen Aufwande verbunden, erfodert so viele besondere Kenntnisse und Geschicklichkeiten, und der Erfolg ist so ungewifs, dafs es lange dauert, ehe Privatleute ernstlich daran denken, sich mit diesem Gewerbe zu befassen. Erst wenn die Capitalien in ihren Händen so zunehmen, dafs sie in den gewöhnlichen Gewerben nicht gewinnvoll angelegt werden können, und wenn sich die zum Bergbau erforderlichen Kenntnisse mehr ausbreiten, werden die Privatleute geneigt, sich auch an diesen Zweig der Industrie zu wagen und die unterirdischen Schätze aufzusuchen.

Digitized by Google

§. 356.

Dieser Gang der Dinge verdient im Allgemeinen auch vollkommne Billigung. Denn wer noch nicht viel hat, darf auch nicht viel wagen, und thut besser, sich an Gewerbe zu halten, die, wenn gleich einen mäfsigen, doch sichern Gewinn versprechen. Wollte eine Nation auf gewagte Geschäfte, also auch auf den Bergbau, viel verwenden, wo ihrem Fleifse noch eine Menge Gewerbe offen stehen, die im Ganzen einen weit gröfsern und sichern Gewinn geben; so würde sie sehr thöricht handeln. — Selbst der Grund, dafs sie doch Bergwerksproducte nöthig hat, würde ihr Unternehmen nicht rechtfertigen, sobald ihr ihre übrigen Gewerbe Mittel verschaffen, die ihr nöthigen Bergwerksproducte von andern Nationen, die reicher sind oder den Bergbau besser verstehen, zu kaufen, und sie ihr daselbst wohlfeiler zu stehen kommen, als sie sich solche durch eignen Bergbau im Lande verschaffen könnte.

§. 357.

Unter solchen Umständen hielt es nun der Staat für nützlich, dafs er sich des Bergbaues im Lande annähme und ihn auf seine Kosten betriebe. Die gewöhnlichen Gründe dafür sind:

1) dafs es doch Schade wäre, wenn diese Schätze der Nation entzogen bleiben sollten, da sie solche im Schoofse der Erde besitzt;

Digitized by Google

2) dafs, da einmahl Privatleute, unter den angenommenen Umftänden, den Bergbau ententweder gar nicht, oder doch nicht zweckmäfsig betreiben könnten, es dem Staate zukomme, fich diefes Gewerbes anzunehmen, und fich den ganzen Bergbau zuzueignen, weil nur dadurch ein wahrer Nutzen daraus gezogen, und aller Schade bey fehlgefchlagenem Baue ausgeglichen oder vielmehr durch gröfsern Vortheil übertroffen werden könne. Der Staat habe auch allein das Vermögen dazu, und könne gefchickte Beamte dazu bilden.

3) Hierdurch erhalte die Nation einen Reichthum, den fie fonft nicht erhalten würde. Von demfelben könne nicht nur ein beträchtliches Einkommen für den Staat gewonnen, und um foviel das Vermögen der Unterthanen gefchont werden; fondern es erhalte dadurch die Nation auch eine Menge nützlicher Producte, die fie fonft vom Auslande kaufen und folglich einen Theil ihres Vermögens aus dem Lande fchicken müfste. Durch den Bergbau des Staats werde diefes Vermögen im Lande erhalten, und diene zur Ernährung und Unterhaltung einer grofsen Menge von Menfchen, die auf diefe Weife die Kraft und Stärke des Staats vermehren hülfen. Hierdurch glaubt man nun bewiefen zu haben,

Digitized by Google

dafs es die nützlichste Einrichtung sey, wenn der Bergbau zum Regal gemacht und als Staatsgewerbe betrieben werde.

§. 358.

Diese Gründe verlieren aber bey näherer und parteyischer Prüfung derselben einen grofsen Theil von ihrer Kraft; einige passen nur auf gewisse Zeiten und Umstände, andere erscheinen als vollkommen nichtig. Denn

Was das erste Argument (§. 357.) betrifft; so kann es wohl seyn, dafs viele Schätze länger unter der Erde bleiben würden, wenn der Staat keine Anstalten träfe, sie hervorzuholen. Aber hieraus folgt nicht, dafs sie von den Unterthanen niemahls würden hervorgesucht werden. Wenn es noch nicht geschieht, so ist dieses nur ein Zeichen, dafs das Volk noch nicht hinreichendes Vermögen oder noch nicht genug Einsicht dazu besitzt, oder dafs es durch politische Hindernisse abgehalten wird, beyde auf diesen Zweig der Industrie zu verwenden. Wenn nun Capitale und Industrie mit andern Gegenständen noch hinreichend und nützlich beschäftigt sind; so ist es kein Schade, wenn die Mineralien noch eine Zeitlang unter der Erde bleiben, bis das Volk seinen Vortheil dabey sieht, sie hervorzufördern. Dieses wird aber gewifs geschehen, sobald sich nur die gehörigen Kenntnisse und das Vermögen dazu findet,

Digitized by Google

und der Staat der freyen Bewegung der Industrie keine Hindernisse entgegensetzt.

§. 359.

Dafs es aber (§. 357.) zweytens vortheilhaft sey, dafs der Staat den Bergbau treibe, wenn die Privatleute entweder noch nicht geschickt oder nicht vermögend dazu sind, ist keine nothwendige Folge aus dem letzten Satze. Denn dafs die Privatleute den Bergbau nicht ergreifen, wenn sie die Freyheit dazu haben, ist eben ein Zeichen, dafs sie denselben nicht vortheilhaft finden, und dafs sie ihre Capitale und ihren Fleifs in andern Gewerben gewinnvoller zu beschäftigen wissen. Will nun der Staat den Bergbau treiben, so mufs er die Capitale dazu doch aus den Privatgewerben herausziehen. Denn er nimmt das Geld dazu aus den öffentlichen Geldern, und da er dasselbe nicht nöthig hätte, wenn er kein Gewerbe triebe; so würde es in den Händen der Unterthanen bleiben. Hier aber wäre es nicht müfsig, sondern flösse denen Gewerben zu, die den Privatleuten den meisten Vortheil bringen. Zöge nun der Staat von solchen Gewerben eine Abgabe, die der Rente, welche ihm die Bergwerke bringen, gleich wäre; so würde das Volk und mit ihm der Staat bey einer solchen Art von Wirthschaft eher gewinnen als verlieren, da im Ganzen ein Privatmann sein Gewerbe sparsamer treibt, als der Staat, und folglich

Digitized by Google

damit gewiſs mehr gewinnt, als dieſer, wenn er dieſelbe Quantität von Capitalen auf Gewerbe wendet.

Erläuterung. Man ſetze, der Staat wende jährlich 1 Million Thaler auf den Bergbau, und zöge daraus an Rente und Profit (alle Verluſte und faux frais abgerechnet) 40,000 Rthl. — welches der Durchſchnittsgewinn bey Bergwerken iſt, womit man ſehr zufrieden ſeyn muſs. — Nun ſetze man aber, der Staat verliehe dieſe Millien an Privatleute, oder ſie bliebe ſonſt in deren Händen, und dieſe gewönnen damit durch Anlage auf Ackerbau, Manufacturen und Handel 10 Procent als den niedrigſten Satz in dieſer Art von Gewerben; ſo würden die Unternehmer 1) dem Staate 40,000 Rthl. Zinſen von ihrem Gewinne bezahlen können, und es blieben ihnen 2) noch 60,000 Rthl. übrig, welches ein reiner Zuwachs zu dem Nationalvermögen wäre. So wie nun jetzt der Staat aus dem durch den Bergbau geförderten Gold und Silber u. ſ. w. Geld ſchlägt, um damit die Arbeiter zu bezahlen, damit ſie ſich Brod, Fleiſch, Leinwand u. ſ. w. kaufen: ſo würden ſodann die Landwirthe, Manufacturiſten u. ſ. w. für das gewonnene Getreide, Vieh, Talg, Zeug u. ſ. w. Gold und Silber kaufen, um daraus das ihnen nöthige Geld prägen zu laſſen, oder ſie würden gleich unmittelbar das nöthige Gold und Silber damit eintauſchen. — Der Staat würde alſo durchaus durch dieſen Wechſel der Gewerbe nichts verlieren, ſondern vielmehr gewinnen.

§. 360ª.

Sollte es alſo zu billigen ſeyn, daſs der Staat Capitale auf den Bergbau wendet, zu einer Zeit, wo Privatperſonen dieſes zu thun noch nicht vermögen; ſo müſste vorher erwieſen werden, daſs dieſes Capital in den Händen der Privatleute auf keine Weiſe ſo hohen Gewinn bringen, auch nicht

Digitized by Google

eben so viel Menschen eben so gut nähren werde, und dass nicht andere Staatseinrichtungen daran Schuld sind, dass dieses nicht geschieht.

§. 360b.

Ist aber gar der Staat in einer solchen Lage, dass genug Privatvermögen vorhanden ist, um den Bergbau zu betreiben, und dass dieses nur deshalb davon zurückgehalten wird, weil der Staat den Bergbau zu treiben den Privaten nicht erlaubt, oder ihnen zu harte Bedingungen macht; so ist es offenbar unweise, dass der Staat die Privatcapitale davon zurückdrängt und den Bergbau selbst übernimmt, da es die allgemeine Erfahrung lehrt, dass jedes Gewerbe von Privatleuten sparsamer betrieben werden kann, als vom Staate, wenn man bey beyden gleiche Mittel voraussetzt.

§. 361.

Dass drittens (§. 357.) Privatleute nicht die nöthigen Kenntnisse zur geschickten Betreibung der Bergwerke besitzen sollten, sobald die Mittel sie zu betreiben in ihren Händen sind, ist nur dann der Fall, wenn sie durch die Staatsgesetze von dem Gewerbe abgehalten werden, so dass nur wenige ihre Aufmerksamkeit darauf richten. Steht aber der Zugang zu dem Bergbau den Privaten ganz frey; so werden sich bald Unternehmer die dazu nöthigen Kenntnisse erwerben, sobald die

Digitized by Google

Vortheile davon erkannt werden; oder es werden auch die damit verbundenen Vortheile andere Privatleute anlocken, sich dergleichen Kenntnisse zu verschaffen, und denen, die Vermögen und Lust zum Bergbau haben, ihre Dienste anzubieten.

§. 362.

Wie der Staat seine ihm eigenthümlich angehörigen Bergwerke benutzen soll, um aus ihnen ein Einkommen zu ziehen, haben wir oben bey der Lehre von den Domainen gezeigt. Stehen ihm auf die Bergwerke anderer, vermöge der Regalien, Rechte zu; so müssen seine Principien in Ansehung derselben seyn:

1) Alle Bergwerke, worauf ihm die Regalien ein Recht gestatten, der Privatnutzung zu überlassen, und sich dafür nichts als einen Theil der Rente oder des reinen Gewinnstes zu bedingen.

2) Wo bestimmte Regalien auf solche Bergwerke existiren, welche deren bester Benutzung Schwierigkeiten in den Weg legen, diese Regalrechte so zu ermäfsigen und zu modificiren, dafs jene Schwierigkeiten verschwinden, und der Privatfleifs aufgemuntert wird, den Bergbau auf denselben zu betreiben.

§. 363.

Der Bergbau ist allerdings ein Gewerbe, das von Seiten des Staats mancherley Aufmunterung

Digitized by Google

und Unterstützung bedarf, die es, sich blofs selbst überlassen, nicht so leicht erhalten würde, und in wiefern er eine bedeutende Quelle des Staatseinkommens, auch als Regal betrachtet, werden kann; so verdient die beste Benutzung dieses Regals auch in finanzieller Hinsicht eine eigene Betrachtung.

§. 364.

Angenommen, dafs der Staat vermöge seines Regalrechts ein ausschliefsendes Recht auf alle noch unentdeckte Güter unter der Erde besitze; so würde es doch nicht rathsam seyn, sich auch den ausschliefslichen Betrieb aller Bergwerke, wodurch dergleichen Güter aus der Erde gefördert werden können, vorzubehalten, oder ihn den Privatpersonen nur unter solchen Bedingungen zu gestatten, denen sich wenige zu unterwerfen Lust hätten. Denn das Reich der Mineralien in einem einigermafsen bedeutenden Staate ist gemeiniglich so grofs, dafs die Regierung sich in unendliche Ausgaben und in eine höchst weitläufige Wirthschaft verwickeln würde, wenn sie dieselben alle selbst fördern wollte. Auch würde sie sich dadurch unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legen, indem die Privateigenthümer der Oberfläche nicht nur nichts thun würden, um zur Entdeckung der unter ihrem Boden verborgenen Mineralien behülflich zu seyn, sondern vielmehr alle Mittel anwenden würden, um sie zu verhindern,

Digitized by Google

da es Niemanden angenehm seyn kann, dass auf seinem Grunde Bergwerke angelegt werden, wenn er keinen Vortheil davon hat.

§. 365.

Die erste Maxime des Staats muss daher seyn, den Bergbau zu einem freyen Gewerbe zu machen, und jedem zu gestatten, Bergwerke zu eröffnen, wo noch kein bestimmtes Recht auf ein solches schon existirt; also allenthalben darnach zu schürfen und darauf zu bauen, sobald er nur die Bergrechte dabey beobachtet. Dieses Gewerbe muss sowohl für Inländer als Ausländer offen stehen. Denn Ausländer können dadurch nur dem Lande nützen, wenn sie ihre Capitalien auf die Hervorbringung nützlicher Producte verwenden.

§. 366.

Die zweyte Maxime der Regierung muss seyn, sich des Selbst- oder Mitbaues der neu eröffneten Bergwerke gänzlich zu enthalten. Wollte der Regent ähnliche Bergwerke, als er den Privaten überlässt, selbst bauen; so könnten die Privaten nicht sicher seyn, ob sie nicht dabey einbüssen könnten. Denn da die Regierungen reicher sind als Privatleute, und Verluste nicht so zu achten brauchen, auch nicht so genau rechnen, und die Noth sie manchmahl zu allerley unökonomischen Mitteln antreibt; so verkaufen sie öfters ihre Berg-

Digitized by Google

werksproducte plötzlich, mit Einbuſse, um nur ſchnell Geld zu machen. Hierdurch aber wird dem Privatmanne der Debit verdorben, und er kann auf dieſe Weiſe leicht gänzlich ruinirt werden. Wenn aber der Staat auch nur am Baue Antheil nimmt; ſo beengt er die Freyheit der mitbauenden Privatleute, und ſeine Einmiſchungen machen dieſen ſo vielen Verdruſs, daſs wenige Luſt haben werden, ſich auf dergleichen Unternehmen einzulaſſen. Mit Gewaltigen kann der Schwache nicht gut wirthſchaften. — Es muſs vielmehr der Bergbau der Privatleute ſo frey und unabhängig gemacht werden, daſs ihnen durchaus kein Hinderniſs in der Betreibung deſſelben, nach ihren beſten Einſichten, in den Weg gelegt wird, und ſie von keiner Seite Beeinträchtigungen oder Einmiſchungen zu fürchten haben.

Anm. Bergämter, welche landesherrliche Bergwerke ſelbſt bewirthſchaften und zugleich die Aufſicht über die Privatbergwerke führen, haben einen groſsen Reitz, letztern Schwierigkeiten in den Weg zu legen, und dem Debit der ihrigen einen Vorzug zu verſchaffen. Der Schein, das allgemeine Beſte zu befördern, dient ihnen zum Vorwande, die bedrückendſten Einſchränkungen und Beläſtigungen für die Privatunternehmer der Bergwerke einzuführen. Einen Beleg zu dieſer Bemerkung giebt ein noch nicht widerlegter Aufſatz in den Schleſiſchen Provinzialblättern, Jahrgang 1817. Heft 8. u. ſ. w.

§. 367.

Digitized by Google

§. 367.

Die allgemeine Bergordnung mufs, wo sie fehlerhaft ist, revidirt und verbessert, und überall so eingerichtet werden, dafs einerseits der, welcher ein Bergwerk eröffnen will, das gehörige Terrain erhält, und auf der andern Seite die Eigenthümer der Felder für den Schaden, den sie durch den Bergbau erleiden, gehörig entschädigt werden. Die Entwerfung einer solchen Bergordnung darf nie den Bergbaubehörden allein überlassen werden; denn diese leitet gar zu oft eine auf ihr Fach zu beschränkte Ansicht. Sie mufs aus dem allgemeinen Standpuncte der höhern Staatswirthschaft geprüft werden.

§. 368.

Den Findern der Bergwerke müssen Prämien, und den Anbauern für die ersten Jahre Freyjahre bewilligt, in der Folge aber ihnen eine mäfsige Abgabe aufgelegt werden, welche das reine Einkommen nicht nur nie übersteigt, sondern einen so geringen Theil davon zieht, dafs der Unternehmer noch einen so bedeutenden Gewinn übrig behält, welcher hinreichend ist, ihn aufzumuntern, das Gewerbe fortzusetzen, und das Aufsuchen und Eröffnen neuer Gruben der Speculation werth zu finden.

Digitized by Google

§. 369.

Auch mag der Staat selbst, nach Erzen schurfen lassen, wenn er bemerkt, dass die Bemühungen der Privatleute nicht eifrig genug sind. Beschreibung derselben und gründliche Urtheile über den wahrscheinlichen Erfolg des Betriebs der Werke wird die Privatindustrie darauf aufmerksam machen. Wo sie noch gar nicht aufgeregt ist, wird auch der Staat zweckmäßig handeln, wenn er einträgliche Bergwerke in Gang bringt, mit dem steten Vorhaben, deren Bau Privatpersonen unter vortheilhaften Bedingungen zu überlassen, sobald sich Liebhaber dazu finden.

§. 370.

Insbesondere aber ist es die Sache des Staats in Ländern, wo es viele unterirdische Schätze giebt, öffentliche Anstalten für die Vervollkommnung der Bergbauwissenschaft und der Hüttenkunde zu treffen, theils um für sich selbst geschickte Bergbeamte zu bilden, welche den Mineralreichthum des Landes erforschen und bekannt machen, und auch sonst geschickt sind, der Regierung mit denen Kenntnissen beyzustehen, welche sie zur vollkommnen Einrichtung dieses Gewerbes von ihrer Seite bedarf; theils Privatleuten Gelegenheit zu verschaffen, sich diejenigen Kenntnisse zu erwerben, welche zum verständigen Betrieb desselben nöthig sind. Wo Freyheit und Gelegenheit

Digitized by Google

ist, durch den Bergbau viel zu gewinnen, da werden Bergbauverständige gesucht und hinlänglich bezahlt; da wird es also auch nicht an Competenten fehlen, welche dergleichen Anstalten benutzen.

§. 371.

Auch die höhern Staats- und Finanzbeamten müssen so viel von dem Bergbau verstehen lernen, dass sie zu beurtheilen im Stande sind, was zur Beförderung der Aufnahme dieses Gewerbes dient, welchen Nutzen es dem Staate gewährt, und welche Methoden die besten sind, um das öffentliche Einkommen aus dem Bergbau auf eine solche Art zu bewirken, dass dadurch die nationalökonomistischen Grundsätze nicht verletzt werden; sie müssen so viel davon verstehen, dass sie Gutachten der Techniker in staatswirthschaftlicher und nationalökonomistischer Hinsicht gründlich zu beurtheilen im Stande sind, weil sie sonst leicht zum blinden Werkzeuge jener Techniker werden.

§. 372.

Das gewöhnliche Einkommen, welches die Regenten aus den Bergwerken auf den Grund ihres Regalrechts ziehen, ist der Zehend. Dieser besteht nämlich eigentlich in dem zehnten Theile des rohen Products der Bergwerke, also sowohl aller Metalle und Halbmetalle, als auch aller übrigen durch den Bergbau geförderten Producte,

Digitized by Google

Dieser Zehend bildet in Staaten, wo die Bergwerke reich und häufig sind, allerdings ein bedeutendes Einkommen. Indessen paßt der Zehend nicht als allgemeine Regel für alle Bergwerke, da er vom rohen Einkommen bezahlt wird, und man nicht wissen kann, ob die Kosten einen so grosen Gewinn übrig lassen, daß der zehnte Theil des rohen Products davon abgegeben werden kann, ohne den ganzen reinen Gewinn zu verschlingen, oder ihn doch so zu verkümmern, daß Niemand zur Betreibung des Bergwerks Lust haben kann. Man sieht sich daher oft genöthigt, sich mit einem Zwanzigtheil und noch weniger zu begnügen, obgleich eine solche Abgabe immer noch den Namen des Zehenden führt.

§. 373.

Es dürfte daher wohl besser seyn, die Abgabe an den Staat lieber bey jedem Bergwerke insbesondere, nach dem reinen Gewinne zu bestimmen, und dabey zwar die Regel gelten zu lassen, daß dieser Zins für das Regalrecht nie grösser seyn solle, als der 10te Theil des rohen Products, (wo diese Regel einmahl angenommen ist), aber wohl kleiner, sobald sich zeigt, daß das Bergwerk wegen des Zehenden dem Anbauer keinen Vortheil gewähren würde. Ja es wird in manchen Fällen rathsam seyn, auf diesen Zehenden gänzlich Verzicht zu thun, wenn sich nämlich findet, daß ihn das Bergwerk nicht tragen kann, aber doch sonst zur Er-

Digitized by Google

nährung mehrerer Menschen dient, welche ohnedies keine nützliche Arbeit finden würden.

Anm. Dafs Bergwerke auch angebauet werden sollen, selbst wenn sie gar keinen Gewinn bringen, und dafs in solchem Falle der Staat es thun müsse, weil dadurch doch Menschen ernährt und nützliche Producte ins Land geschafft werden, ist ein Rath, welcher sich auf schlechte Gründe stützt. Denn die Capitale, welche auf dergleichen Bergwerke verwandt werden, können ja besser solche Arbeit bezahlen, welche Producte hervorbringt, die Gewinn geben, wie schon oben (§. 359.) gezeigt ist. Jene Maafsregel kann nur dann gebilligt werden, wenn ein Bergwerk einmahl im Gange ist, und man nicht weifs, was man mit den Arbeitern anfangen soll, weil andere Gewerbe nicht vorhanden sind, zu welchen sie schnell übergehen könnten. In solchem Falle ist es freylich besser, dafs der Staat etwas aufopfere, weil er sonst die Arbeiter als Almosengenossen ganz ernähren müfste. Dieses wird sodann eine Wohlthätigkeits-, aber keine Finanzoperation seyn. Die Staatshaushaltung wird fodern, dergleichen Arbeiter so schnell wie möglich zu vermindern, sie anderswo unterzubringen u. s. w., bis man das Werk gänzlich eingehen lassen kann.

§. 374.

Um sich sowohl der Quelle der Abgabe (des Zehenden), als letzterer selbst zu versichern, wird der Staat auf solche Bergwerke, welche Regalien sind, eben so, als auf solche, die zu den Domainen gehören, eine Oberaufsicht führen müssen. Der Gegenstand derselben mufs seyn:

1) dahin zu sehen, dafs sich der Privatunternehmer keinen Raubbau erlaube, wodurch er auf eine kurze Zeit zwar einen hohen Ertrag

Digitized by Google

wohlfeil gewinnen kann, aber für die Folge das Bergwerk unfruchtbar macht. Er hat das Recht, zu verlangen, dafs die allgemeinen, durch Wiffenfchaft und Erfahrung bewährten Regeln beym Bergbau beobachtet, oder die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Ausnahme ihm bewiefen werde. Wenn der Raubbau auf eignen Werken nachtheilig ift, fo wird er hier von felbft unterbleiben; auf fremden Werken aber kann er für den Unternehmer vortheilhaft und für den Eigenthümer fehr fchädlich feyn.

2) zu beobachten, dafs der Staat in Anfehung der unter dem Namen des Zehenden begriffenen Abgabe nicht verkürzt werde. Hierzu ift nothwendig die Aufficht eines landesherrlichen Beamten erfoderlich, unter deffen Controlle der Ertrag des Bergwerks zu fetzen ift, wenn nämlich ein beftimmter Antheil deffelben an den Landesherrn abgegeben werden mufs. — Da aber befonders diefe letztere Controlle für den Unternehmer äufserft läftig ift; fo ift es viel beffer, ein- für allemahl diefe Abgabe feftzufetzen, fo dafs fich der Staat um die Ausbeute im Detail nicht zu bekümmern braucht, fondern fich nur von Zeit zu Zeit Reviſionen vorbehält.

Anm. Da die Bergwerke meiftens von Privatgefellfchaften betrieben werden, und der Gewinn nach Kux-An-

Digitized by Google

theilen vertheilt wird; so hält es nicht schwer, sich in eine richtige Kenntniss des reinen Ertrags der Bergwerke zu versetzen, und darnach von Zeit zu Zeit die Regalienabgabe zu controlliren. Hierbey muss aber allerdings dahin gesehen werden, dass nur derjenige reine Ertrag in Anschlag gebracht werden darf, den das Bergwerk vermittelst seiner natürlichen Fruchtbarkeit liefert; die Zinsen und der landübliche Gewinn an den von den Unternehmern darauf verwandten Capitalien müssen den Unternehmern frey bleiben, oder wenn sie einer Steuer unterworfen sind, auf einem andern Wege getroffen werden.

§. 375.

Wenn der Staat sich vorbehält, dass die Producte der Bergwerke an ihn zu einem bestimmten Preise verkauft werden müssen, welches in vielen Staaten besonders in Ansehung der edeln Metalle der Fall ist; so ist dieses nichts anders, als eine Auflage auf den Bergbau der Privatleute: denn es schliesst ein solcher Vorbehalt in sich, dass der Staat diese Metalle von den Unternehmern zu einem niedrigern Preise kaufen will, als der gewöhnliche Marktpreis derselben ist. Eine solche Beschränkung macht aber eine für die Unternehmer höchst lästige Controlle nothwendig, und ist mit einer steten Aufsicht und Bewachung der Production verbunden. Ein solches Verhältniss aber wird niemahls zur Aufmunterung des Bergbaues dienen, sondern muss vielmehr den Bau aller Werke verhindern, die nicht so hohe Gewinne geben, dass der Verdruss über dergleichen Beschränkun-

Digitized by Google

kungen dadurch vergütet wird. Es ist daher viel rathsamer, dass der Staat das, was er von den Bergwerken, auf die er ein Regalrecht exercirt, heben kann, sich in einer bestimmten Geldsumme, die nach dem reinen Ertrage derselben berechnet ist, bezahlen lässt, übrigens aber sich um Bewirthschaftung derselben so wenig als möglich bekümmert, dem Debit der Bergwerksproducte aber die vollkommenste Freyheit verstattet, und sich sein Bedürfniss davon auf freyem Markte kauft. Da eine solche Freyheit nothwendig den Bergbau, wo er nur irgend Gewinn bringt, erweitern und die Production vermehren muss; so ist der Gewinn, der dadurch dem Staate theils unmittelbar, theils mittelbar zufliesst, viel grösser, als derjenige, den er aus jenem engherzigen Monopol ziehen kann.

§. 376.

Obgleich das Recht auf das Salz unter der Erde ebenfalls zu den Regalien gerechnet wird; so findet man doch viel mehr Salz- als Bergwerke anderer Art, welche freyes Privateigenthum sind; wahrscheinlich, weil viele Salzwerke, da sie ein nothwendiges allgemeines Bedürfniss liefern, und ihr Betrieb viel leichter ist und meistentheils sicherern und dauerhaftern Gewinn verspricht, als Metallwerke, früher in das Privateigenthum übergegangen waren, als die Regierungen daran dachten, ihre Regalien zu bestimmen. Indessen gilt doch in den

Digitized by Google

meiſten Ländern das Recht, daſs ſich der Staat derjenigen Salzwerke ausſchlieſslich bemächtigen und darüber disponiren dürfe, die noch nicht im Beſitze von Privatperſonen ſind, wenn ſich gleich die Salzquellen unter einer Oberfläche befinden, welche Privateigenthum iſt.

§. 377.

Wo nun der Staat ein Recht auf dergleichen noch nicht ins Privateigenthum übergegangene Salzquellen hat, da wird es allerdings rathſam ſeyn, daſs er ſich ein Einkommen daraus zu verſchaffen ſuche, in wiefern es auf eine national-ökonomiſtiſche Weiſe geſchehen kann.

§. 378.

So wie wir nun oben (§. 299 u. f. w.) gezeigt haben, daſs eine öffentliche Bewirthſchaftung der Dominial-Salzwerke nicht anzurathen ſey, wo dieſes durch Privatunternehmer geſchehen kann; ſo gilt dieſes, ſo wie alles Uebrige, was wir von Benutzung der Dominial-Salzwerke geſagt haben, auch von denen, auf welche dem Staate ein Regalrecht zukommt.

§. 379.

Es wird daher der Staat auch in Anſehung ſolcher Salzwerke am zweckmäſsigſten verfahren, wenn er ihre Benutzung Privatunternehmern überläſst, und ſich dabey eine ſolche Rente bedingt,

Digitized by Google

welche ihm, vermöge des gewöhnlichen natürlichen Salzpreiſes, das Salzwerk als Eigenthümer gewährt, und ihm die ſchon daran gewandten Capitalien verzinſet oder, wo es nöthig iſt, erſtattet. Könnte aber das Salzwerk unter dieſen Bedingungen von keinem Privatunternehmer betrieben werden; ſo würde es beſſer ſeyn, entweder deſſen Betrieb noch auszuſetzen, wenn die Nothdurft ſonſt verſehen wird, oder auf die Rente ſo lange Verzicht zu leiſten, als ſie nicht aus dem Betriebe des Werks gewonnen werden kann, und das Salzwerk an die Privatunternehmer auf eine gewiſſe Zeit ohne alle Regalienabgabe zu überlaſſen.

Erläuterung. Eine Rente kann der Grund und Boden nicht eher geben, als bis der Preis ſeiner Producte oder ſeiner Nutzung ſo hoch ſteigt, daſs derſelbe einen Ueberſchuſs über die Betriebskoſten und den gewöhnlichen Unternehmergewinn läſst. Dieſer Ueberſchuſs bildet die Rente, und kommt mit Recht dem Eigenthümer des Grundes und Bodens zu. Hat nun der Staat aus dem Regalrechte die Rechte des Eigenthümers auf ein Grundſtück, ſo hat er auch das Recht auf dieſe Rente; und wenn er darauf verzichtete, würde ſie der gewinnen, dem er das Grundſtück überläſst. Wäre dieſes ein Einzelner, ſo gewönne dieſer auf Koſten der Uebrigen. Denn was der Staat vermittelſt ſolcher Renten nicht erhält, müſſen die Unterthanen auf andere Weiſe zuſammenſchaffen. Der Staat kann daher nichts verſchenken, ohne dem Volke eine Auflage dadurch aufzubürden, oder ihm etwas, das er zum gemeinſamen Nutzen anzuwenden verpflichtet iſt, zu entziehen.

Digitized by Google

§. 380.

Ueber Gesundbrunnen, Bernsteinlager u. s. w. ist nicht nöthig hier ausführlich zu reden, da die bisher entwickelten Grundsätze über die Benutzung solcher Regalien sich auf die Benutzung aller dieser Vorrechte leicht anwenden lassen.

IV.

Von den gemeinsamen Gütern und herrenlosen Sachen.

§. 381.

Unter gemeinsamem Gut wird, wenn von einem Regalrechte darauf die Rede ist, dasjenige verstanden, welches zum Nutzen und zum Gebrauch der ganzen Gesellschaft vom Privateigenthume ausgeschlossen ist, als: Landstrafsen, Canäle, Seen, Ströme u. s. w.

§. 382.

Da nämlich ein jedes Volk, sobald es feste Wohnsitze gewonnen, sich in Städte und Dörfer vertheilt, und durch seinen Fleifs die Vorräthe nützlicher Producte vermehrt, um so schnellere Fortschritte zu seinem Wohlstande und zur Vervollkommnung seiner Ausbildung macht; je leichter die Individuen mit einander zusammenkommen, und sowohl mit ihren Gedanken als mit ihren Waaren Verkehr treiben können: so sind die Communicationsmittel, wodurch ein Individuum und alle Einwohner der verschiedenen Provinzen

Digitized by Google

unter einander, so wie das ganze Land mit andern Ländern Verkehr treiben kann; von der allergrösten Wichtigkeit für eine bürgerliche Gesellschaft. Dass aber diese kein Privateigenthum seyn, sondern jedermann zu seinem Gebrauche offen stehen müssen, fliesst aus der Natur der Sache. Und da das Recht, über alles Gemeinsame zu wachen und dasselbe in einen zweckmäsigen Zustand zu setzen, dem Staate zukommt; so ergiebt sich hieraus das Recht des Staats, die vorhandenen Communicationsmittel, wo sie nützlich sind, zu erhalten, und da, wo das Land deren bedarf, neue anzulegen, von selbst. Es fliesst auch hieraus, dass ein jedes Privatrecht auf Grund und Boden durch diesen allgemeinen Gesellschaftszweck eingeschränkt seyn, und sich also ein Privateigenthümer es gefallen lassen müsse, seinen Grund zum öffentlichen Gebrauch, gegen volle Entschädigung für den dadurch zu erleidenden Verlust, herzugeben.

§. 383.

Es folgt weiter aus denselben Begriffen, dass der Staat die oberste Gerichtsbarkeit und Polizey auf den öffentlichen Wegen, Landstrasen u. s. w. auszuüben berechtigt und verpflichtet sey, so wie auch, für die Vervollkommnung dieser Anstalten alle nur mögliche Sorge zu tragen.

Digitized by Google

§. 384.

Wenn nun der Staat von denen, welche sich dieser Communicationsmittel bedienen, nach dem Grade des Aufwandes, den der Schutz und die Sicherheit solcher Anstalten fodert, nach dem Grade des Vermögens, das er auf denselben beschützt, und nach dem Grade des Schadens, den sie diesen Anstalten durch deren Gebrauch zufügen, sich etwas bezahlen läfst, damit die zur Unterhaltung und Vervollkommnung dieser Anstalten nöthigen Kosten davon bestritten werden können; so ist eigentlich dieses ein ganz anderes Verhältnifs, als welches in Ansehung des Wald- und Bergwerksregals Statt findet. Denn der letztere hat doch eine starke Analogie mit dem Privateigenthumsrechte, da die Regierung sich einen ausschliefsenden Besitz und Gebrauch an jenen Gütern zueignet. In Ansehung der Strafsen, Canäle und anderer Communicationsmittel hat die Regierung gar kein Ausschliefsungsrecht anderer, sondern ihre wesentliche Bestimmung besteht darin, dafs sie jeder gebrauchen dürfe. Das Recht der Regierung besteht blofs in dem Rechte, das Mittel zur Erhaltung und Vervollkommnung derselben ausfindig zu machen, und gründet sich auf ihre Pflicht, solches zu thun.

§. 385.

Da indessen die Nothwendigkeit und Nützlichkeit, diese Anstalten zu erhalten, jedermann

Digitized by Google

in die Augen fällt; so ist das Recht, Abgaben für den Gebrauch derselben zu fodern und diese zur Quelle der Kosten für deren Erhaltung zu erheben, so deutlich, dafs eine Uebereinkunft darüber mit denen, die sonst zur Einführung anderer Abgaben ihre Stimme geben mufsten, überflüfsig schien. Man ordnete daher das Recht über die Strafsen und Gewässer den Regalien bey, wornach der Landesherr diese als eine Art von Eigenthum betrachtete, und für deren Gebrauch von denen, welche sie benützen, eine Abgabe fodern konnte, von deren Verwendung er Niemanden Rechenschaft zu geben nöthig hätte.

§. 386.

Man sieht aber bey näherer Betrachtung bald ein, dafs dieses ganze Raisonnement sich auf eine bloße Fiction gründet, und dafs das Recht des Staats, für den Gebrauch der Strafsen Abgaben zu fodern, auf keinem andern Grunde beruht, als das Recht, zur Ausführung jedes gemeinsamen nützlichen Zwecks Abgaben zu verlangen, wenn ihm keine andern Mittel dazu angewiesen sind. Wäre das Einkommen aus den Staatsgütern allein hinreichend, alle Staatszwecke zu erreichen, mithin auch die Strafsen und andere Communicationsmittel in gutem Stande zu erhalten; so wäre es Unrecht, noch besondere Abgaben für Strafsenunterhaltung u. s. w. aufzulegen.

Digitized by Google

§. 387.

Der Grund, das Strafsen- und Wasserregal als eine besondere Quelle des Einkommens als verschieden von den übrigen Arten der Abgaben anzusehen, lag blofs in der besondern Art der Ausbildung der meisten europäischen Staaten. In denselben bestritt nämlich der Regent die öffentlichen Ausgaben aus seinen Domainen, und wieviel er aus denselben zog, darum bekümmerte sich Niemand. An Dingen, worauf noch keine Privateigenthumsrechte existirten, nahm auch Niemand sonderliches Interesse, und man machte sich anfangs nicht viel daraus, wenn der Regent dergleichen für sich in Besitz nahm und seine Einkünfte dadurch vermehrte. Hielt er nun Wachen für öffentliche Sicherheit, legte Wege an u. s. w., so hielt es auch jeder für recht und billig, dafs der Reisende für deren Gebrauch Geleite- und Wegegeld gab. Denn selbst Privateigenthümern, welche die Kosten der Strafsenerhaltung, des Brückenbaues, Fähren, Leuchtthürme u. s. w. unterhielten, gestand man gern eine Entschädigung dafür von denen, die sich dieser Anstalten bedienten, zu. Sobald aber der Regent zu andern Zwecken Abgaben und Beyträge aus dem Privatvermögen verlangte, bedurfte er, nach deutscher Verfassung, die besondere Einwilligung der Stände dazu. Und da diese zu erhalten Schwierigkeiten machte; so ist es kein Wunder, wenn die Regenten diese

nigen Quellen mehr benutzten, deren Eröffnung oder Erweiterung dieser Einwilligung nicht bedurfte. Das waren nun neben den Domainen, insbesondere die Regalien-Rechte, mit deren Natur und Wesen das Recht, ein Einkommen daraus zu ziehen, verbunden seyn sollte. Je mehr daher die Bedürfnisse der Staaten sich vermehrten, desto weiter wurde der Begriff solcher Regalien ausgedehnt. Die Geleits- und Wegegelder wurden bald viel höher getrieben, als die Erhaltung der Sicherheit und des guten Zustandes der Strafsen erfoderte; ja dieser Zweck wurde bald gänzlich vergessen, und Geleits- und Wegeabgaben zu einer blofsen Finanzquelle gemacht, deren Product seiner Bestimmung gar nicht mehr zufloss. Ja man hing den Zoll und die Accise daran, und leitete das Recht zur Auflegung dieser Steuern ebenfalls aus demselben Regal ab, um nur nicht in den Fall zu kommen, die Bewilligung der Stände nöthig zu haben. Hierbey wurde nun das Princip, nach welchem Abgaben allein angelegt werden können, gänzlich aus den Augen gesetzt, und diese Art von Abgaben nahm deshalb eine vollkommen unregelmäfsige Gestalt an, und wurde oft auf die allerverderblichste Weise eingerichtet.

Wir können daher weder Wegabgaben, noch Zölle, noch Mauthgefälle als analogisch mit dem Einkommen aus dem der Regierung überlassenen Eigenthume, oder als Regalien im gewöhnlichen Sinne

Sinne betrachten, sondern rechnen sie zu den Abgaben von dem Privatvermögen des Volks. Wir werden daher von den Regeln, wie sie zweckmäßig und gerecht angelegt werden können, im folgenden Abschnitte handeln.

Anm. Wenn der Regent nicht freye Hand hat, und er verhindert wird, die Abgaben nach dem Princip der Gerechtigkeit und Gleichheit anzuordnen; so müssen, wenn die Staatsbedürfnisse immer dringender werden, nothwendig dergleichen Enormitäten zum Vorschein kommen; da er gezwungen wird, die einzigen Quellen, die man ihm übrig läßt, auf eine übertriebene Art zu benutzen.

§. 388.

Eine andere Bewandtniss hat es mit dem Rechte auf herrenloses Gut, wie: auf die noch wüsten Landstrecken, auf die Fische im Meer, in Seen oder Flüssen u. s. w. Die Benutzung dieser Gegenstände zu ordnen oder gewissen Regeln zu unterwerfen, hat der Staat ein unstreitiges Recht. Ob ein völliges Privateigenthumsrecht darüber, oder eine andere Benutzungsart derselben eingeführt werden solle, wird durch die Natur der Sache und die Umstände bestimmt werden müssen. Wüstes Land wird am besten benutzt werden, wenn der Staat selbiges in Antheilen, welche den Kräften, sie zu cultiviren, angemessen sind, an Privatleute verleihet, und sich eine Rente vom reinen Gewinne, den die Natur giebt, bedingt, sobald sie entsteht. — Für angeschwemmtes Land kann

Digitized by Google

er sich gleichfalls eine angemessene Rente von denen bezahlen lassen, mit deren Boden es die Natur verbindet, oder die es sonst zu nutzen begehren. Eben so mag er von den Muschel-, Austern- oder Fischfang an seinen Küsten eine Rente ziehen, da alle diese Nutzungen zu dem Gebrauche herrenloser Dinge gehören, die mit Recht der Staat zur Einnahmequelle fürs allgemeine Beste benutzt, und das Recht darauf gebührt ihm speciell vermöge seiner Natur, und paßt daher unter den Begriff des Regals (§. 309.).

§. 389.

Dahin mag man denn auch das Strandrecht rechnen, in wiefern es das Recht auf gestrandete Sachen bedeutet, zu welchen sich kein rechtmäßiger Eigenthümer findet. Denn ein Recht auf die Sachen durch Schiffbruch verunglückter Eigenthümer sich anzumaßen, wie es das Strandrecht einiger Rechtsbücher, sich auf die Praxis stützend, erklären, ist eine absurde und barbarische Grausamkeit; und ein Staat, der dergleichen Ideen Rechtsgültigkeit giebt, sanctionirt das, was alle Begriffe von Recht zerstört.

Digitized by Google

V.

Von den monopolistischen Staatsgewerben.

§. 390.

Zu den Regalien wird auch das Vorrecht des Staats gerechnet, gewisse Gewerbe ausschliefslich zu betreiben, und sie zu einer besondern Quelle des öffentlichen Einkommens zu machen. Den Grund dazu sucht man

1) darin, dafs gewisse Gewerbe in den Händen der Privatleute leicht schädlich für das gemeine Wohl werden können, und es daher besser sey, wenn der Staat dieselben allein übernehme, und sie zugleich als Quelle des öffentlichen Einkommens benutze, so weit nur diese Benutzung den öffentlichen Zweck, weshalb der Staat das Gewerbe unternimmt, nicht zerstört;

2) darin, dafs der Staat einen Theil seines Einkommens auf die leichteste und bequemste Art dadurch beziehen könne, dafs er gewisse bestimmte Gewerbe treibt, und deren Gewinn zieht. Es eignen sich dazu, nach der Meinung einiger Staatslehrer, alle Gewerbe, die a) der Staat leicht und vortheilhaft ausüben kann, und welche b) ausgebreitete Bedürfnifsmittel liefern, so dafs selbst ein mäfsiger Profit, den der Staat durch einen Monopolpreis erhebt, ein bedeutendes Einkommen giebt.

Digitized by Google

§. 391.

Beyde Arten von Staatsgewerben sind wesentlich verschieden. Die erste Gattung könnte vom Staate getrieben werden, wenn er auch gar keinen Profit oder öffentliches Einkommen davon hätte, blos weil es der allgemeine Nutzen verlangt; die letzte Art wird blos erwählt, um ein öffentliches Einkommen dadurch zu begründen. Die Wahl der Gegenstände eines solchen Monopols wird daher dem Staate ganz frey stehen, indem er dabey nur darauf zu sehen hat, dass 1) das Gewerbe durch ihn leicht betrieben und das Monopol durch ihn am besten geübt werden kann, und 2) dass es ihm ein Einkommen bringt, welches auf andern Wegen nicht so leicht und bequem zu erlangen wäre.

§. 392.

Zu den ersten Arten der Monopolien kann gerechnet werden:

1) das Münzmonopol,
2) das Postmonopol.

Zu der zweyten Art gehören:

3) alle Staatsmonopolien, oder auch die Gewerbe, die blos und allein wegen angeblicher Bequemlichkeit, ein öffentliches Einkommen zu erhalten, zu Staatsgewerben gemacht werden. Die Gegenstände werden willkührlich gewählt, so wie sie zu diesem Zwecke zu

Digitized by Google

paſſen ſcheinen. Es ſind bald Manufacturen mit dem damit verbundenen Handel, bald bloſser Handel mit beſtimmten Dingen. Beyſpiele von Staatsmanufacturen dieſer Art ſind: die herrſchaftlichen Porcellainmanufacturen, die Salpeter- und Schieſspulver-Fabrication in verſchiedenen Staaten, die Manufactur der Tapeten der Gobelins, die landesherrlichen Tuchmanufacturen u. ſ. w. Das Handelsgewerbe des Staats hat in den verſchiedenen Staaten vielerley Gegenſtände erhalten, insbeſondere Salz, Taback, Getreide, Branntwein, Kaffee, Zucker, die edeln Metalle, Kalender, Spielkarten und Würfel, auch wohl Edelgeſteine, Perlen, ſelbſt Schnee u. ſ. w. Bald wird es durch eine Handelscompagnie, bald durch einzelne Kaufleute mittelbar, bald durch Staatsagenten unmittelbar betrieben.

§. 393.

1. Daſs das Geld im Staate einen beſtimmten Werth habe, und jeder ohne weitere eigne Prüfung ſich feſt darauf verlaſſen könne, daſs es denjenigen innern Gehalt unveränderlich und in allen einzelnen Münzſtücken beſitze, den Name und Ueberſchrift ausdrückt, iſt in jedem Staate von der höchſten Wichtigkeit und von dem allgemeinſten Intereſſe, wie die Nationalökonomie dieſes ausführlich lehrt. Daſs daher der Staat dar-

Digitized by Google

auf hält, dafs dieſes geſchehe, dafs ihm die Oberaufſicht, höchſte Juſtiz und Polizey über das Münzweſen im Lande zukomme, und in ſofern das Münzrecht zu den weſentlichen Fürſtenrechten gehöre, leidet durchaus keinen Zweifel. Es iſt ferner klar, dafs, wenn ſich eine feſte und beſtimmte Ordnung in dem Geld- und Münzweſen entweder gar nicht oder doch nur höchſt ſchwer erreichen läſst, wenn nicht der Staat ſelbſt das Geſchäft der Ausmünzung übernimmt, es ſodann allgemeiner Wille ſeyn müſſe, dafs der Staat ſelbſt die Münzen auspräge und das Publicum damit verſehe, und überhaupt ſein Augenmerk darauf richte, dafs keine Münzen im Lande curſiren, welche den Verkehr unſicher und betrügeriſch machen und dadurch die Gewerbe erſchweren.

§. 394.

Aus dieſen Betrachtungen erhellet aber auch, wie ein Staat gegen alle Staatszwecke verfährt, wenn er das heilige Recht, zu deſſen Aufrechterhaltung er allein beſtimmt iſt, ſo grob verletzt, dafs er ſelbſt die Münzen verſchlechtert oder ſie willkührlich und heimlich verändert, ſchlechtes Geld wie gutes in Umlauf ſetzt; oder wenn er Creditgeld ſchafft, ohne für deſſen volle Wertherhaltung aufs pünctlichſte und ununterbrochenſte zu ſorgen.

Digitized by Google

§. 395.

Wenn nun aber der Staat die Fabrication des Geldes ausschliefslich übernimmt, und jedem andern das Geldprägen untersagt: so verursacht ihm dieses natürlicher Weise Kosten; und wenn er sich diese Kosten nebst einem solchen Fabricationsgewinne, den auch Privatfabricanten bey freyer Concurrenz nehmen würden, von den Geldbedürftigen bezahlen läfst: so läfst sich gegen die Rechtmäfsigkeit und Billigkeit eines solchen Verfahrens nichts einwenden. Denn wenn der Staat für seine Kosten nichts nähme, sondern das Geld den Geldbedürftigen umsonst lieferte; so müfsten die Kosten dazu aus andern Quellen geschöpft werden. Müfsten nun dazu auch solche beytragen, die keines Geldes oder desselben doch nicht in solcher Proportion bedürften, als sie zu den Prägekosten beytragen müfsten; so geschähe diesen unrecht, und die Geldbedürftigen genöfsen einen Vortheil auf Kosten der übrigen.

§. 396.

Man nennt das, was dem Staate dafür gegeben wird, dafs er das Publicum mit Münzen oder Metallgelde versorgt, den Schlagschatz. Zieht also der Staat vermittelst dieses Schlagschatzes nicht mehr, als ihm die Ausprägung der Münzen kostet nebst dem übrigen Fabricationsgewinn; so hat er davon kein gröfseres Einkommen, als was dieser Fabricationsgewinn ausmacht, welches in

Digitized by Google

jedem Falle keine bedeutende Summe ſeyn kann. Läſst er aber für die Ausmünzung ſich eine gröſsere Summe bezahlen, als die Prägekoſten mit dem Fabricationsgewinnſte betragen; ſo kann er allerdings dadurch ſein Einkommen aus dem Münzrechte vergröſsern. Aber es entſteht ſodann die Frage: ob dieſe Art des Einkommens auf einer gerechten und nationalökonomiſtiſchen Grundlage beruhe? — Dieſe Frage werden wir richtig beantworten lernen, wenn wir die Art und Weiſe zergliedern, wie der Staat ſich ein ſolches Mehreinkommen aus dem Münzrechte verſchafft, und die jedesmahligen Wirkungen ſeiner Operationen dabey erwägen.

§. 397.

Der Staat kann ſich nur auf folgende Weiſe ein gröſseres Einkommen aus ſeinem Münzrechte verſchaffen:

1) Wenn er die Stoffe dazu, Gold, Silber und Kupfer, zu wohlfeilern Preiſen einkauft, als ſie auf dem freyen Markte koſten. Dieſes iſt a) in einem Lande möglich, das Gold-, Silber- und Kupferbergwerke hat, wenn der Staat deren Eigenthümer zwingt, die Ausbeute ihrer Bergwerke allein an die Regierung, und zwar zu einem beſtimmten wohlfeilern Preiſe zu verkaufen, als er ſie auf freyem Markte erhalten kann; oder b) der Staat könnte eine reiche Claſſe von Unter-

Digitized by Google

thanen (etwa die Juden, wie wohl hier und da geschehen) zwingen, ihm das zu seinen Münzen nöthige Metall für einen wohlfeilern Preis zu liefern, als es sonst zu kaufen ist.

2) Wenn er von jedem, der Geld benöthigt hat und es von ihm kaufen muss, dasselbe zu einem höhern Preise anschlägt, als es ihm zu stehen kommt; also einen so hohen Prägeschatz sich dafür bezahlen lässt, dass derselbe über die Kosten ihm noch einen erklecklichen Ueberschuss lässt.

§. 398.

Im ersten Falle ist es offenbar, dass das grössere Einkommen aus dem Münzrechte blos aus einer Auflage entspringt, welche einigen Classen der Eigenthümer aufgelegt ist, nämlich den Metallbesitzern, oder einigen reichen Leuten. Diese Auflage ist aber offenbar ungerecht, da einige wenige gezwungen werden, die Kosten zu den öffentlichen Staatsausgaben in grösserer Proportion herzugeben, als ihnen gebührt. Wenigstens liegt es gar nicht in der Maasregel, dass ihnen eine gerechte Proportion der Abgabe zugemessen werde. Denn warum soll gerade der Bergwerksherr und eine einzelne Classe von Reichen etwas zur Ausmünzung geben, wenn die Eigenthümer anderer Grundstücke, die eben so einträglich sind, als die Bergwerke und andere Reiche, die eben so viel

Digitized by Google

Vermögen haben, als diese, nichts dazu geben? Sollte die Auflage für gerecht erkannt werden; so müsste sich erweisen lassen, dass den Bergwerksherren das bey andern Auflagen zu Gute käme, was sie bey dem monopolistischen geringen Preise ihrer Metalle einbüssten, und dass diejenigen Reichen, welche die Metalle zwangsweise der Münze liefern müssten, ihren Verlust dabey durch Verschonung bey andern Auflagen gewönnen. Allein an dergleichen Compensationen haben die Finanziers, welche das Monopol der Münze zu der Staatscasse Vortheil organisirt haben, nicht gedacht. Auch ist ein solches Compensationssystem unausführbar, wenn nicht der Staat dabey das wieder verlieren will, was er gewinnt; und endlich ist es unnöthig, da sich die Gleichheit der Besteuerung viel sicherer auf andere Weise erreichen lässt.

§. 399.

Allein eine solche Art das Monopol zu üben ist nicht nur ungerecht, sie ist auch antinationalökonomistisch. Denn was

1) die Maasregel betrifft, die Bergwerksbesitzer zu zwingen, ihre Metalle zu einem wohlfeilen Preise der Krone zu überlassen; so ist klar, dass dadurch der Privatgewinn aus den Bergwerken vermindert, folglich auch die Concurrenz der Bergbautreibenden geschwächt wird. Könnte jeder den Verkauf seiner Me-

Digitized by Google

talle zu dem theuerſten Preiſe ſuchen, und erhielt jeder auf dem freyen Markte wirklich mehr, als die Krone giebt; ſo könnten auch ſolche Bergwerke angebauet werden, deren Bau ſich bey dem geringen Preiſe der Metalle, welche die Krone giebt, nicht beſtreiten läſst. Der Zwang der Krone vermindert alſo offenbar das Gewerbe des Bergbaues, folglich die Production des Landes, wirkt alſo auf Schwächung der Quellen des Nationalreichthums. Man ſage nicht, daſs jene Bergwerksherren doch auch mit Abgaben getroffen werden müſſen, wenn die Revenüen, die jetzt die Krone aus ihrem ihnen läſtigen Monopol zieht, auf andere Weiſe zuſammengebracht werden müſsten. — Sie würden freylich getroffen, aber in ganz anderer Proportion, wenn die Abgaben nach dem Princip der Gerechtigkeit und Gleichheit geordnet würden. Sie würden dann bloſs nach Maaſsgabe ihres reinen Gewinnes beſteuert werden. Dadurch aber könnte keiner abgehalten werden, Bergwerke zu bebauen, als nur ſolche, die durchaus gar keinen reinen Gewinn gäben; ja auch ſolche könnten bebauet werden, wenn ſie nur die Koſten und übrigen Profite trügen. Denn es könnte in dieſem Falle die Grundrente (der reine Bodengewinn) gar nicht belegt werden, weil keiner vorhanden iſt. Um ſolche Dinge

Digitized by Google

bekümmert ſich aber ein Monopol nicht, das alle Metalle aus den Bergwerken zu gleichen Preiſen verlangt.

2) Zwingt man aber einige Reiche, die Münzmetalle zu einem niedrigen Preiſe herbeyzuſchaffen; ſo wird dieſes folgende Wirkungen haben:

a) Dergleichen Individuen werden ein ſolches Land, wenn ſie nur irgend können, verlaſſen, folglich demſelben ihre Capitalien und allen Nutzen, der mit ihrer Wirkſamkeit verbunden war, entziehen. Wenn aber auch die einmahl anſäſſigen Leute dieſer Art im Lande bleiben, ſo wird ein ſolches Geſetz doch ausländiſche reiche Leute, denen eine ſolche Verbindlichkeit aufgelegt wird, hindern, in ein ſolches Land zu ziehen. Und es wird alſo dann wenigſtens einen negativen Schaden leiden, indem ihm der Vortheil (lucrum ceſſans) entgeht, den ihm die eingehenden Capitale und Induſtrie verſchafft haben würden.

b) Diejenigen aber, die von ihnen im Lande bleiben, werden ſich auf alle mögliche Art für das Unrecht, das man ihnen anthut, zu entſchädigen ſuchen, und es wird ihnen dazu nicht an Gelegenheit fehlen. Da mehrere ihrer Brüder ihr Geld aus dem Lande gezogen, ſo werden ſie das ihrige

Digitized by Google

nun zu desto höheren Zinsen benutzen können; sie werden ihren Reichthum aufs sorgfältigste verbergen, und dadurch sowohl ihre Gold- und Silberlieferungen, als ihre Beyträge zu den Staatskosten vermindern. Können sie nicht auf diese Weise zu ihrem Schaden kommen; so werden sie sich bey den Geschäften, die sie mit dem Staate oder andern haben, erholen. Alles dieses aber wird den übrigen Bürgern zur Last fallen und auf ihren Nahrungsstand nachtheilig wirken.

Aus diesen Betrachtungen erhellet also deutlich, dafs die Methode, dem Staate dadurch ein Einkommen zu verschaffen, dafs er sich von seinen Unterthanen die edeln Metalle zu einem niedrigen Preise verschafft, um das daraus geprägte Geld mit desto gröfserm Vortheile zu verkaufen, sowohl den Principien der Gerechtigkeit als der Nationalökonomie widerstreitet, und daher als Finanzmaafsregel unbedingt verworfen werden mufs. (§. 40.).

§. 400.

Sucht aber der Staat das Einkommen aus dem Münzregal durch den Schlagschatz zu beziehen; so kann dieses nur auf folgende Art geschehen:

1) Er prägt das Geld zwar auf seine Kosten aus, läfst sich aber von jedem, der seiner Münze bedarf, um so viel Procente in seinem Silber,

Digitized by Google

mehr als die überlassene Münze enthält, bezahlen, als er Einkommen davon erheben will.

2) Er prägt blofs das Gold und Silber, welches man bey der Staats-Prägeanstalt einbringt, in Landesmünze aus, giebt aber dafür um so viel Procent weniger an feinem Silber in den ausgemünzten Stücken zurück, als er durch den Prägeschatz erheben will.

§. 401.

Im Grunde läuft beides auf eins hinaus. Der Unterschied ist blofs der, dafs der Staat im ersten Falle die Anschaffung des Goldes und Silbers übernimmt, um stets Münze in Vorrath zu halten; im letztern Falle aber bekümmert er sich um diese Anschaffung gar nicht, sondern verrichtet blofs das Probir- und Präggeschäft an dem Metall, das ihm eingebracht wird. Bey der ersten hat der Staat mehr Mühe, als bey der letzten. Bey jener ist er zugleich Kaufmann, bey dieser blofs Münzpräger.

§. 402.

Der Grund, weshalb die Staatsmünze gesucht wird, liegt darin, dafs sie ein nothwendiges Bedürfnifs des Volks ist, weil alle Zahlungen im Lande damit bestritten werden, und sie nirgends anders, als bey der öffentlichen Münzstätte, nach unsrer Voraussetzung, zu haben ist. Wäre das Münzen

Digitized by Google

ein freyes Gewerbe; so würden Privatleute bereit seyn, gegen die nöthigen Fabricationskosten jedem so viel zu liefern, als er bedürfte. Wenn aber der Staat sie monopolistisch prägt; so kann Niemand die Landesmünze erhalten, als durch ihn, oder durch solche, die sie von ihm erhalten haben. Deshalb hat es der Staat in seiner Gewalt, sich für seine Münze mehr als die gewöhnlichen Prägekosten bezahlen zu lassen. Denn das Publicum bedarf einer gewissen Quantität Landesmünze zu seinem Verkehr, und wenn auch schon eine gewisse Quantität vorhanden ist, welche in dem einen Jahre zur Betreibung dieses Verkehrs zureicht; so sind doch fast jedes folgende Jahr Zuschüsse nöthig, weil entweder einiges von dem vorhandenen Gelde aus dem Lande geht, sich verliert u. s. w., oder weil sich der Verkehr erweitert. Wenn daher gleich der Staat mehr als sein Prägerlohn für seine Münze fodert; so müssen ihm die Münzbedürftigen diesen erhöheten Preis doch bezahlen, in wiefern die Münze sonst nirgends zu haben ist.

§. 403.

Indessen hat das Einkommen, welches der Staat aus einem erhöheten Schlagschatze ziehen kann, sehr enge Grenzen, wenn er dabey die Münze nicht selbst in Unordnung kommen lassen will. Denn

1) bedarf jedes Volk nur eine gewisse Quantität Landesmünze; der Staat kann daher den

Digitized by Google

erhöheten Schlagschatz von der ganzen Masse, welche das Volk nöthig hat, nur einmahl erheben. Ist das Publicum damit gesättigt; so kann jährlich nur so viel ausgeprägt werden, als Zuschuss zu der vorhandenen Masse erfodert wird. Dieser Zuschuss wird aber um so geringer seyn, je grösser der von der Münze erhobene Schlagschatz ist. Denn da andere Nationen dergleichen Münze nicht höher annehmen, als ihr innerer Feingehalt werth ist, indem das Gepräge im Auslande keinen Werth hat; so wird alle Münze solcher Art im Lande bleiben, oder, wenn sie sich ja daraus entfernt, doch schnell dahin zurückkehren. Folglich wird nicht viel neue Münze von dem Staate unter solchen Umständen verlangt werden, und der jährliche Gewinn davon wird kaum zureichen, um die Prägeanstalten zu unterhalten.

2) Sobald der Staat von seiner Ausmünzung einen so hohen Schlagschatz nimmt, dass der Gewinn über die nothwendigen Prägerkosten beträchtlich ist; so wird es vortheilhaft, das Landesgeld nachzuprägen, und es finden sich dann In- und Ausländer, die das Land mit dergleichen nachgeprägtem Gelde überschwemmen. In diesem Falle ziehen die Nachmünzer den Profit, den der Staat ziehen will, oder theilen ihn wenigstens mit ihm, und die Na-

Digitized by Google

Nation, welche ihnen die Münze zu so hohem Preise abkauft, bereichert also dergleichen Verfälscher. Denn da das Landesgeld, wenigstens so lange dessen Ueberfluss noch nicht nachtheilig empfunden wird, innerhalb des Landes zu einem Werthe umläuft, der seinen innern Werth um den Preis des Schlagschatzes übertrifft; so werden die Ausländer für das von ihnen nachgemünzte Geld gerade für so viel mehr Waare von dem Lande, worin dieses Geld für voll gilt, erhalten, als der erhöhete Schlagschatz beträgt, und das Volk wird einen eben so grosen Verlust dabey erleiden. Häuft sich aber das Landesgeld dadurch mehr an, als man dasselbe im Lande bedarf; so wird es in den Händen der Besitzer wohlfeiler werden, und endlich so tief im Werthe sinken, dass es nirgends mehr höher angebracht werden kann, als sein Feingehalt beträgt.

In diesem Falle verliert die Nation den ganzen Schlagschatz, den es dafür entrichtet hat, und das Geld ist wirklich so viel entwerthet. Die Nation hat zwar diesen Verlust nur nach und nach und oft unmerklich erlitten, aber er ist deshalb nichts weniger gewiss vorhanden. Indessen wird nicht leicht das Landesgeld ganz so tief heruntersinken, dass es nicht noch etwas über seinen blosen Metallwerth stände, da doch das Gepräge

Digitized by Google

immer einigen Werth hat, und die Nachprägung mit der Verminderung des Gewinnes davon immer mehr nachläſst. Aber daſs dabey die Staatsmünzſtätte bald in Stillſtand gerathen müſſe, iſt klar. Es entſteht ſodann zugleich ein viel gröſserer Schade für die Regierung, als ſie bisher aus dem Schlagſchatze Nutzen gezogen hat. Denn da nun der Werth des Geldes geſunken iſt; ſo ſteigen natürlicher Weiſe darnach alle Bedürfniſsmittel, und die Geldſummen, welche die Regierung einnimmt, werden um ſo viel weniger werth, als das Geld durch ſeine Anhäufung verliert. Es wird daher die Staatseinnahme geringer. Den Profit, den ſie aus dem Schlagſchatze erhielt, zog ſie nur einmahl, nämlich bey der Ausprägung der ausgegebenen Münze; der Verluſt aber, den ſie bey der Einnahme des verſchlechterten Geldes leidet, kehrt bey jeder Einnahme wieder. Wenn ſie von 100 Rthl. 8 Procent gewonnen hat, ſo können ihr in einem einzigen Jahre mit dieſen Geldſtücken wohl 1000 Rthl. bezahlt werden. Wenn nun das Geld nur 6 Procent geſunken iſt; ſo büſst ſie in einem Jahre durch dieſe hundert Thalerſtücke 60 Rthl. ein, woran ſie überhaupt 8 Rthl. gewann.

Die Maaſsregel, durch den Schlagſchatz ein gröſseres Einkommen ziehen zu wollen, als der gewöhnliche Profit der Prägungsfabrication geben kann, iſt daher zugleich thöricht, weil ſie den Zweck gänzlich verfehlt, wozu ſie erſonnen iſt. Sie

Digitized by Google

ist antinationalökonomistisch, weil sie das Volk in weit grösern Verlust stürzt, als sie der Regierung Vortheil bringt, und zuletzt auch für diese verderblich ausschlagen muss; sie ist aber auch ungerecht, weil keine Proportion in der Vertheilung derselben ist. Die Vertheilung davon geschieht vielmehr blind, ohne alles Princip; sie beruht blos auf dem Umstande, dass ein Bedürfniss vorhanden ist, das der Staat zu seinem Einkommen benutzen kann.

§. 404.

Die Sache wird noch schlimmer, wenn der Staat das Einkommen aus seinem Münzrechte noch mehr erweitern will, und um seinen Münzstätten eine anhaltende vortheilhafte Beschäftigung zu geben, schlechte Münze neben der bessern ausprägen lässt, die mit der bessern für voll umlaufen soll, die aber um viele Procente schlechter ist, als die gute cursirende Landesmünze. Auf diese Weise kann zwar die Regierung mehrere Jahre hinter einander jährlich ein bedeutendes Einkommen aus ihrem Münzrechte ziehen, aber die daraus entstehenden Nationalverluste werden von Jahr zu Jahr grösser, und übertreffen zuletzt den Vortheil, den der Staat daraus gezogen, unendlich.

§. 405.

So wie nämlich eine schlechte (gewöhnlich Scheide-) Münze neben einer guten ausgelassen

Digitized by Google

wird, die mit der letztern zu gleichem Werthe curſiren ſoll, ſind folgende Wirkungen ganz unvermeidlich:

1. Es weicht die gute Münze aus dem Lande, und die ſchlechte vertritt ihre Stelle. Denn ein Land bedarf zu ſeinem Verkehr nur eine gewiſſe Quantität baaren Geldes. Kommt nun, es ſey durch Veranſtaltung der Regierung oder ſonſt wodurch, mehr baares Geld ins Land, als der innere Verkehr erfodert; ſo ſucht ein Theil davon eine andere Beſtimmung. Es wird entweder eingeſchmolzen und zu Geräthſchaften gebraucht, oder es wandert ins Ausland, um damit ausländiſche Schulden zu bezahlen, fremde Waaren zu kaufen u. ſ. w. Tritt nun ſchlechtes Geld neben das gute und macht einen Theil des vorhandenen Geldes überflüſſig; ſo wird natürlich nur dasjenige aus der Circulation weichen, was zu andern Zwecken brauchbar iſt. Die ſchlechte Münze aber taugt weder für die Goldſchmiede, noch zur Bezahlung des Auslandes. Folglich weicht die gute Münze aus der Circulation, und die ſchlechte bleibt. Hieran würde nun in der That nicht viel gelegen ſeyn (weil doch ihr Werth dafür hereinkommt), wenn es nur möglich wäre, der ſchlechten Münze eben die Kraft und Gültigkeit zu erhalten, als der guten, und nicht ſonſt andere Nachtheile daraus entſtänden. Denn es könnte für das Volk ziemlich gleichgültig ſeyn, ob es gute oder ſchlechte

Digitized by Google

Geldstücke besäfse, wenn nur mit den einen so viel zu kaufen wäre, als mit den andern. Eine Zeitlang hat es wirklich den Anschein, als ob dieses der Fall wäre. Denn da das grobe bessere Geld bey der Erscheinung der kleinern schlechten Scheidemünze in derselben Proportion aus der Circulation tritt, als diese hineinkommt, und die Regierung die letztere eben so hoch als die bessere Münze nimmt, auch das allmählige Erscheinen ihr denselben Credit beym Publico lange Zeit erhält; so läuft die schlechte Münze neben der bessern zu gleichem Werthe mit letzterer um, und der Staat scheint daher seinen Gewinn daraus ohne Schaden zu ziehen. Allein bald tritt nun

2. die zweyte Wirkung ein: Nachmünzer prägen die schlechte Münze nach, und versehen das Land in grofsen Quantitäten damit. In den preufsischen Staaten waren in dem Zeitraume von 1763 bis 1806 43 Millionen Thaler in Sechsern und Groschen gemünzt, wovon der Staat circa 27 Millionen, also jedes Jahr für 1 Million Thaler geprägte Scheidemünze, etwa 600,000 gewonnen hatte. Das Nachmünzen geschah anfangs langsam, nahm aber von Jahr zu Jahr mehr zu, so dafs man in der letzten Zeit preufsische Groschen, besser geprägt als die Berliner, in England als Fabrikwaare kaufen konnte. Das Einschleppen solcher falschen Groschen geschah fafsweise, und übertraf zuletzt allen Glauben. Die preufsischen Thaler gingen zu

Digitized by Google

14 Rthl. für die feine Mark Silber heraus, daraus wurde in Birmingham 23½ Rthl. in Groschen geprägt; für diese kaufte man 23½ oder wenigstens 23 Rthl. grobes preußisches Courant in dem preußischen Staate, die 1 1/14 Mark fein Silber enthielten. Hieraus wurden wieder 3 ½ Thaler in Groschen geprägt, und von neuem eben so viel in Courant herausgezogen, die 2 2/14 Mark fein enthielten u. s. w. Zog man für das schlechte Geld kein Gold oder Silber; so zog man andere Waaren von gleichem Werth dafür heraus, wobey der Verlust gleich gros ist. Man hat berechnet, daß an 21 Millionen nachgeprägte Groschen nach und nach theils durch Inländer, theils durch Ausländer in die Circulation gekommen, wodurch also die Nachmünzer über 12 Millionen gewannen, und der preußische Staat um eben so viel betrogen worden ist. — Zuletzt häufte sich die Scheidemünze so sehr an, daß man die größten Summen in keinem andern Gelde bezahlen konnte. Theils wegen ihrer Unbequemlichkeit, theils wegen ihres Ueberflusses, fing sie nun auch an, zwey, drey, vier, fünf Procent gegen das grobe Courant im Umlaufe zu verlieren, und im französischen Kriege 1806, wo der Staat seinen künstlichen Einfluß auf die Erhaltung ihres Werthes verlor, stürzte ihr Werth mit eins bis auf ihren Metallwerth, ja selbst noch tiefer herunter, und die Nation verlor durch diesen einzigen Schlag nicht nur alle die Millionen

Digitized by Google

in einigen Monaten wieder, die der Staat binnen 43 Jahren auf diese Weise bezogen hatte; sondern es entstanden auch dadurch alle die Verlegenheiten und Zerrüttungen im Verkehr und alles das Unglück, was die plötzliche Vernichtung eines Credits von so vielen Millionen, dem man die Gestalt von Geld zu geben gewusst hatte, hervorbringen musste. — Jetzt circulirt nur diese Sechser- und Groschenmünze in einigen Provinzen noch als Scheidemünze zu ihrem wahren innern Werth, und bringt daher keinen weitern Schaden mehr hervor, als die Unbequemlichkeit der Berechnung; es wird aber doch deren Annahme in allen denen Provinzen verschmäht, wo man die Uebel, welche ihre Herabsetzung hervorbrachte, am stärksten empfunden hat; und da man die Kosten einer allgemeinen Umprägung scheuet, so ist man mit diesem Theile der Münze immer noch nicht in die gehörige Ordnung gekommen. Russland erfuhr mit seiner Kupfermünze unter Peter I. und den folgenden Regierungen beynahe dasselbe Schicksal, wie man aus „*Schlözer's* Münz-, Geld- und Bergwerksgeschichte des russischen Kaiserthums" lernen kann.

3. Es wird durch die Einführung einer schlechten Münze neben der guten die Einheit des Münzwesens zerstört. Denn da der Reiz, schlechte Münze auszugeben, gross ist; so prägt man leicht zu viel aus, wenn auch die Nachmünzer nicht das ihrige dazu beytragen. Sodann aber verliert die

Digitized by Google

schlechte Münze gegen die gute, es entsteht ein Agio für letztere — und die Waaren erhalten doppelte Preise, und da man diese wenigstens beym Detailhandel immer nach schlechter Münze berechnet: so leiden die, welche sie in Courant bezahlen, Verlust dabey. — Rechnet man nun alle Schäden und Verluste, welche die Nation durch eine solche schlechte Münze erleidet, zusammen; so ist der Nachtheil, welchen die Nation davon hat, von allen Seiten viel gröfser, als der Vortheil, welchen der Staatsschatz davon zieht, und die Nation würde also weit besser daran seyn, wenn sie das, was der Staat durch ein solches schlechtes Münzsystem zieht, ihm auf eine andere Weise ersetzte.

4. Auch der Regierung selbst kann eine solche Münzoperation kein Heil bringen. Ihr Schatz hat freylich bey der ersten Ausgabe solcher schlechten Münze Vortheil, da sie solche für voll ausgibt. Allein sie kehrt auch wieder in ihre Einnahme zum vollen Werthe zurück, und wenn dann ihr Werth nach und nach im Umlaufe verliert, so büfst die Regierung bey der Ausgabe derselben auch wieder so viel ein, als die Münze im Lande weniger gilt. Noch gröfser aber ist der Schade, den der Staat dadurch leidet, dafs dergleichen Münze das Vermögen der Nation schwächt, dafs die Nation dadurch die Verluste leidet, die wir eben angeführt haben. Denn jede Vermögensverminderung der Nation ist zugleich eine Verminderung der Quelle der öffentlichen Einnahme.

Digitized by Google

§. 406!

Haben schon diese Münzoperationen so schlechte Folgen; so müssen sie noch schlechter seyn, wenn der Staat alle seine Münzen verschlechtert, wenn er gute Münzen einwechselt und geringere dafür wieder zu demselben Werthe ausgiebt: wovon die französische Geschichte insbesondere eine Menge Beyspiele aufstellt. Dadurch hat zwar:

1) die Regierung den Vortheil, dass sie ihre Münze über ihren innern Werth anbringt, oder dass sie in dem Gelde, das sie dafür einzieht, mehr Gold und Silber erhält, als sie ausgiebt. Aber da dieses auf eine niederträchtige, betrügerische oder gewaltsame Weise geschieht; so widerspricht ein solcher Gewinn der Würde des Staats. Er soll Gerechtigkeit schützen und keine Diebesstreiche spielen. Allein:

2) Ein solcher Betrug ist selbst ein dummer Betrug; weil, sobald die Verschlechterung der Münzen wahrgenommen wird, sie in ihrem Werthe so tief auch im Umlaufe sinkt, als ihr Feingehalt ihn bestimmt. Da nun sodann bald für alle Dinge mehr Stücke von der neuen Münze gezahlt werden müssen, als von der alten, und des Staats Ausgaben natürlich dadurch höher werden; so kann er mit derselben Nominalsumme seiner Einnahme nicht mehr so viel Bedürfnisse bestreiten, als er

Digitized by Google

mit derſelben Summe in beſſerm Gelde beſtritt. Daher geräth er in Finanznoth, und wird dadurch genöthigt, jene ſchlechten Operationen zu wiederholen, oder die Abgaben zu erhöhen. Dergleichen Erhöhungen fallen aber den Unterthanen, eben weil ſie durch die ſchlechten Münzoperationen in Verfall gerathen ſind, ſehr zur Laſt, und die nöthigen Summen können nicht anders, als mit Härte eingetrieben werden. Je weiter daher ein ſo abſurdes Münzſyſtem getrieben wird, deſto gröſseres Elend wird dadurch bewirkt, und jemehr leidet der Staat dadurch.

§. 407.

Endlich ruhet auch die Erhebung eines Einkommens aus der Münze durchaus auf keinem deutlichen und richtigen Finanzprincip. Eine geſunde Finanzpolitik erfodert nämlich, daſs, wenn das Staatseinkommen von den Unterthanen, es ſey direct oder indirect, erhoben wird, es auf eine ſolche Weiſe geſchehe, daſs jeder nach dem Maaſse ſeines Einkommens oder nach dem Maaſse des Genuſſes dazu beytrage, der ihm unter dem Schutze des Staats zu Theil wird. Nun aber trifft der Staat nicht alles Einkommen, wenn er aus der Münze Vortheil zieht: denn es haben viele ein groſses Einkommen, ob ſie dieſes gleich nicht in baarem Gelde ziehen; und wenn auch alle Geld

Digitized by Google

bedürfen, so steht doch die Quantität, welche sie jährlich bedürfen, gar nicht mit ihrem jährlichen Einkommen in gleichem Verhältnisse. Der Staat erhält daher sein Einkommen aus der Münze nicht von jedem in der Proportion, in welcher jedermann nach den Principien der Gerechtigkeit und Gleichheit dazu beytragen soll. Und obgleich jeder durch die Münzverschlechterung mehr oder weniger leidet; so kommt doch das, was jeder dadurch verliert, dem Staate nicht zu Gute. Der Staat schadet also allen durch sein schlechtes Münzsystem, ohne dass er dadurch von allen Vortheil zieht. Man mag daher diese Einnahmequelle aus einem Gesichtspuncte betrachten, aus welchem man will, so erscheint sie immer als unzweckmässig, und ist daher in jeder Hinsicht verwerflich.

§. 408.

Eine gesunde Politik kann in Ansehung des Münzregals dem Staate nichts mehr gestatten, als dass er, wenn er ohnedies das Geldwesen nicht in guter Ordnung erhalten kann, das Geld auf eigene Kosten ausprägt, aber für dieses Geschäft sich keinen grösern Gewinn bezahlen lässt, als ihn jeder andere Gewerbsmann bey freyer Concurrenz von dergleichen Geschäften ziehen würde.

§. 409.

Betrachtet man aber diesen Gegenstand näher; so findet sich, dass auch auf die Münzfabrication

Digitized by Google

die schon an mehrern Stellen gemachte allgemeine Bemerkung paſst, daſs nämlich jedes Gewerbe in den Händen des Staats viel mehr koſtet, als wenn es von geſchickten Privatperſonen betrieben wird. Daſs dieſes der Fall auch mit dem Münzgeſchäfte ſey, erhellet ſchon aus der Vergleichung der Art, wie daſſelbe vom Staate und wie es von Privatperſonen betrieben werden kann. Nämlich:

1. Der Staat muſs groſse beſondere Gebäude und eigne Maſchinerieen für das Münzgeſchäft errichten, und beyde ſind bloſs und allein zur Münze beſtimmt. Rechnet man die Zinſen, das Capital und die Koſten der Unterhaltung ſo groſser Anſtalten, und vertheilt ſie auf das durch dieſelbe gemünzte Geld; ſo beträgt der darin ſteckende Aufwand gemeiniglich allein mehr Procent, als einer Privatfabrik die ganze Ausmünzung koſtet. — Eine ſolche verrichtet das Münzen in ihren gewöhnlichen Fabrikſtuben; ſie richtet ihre Gebäude und Maſchinen genau nach den Geſchäften ein, welche darin betrieben werden ſollen, und legt es nicht auf Pracht und Glanz, ſondern auf den Zweck und den Gewinn an. Giebt es nichts zu münzen für ſie, ſo füllt ſie die Zeit mit andern gewinnvollen Fabrikarbeiten aus, und ſo ſchwinden die Koſten der Gebäude und Maſchinen, welche auf die durch ſie fabricirten Münzen fallen, in einen höchſt unbedeutenden Aufwand zuſammen.

Digitized by Google

2. Noch weit gröſser iſt der Aufwand für das Perſonal einer Kronsmünzſtätte in Vergleich mit einer Privatmünzanſtalt. Wenn dort Ober-, Unter- und Vice-Münzdirectoren nöthig ſind; wenn für den Einkauf, Empfang, Probirung, Zurechtmachung, Ablieferung, Controllirung, Wiederempfangnehmung, kurz für jedes Geſchäft beſondere Chefs, Unterbeamte, Secretaire, Controlleurs, ſämmtlich mit Gehalt angeſtellt ſind, die ihre Familien das ganze Jahr und auf Lebenszeit ernähren müſſen; wenn durch Penſionen für die Ausgedienten, Wittwen und Kinder der Münzbeamten und Münzarbeiter geſorgt werden muſs; wenn man bedenkt, daſs alle dieſe im Durchſchnitt kaum drey bis vier Monate des Jahres beſchäftigt ſind, und die übrige Zeit in Müſsiggang oder mit überflüſſiger Arbeit zubringen; wenn man erwägt, daſs die Kronsmünzarbeiter, Caſtellane, Hausaufſeher, Wächter u. ſ. w. gleichfalls Jahr aus Jahr ein bezahlt werden müſſen, wenn gleich die Münze nur eine kurze Zeit arbeitet —, und wenn man dagegen bedenkt, daſs ein Mann, wie etwa Bolton in Birmingham, das alles allein verſieht, wozu im Kronsmünzhofe wenigſtens zehn Groſsbeamte angeſtellt ſind, daſs er mit einem wenigſtens vierfach kleinern Perſonal ſo viel verrichtet, als was die Münze thut, und daſs alle, wenn ſie nichts zu münzen haben, Metallarbeiten anderer Art verfertigen: ſo wird es leicht begreiflich, daſs das Münzen in

Digitized by Google

Privatfabriken viel wohlfeiler zu ſtehen kommen muſs, als in den Münzhöfen der Regierung.

Erläuterung. Man hat mich verſichert, daſs Bolton in Birmingham ſich gegen eine groſse deutſche Regierung erboten hat, ihr alle grobe Silbermünze für ½ Procent und alle kleine für 1 Procent auszumünzen. In Preuſsen, wo die Münzfabrication noch aufs ökonomiſchſte eingerichtet iſt, ſchlägt man die Fabricationskoſten des groben Courants zu mehr als 5½ und der Scheidemünze zu 5 Procent an. Ob aber bey dieſem Anſchlage auch die Zinſen und die allmählige Verſchwindung des in den Münzgebäuden ſteckenden Capitals und alle Generaladminiſtrationskoſten in die Rechnung gebracht ſind, muſs ich bezweifeln, da ich weiſs, daſs ſie in den Rechnungen der Staatsfabriken anderer Art fehlen.

§. 410.

Wenn es nun ausgemacht iſt, daſs das Münzen von Privatleuten viel wohlfeiler betrieben werden kann, als vom Staate; ſo würden die Staaten beſſer thun, ihre Münzſtätten gänzlich eingehen zu laſſen, und das Ausprägen der Landesmünzen Privatfabriken zu übertragen. Sie könnten die Münze gegen den reinen Gewinn, den ihnen die Münzfabrication bisher trug, verpachten, und dabey würde die Münze dem Publicum immer noch wohlfeiler zu ſtehen kommen, als wenn ſie der Staat fabricirt.

Erläuterung. Geſchickte Goldarbeiter haben mich verſichert, daſs eine Fabrik in Deutſchland, die ſich immer einigermaaſsen beträchtliche Arbeit verſprechen könnte, das grobe Courant zwar nicht, wie Bolton ſich erbieten ſoll, zu ½ Procent, aber doch für

Digitized by Google

1½ Procent mit Gewinn fabriciren könnte, (die Beschickung des Metalles mit eingeschlossen).

§. 411.

Der Einwand, dass dann der Staat dem Publicum nicht die gehörige Sicherheit, dass es gesetzmässige Münzen erhalten würde, gewähren könnte, ist ohne Grund. Denn der Staat sagt ja sich dadurch, dass er Privatleuten das Münzen überträgt, nicht von der Aufsicht und Prüfung dieser Münzen los. Vielmehr würde die Controlle des Staats über die Münzen der Privatfabricanten viel genauer und wirksamer seyn können, da sich jetzt fast Niemand um die Genauigkeit der Münzen bekümmert, als die Münzbeamten selbst; diese aber ein grosses Interesse dabey haben, nicht allzu genau in Prüfung der Münzstücke zu seyn, und Beschwerden gegen angesehene Münzbeamte viel schwerern Eingang finden, als gegen Privatmünzer. Man weiss, was für Missbrauch mit dem Remedium getrieben wird.

§. 412.

Ja man könnte vielleicht noch mehrere andere Methoden einschlagen, um dem Publico sicheres und doch zugleich wohlfeiles Geld durch Privatfabricanten zu verschaffen. Man könnte z. B. das Münzen eben so, wie die Gold- und Silberarbeit, ganz frey geben, jedoch so, dass keiner

Digitized by Google

Münze der Umlauf geſtattet würde, wenn nicht 1) die Münze nach dem geſetzlichen Münzfuſs ausgeprägt, dieſes 2) durch den auf die Münze geprägten Namen des Fabricanten angedeutet, und 3) durch den obrigkeitlichen Stempel des Fabrikorts beſtätigt, und Fabricant und Obrigkeit für die Richtigkeit der Anzeigen verantwortlich gemacht würden. Die Stempelung würde dann das Mittel ſeyn, einen kleinen Schlagſchatz, der dem ſonſtigen reinen Fabricationsgewinne gleichkäme, zu heben. Der Staat aber wäre auf dieſe Art von dem ganzen Münzungsgeſchäfte frey, das Publicum würde auf eine wohlfeilere und ſelbſt noch ſicherere Art als vorher mit geſetzmäſsigen Münzen verſehen, und der Staat zöge dieſelbe reine Einnahme von der Münze, als vorher.

§. 413.

Allein es iſt eine noch nicht ganz entſchiedene Frage, ob der Staat nicht noch weiſer handle, wenn er auf die Einnahme aus der Münzung gänzlich Verzicht thut, ja wenn er wohl gar lieber ſelbſt die Prägungskoſten aus der allgemeinen Staatscaſſe beſtreitet. Es würde ein ſolches Verfahren der Staatsweisheit vollkommen würdig erkannt werden, ſobald ſich erweiſen lieſse, daſs der Vortheil, der dadurch dem Publicum zuwüchſe, gröſser ſey, als der Verluſt, den die Staatscaſſe durch Einbuſse des Gewinnes von der Münzfabrication

Digitized by Google

cation und durch die Ausgabe für die Münzkosten erleidet.

§. 414.

Die Gründe, welche für diese Meinung sprechen, sind folgende:

1) Ist man ganz sicher, dass, wenn der Staat gar keinen Vortheil von dem Geldmünzen hat, ja wenn er sogar die Münzkosten bezahlen muss, sodann kein Reiz vorhanden ist, das Publicum mit zu vielem Gelde, besonders mit solchem zu überschwemmen, das dem Münzhofe grösern Gewinn giebt (z. B. der Scheidemünze).

2) Erhält die Münze dadurch einen ganz ächten und reinen Werth, indem nun jedes Münzstück gerade so viel werth ist, als das feine Metall, was darauf angedeutet wird. Es kann sodann der Werth jeder Münze nach dem blossen Gewicht bestimmt werden, wenn die Beschickung alles zur Münze geprägten Metalles gleich ist.

3) Eine solche Münze wird in der ganzen Handelswelt beliebt, und allenthalben gern und ohne Abzug wie reines gestempeltes und approbirtes Gold und Silber angenommen werden.

4) Der Nationalhandel wird durch ein so vollkommnes Geld ungemein erleichtert, und fremde Nationen werden dadurch angezogen,

Digitized by Google

mit einem solchen Volke vorzüglich in Verbindung zu treten. Denn das Geld einer solchen Nation ist für jede andere sehr vortheilhaft. Hat sie an dieselbe Zahlung zu leisten, so kann sie dieselbe mit reinem Golde und Silber bezahlen, und dieses wird, der Landesmünze gleich, angenommen, da nicht nur kein Schlagschatz daselbst existirt, sondern die Regierung das eingereichte Gold und Silber ohne Kosten in Landesmünze verwandelt. Hierdurch werden die Waaren einer solchen Nation für alle fremde Länder respective wohlfeil, und der ausgedehnte Debit, der ihr dadurch verschafft wird, führt ihr einen Gewinn zu, der, wenn die Industrie sich vervollkommnet, die Ausgabe für die Münzkosten weit überwiegt. Aus diesem Gewinn kann sodann die Regierung die Münzkosten und den Profit, den der Schlagschatz ihr gewähren würde, doppelt und dreyfach erheben, ohne der Nation dadurch wehe zu thun.

§. 415.

Die Einwendungen, welche man gegen die Politik, alle Landesmünze auf öffentliche Kosten zu prägen, und auf jeden Schlagschatz zu verzichten, hervorbringt, scheinen nur aus einer bornirten Ansicht der Dinge hervorzugehen. Sie sind folgende:

Digitized by Google

1. Man ſagt, daſs auf dieſe Weiſe die Landesmünzen dem ungeprägten Golde und Silber gleich ſtehen, und folglich, wenn es etwa an ungeprägten Metallen dieſer Art fehlt, leicht in den Schmelztiegel der Gold- und Silberarbeiter, oder auch ins Ausland gehen und dort eingeſchmolzen werden, wo denn der Nutzen des Gepräges ganz verloren geht, und die Regierung neue Koſten anwenden muſs, um andere Münzen zu prägen. Werden dagegen die Prägekoſten vergütet; ſo kann dieſes mit Vortheil nicht wohl geſchehen, weil das ungemünzte Metall ſodann immer um ſo viel wohlfeiler zu haben iſt, als der Betrag der Prägekoſten ausmacht. Allein ich bemerke dagegen:

a) Die Münze wird in einem ſolchen Lande immer etwas theurer ſeyn, als die ungeprägten Metalle von gleicher Feine und gleichem Gewicht; denn ſie dient zum Verkehr und wird alſo viel häufiger geſucht. Wer Barren hat, muſs dieſelben erſt ummünzen laſſen, wenn er ſie zum Verkehr gebrauchen will. Darüber vergehet Zeit und er hat Zinſenverluſt. Folglich behaupten in der Regel die Metalle in Münzform einen etwas höhern Werth, als dieſes Metall in Barren. Unter ſolchen Umſtänden wird alſo Niemand leicht Münzen einſchmelzen, ſondern lieber Barren dafür kaufen.

b) Eben deshalb wird man auch lieber Barren ins Ausland ſenden, als Münze, wenn man

Digitized by Google

dort Gold und Silber zu zahlen hat, sobald das Ausland die Münze nicht höher annehmen will, als die Barren. Nimmt es aber die Münze höher an, so kann es keine andere Absicht haben, als dieselbe wieder zurück zu senden, um sie im Lande zur Zahlung anzulegen. Denn nur im Lande kann das Gepräge ihr einen dauernden Vorzug vor den Barren verschaffen. Dann büsst aber das Land nichts dabey ein; denn die ausgesandte Münze kehrt zurück. Gesetzt aber auch, sie bliebe dort und würde in fremden Ländern als Münze beliebt; so würde dieses ein Zeichen seyn, dass unser Verkehr mit solchem Lande, oder mit dem, wo sie zuletzt bliebe, sehr gross wäre. Denn unsere Münze kann nur dadurch beliebt werden, dass die Nation einen ausgedehnten Handel mit uns betreibt. Und sodann würde der Vortheil aus diesem Handel viel grösser seyn, als der Nachtheil, welcher aus der Aufopferung der Münzkosten für die Quantität der dort roulirenden Münzen unsers Landes entsteht.

2) Es würden auf diese Weise der Regierung alle Kosten der Anschaffung der edeln Metalle für diejenigen, die dergleichen bedürfen, aufgebürdet werden. Und diese Kosten könnten oft sehr bedeutend seyn, und die Prägungskosten sehr weit übertreffen.

Digitized by Google

Ich antworte hierauf, dafs dieſes in einem Staate, wo die Circulation durch baares Geld beſtritten wird, nicht der Fall ſeyn kann. Denn in einem ſolchen wird die Regierung die Einrichtung treffen, dafs ihr Münzhof nur die ihr eingereichten edeln Metalle zu Münze prägt; wer alſo Münze von ihr verlangt, mufs ihr die dazu nöthigen Metalle liefern, und ſie braucht ſich mit Herbeyſchaffung der Metalle gar nicht abzugeben. Wollte man aber ſagen, dafs die Einbringer der Metalle wenigſtens den Vortheil hätten, dafs ſie für dieſelben auf eine beſtimmte Feine verarbeitetes Gold und Silber zurück erhielten: ſo iſt zu erwägen, dafs der Münzhof kein anderes Gold oder Silber annehmen kann, als das denſelben Feingehalt hat, als ſeine Münze; und dafs, wenn das eingebrachte Metall dieſe Feine nicht hat, der Einbringer natürlich die Raffinirungskoſten tragen mufs, die nöthig ſind, um ſeinen Metallen die geſetzmäfsige Feine zu geben. Es iſt alſo durchaus kein Grund vorhanden, weshalb die Münze zu andern Zwecken als blofs zur Beſtreitung des Verkehrs mit baarem Gelde gefodert werden ſollte. Ueberdies kommt einem jeden, der Münze für Metall verlangt, erſtere ſchon dadurch etwas höher zu ſtehen, als letzteres, da er das Interuſurium von der Summe verliert, die er ausmünzen läſst, während der Zeit, wo er ſein Metall einliefert, bis es ihm ausgemünzt zurückgegeben wird, welches

Digitized by Google

immer 2 — 3 Wochen dauert. Dieſes aber beträgt ſo viel, daſs er nie einen Reiz haben kann, Münze gegen Metall zu fodern, wenn er erſtere nicht zum Verkehr in ihrer Geſtalt nöthig hat.

3) Ein dritter Einwand iſt, daſs ein Land, welches keinen Schlagſchatz hat, gegen ein anderes, das dergleichen hat, im Curſe verliere. Handelt z. B. Frankreich, das einen Schlagſchatz hat, mit England, das keinen hat; ſo kann Frankreich mit 100 Unzen feinen Goldes 100 Unzen Gold in engliſcher Münze von derſelben Feine in England bezahlen. Wenn aber England an Frankreich 100 Unzen Gold in franzöſiſcher Münze ſteckend, in Frankreich ſchuldig iſt; ſo muſs es (den Schlagſchatz in Frankreich zu 5 Procent angenommen) zu den Guineen, welche 100 Unzen wiegen, noch 5 Unzen Gold hinzufügen, um jene Guineen in franzöſiſche Münze verwandeln zu laſſen. Es kommt alſo, ſagt man, England gegen Frankreich bey gegenſeitigen Baarzahlungen offenbar zu kurz.

Ich erwiedere hierauf: daſs England in ſeinen Zahlungen an Frankreich nichts gewinnen würde, wenn es einen Schlagſchatz nähme, als das, daſs es Frankreich nicht mehr in ſeinen Guineen, ſondern lieber in Barren bezahlen würde. Denn das Gold in Guineen würde durch den Schlagſchatz theurer werden, als in Barren, und da die Guineen vor den Barren in Frankreich keinen Vor-

Digitized by Google

zug genieſsen, weil daſelbſt das engliſche Gepräge nichts gilt, wohl aber in England; ſo würde man niemahls ſtatt der Barren Guineen ſchicken, aber immer würde man für die franzöſiſche Münze den Schlagſchatz mit bezahlen müſſen. Nähmen die Engländer gleichfalls einen Schlagſchatz; ſo müſsten die Franzoſen denſelben gleichfalls bezahlen, wenn ſie engliſche Waaren für baares Geld in England kaufen wollten. Macht jetzt der Schlagſchatz in Frankreich die franzöſiſchen Waaren für die Engländer theurer, dann würden die engliſchen Waaren auch für die Franzoſen etwas theurer werden. — Aber die Frage iſt: ob es einer weiſen Politik gemäſs iſt, die inländiſchen Waaren durch den Schlagſchatz zu vertheuern? — Wenn ein Land ſeine Waaren vertheuert; ſo vermindert es die Zahl der Käufer und ſchreckt insbeſondere die Ausländer vom Kaufen ab. Der Schlagſchatz aber vertheuert alle Waaren um den Betrag der Procente der auf der Münze ruhenden Abgabe, und bringt dagegen nur eine geringe Summe in die Staatscaſſe, weil er nur einmahl von dem geprägten Gelde erhoben wird, dieſes aber ſeinen durch den Schlagſchatz erhöheten Werth ſo lange behält, als es in der Circulation bleibt. Um die ausländiſchen Käufer zu behalten, müſſen nun die Einwohner eines ſolchen Landes, deſſen Geld mit einem Schlagſchatze belegt iſt, wieder mit ihren Preiſen heruntergehen, und wenn dann die Aus-

Digitized by Google

länder gleich in einem höhern Curse den Schlagschatz zu bezahlen scheinen, so sind es doch im Grunde die inländischen Verkäufer, die ihn zuletzt tragen. Denn es kann z. B. dem Engländer gleich gelten, wenn er für eine Waare in Frankreich 125 Unzen Gold bezahlt, die man ihm dort nur zu 100 Unzen in französischer Münze berechnet, weil man 5 Procent für Schlagschatz abzieht, wenn er, wenn kein Schlagschatz Statt fände, für dieselbe Waare auch 125 Unzen Gold bezahlen müsste, die man ihm aber sodann auch mit 125 Unzen in französischer Münze in Rechnung brächte. — Wenn aber eine Regierung das allgemeine Tauschmittel nicht vertheuert, sondern gar die Prägungskosten selbst übernimmt; so erleichtert sie dadurch den Verkehr mit dem Auslande, indem die Anschaffung desselben Niemanden erschwert wird, ja ein jeder jede Art Geld und selbst ungeprägtes Gold und Silber, sobald es nur die gehörige Feine hat, eben so vortheilhaft anbringen kann, als die Landesmünze. — Durch diesen lebhaften und erweiterten Verkehr wird aber der Nationalreichthum so vermehrt, dass der Staat sich für die geringen Prägungskosten leicht vielfach durch andere zweckmäßige Auflagen auf jene Reichthümer entschädigen kann. So können z. B. in einem Jahre mit 10,000 Stück Guineen wohl für 100,000 Guineen französische Waaren gekauft werden. Nähme England einen Schlagschatz von 5 Procent, so

Digitized by Google

würde es 500 St. Guineen erheben; erhöhe es aber nur 1 Procent von den dafür gekauften Waaren, so betrüge dieses 1000 Guineen.

Erläuterung. Bekanntlich herrscht in England die Politik, die Münzen auf Kosten der Regierung ohne allen Schlagschatz auszuprägen; und England befindet sich bey dieser Politik so wohl, dass die Gründe, welche man dagegen vorgebracht hat, die Regierung nie haben bewegen können, diese Praxis zu verlassen. Wenn man dort die Ausschleppung der Guineen als ein Uebel betrachtet und sie deshalb verboten hat; so hat dieses darin seinen Grund, dass England ein Papiergeld hat, wobey dieses Verbot der Ausfuhr der Münze allerdings nothwendig wird. — Da nämlich die Bank (wenigstens vor 1797) die Verbindlichkeit hatte, ihre Noten, als das allgemein curfirende Geld, mit Geldmünzen nach dem Nominalwerthe der Noten zu realisiren; so musste die Bank auch selbst alles Geld anschaffen, was zur Ausmünzung der Guineen gebraucht wurde. Trat nun der Fall ein, dass das handelnde Publicum Geld nöthig hatte, so foderte es, so viel es bedurfte, von der Bank gegen Banknoten; und da die Bank solches immer zu einem bestimmten Preise in Papier (für 21 Schillinge 1 Guinee) liefern musste, so konnte jeder eine beliebige Menge von ihr zu diesem Preise immer erhalten. Floss dann kein Geld dem Lande durch den Handel als Bezahlung zu; so wurden natürlich die Anschaffungskosten gross und fielen ganz der Bank zur Last. Dieses musste ihr besonders sehr drückend werden, wenn der Krieg viel Geld verlangte. Denn auch dessen Anschaffungskosten wurden der Bank zugewälzt, so lange sie die Verbindlichkeit behielt, alle ihre Noten mit baarem Gelde zu lösen. Da nun aber die Geldbedürftigen das Geld nur in der Form der Guineen von der Bank erpressen, und sie nicht immer das Geld in dieser Form gebrauchen konnten; so wurden die Guineen, so wie sie aus der Münze kamen, häufig umgeschmolzen — oder wenn man Geld fürs Ausland bedurfte,

Digitized by Google

aus dem Lande geschickt; zwey Operationen, die der Bank sehr grosse Verluste verursachen konnten. Da nun die Bank in dieser Auswechselung und Aufrechterhaltung des Werths ihrer Noten ein Regierungsgeschäft verrichtete; so musste die Regierung sie freylich gegen den daraus entstehenden Schaden zu schützen suchen. Dazu war das Verbot der Einschmelzung und Ausfuhr der Guineen ein Mittel, das jedoch nie das Uebel ganz heben konnte. Wenn also in England das System, die Münzen ohne Schlagschatz zu prägen, einigen Schaden hervorgebracht hat; so rührt dieses nur daher, dass dort das System nicht rein und in seiner ganzen Vollkommenheit angenommen ist. — Gemünztes Geld wird, wenn nicht politisch fehlerhafte Einrichtungen dazu treten, schon deshalb nicht leicht eingeschmolzen werden, weil es auch dann noch zu seinem vollen Werthe umläuft, wenn es durch die Circulation bedeutend abgerieben ist und am Gewicht verloren hat, jeder also bey dessen Einschmelzung weniger Metall hat, als er für die Münzstücke in Barren kaufen kann, gesetzt, er bezahlte sie auch etwas über den Münzpreis.

§. 416.

Aus diesen Betrachtungen wird sich also ergeben, dass das Münzregal, als Finanzquelle betrachtet, sich durchaus nicht empfiehlt; dass, wenn man ja Gewinn davon ziehen will, dieser nur höchst mässig seyn darf, und dass dieser am besten als blosse Abgabe gezogen und den Privatpersonen das Fabrikgeschäft unter der Oberaufsicht des Staats überlassen, aber vielleicht noch besser auf allen Gewinn aus dem Münzregal Verzicht geleistet wird.

Digitized by Google

§. 417.

2. Wie wichtig eine gute Organisation der Posten für ein Land sey, zeigt die Staatspolizey oder innere Verwaltungstheorie (s. meine Grundsätze der Polizeygesetzgebung, 1809. S. 325 u. f. w.). Dass eine so gemeinnützige Anstalt vom Staate befördert und unterhalten werden solle, wo Privatkräfte noch nicht geschickt dazu sind, und dass sie bey jedem Verhältnisse unter seinem Schutze stehen müsse, leidet ebenfalls keinen Zweifel. In der Finanzwissenschaft sind aber hauptsächlich folgende Fragen zu beantworten:

1) Ist es gerecht, dass der Staat die Postanstalt zu einer Quelle seines finanziellen Einkommens mache?

2) Ist ein solches Einkommen nationalökonomistisch?

3) Ist es, um dieses Einkommen zu bewirken, nöthig und vortheilhaft, dass der Staat die Administration der Post übernehme und das Postgewerbe selbst treibe, oder kann er dasselbe vortheilhafter Privatleuten überlassen? — und wie kann dieses so geschehen, dass a) der Zweck der Posten dabey aufs beste erfüllt wird; b) die beabsichtigten Einkünfte nicht verloren gehen?

§. 418.

Wo ein Land sehr bevölkert und reich ist, da werden Postanstalten durch mässige Bezahlung

Digitized by Google

derer, die sich ihrer bedienen, sehr leicht unterhalten werden können, und es ist in solchen Fällen kaum nöthig, dass der Staat dergleichen Anstalten unmittelbar einrichtet. Er darf nur die Regeln bestimmen, nach welchen dieses geschehen soll, und es werden sich bald Privatpersonen finden, welche diese Einrichtungen für den möglichst wohlfeilsten Preis treffen. Der Staat hat sodann nur auf die Beobachtung der Ordnung und der Bedingungen zu sehen, welche die Posthalter gegen das Publicum eingegangen sind.

§. 419.

Indessen ist es auch wünschenswerth und von grossem Interesse, dass selbst in wenig bevölkerten Ländern und weniger bevölkerten Gegenden regelmäfsige Communicationsmittel unterhalten werden. Die Einrichtung und Unterhaltung derselben in solchen Gegenden wird aber so kostbar, dass sie durch die Beyträge der ihrer benöthigten Privatpersonen nicht zu Stande kommen; und wenn daher der Staat will, dass daselbst Postanstalten existiren sollen, so mufs er starke Zuschüsse zur Unterhaltung derselben geben.

§. 420.

Manche Staatsmänner rathen daher, die Postanstalten für das ganze Land einzurichten, und von denen, die sich derselben bedienen, so viel zu erheben, dass die ganze Anstalt davon unter-

Digitized by Google

halten werden kann; so dafs die Ueberschüsse, welche in einigen Provinzen über die Unterhaltungskosten der dafsigen Anstalten verbleiben, zur Unterhaltung derer angewandt werden, welche noch nicht die Kosten tragen. Eine solche Politik mufs auch gebilligt werden, sobald jene Ueberschüsse auf eine solche Art entspringen, dafs die Bezahlung für den Gebrauch der Posten in den frequentern Gegenden nicht gröfser ist, als was man bezahlen müfste, wenn dieser Dienst durch freye Concurrenz der Privatleute geleistet würde. Müfsten aber die Postgelder deshalb so sehr erhöhet werden, dafs der Gebrauch der Posten auch in den frequenten Provinzen sehr erschwert würde, und die Kosten, wofür daselbst Privatleute diese Dienste übernehmen würden, übertrifft; so würde dieses ein Zeichen seyn, dafs ein solches Land sich noch nicht zu einer allgemeinen Posteinrichtung durch das ganze Land qualificire.

§. 421.

Ist indessen die Gesellschaft so weit gediehen, dafs jede Provinz die Kosten der Postanstalten sehr leicht zusammenbringt, und jeder seinen Vortheil dabey findet, so viel Postgeld zu bezahlen, als zur Unterhaltung der Posten nothwendig ist; so entsteht leicht der Gedanke, die Postanstalt dazu zu benutzen, um vermittelst derselben ein besonderes Staatseinkommen zu erheben. Ein solches

Digitized by Google

Consumtionsauflage müsste ein Mittel seyn, von allen ohne Ausnahme eine gleiche Summe zu erheben, weil man in gewissem Betracht von jedem eine bestimmte gleiche Summe beziehen will. Dieses kann aber durch erhöhetes Postgeld nie geschehen, weil sich nicht alle der Postanstalten bedienen, und also die dabey frey ausgehen oder sehr wenig geben, welche der Post gar nicht oder höchst selten bedürfen. Die Auflage vermittelst des erhöheten Postgeldes stimmt also durchaus nicht mit dem zusammen, was man von der Gerechtigkeit einer Auflage verlangt; wie sich noch besser bey der Lehre von den Auflagen wird zeigen lassen.

2) Sie ist den Principien der Nationalökonomie entgegen. Denn die Erfahrung lehrt, dass die Fortschritte des Wohlstandes, die Grösse der Production und die Lebhaftigkeit des Handels hauptsächlich von der Leichtigkeit und Wohlfeilheit der Communicationsmittel abhängt. Nun aber werden die Mittheilungen der Gedanken, die Versendung der Waaren, die Bewegung der Personen von einem Orte zum andern durch Erhöhung des Postgeldes ungemein erschwert. Folglich wird durch diese Auflage der Verkehr gehemmt, und dadurch ausserordentlich viele Operationen unterdrückt, welche zur Vermehrung des Nationalreichthums und Vervollkommnung des Zustandes der Gesellschaft hätten dienen können.

Eine

Digitized by Google

Eine ſolche Auflage auf das Poſtgeld iſt alſo den Grundſätzen der Nationalökonomie gänzlich entgegen. Aber

3) Sie ſtimmt auch nicht mit einer weiſen Finanzpolitik überein. Denn eine ſolche muſs vorzüglich dahin ſehen, daſs ſie durch ihre Maaſsregeln, ſich eine Einnahme zu verſchaffen, nicht andere Quellen verſtopft, aus welchen der Staatscaſſe weit mehr zugefloſſen ſeyn würde, wenn ſie ſolche nicht hätte aufkommen laſſen. Nun geſchieht eben dieſes offenbar durch zu ſtarke Poſtgelder. Viele Briefe werden nicht geſchrieben, weil das Porto zu theuer iſt — dadurch aber können viele nützliche und gewinnvolle Unternehmungen unterbleiben, die ſonſt der Nation groſsen Gewinn, und folglich der Staatscaſſe auch eine Einnahme gebracht haben würden. Viele Waaren werden nicht verſendet, bloſs weil das Poſtgeld zu theuer iſt. — Hierdurch aber bleibt mancher Zweig der Induſtrie unangebauet, und was dadurch gewonnen werden könnte, entgeht dem Staate; folglich werden dadurch Quellen der Einnahme verſtopft, die der Staatscaſſe einen viel gröſsern Ertrag hätten geben können, als jene Erhöhung der Poſtgelder. Ferner, wenn es gewiſs iſt, daſs hohes Poſtgeld den Verkehr vermittelſt der Poſt hindert; ſo iſt es auch gewiſs, daſs der Gebrauch der Poſten dadurch verhindert wird, daſs daher die dadurch bezweckte hohe Einnahme ein Mittel

Digitized by Google

ist, gerade das Gegentheil, nämlich eine geringere Einnahme, zu bewirken. Denn theils unterbleiben deshalb viele Geschäfte, theils sucht man den Gebrauch der Post zu umgehen. Daher muss denn der Staat zu allerley unedeln und kleinlichen Mitteln greifen, um die Unterthanen zu zwingen, sich auch da der Post zu bedienen, wo sie ihnen keinen Nutzen bringt und sie den Dienst derselben nicht verlangen *). Ist dagegen das Postgeld so wohlfeil, als keine andere Gelegenheit, beträgt das Porto eine Kleinigkeit; so denkt Niemand daran, sich einer andern Gelegenheit zu bedienen, als der Post. Tausend Briefe werden geschrieben, die sonst unterblieben wären, und die vielen kleinen Summen, welche die Post einnimmt, können sodann leicht eben so viel, als die wenigen gröfsern betragen.

*) Anm. Beyspiele der Art sind: Verbot, Packete unter 40 Pfund mit andern Gelegenheiten, als mit der Post zu schicken — verschlossene Briefe bey sich zu führen, oder durch Boten und Reisende zu besorgen — durch andere Fuhrgelegenheit weiter zu fahren, wenn man mit Extrapost gekommen, und nicht ein oder mehrere Tage dazwischen verflossen sind — gar nicht mit andern Gelegenheiten zu fahren an Tagen, wo Posten gehen u. s. w.

§. 423.

Ist aber das Postgeld so wohlfeil, dass keine andere Gelegenheit dem Publico dieselben Dienste für dieses Geld leistet, und dass dadurch der Verkehr durchaus kein Hinderniss findet; so wider-

Digitized by Google

ſpricht es weder der Gerechtigkeit, noch der Nationalökonomie, noch der Finanzpolitik, wenn der Staat von dem Ueberſchuſſe, den dergleichen niedriges Poſtgeld über die Koſten der Unterhaltung liefert, einen Theil in ſeine Caſſe zu bringen ſucht. Denn es fliefst dieſer Ueberſchuſs auf eine ungezwungene Weiſe aus einer Staatseinrichtung, und da nach der Vorausſetzung Niemand durch den Preis des Poſtgeldes ſich gehindert fühlt, dieſelbe zu gebrauchen, auch Niemand anders denſelben Dienſt wohlfeiler verrichten kann, als die Poſt; ſo ſcheint es, daſs der Ueberſchuſs des Ertrags der Poſtgelder über die Erhaltung der Anſtalt füglich zu andern gemeinſamen Zwecken angewandt werden könne.

§. 424.

Der Staat kann ſodann dieſes Einkommen auf eine zwiefache Weiſe ziehen: 1) entweder durch Selbſtadminiſtration, oder 2) durch Verpachtung der Poſten an Privatperſonen.

§. 425.

Daſs die Selbſtadminiſtration der Poſten dem Staate höher zu ſtehen komme, als den Privatperſonen, hat man allgemein eingeſehen. Daher ſucht man ſie wenigſtens ſo viel als möglich zu vereinfachen, und hat das Fuhrweſen und das Pferdehalten faſt allenthalben an Privatperſonen verdungen, wo man nicht die barbariſche Gewohnheit

Digitized by Google

beybehalten hat, die Unterthanen zu zwingen, dafs sie die Posten für ein Geringes oder gar umsonst fahren und die Pferde dazu an Ort und Stelle bereit halten müssen. Aber die übrige Administration der Post, als Einschreibung und Expedirung der Personen, Briefe, Gelder und Sachen u. s. w., wird in den meisten Staaten durch öffentliche Postofficianten besorgt. Offenbar ist es aber, dafs auf diese Weise die Postwirthschaft nicht nur viel theurer zu stehen kommt, als wenn man die Betreibung derselben Privatpersonen überliefse; sondern dafs auch manche Unbequemlichkeiten für das Publicum daraus erwachsen, die bey der Privatadministration derselben nicht entstehen würden. Denn

1) unterhält der Staat eine Menge Postbeamten, als: Postminister, Postdirectoren, Postinspectoren, Postmeister, welche, obgleich zu der Verwaltung derselben nur gewöhnliche Geschäftskenntnisse gehören, doch wie die allerwichtigsten Staatsbeamten bezahlt werden. Privatleute würden das für eben so viele Hunderte thun, als jetzt mancher Postdirector Tausende empfängt. Es würden also bey der Privatadministration der Posten gewifs viele Tausende erspart werden.

2) Die öffentlichen Postbeamten finden gar kein Interesse dabey, das Publicum gut zu bedienen. Da sie ihren Gehalt ziehen, es mögen

Digitized by Google

so viel Passagiere oder so viel Briefe zur Post kommen, als man will; so treibt sie nichts an, das Publicum durch Höflichkeit und angebotene Bequemlichkeiten zum Gebrauche der Post anzulocken. Das Verdriefsliche und Peinliche ihres Geschäfts macht vielmehr manche barsch und grob gegen die Privatleute, welche sich der Post bedienen, so dafs die Grobheit der Postbedienten zum Sprichworte geworden ist.

§. 426.

Es scheint daher, dafs die Postverwaltung sowohl in Hinsicht auf die Sparsamkeit als auf die Bequemlichkeit des Publicums sehr gewinnen mufs, wenn sie Privatpersonen, jedoch, wie sich von selbst versteht, unter obrigkeitlicher Aufsicht und Controlle gelassen wird. Es kann dieses sowohl in Ansehung der fahrenden als reitenden Posten leicht ausgeführt werden.

§. 427.

Wenn nämlich jedermann verstattet wird, fahrende Posten zu halten; so ist von Seiten des Staats nichts weiter nöthig, als dafs er mit solchen Personen eine Uebereinkunft treffe, an welchen Tagen und zu welcher Stunde ihre Posten gehen müssen, und dafs bestimmte Preise festgesetzt werden, die nie überschritten werden dürfen. Er erhebt sodann für jede solche Erlaubnifs eine bestimmte Abgabe, und die gewöhnliche Ortsobrigkeit wird

Digitized by Google

angewiesen, pünctlich auf die vorgeschriebene Postordnung und auf den Contract zu halten. Da jeder zugelassen wird, Posten zu etabliren; so wird die Concurrenz es bald dahin bringen, dass die Posten so wohlfeil und so bequem als möglich für's Publicum eingerichtet werden; ein Zweck, welchen zu befördern die Kronsbeamten bey weitem kein so starkes Interesse haben, als der Eigennutz wetteifernder Privatposthalter, wie das Beyspiel der Länder, wo die Posten dergleichen Einrichtung haben, klärlich beweiset, wenn man die fahrenden Posten etwa in England und Frankreich mit denen in einigen andern Staaten vergleicht.

§. 428.

Auch die Besorgung der reitenden oder Briefposten kann wohlfeiler und eben so gut und sicher durch Privatadministration verwaltet werden, wenn nur den Privatunternehmern zur Bedingung gemacht wird: 1) dass sie die in ihren Contracten darüber bestimmten Zeiten und Stunden halten, und 2) dem Publicum die gehörige Garantie für die Sicherheit der ihnen anvertrauten Briefe und Gelder leisten.

§. 429.

Gewöhnlich hält man deshalb die öffentliche Administration der Posten durch Staatsbediente für nothwendig, weil Privatpersonen nicht den Grad der Sicherheit für die versandten Gelder und Güter gewähren könnten. Allein ich frage:

Digitized by Google

1) Werden wohl der Post so grosse Werthe anvertraut, als Seeschiffen und Frachtfuhrleuten, und sind die Güter hier weniger sicher, als auf der Post? — Hat man nicht Mittel gefunden, sie durch Privatanstalten eben so gut zu versichern, als es durch die Postanstalt je geschehen kann? Würden sich nicht sehr bald Privatversicherungsanstalten finden, welche die Garantie für die der Post anvertrauten Gelder übernähmen? — In einem industriösen Lande entsteht dieses alles von selbst und sehr leicht, wenn man nur Freyheit lässt.

2) Was hindert die Staaten, die Postgüter in besondern Schutz zu nehmen, und Einrichtungen zu treffen, dass alle Postvergehen auf Privatposten und Privatposthalter eben so ex officio untersucht werden müssen, als jetzt die Vergehungen der Postofficianten?

3) Manche Postfrevel würden auf Privatposten gewiss viel seltener vorfallen, als auf den öffentlichen Posten. Namentlich würde das heimliche Brieferbrechen viel mehr Schwierigkeiten finden. Auch würde

4) gegen Vernachlässigungen der Privatposten viel leichter Recht zu erhalten seyn, als gegen die Fehler der öffentlichen Posten, weil es viel leichter ist, einen Privatposthalter zu verklagen und ihn zum ordnungsmässigen Betragen zu zwingen, als gegen einen öffentli-

Digitized by Google

chen, oft in hohem Range stehenden Postbeamten, dessen Obrigkeit man in der Residenz aufsuchen muss.

§. 430.

Ist es nun ausgemacht, dass die Privatadministration der Posten für das Publicum bequemer und zugleich wohlfeiler ist, als die öffentliche Verwaltung; so wird es auch eben so deutlich seyn, dass wenn der Staat ein Einkommen von den Posten ziehen will, er ein gröfseres reines Einkommen von Privatposten, als von öffentlichen ziehen könne, weil das, was die öffentliche Administration mehr kostet, sodann noch einen Fonds eröffnet, aus welchem der Staat ein Mehreinkommen ziehen kann.

§. 431.

Indessen bleibt immer noch die Untersuchung übrig, ob es nicht nationalökonomistische und staatswirthschaftliche Gründe giebt, welche anrathen, das öffentliche Einkommen aus den Posten selbst zu beschränken, wo es scheint, dass die Contribuenten dasselbe bewirken können, ohne dass sie deshalb mehr bezahlen, als sie bezahlen müssten, wenn sie sich anderer Gelegenheiten bedienen könnten und wollten. Denn so viel bleibt doch immer gewiss, dass die Erhebung der Staatseinnahme durchs Postgeld, wenigstens so wie solche bisher angeordnet war, auf keinem richtigen

Digitized by Google

Vertheilungsprincip der Abgaben beruht. Wir werden sie daher, als Auflage betrachtet, unten bey der Theorie der Auflagen genauer untersuchen. Bis dahin mögen folgende Bemerkungen zur vorläufigen Beurtheilung dieses Gegenstandes dienen.

§. 432.

Es ist gewiss, dass, wenn der Staat von dem Ueberschusse, den das Postgeld über die Kosten der Verwaltung trägt, nichts erhübe, so müsste dieser Ueberschuss folgende Wirkungen haben:

1) Entweder das Postgeld müsste noch mehr sinken, und folglich der Landesverkehr noch mehr erleichtert werden. Ist es nun richtig, dass die Erleichterung des Verkehrs die Gewerbe vergrösert, vervielfacht und vervollkommnet; so würde bey der Postauflage zu berechnen seyn, ob nicht durch das vergrösserte Gewerbe, das aus der Verkleinerung des Postgeldes entstünde, der Nationalreichthum so sehr vergrösert würde, dass davon eben so viel oder noch mehr an den Staat abgegeben werden könnte, als die Postrevenüe beträgt? — Wenn dieser Calcul schwierig und es vielleicht unmöglich ist, ein auch nur wahrscheinliches Resultat herauszubringen; so scheint es doch billig, dass der Staat das einmahl für richtig anerkannte Princip re-

Digitized by Google

spectire; nämlich dass alles, was den Verkehr erleichtert, auch die Production befördert, und dass er deshalb keine Auflagen einführen soll, von welchen offenbar ist, dass sie dem Verkehr Hindernisse in den Weg legen und ihn vermindern.

2) Oder die Postanstalten würden vollkommner und bequemer fürs Publicum werden. Hat sich der Staat einmahl an eine Einnahme aus der Postanstalt gewöhnt; so setzt sich in ihm leicht der Hang, sie nicht nur zu erhalten, sondern auch sie zu vermehren, fest. Die Einnahme wird dann die Hauptsache. Wo diese leiden könnte, da werden lieber die Postanstalten vernachlässigt, verschlechtert, um nur die Einnahme zu erhalten. Vermehren sich die Posteinkünfte, so legt der Finanzminister sogleich die Hand darauf, und die Reclamationen um Verbesserung der Wagen, Wege, um Sorge für Bequemlichkeit der Passagiere u. s. w. werden nicht gehört, oder es wird doch nur eine Kleinigkeit von der Mehreinnahme dazu bewilligt.

Würde aber der Gedanke, die Post als eine besondere Finanzquelle zu betrachten, gänzlich aufgegeben; so würde man die Postanstalten sich mit der Vermehrung der Bevölkerung und des Reichthums zusehends vervollkommnen sehen, und der Staat hätte gar kein Interesse dabey, dieses auf irgend

Digitized by Google

eine Weise zu hindern. Es würde sodann zwar vielleicht auch eine Abgabe auf den Postgebrauch, aber in ganz anderer Proportion und nach ganz andern Principien fallen, als solche das Regal anordnet. Dieses wird sich unten bey der Theorie der Auflagen ergeben.

Aus den bisherigen Betrachtungen folgt, dass sich das Postregal von keiner Seite auf solche Weise zur Finanzquelle empfiehlt, dass man sie nach richtigen finanziellen und staatswirthschaftlichen Principien billigen könnte. Vielmehr scheint es, dass es rathsamer sey, gänzlich darauf Verzicht zu leisten und alles Einkommen durch die Post blos auf die Vervollkommnung dieser Anstalten zu verwenden, sobald sich andere eben so sichere, aber mit den nationalökonomistischen Principien übereinstimmende Quellen der Staatseinnahme offenbaren, welche jenes Einkommen ersetzen können.

§. 433.

3. Die bis hierher betrachteten Monopole hatten solche Gegenstände, in denen selbst zugleich mit ein Grund enthalten ist, weshalb sie dem Monopol unterworfen werden, nämlich weil vermeintlich der Zweck, den der Staat mit denselben zu erreichen gedenkt, durch das Staatsmonopol besser befördert wird. Allein bey der andern Gattung (§. 320.), zu deren Betrachtung wir nun kommen, findet dieser Zweck gar nicht Statt, sondern sie sind

Digitized by Google

blos deshalb gewählt, weil man sie für geschickt hält, der Staatscasse ein Einkommen zu geben.

VI.

Von den monopolistischen und andern Staatsgewerben mit beliebigen Gegenständen.

§. 434.

Wenn ein Staat ein Gewerbe unternimmt, und dabey Andern freye Concurrenz läßt; so kann er schwerlich die Absicht dabey haben, etwas dadurch zu gewinnen, oder ein solches Gewerbe zu einer Finanzquelle zu machen. Denn aus den anderweitig angeführten Gründen kann er die Concurrenz nie mit Privatpersonen aushalten, wenn er sich denselben Regeln unterwirft, welchen die Privatgewerbsleute folgen müssen. Man kann daher allgemein annehmen, daß ein freyes Staatsgewerbe niemahls zu einer Finanzquelle tauglich sey.

§. 435.

Wenn Regierungen dergleichen unternommen haben, so geschahe es nicht sowohl, dabey etwas zu gewinnen, als vielmehr, um andere Zwecke dadurch zu erreichen; als: den Hof mit besondern Kostbarkeiten zu versehen, Beyspiele zu geben, daß sich ein Gewerbe im Staate betreiben lasse, um Privatunternehmern die Möglichkeit zu zeigen und sie zur Nachahmung zu bewegen; oder zu be-

Digitized by Google

weisen, dass man etwas im Lande machen könne, was bisher blos das Ausland lieferte; oder ein nothwendiges Staatsbedürfniss nicht dem Zufalle zu überlassen, sondern es in seiner Gewalt zu behalten u. s. w. Ob dergleichen Unternehmungen zweckmässig seyen, wird in andern Theilen der Politik untersucht. Die Finanzwissenschaft verwirft sie unbedingt als Mittel, dem Staate ein Einkommen zu verschaffen.

§. 436.

Anders ist es, wenn der Staat ein Gewerbe monopolistisch betreibt. Denn wenn die Unterthanen das Product eines solchen Gewerbes bedürfen; so zwingt sie der Staat, dasselbe ihm ausschliesslich abzukaufen, und indem er es ihnen nun zu einem so hohen Preise abläst, der nicht nur die hohen Kosten des Staatsgewerbes, sondern auch einen grosen Gewinn abwirft; so kann er allerdings vermittelst dergleichen Monopole ein bedeutendes Einkommen beziehen.

§. 437.

Wir reden hier blos von solchen monopolistischen Staatsgewerben, die aus keiner andern Absicht angefangen werden, als weil sie ein bequemes Mittel zu seyn scheinen, ein sicheres Staatseinkommen darauf zu gründen; nicht von solchen, deren Betreibung der Staat deshalb unternimmt,

Digitized by Google

weil er urtheilt, dass sie um des allgemeinen Wohls willen von Niemand anders betrieben werden dürfen, als vom Staate. Von der letztern Art der Staatsgewerbe war in der vorigen Nummer die Rede.

§. 438.

Bey den hierher gehörigen Gewerben ist also blos die Frage: 1) ob von dem Gegenstande, den sie betreffen, ein erkleckliches Staatseinkommen zu erheben sey? und 2) ob das Monopol des Staats mit diesem Gegenstande das leichteste und bequemste Mittel sey, dieses Einkommen zu der erwünschten Höhe zu treiben.

§. 439.

Die gewöhnlichsten Monopole, die man zu diesem Zwecke am geschicktesten befunden, sind die Monopole

1) mit Salz, auch wohl Salpeter und Schiesspulver,
2) mit Colonialwaaren,
3) mit Tabak,
4) mit Branntwein,
5) mit Getreide.

Ausser diesen hat man aber noch viele andere Gegenstände dazu gewählt, deren Beurtheilung jedoch auf keinen andern Gründen beruht, als welche wir zur Beurtheilung der genannten anführen werden.

Digitized by Google

§. 440.

Die Gründe, welche die Staaten zur Unternehmung von dergleichen Monopolen bestimmen, sind folgende: Die Staatsausgaben, sagen sie, machen es nothwendig, dass die Gegenstände, die man dem Monopol unterwerfen will, besteuert werden. Wenn es nun keine Methode giebt, wodurch die Verbraucher derselben die Steuer so gewiss und in so richtiger Proportion zu geben gezwungen werden können, als wenn der Staat den monopolistischen Handel damit selbst übernimmt, oder ihn unter seiner Aufsicht führen lässt; so wird dadurch ein solches Monopol gerechtfertigt, und der Einwurf, dass dem Staate die Betreibung des Monopols kostbarer zu stehen komme, als wenn ein solcher Handel als Privatgeschäft getrieben würde, ist kein so wichtiger Einwurf, dass er den Staat davon abhalten könnte, wenn nur sonst gewiss ist: 1) dass die Einnahme durch das Monopol gröfser ist, als wenn die Abgabe auf andere Weise von dem Gegenstande erhoben werden müsste; und 2) dass die Erhebungskosten durchs Monopol nicht bedeutender sind, als sie sich bey einer andern Methode belaufen würden.

§. 441.

Diese Betrachtungen haben die Staaten bestimmt:

1) Handelscompagnieen zu errichten, die unter der Controlle des Staats ausschliefslich mit

Digitized by Google

ſolchen fremden Producten Handel treiben ſollten, von welchen der Staat eine ſtarke Steuer heben wollte, z. B. ausländiſches Salz, Kaffee, Zucker u. ſ. w. Gehen nämlich alle fremde Producte dieſer Art durch den Handel einer ſolchen Compagnie, ſo läſst ſich der Umfang derſelben nicht verhehlen, da theils Staatsbeamte mit der Compagnie in Verbindung ſtehen, die alle ihre Unternehmungen beobachten und ſorgfältig controlliren, theils überhaupt eine ganze Geſellſchaft nicht ſo leicht Schleichhandel treiben kann, als einzelne Perſonen; theils die Oerter, über welche der Staat Aufſicht zu führen hat, dadurch auf eine kleine Zahl gebracht werden, wobey die Beobachtung allemahl ſtrenger und genauer ſeyn kann. — Hier wird ſodann entweder die Abgabe gleich von der ganzen Maſſe der eingeführten Waare bezahlt, oder ſie wird von den Detailhändlern, die ſie von der Compagnie empfangen, entrichtet. Kurz, der Staat bringt dadurch die Waaren, von welchen er Abgaben erheben will, unter die genaueſte Ueberſicht und Controlle, und kann durchaus nicht darum betrogen werden.

2) den Handel im Innern mit denjenigen Producten, von denen er Abgaben erheben will, durch ſeine Agenten oder durch beſonders dazu privilegirte Privatleute treiben zu laſſen, und

Digitized by Google

und die zu erhebende Abgabe auf den Preis ſolcher Producte zu ſchlagen. Er zwingt daher alle Producenten, die Producte, welche er dem Monopol unterwerfen will, an Niemanden anders, als an den Staat zu verkaufen, und ſchreibt gewöhnlich die Preiſe, zu welchen dieſes geſchehen ſoll, vor. Die Producenten müſſen daher ihr Salz, ihren Tabak, Salpeter, Oehl, Getreide u. ſ. w. in die Kronsmagazine abliefern, und empfangen daſelbſt die Bezahlung dafür, oder deren Verſicherung in Scheinen; und von hieraus werden die privilegirten Detailhändler oder auch wohl die Conſumenten unmittelbar mit den Waaren zu monopoliſtiſchen Preiſen verſehen, und dadurch die Abgabe eingezogen.

3) Zuweilen wird auch wohl die Conſumtion für jeden beſtimmt, und er durch ein Geſetz gezwungen, ſeine ihm zugetheilte Quantität aus den Kronsmagazinen gegen baare Zahlung des Monopolpreiſes zu beſtimmten Terminen abzuholen.

4) Hatte der Staat eine Fabrik errichtet, welche eben keine nothwendige Waare fabricirt, aber doch darauf angelegt war, eine Finanzquelle zu werden; ſo zwang man auch wohl gewiſſe Stände oder Handelsleute, eine beſtimmte Quantität bey beſtimmten Gelegenheiten für den Monopolpreis zu kaufen, und knüpfte

Digitized by Google

die Erlaubniſs ſich zu etabliren, ſich zu verheurathen u. ſ. w. daran.

Anm. Unter der Regierung Friedrichs II. mußte jeder Jude, bey ſeiner Verheurathung, der königl. Porcellainmanufactur in Berlin für 500 Rthl. Porcellain abkaufen.

§. 442.

Das Staatsmonopol bleibt, die Regierung mag daſſelbe durch ihre Agenten unmittelbar exerciren laſſen, oder ſie mag daſſelbe an Compagnieen oder Privatleute verpachten, oder dieſe ſonſt auf irgend eine Weiſe dazu autoriſiren. Die Verpachtung kann vielleicht ein Mittel ſeyn, die Adminiſtrationskoſten zu vermindern, aber das Monopol wird dadurch nicht aufgehoben.

§. 443.

In vielen Fällen werden die Regierungen zur Ergreifung ſolcher Monopole dadurch beſtimmt, daſs die übrigen Methoden, das nöthige Einkommen des Staats zu bewirken, ihnen verſchloſſen ſind, weil ſie die Einwilligung der Stände dazu nicht erlangen können, oder ſich ſonſt ſcheuen müſſen, andere Beſteuerungsarten einzuführen. Das Recht, jene Monopole einzuführen, wird in vielen Staaten zu den Regalien gerechnet, zu deren Ausübung ſie der Bewilligung der Stände nicht bedürfen. Und aus dieſem Grunde wird dieſer Methode häufig der Vorzug ertheilt.

Digitized by Google

§. 443 b.

Wir bekümmern uns aber in der Finanzwiſſenſchaft um dergleichen Nebengründe nicht, ſondern unterſuchen die Zweckmäſsigkeit, das Staatseinkommen durch Monopole zu heben, nach den reinen und ächten Principien der Wiſſenſchaft, es der praktiſchen Klugheit und den beſondern Umſtänden überlaſſend, wieviel davon in der Wirklichkeit angewandt werden kann, und wie die Hinderniſſe, welche der Anwendung der ächten Finanzwiſſenſchaft im Wege ſtehen, zu beſeitigen.

§. 444.

Betrachtet man die Methode, durch Staatsmonopole ein öffentliches Einkommen zu heben, im Allgemeinen; ſo ergiebt ſich ſowohl aus der Natur der Sache, als aus der Erfahrung:

1) Daſs, wenn dergleichen Gewerbe der Staat ſelbſt betreibt, a) die Koſten des Betriebes wegen der eben angeführten Umſtände viel höher auflaufen, als wenn es von Privatunternehmern betrieben würde; b) daſs die Waaren, welche die Staatsagenten dem Publicum monopoliſtiſch verkaufen, gewöhnlich viel ſchlechter ſind; und c) die Staatsmonopoliſten ihre Gewalt miſsbrauchen, den Conſumenten ſelbſt verdorbene Waaren zu den höchſten Preiſen aufzudringen. Das Volk bezahlt alſo nicht bloſs die Auflage in dem hohen

Digitized by Google

Preise solcher Waaren, es bezahlt auch die höhern Kosten, die auf dasselbe eben so wie die Auflagen drücken, ob sie gleich nichts in die Staatscasse bringen, und überdies erhält es die theuern Waaren in schlechter Qualität.

2) Läst der Staat die Verfertigung oder den Handel jener Waaren durch Privatunterthanen betreiben; so mögen zwar diese das Geschäft ökonomisch genug einrichten, aber er giebt ihnen dadurch, dass er sie zum Monopol privilegirt, viele Mittel in die Hand, das Publicum zu bedrücken, indem sie durch hohe Preise oder schlechte Waaren ihren Profit so zu erhöhen wissen, dass das Publicum viel mehr bezahlen muss, als in die Staatscasse kommt, und dieses Mehr gewöhnlicher Weise die Erhebungskosten anderer Arten der Abgaben weit übertrifft.

3) Verpachtet der Staat ein solches Monopol gänzlich an Privatleute; so sichert er sich zwar in dem Pachtgelde ein gewisses und bestimmtes Einkommen, und wird von allen Administrationsgeschäften befreyet. Allein die Last des Volks wird dadurch gemeiniglich aufs höchste getrieben. Denn a) da bey dergleichen Pachtungen nur wenige concurriren können, wegen der dazu nöthigen grosen Summen; so entstehen leicht Collusionen unter

Digitized by Google

den Concurrenten, wo einer den andern befriedigt, und sie sich unter einander vereinigen, wieviel man dem Staate geben will. Der Staat erhält daher wenig, das Volk aber muss zugleich alles bezahlen, was jene Abmachungen kosten; b) damit die Polizey- und andere Staatsbeamten die Pächter in ihrer Strenge unterstützen, und ihre Missbräuche, wodurch sie ihren Gewinn erhöhen, dulden, müssen Bestechungen angewandt werden, wozu natürlich das Publicum gleichfalls die Mittel hergeben muss. Dabey werden die Unterthanen in die Gewalt der Pächter gegeben, und können von denselben auf tausenderley Weise bedrückt werden.

4) Damit das Monopol nicht beeinträchtigt werde, muss der Staat oder dessen Pächter eine Menge Aufpasser halten, welche abermahls viel kosten, ohne dass die Staatscasse etwas davon erhält. Und dennoch hilft alles Aufpassen gegen den Schleichhandel um so weniger, je höher die monopolistischen Preise gegen die gewöhnlichen sind. Je mehr daher der Staat durch Erhöhung der Monopolpreise gewinnen will, desto mehr verliert er auf der andern Seite, durch Contrebande. — Das Gewerbe des Schleichhandels aber nährt die Unmoralität, und setzt den Staat und die Unterthanen in einen ewigen innern Krieg mit einander.

Digitized by Google

5) Allemahl unterdrückt das Staatsmonopol den Gewerbfleiſs, und thut den Privatgewerben Abbruch. Denn wenn auch der Staat das Monopol durch Privatleute betreiben läſst, ſo wird doch ſchon durch den hohen Preis die Conſumtion ſolcher Gegenſtände vermindert, und alſo das Gewerbe, das ſich damit beſchäftigt, verkleinert. Dieſes erhellet noch deutlicher, wenn man die einzelnen Monopole näher betrachtet.

§. 445.

Betrifft das Monopol ausländiſche Waaren, und wird dieſes, wie es gewöhnlich geſchieht, durch eine Handelscompagnie geübt; ſo wird durch dieſelbe gemeiniglich der ganze auswärtige Handel der Privatleute gelähmt, und es geht ihnen nicht bloſs der Zweig des Handels mit dem monopoliſtiſchen Gegenſtande, ſondern mit ihm auch viele von den übrigen Handelszweigen verloren. Eine ſolche Compagnie ſchafft ſich gemeiniglich ihre eignen Schiffe an, und da ſie ſolche nicht mit der bloſsen Monopolwaare füllen kann, ſo reiſst ſie dadurch auch die Fracht und ſelbſt den Handel mit den übrigen Waaren an ſich. Der Handel durch fremde Schiffe und durch fremde Kaufleute wird dadurch zerſtört. Denn da ihnen der Hauptzweig entzogen wird, ſo tragen die Nebenzweige nicht mehr die Koſten. Dieſe fallen ſodann alle

Digitized by Google

in die Hände der Compagnie, und sie bekommt es nach und nach in ihre Gewalt, nicht blofs die Waare, zu deren Handel sie privilegirt ist, sondern auch die übrigen zu Monopolpreisen zu verkaufen. Ein solcher Handel giebt sodann dem ganzen ausländischen Verkehr eine schiefe und nachtheilige Richtung. Er treibt die ausländischen Capitale aus dem Handel, und indem er sie durch inländische ergänzt, entzieht er dieselben ihren bisherigen vortheilhaften Beschäftigungen. Die Unterthanen müssen in den hohen Preisen der Monopolwaaren die Prämien bezahlen, wodurch die inländischen Capitale dem innern Verkehr entzogen und dem ausländischen Handel zugewandt werden.

Erläuterung. Siehe *Kraus* über die Seehandlungscompagnie.

§. 446.

Hat das Monopol inländische Waaren zum Gegenstande; so müssen es, wenn der Ertrag erklecklich werden soll, solche seyn, die von ausgedehntem Gebrauche sind. Die gewöhnliche und auch fast einzig zweckmäfsige Methode ist sodann, dem Producenten derselben den Debit zu verbieten und sie zu verpflichten, alle ihre erzielten Producte, die man dem Monopol unterwerfen will, an die Krone, deren Beamten oder Pächter zu verkaufen, so dafs diese allein den Verkauf dieser Producte an die Consumenten zu dem Monopolpreise besorgen.

Digitized by Google

§. 447.

Diese Methode hat folgende unvermeidliche Nachtheile:

1) Sie schränkt die Producenten ungemein ein und lähmt gerade die ausgedehntesten Gewerbe. Da es sodann die Krone in ihrer Gewalt hat, die Preise solcher Waare eben sowohl für die Producenten als für die Consumenten zu bestimmen; so wird sie solche für jene so niedrig und für diese so hoch als möglich einrichten. Sie wird blofs dahin streben, zu bewirken, dafs nur nicht weniger erzeugt werde, als sie zu ihrem Debit bedarf, und in diesen Schranken wird sie die Preise für die Producenten halten. Da nun wegen der hohen Preise, die sie den Consumenten macht, die Consumtion so geringe als möglich seyn wird, indem jeder die seinige deshalb möglichst einschränkt; so wird die Production durch das Monopol unterdrückt werden. Auch werden sich die Unternehmer schon deshalb von dergleichen Gewerbe zurückziehen, weil es die Regierung unter ihre Controlle nimmt und es stets bewacht, damit die Producenten an Privatpersonen nichts verkaufen. — Es leidet also offenbar die Production der Waaren, die der Staat monopolisirt, durch das Monopol selbst. Machen sie ein nothwendiges Bedürfnifs aus, wie etwa Getreide; so entsteht dadurch leicht bey Misernten der fürchterlichste Mangel, da in solchem Falle Niemand mehr erzielen will, als ihm

Digitized by Google

die Regierung abnimmt, und Miſsernten ſodann eine fürchterliche Noth nach ſich ziehen. Was das Volk dadurch verliert, könnte das Einkommen, was der Staat aus dem Monopol zieht, leicht auf mehrere Jahre erſetzen.

2) Durch die Vertheuerung der nothwendigſten Bedürfniſſe, welche eine unvermeidliche Folge des Monopols iſt, werden gleichfalls alle Gewerbe gelähmt und in ihrem Wachsthume gehindert. Ein Monopolpreis des Getreides ſteigert den Preis aller Arbeitslöhne und aller inländiſchen Waaren überhaupt, erſchwert daher nothwendig alle Gewerbe, und greift alle Urſachen der Vermehrung des Reichthums in ihren erſten Quellen an. Betrifft das Monopol aber auch nur ſolche Artikel, welche zur Hülfe vieler Gewerbe dienen, z. B. Salz; ſo erſchwert deſſen Theurung die Hülfsmittel anderer Gewerbe: z. B. die Theurung des Salzes erſchwert die Viehzucht, die ganze Landwirthſchaft überhaupt, und vertheuert viele Fabrikwaaren, wozu ein ſolches Material gebraucht wird. Es gehen daher auch dadurch für den Staat eine Menge Reichthümer verloren, oder es wird deren Entſtehung verhindert.

3) Trifft aber das Monopol auch nur entbehrliche Dinge, wie Branntwein, Tabak u. ſ. w.; ſo leidet doch auch deren Production, und legt dem freyen Betriebe des Landbaues und der Anwendung ſeiner Producte viele Hinderniſſe in den Weg, ſo

Digitized by Google

dafs sich bey genauer Berechnung immer das Resultat ergiebt, ein freyes Gewerbe würde von diesen Producten so viel mehr hervorgebracht haben, dafs es nicht blofs an das Publicum in weit gröfserer Menge zu niedrigen Preisen übergegangen wäre, sondern von diesem Preise auch noch eine Abgabe hätte können entrichtet werden, die eben so viel, ja mehr einbringen würde, als die Abgabe in monopolistischer Form in die Staatscasse bringt.

4) Unterwirft man überflüssige Dinge, Luxusartikel dem Monopol; so ist der Erfolg fast allein Unterdrückung dieses Zweiges der Industrie in dem Lande, und der Debit, so wie der Gewinn, giebt nur ein armseliges Resultat. Daher man dann, um doch etwas einzunehmen, den Debit erzwingen mufs.

Erläuterung zu Nr. 4. Den Schärpen-, Epauletten-, Ordenszeichen-, Ordensbandfabriken u. s. w. kann auf letztere Weise ein Debit verschafft werden.

§. 448.

Aus dieser allgemeinen Betrachtung ergiebt sich deutlich, dafs alle Monopolgewerbe des Staats, die darauf angelegt sind, sie zu einer Quelle der öffentlichen Einnahme zu machen, antinational-ökonomistisch sind, weil die Einnahme, die der Staat daraus zieht, dem Volke ein weit gröfserer Verlust entsteht, als der Staat dabey gewinnt, und weil, wenn jene Gewerbe frey blieben, dadurch soviel vom Volke gewonnen werden würde, dafs

Digitized by Google

es von diesem Gewinnst oft dem Staate die Abgabe, die ihm das Monopol bringt, entrichten, und doch noch etwas übrig behalten würde; wo aber auch das Monopol den Preis so erhöht hat, dass der Artikel bey freyer Concurrenz nicht so viel geben könnte, so würden doch, wenn das Monopol nicht wäre, andere Quellen desto reichlicher fliessen, oder wenigstens, wenn andere Gegenstände, welche eine Abgabe gut vertragen können, mässig besteuert und dadurch die Summe erhoben würde, die das Monopol bringt; so würden die Gewerbe, welche dergleichen Dinge verfertigen, nicht leiden, aber das durch das Monopol unterdrückte Gewerbe würde aufblühen, und das Volk also in jedem Falle durch Abschaffung des Monopols gewinnen.

§. 449.

Allein die Staatsmonopole dieser Art sind nicht nur der Nationalökonomie entgegen, sie streiten auch mit dem Begriffe einer gerechten und gleichen Vertheilung der Staatslasten. Denn es ist darin durchaus keine Rücksicht darauf genommen, dass jeder nach dem Maasse seines Einkommens oder des durch sein Einkommen zu bestreitenden Genusses zum Staatsaufwande beytragen solle, sondern das Monopol wird blos gewählt: 1) weil es unter einen Begriff (der Regalien) passt, bey dessen Anwendung der Regent keine Schwierigkeiten oder Widerstand von Seiten der Stände

Digitized by Google

fürchtet; 2) weil der Gegenstand so beschaffen ist, dass man ihn leicht monopolisiren kann; 3) weil man sich ein erkleckliches Einkommen davon verspricht. Es herrscht daher in dergleichen monopolistischen Auflagen durchaus kein richtiges finanzielles Princip, sondern sie sind durch die blosse Willkühr und den Zufall oder durch lauter Betrachtungen erwählt, welche Nebensachen betreffen, aber nicht durch Rechts- und Billigkeitsbegriffe oder durch richtige Finanzprincipien gerechtfertigt werden.

Erläuterung. Praktischer Beweis dieses Raisonnements durch Zergliederung einiger solcher Staatsmonopole: Kaffee- und Tabaksmonopole unter Friedrich II., in Frankreich — Branntweinmonopol in Russland — Getreidemonopol der päpstlichen Kammer u. s. w.

§. 450.

Ob die Gegenstände, welche man bisher zum Staatsmonopol erwählt hat, für eine Auflage passend, und wie stark dieselbe seyn könne, ist eine Untersuchung, welche in das Capitel von den Auflagen gehört. Eben so die Frage: ob es thunlich sey, dergleichen Auflage durch ein Monopol oder auf eine andere Weise zu erheben? Denn wir wollen hier keinesweges diese Frage weder mit Ja noch mit Nein entscheiden. Nur so viel glauben wir erwiesen zu haben, dass das Recht, eine solche Auflage nach Belieben zu ordnen, nicht in besondern Regalrechten gesucht werden könne,

Digitized by Google

sondern dafs ein solches Recht in dem allgemeinen Rechte der obersten Gewalt, den Staatsaufwand durch Auflagen zu decken, überhaupt gegründet sey; dafs aber sodann auch die Principien, welche bey den Auflagen überhaupt befolgt werden müssen, und ohne welche keine Auflage gut geheifsen werden kann, dabey zu beobachten sind. — Wir kommen daher auf diesen Gegenstand in der nächstfolgenden Abtheilung zurück.

Dritte Abtheilung.

Von dem Staatseinkommen aus Abgaben.

Erster Abschnitt.

Von dem Staatseinkommen aus Abgaben im Allgemeinen.

I.

Von dem Rechte des Staats, Abgaben zu fodern.

§. 451.

Wenn der Staat eine zur Erreichung der wesentlichen Zwecke der Menschen nothwendige Anstalt und folglich dessen Realisirung ist; so mufs es auch Pflicht seyn, zu wollen, dafs der Staat sich in den Besitz aller derjenigen Mittel setze, ohne welche er seine Zwecke nicht erfüllen kann.

§. 452.

Nun mufs der Staat durchaus ein gewisses Einkommen haben, oder über ein bestimmtes Ver-

Digitized by Google

mögen gebieten können, wenn er die Pflichten, die ihm obliegen, erfüllen soll. Also muss es auch allgemeiner Wille der Staatsbehörden seyn, dass ihm dieses Vermögen oder ein so grosses Einkommen, als zur Erfüllung seiner Pflichten nöthig ist, gesichert werde.

§. 453.

So wie daher eine Staatsmacht geschaffen und in dieser das Recht und die Pflicht gegründet ist, die Staatszwecke zu realisiren; so ist auch in ihr das Recht und die Pflicht begründet, sich die Mittel zu verschaffen, welche zu dieser Realisirung nothwendig sind.

§. 454.

Wenn nun

1) das Einkommen aus den ihm gesicherten Domainen oder Capitalien,

2) das Einkommen aus den Regalien

entweder nicht mehr zureichend ist und auf keine gerechte Art erweitert werden kann, oder wenn es unzweckmässig befunden wird, und die nationalökonomistischen Principien es fodern, dass man jene Mittel aufgebe oder das Einkommen daraus beschränke, weil auf solche Weise ein grösseres Einkommen für die Nationalglieder erzeugt werden kann; so lässt sich keine gerechtere und zweckmässigere Methode ersinnen, das Einkommen des Staats zu vergrössern oder zu begründen, als das Nöthige durch angemessene Beyträge aus dem

Digitized by Google

Vermögen oder Einkommen der Einzelnen zu sammeln, d. i. das fehlende und nöthige Staatseinkommen durch Abgaben vom Privatvermögen zusammen zu bringen.

§. 455.

Staatsabgaben sind also nichts anders, als Antheile des Privatvermögens, die der Staat zur Ausführung seiner Zwecke verlangt; und das Recht des Staats, dergleichen da zu fodern, wo es zur Ausführung der Staatszwecke nöthig ist, folgt aus dem Wesen der Staatsmacht selbst.

§. 456.

Wie aber und durch wen in einzelnen Fällen das Urtheil: dass 1) Abgaben aufzulegen nöthig, 2) welche Arten von Auflagen, 3) in welchem Maasse sie aufzulegen, und 4) wie sie von jedem Einzelnen zu fodern seyen, entschieden werden solle, ist freylich nicht unbedingt bestimmt. Denn obgleich im Allgemeinen unbestritten ist, dass der Souverain das Recht habe, alles dieses zu thun; so ist doch dieser Souverain nur ein Abstractum, welches auf verschiedene Weise in die Wirklichkeit übergeht.

§. 457.

Ist nämlich eine physische oder moralische Person mit der uneingeschränkten souverainen Gewalt versehen; so wird auch diese physische oder moralische Person das alleinige Recht haben, seinen Willen über jene vier Puncte auszusprechen.

Digitized by Google

Wird aber der ſouveraine Wille erſt durch Zuſtimmung der Stände, wenigſtens in dieſem Puncte, zu Stande gebracht; ſo wird deren Einwilligung zu jenen Beſtimmungen erfodert werden u. ſ. w.

§. 458.

Daſs das letztere in vielen Staaten in Anſehung der Abgaben der Fall war, in Anſehung der Regalien aber den Regenten ein abſoluter Wille zugeſtanden zu werden ſchien, war, wie wir gezeigt haben (§. 342.), die Haupturſache, weshalb die Regenten ſo häufig vermeiden, zu den Abgaben zu ſchreiten, und lieber ſich an die Regalien zu halten, ſelbſt wenn letztere weniger zweckmäſsig zu ſeyn ſcheinen.

§. 459.

Was es aber auch ſey, und welche Form auch erfodert werden möge, um es als Staatswille gültig auszuſprechen, daſs Abgaben entrichtet werden ſollen; ſo bleiben doch die Principien, nach welchen die Gerechtigkeit und Zweckmäſsigkeit der Abgaben beurtheilt werden muſs, einerley, und letztere können nur gebilligt werden, wenn und ſofern ſie denſelben gemäſs ſind; ſie mögen nun von einem unumſchränkten Herrn, oder von einem Willen, der zugleich durch Stände oder Repräſentanten beſchränkt iſt, angeordnet ſeyn. Dieſe allgemeinen Grundſätze darzuſtellen, iſt das Geſchäft der Finanzwiſſenſchaft.

II.

Digitized by Google

II.

Von den allgemeinſten Grundſätzen für die Anordnung der Abgaben.

§. 460.

Die Grundſätze für die Anordnung der Abgaben werden theils durch die Gerechtigkeit, theils durch die Nationalökonomie, theils durch das Intereſſe der Finanzwiſſenſchaft unmittelbar, beſtimmt.

§. 461.

Die Gerechtigkeit verlangt:

1) die Unentbehrlichkeit der Auflagen, oder daſs wirkliche reelle Staatsbedürfniſſe ohne dieſelben nicht befriedigt werden können;

2) die Nützlichkeit derſelben für die, denen ſie aufgelegt werden, oder daſs Niemanden eine Abgabe aufgelegt werde, welche zur Realiſirung eines Zwecks beſtimmt iſt, wovon derſelbe weder auf directe noch indirecte Weiſe einen Nutzen haben kann;

3) Gleichheit oder Ebenmaaſs in der Vertheilung, oder jeder muſs möglichſt nach dem Maaſse mit Abgaben belegt werden, als er an dem Gemeinwohle, das der Staat dadurch hervorbringt, Theil nimmt, d. i. nach dem Maaſse ſeiner Kräfte und ſeiner Güter, welche den Schutz und die wohltätigen Einrichtungen des Staats genieſsen;

Digitized by Google

4) dafs Niemand durch Entrichtung der Abgabe ein wichtigeres und nothwendigeres Gut verliert, als der Staat ihm vermittelst derselben gewähren will.

§. 462.

Die Nationalökonomie verlangt:

1) dafs weder die ganze Summe der zu fodernden Abgaben das Stamm- oder werbende Vermögen der Nation, noch die jedem Einzelnen aufgelegte Abgabe dessen Stamm- und werbendes Vermögen antaste, sondern dafs sie von dem reinen Einkommen bezahlt werden können;

2) dafs sie nicht die Ursachen der Erzeugung und Vermehrung des Nationalreichthums in ihren Wirkungen hemmen, schwächen oder gar vernichten;

3) dafs sie dem Geber so wenig als möglich mehr abnehmen, als sie der Staatscasse einbringen, dafs also die Erhebung leicht, wohlfeil und möglichst ohne Umweg geschehe;

4) dafs die persönliche Freyheit dabey so wenig als möglich beschwert werde;

5) dafs die zur Abgabe bestimmten Gelder nicht in so grofsen Summen erhoben werden, dafs die Gebenden lange daran sammeln müssen, und die eingezogenen Abgaben so schnell wie möglich wieder ihrer Bestimmung zufliefsen,

Digitized by Google

alſo nicht lange weder in den Privat- noch Staatscaſſen ruhen, zu keinen groſsen Summen daſelbſt anſchwellen, ſondern ſchnell in die Circulation zurückkehren.

§. 463.

Die Regeln, welche aus dem Intereſſe der Finanzwiſſenſchaft unmittelbar hervorgehen, ſind:

1) daſs ſolche Abgaben gewählt werden, deren Ertrag und Zeit des Einganges ſich mit Beſtimmtheit und Gewiſsheit voraus berechnen läſst. Daher ſind ihr ſolche Auflagen am angenehmſten, die a) gewiſs und ſowohl an Quantität als Qualität ſo beſtimmt ſind, daſs keine Zweydeutigkeit dabey Statt findet; b) die nicht leicht Reſte laſſen, keine häufigen Executionsmittel erfodern; c) deren Hebungstermine beſtimmt und zu ſolchen Zeiten angeſetzt ſind, wo die Zahlung den Beſteuerten leicht und bequem fällt;

2) daſs weder Gelegenheit noch Reiz vorhanden ſey, ſich der Abgaben zu entziehen, oder Unterſchleif zu machen;

3) daſs die Erhebung mit den kleinſtmöglichſten Koſten und durch das kleinſtmöglichſte Perſonal geſchehe.

§. 464.

Die Grundſätze der Gerechtigkeit, der Nationalökonomie und der Finanzwiſſenſchaft (§. 561 —

Digitized by Google

463.) sind in vollkommner Harmonie, und unterstützen und helfen einander.

III.

Von den Quellen, aus welchen alle Abgaben entrichtet werden müssen.

§. 465.

Wir nennen den Inbegriff aller nützlichen Dinge, welche ein Mensch eigenthümlich besitzt, sein Vermögen. Dieses besteht theils aus den geistigen und körperlichen Fähigkeiten, Kräften und Geschicklichkeiten des Menschen, und kann dann das innere oder persönliche Vermögen heissen; theils aus den nützlichen Sachen, die jemand eigenthümlich besitzt, oder worüber er disponiren kann, und dieses ist sein äuseres oder sächliches Vermögen. In der Finanzwissenschaft ist hauptsächlich von dem letztern, und von dem erstern nur in so weit die Rede, als es ein Mittel ist, zu letzterm zu gelangen.

§. 466.

Das Vermögen nennen wir Stammvermögen, wenn es zum Mittel bestimmt ist, anderes Vermögen zu erzeugen oder zu gewinnen; was aber durch das Stammvermögen erzeugt oder gewonnen wird, heisst Ertrag.

Digitized by Google

§. 467.

Das äufsere Stammvermögen besteht: 1) aus dem tragbaren Grund und Boden oder Immobilien; 2) aus den vorhandenen Vorräthen nützlicher beweglicher Sachen, die zu Mitteln dienen sollen, andere nützliche Dinge erzeugen zu helfen, d. i. aus den Capitalen; das innere Stammvermögen, so weit es in der Finanzwissenschaft in Betrachtung kommt, ist der Arbeits- oder Gewerbfleifs, oder die Industrie.

§. 468.

Grund und Boden bringt seinen Ertrag unmittelbar hervor, aber einen erweiterten und vollkommnen Ertrag doch nicht anders, als dafs sich der Arbeitsfleifs daran thätig beweiset, und Capitale darauf verwandt werden. Der Ertrag des Grundes und Bodens kann daher nur wachsen und sich vervollkommnen durch die Vereinigung aller Arten des Stammvermögens.

§. 469.

Der Arbeitsfleifs oder die Industrie bringt ihren Ertrag

1) unmittelbar hervor, indem sie a) den Grundstücken einen höhern Grad der Fruchtbarkeit verleihet und sie in den Stand setzt, mehr und bessere Producte zu liefern, als sie ohne Arbeit und Fleifs geben würden; b) den

Digitized by Google

rohen Producten allerley nützliche Gestalten und Eigenschaften verleihet, und c) die brauchbaren Dinge dahin schafft, wo sie nützlich oder nöthig, und sie da wegführt, wo sie überflüssig sind;

2) mittelbar, indem sie für nützliche Dienste von Andern Vermögenstheile eintauscht.

§. 470.

Die Capitale bringen ihren Ertrag immer nur mittelbar hervor. Indem sie nämlich dazu verwandt werden, die Industrie zu bezahlen, Maschinen und andere Mittel der Production herbeyzuschaffen und zu unterhalten, werden sie das Mittel einer vergrösserten Production.

§. 471.

Die Erhaltung und Vermehrung des Capitals hängt blos vom Ertrage irgend einer Art des Stammvermögens ab. Denn die Bestandtheile, woraus das Capital besteht, werden bald schneller, bald langsamer verzehrt, und es wird daher nur dadurch erhalten, dass dieselben aus dem Ertrage wieder ersetzt werden. Grund und Boden wird ebenfalls nur vom Ertrage in seinem tragbaren Zustande erhalten. Denn wenn auch Capitale dazu verwandt werden; so müssen diese doch wieder aus dem Ertrage ersetzt werden, wenn es fortdauernd geschehen soll. Dieses ist endlich auch der Fall

Digitized by Google

in Anſehung des Erwerbfleifses oder der Induſtrie. Denn die Fortſetzung deſſelben iſt nur möglich, wenn die Individuen, welche arbeiten und Induſtrie beweiſen ſollen, fortdauernd mit Bedürfniſsmitteln verſehen werden. Dieſe aber müſſen immer entweder vom Ertrage unmittelbar, oder vom Capital genommen, dieſes aber durch den Ertrag erſetzt werden. Alle Beſtandtheile des Stammvermögens werden alſo nur durch den Ertrag in ihrem Zuſtande erhalten oder vervollkommnet.

§. 472.

Umgekehrt aber hängt wiederum der Ertrag von dem Stammvermögen ab. Denn erſterer iſt das Product des letztern, und je mehr daher das Stammvermögen in allen ſeinen Beſtandtheilen erweitert, vervollkommnet und in das gehörige Verhältniſs gebracht wird, deſto gröſser muſs der Ertrag deſſelben werden. Das gehörige Verhältniſs der Stammvermögen aber beſteht darin, daſs das Capital groſs genug iſt, um alle Induſtriekräfte und Mittel zu erhalten und herbeyzuſchaffen, welche nöthig ſind, um einen Ertrag hervorzubringen, welcher hinreicht, nicht nur das vorhandene Stammvermögen zu erhalten und, wo es verſchwindet, zu erſetzen, ſondern auch daſſelbe in immer zunehmender Proportion möglichſt zu vermehren und zu vervollkommnen.

Digitized by Google

§. 473.

Soll ein Stammvermögen ſich durch ſeine eignen Wirkungen erhalten: ſo muſs deſſen Ertrag ſo groſs ſeyn, daſs alle Koſten davon beſtritten werden können, welche nöthig ſind, um daſſelbe wieder in denjenigen Zuſtand zu verſetzen oder es darin zu erhalten, in welchem es im Stande iſt, dieſelbe Wirkung wiederholt hervorzubringen. Es muſs daher zu dieſem Zwecke:

1) der Ertrag des Grund und Bodens ſo groſs ſeyn, daſs davon alle Koſten und Auslagen beſtritten werden können, welche nöthig ſind, den Boden wieder in denſelben tragbaren Zuſtand zu verſetzen, in welchem er jenen Ertrag hervorzubringen fähig war, und alle Arbeiten und Auslagen zu bezahlen, welche nöthig ſind, um ihnen daſſelbe Product wieder von neuem abzugewinnen.

2) Der Ertrag des Capitals muſs ſo groſs ſeyn, daſs das zur Production angewandte Capital vollkommen wieder erſetzt werden kann.

3) Endlich muſs aus dem Ertrage der Induſtrie, der Induſtriearbeiter bey ſeinen Kräften und bey ſeiner Arbeitsluſt erhalten werden können, wenn die Induſtrie fortdauernd durch ihr Product beſtehen ſoll.

§. 474.

Der ganze Ertrag eines Stammvermögens heiſst ſein roher oder gemiſchter Ertrag.

Digitized by Google

Zieht man davon dasjenige ab, was zur Erhaltung dieſes Stammvermögens nöthig iſt; ſo heiſst das Ueberbleibende ſein reiner Ertrag.

§. 475.

Der reine Ertrag kann nur angewandt werden:

1) entweder das Stammvermögen zu vermehren und zu vervollkommnen. Dieſes geſchieht, wenn er angewandt wird, um die Cultur des Bodens zu verbeſſern, die Capitale zu vermehren, mehr Arbeiter herbeyzuſchaffen oder die Induſtriekünſte zu vervollkommnen;
2) die Lebensgenüſſe zu erweitern und zu vervollkommnen.

§. 476.

Da Abgaben nichts anders als Vermögensantheile ſind, welche an den Staat abgeliefert werden müſſen (§. 455.); ſo werden ſie ſämmtlich nothwendig entweder vom Stammvermögen oder vom Ertrage bezahlt werden. Da aber Abgaben ihrer Natur nach bewegliche Dinge ſind; ſo können ſie, wenn ſie vom Stammvermögen bezahlt werden ſollen, nur von derjenigen Art deſſelben, welche Capital heiſst, bezahlt werden. Geſchieht aber dieſes, ſo wird entweder die Production oder der Ertrag vermindert werden,

Digitized by Google

oder es mufs der Theil, welcher vom Capital zur Abgabe verwandt iſt, von dem Ertrage erſetzt werden, damit dieſelbe Urſache der Production fortbeſtehe. Hieraus flieſst alſo, dafs alle Abgaben zuletzt vom Ertrage bezahlt werden müſſen, wenn die Urſachen des Ertrags nicht geſchwächt werden ſollen. Denn wenn aus dem Ertrage die vom Capitale bezahlten Auflagen erſetzt werden, ſo dafs das, was zum Erſatze dient, wieder als Capital wirkt, ſo iſt die Abgabe zuletzt immer vom Ertrage bezahlt.

§. 477.

Werden die Abgaben vom Ertrage bezahlt, ſo können ſie entweder von demjenigen Theile des Ertrags genommen werden, welcher zum Erſatze der Capitale und zur Erhaltung des Stammvermögens in ſeinem producirenden Zuſtande beſtimmt iſt, oder von demjenigen Theile, der zur Erweiterung und Vervollkommnung des Genuſſes und zur Vermehrung des Stammvermögens beſtimmt iſt. Geſchieht erſteres, ſo würde dadurch offenbar die Production vermindert, wenn das dadurch abgehende nicht durch die letztern Theile des Ertrags erſetzt würde. Hieraus iſt alſo klar, dafs das Nationalvermögen nur dann in ſeinem bisherigen Zuſtande erhalten werden kann, wenn die Abgaben nicht von den zur Erhaltung des Stammvermögens nothwendigen, ſondern von den zu dieſem Zwecke nicht nöthigen Theilen des Ertrags, d. h.

Digitized by Google

von dem reinen Ertrage des Stammvermögens (§. 474.), bezahlt werden.

§. 478.

Aus diesen Betrachtungen erhellet deutlich, dafs der Staat nur sicher seyn kann, sein jährliches Einkommen, das er durch Abgaben ziehen will, auf eine fortdauernde Weise zu erhalten, wenn er gewifs ist, dafs dasselbe aus dem reinen Ertrage des Stammvermögens bezahlt wird. Denn in diesem Falle weifs er, dafs das Stammvermögen wenigstens unverändert bleibt, und, da dieses die Ursache des Ertrags ist, es in den folgenden Jahren einen ungefähr eben so grofsen Reinertrag gebe, und er von demselben ungefähr eine gleiche Abgabe werde erheben können, ohne der Production von einem gleichen Umfange Abbruch zu thun, und so für alle folgende Zeiten.

§. 479.

Betragen die Abgaben blofs einen Theil des reinen Ertrags; so haben sie blofs die Wirkung, 1) dafs nicht so viel auf entbehrliche Bedürfnisse, und 2) nicht so viel zur Vermehrung und Vervollkommnung des Stammvermögens davon angewandt werden kann, als hätte geschehen können, wenn gar keine Abgaben davon erhoben worden wären. Jedermann sieht aber auch ein, dafs, je gröfser der reine Ertrag des Nationalvermögens ist, und

Digitized by Google

ein je kleinerer Antheil davon als Abgabe genommen wird, desto mehr kann die Nation den entbehrlichen Genüssen widmen, und desto mehr kann sie alljährlich ihr Nationalstammvermögen vermehren und vervollkommnen.

§. 480.

Eine Nation würde höchst unglücklich seyn, wenn die Abgaben das Ganze oder doch den grösten Theil ihres reinen Ertrags verschlängen. Denn da bey jeder Nation die Zeugungskraft auf Vermehrung der Bevölkerung wirkt; so bedarf auch jede Nation in jedem folgenden Jahre einen grösern Ertrag, als in dem vorhergehenden. Würde nun der Ertrag mit der wachsenden Bevölkerung nicht vergrösert; so müste die Mehrzahl entweder umkommen oder auswandern, oder die übrigen müsten sich mit den hinzukommenden neugebornen in die bisherige Quantität des Ertrags theilen, und folglich mit geringern Portionen vorlieb nehmen. In jedem dieser Fälle müste ein Theil der Nation in grosses Elend gerathen. — Eine Nation kann deshalb nur alsdann in seinem bisherigen Wohlstande bleiben, oder zu einem grösern gelangen, wenn ihr jährlicher reiner Ertrag so gros ist, dass sie, nach Bezahlung der Abgaben davon, noch einen so grosen Theil zur Vermehrung des Stammvermögens anwenden kann, wodurch so viel neuer Ertrag geschaffen wird, dass die hinzukommende

Digitized by Google

oder selbst noch eine gröfsere Bevölkerung, wenigstens eben so gut als die bisherige, bestehen kann.

§. 481.

Die eine Gattung des Stammvermögens, nämlich die Menschen, bringt nun zwar die Zeugung von selbst leicht hervor. Allein deren Existenz, Wohlstand und schaffende Kraft hängt in hohem Grade von den beyden übrigen Gattungen des Stammvermögens ab. Denn zur Erhaltung und Entwicklung menschlicher Kräfte, so wie zur Anschaffung der Gegenstände, woran sich Arbeitskraft und Industrie thätig beweisen können, gehört um so mehr fruchtbarer Boden und Capital, je mehr die Zahl der Menschen zunimmt. Insbesondere aber ist es die Vermehrung der Capitale, welche nothwendig ist, um eine gröfsere Menschenmasse zu ernähren. Denn wo sich die Capitale häufen und sonst kein Hinderniss vorhanden ist, da folgt auch die Erweiterung und Vervollkommnung des Anbaues der Erde und die Vermehrung der Lebensmittel leicht nach, es sey, dass letztere im Lande selbst erbaut oder aus fremden Ländern herbeygelockt werden.

§. 482.

Das allgemeine Staats- und Nationalinteresse verlangt also, dass die Abgaben nur einen möglichst geringen aliquoten Theil des reinen Ertrags des

Digitized by Google

Stammvermögens der Nation ausmachen, und dafs ein anderer Theil jährlich zur Vermehrung des Nationalreichthums übrig bleibe. Eben dieses Interesse hat aber auch die Finanzpolitik. Denn vermehren sich die Menschen im Staate alljährlich, und findet deren Industrie in den vermehrten Capitalen Mittel neuer Beschäftigung; so wird dadurch auch der reine Ertrag der Nation jährlich vermehrt, und es erweitern und verstärken sich also auch die Quellen mit jedem Jahre, aus welchen der Staat mehr Abgaben ziehen kann, ohne der Nation dadurch wehe zu thun.

§. 483.

Wenn nun gleich hierdurch feststeht, dafs eine Nation zu Grunde gehen müfste, wenn sie gezwungen würde, ihr Stammvermögen, oder was zur Ergänzung und Erhaltung desselben bestimmt ist, zu Bezahlung der Abgaben zu verwenden; so folgt doch nicht, dafs die Totalsumme des Nationalstammvermögens vermindert werde, wenn einzelne die Abgaben aus ihrem Stammvermögen entrichten. Denn wenn andere das ihrige um eben so viel vermehren oder gar in noch gröfserer Proportion; so bleibt die Totalsumme des Stammvermögens dieselbe oder wächst gar, wenn gleich das Stammvermögen einiger zu Grunde geht.

Digitized by Google

§. 484.

Es würde jedoch einer weisen Finanzpolitik gänzlich entgegen seyn, wenn sie bey Auflegung und Vertheilung der Abgaben sich nicht darum bekümmern wollte, ob die Verpflichteten sie aus dem reinen Ertrage bezahlen könnten, oder ob sie deshalb ihr Stammvermögen angreifen müssten, in dem blinden Vertrauen, dass das, was dabey einige an ihrem Stammvermögen verlören, andere schon wieder ersetzen würden. Eine solche Maxime würde 1) aller Gerechtigkeit zuwider seyn, weil dadurch die Gleichheit verletzt würde (§. 461.), und 2) den Grundsätzen der Nationalökonomie widersprechen, weil sie die producirenden Kräfte unberücksichtigt lässt (§. 462.), und sich auf etwas beruft, wovon sie keine deutliche Kenntniss haben kann, also bey der Vertheilung blind verfährt.

§. 485.

Es kann das Stammvermögen des einen zum Ertrag des Stammvermögens des andern werden, und umgekehrt, der Ertrag des Stammvermögens des einen kann zum Stammvermögen des andern werden. Das erstere geschieht, wenn der eine sein Stammvermögen für die Producte des Grundes und Bodens für die Verzinsung des Capitals des andern, oder für die Dienste, welche ihm dessen Geschicklichkeit und Fleiss leistet, hingiebt; das zweyte, wenn der, welcher von dem andern den Ertrag seines Stamm-

Digitized by Google

vermögens erhält, daſſelbe zu ſeinem Capitale ſchlägt.

§. 486.

Indeſſen kann ſich die Finanzwiſſenſchaft um dieſe weitern Ableitungen und mancherley Vermiſchungen des Stammvermögens und des Ertrags nicht bekümmern, weil es unmöglich iſt, zu wiſſen, woraus ein Stammvermögen oder ein Ertrag zuletzt entſprungen. Sie gebietet bloſs, die Abgaben von dem nächſten reinen Ertrage des Stammvermögens zu ziehen, unbekümmert, woher daſſelbe ſeinem entferntern Urſprunge nach gefloſſen ſeyn mag. Reiner Ertrag iſt aber immer der, welcher übrig bleibt, nachdem die Erhaltung des Stammvermögens, das ihn hervorbrachte, in ſeinem bisherigen Zuſtande aus demſelben ſicher geſtellt iſt. So iſt der reine Ertrag der Arbeit derjenige, welcher übrig bleibt, nachdem von dem Producte oder dem Verdienſte derſelben das abgezogen iſt, was zur fortdaurenden Erhaltung der arbeitenden Kraft in demſelben Zuſtande, in welchem ſie bisher geweſen, nöthig befunden wird; der reine Ertrag des Capitals das, was übrig bleibt, nachdem das, was vom Capital um der Production willen verzehrt iſt, vom Producte des Capitals erſtattet iſt; der reine Ertrag des Grundes und Bodens das, was übrig bleibt, nachdem das, was zur Erzeugung ſeiner Producte und zur Wiederherſtellung deſſelben in den Zuſtand, der zur Erzeugung derſelben Quan-

Digitized by Google

Quantität Producte fähig ist, nöthig war, abgezogen worden u. s. w.

§. 487.

Mit dem Begriff des Ertrags hängt der Begriff des Einkommens genau zusammen, und derselbe verdient daher hier einer Erörterung, da das Einkommen gleichfalls theils als Quelle, theils als Maafsstab der Abgaben betrachtet wird.

§. 488.

Einkommen entsteht nämlich, wenn äufsere nützliche Sachen in jemandes Eigenthum übergehen, und wer dergleichen eigenthümlich empfängt, hat ein Einkommen. Was jemand das Jahr über erhält, macht sein jährliches Einkommen aus.

§. 489.

Das Einkommen kann bestehen 1) aus dem Ertrage seines eigenen Stammvermögens; 2) aus dem Ertrage des Stammvermögens anderer; 3) aus dem äufsern Stammvermögen anderer, ihren Grundstücken oder Capitalen.

Anm. 1. Wenn gleich jemand für sein Capital oder für seine Industrie aus dem Ertrage fremder Stammvermögen oder aus fremdem Stammvermögen selbst bezahlt wird; so kann man doch nicht sagen, dafs sein Einkommen aus fremdem Vermögen bestehe, denn er tauscht dieses mit seinen Producten ein, und was er einnimmt, ist also als von ihm oder durch sein Gut hervorgebracht anzusehen. Nur wer nichts vergütet,

nichts giebt, und doch von andern empfängt, zehrt blofs von fremdem Gut.

Anm. 2. Mein eignes Stammvermögen kann nicht mein Einkommen werden. Denn das besitze ich schon eigenthümlich und kann es also nicht erst empfangen. Wer daher sein Stammvermögen verzehrt, lebt von seinem Capital und nicht von seinem Einkommen. Denn um seine Grundstücke zu verzehren, mufs er sie zuerst in Capitale verwandeln.

§. 490.

Das Einkommen ist nur sicher und kann continuirlich wiederholt werden, wenn es auf einem sichern und regelmäfsigen Ertrage beruht, es sey des eignen oder eines fremden Stammvermögens. Auf eignem Stammvermögen beruht das Einkommen, wenn es auf dem Producte des eignen Fleifses, eignen Capitals oder eigner Grundstücke beruht; auf fremdem, wenn das Einkommen von dem Ertrage fremden Stammvermögens ohne Austausch eigner Güter oder Dienste gezogen wird. Von der letztern Beschaffenheit ist z. B. das Einkommen der Kinder, welches sie von ihren Eltern empfangen, das Einkommen der Pensionnaire, der Almosengenossen, der Bettler, der Spieler, der Betrüger, Diebe u. s. w.

§. 491.

Man sieht hieraus, dafs der Begriff des Einkommens mit dem Begriffe des Ertrags in genauer Verbindung steht, in manchen Fällen

Digitized by Google

mit ihm synonym, aber in manchen doch von ihm verschieden ist. Das Einkommen wird wie der Ertrag in das gemischte und reine eingetheilt werden können. Gemischt oder roh ist das Einkommen in so fern, als ihm noch Bestandtheile des Ertrags beygemischt sind, die zur Erhaltung des Stammvermögens, welches den Ertrag, der das Einkommen bildet, hervorgebracht hat, nothwendig sind; rein heißt dasselbe, wenn keine solche Bestandtheile in ihm enthalten sind. Das reine Einkommen ist so wie das gemischte mit dem Begriffe des reinen oder gemischten Ertrages gleichbedeutend, so lange es Product des Stammvermögens ist. Sobald aber das Einkommen aus fremdem Eigenthume ohne Austausch gegen Producte des eignen Stammvermögens fließt; so ist es nicht mehr Ertrag des Stammvermögens des Empfängers, sondern die Wirkung des Ertrags eines fremden Stammvermögens. In diesem Falle ist das Einkommen für den, welcher es empfängt, lauter reines Einkommen. Denn da ein solcher nicht das Product seines Stammvermögens darin erhält; so hat er auch nichts von diesem Einkommen abzugeben, um dieses Stammvermögen zu erhalten, sondern es ist die Sorge derer, welche ihm sein Einkommen geben, die Quelle, woraus sie die Gabe ziehen, im Stande zu erhalten. Pensionnaire, Bettler, Betrüger u. s. w. beziehen daher in dem, was sie er-

Digitized by Google

halten, ein ganz reines Einkommen. Nicht einmahl das, was von solchem Einkommen zur Erhaltung ihres Lebens gehört, kann als gemischt angesehen werden. Denn alle diese mögen leben oder nicht, das, was ihr Einkommen bildet, wird dadurch nicht vermindert, da ihre Person gar nichts zur Hervorbringung des Ertrags, der ihr Einkommen ausmacht, beyträgt. — Jeder Ertrag ist für den, welchem er gebührt, und der ihn empfängt, ein Einkommen, aber nicht jedes Einkommen ist ein Ertrag des Stammvermögens dessen, der es empfängt, ob es gleich immer entweder aus dem Ertrage irgend eines Stammvermögens, oder aus dem Capital eines andern herrühren muss.

§. 492.

Da das reine Einkommen derer, welche dasselbe von fremdem Vermögen ziehen, ohne dafür ein Aequivalent zu geben, nicht ihr Product ist; so kann dasselbe bey Berechnung des Nationaleinkommens ganz aus der Rechnung bleiben. Denn es ist allemahl in dem Einkommen der übrigen enthalten; und was jene empfangen, müssen diese nothwendig verlieren. Ob aber von einem solchen Einkommen Abgaben erhoben werden sollen, wird blos darauf ankommen: ob die Abgaben auf dasselbe eine Ursache werden, dass diejenigen, welche jenen Personen dieses Einkommen aus ihrem Vermögen gewähren, auch noch den Betrag der Abgabe zuschiessen müssen oder nicht. Im ersten

Digitized by Google

Falle würde man nicht das Einkommen jener, sondern das Einkommen dieser Personen belegen, im letzten Falle liegt in dem Umstande, dafs sie ihr Einkommen von fremdem Gut empfangen, kein hinreichender Grund, dasselbe zu verschonen.

§. 493.

Nichts leuchtet aber mehr hervor, als dafs dasjenige reine Einkommen, welches eine Wirkung des Stammvermögens ist und aus reinem Ertrage besteht, eine Abgabe vertragen könne, und dafs dieses reine Einkommen ein zweckmäfsiger Maafsstab der Abgaben sey. Denn da der reine Ertrag voraussetzt, dafs schon alles in Abzug gebracht ist, was zur Erhaltung des Stammvermögens gehört; so wird letzteres nie angegriffen, wenn die Abgabe blofs ein Theil des reinen Ertrags und des daraus gebildeten reinen Einkommens ist. Da es aber auch Bestimmung des reinen Ertrags ist, dafs aus demselben sowohl die Lebensgenüsse erweitert, als das Stammvermögen vermehrt werden soll; so folgt, dafs die unverletzlichen Grundmaximen einer jeden guten Finanzordnung seyn müssen:

1) alle Abgaben so anzulegen und zu vertheilen, dafs sie ein jeder von seinem reinen Einkommen bezahlen könne;
2) dafs sie nur den möglichst kleinsten Theil des reinen Einkommens eines jeden betragen.

Digitized by Google

§. 494.

Ein jeder schafft durch sein Einkommen wieder andern ein Einkommen, und das Einkommen des einen kann für den andern bald reines, bald gemischtes, und das reine Einkommen des einen bald gemischtes, bald wiederum reines Einkommen für den andern werden, wie sich aus folgender Darstellung ergiebt.

1) Derjenige, welcher sein Einkommen aus seinem Boden zieht, kann dasselbe nur dadurch bewirken, dafs er Capitale und Industrie anwendet, um dem Boden alljährlich die Producte, welche seinen Ertrag ausmachen, in gehöriger Menge abzugewinnen. Er mufs daher denen, welche die Capitale dazu hergeben und Arbeit und Gewerbfleifs darauf verwenden, um die Bodenproducte zu fördern, einen Theil von dem, was er vom Boden einnimmt, abgeben, um sie zu bestimmen, ihr Capital, ihre Arbeit und ihren Gewerbfleifs zur Hervorbringung seines Einkommens anzuwenden. — Das Einkommen, welches sie dadurch gewinnen, ist zwar Product eines fremden Stammvermögens (des Grundstückes eines andern), aber ihr Stammvermögen (Capital, Arbeit und Gewerbfleifs) war doch auch unentbehrlich zur Hervorbringung der Producte jenes. Daher wird mit Recht das Einkommen, welches sie davon ziehen, als das (mittelbare) Product ihres eignen Stammvermögens betrachtet. Sie ziehen das Einkom-

Digitized by Google

men für die Darleihung der Inſtrumente der Production, und ſehen es daher mit Recht als das Werk ihres Stammvermögens an. Der Grundeigenthümer ſchafft alſo dem Capitaliſten, Arbeiter und Unternehmer der Bewirthſchaftung ſeines Bodens ein Einkommen gegen ein Einkommen, welches dieſe ihm verſchaffen. Das gemiſchte Einkommen des Grundeigenthümers wird zum Einkommen des Capitaliſten, indem ein Theil davon als Zinſen an ihn übergeht; zum Einkommen des Arbeiters, indem ein Theil davon dem Arbeiter als Lohn zufällt.

2) Der Eigenthümer des Capitals gewinnt dadurch ſein Einkommen, daſs er ſelbſt oder durch andere ſein Capital dazu anwendet, daſs er dafür ſolchen Gewerbfleiſs und ſolche Arbeit bezahlt, welche Producte erzeugen, die das Einkommen der Gewerbfleiſsigen und der Arbeiter bilden, wovon ſie ſowohl ſich ſelbſt erhalten, als ihm ſo viel davon abgeben, daſs a) ſein Capital dadurch erhalten wird, und b) er auch noch ein dem Werthe ſeines Capitals angemeſſenes Einkommen dafür zieht. Der Capitaliſt bewirkt alſo durch ſein Stammvermögen (das Capital) andern ein Einkommen, und behält dafür einen Theil von demjenigen Einkommen, das er andern durch ſein Capital erzeugen hilft. Es ſchaffen ſich alſo der Capitaliſt und die, welche es anwenden, gegenſeitig ihr Einkommen. Wird aber das Capital nicht zur

Digitized by Google

Hervorbringung eines Ertrags angewandt, sondern von dem, der es borgt, verzehrt; so muss letzterer den Zins aus andern Quellen für die Dienste bezahlen, welche ihm das Capital leistet.

3) Eben so ist es mit der dritten Gattung des Stammvermögens, nämlich der Industrie. Ohne Unternehmungsklugheit und Arbeit ist dem Grundherrn sein Grundstück und dem Capitalisten sein Capital unfruchtbar, und ohne letztere beyde kann sich die Industrie nicht äussern. Daher sind alle drey die gemeinschaftliche Ursache des Einkommens, welches aus der Vereinigung ihrer Kräfte entspringt, und wer daher das Einkommen daraus einnimmt, muss es unter die Personen, welche entweder selbst Ursache davon sind oder sie dazu hergeben, vertheilen. So ist also ein jeder als die Ursache und Quelle seines Einkommens anzusehen.

4) Blos diejenigen, welche ihr Einkommen von andern ganz umsonst erhalten, sind nicht Ursache desselben, sondern leben blos auf anderer Kosten, oder erhalten ihr Einkommen umsonst, von dem Einkommen oder Capitale anderer. Wenn jedoch gleich jemand unmittelbar kein nützliches Product hervorbringt, er erhält aber für die nützlichen Dienste, welche er andern Individuen oder der Gesellschaft leistet, von ihrem Einkommen einen Theil; so muss er als die Ursache seines Einkommens und dieses als die Wirkung seines Verdienstes angesehen werden. Auch

Digitized by Google

diese schaffen durch ihr Einkommen häufig andern ein Einkommen, indem sie ihnen theils Güter sichern, ohne welche keine Capitale und keine Industrie aufkommen und überhaupt kein Stammvermögen seine wirkende Kraft gehörig entfalten könnte.

§. 495.

So wie wir das Einkommen in §. 494. betrachtet haben, erscheint es als gemischtes Einkommen. Wollen wir uns den Begriff von dem reinen Einkommen ganz klar machen; so müssen wir erwägen: 1) wie das reine Einkommen der ganzen Nation, und 2) wie das reine Einkommen jedes Einzelnen entsteht.

§. 496.

Das jährliche reine Nationaleinkommen bleibt übrig, wenn man von dem gemischten Einkommen der ganzen Nation abgezogen hat:

1) Alles, was zur Erhaltung des Grundes und Bodens in demjenigen Zustande nöthig ist, in welchem es sich im vorigen Jahre befand;

2) Alles, was nöthig ist, um dieselbe Summe der Capitale wieder herzustellen oder zu erhalten, welche im vorigen Jahre vorhanden war;

3) Alles, was nöthig ist, um jeden Stand und jede Classe der Einwohner, die der Gesellschaft nützt oder genützt hat, auf solche

Digitized by Google

Weise zu unterhalten, dass die Fortdauer dieser Classen in gleicher Zahl dadurch gesichert ist. Was nach Abzug aller dieser Ausgaben von dem gemischten Nationaleinkommen übrig bleibt, macht das reine Nationaleinkommen aus. Die Abgaben sollen nur ein proportionirlicher Theil dieses reinen Einkommens seyn (§. 493.), und eine Nation wird um so stärker an Bevölkerung, Reichthum und Macht fortschreiten, je grösser derjenige Theil des reinen Nationaleinkommens ist, den die Abgaben übrig lassen.

§. 497.

Da aber die Abgaben nicht vom Ganzen des reinen Nationaleinkommens gehoben werden können, sondern auf das reine Einkommen der Einzelnen in gerechter Proportion vertheilt werden müssen; so ist vor allen Dingen zu wissen nöthig, wie sich das reine Einkommen bey jedem Einzelnen bildet.

§. 498.

Das reine Einkommen des Einzelnen wird nämlich erkannt, wenn man von seinem gemischten abzieht: was zur Unterhaltung des Stammvermögens, welches die Ursache der Hervorbringung dessen ist, was das gemischte Einkommen ausmacht, übrig bleibt. Es besteht also:

Digitized by Google

1) das reine Einkommen aus dem Grundeigenthume, in derjenigen Summe, welche übrig bleibt, nachdem Unterhaltungs- und Wirthschaftskosten, die in dem nöthigen Arbeitslohne und Gewinnste des zur Bewirthschaftung nöthigen Capitals liegen, abgezogen sind;

2) das reine Einkommen der Capitale in demjenigen Theile des durch das Capital hervorgebrachten gemischten Einkommens, welcher übrig bleibt, nachdem das Capital hergestellt oder gesichert ist, und alle Kosten, welche die Anwendung desselben zur Hervorbringung seines Products nothwendig machten, vergütet sind; oder auch in dem, was für die sonstigen Dienste des Capitals bezahlt wird;

3) das reine Einkommen der Industrie in dem Theile des Gewinnes oder in der Belohnung, welcher übrig bleibt, nachdem man das, was zur Unterhaltung der Gattung von Industrie oder Arbeitskräften nothwendig erforderlich ist, von dem gemischten Einkommen derselben abgezogen hat;

4) das reine Einkommen derer, welche weder etwas Nützliches hervorbringen, noch sonst der Gesellschaft Nutzen gewähren, in dem, was sie von andern erhalten.

§. 499.

Aus dieser Entwickelung ist nun klar: dass das, was dem Einen gemischtes Einkommen ist,

Digitized by Google

für den Andern ein reines Einkommen werden kann, und was für den Einen reines Einkommen ist, kann für den Andern, welcher es von ihm empfängt, ein gemischtes werden, wovon wiederum nur ein Theil sein reines Einkommen ausmacht.

§. 500.

Mit dem Unterschiede des reinen und gemischten Einkommens darf nicht verwechselt werden der Unterschied des ursprünglichen und abgeleiteten. Ursprünglich heißt nämlich dasjenige Einkommen, welches der erste Producent der werthvollen Dinge, aus welchen dasselbe besteht, erhält; abgeleitet dasjenige, welches jemand von den ersten Producenten erhält. Auf diese Weise ist klar:

1) dass derjenige, welcher das Einkommen aus dem Grund und Boden zieht, ein ursprüngliches Einkommen habe. Ist es der Grundherr selbst, welcher das Gut bewirthschaftet, so nimmt dieser alle Producte seines Gutes ein und disponirt darüber. Sodann zieht er selbst das ursprüngliche Einkommen, und das Einkommen, welches diejenigen dadurch erhalten, dass er sie mit seinen ländlichen Producten oder deren Werthe bezahlt, haben sämmtlich ein von diesem ursprünglichen abgeleitetes Einkommen. Ist es der Pachter, welcher das Gut bewirthschaftet; so zieht dieser alles ursprüngliche Einkommen des Guts, und was er

Digitized by Google

dem Gutsherrn und allen übrigen davon bezahlt, ist von dem seinigen abgeleitet, wenn man nicht lieber den Grundherrn als denjenigen betrachten will, dem stets das ursprüngliche Einkommen gebührt, und der nur den Pachter gegen einen bestimmten Theil davon berechtigt, dasselbe statt seiner einzunehmen. — Das Einkommen aller, welche von diesem ursprünglichen Einkommen etwas empfangen, es sey nun des Grundherrn, des Pachters oder der übrigen, die davon etwas bezogen haben, ist dann abgeleitet in nächstem oder entferntem Grade.

2) Das Einkommen des Capitalisten bleibt so lange ursprünglich, als das, was er für den Dienst seines Capitals erhält, ein Product desselben ist; es wird aber abgeleitet, wenn sein Capital vernichtet ist, und das Einkommen, welches er für das Ausleihen seines Capitals erhält, aus andern Quellen bezahlt werden muss.

3) Das ursprüngliche Einkommen der Manufacturisten und Handwerker besteht in dem Werthe dessen, was sie durch ihre Arbeit oder Kunst hervorgebracht haben. Da dieses isolirt nicht dargestellt werden kann, sondern immer an Erdstoffen haftet; so steckt in jedem Bestandtheile der Manufactur- und Kunstproducte auch etwas, das nicht zu ihrem ursprünglichen Einkommen gehört; und wenn es daher einen Bestandtheil ihres Einkommens bildet, so ist er ein Theil des abgeleiteten.

Digitized by Google

der aber sehr wohl durch einen Theil ihres ursprünglichen Einkommens eingetauscht seyn kann.

4) Das ursprüngliche Einkommen der Kaufleute besteht in dem Werthe, den das Kaufmannsgeschäft den Dingen giebt, welche durch den Handel gehen. Was diese Dinge wegen der in ihnen enthaltenen rohen Stoffe und gemeiner oder Kunstarbeit werth sind, gehört nicht zu dem ursprünglichen Einkommen der Kaufleute, sondern ist, wenn es ein Bestandtheil ihres Einkommens wird, abgeleitet.

5) Das ursprüngliche Einkommen aller derer, welche andern oder der Gesellschaft nützliche und werthvolle Dienste liefern, besteht in dem Werthe dieser Dienste. Da aber diese nichts körperliches sind, und erst als Einkommen erscheinen, wenn sie für materielle Bedürfnissmittel ausgetauscht werden; so erscheint deren Einkommen sämmtlich als abgeleitet, ist es aber im Grunde nicht, da die Dienste, welche sie andern für dergleichen Dinge geben, einen wirklichen reellen Werth für andere oder für die Gesellschaft haben.

6) Ein blos abgeleitetes Einkommen haben nur diejenigen in der Gesellschaft, welche weder ein Eigenthum besitzen, das nützliche Producte hervorbringt, noch sonst für die Gesellschaft etwas ersprießliches thun, sondern ihr Einkommen von andern erhalten, ohne etwas dafür von ihren Erzeugnissen zurückzuliefern.

Digitized by Google

§. 501.

Urſprüngliches Einkommen bleibt alſo alles, was aus den eignen Producten der Perſon oder der Sachen deſſen beſteht, der das Einkommen zieht. Es verliert blos das Anſehen des urſprünglichen Einkommens, wenn dieſe Producte erſt umgetauſcht werden müſſen, um in Sachen verwandelt und ſichtbar zu werden, und wenn ſie von ſolcher Beſchaffenheit ſind, daſs ſie unmittelbar die Bedürfniſſe befriedigen, ohne in dem Uebergange dazu als materielle werthvolle Güter zu erſcheinen. Denn in jenem Falle erſcheint das wirkliche Einkommen allezeit als abgeleitet, und was der andere dafür erhält, geht, ohne ein beſonderes Einkommen zu bilden, unmittelbar in deſſen Genuſs über.

§. 502.

Das phyſiocratiſche Syſtem behauptet, daſs alles Einkommen und aller reelle Reichthum zuletzt ganz allein aus dem Grund und Boden entſpringt, und daſs daher alle übrigen Einwohner des Staats ihr Einkommen erſt von den Eigenthümern des Bodens erhalten müſſen. Grund und Boden liefert allein ein urſprüngliches Einkommen oder einen Ertrag, alles andere iſt abgeleitet. Sie ziehen hieraus die Folge, daſs auch alle Abgaben nur allein von dieſem Einkommen oder Ertrage bezahlt werden können, und daſs alſo die Erdproducte die einzige Quelle aller Abgaben ſeyen.

Digitized by Google

§. 502 b.

Dieses System mit seinen Gründen und Folgen ist in der Nationalökonomie §. 419. und an andern Stellen auseinandergesetzt und beurtheilt worden, muss aber auch in der Finanzwissenschaft, da eine besondere Theorie der Abgaben darauf gebauet ist, erwähnt werden. Es beruht dasselbe auf folgenden Voraussetzungen:

1) dass nur die Erde allein eine hervorbringende Kraft habe;

2) dass nur allein die Arbeit, welche auf Gewinnung der rohen Producte verwandt wird, einen reinen Ertrag (*produit net*), d. h. einen Ueberschuss über die Hervorbringungskosten gebe, und dass alle übrigen Arbeiten, die nicht auf Gewinnung der rohen Producte verwandt werden, den Werth dieses reinen Ertrags nie übertreffen können; dass also die jährliche Einnahme aller Glieder der Gesellschaft nur dem Werthe aller rohen Producte des Jahres zusammengenommen gleich sey, und die Summe der Einnahme aller nicht ackerbauenden Classen nie grösser seyn könne, als die Summe des die Productionskosten des Landbaues überschiessenden Ertrags.

3) Der Antheil, welchen jeder haben soll, wird hauptsächlich von dem Grundeigenthümer nach den Umständen bestimmt. Diese überlassen von dem Producte ihres Bodens

a) dem

a) dem Pachter oder den Bearbeitern ihrer Grundstücke so viel, als die Mühe, Sorgfalt und Arbeit der Landbauarbeit werth ist;
b) bezahlen davon die Manufactur- und Handwerksarbeiten, welche sie nöthig haben oder begehren;
c) alle Bedienstete im Staate und den Staat selbst;
d) alle, die ihnen sonst angenehme oder nützliche Dienste leisten;
e) alle, die nichts haben und nichts thun.

Die Grundbesitzer verschaffen also allen übrigen Staatsgliedern ihr Einkommen, und dieses ist sämmtlich von dem Gewinn abgeleitet, wenn man diesem System glaubt.

§. 502 c.

Aus diesen Sätzen wird sodann gefolgert, dass die beste und wohlfeilste Art, die Abgaben aufzulegen und zu erheben, seyn werde, wenn sie der Staat ganz allein auf die Eigenthümer des Grundes und Bodens vertheilt. Denn wenn es wahr ist, dass aus dem rohen Einkommen dieser doch das Einkommen aller übrigen Einwohner gebildet wird; so ist es klar, dass ein jeder Andere, der dem Staate Abgaben bezahlt, erst das Einkommen dazu von den Grundbesitzern empfangen müsse. Nun macht es unstreitig mehr Mühe und Kosten, wenn der Staat seine Abgaben von einer grosen Menge erheben muss, als wenn er dieselben von

Digitized by Google

einigen wenigen einziehen könnte. Und dieſe Koſten müſſen doch zuletzt die Grundbeſitzer von ihrem Einkommen, nach der Vorausſetzung der Phyſiocraten, bezahlen. Es würde daher beſſer ſowohl für die Grundbeſitzer, als für den Staat und alle übrige Claſſen der Einwohner ſeyn, wenn der Staat nur in einer einzigen Abgabe, nämlich von den Land- und Erdproducten, ſeine nöthigen Bedürfniſſe zöge. Denn in dieſem Falle würden

1) die Grundherren allen denen, welche für ſie arbeiten und welchen ſie dafür ein Einkommen geben, um ſo viel weniger zu bezahlen brauchen, als das beträgt, was ſie jetzt als Abgabe bezahlen müſſen. Denn ſie müſſen ihnen ſo viel geben, daſs ſie mit ihren Familien leben und ihren Stand erhalten können, und dafür finden ſie immer Perſonen, welche ihnen die erfoderlichen Dienſte leiſten. Fiele nun die Ausgabe der Abgabe bey denſelben weg, und entrichtete der Grundherr dieſelbe allein; ſo würden jene Dienſtleute ſich nicht ſchlechter befinden, wenn ſie um ſo viel weniger erhielten, als ihre jetzige Abgabe beträgt. Der Grundherr aber würde dabey profitiren, weil er nur das als Abgabe zu bezahlen brauchte, was davon wirklich in die Staatscaſſe eingeht; die vielen Erhebungskoſten aber, die jetzt durch die Weitläufigkeit des Abgabeweſens und die Umwege ver-

Digitized by Google

urſacht werden, würden ihm zu Gute kommen. Hierdurch würden nun

2) auch Alle gewinnen, die keine Grundherren ſind. Denn a) gewönne der Grundherr dadurch ein gröſseres reines Einkommen, könnte alſo mehr andere nützliche Arbeiter beſchäftigen und ihnen Nahrung und Unterhalt geben; b) würde das Volk alle mit dem jetzigen Syſtem der Abgaben verbundene Beläſtigungen los — die Gewerbe und der Handel würden ganz frey, und es kehrten c) eine Menge Perſonen, die jetzt mit dem Abgabenweſen beſchäftigt ſind, zu der Claſſe der productiven Arbeiter zurück, und hülfen die Maſſe der Producte vermehren, welche dazu dienen, Menſchen zu unterhalten.

§. 503.

Dieſes Finanzſyſtem hat viele glänzende und ſchöne Seiten; aber es iſt nur zu bedauern, daſs es auf falſchen Vorausſetzungen beruhet, und deshalb nicht wahr iſt. Es iſt nämlich

1) eine falſche Vorausſetzung, daſs die Erde eine hervorbringende oder ſchaffende Kraft habe, die dem Weſen nach von der hervorbringenden Kraft der Menſchen verſchieden wäre. Die Erde hat nämlich ſo wenig als die Menſchen eine Kraft, Subſtanzen oder Materie zu ſchaffen. Heiſst es aber

Digitized by Google

ſo viel, als: die Erde hat eine Kraft, die vorhandenen materiellen Stoffe ſo zu vermiſchen, zu verändern und zu formen, daſs ſie dadurch zur Befriedigung der menſchlichen Bedürfniſſe geſchickt werden; ſo hat der Menſch ſo gut eine ſolche hervorbringende Kraft, als die Erde. Denn alle Kunſtarbeiter ſind beſchäftigt, die Naturproducte ſo zu miſchen und zu formen, daſs ſie dadurch geſchickt werden, die menſchlichen Bedürfniſſe zu befriedigen; und daher iſt alle menſchliche Arbeit an den Naturproducten nur als eine Fortſetzung der Arbeit der Natur anzuſehen.

2) Es iſt falſch, daſs nur die auf Gewinnung roher Producte verwandte Arbeit einen Ueberſchuſs über deren nothwendige Gewinnungskoſten, d. i. einen reinen Ertrag oder ein reines Einkommen gebe. — Es giebt vielmehr jede Art von nützlicher Arbeit ein ſolches, und ihr Product übertrifft den Werth der nothwendigen Koſten deſſelben bald mehr bald weniger.

§. 504.

Die Wahrheit dieſer letzten Behauptung wird durch folgende Betrachtungen evident werden:

1) Selbſt der Lohn des gemeinſten Landarbeiters iſt gröſser, als die Quantität der rohen Producte, welche er zu Befriedigung ſeiner noth-

Digitized by Google

wendigen Bedürfniſſe gebraucht. Er behält von dem Antheile der Landproducte, welche er für ſeine Arbeit erhält, noch ſo viel übrig, daſs er damit mehrere Kunſtarbeiten und Dienſte bezahlen und ſich ſogar ein kleines Capital ſammeln kann. Seine Arbeit, welche zu den gemeinſten gerechnet wird, iſt alſo mehr werth, als was er zu ſeinem und ſeiner Familie allernothwendigſten Unterhalt bedarf. Mit einem Theile ſeiner Arbeitszeit verdient er ſchon ſeine nothdürftigen Nahrungsmittel, den übrigen Theil verwendet er zur Befriedigung von Bedürfniſſen der Bequemlichkeit und des Luxus. Nun aber wird die Arbeit der ſtädtiſchen Arbeiter, und insbeſondere der Handwerker, Manufacturiſten und vollkommnern Künſtler, viel höher geſchätzt, als die der gemeinen Landarbeiter. Dieſe tauſchen daher mit einem bald gröſsern, bald kleinern Theile ihrer künſtlichen Producte die ganze Quantität der ihnen nöthigen rohen Producte ein; diejenigen Waaren, welche ſie in der übrigen Arbeitszeit über den Werth der ihnen nöthigen Lebensmittel und rohen Materie verfertigen, bleiben ihnen ſodann übrig, um von ihren Gewerbsgenoſſen, die eben ſo wie ſie einen Theil ihrer Zeit auf Verfertigung ſolcher Waaren verwenden, welche ſie nicht zum Eintauſch der ihnen nöthigen Lebensmittel und rohen Producte bedürfen, dergleichen Producte einzutauſchen, oder davon einen Vorrath für andere Zwecke zu

Digitized by Google

ſammeln. Hier zeigt ſich alſo ganz deutlich, wie neben denen Producten, welche der Boden liefert, noch Beſtandtheile des Reichthums (Bedürfniſsmittel) entſtehen, welche von jenen ganz unabhängig ſind, und welche zu bezahlen die Producte des Bodens nimmermehr zureichen würden. Der ganze Ueberſchuſs der Bodenproducte über das, was die Landleute ſelbſt davon verbrauchen, wird allerdings von den übrigen Claſſen des Volks theils abverdient, theils ſonſt bezogen, und die Landleute erhalten dafür Manufacturwaaren und Dienſte verſchiedener Art zurück. Allein die Producte, welche jene Claſſen dafür liefern, bringen ſie in einem Theile ihrer Arbeitszeit hervor. Ein anderer Theil der Arbeitszeit bleibt ihnen, nachdem ſie alle Producte ſchon damit bezahlt haben, noch übrig. Die Waaren, welche ſie in dieſer Zeit verfertigen, kann kein Erdproduct mehr kaufen, dieſe ſind ſchon ſämmtlich ausgegeben. Nur dadurch erhält das in ſolcher übrigen Zeit hervorgebrachte Kunſt- und Manufacturproduct einen Werth, daſs andere Manufacturiſten, Handwerker u. ſ. w. in derjenigen Arbeitszeit, die ihnen, nach Bezahlung der ihnen nöthigen Lebensmittel und rohen Materien übrig blieb, ebenfalls werthvolle Producte verfertigen, die ſie gegen jenes austauſchen und ſich dadurch den Werth ihrer gegenſeitigen Arbeit vergüten können.

Digitized by Google

2) Man kann den Satz, dafs die Producte der Manufacturiſten einen Beſtandtheil des Reichthums ausmachen, der von den rohen Producten ganz unabhängig iſt, auch auf folgende Weiſe deutlich machen: Man ſetze, es werde ein fleiſsiges Volk auf jene glücklichen Inſeln verſetzt, wo ein Brotbaum eine ganze Familie ernährt, und wo die Arbeit von $\frac{1}{12}$ des Tages hinreicht, um alle Materialien zu gewinnen, die eine Familie gebraucht. Nun ſetze man, die eine dieſer Familien macht in ihrer müſsigen Zeit eine Art von Geräthſchaften, welche zur Bequemlichkeit des Lebens dienen, als etwa Matratzen oder Decken, die gegen die Stiche der Inſecten ſchützen u. ſ. w. — da, nach unſerer Vorausſetzung, dort ſelbſt jeder genug Lebensmittel und Landesproducte hat; ſo wird Niemand ſeine in müſsigen Stunden verfertigten Dinge für Lebensmittel oder rohe Producte, dergleichen er ſelbſt vollauf beſitzt, ablaſſen wollen. Aber man ſetze, der Eine legt ſich darauf, in ſeinen müſsigen Stunden Kleidungsſtücke, der Andere Hausgeräthe, der Dritte andere Mittel des bequemen oder angenehmen Lebens zu verfertigen, und es wird ſogleich ein Tauſch ihrer mannichfaltigen Waaren unter einander entſtehen. Ja dieſe werden es ſogar allein ſeyn, welche auf dieſer Inſel einen Tauſchwerth erhalten und den Reichthum eines ſolchen Volks ausmachen, indem für Lebensmittel und rohe Producte, da ſie jedem in Menge,

Digitized by Google

wie wir angenommen haben, umsonst zuwachsen, gar nicht zu den Bestandtheilen des Reichthums gerechnet werden, weil Niemand dafür etwas geben mag. In diesem Beyspiele zeigt sich noch deutlicher, wie werthvolle Güter ganz unabhängig von dem Werthe der Lebensmittel und rohen Producte entstehen können. Und dadurch wird die Falschheit der Behauptung, als ob alle Manufacturwaaren nur einen so grosen Werth hätten, als die Lebensmittel und die rohen Producte, welche während ihrer Production von ihren Verfertigern verzehrt werden, oder die zu ihrer Verzehrung bestimmt waren, vollkommen klar.

§. 505.

Eben so deutlich läst sich auch die Falschheit des physiocratischen Satzes darthun, dass nur allein die Landarbeit einen Ueberschuss über die Productionskosten, d. h. einen reinen Ertrag gebe. Was die Physiocraten zur Unterstützung dieses Satzes sagen, beruht auf lauter Irrthümern und falschen Voraussetzungen. Sie wollen nämlich dieses daraus beweisen, dass bey den Manufactur- und Kunstproducten lauter Menschenkräfte thätig wären, die bezahlt werden müsten. Daher vertheile sich der ganze Werth des Manufacturproducts unter die Producenten desselben als ihnen gebührender Lohn. Bey den Erdproducten aber wirke die Natur mit, und erzeuge einen Theil

Digitized by Google

davon ganz allein. Auf dieſen könne daher kein Arbeiter Anſpruch machen, ſondern er gebühre dem, welchem die Natur angehöre, und dieſen ziehe er ohne alle Arbeit, alſo ganz umſonſt. Eine geringe Aufmerkſamkeit wird zeigen, daſs derſelbe Fall bey den Manufacturproducten Statt findet.

Das Waſſer, der Wind, die Dämpfe, welche die Maſchinen in Bewegung ſetzen, wodurch Manufacturwaaren gemacht werden, gehören eben ſowohl zur Natur, als der Erdboden. Wer ſich dieſer Naturkräfte bemeiſtert und ſie monopoliſtiſch zu handhaben verſteht, iſt Herr und Eigenthümer dieſer natürlichen Kräfte, und wird ſich den Theil, den ſie hervorbringen, eben ſo gut zueignen, als der Herr eines Grundſtücks das, was die natürliche Fruchtbarkeit ſeines Bodens allein hervorbringt. Dort entſpringt alſo gerade auf dieſelbe Weiſe ein reiner Ertrag, als hier; ja gewöhnlich iſt der Ertrag, den ſich der Erfinder einer Maſchine für den künſtlichen Gebrauch der Naturkräfte, für ſein eignes Genie, ſeine Erfindungskraft (lauter Natur) zuzueignen weiſs, noch viel gröſser, als was der bloſse Boden ſeinem Eigenthümer verſchafft.

Was der Handwerker für ſeine beſondere Geſchicklichkeit, der Unternehmer für die künſtliche Direction und Leitung der Arbeiter, für ſeine ſinnreichen Abkürzungen und Vertheilungen in der Arbeit zieht, das iſt eben ſo gut reiner Ertrag

Digitized by Google

seines Genie's, seines Erfindungsgeistes, seiner natürlichen und künstlich erworbenen Kräfte und Talente, als die Rente des Bodens ein reiner Ertrag für den Grundherrn ist. So wie jener zur Vermehrung seines reinen Einkommens erst oft Capitale auf die Ausbildung seines natürlichen Genie's verwenden muss; so muss der Grundherr auch erst Capitale an sein Grundstück wenden, um die natürliche Fruchtbarkeit desselben zu verbessern. Die Erhöhung des reinen Ertrags wird hier so, wie dort, erst durch Aufwand und Kosten bewirkt.

Anm. Die Gründe, mit welchen hier das physiocratische System widerlegt ist, sind von mir schon in meiner Nationalökonomie angedeutet, und in den Zusätzen zu meiner Uebersetzung von *Say* ausgeführt. Aber sie scheinen sowohl den Anhängern dieses Systems selbst, als den übrigen Beurtheilern desselben gänzlich entgangen zu seyn, indem sie in den neuern Schriften nicht berücksichtigt sind. Da diese Gründe das Princip des Physiocratismus geradezu angreifen und das Gegentheil desselben factisch darthun; so wird die bloße Wiederholung ihrer Sätze nichts helfen, wenn sie nicht zugleich die Nichtigkeit der hier entwickelten Principien darthun, und ich wünsche daher, dass meine Gründe von Denkern geprüft und gewürdigt werden.

Eine andere Widerlegung des physiocratischen Systems hat der Major *Torrens* versucht. Sie befindet sich in seinem Essay on the Influence of the external Corn-Trade. 2te Auflage. S. 260 u. f. w. und in der Darstellung des Inhalts dieses Werks in dem Journal Hermes, St. IV. 1820. Sein Argument besteht darin, dass, wenn der Satz der Physiocraten richtig wäre, ein gleiches Capital auf den Landbau angewandt, einen grössern Gewinn bringen müsse, als

Digitized by Google

auf Manufacturen, da bey erſterm die Natur das Product vermehre, bey letzterm nicht. Dieſes könne aber nicht der Fall ſeyn, weil die Capitale ſonſt die Manufacturen verlaſſen und dem Landbau zuſtrömen würden. Allein *Torrens* irrt ſich. Denn man erhält den Boden (die Natur) nicht umſonſt, ſondern er muſs auch mit einem Capital bezahlt werden. Es wird daher, um den Ertrag von 1000 Rthl. einem Landgute abzugewinnen, ein eben ſo groſses Capital erfodert, als denſelben Ertrag durch eine Manufactur hervorzubringen. Denn der, welcher die Natur (das Landgut) eigenthümlich beſitzt, läſst ſich ihr freywilliges Product bezahlen, ſo wie der, welcher eine Waſſermühle beſitzt, den Beyſtand, welchen ihm dieſe zu ſeinem Fabricat leiſtet, verlangt, daſs derſelbe ihm durch eine Rente vergütet werde, und bloſs um dieſer Rente willen hat ſeine Mühle einen Werth. Gerade ſo erlangt aber auch der eigenthümliche Boden ſeinen Werth und ſeine Rente, und wer das Feld benutzen will, muſs dieſe bezahlen. Rechnet man das Capital, welches im Boden ſteckt, hinzu; ſo iſt das Capital, welches zum Landbau erfodert wird, eben ſo groſs, als dasjenige, welches zu einer Manufactur nöthig iſt, die ungefähr gleichen Ertrag liefert.

§. 506.

Wenn alſo die Manufacturiſten, Handwerker, Kaufleute u. ſ. w. eben ſo gut einen reinen Ertrag durch ihre Gewerbe hervorbringen, als die Erbauer der Lebensmittel und Producenten; ſo würde es offenbar die gröſste Ungerechtigkeit ſeyn, dieſen die Abgaben allein aufzulegen.

§. 507.

Aber es iſt endlich auch ein falſcher Satz, wenn die Phyſiocraten behaupten, daſs, wenn

Digitized by Google

diejenigen, welche andern ihr Einkommen aus dem ihrigen bezahlen, jenen um ſo weniger zu geben nöthig haben würden, als die Abgaben betragen, die man denſelben auflegt, wenn ſie deren Auflagen ſtatt ihrer bezahlten. Es würde dieſes nur in einigen Fällen Statt finden, in vielen aber würde ihnen dieſes durchaus nicht zu Gute kommen. Denn:

1) ſind nicht alle, die von ihnen ihr Einkommen ganz oder zum Theil erhalten, ihre Lohnleute, welchen ſie die Bedingungen machen können, wie viel ſie ihnen zahlen wollen, oder nicht. Die ganze Claſſe der Staatsdiener und des Militairs bezieht ſeine Beſoldung vom Staate. Nun wird zwar dieſe nach den Bedürfniſſen dieſer Stände berechnet, und man könnte alſo glauben, daſs die Beſoldungen um ſo viel kleiner ausfallen könnten, wenn die von ihnen zu bezahlenden Auflagen nicht mit in den Ueberſchlag ihrer Ausgaben gebracht zu werden brauchen. Allein es würde dieſes doch nicht durchgängig der Fall ſeyn, da a) wenn die Auflage nur einen kleinen Theil ihres Lohnes ausmacht, und oft in kleinen Theilen, monatlich oder wöchentlich bezahlt wird, kleine Brüche in Abzug kommen müſsten, welches doch nicht geſchehen würde. b) Weil das reine Einkommen der Perſonen, die einerley Lohn empfangen, doch ſehr verſchieden iſt, da ſie verſchiedene nothwendige Unterhaltungsmittel bedürfen, (in-

Digitized by Google

dem nur das das reine Einkommen eines jeden ausmacht, was ihm nach Abzug des Nothwendigsten übrig bleibt). Bey einem vollkommnen Abgabensystem müssen alle diese eine verschiedene Summe von Abgaben bey gleichem rohen Einkommen entrichten. Nach dem System der Physiocraten aber würden Alle gleiche Abzüge treffen, und dadurch entweder eine drückende Ungleichheit in ihre Besteuerung gebracht, oder die Lohnherren müssten das Lohn aller so erhöhen, wie es bisher für diejenigen gewesen ist, welche die gröste Ausgabe für die Nothwendigkeit des Lebens hatten. Im ersten Falle würden die Lohnleute, im letztern die Herren leiden.

2) In Ansehung vieler, deren Einkommen abgeleitet ist, würde der Umstand, dass ihnen alle Abgaben abgenommen würden, durchaus keinen Einfluss auf den Lohn ihrer Arbeiter haben. Eine Catalani wird nicht weniger Entreegeld für ihre Concerte nehmen, wenn sie 2 Gr. weniger für jede Bouteille Wein, 6 Gr. geringere Miethe, einige Thaler weniger an die Polizey für die Erlaubniss öffentlich aufzutreten u. s. w. zu bezahlen hat. Eben so wenig würde man in London dem Arzt, dem man jetzt eine Guinee für jeden Besuch bezahlt, zwey Schillinge abziehen können, wenn ihm so viel an Abgaben abgenommen und auf die Landeigenthümer geworfen wäre. Schauspieler, Mahler, Bildhauer u. s. w. werden ihre Preise nur

Digitized by Google

ſehr wenig nach dem in einem Lande herrſchenden Steuerſyſtem reguliren. Ein Gleiches wird der Fall mit den Pfründnern, Domherren, Penſionnairen u. ſ. w. ſeyn. Die Beſteurung wirkt nicht wie eine nothwendige und allgemeine Urſache auf den Preis der Arbeit, ſondern es wird derſelbe durch ſo viel andere Urſachen beſtimmt, die mit der Abnahme der Steuer ſteigen oder mit deren Erhöhung fallen, und welche umgekehrt bey der bleibenden Steuer wiederum ihre Wirkſamkeit verlieren, daſs jene Regel, daſs der Arbeitspreis ſich nothwendig verändern müſſe, wenn man dem Arbeiter die Abgabe abnimmt, auſserordentlich viele Einſchränkungen erleidet. Und dieſes iſt derſelbe Fall bey vielen andern Arten von Einkommen.

§. 508.

Wenn daher auch gleich ausgemacht iſt, daſs viele Perſonen im Staate nur ein abgeleitetes Einkommen von dem urſprünglichen Einkommen anderer beziehen; ſo würde es doch eine ganz verfehlte Maaſsregel ſeyn, wenn man alle Abgaben bloſs auf das urſprüngliche Einkommen legen wollte, in der Meinung, daſs deshalb diejenigen, welche das urſprüngliche Einkommen beziehen, denen, die ein abgeleitetes Einkommen von ihnen erhalten, um ſo weniger zu geben brauchten, als ſie ſonſt an Abgaben entrichten müſsten. Denn es haben diejenigen, welche ein abgeleitetes Einkom-

Digitized by Google

men ziehen, sehr viele Mittel in ihrer Gewalt, dasselbe bald mehr bald weniger zu erhöhen, und die Abgabe darin macht gegen die übrigen Bestandtheile gemeiniglich eine so geringe Summe aus, dass in der Praxis kaum Rücksicht darauf genommen wird, ob sie vorhanden ist oder nicht.

Da die Preise der Waaren sowohl als auch des Arbeits- und Industrielohns auf so vielen verwickelten Umständen beruhen, dass es ganz unmöglich ist, sie anders als blos im Allgemeinen anzugeben, die allgemeinen Grundsätze darüber aber in jedem einzelnen Falle von den besondern Umständen so sehr modificirt werden, dass jede Regel, darnach die Abgaben zu ordnen, oder jede Bemühung, den Einfluss der Abgaben auf die Einnahme des andern allgemein und mit einiger Genauigkeit zu bestimmen, vergebens ist; so würde man sich tausenderley Ungewissheiten aussetzen, und die grösten Ungleichheiten in der Besteurung verursachen, wenn man die Abgaben blos auf das ursprüngliche Einkommen legen und es nach demselben ordnen wollte, in der Voraussetzung, dass diejenigen, welche daraus andern ein abgeleitetes Einkommen zufliessen liessen, sich an ihnen erholen und ihnen einen Theil davon in Abzug bringen würden.

§. 509.

Ein Finanzsystem wird vielmehr nur dadurch vollkommne Klarheit und Gewissheit erhalten und

Digitized by Google

ſich dem Princip der Gerechtigkeit und Gleichheit am meiſten nähern, wenn es von dem Grundſatze ausgeht, einen jeden nach dem Maaſse ſeines reinen Einkommens (§. 462.) zu beſteuern, und wenn es nicht andern überläſst, ihm die Steuer in Anſatz oder Abzug zu bringen, ſondern wenn es die Abgaben alſo ordnet, daſs es ſicher ſeyn kann, ein jeder müſſe unmittelbar ſelbſt nach der Proportion ſeines reinen Einkommens dazu beytragen. Dabey aber muſs freylich das, was wir unter jährlichem reinem Einkommen verſtehen (§. 498.), feſt und unverrückt im Auge behalten werden.

§. 510.

Fallen die Abgaben allein auf das reine Einkommen in dem §. 498. beſtimmten Sinne; ſo bleiben alle Quellen und Urſachen der Erzeugung des Nationalreichthums unangetaſtet. Nichts, was zur Erhaltung des Ackerbaues, der Gewerbe, der Arbeitsclaſſen nothwendig iſt, wird durch ſolche Abgaben berührt, kein Capital wird vermindert, keine Exiſtenz nützlicher Arbeiter erſchwert. Nur nach dem Entbehrlichen eines jeden werden die Abgaben abgemeſſen. Das Syſtem überläſst nicht die Abrechnung mit ihm andern, ſondern rechnet mit ihm allein unmittelbar.

Anm. Hieraus folgt nicht, daſs ich das Syſtem der indirecten Steuer verwerfe. Denn ſobald man nur weiſs, durch wen die indirecte Steuer bezahlt wird, und ſie ſonſt Vortheile verſpricht, kann ſie ſehr wohl in das Syſtem paſſen.

§. 511.

Digitized by Google

§. 511.

Unſer Finanzſyſtem hütet ſich aufs ſorgfältigſte, die Urſachen der Erzeugung des Nationalreichthums zu berühren. Iſt aber einmahl ſelbſt eine Quelle des Nationalreichthums, z. B. ein Capital, zur Einnahme gemacht und ſeinem Zwecke entwendet; ſo hat das Syſtem keine Verpflichtung mehr, ein ſeiner Beſtimmung entwandtes Capital zu ſchonen: denn es hat aufgehört unmittelbare Urſache des Nationalreichthums zu ſeyn, und iſt zum Einkommen beſtimmt. Was daher von dieſem zum reinen Einkommen der Perſon wird, die es verzehrt, wird auch der Abgabe unterliegen.

§. 512.

Ueberhaupt bekümmert ſich das Syſtem nur zunächſt um den, welcher das Einkommen bezieht, und hat es mit ihm allein zu thun. Kann derſelbe nachweiſen, daſs er ſein Einkommen aus einer ihm angehörigen Urſache bezieht, zu deren Erhaltung ein Theil des Einkommens, welches dieſe Urſache hervorbringt, nothwendig iſt; ſo bleibt dieſes mit der Abgabe verſchont. Iſt aber in ſeinem Eigenthum keine ſolche Quelle ſeines Einkommens nachzuweiſen; ſo muſs ſein Einkommen als eine Wirkung ſeiner perſönlichen Induſtrie betrachtet werden, und es kann davon nichts ſteuerfrey bleiben, als was zur Unterhaltung ſeiner Familie nothwendig iſt.

Digitized by Google

§. 513.

Die Abgabe wird nach dieſem Syſtem freylich oft ein ſolches Einkommen angreifen, was aus einer Urſache des Nationalreichthums gebildet iſt. Allein, daſs dieſe ihre Beſtimmung verloren, iſt nicht Schuld des Staats oder des Finanzſyſtems, ſondern Schuld deſſen, der das Capital ſeiner Beſtimmung entriſs und es zur Verzehrung beſtimmte. Eben ſo wird das Einkommen der Staatsrentenirer beſteuert werden müſſen, obgleich die Quelle ihres Einkommens, nämlich ihr Capital, vernichtet ſeyn mag. Denn wer es vernichtet hat, iſt verpflichtet, es wieder anzuſchaffen, oder es aus andern Quellen zu erſetzen. Es beruht daher das Einkommen des Rentenirers immer noch auf einem Capital, nur nicht auf dem, was er verlieh, ſondern auf einem Fonds, den der, welchem er es lieh, verbürgt. Endlich kann auch das Einkommen derer, welche ſich daſſelbe durch unerlaubte, ungerechte oder ſonſt verwerfliche Mittel verſchaffen, nicht mit der Abgabe verſchont bleiben. Denn was für eine Art von Induſtrie jemand anwende, um ſich ſein Einkommen zu verſchaffen, darum bekümmert ſich das Finanzſyſtem nicht, ſondern bloſs darum, ob jemandem ein reines Einkommen verbleibe. Dieſes beſteuert es allenthalben, es mag einen Urſprung haben, welchen man will.

Digitized by Google

IV.

Eintheilung der Abgaben.

§. 514.

Man kann die Abgaben oder Steuern eintheilen:

I. nach der Materie, worin sie geleistet werden sollen; darnach sind es entweder Natural- oder Geldabgaben.

II. nach der Vertheilung, in Personal- und Realabgaben, je nachdem man sie nach den persönlichen Eigenschaften oder nach dem äussern Eigenthume der Contribuenten vertheilt. Beyspiele der Personalabgaben sind: die Kopfsteuern, Personensteuern, Rangsteuern u. s. w. Die Realsteuern sind entweder nach dem eigenthümlichen Besitze, d. i. Vermögen im engern Sinne, oder nach dem Einkommen, oder nach der Ausgabe geordnet. Daher Vermögenssteuern, Einkommensteuern, Ausgabesteuern. Die Vermögenssteuern richten sich entweder nach dem unbeweglichen oder nach dem beweglichen Vermögen. Jene sind Grundsteuern, diese Capitalsteuern. Die Einkommensteuern können entweder nach dem gemischten oder nach dem reinen Einkommen aufgelegt oder vertheilt werden.

Digitized by Google

Jene kann man die rohe, dieſe die reine Einkommenſteuer nennen. Die Ausgabeſteuer trifft gewöhnlich ſolche Ausgaben, für die man irgend etwas einnimmt, oder die dem, welcher die Ausgabe macht, einen Genuſs oder Vortheil verſchaffen. Daher werden ſie Conſumtions- oder Verzehrungsſteuern genannt, und erhalten unendliche Namen nach den Objecten, von welchen ſie erhoben werden.

III. nach der Art, wie ſie den Bezahler trifft, eine directe (unmittelbare), oder indirecte (mittelbare), je nachdem ſie unmittelbar dem aufgelegt iſt, welcher ſie zahlen, oder einem ſolchen, der ſie blos vorſchieſsen und von andern wieder einziehen ſoll. Für den Einen iſt alſo das eine directe Steuer, was für den Andern eine indirecte ſeyn kann. So iſt die Weinſteuer eine directe Steuer, wenn ſie unmittelbar von dem Conſumenten erhoben wird; für den Weinhändler eine indirecte, wenn er ſie im Weinpreiſe von den Conſumenten des verſteuerten Weines wieder einzieht.

Alle dieſe verſchiedenen Arten von Abgaben können theils ordentliche und gewöhnliche, theils auſserordentliche und ungewöhnliche ſeyn. Wir handeln zunächſt von den ordentlichen und dann von den auſserordentlichen Abgaben.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der ordentlichen Abgaben insbesondere.

I.

Von den Zwangsdiensten, Natural- und Geldabgaben.

§. 515.

Wenn es gleich richtig ist, dass der Staat Dienste und Producte zur Erfüllung seiner Zwecke bedarf; so kann er doch beyde nicht nach dem Maass der Gerechtigkeit und Gleichheit unter die Glieder des Staats vertheilen und jedem gleiche Dienste oder gleiche Producte anweisen, die er zu leisten oder zu liefern hat. Die gleiche Vertheilung wird nur dadurch möglich, dass die Mittel über die dem Staate nöthigen Dienste und Producte, in Gelde bestimmt, von den einzelnen nach den Principien der Gerechtigkeit und Gleichheit eingezogen, und dann dafür die dem Staate nöthigen Dienste und Producte von den einzelnen nach freyer Concurrenz wieder eingekauft werden. Dass nur Geldabgaben geschickt sind, die Lasten unter die Staatseinwohner gehörig zu vertheilen, ist schon in der Nationalöconomie (§. 607. 965 — 967.) ausführlich erwiesen.

§. 516.

Nur da, wo die Dienste durchaus für Geld nicht zu kaufen und doch zu Erreichung der Staatszwecke unentbehrlich sind, kann der Staat Dienste

Digitized by Google

auflegen. So lange aber der Staat Freywillige zu den ihm nöthigen Diensten für Geld bestimmen kann, wird es immer besser seyn, diesen Weg einzuschlagen, als dergleichen Dienste zu erzwingen.

§. 517.

Die üblichsten Arten der Dienste, die man in vielen Ländern noch von den Unterthanen zu fordern pflegt, sind: 1) Strafsen- und Wegefrohnen; 2) Vorspann; 3) Stellung von Postpferden; 4) Militairdienste.

§. 518.

Erstere werden damit entschuldigt, dafs Bauern und gemeine Arbeiter doch viel müfsige Zeit haben, und dafs sie daher Wege- und Strafsenbesserungen in solchen müfsigen Stunden übernehmen könnten, in welchen sie doch nichts verdienen würden, welches daher vortheilhafter sey, als wenn man ihnen Geldbeyträge dazu abfordern wollte. Allein die Strafsen- und Wegefrohne ist schon deshalb fehlerhaft, weil man sie nur einigen Classen, nämlich dem gemeinen Landmanne, auflegt. — Sollte Gleichheit dabey beobachtet werden; so müfsten die zur Wegeunterhaltung und Verbesserung nöthigen Arbeitstage unter alle vertheilt werden, die an dem Gebrauche der Wege, direct oder indirect Theil nehmen, und wie sollte dieses geschehen? Fände aber ja in einem Lande der Fall Statt, dafs einige es für bequemer hiel-

Digitized by Google

ten, die auf sie fallenden Arbeitstage in natura zu leisten; so müsste es wenigstens in eines jeden Willkühr gestellt werden, die auf ihn fallende Arbeit entweder in natura, oder den Werth davon in Gelde zu entrichten.

§. 519.

Wo aber die Vollkommenheit der Gesellschaft nur einigermafsen vorgerückt ist, da wird gewifs ein jeder seine Zeit theurer verkaufen können, als die Arbeit werth ist, welche er dem Staate unmittelbar in solcher Zeit leistet. Und daher wird in solchen Staaten auch Strafsen- und Wegefrohne am besten in Geldabgaben verwandelt werden. Wie aber diese Art von Abgabe am richtigsten vertheilt, von wem und in welcher Proportion sie eingezogen werden müsse, davon weiter unten.

§. 520.

Vorspann wird in vielen Ländern von dem Landmann oder Fuhrleuten zu den Staatsfuhren gefordert. Da aber die Staatsfuhren, wenn sie nothwendig sind, entweder für das allgemeine Beste, oder für den Nutzen einiger geschehen; so fordert die Gerechtigkeit, dafs entweder die ganze Gesellschaft oder diejenigen insbesondere, zu deren Nutzen sie geschehen, die Kosten davon tragen. Es ist also ungerecht, dieselben von Einer Classe der Unterthanen, und gerade von denen zu for-

Digitized by Google

dern, welche Pferde besitzen oder Fuhrwesen betreiben. Der Zwang, dass die Pferdebesitzer ihre Pferde zu den Staatsfuhren hergeben müssen, kann nur da entschuldigt werden, wo entweder die nöthigen Pferde für Geld gar nicht herbeyzuschaffen, oder wegen der grossen Menge der eintretenden Staatsfuhren nicht zu dem marktüblichen Preise zu erhalten sind. Nur in diesem Falle kann der Staat verlangen, dass die Pferdebesitzer ihre oder andere taugliche Pferde, jedoch zu den höchsten marktüblichen Preisen, stellen.

§. 521.

Dasselbe gilt von den Chaussee-Baufuhren und Chausseearbeiten. Leute, welche in der Nachbarschaft der Chausseen wohnen, zu zwingen, die zu deren Bau oder Erhaltung nöthigen Arbeiten umsonst oder für geringen Lohn zu übernehmen, heisst einzelne zwingen, sich für andere, welche Vortheile davon haben, aufzuopfern; heisst, das, was eine Wohlthat des Landes seyn soll, für sie in eine Plackerey verwandeln.

§. 522.

Da die Postanstalten für gemeinnützliche Anstalten gelten; so hat man geglaubt, da, wo ihr Einkommen die Kosten noch nicht trägt, sie selbst auf Kosten der Pferdebesitzer unterhalten zu müssen. In vielen solchen Ländern werden daher

Digitized by Google

die Bauern gezwungen, Poſtpferde auf die Stationen zu ſtellen, und daſelbſt den Poſten auf eine beſtimmte Zeit zu dienen. Es iſt evident, daſs man daſelbſt den Bauern eine Laſt aufbürdet, welche entweder nur eine allgemeine Staatslaſt ſeyn kann, oder nur von denen bezahlt werden muſs, die den Vortheil davon ziehen. Iſt jenes der Fall, ſo müſſen die Mehrkoſten, welche die Unterhaltung der Poſten über das, was ſie einbringen, erfodern, aus der allgemeinen Staatscaſſe beſtritten werden, und es iſt höchſt ungerecht, die Laſt davon einer einzelnen Claſſe von Einwohnern aufzubürden; iſt aber letzteres der Fall, ſo muſs das Inſtitut der Poſten ſo lange in dem Staate aufgeſchoben werden, bis diejenigen, welche derſelben bedürfen, ſie hinreichend bezahlen. — Es iſt daher nicht genug, den Bauern *etwas* für den Poſtdienſt zu bezahlen. Nur dann, wenn die Poſtfuhren durch freywillige Contracte verdungen werden, fängt die Gerechtigkeit in dieſem Puncte an, zu walten.

§. 523.

Wenn nun aber der Fall eintritt, daſs die Poſt in auſserordentlichen Fällen mit ihren disponiblen und ſonſt hinreichenden Pferden nicht ausreicht: ſollen nicht dann die Pferdebeſitzer gezwungen werden dürfen, ihre Pferde zu dem Poſtdienſte für die gewöhnlichen Preiſe herzugeben? — Die Antwort iſt folgende: Da öffentlicher Dienſt dem

Digitized by Google

Privatdienste in Nothfällen vorgeht; so können allerdings diejenigen, welche ihre Pferde zum Dienste für Privatpersonen halten, angehalten werden, ihre Pferde für den Postdienst, jedoch nur zu demselben Preise, den sie von Privatpersonen für ihre Dienste erhalten, herzugeben. Bey solchen Bedingungen wird der Zwang höchst selten oder nie nöthig seyn.

§. 524.

Für einen allgemein nothwendigen Zwangsdienst pflegt aber der Soldatendienst gehalten zu werden, und der Zwang dazu findet daher in vielen Staaten Statt.

Ob nun gleich zugegeben werden muss, dass die Verpflichtung, den Staat im Nothfalle zu vertheidigen, für alle gilt, welche Kräfte und Geschicklichkeit dazu besitzen; und dass daher der Staat mit Recht verlangen kann, dass ein jeder, der es vermag, sich solche Fertigkeiten erwerbe, die ihn in den Stand setzen, diese Vertheidigung zu übernehmen, sobald es der Nothfall verlangt; so ist doch auf der andern Seite auch klar:

1) Dass über diesen Vorbereitungen zum Kriege der Zweck des Staats selbst nicht verloren gehen dürfe. Wenn daher durch dergleichen Vorbereitungen so viel Zeit und Nationalkräfte verloren gehen, dass dadurch die Mittel, eine starke und wohlhabende Bevölke-

Digitized by Google

rung zu gründen, selbst geschwächt, und also die Nation für einen künftigen möglichen anhaltenden Krieg durch die Zubereitung dazu untauglich gemacht wird; so können dergleichen Einrichtungen unmöglich für zweckmäfsig erkannt werden. Wenn man also die Einrichtung treffen will, dafs die ganze Jugend mehrere Jahre der Erlernung des Kriegshandwerks ausschliefslich widmen mufs; so ist dabey wohl zu berechnen, was ein solcher Zeitverlust der Nation kostet, was er der Production auch dadurch für Nachtheil bringt, dafs die ganze Jugend von ihren schon angefangenen Gewerben abgezogen, oder auch für die Zukunft, wenn sie den Militairdienst verläfst, eine Zeitlang unbrauchbar gemacht wird.

2) Dafs es dem Princip der Gleichheit in Vertheilung der Staatslasten widerstreitet, wenn diejenigen, welche ihre Söhne dazu hergeben, dafs sie sich zum Kriegsdienst bereiten, auch noch obenein die Kosten ganz oder zum Theil tragen müssen. Denn wenn man auch verlangen kann, dafs diejenigen ihre Kräfte zum Kriegsdienst hergeben, welche dergleichen besitzen; so ist doch durchaus kein Grund vorhanden, dafs sie noch obenein auch ihre Unterhaltungskosten während der Vorbereitungszeit allein tragen. — Da dergleichen Zubereitungen offenbar für das Gemeinwohl getrof-

Digitized by Google

fen werden; so muss auch die ganze Gemeinheit die Kosten davon tragen.

§. 525.

Sollen daher auch in einem Staate alle Waffenfähige zum Kriege zubereitet werden; so wird dabey doch insbesondere die Maxime herrschen müssen:

1) nur solche Zubereitungen zu wählen, die in der möglichst kürzesten Zeit und also erlernt werden können, dass das Hauptgewerbe der Einzuübenden auch während der Uebungszeit ununterbrochen fortgetrieben werden kann;

2) alle überflüssigen und unnützen, blos zur Parade, Putz und Mode dienenden Handgriffe und Bewegungen von dergleichen Vorübungen zu trennen.

§. 526.

Dieses wird am ersten ausgeführt werden können, wenn man

1) alle diejenigen militairischen Geschicklichkeiten und Fertigkeiten, wozu lange Uebung und viel Zeit erfodert wird, in der stehenden Armee concentrirt, und

2) diese mit der Landwehr oder übrigen wehrhaften Mannschaft auf eine solche Weise verbindet, dass jene im Stande ist, da, wo es zum Kriege kommt, die vorläufig vorbereitete

Digitized by Google

Mannſchaft mit ſich zu vereinigen, und die hinzugekommenen Haufen in möglichſt kurzer Zeit ſo zu organiſiren, daſs ſie die Bewegungen und Manöver der vollkommen ausgebildeten Theile der Armee leicht nachahmen kann.

§. 527.

Die ſtehende Armee wird aber auch nur dann auf eine, den Grundſätzen einer vollkommnen Politik gemäſse, Weiſe organiſirt werden können, wenn der Staat Mittel genug hat, um den Soldatenſtand ſo zu begründen, daſs er ein von Vielen freywillig geſuchtes Gewerbe wird. Denn ſodann werden 1) nur ſolche bey ihm angenommen werden, die Geſchick und Luſt dazu haben. Dieſe werden das Kriegsgewerbe am leichteſten und am vollkommenſten erlernen, und die meiſte Geſchicklichkeit beſitzen, andere, die neu hinzutreten, zweckmäſsig zu leiten; und 2) wird jede Art von Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit, die von der gezwungenen Vertheilung der Kriegsdienſte unabwendlich ſind, vermieden werden.

§. 528.

Die Vertheilung der Militairdienſte, ſo wie der Frohnen aller Art, wird zwar gewöhnlich nicht als ein Gegenſtand des Finanzweſens angeſehen, ſondern gemeiniglich von der Militair- oder Polizeybehörde verfügt. Indeſſen iſt es offen-

Digitized by Google

bar, daſs dergleichen Dienſte und Laſten auch aus dem Vermögen der Unterthanen bezahlt werden. Soll aber die Finanzwiſſenſchaft eine gerechte Vertheilung der Abgaben und Staatslaſten bewirken, oder ſoll ſie das Staatseinkommen nach Principien der Gerechtigkeit und Gleichheit von den Einzelnen erheben; ſo muſs ihr bekannt ſeyn, was ein jeder Einzelne ſchon ſonſt für Staatslaſten zu tragen habe, die nicht in dem Finanzbudget ſtehen, damit auch dieſe bey der Vertheilung der Abgaben gehörig berückſichtigt werden können. Und deshalb wird deren Erwägung hier nothwendig.

Anm. Vollends ſolche Dienſte zu vertheilen und von jedem zu fodern, die für die Marktpreiſe ſtets in beliebiger Menge zu haben ſind, und ſodann es jedem Individuum freyſtellen, daſs es ſtatt ſeiner Perſon einen andern Arbeiter ſtellen könne, wie einige neuere Schriftſteller wieder vorgeſchlagen haben, kann niemahls mit den Grundſätzen einer geſunden Finanzpolitik übereinſtimmen, da, wenn der Staat über die Geldſumme zu gebieten hat, für welche die Arbeit beliebig angeſchafft werden kann, ihm es viel weniger Sorge und Mühe macht, die Arbeiter anzunehmen und gehörig zu vertheilen, als es den einzelnen Privatperſonen verurſachen würde, wenn jede ſich ſelbſt ſtellen, oder ihre Stellvertreter dingen und für deren Erſcheinung und Arbeit ſorgen ſollte.

§. 529.

Daſſelbige gilt auch von allen Abgaben in natura oder in Producten, desgleichen von den ſogenannten Reallaſten, die nichts anders als eine Art von Naturalbeſteurung ſind. Wo es daher nur

Digitized by Google

irgend möglich ist, sie in Geldabgaben zu verwandeln, da muss dieses geschehen. Nur wo die grösste Noth die Producte für den Gebrauch des Staats verlangt und diese nicht für Geld zu haben sind, oder auch, wo die Staatsgenossen nichts als Producte haben, und es an aller Gelegenheit, sie zu Gelde zu machen, fehlt, kann es entschuldigt werden, wenn der Staat Producte statt des Geldes fodert.

§. 530.

Die gewöhnlichsten Arten der Naturalabgaben und Naturallasten, welche in vielen Staaten noch gefunden werden, sind: der Zehend, Zinsgetreide, die Fouragelieferungen und die Einquartierung. Diese verdienen also hier eine besondere Betrachtung.

§. 531.

Der Zehend ist die Abgabe eines bestimmten (gewöhnlich des zehnten) Theils der rohen Producte oder des gemischten Einkommens aus den Grundstücken, besonders vom Lande, Bergwerken u. s. w. Die Fehler dieser Auflage werden wir in der Folge genauer kennen lernen. Hier bemerken wir nur diejenigen, welche sie, als Naturalauflage betrachtet, hat. Da ist nämlich klar:

1) dass schon die Eintheilung des rohen Products nicht ohne Schwierigkeit ist, da nicht alle Theile desselben von gleicher Güte und Gehalt

Digitized by Google

ſind, und ſchon dabey bald der Zehendgeber, bald der Zehendempfänger verkürzt wird;

2) daſs über die Zeit, wo der Zehendnehmer ſeinen Antheil abführen ſoll, mancherley Streitigkeiten entſtehen können, und da, wo der Staat den Zehend zieht, gewöhnlich alle Nachtheile davon auf den Zehendgeber fallen. Dieſer wird daher in ſeiner Erntearbeit, in ſeiner Einfuhr, in ſeiner Art die Producte abzutheilen beſchränkt, und iſt einer ſtets läſtigen Aufſicht und Controlle unterworfen. — Wo man daher in einer geſunden Staatswirthſchaft nur einigermaſsen fortgeſchritten iſt, da hat man wenigſtens den Zehend nach einem mehrjährigen Durchſchnitt in eine Geldabgabe verwandelt.

§. 532.

Wenn gleich der Zehend als Staatsabgabe in mehrern Staaten aufgehoben iſt, ſo iſt er doch in vielen Ländern und einzelnen Orten als Abgabe an die Kirchen, Geiſtlichen oder andere einzelne Privatleute geblieben; und da auch die Art und Weiſe, wie die Abgaben an Gemeinden, Geiſtliche und Privatperſonen geleiſtet werden, dem Staate nicht gleichgültig iſt, indem darauf der Werth der Grundſtücke und die Beurtheilung des reinen Einkommens eines jeden beruht, hievon aber die Beſtimmung der Staatsabgaben in der Finanzwiſſen-

Digitized by Google

senschaft wieder abhängt: so kann der Zehend in derselben nicht übergangen werden.

§. 533.

Das Zinsgetreide besteht theils in den Zehenden selbst, theils in gewissen bestimmten Quantitäten Getreide, welche einzelne Grundstücke oder Landgüter an den Staat, an Communen oder an Privatpersonen jährlich abgeben müssen.

Dergleichen Zinsgetreide gehört in der Regel selten zu den eigentlichen Landesabgaben, vielmehr beruht die Verpflichtung es abzuliefern auf gewissen Privatverhältnissen, wornach der Gutsbesitzer die Verbindlichkeit übernommen hat, alljährlich eine bestimmte Quantität Getreide an den, welcher ihm sein Gut verliehen, oder an solche, die ihm gewisse Dienste geleistet, Vortheile zugestanden u. s. w., abzuliefern. In solchen Fällen werden nun zwar dergleichen Verbindlichkeiten und Rechte blos nach dem Privatrechte über Contracte beurtheilt, und die abgemachten, durch Verträge feststehenden Puncte blos nach den Grundsätzen des Privatrechts geändert werden können. Wo indessen der Staat dergleichen Zinsgetreide zieht, da wird er doch wohl thun, von seiner Seite dem Verpflichteten mit allen denjenigen Erleichterungen entgegen zu kommen, welche die Nationalökonomie und eine ächte Finanzpolitik verlangen.

Digitized by Google

§. 534.

Folgende Betrachtungen werden daher den Staat immer beſtimmen müſſen, dergleichen Abgaben in Getreide, in beſtimmte Geldabgaben zu verwandeln, wo es nur irgend mit dem Conſens der andern Partey geſchehen kann. Nämlich:

1) iſt die Ablieferung des Zinsgetreides für die Landgutsbeſitzer läſtig, und die Laſt wird gewöhnlich durch die Einnehmer noch vermehrt. — Man läſst die Bauern warten, wenn ſie mit den Fuhren ankommen, ſchicanirt ſie wegen Qualität und Gemäſs, ſo daſs ſie viel Zeit dabey verlieren und doch wohl noch Geſchenke anwenden müſſen, um nur loszukommen. Weder die verlorne Zeit, noch die Geſchenke kommen dem Staate zu Gute, und gehen doch dem Zinsgebenden verloren. Dabey verliert aber offenbar der Nationalreichthum.

2) Der Staat empfängt im Zinsgetreide ſelten oder nie das, was er eigentlich empfangen ſoll. Das Zinsgetreide iſt a) faſt allenthalben für ſchlechtes Getreide zum Sprichwort geworden. Die Beamten nehmen nämlich ſchlechtes Getreide an, es ſey aus Mitleiden, oder weil ſie ein Geſchenk erhalten; b) das gelagerte Getreide verdirbt leicht, leidet durch Eintrocknen, Mäuſefraſs, Auswachſen u. ſ. w., ſo daſs kein Jahr vergeht, wo nicht der Staat

Digitized by Google

am Zinsgetreide grofsen Schaden leidet; c) die Einnahme, das Magazinwefen, die Aufficht u. f. w. verurfachen bedeutende Koften.

Erwägt der Staat alle diefe Umftände und geht von dem Grundfatze der Billigkeit aus, von den Zinsgebenden nicht mehr in Gelde zu verlangen, als ihm das, was er rein empfängt, wirklich werth ift; fo werden die Zinsgeber allenthalben, wo das Getreide eine verkäufliche Waare ift, die Verwandlung der Getreidezinfen in beftimmte Geldabgaben als eine Wohlthat gern annehmen, und der Staat nutzt dadurch dem Nationalwohlftande, ohne fein Einkommen zu vermindern.

§. 535.

Da das Zinsgetreide fchlechter, als das gewöhnliche marktgängige Getreide ift; da es ferner für den Staat einen geringern Werth hat, als felbft ein fo niedriger Preis anzeigt, weil Verluft und Koften dabey in Anfchlag zu bringen find; fo kann der Preis des Zinsgetreides wohl $\frac{1}{3}$ unter dem Preife des marktgängigen Getreides angenommen, und nach diefem Fufse der Durchfchnittspreis von etwa 20 bis 30 Jahren gefucht, und darnach der Geldzins für die nächften 20 oder 30 Jahre nach den fchon oben (§. 202 fg.) angegebenen Principien beftimmt werden. Es wird dann immer die bisherige Quantität des Zinsgetreides (nur in Gelde beftimmt) geliefert und empfangen.

Digitized by Google

§. 536.

Die Fouragelieferungen für die Armee hat man gewöhnlich dem gemeinen Landmanne ausſchlieſslich aufgebürdet; in manchen Ländern muſs auch Gries, Mehl und Fleiſch für die Unterhaltung der Armee in natura geliefert werden. Dieſe Lieferungen ſind ungerecht, wenn ſie die gemeinen Landleute allein treffen, da offenbar der Zweck, wozu ſie verwandt werden, ein allgemeiner Staatszweck iſt, und daher die Auflage, die dazu erfodert wird, auf alle Glieder des Staats gleich vertheilt werden muſs. Sie hat aber auch insbeſondere als Naturalauflage alles das Läſtige und Unbequeme, welches oben (§. 534.) an der Abgabe des Zinsgetreides gerügt iſt, und wird daher beſſer in Geldabgaben verwandelt.

§. 537.

Der Einwand, daſs in manchen Ländern das Getreide nicht abzuſetzen, und daher Geldabgaben nicht herbeygeſchafft werden könnten, iſt in den meiſten Fällen ein nichtiger Vorwand, oder gründet ſich auf Unwiſſenheit. Denn wenn das eingelieferte Getreide, Heu u. ſ. w. verzehrt wird; ſo müſſen diejenigen, welche es verzehren, daſſelbe kaufen, wenn ſie es nicht geliefert erhalten. Zahlen nun die Bauern Geld dafür, und die, welche bisher das Getreide erhielten, bekommen ſtatt deſſen Geld; ſo haben ſie auch die Mittel, den

Digitized by Google

Bauern ihr Getreide abzukaufen, und müſſen es thun, weil ſie ſonſt nichts zu eſſen haben.

Anm. Um die erſten Schwierigkeiten in einem Lande, wo der Geldverkehr noch allzu weit zurück und die Naturallieferung allgemein üblich geweſen iſt, zu überwinden, könnten vielerley Anſtalten getroffen werden, um die Einführung der Geldabgaben zu erleichtern, als: Man könnte bey den bisherigen Staatsmagazinen Getreidedepoſita errichten, wo jeder eine Quittung über das deponirte Getreide erhielte, die in den Caſſen zu dem Durchſchnittspreiſe ſo vieler Scheffel, als abgeliefert worden wären, angenommen werden müſsten, und die der Eigenthümer des Depoſitums bey Herausziehung deſſelben mit baarem Gelde auslöſen, oder die er beym Verkauf ſeines Getreides ſtatt baaren Geldes annehmen müſste; oder es fänden ſich Perſonen, welche baares Geld für die Depoſita gegen mäſsigen Discont verſchaffen. Hierzu könnten Banken eingerichtet und begünſtigt werden u. ſ. w. — Ernſtlicher Wille und kräftige Einſicht vollbringt vieles, was unwiſſende und bornirte Köpfe für allzu ſchwierig oder unmöglich halten.

§. 538.

Endlich iſt eine der gröſsten und drückendſten Reallaſten die Einquartierung. In rohen und dünnbevölkerten Ländern herrſcht noch immer nicht nur die Einquartierung des Militairs, ſondern auch aller ſich irgendwo als Fremde aufhaltenden Civilbeamten, ja aller Reiſenden von einigem Anſehen und Range. Jeder quartiert ſich hier ein, wo er Luſt hat, oder läſst ſich von der Polizey ein Quartier anweiſen, wofür er ſelten etwas, und faſt nie mehr bezahlt, als er ſelbſt

Digitized by Google

will. Gewöhnlich entfchuldigt man diefe Art der Einquartierung mit dem Mangel an Wirthshäufern oder Gelegenheiten, ein Unterkommen und Koft zu finden. Allein gute Bezahlung wird allenthalben Leute geneigt machen, Fremde zu bewirthen, und die Polizey wird leicht Perfonen finden, die fich freywillig dazu verftehen, und an die fie die Reifenden verweifen kann. Jedoch, wir wollen uns hier um jene barbarifche Sitte in rohen Ländern nicht bekümmern, fondern nur bey der militairifchen Einquartierung verweilen.

§. 539.

Man mufs zweyerley Art von Einquartierung unterfcheiden: 1) die der ftehenden, garnifonirenden, 2) der fich bewegenden Truppen. So viel ift von beyden klar, dafs das Unterbringen der Armee, ihre Wohnung und Koft ein allgemeines Staatsbedürfnifs fey, und dafs alfo alle Staatsgenoffen nach Proportion ihres Vermögens zur Befriedigung deffelben beytragen müffen.

§. 540.

Dafs nun den in Garnifonen ftehenden Truppen leicht auf gemeinfame Staatskoften Quartier verfchafft werden könne: es fey, dafs für fie befondere Cafernen eingerichtet, oder dafs fie Wohnungsgeld erhalten, damit fie fich nach eignem Gefallen contractmäfsig einmiethen, ift eine leicht

Digitized by Google

begreifliche Sache. Wenn man nun dennoch in vielen Ländern und Orten noch die alte Gewohnheit beybehält, den Soldaten bey den Einwohnern Quartier anzuweisen und diese zu verpflichten, die Einquartierten mit Bette, Feuer und Licht zu versehen; so ist dieses eine Ungerechtigkeit für die Hausbesitzer, welche sich durchaus mit nichts, als mit der bisherigen Gewohnheit entschuldigen läfst; eine aus der Barbarey herrührende Gewohnheit, welche jede gerechte Regierung auf das schleunigste abschaffen sollte.

§. 541.

Diese Ungerechtigkeit wird auch dadurch nicht gehoben, dafs man die Einquartierungslaft auch auf die Miether vertheilt, oder den Gemeinden es aufbürdet, für die Quartiere ihrer Garnison auf Gemeindekosten zu sorgen. Denn es ist eine allgemeine Landeslaft, wozu also alle nach Proportion ihres Vermögens beytragen müssen. Es wird eine noch gröfsere Ungerechtigkeit, wenn man eine solche Laft einer Classe, welche es sey, allein zuwälzt, und die andern damit verschont.

§. 542.

Ganz ungereimt ist die Meinung, dafs die Einquartierungslaft an sich eine Reallaft sey und daher blofs die Hauseigenthümer treffen könne. Diese Meinung hat durchaus gar keinen vernünftigen Grund, und stützt sich blofs auf die Behaup-

Digitized by Google

tung einiger ſtumpfſinnigen Juriſten, die keinen andern Rechtsgrund kennen, als die durch vieljährige Gewohnheit beſtätigte Praxis, die ſie für Recht erklären, ſollte ſie auch den natürlichen Begriffen von Recht und Billigkeit von allen Seiten widerſtreiten. Jede Reallaſt läſst ſich durch Geld ausgleichen, und ſobald dieſes geſchehen kann, läſst ſie ſich auch unter Alle nach Principien der Gleichheit vertheilen.

§. 543.

Auch das iſt kein Grund, die Einquartierungslaſt bloſs den Hausbeſitzern für immer aufzubürden, weil ſie doch, da ſie auf alter Gewohnheit beruht, bey dem Werthe aller Häuſer in Anſchlag gebracht werde, und daher Niemand ein Haus theurer bezahle, als was es werth iſt, nachdem die Einquartierungslaſt in Abzug gebracht iſt. Eine Befreyung derſelben von dieſer Laſt werde daher ein reines Geſchenk für die Hauswirthe ſeyn. Denn

1) ſoll das, was an ſich Unrecht iſt, durchaus nicht bleiben; und wenn durch die Aufhebung des Unrechts Einige Vortheil haben, ſo iſt dieſes als einige Entſchädigung für lange erlittenes Unrecht anzuſehen. Wer ein Haus bauet oder kauft, hat das ganze Recht, welches mit dem Beſitze deſſelben verbunden iſt, und was ihm davon entzogen wird, ſoll ihm wieder werden, es mag daraus folgen, was da will. Nur durch vollkommne

Digitized by Google

Herstellung des Rechts erfüllt der Staat seine Pflicht.

2) Es läfst sich die Einquartierungslaft kaum genau nach Gelde schätzen, da fast jeder den Grad der damit verknüpften Unannehmlichkeit nach einem andern Maafsstabe mifst, und gerade diese für viele Hausbesitzer die Hauptlaft ausmacht. Daher ist auch der Satz falsch, dafs die Einquartierungslaft nach bestimmten Sätzen in Abzug bey Schätzung des Werthes eines Hauses gebracht werden könne.

3) Wenn die Aufhebung der Einquartierungslaft den Hauseinwohnern Vortheile gewährt; so gewinnen zugleich auch alle Miether, und es ist schwer zu bestimmen, wer mehr dabey gewinnen wird. Denn a) werden dadurch mehr vermiethbare Räume disponibel, indem die Soldatenstuben, Ställe u. s. w., die sonst vielleicht nur wenig Monate im Jahre bequartiert wurden, aber doch stets in Bereitschaft für die Einquartierung gehalten werden mufsten, nun das ganze Jahr hindurch vermiethet werden, und die Soldaten selbst in viel weniger Zimmer untergebracht werden können. Das Angebot der zu vermiethenden Zimmer wird also gröfser, folglich mufs der Miethpreis der Stuben fallen; b) die Einquartierungslaft schreckt viele vom Anbau und Ankauf eigner Häuser ab. Fällt diese drückende Beschwerde weg, so werden viel mehr neue Häuser gebauet, viel mehr eigne

Digitized by Google

Wohnhäuser gesucht, und mehr auf ihre Erweiterung und Verschönerung verwandt. Dieses aber wird den Miethern in vielen Fällen zu Statten kommen.

§. 544.

Was die Einquartierung der beweglichen Truppen betrifft; so können diese freylich nicht allenthalben casernirt, oder in Gebäude untergebracht werden, die keine Privatgebäude sind. Und da die Einlagerung nothwendig, und oft nicht anders als in Privathäusern möglich ist; so müssen diese allerdings in solchen Nothfällen die Truppen aufnehmen. Aber ungerecht bleibt es doch immer, den Hausbesitzern die ganze Last solcher Einquartierungen aufzubürden. Da vielmehr offenbar ist, dass das Ganze diese Last tragen muss; so müssen auch diejenigen, welche sie in Nothfällen übernehmen, vollständig für die ihnen dadurch verursachten Auslagen und Beschwerden entschädigt werden; und dass der dazu nöthige Raum mit Gewalt gefodert werde, kann nur da Entschuldigung verdienen, wo derselbe, der angebotenen vollen Entschädigung ungeachtet, nicht auf andere Weise gefunden werden kann.

§. 545.

So lange es daher möglich ist, Freywillige zu finden, welche die durchmarschirenden Soldaten gegen Entschädigung ins Quartier nehmen, so

Digitized by Google

lange ist diese Art, einer Zwangsvertheilung vorzuziehen, und sie wird so oft möglich seyn, dass ein Zwang nur in äusserst seltenen Fällen und vielleicht nie nöthig seyn wird, da schon jede Gemeinde selb dafür sorgt, dass sie diejenigen vorher ausfindig macht, welche zur freywilligen Aufnahme der durchmarschirenden Soldaten bereit sind, und auch gewiss dergleichen findet, wenn nur für Aufrechterhaltung der Ordnung und gute Mannszucht unter den Truppen gesorgt wird, und ordentliche Bezahlung dafür prompt erfolgt.

§. 546.

Das Schlimmste ist, wenn mit der Einquartierung zugleich Beköstigung von dem Wirthe verlangt wird. Dann können wenige Wochen solcher Einquartierung ganze Familien ruiniren, wenn keine gehörige Entschädigung dafür ertheilt wird, und die Ungleichheit und Ungerechtigkeit in der Vertheilung dieser Staatslast wird dann nirgends schreyender, als bey solcher Art der Einquartierung.

§. 547.

Die wahre Theorie des Einquartierungswesens beruht also auf folgenden Sätzen:

1) Alle und jede Einquartierung, welche von der Regierung verordnet oder durch sie nothwendig wird, ist allgemeine Landeslast, und daher von allen Staatsgenossen mit vereinten Kräften zu tragen.

Digitized by Google

2) Die Einquartierung in Privathäuſer kann nicht eher eintreten, als wenn keine Quartiere für den im Orte üblichen Miethpreis zu finden, wenn keine öffentlichen leeren Gebäude dazu vorhanden ſind, und die Commune keine andern Mittel zur Unterbringung der Truppen anzugeben weiſs.

3) So lange die durchmarſchirenden Truppen in Gaſthäuſern und bey gewöhnlichen Quartiergebern unterzubringen ſind, darf kein anderer Privatmann, der ſich nicht mit Aufnahme von Fremden abgiebt, genöthigt werden, Soldaten ins Quartier zu nehmen. Denn wer ein Gewerbe mit einer Sache treibt, muſs dieſes da, wo es nöthig iſt, zunächſt für den Staat treiben, vorausgeſetzt, daſs dieſer ihn eben ſo gut als Privatleute bezahlt. Daher liegt die nächſte Verbindlichkeit, Soldaten gegen die gehörige Bezahlung ins Quartier zu nehmen, den Gaſtwirthen ob.

4) Wo die Einquartierung in Privathäuſer nothwendig wird, da vertheilt ſie die Ortsobrigkeit nach dem Maaſse der entbehrlichen Wohnräume, jedoch es jedem überlaſſend, die auf ihn fallende Mannſchaft anderswo unterzubringen, wenn er nur dafür ſorgt, daſs die tarifmäſsigen Quartierbedürfniſſe präſtirt werden.

5) Jeder, der freywillig Einquartierung übernimmt, oder ſie geſetzmäſsig in Nothfällen übernehmen muſs, wird dafür vom Staate, nach einem

Digitized by Google

solchen Tarife, wofür die Soldaten bey gewöhnlichen Zeiten von Freywilligen gern ins Quartier genommen werden, und worüber die Regierung mit den Communen sich vereinigt, vollständig entschädigt.

§. 548.

Die Entschädigung für die Einquartierung hat drey Bestandtheile:

1) Für den von dem Wirthe hergegebenen Raum. Gewöhnlich betrachtet man dieses als eine blosse Unbequemlichkeit, die jeder umsonst zum Besten des Ganzen übernehmen müsse. Wie können aber Millionen, die unterdessen ihre Bequemlichkeit pflegen, verlangen, dass einige oder einer die seinige für sie umsonst aufopfere? — Selbst wenn jemand auch den Soldaten blos in seine Stube aufnimmt und des Nachts beherbergt, ist das nicht etwas sehr Lästiges? — Warum soll der Einzelne diese Unbequemlichkeit umsonst übernehmen, da das Ganze Mittel genug hat, ihn dafür zu entschädigen? Wenn ja jemanden hierbey zugemuthet werden kann, dass er zu viel für's Ganze thue; ist es nicht gerechter und billiger, dass sich dieses Zuviel unter Millionen vertheile, als dass Einer oder Einige es für die unendliche Menge übernehmen? — Also selbst die Unbequemlichkeit des Logirens der Soldaten muss vergütet werden.

Digitized by Google

2) Gewöhnlich wird verlangt, dafs der Quartiergeber den Einquartierten Lagerstätte, Holz und Licht reiche. Da dieses nun ohne baare Auslage nicht geschafft werden kann, so mufs auch dafür Ersatz geleistet werden. Endlich

5) wird in vielen Fällen auch Beköstigung der Einquartierten gefodert. In Ansehung dieser, aber auch in Ansehung dieser fast ganz allein, hat man ziemlich allgemein die Nothwendigkeit der Entschädigung, wenigstens in Friedenszeiten, eingeräumt. — Aber fast in keinem Lande reicht das Entschädigungsquantum hin, um den Wirthen das zu ersetzen, was ihnen die Einquartierung kostet, und ohne welches sie in der Regel nicht unterhalten werden kann.

§. 549.

Soll das Princip der Entschädigung nach Grundsätzen der Gerechtigkeit ausgeführt werden; so mufs sie für alle drey Puncte vollständig seyn. Freylich kann sie nicht nach dem gemessen werden, was sie dem einzelnen Individuum nach seinem besondern Grade der Furchtsamkeit oder Freygebigkeit kostet. Aber es giebt ein ganz untrügliches Mittel, das Entschädigungsquantum gerecht zu bestimmen. Dieses ist der Preis, für welchen die Einquartierung, wenn sie nicht allzu überhäuft ist, bey freywilligen Quartiergebern leicht untergebracht werden kann.

Digitized by Google

§. 550.

Dafs ein solches Entschädigungssystem ausführbar sey, besonders in Friedenszeiten, daran läfst sich nicht zweifeln. In Friedenszeiten würde die Last, aufs Allgemeine vertheilt, sehr unmerklich werden. Was im Kriege zu thun sey, um den aus der Einquartierungslast entstehenden Druck einzelner Gemeinheiten und Individuen zu erleichtern, davon in der Folge bey der Lehre von den aufserordentlichen Abgaben.

§. 551.

Die glücklichen Folgen des bisher zergliederten Systems des Einquartierungswesens sind augenscheinlich. Denn

1) der Staat würde dadurch einen recht deutlichen Begriff von den Unkosten erhalten, welche das Hin- und Hermarschiren der Truppen dem Lande verursacht. Dieses würde ein Motiv werden, mehr Oekonomie in dergleichen Bewegungen zu bringen. Unnütze und blofs zum Luxus dienende Truppenversammlungen würden eher unterbleiben, wenn ihnen immer die ganzen Kosten dafür zur Seite gingen, so wie die Abschaffung des Vorspannes zu Dienstfuhren, das Hin- und Herfahren der Beamten vermindert, und macht, dafs die nöthigen Fuhren mit viel geringern Kosten bestritten werden. — Auch würde die Oekonomie gar

Digitized by Google

manches zu ändern rathen, was jetzt, ohne Noth, die Einquartierungen häuft.

2) Man würde bald Mittel finden, die Truppen wohlfeiler unterzubringen und ihre Bedürfniſſe wohlfeiler zu beſtreiten, als für die nothwendige Entſchädigungsſumme. Denn: a) Einzelne reiſende Militairperſonen werden es immer vorziehen, ſich ſelbſt Quartier zu ſuchen, ſobald man ihnen die Entſchädigungsſumme in baarem Gelde reicht. Sorgen ſie für ſich aus eignem Beutel, ſo leben ſie ſparſamer, um noch etwas von der Entſchädigungsſumme zu erübrigen. b) Kommt eine gröſsere Anzahl von Truppen, ſo kann von den Communen leicht die Einrichtung getroffen werden, daſs gemeinſchaftliche Speiſehäuſer für ſie eingerichtet werden, wo ſie ihre geſetzliche Koſt unter obrigkeitlicher Aufſicht gegen tarifmäſsige Zahlung erhalten. Dann hat der Quartierwirth gar nichts mehr mit der Beköſtigung zu thun; es können keine Klagen mehr entſtehen, daſs die Quartiergeber den Soldaten zu wenig geben, oder dieſe jenen bedrücken. Auch iſt keine Gefahr mehr, daſs der eine Soldat bey einem armen oder geitzigen Wirthe hungert, während der andere bey einem reichen oder freygebigen im Ueberfluſſe ſchwelgt. — Selbſt für die Logirung kann leicht geſorgt werden, ohne daſs die Privatleute davon Beläſtigung haben, ſobald nur die durchmarſchirende Truppenzahl nicht allzugroſs iſt. Iſt nur

für

Digitized by Google

für die Beköſtigung geſorgt; ſo kann eine einigermaſsen ſtarke Commune leicht für die Aufnahme von einigen hundert Mann in den Wirthshäuſern, in öffentlichen Gebäuden, in Baracken, bey freywilligen Quartiergebern u. ſ. w. Anſtalt treffen, und die Quartierbedürfniſſe daſelbſt für die Entſchädigungskoſten bereit halten. Wo Caſernen ſind, da laſſen ſich vielleicht die durchmarſchirenden Truppen am bequemſten bey den caſernirenden Soldaten einquartieren, und dieſe werden ſie gegen einige Entſchädigung gern bey ſich aufnehmen. — Eben ſo könnte auch die Wäſche der Soldaten, wo ſie Ruhetag halten, durch allgemeine Waſchanſtalten wohlfeiler und beſſer beſorgt werden, als es jetzt von den einzelnen Quartiergebern zu deren groſser Laſt geſchieht. Vielleicht fände ſich auch

3) daſs es wohlfeiler iſt im Sommer, nach der alten Weiſe mit Zelten zu marſchiren und in Lagern Quartier zu halten, den Soldaten beſondere Diäten zu bewilligen, dafür zu ſorgen, daſs ſie ihre Bedürfniſſe für baares Geld in dem Lager haben könnten. Am ſparſamſten lebt der Soldat in der Regel von eignem Gelde.

§. 552.

Unter ſolchen Vorſichtigkeitsmaaſsregeln würde die Nothwendigkeit der Naturalzwangseinquartierung höchſt ſelten eintreten. — Für dieſe wenigen Fälle müſste man dann freylich beſondere

Digitized by Google

Einrichtungen treffen, um eine ſolche Einquartierung nach richtigen Regeln zu ordnen. Denn um einen Marſch gehörig zu ordnen, dazu gehört:

1) daſs der Marſchcommiſſarius genau wiſſe, wie viel Mannſchaft, Pferde u. ſ. w. er in den Etappenörtern unterbringen könne, damit er die Zahl der zugleich marſchirenden Truppen darnach regulire, und berechne, wie er die zugleich marſchirenden Truppen auf die benachbarten Orte ſo vertheile, daſs keiner mit Mannſchaft allzuſehr überhäuft werde;

2) daſs ſolche Vorbereitungen getroffen werden, daſs die Quartiere und die dazu nöthigen Bedürfniſſe in Bereitſchaft gefunden werden. Insbeſondere muſs ſich

3) die Einquartierungscommiſſion eine genaue Kenntniſs von dem bewohnbaren Raume ihres Ortes verſchaffen. Dadurch kann ſie zur regelmäſsigen Vertheilung der einzuquartierenden Truppen am beſten wirken.

§. 553.

Wer den bewohnbaren Raum inne hat, muſs ihn in ſolchen Fällen zur Einquartierung hergeben, er ſey Hauseigenthümer oder Miether, denn er wird dafür entſchädigt; und daſs er den Raum dazu hergeben müſſe, erfodert nach der Vorausſetzung die Noth. Kurz, er hat über den bewohnbaren Raum zu verfügen, und das iſt ein vollkom-

Digitized by Google

men hinreichender Grund, dafs ihn der Staat in Nothfällen fodern könne; ob er aus dem Rechte des Eigenthums oder der Miethe darüber disponiren könne, ist zu diesem Behuf für den Staat gleichgültig.

Erläuterung. Gesetzt, es würde gefunden, dafs der bewohnbare Raum für Menschen in einer Stadt 200,000 Quadratfufs betrüge, und die Stadt hätte 20,000 Einwohner; so ergäbe sich, dafs auf jeden Einwohner im Durchschnitt 100 Quadratfufs Raum kommen. Man müfste nun berechnen, wie viel Mannschaft in diesen Raum noch neben die Einwohner ohne grofse Unbequemlichkeit einquartiert werden könnte, und diese Zahl wäre als das Simplum einer möglichen Bequartierung des Ortes anzusehen. Wir wollen setzen, das Resultat der Rechnung gäbe, dafs 2000 Mann auf einmahl bequem untergebracht werden könnten; so fiele auf jede 1000 Quadratfufs bewohnbaren Raums Ein Mann; so dafs wer 4000 Quadratfufs inne hätte, vier Mann, wer 1000 inne hätte, Einen Mann erhielte. Auf die geringern Zahlen fielen Brüche, so dafs sie nur bey dem zweyten, dritten Turnus u. s. w. Einen Mann bekämen.

§. 554.

Nach dieser Theorie ist also die Frage, ob die Einquartierungslast eine Personal- oder eine Reallast sey? als eine unnütze Subtilität gänzlich zu verwerfen. Sie ist eine allgemeine Last, welche aber die Oerter, wo die Truppen übernachten und auf keine andere Weise untergebracht werden können, einstweilen übernehmen müssen, und hier mufs es jeder thun, wer entbehrlichen Wohnraum hat; aber er erhält dafür vom Staate voll-

Digitized by Google

ständige Entschädigung, so weit sie nur irgend möglich ist, nach dem marktgängigen Preise, welcher für dergleichen Beschwerden und Kosten bezahlt wird.

Anm. Weitläufiger und insbesondere auf unsern Staat angewandt, findet man diese Materie abgehandelt in meiner Schrift: Vorschläge zur Verbesserung der Gesetzgebung über das Einquartierungswesen in den preussischen Staaten u. s. w. Halle, bey Hemmerde u. Schwetschke. 1819.

§. 555.

Die Einquartierungslast kommt selten in den Finanzrechnungen vor, und wird weder als Ausgabe noch Einnahme aufgeführt. Offenbar aber gehört es vor die Finanzwissenschaft, richtige Principien darüber zu entwickeln und zu erforschen, wieviel den Quartierträgern von ihrem Vermögen abgenommen werde. Denn sie übernehmen dadurch in der That eine Ausgabe, die dem Staatsganzen obliegt, und deshalb ist die Lehre davon hier ausführlich abgehandelt worden.

§. 556.

Auch von ihr erhält man erst eine richtige Vorstellung, wenn man das, was sie kostet, auf baares Geld reducirt; und so müssen möglichst alle Arten von Abgaben und Staatslasten auf Geld reducirt und in Gelde geleistet werden, sowohl um sich deutliche Begriffe davon zu machen, als um

Digitized by Google

der andern in dem Vorhergehenden sattsam angedeuteten Vortheile willen.

§. 557.

Nach unsrer Theorie von der Einquartierung wird sie gar nicht als eine besondere Abgabe der Einzelnen mehr erscheinen, sondern in den allgemeinen Geldabgaben stecken, welche jeder zu Bestreitung der allgemeinen Staatsbedürfnisse zu entrichten hat. Nur die Befriedigung des Bedürfnisses der Einquartierung selbst wird zuweilen den Einzelnen zur Last fallen. Dieses aber ist nicht mehr Sache des Finanzwesens, sondern Sache derer, welche die Einquartierung für das von dem Staate dazu bewilligte Geld auszuführen haben.

Anm. Die neuern Verordnungen, welche in dem preussischen Staate über das Einquartierungswesen erschienen sind, deuten sämmtlich das ernstliche Bestreben an, die Einquartierungslast durch Entschädigungen zu erleichtern, und wenigstens den gröfsten Theil davon in eine allgemeine Landeslast zu verwandeln. Das Miethgeld für die Officiere bezahlt der Staat vollständig; für die Gemeinen sollen Casernen auf des Staats Kosten gebauet werden. Bis dahin wird Miethgeld bezahlt; aber freylich nicht genug, um den Soldaten ihre Quartierbedürfnisse ganz dafür zu schaffen. Das Fehlende müssen die Gemeinden der belegten Städte aufbringen: eine Maafsregel, die doch im Widerspruch mit dem angenommenen richtigen Grundsatze steht. Aber es läfst sich erwarten, dafs eine so weise und gerechte Regierung, als die unsrige ist, auch diese Abweichung, sobald es die Umstände erlauben, in die rechte Ordnung bringen wird.

Digitized by Google

§. 558.

Der Umstand, dafs alle Arten von Abgaben und Staatslasten auf Geld reducirt und in Geld erhoben werden, führt aber auf eine Betrachtung, die nicht übersehen werden darf. Da nämlich das Geld, welches durch die Abgaben erhoben wird, dazu dienen soll, um Dienste und Producte dafür zu kaufen: so mufs freylich die Summe der Abgaben jederzeit der Summe der Dienste und Producte, welche der Staat bedarf, gleich seyn; und wenn daher das Verhältnifs des Geldes zu den Diensten und Producten, d. h. der Sachwerth des Geldes sich ändert, so müssen auch die Geldquanta geändert werden, welche der Staat als Abgaben erhebt.

§. 559.

Da nun der Geldwerth gegen Dienste und Sachen sich von Zeit zu Zeit ändert; so ist es auch nicht möglich, die Geldabgaben in unveränderlichen Summen zu bestimmen, sondern es mufs dabey auf den Sachwerth des Geldes Rücksicht genommen, und die Geldabgaben nach dem veränderten Sachwerthe des Geldes bald erhöht, bald erniedrigt werden.

§. 560.

Ob daher die Geldabgaben durch Veränderung ihrer Nominalsummen realiter erhöht oder erniedrigt worden sind, wird nur daraus erkannt werden, wenn man untersucht, ob für dieselbe Geld-

Digitized by Google

summe mehr oder weniger Sachen und Dienste zu erkaufen, oder mehr oder weniger gleiche Bedürfnisse bestritten werden können.

II.
Von den Personalsteuern oder den persönlichen Abgaben.

§. 561.

Unter persönlichen Abgaben oder Steuern verstehen wir solche, welche nach persönlichen Eigenschaften geordnet sind. Man hat sie bald blos nach der Zahl der Köpfe, gleich für alle, regulirt. Dieses sind die eigentlichen Kopfsteuern; bald hat man sie nach Familien, Rang, Stand, Würde, Alter, Geschlecht, oder andern persönlichen Eigenschaften modificirt, bald nach andern zufälligen Bestimmungen, wie bey der Christen-, Juden-, Hagestolzen-, Castraten-, Ketzer-, Bartsteuer u. s. w.

§. 562.

Alle diese Steuern beruhen in ihrer Anlage durchaus auf keinem wissenschaftlichen Finanzprincip, da 1) die persönlichen Eigenschaften durchaus keine hinreichenden Kennzeichen eines bestimmten Vermögens oder Einkommens sind, (welches doch das einzige richtige Maas der Be-

Digitized by Google

ſteuerung ſeyn kann,) und alſo das Princip der Gleichheit oder des Ebenmaaſses gänzlich fehlt; 2) da dieſe perſönlichen Eigenſchaften auch gar nicht den Grad anzeigen, in welchem den Perſonen, welche ſie beſitzen, die Staatsanſtalt nützen, und wofür ſie Vergütung fodern kann. Will man daher dieſe Art der Abgaben beurtheilen, ſo muſs man zuſehen, in wieweit ſie der Zufall oder das allmählige Nachdenken den ächten Principien, wornach die Abgaben zu ordnen ſind, mehr oder weniger nahe gebracht hat.

§. 563.

Bey der Kopfſteuer wird vorausgeſetzt, daſs jeder Menſch ein gewiſſes Einkommen habe, um zu leben; und daſs er dem Staate etwas abgeben müſſe, um den Schutz für ſeine Exiſtenz zu bezahlen. Wenn nun die Kopfſteuer in ſolchen Schranken gehalten wird, daſs ſie jeder von den zu ſeinem Lebensunterhalt üblichen gemeinen Lebensmitteln ſich abziehen kann, ohne dadurch in Noth zu gerathen; ſo würde ſie eine allgemeine directe Conſumtions- oder Verzehrungsſteuer, nur unter einem ſchlecht gewählten Namen, ſeyn. Aber auch als ſolche wird ſie doch keine Empfehlung verdienen. Denn 1) müſſen die Hausväter dieſelbe für ihre Frauen und Kinder entrichten, und da dieſer eine ſtärkere, der Andere eine ſchwächere, der Dritte gar keine Familie

Digitized by Google

hat; so erscheint sie auch unter diesem Gesichtspuncte als eine höchst ungleiche Abgabe. 2) Die ärmsten Classen werden dadurch zu sehr gedrückt, sobald sie nur einigermaafsen bedeutend ist. Wäre sie die einzige Steuer; so würden die Wohlhabenden auf Kosten der Aermeren über alle Gebühr begünstigt. 3) Sie würde, wenn sie hoch ist, auch bald ihre Natur verändern, obgleich unter grofser Noth der ärmern Classen. Denn es würde dadurch die Anschaffung der nothwendigen Lebensmittel für die ärmern Classen so erschwert, dafs dieses bald auf die Verminderung der arbeitenden Classe einen grofsen Einfluss haben müsste. Dadurch aber würde das Arbeitslohn steigen, und dann würden im Grunde die Reichen die Kopfsteuer der Armen in dem höhern Arbeitslohne bezahlen müssen. Hierdurch aber würde die Steuer ihre Natur verlieren, und aus einer directen Steuer für alle Köpfe in eine indirecte für die Wohlhabenden verwandelt werden. Aber auch als solche taugt sie nichts; theils weil diese indirecte Einziehung gar nicht in der Absicht der Steuer liegt, theils weil es immer ein schlechtes Princip bleibt, wenn der Arme für den Reichen die Steuer auslegen und sie von letzterm wieder einziehen soll, da der Reiche den Armen länger entbehren kann, als dieser jenen, und daher häufige Fälle vorkommen, wo der Reiche den Armen um den Ersatz bringt.

Digitized by Google

Erläuterung. Was die Regierungen ſchlecht gemacht haben, das haben die Unterthanen oft unter ſich, durch Erfahrung und geſunde Vernunft belehrt, verbeſſert. In Rußland z. B. iſt ſeit alten Zeiten eine allgemeine Kopfſteuer auf die Bauern und auf die gemeine Bürgerclaſſe gelegt, die von allen männlichen Seelen ohne Unterſchied erhoben wird. Die meiſten Gemeinden aber vertheilen die Summe, welche ſie nach der Zahl ihrer männlichen Köpfe trifft, unter ihre Mitglieder nach dem Maaſse des Vermögens oder Einkommens eines jeden, und verwandeln die Kopfſteuer dadurch in eine Vermögens- oder Einkommenſteuer, und die Regierung begünſtigt eine ſolche Vertheilung, indem ſie die Summe von den Gemeinden und nicht von den einzelnen Individuen fodert. Indeſſen überläſst ſie es dem Gutdünken der Gemeinden, wie ſie die Summe zuſammenbringen wollen. Viele fodern daher auch von jedem Kopfe das Gleiche, und zwingen jeden zur Zahlung, ſo weit ſie können; nur was nicht zu erpreſſen iſt, bringen ſie dann von den Reichern zuſammen. Immer zeigt die Abgabe, daſs ſie in den Zeiten der Unwiſſenheit und Finanzbarbarey entſprungen iſt; denn auch bey einer beſſern Vertheilung der Summe, die jede Gemeinde trifft, unter ihre Glieder, kann doch nicht angenommen werden, daſs alle Gemeinden von gleicher Kopfzahl auch gleiches Vermögen haben. Man hat zwar auch in dieſer Hinſicht in Rußland einen Unterſchied gemacht, und fodert von ärmeren Gouvernements ein geringeres Kopfgeld, als von ſolchen, die man als wohlhabender vorausſetzt; aber es bleibt doch die ganze Auflage noch roh. Denn es kann in einem armen Gouvernement reichere und in dem reichen Gouvernement ärmere geben, und warum ſoll der Arme, weil er in einem reichen Gouvernement wohnt, ſtärker beſteuert werden, als der Reiche, weil er in einem armen Gouvernement wohnt? — Wo die Kopfſteuer hoch und ganz gleich iſt, und von jedem ohne Unterſchied beygetrieben wird, wie die Chriſtenſteuer in der Türkey, da iſt ſie natürlich noch barbariſcher und drückender. Indeſſen helfen ſich auch dort

Digitized by Google

die Steuereinnehmer damit, dafs das, was von den Armen nicht herausgepeinigt werden kann, die Reichen ergänzen müſſen. — Wie es auch ſey, die Regierung geht bey der Kopfſteuer immer ganz blind zu Werke, ſobald ſie die Steuerſumme bloſs nach der Kopfzahl gleich beſtimmt und darnach einzuziehen gebietet. — Ordnet man die Kopfſteuer als allgemeine directe Conſumtionsſteuer auf die allgemeinſten Lebensmittel, z. B. Brot; ſo nimmt ſie eine andere Natur an, und führt dann nur einen unrichtigen Namen. Was von einer ſolchen zu halten, werden wir weiter unten ſehen. Wo die Statiſtik des Landes noch in der Kindheit iſt, da iſt es überhaupt ſchwer, ein richtiges Princip der Beſteurung zu finden; und wenn dann der Staat doch Geld nöthig hat, ſo muſs er ſich an die bekannteſten Methoden halten, die dann aber auch oft ſchlecht genug gerathen. Da man in Rufsland einmahl gewohnt iſt, die Hauptabgabe nach der Kopfzahl zu ordnen; ſo wendete man ſie im J. 1810 auch auf die deutſchen Handwerker in St. Petersburg und Moskau an, ſo dafs jeder Meiſter 100, jeder Geſelle 40 und jeder Lehrburſche 20 R. jährlich geben, und die Innungen die Summe davon nach dem Umfange der Gewerbe vertheilen ſollten. Dafs aber dieſe Summen ohne richtige Kenntniſs des Vermögens der Gewerbsgenoſſen beſtimmt waren, zeigte ſich bey der Ausführung ſehr ſchnell, ſo dafs man die Steuer bald wieder aufheben muſste, wenn die Verwüſtungen und Schäden nicht noch gröſser werden ſollten, welche die Art der Auflage ſchon in den erſten zwey Jahren angerichtet hatte. Die vor kurzem aufgehobene Perſonenſteuer in den preuſsiſchen Staaten war zwar, dem Namen nach, eine perſönliche Steuer, ihr Maafs aber und ihre Vertheilung deutete ſattſam an, dafs ſie eine Ergänzung der Abgabe auf die gemeinen Lebensmittel ſeyn ſollte.

§. 564.

Die Standes- und Würdenſteuer iſt ebenfalls nach einem Princip geordnet, welches den Unter-

Digitized by Google

schied des Vermögens und Einkommens nur höchst unvollkommen andeutet. Die Voraussetzung, worauf sie beruht, dass nämlich ein jeder, der zu einem gewissen Range oder Stande gehört, auch ein diesem Range oder Stande angemessenes Vermögen oder Einkommen besitze, und dass dieses bey gleichem Range oder Stande so ziemlich gleich sey, ist ganz falsch. Diese Steuer wird daher äusserst drückend für viele, sobald sie hoch ist. Man kann ihr das Drückende blos dadurch benehmen, dass sie so niedrig gestellt wird, dass sie auch der Niedrigste des Standes, für welchen sie bestimmt ist, ohne Beschwerde bezahlen kann. Dann ist sie aber für den Reichern zu leicht, und bleibt in jedem Falle immer höchst ungleich. Sie ist eine nach einem schlechten Princip eingerichtete Einkommensteuer.

Anm. Classensteuern sind nur dann persönliche Steuern, wenn sie nach Rang- oder Standesclassen, oder sonst nach blos persönlichen Eigenschaften eingerichtet sind, gehören aber zu den Realsteuern, wenn die Classen nach den Graden des Vermögens oder Einkommens abgetheilt sind.

Erläuterung. Von letzterer Art ist die im Oesterreichischen eingeführte Classensteuer. Die Personensteuer im Königreiche Sachsen ist eine Rangsteuer und für viele sehr drückend. Die neue Classensteuer in Preussen (1820) ist eine directe Consumtionssteuer.

§. 565.

Abgaben, welche um gewisser speciellen persönlichen Eigenschaften willen aufgelegt und darnach geordnet sind, haben gar kein Finanzprincip,

Digitized by Google

und sind mehr als Strafen oder Polizeymittel anzusehen, um irgend einem wirklichen oder vermeintlichen Schaden entgegenzuwirken.

Erläuterung. Judenzoll — Christensteuer — Bartmünze Peters I. — Hurensteuer u. s. w.

III.

Von den Realabgaben.

1.

Von den Abgaben, die nach dem eigenthümlichen Besitze oder Vermögen regulirt sind.

§. 566.

Obgleich der Umstand, dass jemand etwas eigenthümlich besitzt, oder Vermögen hat, hinreichend zeigt, dass er etwas geben kann; so deutet der blosse Besitz doch nicht an: 1) ob das, was er besitzt, ihm jährlich etwas einbringe, und wieviel? 2) ob Dinge, wenn sie auch von gleicher Quantität und Qualität sind, gleichviel einbringen? — Der Besitz oder das Vermögen allein ist daher ein schlechtes Princip für die Regulirung der Abgaben, weil dabey stete Gefahr ist: 1) die Gleichheit zu verletzen, indem der Eine sie von dem Einkommen seines Vermögens bezahlen kann, der Andere aber genöthigt ist, sie aus seinem Stammvermögen zu bezahlen, und dasselbe dadurch zu verkleinern; 2) gegen die Grundsätze der Nationalökonomie zu fehlen, da man dabey nicht

Digitized by Google

weiſs, ob nicht das Stammvermögen, das Capital und andere Erwerbsmittel dadurch vermindert, und alſo die Quellen des Nationalreichthums angegriffen werden.

Erläuterung. Die in England eingeführte Vermögensſteuer (property tax) hatte nur einen falſchen Namen; ſie war eigentlich eine Einkommenſteuer (income tax).

§. 567.

Das Vermögen beſteht in den eigenthümlichen äuſsern Gütern, welche ein Menſch beſitzt. Dieſe können in unbewegliche und bewegliche eingetheilt werden. Daher bewegliches und unbewegliches Vermögen.

§. 568.

Zu dem unbeweglichen Vermögen wird gerechnet: 1) Grund und Boden; 2) was darauf unbeweglich befeſtigt iſt, als Wohnhäuſer und allerley Gebäude; 3) was die Geſetze ſonſt den unbeweglichen Dingen gleich gemacht haben. Die beweglichen Güter ſind nebſt dem Gelde die Producte des Bodens und der Kunſt, ſofern ſie von einem Orte zum andern geſchafft werden können.

§. 569.

Der Beſitz von Grund und Boden wird nach dem Flächen- und Cubikmaaſse beſtimmt. Wollte man die Abgaben auf Grund und Boden nach dieſem Maaſsſtabe reguliren, und z. B. die Eigenthü-

Digitized by Google

mer von Ländereyen blofs nach der Morgenzahl ihrer tragbaren Aecker, Wiefen oder Wälder, Bergwerkseigenthümer nach den Cubiklachtern ihrer Gänge, Hausbefitzer nach den Cubikfäden ihrer Gebäude u. f. w. beftimmen; fo würde daraus nicht fichtbar werden: 1) ob die Abgabe aus dem Einkommen diefer Güter bezahlt werden könnte, oder ob fie von dem Stamm und Werthe derfelben entrichtet werden müfste; 2) ob ein jedes nach dem Maafse feiner Production mit Abgaben belegt wäre, oder nicht. Es würden alfo einer folchen Auflage die Kennzeichen einer gerechten und zweckmäfsigen Auflage (§. 461.) gänzlich fehlen, und wenn fie zufälliger Weife mit ihnen zufammenftimmte, fo läge diefes doch gar nicht in dem Princip der Auflage, fondern es gefchähe blindlings. Es ift auch unmöglich, dafs eine folche Einftimmung durchgängig Statt finde, da der Ertrag der verfchiedenen Grundftücke von einerley Maafs fo fehr verfchieden ift.

§. 570.

Grundabgaben, die blofs nach der Morgenzahl der tragbaren Felder, ohne Rückficht auf die Verfchiedenheit ihres Ertrags geordnet find, find Abgaben diefer Art.

Die Wirkung derfelben mufs folgende feyn:

1) Können einige diefer Grundftücke die Abgabe von ihrem reinen Ertrage nicht bezah-

Digitized by Google

len, und bringen die übrigen dennoch genug Producte für die Nachfrage zu den bisherigen Preisen hervor; so wird der Besitz jener Grundstücke gänzlich aufgegeben werden müssen, denn sie werden dadurch gänzlich werthlos. Die Abgabe wird also das Eigenthum solcher Grundbesitzer vernichten, und machen, dass der Getreidebau darauf gänzlich aufhört; folglich a) das Recht der Eigenthümer verletzen, also ungerecht seyn, und b) die Nation um das Product dieses Grundstücks bringen, folglich den Grundsätzen der Nationalökonomie widersprechen.

2) Bedarf die Nation der Producte dieser Grundstücke zu eigner Consumtion; so wird entweder der Preis derselben um den Werth der Abgabe steigen, so dass diese Grundstücke auch nach der Abgabe bebauet werden können, und in diesem Falle fällt nicht blos die Abgabe solcher schlechten, sondern auch aller übrigen, und ausserdem noch der grösere Profit der bessern Grundstücke, der aus dem erhöheten Preise entspringt, auf die Consumenten. Denn wenn der Getreidepreis steigt, so steigt nicht blos der Preis desjenigen Getreides, das auf den Feldern derer wächst, welche mit Abgaben so beläftigt wurden, dass sie zu dem alten Preise kein Getreide mehr bauen konnten, sondern es steigt zugleich der Preis des

Digitized by Google

des Getreides aller übrigen Felder. Letztere aber gewinnen durch ein solches Steigen weit mehr, als ihre Abgabe beträgt. Dieser Mehrgewinn fällt anfänglich dem Pachter als Profit, am Ende der Pachtzeit aber dem Eigenthümer des Feldes als Rente zu. Die Abgabe kostet also den Consumenten sehr viel mehr, als sie der Staatscasse einbringt, und ist der §. 463. gegebenen Regel zuwider.

Erläuterung. Man setze, ein Morgen schlechten Landes gebe 4 Scheffel Roggen jährlich, und derselbe könne nicht mehr bebauet werden, wenn auf jeden Morgen 12 Gr. als Grundabgabe gelegt würden; so muss der Preis eines Scheffels um 3 Gr. steigen, wenn diesem Morgen ferner seine 4 Scheffel abgewonnen werden sollen. Wenn nun ein besserer Morgen Land 12 Scheffel jährlich giebt, so wird dieser wegen der gestiegenen Preise 1 Rthl. 12 Gr. mehr als bisher einbringen. Hiervon aber wird er nur 12 Gr. als Abgabe bezahlen; 1 Rthl. wird in die Hand des Pachters und später des Eigenthümers fallen. Die Consumenten aber werden das Ganze bezahlen müssen.

Aber auch angenommen, dass die Abgabe so mässig wäre, dass alle Aecker sie von ihrem reinen Ertrage bezahlen könnten; so würde allerdings um dieser Abgabe willen nicht weniger Getreide gebauet werden, also auch dessen Preis nicht steigen: aber immer wäre es doch eine Abgabe ohne alles Ebenmaass, da sie von dem kleinen reinen Einkommen so viel bezöge, als von dem gröfsern; sie wäre also dem Princip der Gleichheit entgegen (§. 465.).

§. 571.

Dieselben Grundsätze finden auch Anwendung auf diejenigen Abgaben, welche auf die übrigen

Digitized by Google

Arten der Grundstücke blofs nach dem Maafse ihrer Gröfse aufgelegt sind, wo nicht etwa der reine Ertrag sich nach dieser Gröfse richtet. Letzteres findet einigermafsen bey Häusern oder Räumen, welche vermiethet werden, Statt, jedoch nur in höchst unvollkommnem Grade, da sehr viel auf die Lage und sonstige Beschaffenheit der vermiethbaren Räume ankommt; mehr noch bey Schiffen, die man ebenfalls künstlicher Weise zu den Immobilien rechnet, und deren reiner Ertrag sich noch mehr als bey Häusern nach ihrem Cubikinhalt richtet, jedoch wieder aus andern Gründen noch mehr als bey Häusern ab- und zunimmt.

§. 572.

Es folgt also aus diesen Betrachtungen, dafs eine Vertheilung der Abgaben, nach dem blofsen Maafse des Besitzes und der Gröfse unbeweglicher Güter, auf gar keinem vernünftigen Princip beruht, da dieser Besitz und die Gröfse durchaus nicht andeutet, ob ein solches Gut überall etwas, und wieviel es eintrage.

§. 573.

Dasselbe Urtheil gilt von den Auflagen auf den Besitz beweglicher Güter, die blofs nach deren Gröfse oder Umfang abgemessen werden. Denn dabey findet keine Berücksichtigung der Umstände Statt: 1) ob der Besitzer die Producte zur eignen Consumtion, oder zum Verkauf, oder zur Hervor-

Digitized by Google

bringung bestimmt habe; 2) ob die Hervorbringung der Güter, welche sein Vermögen ausmachen, ihm viel oder wenig gekostet; ob er, um die Abgabe zu bezahlen, das Capital angreifen müsse, oder sie von den Producten des Capitals bezahlen könne, u. s. w.

§. 574.

Abgaben dieser Art sind 1) alle Mobiliarvermögenssteuern, die nach dem blossen Umfange des Besitzes beweglicher Dinge gemessen werden, ohne Rücksicht, ob derselbe aus unfruchtbaren Bestandtheilen bestehe, oder nicht, ob er Capital oder Einkommen, Stammvermögen oder Ertrag sey u.s.w.; 2) alle Steuern, die bey dem Uebergange der Capitale aus einer Hand in die andere wegen Kauf und Verkauf von Immobilien, bey Erbschaften u.s.w. erhoben werden. Denn auch hier nimmt der Staat blos, weil er bewegliches Vermögen (Capital) wahrnimmt, und misst die Abgabe davon blos nach der Grösse des übergehenden Capitals ab. Bey solcher Art der Besteurung kann er nie wissen, ob er dadurch das Capital und Stammvermögen vermindere; ja sein Princip geht auf Verminderung desselben, und wenn das, was die Einen vom Capital bezahlen, durch Andere aus ihrem Einkommen wieder gesammelt oder ersetzt wird, und so das Nationalcapital im Ganzen nicht abnimmt: so ist dieses doch blos Zufall und keine Folge der Anordnung des Staats. Es ist also diese

Digitized by Google

Art der Auflage 1) der Nationalökonomie und 2) der Gerechtigkeit zuwider, da ſie einige nöthigt, ihr Capital anzugreifen, während andere das, was gefodert wird, aus ihren Einkünften bezahlen können, oder gar nichts bezahlen.

Erläuterung. Iſt z. B. ein Vermächtniſs von 10000 Rthl. mit 1000 Rthl. Abgabe belegt; ſo betrachtet der Erbe es ſo, als ob er nur 9000 Rthl. geerbt hätte, und das Landescapital iſt offenbar vermindert. Denn der Staat wendet die 1000 Rthl., welche er als Abgabe erhält, nicht als Capital an, ſondern beſtimmt ſie zur Ausgabe. Man ſetze aber, man hätte von dem Erben 2 Procent von den Zinſen des ererbten Capitals jährlich gefodert; ſo würde er wahrſcheinlich dieſe von dem Gewinnſte ſeines geerbten Capitals bezahlt haben, und der Staat hätte 200 Rthl. jährlich ſo lange gezogen, als dieſes Capital dauerte, und dabey hätte das Land noch alle die Producte gewonnen und alle die Perſonen ernährt, welche mit 1000 Rthl. Capital erzeugt und ernährt werden können. — Die Auflage auf Erbſchaften hat nichts für ſich, als daſs ſie der, welcher ſie bezahlt, nämlich der Erbe, ohne Unbequemlichkeit bezahlt, wenn er nicht ſchon wegen ſeiner Subſiſtenz auf die Erbſchaft angewieſen iſt (wie Frauen und Kinder), aber wegen des Einfluſſes auf die Verminderung des Nationalcapitals bleibt es immer eine ſchlechte Auflage. Die, welche auf den Uebergang der Capitale beym Verkauf oder Verleihen gelegt ſind, haben dieſelbe ſchlechte Eigenſchaft; aber ſie haben noch das Ueble, daſs ſie meiſtens gerade auf ſolche Perſonen fallen, welche eher der Unterſtützung des Staats bedürfen, als daſs ſie einer Bedrückung unterworfen werden. Denn beym Verkauf fällt die Abgabe in der Regel auf den Verkäufer, und beym Verleihen auf den Borger, alſo gerade auf die, welche ſchon in Noth ſind, weil ſie ſonſt weder verkaufen noch borgen würden. Denn die Fälle, daſs jemand, um zu gewinnen,

Digitized by Google

Immobilien verkauft oder Capitale borgt, ſind viel ſeltener, als die, wo es jemand aus Noth thut. Und wenn auch der erſte Fall öfters vorkommt; ſo kann der Staat doch dieſes nicht wiſſen, und macht in der Beſteurung der Fälle keinen Unterſchied. Hierzu kommt, daſs dieſe Art von Auflage noch verhindert, daſs die Grundſtücke ſo leicht in ſolche Hände übergehen können, welche ihnen die meiſten Producte abgewinnen würden, und daſs ſich überhaupt die Capitale aufs vortheilhafteſte vertheilen. Sie ſind endlich im höchſten Grade ungleich, da das eine Grundſtück wohl in hundert Jahren nicht, und ein anderes in kurzer Zeit ſo oft verkauft werden kann, daſs der Kaufſchoſs den ganzen Werth des Grundſtücks in 8—10 Jahren verzehrt. — Sie ſind alſo von mehrern Seiten einer richtigen Finanzpolitik entgegen — werden aber doch beybehalten, weil ſie ſich leicht erheben laſſen, und man zu bequem oder zu unwiſſend iſt, ſie durch beſſere Steuern zu erſetzen. Man hat leider ſogar Beyſpiele, daſs ſie wieder eingeführt worden ſind, wo eine beſſere Politik ſie abgeſchafft hatte.

§. 575.

Die Steuern auf Grund und Boden, welche in allen Ländern unter verſchiedenen Namen exiſtiren, ſind zwar allerdings mit Rückſicht auf das reine Einkommen ihrer Beſitzer aus demſelben angelegt; indeſſen hat man 1) bey deren erſter Anordnung faſt nie beſtimmte und richtige Begriffe von dieſem reinen Einkommen gehabt, und 2) hat ſich das reine Einkommen der Grundſtücke im Laufe der Zeit oft ſo verändert, daſs ſelbſt Steuern, die urſprünglich wohl nach einem richtigen Princip angelegt ſeyn mochten, mit der Zeit unpaſſend geworden ſind.

Digitized by Google

§. 576.

In erſterer Hinſicht iſt das reine Einkommen, das jemand aus Grund und Boden zieht, oft mit dem reinen Ertrage deſſelben überhaupt verwechſelt worden. — Der reine Ertrag des Grundes und Bodens beſteht nämlich in alle dem, was derſelbe übrig läſst, nachdem von deſſen rohem oder Totalertrage abgezogen iſt 1) der nothwendige Unterhalt der nöthigen Arbeiter; 2) der nothwendige Unterhalt des Wirthſchaftsdirigenten, wo ein ſolcher vonnöthen; 3) der Erſatz der zur Wirthſchaft nöthigen Auslagen und Vorſchüſſe; 4) die Zinſen des in dieſen Auslagen und Vorſchüſſen nöthigen Capitals. Den nach dieſen Abzügen übrig bleibenden reinen Ertrag erhält nicht der Grundeigenthümer allein, ſondern er vertheilt ſich unter die verſchiedenen Theilnehmer der Production nach Verhältniſſen, welche durch vielerley Umſtände beſtimmt werden. Einen kleinen oder gröſsern Theil aber erhalten gewöhnlich alle, nämlich 1) die Arbeiter, ſobald ihr Lohn mehr beträgt, als zu Erhaltung ihrer Claſſe nothwendig iſt; 2) der Wirthſchaftsführer oder Pachter, ſobald ſein Lohn und ſein Profit gröſser iſt, als die Nothwendigkeit ihn zu erhalten und die Zinſen zu bezahlen verſtatten; 4) der Capitaliſt die Zinſen für das zur Führung der Wirthſchaft nöthige Capital; 5) der Grundherr dafür, daſs er ſein Eigenthum zur Benutzung hergiebt.

Digitized by Google

Erläuterung. Wo die arbeitende Classe aus Sclaven oder Leibeignen besteht, da kann ihr am leichtesten der Antheil an dem reinen Ertrage entzogen werden; wo sie frey ist, da hängt der Antheil, den sie an dem reinen Ertrage nehmen soll, von der Concurrenz der Nachfrage nach Arbeit ab. Wo es viel Stoff zur Landarbeit und wenig arbeitende Hände giebt, da erhalten die Arbeiter leicht den gröfsten Theil des reinen Bodenertrags, wie z. B. in Nordamerica; aber auch der Wirthschaftsführer und der Capitalist haben es bey solchen Umständen in ihrer Gewalt, sich einen bedeutenden Antheil davon zuzueignen; der Grundherr aber erhält unter solchen Umständen oft weniger mehr, als ihm sein Boden ohne alle Arbeit eintragen würde. Je mehr aber die Zahl der Arbeitsuchenden und der Anbieter von Capitalen wächst, einen desto geringern Theil erhalten sie von dem reinen Ertrage, und desto mehr wächst derjenige, den der Grundherr erhält. Will man also den reinen Ertrag des Bodens belegen; so ist zuerst vor allen Dingen zu erforschen, wer ihn bezieht, und in welcher Proportion ihn jeder Theilnehmer an der Production bezieht. — Nach den hierdurch entdekten Verhältnissen der Vertheilung des reinen Ertrags wird die Abgabe unter die Theilnehmer zu vertheilen seyn. — Gewöhnlich aber nennt man Grundsteuer nur die, welche dem Eigenthümer des Grund und Bodens aufgelegt wird; und dann kann sie sich nur nach dem reinen Einkommen richten, das er als solcher davon zieht. In vielen Ländern zieht der Bauer als Eigenthümer fast gar kein reines Einkommen, wenigstens kein so grofses, dafs er die ihm aufgelegte Grundsteuer davon bezahlen könnte. Indessen bezieht er einen Theil von dem reinen Ertrage seines Grundstücks als Landwirth, und davon bestreitet er die Grundabgabe. Für ihn ist daher die Steuer eigentlich keine Landeigenthumssteuer, sondern eine Gewerbsteuer. Der Mangel richtiger Begriffe von dem, was man eigentlich für eine Steuer hat auflegen wollen, hat daher grofse Dunkelheit und Verwirrung in das Steuerwesen gebracht, und erhält sie fortdauernd darin.

Digitized by Google

§. 577.

Wo aber auch urſprünglich die Grundſteuer, es ſey wegen richtiger Schätzung oder durch Zufall, in richtigem Verhältniſſe mit dem reinen Einkommen des Grundherrn ſteht, da kann ſich doch dieſes Verhältniſs durch mehrere Urſachen mit der Zeit verändern, nämlich:

1) Wenn der Grundherr durch Anwendung von Capitalen ſeinen Grundſtücken einen gröſsern Grad von Fruchtbarkeit verſchafft; ſo vermehrt ſich der reine Ertrag deſſelben, und es fällt ihm ein anſehnlicher Theil davon zu. Aendern nun die übrigen ihre Beſchaffenheit nicht, ſo verliert die Abgabe dieſer verſchiedenen Grundherren offenbar ihre Proportion.

2) Wenn das Arbeitslohn, die Zinſen, der Unternehmergewinn ſteigen oder fallen, und im Uebrigen das Grundſtück ſeine vorige Beſchaffenheit behält; ſo verliert der Grundherr im erſten, und gewinnt im letztern Falle einen Theil von dem reinen Ertrage ſeiner Grundſtücke, erhält alſo ein kleineres oder gröſseres reines Einkommen daraus. Werden nun dergleichen Veränderungen nicht beachtet; ſo verliert die Grundſteuer gleichfalls ihre Proportion, welche ſie ſonſt gegen das Grundeinkommen des Eigenthümers hatte.

Digitized by Google

§. 578.

So lange daher die Grundsteuer nach so unrichtigen und schwankenden Begriffen aufgelegt und vertheilt wird, ist sie nicht viel besser als eine solche, die man blos nach dem Flächenraume auflegt. Denn bey letzterer wird allerdings auch vorausgesetzt, dass sie aus dem Ertrage des Bodens bezahlt werden könne. Es wird gewöhnlich das Minimum des Ertrags dabey angenommen, und wenn die Abgabe so gering ist, dass für alle Eigenthümer, nach Entrichtung der Abgabe, etwas von dem Ertrage übrig bleibt; so wird sie wenigstens den Anbau der Ländereyen nicht hindern, ob sie gleich das Einkommen höchst ungleich besteuert.

§. 579.

Licht und Ordnung kann in die Abgaben nur gebracht werden, wenn man sie nach dem Einkommen ordnet.

2.

Von den Abgaben, die nach dem rohen oder gemischten Einkommen geordnet sind.

§. 580.

Wenn die Abgaben nach dem roh en oder gemisch ten Einkommen geordnet oder darauf gelegt sind; so kann man niemahls wissen, ob sie aus dem Stammvermögen, oder aus dem reinen Einkommen (§. 491.) bezahlt werden. Denn

Digitized by Google

das Stammvermögen erſcheint in der Form des Capitals gröſstentheils als Einkommen. Da nun aus dem rohen oder Totaleinkommen überhaupt nicht klar iſt, wieviel davon zur Erſetzung des Capitals und zur Erhaltung der Quellen des Einkommens gehört; ſo kann man auch nicht wiſſen, ob die Auflage, die nach dem rohen Einkommen geordnet iſt, aus dem Stammvermögen, oder aus dem reinen Einkommen bezahlt wird. Da es nun ein Hauptprincip iſt, daſs alle Abgaben ſo beſchaffen ſeyn ſollen, daſs ſie das Stammvermögen, in welchem die Urſachen der wiederholten Erzeugung des Einkommens enthalten ſind, nicht antaſten (§. 510.); ſo iſt die Anordnung der Abgaben nach dem rohen Einkommen verwerflich. Sie iſt blind angelegt, und kann bald vom reinen Einkommen bezahlt werden, bald das Stammvermögen angreifen.

§. 581.

Die bekannteſte und älteſte Auflage dieſer Art iſt der Zehend, der in einer Abgabe eines beſtimmten (gewöhnlich des zehnten) Theils des rohen Products, der Ländereyen, der Bergwerke, Fiſchereyen u. ſ. w. beſteht.

§. 582.

Was der Zehend als Naturalauflage für Fehler habe, iſt ſchon oben (§. 531 fg.) gezeigt. Hier wollen wir ihn insbeſondere als Auflage auf das rohe oder gemiſchte Einkommen betrachten.

Digitized by Google

§. 583.

Dabey ist nur zu bemerken:

1) dass er eine höchst ungleiche Abgabe sey. Denn ob sie gleich von allen einen gleichen Antheil der rohen Producte oder des rohen Einkommens aus dem Grund und Boden nimmt, und deshalb gleich zu seyn scheint; so ist sie doch, verglichen mit dem reinen Einkommen, höchst ungleich. Denn um dieselbe Quantität Producte auf schlechtem Boden hervorzubringen, kostet viel mehr, als sie auf gutem hervorzubringen, und es steckt daher in dem gemischten Einkommen aus gutem Boden ein viel grösserer Theil reinen Einkommens, als in dem gleichen gemischten Einkommen aus schlechtem Boden. Wenn daher der Zehend des Ackers A $\frac{1}{10}$ des reinen Einkommens desselben ist, so kann er von B $\frac{3}{10}$, von C $\frac{5}{10}$ u. s. w. betragen. Da nun der wahre Maasstab der Proportion der Abgabe allein das reine Einkommen ist; so muss der Zehend eine höchst ungleiche Abgabe für alle Grundstücke seyn, die mit ungleichen Kosten gleiche Quantitäten von Producten hervorbringen. Ob der Grundherr oder der Pachter den Zehend bezahle, ist in Ansehung der Wirkung auf den Ertrag und der Ungleichheit einerley. In England bezahlt der Pachter den Zehend. Natürlich

Digitized by Google

rechnet ihn dieſer zu den Koſten der Production, und zieht ihn alſo vom Pachtgelde (der Rente) ab. Es bezahlt alſo immer der Grundeigenthümer den Zehend zuletzt, und die Ungleichheit in Anſehung des reinen Ertrags bleibt dieſelbe, es mag ihn dieſer oder jener Theilnehmer der Production bezahlen.

Hieraus folgt aber

2) daſs er die Production und die Vervollkommnung des Ackerbaues, ſo wie aller Gewerbe verhindert, welche die Förderung oder Vermehrung der rohen Producte zum Zwecke haben und dem Zehend unterworfen ſind.

Iſt der Zehend eine allgemeine Auflage; ſo wird er machen, a) daſs alle diejenigen Grundſtücke unangebauet liegen bleiben, die nicht ein ſo groſses Product verſprechen, daſs der Zehend von dem reinen Ertrage deſſelben bezahlt werden kann; b) daſs ſelbſt viele derjenigen ohne Cultur bleiben, deren Product erſt nach kürzerer oder längerer Zeit die Erſtattung des während dieſer Zeit vorgeſchoſſenen Zehenden wahrſcheinlich machen.

Wenn aber auch der Zehend ſich nur auf einige Grundſtücke, und zwar auf ſolche, die ſchon cultivirt ſind, erſtreckt; ſo wird er doch die Vervollkommnung ihrer Cultur hindern. Denn eine vollkommnere Cultur erfodert mehr Auslagen oder Koſten. Da

Digitized by Google

nun dieſe Koſten wieder durch die Producte eingezogen werden müſſen; ſo muſs ſich nothwendig der rohe Ertrag dadurch vermehren. Je mehr aber auf ein Grundſtück Koſten verwandt werden, und je mehr dadurch der rohe Ertrag zunimmt, deſto kleiner wird das Verhältniſs des reinen Ertrags zu dem gemiſchten. Da nun der Zehend von dem gemiſchten Ertrage abgegeben werden muſs; ſo nimmt er einen um ſo gröſsern Theil von dem weg, was zum Erſatz der Koſten beſtimmt iſt, und es bleibt wenig oder nichts für den reinen Ertrag der neu angewandten Capitale übrig. Folglich wird keine Vervollkommnung der Cultur unternommen werden, wo der Zehend den Profit davon zu verſchlingen droht. Alſo iſt der Zehend eine für die Vervollkommnung und Ausdehnung der Cultur höchſt nachtheilige und deshalb verwerfliche Auflage.

3) daſs er das Getreide vertheuert, und dadurch die ganze Abgabe auf die Conſumenten wälzt. Denn reicht das Getreide, welches auf ſolchen Feldern gebauet wird, welche den Zehend von dem reinen Einkommen des Grundherrn bezahlen können, nicht mehr hin; ſo müſſen diejenigen Fluren in Cultur geſetzt werden, deren Anbau bisher unterblieb, weil ſie den Zehenden nicht erſchwingen konnten. — Es kann aber der Anbau dieſer Fel-

Digitized by Google

der nicht anders geſchehen, als wenn der Preis ihrer Producenten ſo hoch ſteigt, daſs von dem Werthe der nach Abzug des Zehenden übrigen Früchte alle Culturkoſten und nöthige Profite bezahlt werden können. Da nun das bisher erzeugte Getreide nach unſerer Vorausſetzung nicht mehr zureicht, die Conſumtion zu beſtreiten; ſo wird der Preis des Getreides ſo hoch ſteigen, daſs er zur Cultur ſolcher Felder aufmuntert. — Da aber dieſe Steigerung des Preiſes ſich auf alles Getreide im Lande erſtreckt; ſo werden die Conſumenten nicht nur den Zehenden der neu cultivirten Ländereyen, ſondern auch die ganze Summe bezahlen müſſen, welche die Erhöhung des Preiſes des geſammten Getreides ausmacht, das ſie verzehren. Dieſe Summe wird in die Taſchen, anfangs der Pächter und zuletzt der Grundherren flieſsen. — Um alſo zu bewirken, daſs der, welcher den Zehend einnimmt, etwa zehntauſend Thaler mehr empfängt, werden die Conſumenten vielleicht Millionen mehr bezahlen müſſen. Der Zehend nimmt alſo auch die Abgabe ganz andern ab, als ſolchen, von denen ſie zunächſt gefodert wird, und nimmt ihnen unendlich mehr ab, als ſie dem Empfänger einbringt. Sie iſt alſo auch dem dritten Princip, welches die Nationalökonomie für die Abgaben giebt (§. 452.), entgegen.

Digitized by Google

4) Können benachbarte Länder wohlfeileres Getreide ins Land ſchaffen, als was im Lande gebauet werden könnte, und deſſen Anbau der Zehend verhindert; ſo wirkt der Zehend auch nachtheilig für die Grundbeſitzer, weil er ſie hindert, ihre Ländereyen zu cultiviren, und dadurch ihr reines Einkommen zu vergröſsern.

5) Wenn die Culturkoſten, Arbeitslohn, Profit und Zinſen ſteigen, ohne daſs die Production in gleichem Maaſse zunimmt; ſo wird das Einkommen des Grundherrn vermindert, und wenn dann dieſer den Zehend bezahlen ſoll, ſo wird derſelbe einen viel gröſsern Theil ſeines reinen Einkommens ausmachen, als bisher, folglich immer drückender für ihn werden.

Aus dieſen Betrachtungen wird klar ſeyn, daſs der Zehend auch nicht eine einzige Eigenſchaft einer guten Auflage habe.

§. 584.

Wo der Zehend wirklich bezahlt wird, da kann man annehmen, daſs der reine Ertrag groſs genug iſt, um ihn zu beſtreiten. Aber man kann nicht wiſſen, ob nicht viele Felder ohne Cultur oder in minder vollkommner Cultur, um des Zehenden willen, liegen bleiben. Wenn daher gewiſs iſt, daſs der Zehend, ſo lange er ſeine eigne Natur

Digitized by Google

behält, der Nation unendlich schadet, ohne den Zehendeignern grosen Vortheil zu bringen; so hat der Staat die Verpflichtung, diese Art von Abgabe allenthalben, wo sie noch Statt findet, auch bey Privatverhältnissen zu vernichten. Um aber auf der einen Seite die Rechte derer, welche darauf Anspruch haben, nicht zu verletzen, auf der andern Seite aber auch kein offenbar schädliches Institut bestehen zu lassen, muss

1) der Zehend als ein bestimmter Theil des bisherigen reinen Ertrags angenommen und nach dem Durchschnitt mehrerer vergangenen Jahre ausgemittelt, und

2) dieser Mittelertrag als eine fixe, an dem zehendbaren Grundstück haftende jährliche Abgabe zwar in den Früchten des Grundstücks, jedoch nach einem Mittelpreise im Gelde, nach der oben (§. 202.) angegebenen Methode bestimmt werden.

3) Neue noch unangebauete, mit der Zehendverpflichtung belastete Grundstücke können nicht eher bezehndet werden, als nach einer bestimmten Reihe von Jahren, in welchen sie cultivirt sind und ihr reiner Ertrag ausgemittelt ist.

Auf diese Weise wird der Zehend ein bestimmter Theil des reinen Einkommens von Grund und Boden seyn, und der Staat wird wohlthun, dieses Recht, wo er es hat, zu behalten, wenn es in eine

Digitized by Google

eine so bestimmte Ordnung gebracht ist, weil er eine Art von Grundvermögen für ihn ausmacht, aus welchem er, ohne fremdes Vermögen zu berühren, Einkommen zieht, und deshalb um so viel weniger an Abgaben aus Privatvermögen zu erheben braucht.

§. 585.

Eine allgemeine Productenauflage, wie sie der Hr. Graf *Soden* in seiner Nationalökonomie und Finanzwissenschaft vorschlägt, würde in der That nichts anders, als eine allgemeine Auflage auf den rohen Ertrag oder das rohe Einkommen seyn, und sich von dem Zehend nur dadurch unterscheiden: 1) dass sie durch den Preis eines jeden Productes in Gelde bestimmt werden soll; 2) dass sie sich auf die Producte aller Art bezieht; 3) dass sie von den verschiedenen Gattungen der Producte verschiedene proportionale Theile ihres Preises erhebt.

Meine Bedenken dagegen sind folgende:

1. Der Profit, welchen verschiedene Producenten an Producten einerley Art und von einerley Preisen haben, ist sehr verschieden. Nun würde aber die Productenauflage doch immer nur nach den Preisen bestimmt, dagegen von diesem Profite bezahlt werden müssen; folglich würde sie das reine Einkommen der verschiedenen Producenten einer und derselben Art von Sachen ungleich tref-

Digitized by Google

ſen. Wollte man von dem rohen Producte das, was zur neuen Production gebraucht wird, in Abzug bringen: wie viel Umſtände würde das machen! Und wie, wenn er nun das Ganze verkauft, und ſich andere Saamen, andere Fruchtarten zu Saamen kauft? u. ſ. w. Wie will man dieſes unterſcheiden, und warum ſoll nicht der viel einfachere Weg gewählt werden, geradezu auf Erforſchung des reinen Einkommens eines jeden loszugehen?

Man ſetze z. B., zwey Aecker haben jeder 15 Centner Weitzen hervorgebracht, und der Preis des Centner Weitzen ſey 5 Rthl. — das rohe Product eines jeden iſt alſo 75 Rthl. werth — der eine Acker *A* erfodert 50 Rthl., der andere 60, um ihm 15 Ctr. abzugewinnen. Nun ſey die Productenabgabe 8 Groſchen vom Ctr., ſo würde jeder dieſer Aecker 5 Rthl. Productenſteuer zu bezahlen haben. Dieſe aber würde für den einen Acker den fünften, für den andern aber den dritten Theil ſeines reinen Ertrages ausmachen. — Es würden alſo die Productenſteuer alle Mängel treffen, die wir oben beym Zehend nambaft gemacht haben. Denn was von den Ackerproducten geſagt iſt, gilt von allen Productenarten mehr oder weniger. Mag immer jene Productenſteuer ſo mäſsig eingerichtet werden, daſs ſie allenthalben einen reinen Gewinn übrig läſst, (ob es gleich ſchwer ſeyn dürfte, dieſes in allen Fällen zu treffen, da kein Calcul dieſer

Digitized by Google

Art angelegt werden soll); so wird er doch niemahls in gleicher Proportion getroffen werden. Folglich wird die Productensteuer die Eigenthümer der Producte immer ungleich treffen.

2. Aber wie mühsam wird die Erhebung für den Staat, und wie lästig würde sie für die Unterthanen seyn. Dass die Steuer unter Einem Namen und nach Einem Princip aufgelegt und erhoben wird, das giebt ihr keine Erleichterung, wenn sie doch von vielen Gegenständen erhoben wird. Nach der Sodenschen Idee soll die Productensteuer von allen und jeden Producten erhoben werden, und von solchen, die ihre Bestimmung oft verändern und vielmahl aus einer Hand in die andere gehen, wer weiss wie vielmahl. Ein Landmann also wird nicht blos von seinem Getreide und von jeder Art desselben eine andere Productensteuer zu bezahlen haben; der Steuereinnehmer wird ihn in seinen Garten verfolgen, und von jedem Baum und Gesträuche, das er gepflanzt hat, sobald es nur verkäuflich geworden, von jedem Beete Kohl oder Gemüse, von seinem Gras und Klee eine Steuer abfodern. Sind die Früchte im Garten gereift, so wird er von jedem Baume miternten wollen. Er verfolgt ihn in den Stall, und fodert vom Preise der Kälber und Füllen, und sind sie erwachsen, abermahls eine Steuer. — Kurz, nichts kann die Industrie erzeugen, wo nicht der Steuereinnehmer dahinter

Digitized by Google

stünde und sich etwas davon ausbäte. Welche Listen, welche Controllen, welche Unterschleife, welche Strafen würden das Gefolge eines solchen Steuersystems seyn! — Mögen immer die Steuern auf jedes einzelne Object klein seyn — der Steuerentrichter würde bald merken, dass viele Tropfen auch einen See bilden, und gerade der Umstand, dass man ihm sein Vermögen tropfenweise abnimmt und ihn unaufhörlich mit kleinen Nadelstichen zwickt, würde ihn zur Verzweiflung bringen müssen.

So sehr ich daher mit dem Herrn Grafen in Ansehung vieler Principien, die er über das Steuerwesen aufstellt, übereinstimme, und mit so vielem Vergnügen ich viele seiner scharfsinnigen und belehrenden Gedanken darüber gelesen habe; so wenig kann ich mich doch überzeugen, dass die von ihm projectirte Productensteuer zu dem schönen Ziele, das er zu erreichen beabsichtigt, nämlich zu einer einfachen, leichten und nach dem reinen Einkommen abgemessenen Besteurung führen könne.

§. 586.

Die Regulirung der Steuern nach dem rohen Einkommen hat früher oder später allemahl folgende unausbleibliche Wirkungen:

1. Anfangs drückt sie diejenigen, deren reines Einkommen zu sehr dadurch angegriffen ist, aus dem Gewerbe, oder stürzt sie in solchen Jam-

Digitized by Google

mer, dass ihr Geschlecht durch Noth und Elend vermindert wird. Dadurch nimmt ihre Arbeit ab, und die Producte, welche sie hervorbrachten, vermindern sich. Bleibt nun doch die Nachfrage darnach dieselbe, so steigt ihr Preis, bis wiederum mehr Arbeiter herbeygelockt werden, um die gehörige Quantität zu erzeugen. Sodann müssen die Consumenten solcher Producte die Auflage auf das rohe Einkommen der Producenten, die vorher durch die Auflage litten, bezahlen, und sie wird dadurch eine indirecte Auflage auf die Consumenten. — Ist das Land im Zunehmen der Bevölkerung und des Wohlstandes begriffen; so wird die Periode des Elendes der Producenten gar nicht eintreten, sondern sie werden es sogleich in ihre Gewalt bekommen, die Preise ihrer Producte und ihres Lohnes um den Betrag der Abgabe zu erhöhen, und dann wird sie sogleich den Consumenten zugeschoben.

2. Sind die rohen Producte, welche die Auflage trifft, insbesondere nothwendige Lebensmittel und rohe Naturproducte; so werden, wenn nicht etwa das Land in Verarmung begriffen ist, die Preise dieser Dinge und mit ihnen der Preis des Arbeitslohnes und aller Producte, wovon das Arbeitslohn Miturſache und die rohen Materien Bestandtheile sind, nach der Proportion, als dadurch ihre Erzeugung theurer wird, mitsteigen. Dieses aber wird wiederum auf die Consumtion des Inlan-

Digitized by Google

des, so wie auf den äufsern Debit einen vermindernden Einfluſs haben.

3. Ueberhaupt sind die Rückwirkungen der Auflagen auf das rohe Einkommen so mannichfaltig und so zusammengesetzt, daſs sie sich kaum alle voraussagen und noch weniger berechnen lassen. Und eben deshalb sollte ein Finanzier eine Maschine nicht gebrauchen, deren volle Wirkungen er unmöglich übersehen kann.

Anm. Kopfsteuern sind im Grunde auch nichts andere, als Steuern auf das rohe Einkommen, nur daſs man sich dabey nicht einmahl die Mühe nimmt, sie darnach abzumessen. In Rufsland betrug sonst die Kopfsteuer einen Rubel auf jede männliche Seele. Da die Bauern gröſstentheils Landwirthe sind, so fiel sie auf den rohen Ertrag ihrer Ländereyen, und da die Auflage klein war, so konnte sie jeder leicht von seinem reinen Einkommen bezahlen. Sie war ungleich, aber eben nicht drückend. Jetzt, wo die Auflage auf 8 Rubel und neuerlich noch höher gestiegen ist, (die wenigstens 5 solcher Rubel ausmachen, als Einer der damahligen Zeit, wo das Kopfgeld noch Einen Rubel betrug), ist die Ungleichheit viel fühlbarer, und würde weit mehr Reste nachlassen, als sie wirklich schon nachläſst, wenn nicht die Bauern selbst eine Methode erfunden hätten, die Ungleichheit zu mindern. (Siehe §. 565. S. 498.)

8.

Von der Regulirung der Abgaben nach dem reinen Einkommen eines jeden.

§. 587.

Nennt man jedes reine Einkommen überhaupt Rente; so giebt es folgende Arten der Renten,

Digitized by Google

die nach dem Stammvermögen bezeichnet und unterschieden sind, welche sie geben:

A. Grundrente,
B. Capitalzinsrente,
C. Industrierente, und zwar
  a) blos persönliche,
  b) persönlich-sächliche, oder Capital-Industrierente.

A.
Von der Grundrente.

§. 588.

Die Grundrente besteht in dem, was jemand blos deshalb erhält, weil er Eigenthümer eines Grundes und Bodens ist, der Andern Nutzen gewähren kann, oder weil er wenigstens rechtliche Ansprüche darauf hat. Sie besteht aus einer Quantität nützlicher Producte oder deren Werth, und wird entweder von den Producten des Grundstücks selbst, oder aus andern Quellen des Einkommens bezahlt. Wir wollen zuerst von denen Grundstücken reden, welche die Grundrente von ihren eignen Producten bezahlen, und zweytens von denen, deren Rente aus einem andern Einkommen oder von den Producten eines andern Stammvermögens bezahlt werden muss.

§. 589.

Die Grundstücke, welche die Rente von ihren eignen Producten entrichten, sind alle diejenigen

Digitized by Google

nigen, welche nützliche Landesproducte hervorbringen, wie die Aecker, Wiesen, Gärten, Waldungen, Fischteiche, Bergwerke u. s. w. — Der Grund, weshalb diese ihrem Eigenthümer eine Rente liefern, besteht darin, dass die Producte derselben für die Menschen nützlich und nothwendig sind, und nicht erhalten werden können, wenn er nicht seine Einstimmung dazu giebt, d. i. aus seinem Eigenthumsrecht an einem nützlichen Grundstücke.

§. 590.

Liefert ein Grundstück eine bestimmte Quantität nützlicher Producte ohne alle Mühe und Kosten; so gehören diese ganz dem Eigenthümer desselben, und machen die Rente von diesem Grundstücke aus. Dieses kann man die natürliche Rente nennen, weil sie eine blosse Wirkung der Natur ist.

§. 591.

Gemeiniglich aber gehört Arbeit, Mühe, Geschicklichkeit und vielerley Vorbereitung dazu, um einem Boden entweder überall, oder ihm doch viel mehr Producte abzugewinnen, als er von Natur, ohne Beyhülfe liefert. Sodann ist natürlich, dass diese Arbeit, Mühe und Vorschüsse Niemand übernehmen wird, der nicht gewiss ist, dass er für seine Arbeit und Mühe bezahlt wird, von dem nicht zurückkehrenden Capital die Zinsen zieht, und seine sonstigen Auslagen mit Gewinn zurück

Digitized by Google

erhält. Können nun durch dergleichen Mühe, Arbeit und Auslagen dem Boden mehr Producte abgewonnen werden, als nöthig sind, um 1) dem Eigenthümer seine natürliche Rente abzugeben; 2) denen, welche Auslagen gemacht haben, dieselben mit dem üblichen Gewinn zu erstatten, und die Mühe und Arbeit zur Zufriedenheit derer, welche sie angewandt, zu bezahlen: so wird der Grundeigenthümer den Ueberschuss ebenfalls dafür erhalten, dass er den Capitalisten, Unternehmern und Arbeitern sein Grundstück zur Benutzung überliess, und dieser Theil der Rente wird eine künstliche Rente heissen müssen, da sie erst durch Kunst hervorgebracht worden ist.

§. 592.

Die Rente solcher Grundstücke wird in der Regel immer aus den eignen Producten derselben bezahlt. Möchten auch die Producte des einen Jahrs nicht hinreichen, um die Rente zu bezahlen; so müssen doch die folgenden Jahre den Vorschuss derselben ersetzen, wenn das Grundstück ferner behauet oder benutzt werden und zugleich die Rente bezahlen soll. Denn man setze, der Wirthschaftsunternehmer könnte sie nicht aus den Producten, die er dem Boden abgewinnt, bezahlen, weil sie schon durch Erstattung seiner Auslagen erschöpft würden, und also zur Rente nicht zureichten; so würde er keinen Grund mehr haben,

Digitized by Google

den Boden ferner zu bearbeiten, wenn ihn nicht wenigstens die Hoffnung antriebe, seinen Verlust aus dem künftigen Mehrertrage zu gewinnen.

§. 593.

Sobald durch die Kunst eine gröfsere Rente gewonnen werden kann, als die Natur ohne Beyhülfe giebt, wird der Eigenthümer des Bodens denselben gern zur künstlichen Bearbeitung hergeben. Es werden sich aber auch in einem bevölkerten Lande, wo es viele giebt, die kein Grundeigenthum besitzen und keine andere Quelle des Einkommens haben, als ihr Capital oder ihre Industrie, leicht Leute einfinden, welche dessen Bearbeitung übernehmen, sobald Hoffnung vorhanden ist, für ihre Arbeit und ihre Vorschüsse belohnt zu werden, und keine andere Gelegenheit da ist, mehr zu gewinnen.

§. 594.

So lange die Abgabe blofs einen aliquoten Theil der natürlichen oder künstlichen Rente ausmacht, wird sie die Production nicht stören oder hindern. Denn es wird dadurch keine einzige der Ursachen angegriffen, wodurch die Production gefördert wird. Die Lust des Eigenthümers, seinen Boden von andern benutzen zu lassen, wird dadurch nicht gestört; denn diese Benutzung bleibt das einzige Mittel, ihm eine höhere Rente, als

Digitized by Google

die Natur freywillig giebt, zu verschaffen. Unternehmer und Arbeiter verlieren nichts dabey, dafs dem Grundherrn etwas von seiner Rente abgenommen wird.

§. 595.

Auch wird der Grundherr diese Abgabe ganz allein von seiner Rente bezahlen müssen, und er hat es nicht in seiner Gewalt, weder sie sich von denen erstatten zu lassen, denen er seinen Boden zur Bearbeitung überläfst, noch höhere Preise der Producte seines Bodens von den Consumenten zu erzwingen, um dadurch seinen Pachter in den Stand zu setzen, sie ohne eignen Verlust zu bezahlen. Denn 1) die Bedingungen, unter welchen er die Nutzung seines Bodens andern überläfst, werden, wie der Preis aller Dinge, durch das Verhältnifs des Angebots zur Nachfrage bestimmt. (Nationalökonomie §. 199.). Nun werden dadurch, dafs die Grundherren eine Abgabe von ihrer Rente geben müssen, nicht weniger Aecker zur Benutzung angeboten, da Niemand deshalb seinen Acker unbebauet liegen lassen wird, weil er nicht mehr eine so grofse Rente davon ziehen kann, als vorher. Mehr Pachtlustige, Ackerarbeiter u. s. w. werden aber dadurch auch nicht erzeugt. Also bleibt das Verhältnifs des Angebots und der Nachfrage dasselbe, folglich auch der Preis, zu welchem der Grundherr seine Landereyen anbringen kann. Dieselbe Bewandtnifs hat es 2) mit dem Preise der

Producte seines Bodens. Da durch eine mäfsige Auflage auf seine Rente weder die Producte seines Bodens vermindert, noch die Zahl der Consumenten vermehrt wird; so ist keine Ursache in der Auflage auf die Rente vorhanden, die Preise der Producte solcher Ländereyen, die eine Rente hervorbringen, zu erhöhen.

§. 596.

Wollte aber der Staat die ganze Grundrente als Abgabe ziehen; so würden die Grundstücke für die Grundherren allen Werth verlieren, und sie würden gar keine Triebfeder mehr haben, sie bearbeiten zu lassen, oder von ihnen irgend ein Product zu ziehen: der Staat würde also bald gar nichts mehr aus der Grundrente erhalten, weil sie so gut wie vernichtet wäre. Da nun aber doch das Volk der Ackerproducte bedürfte, und die Grundherren es in ihrer Gewalt hätten, ihnen dieselben zu verweigern; so würden sich die Consumenten bald entschliefsen müssen, so viel für die Producte zu bezahlen, dafs nicht nur Arbeitslohn, Capital- und Unternehmergewinn davon erstattet, sondern auch noch etwas als Rente bezahlt werden könnte. Sobald daher der Staat die Rente zu sehr angreift, oder sie gar durch die Auflage ganz verschlingt, fällt dieser stärkere Theil der Abgabe auf die Consumenten, und wird also für diese eine indirecte Steuer.

Digitized by Google

§. 597.

Wir haben bisher die Grundrente blofs in ihrer Reinigkeit erwogen. Es mischen sich aber unter gewissen Umständen Bestandtheile mit ihr, welche ursprünglich nicht Grundrente sind, aber mit der Zeit ihre Natur und ihr Wesen annehmen, dahingegen andere zwar auch unter ihrem Namen begriffen werden, aber ihrer Natur und Wesen nach immer geschieden bleiben. Da die Unterscheidung dieser verschiedenen Bestandtheile des Einkommens, das man unter dem Namen der Grundrente begreift, für die Finanzwissenschaft sehr wichtig ist; so wollen wir dieselben an dem Begriffe eines Landguts, als dem vorzüglichsten Theile derer Grundstücke, welche eine Grundrente tragen, zergliedern.

§. 598.

Soll nämlich einem solchen Inbegriffe von Ländereyen, den man ein Landgut zu nennen pflegt, ein gröfserer Ertrag abgewonnen werden, als die Natur von selbst liefert; so wird dazu ein Verlag (oder Capital) gefodert, wodurch

1) dem Gute ein höherer Grad von Fruchtbarkeit oder längere Dauer derselben verschafft wird, als es von Natur hat. Der Boden mufs vom Holze gereinigt, gepflügt, rajolt, von Wasser befreyt, eingezäunt, mit Canälen versehen werden u. s. w. — Grundverlag.

Digitized by Google

2) Die Wirthſchaft muſs eingerichtet werden. Wirthſchaftsgebäude, Scheuren, Ställe, Viehſtand zur Arbeit und zum Dünger, Ackerinſtrumente u. ſ. w. werden nöthig. — Beſtandverlag.

3) Alles dieſes muſs im Stande erhalten, die Arbeiter müſſen bezahlt, das Vieh gefuttert, ergänzt werden, ſo daſs immerfort der gröſstmöglichſte Ertrag aus dem Gute gezogen werden kann u. ſ. w. — Wirthſchaftsverlag, Jahresauslagen.

§. 599.

Jeder, der dieſen Verlag macht, entſchlieſst ſich nicht anders dazu, als wenn er glaubt, nicht nur alle ſeine Auslagen, es ſey auf einmahl oder nach und nach, wieder zurückzuziehen, ſondern auch die Zinſen des ausgelegten Capitals, den gehörigen Gewinn für die Unternehmung und die Mühe der Direction des Geſchäfts zu erhalten, oder wenigſtens eine immerwährende Rente, die den Zinſen ſeines Capitals gleich iſt, durch die Anwendung ſeines Capitals zu begründen.

§. 600.

Der Grundverlag bewirkt entweder eine ſolche Fruchtbarkeit an dem Boden, daſs dieſelbe auf immer unveränderlich fortdauert, und wohl gar mit der Zeit noch vermehrt wird, oder eine

Digitized by Google

solche, die sich mit der Zeit wieder vermindert und sich endlich wieder ganz verliert. Im ersten Falle wird der Unternehmer schon zufrieden seyn, wenn der dadurch bewirkte Mehrertrag ihm die landüblichen Zinsen des angewandten Capitals auf ewige Zeiten alljährlich giebt; im zweyten wird er verlangen, dass er diese Zinsen jährlich mit einem Theile des verlegten Capitals aus dem Producte des Verlags zurück erhält. Dieser Theil muss so gross seyn, dass er ihm den üblichen Gewinn seiner Unternehmung giebt, so lange sie dauert, und dass er ihm zugleich zur allmähligen Erstattung seines Capitals dient; oder dass wenigstens von dem Theile des Capitals, der nicht zurückkommt, der Ertrag zureicht, um für immer die üblichen Zinsen dieses zurückbleibenden Theils des Capitals zu vergüten.

§. 601.

Durch die Anwendung des Grundverlags wird das Capital mit dem Grundstücke vereint und identificirt, das Capital wird gleichsam in das Grundstück umgeschaffen, und der dadurch bewirkte Ertrag wird zur künstlichen Grundrente, der natürlicher Weise dem Grundeigenthümer nur dann gehört, wenn er das Capital dazu hergegeben hat. Ist aber letzteres von einem andern hergeschossen, so wird demselben wenigstens ein so grosser Theil an dem dadurch bewirkten Ertrage gebühren, als davon nöthig ist, um 1) die Zinsen des Capitals

Digitized by Google

für immer, oder das Capital mit den Zinfen allmählig zurück zu bezahlen. Im erften Falle würde der Unternehmer fich ein Miteigenthum an dem Grundftücke, wenigftens an dem Einkommen deffelben erworben haben, bis es ihm der Grundeigenthümer erftattet.

§. 602.

Gewöhnlich betrachtet man den Grundeigenthümer als denjenigen, der die Beftandauslagen gemacht, erfetzt, oder zu erfetzen fchuldig ift, und begreift daher alles, was ihm aus der Verleihung eines folchen Guts zufliefst, als Grundrente. Allein jeder wird einfehen, dafs es mit einer Grundrente, welche auf die eben befchriebene Art entfprungen ift, eine andere Bewandtnifs hat, als mit einer Grundrente, die ganz ohne Hülfe des Capitals des Eigenthümers entftanden ift. — Sollen nämlich Grundauflagen auf Grund und Boden verwandt werden; fo mufs die Finanzpolitik fich hüten, denjenigen Theil der Rente zu berühren, welcher beftimmt ift, die Capitalrente (Zinfen, und wo es nöthig ift, Erfatz des Capitals) zu bezahlen. Denn lehrte die Erfahrung, dafs die Grundrenten, wie fie auch bewirkt feyn möchten, fo ftark belegt wurden, dafs Niemand fich Hoffnung machen könnte, von feinen auf den Boden angelegten Capitalen die üblichen Zinfen, üblichen Gewinn, und, wo diefe nur einige Zeit dauern, das Capital zurückzuziehen; fo würde Niemand Luft haben, der-

Digitized by Google

dergleichen Unternehmungen zu machen, und die Ländereyen würden also ohne vervollkommnete Cultur bleiben.

Erläuterung. Gesetzt, ein Oekonom verwandelte einen Sumpf von 30 Aeckern in eine Wiese, wovon die Kosten mit dem Ankauf 5000 Rthl. betragen sollen: diese Wiese gebe in den ersten 10 Jahren jährlich 650 Rthl.; so wird dieser hohe Ertrag dazu dienen, ihm etwa $\frac{1}{4}$ seines Capitals zu erstatten. — Nachher aber setze sich ihr regelmäfsiger reiner Ertrag auf 130 Rthl. jährlich; so wird der Unternehmer seine Unternehmung nicht bereuen, wenn ihm gleich der Staat $\frac{1}{4}$ seines reinen Ertrags als Abgabe abnimmt, da er doch noch die Zinsen des darin steckenden Grundcapitals behält. Wollte aber die Regierung ihm die ersten Jahre 130 Rthl. von seinem fünffach höhern Ertrage abnehmen; so würde schwerlich die Urbarmachung des Sumpfes erfolgt seyn.

§. 603.

Die Bestandauslagen schiefst in vielen Fällen der Eigenthümer ebenfalls zum Theil vor. Ihm gehören, wenn von eigentlichen für sich bestehenden Landgütern die Rede ist, die Wirthschaftsgebäude, auch wohl ein Inventarium, und selbst von den jährlichen Auslagen fällt solchen Grundherren die Unterhaltung der Wirthschaftsgebäude und sonst noch Mehreres zu. — Daher darf das, was ein solcher Grundherr von dem Pachter Pacht erhält, nicht als lauter Grundrente betrachtet werden. Man mufs davon abziehen:

1) die Zinsen für den Werth der Wirthschaftsgebäude und des Inventariums;

Digitized by Google

2) was jährlich an Baukoften und andern Auslagen für die Erhaltung der Wirthſchaft vorfällt;

3) die Zinſen und den Gewinn für das auf Nr. 2. verwandte Capital.

Das, was er dafür von dem Pachter erhält, iſt zwar gemeiniglich mit unter dem Namen der Rente begriffen; es iſt aber theils Capitalgewinn, theils Erſtattung der Auslagen, die zur Erhaltung der Betreibung der Wirthſchaft nothwendig ſind. Dagegen darf das Capital, welches zum Bau eines beſondern Herrenhauſes (Schloſs), Einrichtung eines Parks und deren Erhaltung verwandt wird, nicht von der Rente in Abzug gebracht werden, wenn es auf deren Beſteurung ankommt. Denn eine ſolche Ausgabe iſt nicht zur Erhaltung des Gutes oder deſſen vollkommnerer Bewirthſchaftung nothwendig, ſondern ſie dient bloſs zur Vermehrung der Genüſſe des Grundherrn, und iſt alſo eine Conſumtionsausgabe von der Rente.

§. 604.

In der Praxis wird gewöhnlich das ganze Pachtgeld, was ein Gut giebt oder geben kann, als Grundrente betrachtet und als ſolche beſteuert. Dieſes kann auch ohne Nachtheil geſchehen, wenn zugleich alle Capitalrenten und Unternehmungsprofite nach gleichem Maaſsſtabe beſteuert werden. Geſchieht aber letzteres nicht, ſind die Capital-

Digitized by Google

renten und Unternehmergewinnste entweder von der Abgabe ganz frey, oder auch mit geringern Abgaben belegt; so wird eine solche Vermischung, folgende Wirkungen haben müssen:

1. Da der Capitalgewinnst in jeder Art der Gewerbe durch die Concurrenz sich gleichstellt (Nat. Oekonomie §. 266.); so werden, wenn die Gewinnste der Capitale, die auf den Landbau u. s. w. verwandt werden, mit mehr Abgaben belegt werden, als die Gewinnste der auf andere Gewerbe angewandten Capitale, sich anfangs die Capitale von dem Landgewerbe zurückziehen. Der Grundherr wird nicht Lust haben, auf Wirthschaftsgebäude und überhaupt auf die Erhaltung und Verbesserung seines Gutes viel zu verwenden, wenn er bemerkt, dass der ihm daraus zukommende Gewinn besteuert wird, da er ebendasselbe mit dem Capitale gewinnen kann, wenn er es auf andere Unternehmungen wendet, wo sein Gewinnst von Abgaben frey bleibt. Es wird also eine solche unvorsichtige Art der Besteurung des auf die Landwirthschaft gewandten Capitals der Vervollkommnung der Landwirthschaft entgegenwirken.

2. Indem nun aber hierdurch die Production vermindert wird, wird der Preis der ländlichen Producte steigen, und dadurch werden die Profite des Landmanns, folglich auch der Theil des Pachtgeldes, der aus Capitalrente und Capitalgewinnst fliesst, und den der Grundherr zieht, so in die

Digitized by Google

Höhe gehen, dafs davon die Grundabgaben bezahlt werden können, ohne dafs der gewöhnliche Capitalgewinnft dem Grundherrn gekürzt wird. — Dieſes macht aber blofs der höhere Preis der ländlichen Producte möglich, und da dieſer den Conſumenten zur Laſt fällt: ſo iſt es klar, dafs der Theil der Abgabe, welcher den Capitalgewinnft des Grundherrn unter dem Deckmantel einer Grundſteuer angreift, zuletzt auf den Conſumenten fällt.

3. Dabey leidet demnach der Ackerbau immer. Denn der höhere Preis entſteht in dieſem Falle nur dadurch, dafs weniger Ackerfrüchte angeboten werden, als bisher. Sobald daher mehr Capitale dem Landbaue zuſtrömen und mehr Ackerfrüchte hervorbringen, mufs ihr Preis wieder ſinken (wenn nicht andere Umſtände entgegenwirken). Dann aber ziehen ſich die Capitale wieder vom Landbaue zurück, die ihm geblieben ſeyn würden, wenn keine beſondere Auflage in der dortigen Anwendung ſie ausſchliefslich drückte. Folglich wird unter ſolchen Umſtänden das Land immer nur kärglich mit Ackerproducten verſehen werden, damit die hohen Preiſe bleiben, welche zur Bezahlung der hohen Abgaben nothwendig ſind.

§. 605.

In den meiſten Ländern ſind die Grundabgaben auf die Landgüter gelegt, ohne alle Rückſicht, ob ſie von der Grundrente, oder von der

Digitized by Google

Capitalrente, oder von der Induſtrierente des Landwirths bezahlt werden. Allein es ſind die Wirkungen einer ſolchen Abgabe darnach gar ſehr verſchieden, ob ſie aus der einen oder der andern dieſer Quellen bezahlt werden müſſen. Um uns die Sache recht deutlich zu machen, müſſen wir bey dem Einkommen, welches der Boden giebt, 1) den Grundherrn, 2) den Unternehmer der Wirthſchaft oder den Pachter, 3) den Landarbeiter genau unterſcheiden.

§. 506.

Die reine Rente des Grundherrn erſcheint nur da in dem Pachte, wo dieſer ein Grundſtück ohne alle Gebäude und Inventar jemanden in Pacht giebt, und der Pachter alle Koſten der Cultur auf lange Zeiten übernimmt. Denn wer z. B. ein Stück Feld zu Kartoffel-, Kümmel-, Cichorienbau u. ſ. w. verpachtet, zieht in der Pacht nicht reine Grundrente, ſondern zugleich Capitalgewinn, da er ſeinen Dünger und einen Theil ſeiner Bearbeitung des Feldes dazu hergiebt. Verpachtet er zugleich Gebäude und Inventarium, ſo iſt der Grundherr Theilnehmer der Wirthſchaftskoſten, und zieht als ſolcher einen Capitalgewinn, der nicht zur Grundrente gehört. Was der Pachter aus dem Grundſtücke zieht und für ſich behält, nachdem er alle Wirthſchaftsauslagen beſtritten, erhält er als Capitalrente und als Induſtriegewinn; die Arbeiter

Digitized by Google

erhalten das, was sie für ihre Arbeit bekommen, als Arbeitslohn.

§. 607.

Die Grundauflagen auf unsre Rittergüter, Stadtfelder, Weinberge und andere freye Grundstücke sind gemeiniglich in einer solchen Proportion aufgelegt, dass sie von der reinen eigentlichen Rente dieser Grundstücke bezahlt werden können, und müssen auch wirklich von den Grundherren aus der Rente bezahlt werden. Aber es ist schon im Vorhergehenden (§. 595.) gezeigt, und wird auch aus folgender Betrachtung erhellen, dass alle Mühe des Grundherrn, sich die Abgabe, so lange sie nur einen aliquoten Theil seiner Rente ausmacht, von andern erstatten zu lassen, vergebens ist. Denn wollte er solche von seinem Pachter fodern, so würde er dadurch seine Profitsätze vermindern. Dieser Umstand aber würde die Landwirthschaftsunternehmer von seiner Wirthschaft entfernen, da sie anderswo ihre alten Profitsätze ziehen können. Wollten alle Grundherren sich in dergleichen Anmuthung vereinen, und um ihre Abgaben einzuziehen, auf höhere Pachtgelder dringen; so würden die Pächter zu andern Unternehmungen übergehen, und die Grundherren würden bald froh seyn müssen, um Pächter zu den alten Pachtpreisen zu finden. Wollten die Pächter sich zu den Bedingungen eines höhern Pachtgeldes verstehen, und gedächten sie das erhöhete Pachtgeld durch höhere

Digitized by Google

Preise der Producte oder durch Verkürzung des Arbeitslohnes zu gewinnen; so würden sie bald gewahr werden, dafs es nicht in ihrer Macht steht, weder das Eine noch das Andere zu bewirken. Die Productenpreise können sie nicht deshalb, dafs sie mehr Pacht geben müssen, erhöhen; denn sie dürfen deshalb nicht weniger Getreide oder Früchte bauen. Das Angebot der Ackerfrüchte bleibt also dasselbe, ja es wird eher dringender, da die Nothwendigkeit, das höhere Pachtgeld zu bezahlen, noch mehr Getreide auf den Markt treibt. Die Zahl der Käufer wird aber dadurch auch nicht vermehrt, dafs sie höhern Pacht zahlen müssen. Wie wollten sie also einen höhern Preis für ihre Producte erzwingen? — Den Arbeitslohn aber können sie auch deshalb nicht vermindern. Denn sie würden dadurch die Landarbeiter bestimmen, ein anderes Unterkommen zu suchen. Die Verminderung der Landarbeiter würde es aber bald nöthig machen, durch erhöhetes Lohn andere anzulocken, oder die alten unter bessern Bedingungen wieder zurückzurufen.

§. 608.

Anders ist es mit den Grundauflagen auf die Bauergüter und andere sonst belastete Grundstücke. Diese nämlich sind häufig mit Zehenden, Zwangsdiensten für den Gutsherrn, Naturallieferungen u. s. w. beschwert, und ausserdem ist ihnen

Digitized by Google

noch eine Grundſteuer, in manchen Ländern dieſe ſogar ausſchlieſslich, aufgelegt. Berechnet man nun den Ertrag dieſer Ländereyen, und vertheilt denſelben unter die Arbeiter, Wirthſchaftsunternehmer und Grundherren nach richtigen Principien; ſo findet ſich, daſs das, was dem Bauer als Gutseigenthümer zufällt, oft bey weitem nicht zureicht, um den Zehenden zu bezahlen und die Zwangsdienſte, Naturallieferungen u. ſ. w. zu vergüten, daſs daher auf ſein Gut, nach Principien der Gerechtigkeit, gar keine Grundrentenabgabe fallen kann, weil er keine Rente zieht, ſondern daſs dieſe Abgabe von denen erhoben werden müſſe, welche die Rente des Bauergutes in den Zehenden, Dienſten, Naturallieferungen u. ſ. w. in Empfang nehmen. Es iſt klar, daſs der Bauer dieſe Abgabe, welche auf die Grundrente, ihrer Beſtimmung nach, angelegt iſt, nur von ſeiner Einnahme, die er als Wirthſchafter und Bearbeiter hat, bezahlen muſs. Es iſt alſo im Grunde das, was ihm als Grundſteuer abgefodert wird, eine Abgabe auf ſeinen Capitalgewinnſt und auf ſeine Induſtrie.

Erläuterung. Wenn man verſucht, ein belaſtetes Bauergut nach denſelben Grundſätzen zu veranſchlagen, wie die Domainengüter im Preuſsiſchen veranſchlagt werden; ſo wird man finden, daſs, ſtatt daſs ein ſolches Gut Pacht geben ſollte, ihm noch Zuſchüſſe zu ſeiner Bewirthſchaftung gegeben werden müſsten.

Digitized by Google

§. 609.

Kann nun die Abgabe von der Induſtrie- und Arbeitsrente beſtritten werden, und ſind die andern Claſſen der Induſtrie- und Arbeitsrente in gleichem Maaſse belegt; ſo wird eine ſolche Abgabe keinen weitern Nachtheil auf den Landbau haben, und auch wirklich aus der Induſtrie- und Arbeitsrente bezahlt werden, wie weiter unten bewieſen werden wird. Wären aber die andern Induſtrie- und Arbeitsgattungen mehr geſchont, und träfen dieſe keine oder geringere Abgaben; ſo würden folgende Wirkungen unvermeidlich eintreten, wenn ihnen nicht durch andere Umſtände entgegengewirkt würde; nämlich:

1. Da in dieſem Falle die Capitale im Landweſen nicht ſo vortheilhaft angewandt werden könnten, auch die Unternehmung nicht ſo gut rentirte, als in andern Gewerbszweigen; ſo würden viele Capitale und Landwirthe den Landbau verlaſſen, wenn eine ſolche Beſteurungsart neu eingeführt würde, oder ſich vom Landbaue zurückhalten, wenn ſie ſchon lange beſtünde. Dadurch aber würden die ländlichen Producte vermindert, (eine nothwendige Folge der Verminderung des Zufluſſes der Capitale und der Arbeit zum Landbaue,) folglich würde der Preis der Producte ſteigen, bis er zureicht, um den übrig bleibenden Landwirthen ſolche Profite von ihren Capitalen und Unternehmungen zu ſichern, als ähnliche

Digitized by Google

Anwendungen und Unternehmungen anderer Art geben. — Eine solche Auflage fällt also zuletzt den Consumenten zur Last, ob sie gleich zu gleicher Zeit immerfort den Landmann mehr oder weniger bedrückt, und eine Menge Felder unbebauet bleiben müssen, weil sie nicht die gehörigen Profite geben, um die Abgaben zu bezahlen.

§. 610.

Eine solche fehlerhafte Grundauflage ist um so drückender für die Consumenten, da sie dadurch genöthigt werden, nicht nur den nämlichen hohen Preis der Bodenfrüchte denen zu bezahlen, welche denselben bedürfen, um davon die Abgaben entrichten zu können; sondern auch denen, welche zu diesem Zwecke gar keines höhern Preises bedürfen, die also entweder gar keine Abgaben bezahlen, oder die sie bequem aus ihrer Grundrente bestreiten können. Denn wenn der Preis der Producte um der Grundauflage willen steigt, so muss der höhere Preis für alle Producte bezahlt werden, sie mögen zu noch so geringen Kosten gefördert seyn. Es gewinnen also alle, welche die Producte mit geringern Kosten hervorbringen, auf Kosten der Consumenten, und dieser Gewinnst fliesst zuletzt besonders den Eigenthümern der Grundstücke in einer höhern Rente zu.

Erläuterung. Wie beträchtlich der Verlust der Consumenten hierbey seyn könne, wird durch folgende

Digitized by Google

Betrachtungen klar werden. Es ist ein ausgemachter Satz, dass eine jede Waare nur für ihren Kostenpreis auf die Dauer immer in gehöriger Menge zu haben ist, und dass dieser Preis durch den nothwendigen Preis derjenigen Waare bestimmt wird, deren Production am meisten kostet, aber doch nicht entbehrt werden kann.

Ist z. B. ein Land nicht mit hinreichendem Getreide versehen; so wird der Preis des Getreides steigen, und dieser höhere Preis wird machen, dass Ländereyen bebauet oder ökonomische Einrichtungen zur Erhöhung der Cultur getroffen werden können, wovon die bisherigen Preise die Kosten nicht trugen. Diese Aecker aber werden nur so lange cultivirt werden können, als der hohe Preis die Kosten ihrer Cultur bezahlt; und wenn das Volk der Quantität Getreide, welche auf solchen Feldern erzeugt wird, nothwendig bedarf, so wird es diesen Preis bezahlen müssen. Von diesem hohen Preise aber profitiren alle Getreidebauer, auch die, welche solches zu viel geringern Kosten bauen (§. 610.). Und da Arbeitslohn und Capitalgewinn nicht mit dem Steigen des Getreidepreises in gleicher Proportion, der letzte vielleicht gar nicht steigt; so fliesst der Mehrgewinn aus dem höhern Preise vorzüglich der Grundrente zu.

Auflagen auf die Profitsätze und den Arbeitslohn der Landarbeit erhöhen nothwendig die Kosten der Production, wenn sie die gewöhnlichen Profite und den gewöhnlichen Lohn vermindern. Es kann sodann dieselbe Quantität von Capital und Arbeit nicht anders bey dem Landbau erhalten werden, als wenn der Preis der ländlichen Producte so hoch steigt, dass die alten Profitsätze und der alte Arbeitslohn bezahlt werden kann. Dieses kann nur geschehen, wenn der Preis um so viel steigt, dass davon die Auslage neben den vorigen Profit- und Arbeitssätzen entrichtet werden kann. Es erhellet also auch auf diese Weise, dass die Auflage zuletzt von den Consumenten bezahlt werden müsse. — Allein das, was die Consumenten in dem hohen Preise bezahlen, beträgt viel mehr, als was der Ersatz derjenigen

Digitized by Google

Auflage fodert, die ohne jene Erhöhung des Preiſes nicht bezahlt werden könnte. Denn man ſetze, die Grundauflage für $\frac{1}{10}$ der Grundſtücke wäre ſo ſtark, daſs dieſelben ſie nicht von der Rente, ſondern von dem Unternehmergewinn und dem Arbeitslohne bezahlen müſsten; ſo würden die Productenpreiſe nicht ſteigen, wenn dieſes Zehntel von der Grundſteuer gänzlich befreyt bliebe; die Conſumenten könnten alſo die Früchte für den alten Preis kaufen, wenn ſie die Grundſteuer dieſes Zehntels aus eignem Vermögen bezahlten. Muſs aber dieſes Zehntel die Grundſteuer aus dem Unternehmergewinne und Arbeitslohne bezahlen; ſo muſs dieſes um den Betrag ihrer Abgabe ſteigen, wenn Unternehmer und Arbeiter dieſes Zehntels bey ihrer Unternehmung und Arbeit bleiben ſollen. Dieſes aber iſt nicht anders möglich, als durch das Steigen der Preiſe der Producte um den Betrag der Abgabe. Es wird aber dadurch der Preis der Producte der übrigen $\frac{9}{10}$ zugleich mitſteigen, und die Conſumenten werden alſo das ganze Bodenproduct um ſo viel theurer bezahlen müſſen. Wäre alſo 1 Million Thaler, von den Conſumenten aufgebracht, hinreichend geweſen, die Abgabe des Zehntels zu decken; ſo werden die Conſumenten, wenn die Abgabe von 1 Million dem gedachten Zehntel aufgelegt wird, 10 Millionen Thaler mehr an die Producenten in den erhöheten Fruchtpreiſen zu bezahlen haben, und den gröſsten Theil davon werden diejenigen Grundherren ziehen, die entweder gar keine, oder nur einen Theil ihrer bisherigen Rente als Abgabe bezahlt haben. Einen andern Theil werden die Pächter ſo lange erhalten, als ihre Pachtzeit dauert; denn der hohe Preis wird ihnen höhere Profitſätze bringen. Iſt aber die Pachtzeit vorüber, ſo wird die Concurrenz das Pachtgeld in die Höhe treiben, und der Gewinn wird dem Grundherrn als Rente zufallen. — Die Erſcheinungen werden freylich in der Wirklichkeit weder ſo ſchnell noch ſo grell ſich zeigen, als die Theorie ſie hier vorſtellt; aber nur deshalb nicht, weil viele entgegenwirkende Urſachen eintreten, welche die Wirkungen jener Maaſsregel modificiren. — So werden vielleicht

Digitized by Google

viele von den Zehntheilen, welche mit einem Mahle ſo hoch beſteuert werden, daſs ihr bisheriger Vortheil dadurch verſchlungen wird, ſich mehr anſtrengen, durch Vervollkommnung der Cultur, Wechſel der Früchte u. ſ. w. mehr zu gewinnen, auch um ihrem Verluſte einigermaſsen beyzukommen; und vielleicht treibt auch ein anderer Umſtand die Fruchtpreiſe in die Höhe u.ſ.w. Viele ſetzen auch wohl ihr anderweitiges Vermögen zu, und ſetzen den Landbau mit Verluſt fort. Lauter Urſachen, welche die Wirkungen der ſchlechten Steuer zum Theil vernichten, zum Theil verzögern. Aber unſre Theorie bleibt deshalb nicht minder richtig. Eine Feder bleibt immer ſchwer, wenn ſie auch von der Luft wie eine Bleykugel zu fallen verhindert wird.

§. 611.

Dieſe Wirkungen werden allemahl mehr oder weniger eintreten, ſobald eine einzelne Claſſe von Grundeigenthümern vor den übrigen ſo beſteuert iſt, daſs ſie die Abgabe nicht von der Rente bezahlen kann, und ſie werden für die Conſumenten allemahl um ſo drückender ſeyn: 1) je mehr Grundbeſitzer von der Grundſteuer gänzlich befreyet ſind, auf eine je geringere Zahl der Grundbeſitzer die Laſt der Grundſteuer concentrirt iſt, und 2) je weniger die Beſteuerten im Stande ſind, die Abgabe von dem reinen Ertrage ihres Bodens zu bezahlen, und je mehr dadurch Capital- und Induſtriegewinn angegriffen wird, und endlich 3) je mehr die Producte der letztern Art der Grundſtücke nöthig ſind, um die nothwendigen Bedürfniſſe des Volks zu befriedigen.

Digitized by Google

§. 612.

Aus den bisherigen Betrachtungen iſt klar, daſs die Grundauflage, wenn ſie ohne nachtheiligen Einfluſs auf die übrigen Einwohner des Staats bleiben ſoll, nur nach dem Maaſse des reinen Ertrags deſſelben geordnet ſeyn und nur einen aliquoten Theil deſſelben betragen muſs. Die Gerechtigkeit einer ſolchen Auflage leuchtet in die Augen, da der reine Ertrag des Landes oder die Grundrente nur allein unter dem Schutze des Eigenthumsrechts entſpringen und ſich erhalten kann. — Sie bleibt aber auch nur ſo lange gerecht, als ſie einen nicht gröſsern aliquoten Theil des reinen Ertrags des Landbaues ausmacht, als der reine Gewinn der übrigen Gewerbe und Productionsarten als Steuer abgeben muſs, oder als ſie das reine Einkommen aus Grund und Boden in keiner ſtärkern Proportion trifft, als alle übrigen Renten.

§. 613.

Die Regeln für die Vertheilung der Abgaben auf die Grundrente, welche die Nationalökonomie verlangt, ſind folgende:

1) Die Abgabe auf die Grundrente darf nur einen aliquoten Theil derſelben ausmachen; denn wenn ſie dieſelbe ganz verſchlänge, würde ſie den Werth des Grundeigenthums in nichts verwandeln.

Digitized by Google

2) Der aliquote Theil derſelben darf nie ſo groſs ſeyn, daſs er den Theil angreift, welcher zur Deckung der landüblichen Zinſen des auf die Erzeugung der künſtlichen Grundrente gewandten Capitals (der Grundauslagen §. 598.) nöthig iſt. Denn ſonſt würde kein Motiv mehr vorhanden ſeyn, Capitale auf Grund und Boden zu wenden, um dadurch eine Bodenrente hervorzubringen.

3) Wo der durch das angelegte Capital bewirkte Ertrag nur eine Zeitlang dauert, da muſs die Abgabe nur einen ſolchen aliquoten Theil des reinen Ertrags ausmachen, daſs der übrige Theil das verlegte Grundauslagecapital in der Zeit, wo die bewirkte gröſsere Fruchtbarkeit dauert, ſammt den Zinſen und üblichem Gewinn wieder erſtatten kann.

§. 614.

Bey jeder Anlage einer Grundſteuer muſs daher immer zuerſt unterſucht werden:

1) ob die Grundrente bloſs eine natürliche oder eine künſtliche ſey?

2) ob die künſtliche auf einer fortdauernden Eigenſchaft beruhe, die auf ewige Zeiten einen gleichen Ertrag ſichert; oder ob der dadurch erhöhete Ertrag mit der Zeit wieder abnehmen, auf einem gewiſſen Puncte ſtehen bleiben, oder endlich gar verſchwinden wird?

Digitized by Google

§. 615.

Die Steuerquota auf die natürlichen Renten mag so grofs seyn als sie will, sie wird der Production nichts schaden, wenn sie dieselbe nur nicht ganz verschlingt. Die Steuerquota auf den Theil der Rente, welcher künstlich ist, darf die Zinsen und Gewinnste, welche das auf die Urbarmachung angewandte Capital verspricht, nicht mehr antasten, als die übrigen Capital- und sachlichen Industrierenten. Wo daher diese mit Auflagen verschont sind, mufs es auch jene, so weit sie nicht gröfser ist als diese. Von dem Ertrage solcher Anlagen aber, die einen Capitalertrag verlangen, darf nur derjenige Theil als Gegenstand der Grundsteuer angesehen werden, welcher übrig bleibt, nachdem entweder der Ersatz des Capitals gesichert, oder welcher als bleibender reiner Ertrag betrachtet werden kann.

§. 616.

Ob jemand ein grofses oder kleines Grundstück habe, kann keinen Unterschied in der proportionirlichen Besteurung dieser Grundstücke machen. Denn die Ursachen, dafs das Grundstück seinen Ertrag liefere, werden eben so wenig durch Besteurung des kleinen, als des grofsen Grundstücks berührt. Ist ein Gut so klein, dafs dessen Ertrag eine Familie nicht erhalten kann, so deutet dieses an, dafs eine solche Familie in einem andern Gewerbe mehr gewinnen könne. Sie mufs daher ihr

Digitized by Google

ihr Grundstück verkaufen und das dafür erhaltene Capital in andern Gewerben vortheilhafter anlegen, oder dasselbe verpachten, damit es mit geringern Kosten bearbeitet werden könne.

§. 617.

Eben so kann es keinen Unterschied machen, ob der Eigenthümer des Grundstücks reich oder arm sey. Denn die Grundrentensteuer trifft die Grundrente, und bekümmert sich nicht um die übrigen Eigenschaften der Person, welcher diese Grundrente zukommt. Wäre ein Grundeigenthümer so arm, dafs er durchaus nichts weiter hätte, als eine kleine Grundrente, die aber nicht hinreicht, ihn nothdürftig zu ernähren; so kann vielleicht ein Grund für den Staat vorhanden seyn, ihn zu unterstützen, und die Erlassung der Grundsteuer dazu zu erwählen; aber darin, dafs er nur ein kleines Grundstück besitzt, liegt kein Grund zur Erlassung. Denn das Grundstück enthält immer die Mittel, die Abgabe zu entrichten, in gleichem Grade, es sey grofs oder klein. Ob daher die Grundsteuer aus dem Grunde der Armuth des Eigenthümers erlassen werden soll oder nicht, ist keine Frage, die vor das Forum der Finanzwissenschaft gehört, sondern der allgemeinen Landesregierung.

§. 618.

Wenn aber ein Grundstück, vermöge seiner Natur, durchaus keine Rente trägt; so mufs es mit aller

Digitized by Google

und jeder Grundsteuer verschont werden. Denn eine solche Steuer würde auf die Producte fallen, deren Preis erhöhen, und alle die Wirkungen haben, welche oben (§. 610.) namhaft gemacht sind. Daher müssen neue Anbauungen so lange mit der Besteurung verschont werden, bis sich das Vorhandenseyn einer Rente in der Erfahrung mit Gewissheit zeigt.

§. 619.

Eine Grundsteuer, welche auf alle Grundstücke ohne Unterschied ausgedehnt ist, ist daher immer fehlerhaft; denn sie wird allemahl Grundstücke mit treffen, die gar keine Rente geben. Sind nun deren Producte doch nothwendig für die Nation; so wird die Steuer die Preise der Producte erhöhen, und dadurch, wie oben (§. 610.) gezeigt worden, den Consumenten eine viel schwerere Last auflegen, als die Abgabe ist, welche von dergleichen Grundstücken gezogen wird. Ja da eine solche Preiserhöhung der Producte die Anschaffung der Consumtionsmittel erschwert; so wirkt sie auch auf Verminderung der Production und der Bevölkerung, und ist folglich der Nationalökonomie in allen Stücken entgegen.

§. 620.

Falsche Namen haben oft grosse Irrthümer und viele unglückliche Wirkungen hervorgebracht. Der Name Grundsteuer liefert ein Beyspiel da-

Digitized by Google

von. Nennete man sie Grundrentensteuer; so würde schon der Name andeuten, wo eine Steuer solcher Art Statt finden dürfe oder nicht.

§. 621.

Die Hauptsache bey einem Besteurungssystem in Beziehung auf die Grundrentensteuer wird daher seyn, den reinen Ertrag oder die Rente eines jeden Grundstücks auszumitteln. Dieses hat seine Schwierigkeiten, die aber doch nicht unüberwindlich sind, wenn man nur dabey von dem praktischen Grundsatze ausgeht, dass es dabey nicht auf mathematische Genauigkeit, sondern auf möglichste Annäherung der Wahrheit ankommt, und dass ein wohlausgedachtes Finanzsystem Mittel haben muss, die Ungleichheiten, die es nicht vermeiden kann, auf andere Weise wieder auszugleichen.

§. 622.

Die praktische Methode selbst, den reinen Ertrag oder die Rente der Grundstücke zur Regulirung der Grundrentensteuer zu schätzen und sie gehörig zu vertheilen, wird in dem dritten Buche vorgetragen.

§. 623.

Bisher ist von solchen Grundstücken die Rede gewesen, welche sowohl die Kosten der Gewinnung ihrer Producte, als die Rente, durch ihre eignen Producte bezahlen. Aber es giebt auch Grund-

Digitized by Google

stücke, die entweder ihren Eignern blos Genüsse der Nothwendigkeit, Bequemlichkeit oder des Luxus gewähren, oder die ihnen nur dadurch ein Einkommen verschaffen, dass sie gestatten, dass andere sich ihrer Grundstücke dieser Art zur Befriedigung solcher Genüsse bedienen. Von dieser Beschaffenheit sind: 1) die Gebäude aller Art, sie mögen zur Wohnung, zur Wirthschaft, zu Gewerben oder zum Vergnügen und zur Pracht dienen; 2) Lustgärten, Lustparks und alle Einrichtungen der Natur, welche nicht auf Ertrag, sondern nur auf unmittelbaren Genuss angelegt sind.

Der Werth dieser Grundstücke entspringt nicht aus ihrem eignen Ertrage von Producten, sondern aus dem Umstande, dass sie entweder zum Bewohnen, oder zur Betreibung gewisser einträglicher Gewerbe, oder zur Bequemlichkeit und Vergnügen dienen, und dass es Leute im Staate giebt, welche Vermögen und Lust haben, an dergleichen Gegenstände Capitale zu wenden, oder die Benutzung derselben regelmäsig zu bezahlen.

§. 624.

Wer ein Haus bauen will, bedarf 1) eines Grundes, auf welchem er es bauen kann; 2) eines Capitals, welches das Haus zu erbauen kostet. Sobald Grund und Boden Privateigenthum geworden ist, wird auch der Boden, auf welchem das Haus gebauet wird, einen Werth haben, und nur

Digitized by Google

gegen ein Capital zu haben seyn. Die Erhaltung eines Hauses bedarf aber auch 3) jährlich eines gewissen Aufwandes, der nach und nach eben so viel oder gar mehr Capital verschlingt, als der Bau des Hauses gekostet hat. Es muss das auf den Hausbau verwandte Capital als ein verlorner Fonds angesehen werden, der mit der Zeit ganz zu Grunde geht. Soll sich daher jemand entschliessen, für andere ein Haus zu bauen, so muss er sicher seyn, einen so grossen Miethzins für sein Haus zu erhalten, wovon er bezahlen kann: 1) die üblichen Zinsen von dem Capital, welches ihm der Ankauf des Bodens, worauf das Haus gebauet ist, kostet; 2) die üblichen Zinsen von dem Capital, welches der Bau des Hauses gekostet hat; 3) alles, was er nöthig hat, um die vorfallenden Reparaturen zu bestreiten, das Haus im baulichen Stande zu erhalten, um in der Zeit, durch welche das Haus ganz zu Grunde geht, das Capital, was dessen Aufbau gekostet hat, allmählig zu ersetzen; und endlich 4) die auf dem Hause ruhenden Staats- und Communallasten zu bezahlen.

§. 625.

Das Einkommen, welches auf diese Weise aus dem Vermiethen des Hauses entspringt, ist ein gemischtes Einkommen, wovon die unter Nr. 3 und 4. angeführten Theile die Kosten enthalten, welche zur Erhaltung der Quelle des Einkommens

Digitized by Google

aus dem Hause nothwendig sind. Das reine Einkommen des Hauseigenthümers oder die **Hausrente** wird also aus Nr. 1. u. 2. bestehen.

Erläuterung. Man setze, der Ankauf der Baustelle koste 500 Rthl., der Bau des Hauses 5500, die Unterhaltung und übrigen Lasten jährlich 60 Rthl., und das Haus könne auf diese Art 100 Jahre erhalten werden, die üblichen Zinsen aber stünden 5 Proc. und das Haus trage jährlich 420 Rthl. Miethzins, so würde die Rechnung so stehen:

Von		420 Rthl.
gemischten Einkommens gehen ab:		
a) Unterhaltungskosten und Lasten . . .	60 Rthl.	
b) 1 Procent jährlich zum allmähligen Ersatz d. Baukosten binen 100 Jahren	55 —	
		120 Rthl.
Es bleibt daher . .		300 Rthl.

als Hausrente, welche 5 Procent für das Bau- und Grundcapital ausmacht, welche beyde im Hause stecken. *A. Smith* nennt denjenigen Antheil, welcher auf den Boden kommt, die **Bodenrente**, und denjenigen Theil, welcher auf den Anbau und die Erhaltung des Gebäudes kommt, die **Baurente**.

§. 626.

Eine jede Gattung von Gebäuden, die ihrem Eigenthümer eine Miethe tragen, oder die ihm unmittelbar einen Vortheil gewähren, welcher dem Werthe dieser Miethe gleich ist, bringt seinem Eigenthümer ein reines Einkommen, wenn dieser Miethzins zureicht, um 1) alle Unterhaltungskosten, 2) alle Lasten, die auf dem Gebäude haften,

Digitized by Google

zu tragen; 3) das verschwindende Capital zu ersetzen, und 4) noch die üblichen Zinsen des auf den Ankauf, Anbau oder auf die sonstige Einrichtung verwandten, jedes Jahr zurückbleibenden Capitals zu bezahlen. Dieser letzte Bestandtheil macht allein dieses reine Einkommen vom Hause oder die Hausrente aus.

§. 627.

Auf gleiche Weise werden Parks, Luftgärten, Springbrunnen u. s. w. ihren Eigenthümern eine Rente tragen, wenn der Miethzins, der dafür gegeben wird, so viel beträgt, dass 1) die üblichen Zinsen des auf diese Anlagen gewandten Capitals, 2) die Rente, die der Boden bey gewöhnlicher Nutzung gegeben; 3) die darauf haftenden Lasten, 4) die Unterhaltungskosten oder der allmählige Ersatz des verschwindenden Capitals binnen der Zeit, wo die Anlage dauert, davon bezahlt werden können. Die ersten beyden Bestandtheile dieser Einnahme zusammengenommen werden die Park-, Luftgarten-, Springbrunnen-Rente u. s. w. bilden.

§. 628.

Der Miethzins wird durch die Concurrenz derer, die dergleichen Gebäude oder Luftpartieen suchen und sie bezahlen können, bestimmt, und kann unter gewissen Umständen bald ein viel höheres, bald ein viel kleineres Einkommen geben, als zur Ausgleichung der (§. 627.) besagten Bestand-

Digitized by Google

theile nöthig ist. Im ersten Falle wird die Rente erhöhet, im letztern erniedrigt und wohl gar vernichtet werden.

§. 629.

Sobald nämlich die vorhandenen Wohnungen für die Suchenden nicht zureichen, und letztere insbesondere reiche und vornehme Leute sind, oder solche, die der Gebäude zu ihren Gewerben nothwendig bedürfen, so überbieten die Suchenden einander, und der Miethpreis der Gebäude steigt. — Fehlt es nun nicht an Bauplätzen und an Capitalisten; so wird die steigende Rente bald Capitale und Unternehmer anlocken, welche die Gebäude vermehren, und dieser Umstand wird die Miethpreise bald wieder so tief herunter bringen, dass durch die Anlage der Capitale auf Häuserbau u. s. w. nicht mehr zu gewinnen ist, als durch andere Unternehmungen ähnlicher Art. Die hohe Rente der Hauseigenthümer wird also in dem angenommenen Falle nur kurz und vorübergehend seyn.

§. 630.

Fehlt es aber an solchen Bauplätzen, wo die Concurrenten Gebäude zu haben wünschen; so werden die Inhaber solcher Plätze, welche sehr gesucht werden, ein Monopol haben, und den Miethpreis der darauf errichteten Gebäude in eine unbestimmbare Höhe treiben können, da, wie hoch er steigen kann, blos theils von dem Reich-

Digitized by Google

thume derer, welche ſie ſuchen, und von der Begierde daſelbſt zu wohnen u. ſ. w., theils von der Ausſicht, durch Innehabung ſolcher Plätze groſſe Gewinnſte zu ziehen, beſtimmt wird. In ſolchen Fällen wird die hohe Rente beſonders von der Lage der Bauſtelle, obgleich auch zugleich von der Qualität des Gebäudes beſtimmt werden.

§. 631.

Treten aber Umſtände ein, welche machen, daſs Häuſer, welche in blühenden Zeiten wegen des Reitzes des groſsen reinen Einkommens, das ſie ſonſt gewährten, in Menge erbauet worden ſind, nicht mehr geſucht werden; nehmen die Einwohner eines Orts an der Zahl ab, oder verringert ſich ihre Einnahme: ſo ſinkt der Miethzins, und die Hausbeſitzer verlieren ihr reines Einkommen ganz oder zum Theil.

§. 632.

In dieſem Falle ſinkt zuerſt die Bodenrente, bald aber folgt auch das Sinken der Baurente, ſo daſs in einer ſolchen Stadt gar kein neues Haus mehr mit Vortheil gebauet werden kann. Die vorhandenen werden, da ſie doch einmahl da ſind, zu einem Preiſe feil werden, welcher tief unter ihrem Bauwerthe ſteht. Der Verluſt der erſten Beſitzer iſt hier unvermeidlich. Ob die neuen Käufer eine Rente ziehen, wird von folgender Berechnung abhängen: Es muſs nämlich der

Digitized by Google

Miethzins für ein solches Haus so viel tragen, dass davon 1) das Haus im baulichen Stande erhalten, 2) die auf dem Hause haftenden Lasten vergütet, 3) das schwindende Capital ersetzt, und 4) die üblichen Zinsen des Kauf- und auf die Reparaturen verwandten Capitals bezahlt werden können. Dieser letzte Bestandtheil des Einkommens aus der Vermiethung macht die Hausrente in diesem Falle aus.

§. 633.

Dass die Hausrente im Allgemeinen ein Gegenstand der Besteurung werde, stimmt vollkommen mit der Gerechtigkeit überein. Denn der Hauseigenthümer geniesst dieses Einkommen als ein Product seines angewandten Capitals unter dem Schutze des Staats, trägt also billiger Weise auch einen proportionirlichen Theil zu dessen Erhaltung und zur Ausführung seiner Zwecke bey.

§. 634.

Es muss auch der Hauseigenthümer diese Abgabe allein tragen, und kann sie nicht auf den Miether wälzen, wenn nur sonst zugleich alle übrige Renten mit den Hausrenten gleich besteuert sind. Denn der Miethpreis wird allein durch das Verhältniss der Concurrenz derer, die die Wohnungen suchen, und durch die Concurrenz des Angebots der letztern bestimmt. Nun aber wird dieses Verhältniss durch die Besteurung der Rente des Hausbesitzers durchaus nicht verändert, in

Digitized by Google

welchem der oben (§. 629. u. f. w.) angeführten Fälle man ſich ihn auch denken möge, wenn nur zugleich alle übrige Renten beſteuert ſind. Um dieſes zu beweiſen, ſetze man

A. den Fall, daſs der Hauseigenthümer eine monopoliſtiſche Hausrente (§. 630.) ziehe. Wird einem ſolchen eine Abgabe auf ſeine Rente aufgelegt; ſo wird deshalb das Angebot der Wohnungen nicht geringer, noch die Nachfrage nach den Wohnungen gröſser. Denn es iſt gar kein Grund vorhanden, weshalb die Hauseigenthümer die Wohngelegenheit deswegen vermindern ſollten, da ſie ihre Capitalien höher als andere durch die Lage ihrer Häuſer benutzen, wenn ſie dieſelben ſchon beſaſsen, bevor die Miethen ſo hoch ſtiegen. Haben ſie aber auch dergleichen Häuſer ſpäter, zu einer Zeit, als der Miethpreis ſchon ſo hoch war, gekauft; ſo haben ſie doch dieſelben nicht theurer bezahlt, als nach dem gewöhnlichen Zinsfuſse, und dieſes iſt ebenfalls keine Urſache, die Wohnungen zu vermindern. Wollten die Hauseigner aber den Miethpreis um der Abgabe willen willkührlich erhöhen: ſo würden die reichen Miether, da weder ihre Zahl noch ihr Vermögen (nach der Vorausſetzung) gewachſen iſt, und ihr Ausgabe-Etat dadurch überſchritten würde, ihre Wohnungsräume bald mehr einſchränken, oder viele

Digitized by Google

ſich in entferntere Gegenden oder wohlfeilere Städte ziehen. Dadurch würden die Häuſer leer und die Miethen wohlfeiler werden. Man ſetze

B. den Fall, daſs ein Haus gerade nach dem Capitale, welches deſſen Bauſtelle und der Bau des Hauſes ſelbſt koſten, rentire (§. 629.); ſo würde eine neue Abgabe die Rente zwar etwas verkleinern, und dieſer Umſtand würde die Capitaliſten abhalten, nicht nur mehr Häuſer zu bauen, ſondern auch ſelbſt die alten in dem vorigen Zuſtande zu erhalten, wenn die Abgabe die Hausrente träfe. Es würde alſo eine ſolche Auflage eine Urſache ſeyn, die Wohngelegenheiten nach und nach zu vermindern, und dadurch müſste ihr Miethpreis, wenn alle übrige Umſtände gleich blieben, ſteigen. Denn die Capitaliſten würden ihre Capitale lieber auf andere Gewerbzweige wenden, deren Rente nicht beſteuert würde, und würden dadurch die Rentenſteuer auf ihre Häuſer vermindern, wenn ſie ſelbige in einen Zuſtand verſinken lieſsen, wo ſie nicht mehr eine ſo hohe Rente als ſonſt trügen — vorausgeſetzt, daſs ſich die Abgabe jederzeit nach der Rente richtete. — Da wir aber annehmen, daſs alle übrige Renten mit denen der Hausrente in gleicher Proportion beſteuert werden; ſo würde dieſes nicht erfol-

Digitized by Google

gen, weil, worauf jemand auch sein Capital verwenden möchte, dessen Rente immer die Rentensteuer träfe, folglich diese Steuer kein Grund wäre, dem Capital eine andere Anwendung zu geben. Endlich nehme man

C. den Fall an, dass eine Stadt sich in einem Zustande befindet, wo die Häuser nicht mehr nach ihrem Bauwerthe bezahlt werden. Daselbst werden offenbar die Erbauer neuer Häuser ihr Capital so schlecht anlegen, dass sie gar keine Rente daraus ziehen, und solche neu erbauete Häuser wird man in solchen im Wohlstande zurückgekommenen Städten auch billig mit Abgaben eine Zeitlang verschonen, damit doch einige Aufmunterung zum Bauen vorhanden sey. Was aber die einmahl vorhandenen Häuser anbetrifft; so wird der Kaufpreis derselben sich so reguliren, dass sie die gewöhnliche Capitalrente desselben tragen. Sind nun alle Capitalrenten bey ähnlichen Anlagen gleich belegt; so wird die Auflage auf dergleichen Hausrenten die Wohngelegenheiten nicht mehr vermindern, als der Unwerth der Häuser es schon an sich thut. Denn jeder berechnet bey dem Ankaufe solcher Häuser, was es ihm kosten möge, das Haus in solchem Zustande zu erhalten, dass es ihm die Rente des daran gewandten Capitals trage. Da aber in solchen Städten

Digitized by Google

keine neuen Häuſer ohne Verluſt gebauet werden können; ſo wird die Stadt nach und nach verfallen, bis die wenigen Häuſer, welche übrig bleiben, eine ſo hohe Miethe tragen, welche wieder zu neuen Bauen aufmuntert.

§. 635.

Gebäude, welche gar nicht benutzt werden, können auch keine Rente tragen, folglich auch der Rentenſteuer nicht unterworfen ſeyn. Wenn aber der Eigenthümer ſein Haus ſelbſt benutzt; ſo verzehrt er die Rente ſeines Hauſes ſelbſt, und das Haus trägt ihm wirklich die Rente. Eigenthümer können alſo deshalb nicht von der Hausrentenſteuer frey ſeyn, weil ſie dieſelben nicht vermiethet haben, ſondern ſie ſelbſt benutzen; wenn nur dieſe Häuſer vermiethet werden, und alſo dadurch eine Rente tragen können.

§. 636.

Ein Gebäude mag zur Wohnung, oder zu Gewerben, oder zum Vergnügen benutzt werden; ſo iſt es doch immer einem Capitale gleich, deſſen Rente dem Preiſe dieſer Nutzung, nach Abzug deſſen, was die Unterhaltung und die ſonſtigen Laſten des Hauſes koſten, gleichkommt, und dieſe Rente wird daher allenthalben der Steuer unterliegen, wo die Steuern genau nach Principien vertheilt werden. Bringt man aber z. B. bey Berech-

Digitized by Google

nung der Landrente nicht in Abzug, was dem Landwirthe der Miethzins oder Nutzwerth seiner Wohngebäude, Scheuren, Ställe u. s. w. kostet, sondern rechnet dieses mit zur Landrente, so kann man freylich ihm keine Steuer auf die Rente seiner Wirthschaftsgebäude auflegen.

Anm. Nur die Unterscheidung aller Theile der Rente, ihrem Ursprunge nach, führt zu einer gleichen Besteurung. In Städten sind gewöhnlich die Häuser stark besteuert, und der Stadtökonom muss diese Steuer aus dem Einkommen seiner Landwirthschaft bestreiten. Wollte man nun seine Aecker eben so stark besteuern, als die des Landmanns, dessen Wirthschaftsgebäude unbesteuert bleiben; so geschähe ersterem offenbar zuviel. Gemeiniglich sind die Stadtäcker geringer besteuert, als die Dorfäcker. Aber diese Unterscheidung ist aus keinem deutlichen Begriffe hervorgegangen, und daher auch die richtige Proportion fast nirgends getroffen.

§. 637.

Wenn gleich die Hausrente zuletzt aus dem Einkommen derer fliesst, welche das Haus benutzen und dafür Miethe bezahlen; so sind es doch nicht diese, welche die Hausrentensteuer bezahlen, sondern die Hauseigner selbst bezahlen sie von ihrem reinen Einkommen. Denn wenn auch die Hausrentensteuer nicht aufgelegt wäre, so würden die Miether deshalb keinen geringern Miethzins bezahlen müssen, wie oben (§. 634.) gezeigt ist. Es würde also die Steuerfreyheit der Häuser nicht den Miethern zu Gute kommen, sondern dieselbe würde blos bewirken, dass dem Hauseigner eine

Digitized by Google

gröſsere Rente zufiele, und daſs dadurch der Capitalwerth der Häuſer ſtiege. Die Miether müſsten immer die Zinſen des gröſsern Capitals bezahlen.

§. 538.

Nur dann würde die Hausſteuer auf die Miether fallen, wenn ſie ſo angelegt wäre, daſs ſie die Hausrente entweder ſo verminderte, daſs die Häuſer eine geringere Rente, als alle übrige Grundſtücke gäben, oder ſie gar verſchlänge. Denn dieſes würde einen totalen Verfall der Wohngebäude nach ſich ziehen, da jeder ſein Capital, das er auf ein Haus verwendete, für vernichtet halten müſste. Da aber die Wohnungen doch zu den nothwendigen Bedürfniſſen der Einwohner gehören; ſo würden die Wohnungsbedürftigen ſich zu einem ſo hohen Miethzins verſtehen müſſen, daſs die Hauseigenthümer denjenigen Theil der ihnen aufgelegten Abgaben davon bezahlen könnten, der nöthig wäre, um ihnen ſo viel übrig zu laſſen, als dazu gehört, die Gebäude in einem wohnbaren Zuſtande zu erhalten. Jede Hausabgabe alſo, die nicht von der Rente des Hauſes bezahlt werden kann, fällt nothwendig auf den, welcher die Wohnung benutzt, es ſey der Miether oder der Eigenthümer.

§. 639.

Was von der Hausſteuer geſagt iſt, gilt auch von der Steuer aus Renten, die von irgend einem an-

Digitized by Google

andern, zwar nichts hervorbringenden, aber doch zur Bequemlichkeit und Vergnügen Anderer dienenden Grundstücke herrühren; als: Wegen, Brücken, Canälen, Luftgärten, Parks u. s. w. Denn die Renten, welche diese tragen, sind reines Einkommen des Eigenthümers, und müssen daher auch der Grundrentensteuer unterliegen.

§. 640.

Indessen ist leicht zu bemerken, dass die Hausrentensteuer von ganz anderer Natur ist, und auf eine ganz andere Art entspringt, als die Grundrentensteuer. Diese wird von den Producten des Bodens des Eigenthümers bezahlt, und führt also die Quelle, woraus sie abgeführt werden kann, unmittelbar bey sich. Jene hängt davon ab, dass Menschen vorhanden sind, welche schon anderweitig ein Einkommen besitzen, um von demselben Dienste zu bezahlen, die ihnen angenehm oder nützlich sind, und die dadurch denen, welche ihnen die Mittel dazu anbieten, ein reines Einkommen gewähren. Wenn jedoch die Quantität dessen, was die Bedürftigen der Wohnungen an die Hausbesitzer geben, durch den Umstand, ob eine Abgabe von dem Einkommen des Hauses genommen wird oder nicht, nicht geändert wird, und dieses Einkommen rein ist; so wird die Auflage auf das letztere gerecht seyn, und nie den Miether, sondern allein den Hauseigenthümer treffen.

Digitized by Google

§. 641.

Dass aber Hausſteuern in ſolchen Städten, wo der Miethzins ſo niedrig iſt, dass er neue Häuſer zu bauen nicht geſtattet, auf den Ruin ſolcher Städte mitwirken, iſt klar, wenn ſie gleich den Käufern der Häuſer kein Unrecht thun. Denn dieſe werden ſich beym Kaufpreiſe nach dieſen Abgaben richten, und nicht mehr dafür geben, als dass ein reines Einkommen aus dem Hauſe für ſie noch übrig bleibt. Da aber eben hierdurch die Häuſer immer mehr im Werthe fallen; ſo wird immer weniger und weniger auf ihre Reparatur verwendet, bis endlich die Stadt ein Schutthaufen wird.

Anm. Oft wird man bemerken, dass in ſolchen Städten doch die Häuſer noch weit über ihren Ertragswerth bezahlt werden. Der Grund iſt, weil einige Gewerbeleute, oder ſolche, die in dergleichen Orten wohnen müſſen, derſelben bedürftig ſind, ſie daher über ihren Werth bezahlen, und ſich durch ihr Gewerbe wegen dieſes Verluſtes erholen. Auch ſind die Wohnungen in ſolchen Städten um vieles wohlfeiler, als in frequenten und reichen Orten. Wer alſo ſich in verfallenden Städten ein Haus kauft, wird zwar daſelbſt durch Vermiethen deſſelben nicht zu ſeinen Zinſen kommen; allein wenn er rechnet, was ihm ſeine Wohnung in andern Städten koſten würde, ſo wohnt er doch in der verfallenden Stadt viel wohlfeiler, wenn er auch ſein Haus, nach dem Miethzins gerechnet, zu hohen Procenten gekauft hat. Das Zuſtrömen von Fremden in Städten, deren Häuſer ſinken, iſt daher eine Urſache, welche es verhindert, dass ihr Werth nicht noch tiefer ſinkt, und weshalb daſelbſt die Häuſer mit viel gröſſerm Capital bezahlt werden, als ſie, nach ihrer Verminſung gerech-

Digitized by Google

net, werth sind. Eben deshalb aber würde auch die Exemtion von der Hausſteuer kein Mittel seyn, solchen Städten aufzuhelfen; ſie würde bloſs machen, daſs die Hauseigenthümer eine gröſsere Hausrente erhielten. Soll dergleichen Städten wesentlich geholfen werden, so muſs ihr Nahrungsſtand so gehoben werden, daſs der Miethpreis wieder so hoch ſteigt, daſs er zum Aufbau neuer Häuſer ermuntert. Die meiſten unſerer Städte sind nur durch Begünſtigungen und Privilegien das geworden, was ſie waren. Da man ihnen in der neuern Zeit dieſe entzogen hat, so muſsten ſie in Verfall gerathen, und um so mehr, da ihnen die Laſten, welche ſie bey jenen Privilegien leicht tragen konnten, geblieben sind.

§. 642.

Es ergiebt ſich aus der Betrachtung der Hausrentenſteuer, daſs ſie eigentlich zu der Claſſe der Capitalrentenſteuer gehört, indem der Miethzins in der That nichts anders iſt, als die Verzinſung des Capitals, welches das Haus koſtet. Da jedoch ein ſolches Capital in einem unbeweglichen Gute fixirt wird, und das Haus dieſes Capital vorſtellt; ſo kann die Hausrentenſteuer immerhin zu der Grundrentenſteuer gerechnet werden, wenn man nur ſonſt die Verſchiedenheit derſelben von der Grundrentenſteuer ſolcher Gründe, die aus eignen Producten derſelben bezahlt wird, nicht verkennt. — Hieraus folgt aber auch, daſs Gebäude nur eine Steuer ertragen können, wenn ſie wirklich eine Rente tragen. Tragen ſie dieſe nicht, ſo können ſie ſo wenig beſteuert werden, als todt liegende Capitale; denn nur das reine Einkommen iſt Ge-

Digitized by Google

genstand einer Steuer. Pracht- und Luxusgebäude, die keine Rente tragen, weil sie durchaus unvermiethbar sind, können daher der Hausteuer nicht unterworfen seyn. Wenn man die Grundfläche (area), welche sie einnehmen, wie tragbares Land besteuert; so ist dieses mehr als eine Bestrafung dessen anzusehen, der einen tragbaren Platz mit unnützen Gebäuden belastet, als eine Hausteuer.

§. 643.

Sind Gebäude bloſse Instrumente eines Gewerbes, so daſs sie zu dessen Betreibung nothwendig gehören; so sind sie zwar auch als Capitale anzusehen, welche eine Rente tragen: und wenn dergleichen Gebäude so beschaffen sind, daſs sie stets von Gewerbsgenossen gesucht werden, sobald sie der Eigenthümer nicht braucht, oder sie nicht mehr so hoch als vorher benutzen kann; so können dergleichen Gewerbsinstrumente, wie andere Capitale, wegen der gewissen Rente, die sie einbringen, besteuert werden. Allein, wie groſs der Theil der Rente sey, welcher auf ein Instrument eines Gewerbes fällt, läſst sich da, wo jene keinen currenten Miethpreis haben, schwer berechnen. Und deshalb ist es besser, unter solchen Verhältnissen lieber die Rente des ganzen Gewerbes, als die einzelnen Bestandtheile, woraus die Gewerbsrente entspringt, zu besteuern, weil auf diese Art die Rente, welche die Instrumente geben, doch auch mit besteuert wird. Aus diesem Grun-

Digitized by Google

de wird man füglich die landwirthſchaftlichen Gebäude, ſo wie die Fabrikhäuſer, wo dergleichen Gebäude keinen regelmäſsigen Miethzins haben, Handelsmagazine u. ſ. w. von der Hausſteuer frey laſſen, und bloſs die Gewerbsrente derer, die ſich ihrer als Inſtrumente bedienen, überhaupt beſteuern. Hieraus kann

1) kein Nachtheil für die Staatscaſſe entſtehen. Denn beſteuerte man die Gewerbshäuſer; ſo würde, wenn die Gewerbsſteuer anders nach richtigen Principien eingerichtet werden ſollte, das Capital, welches in demſelben ſteckt, bey der Berechnung der Gewerbsrente aus der Rechnung bleiben müſſen, um nicht noch einmahl beſteuert zu werden. Thut man dieſs nicht, ſondern beſteuert den ganzen reinen Gewinn der Gewerbe; ſo trifft ſie das Ganze des in dem Gewerbe wirkenden Capitals, folglich auch den Theil, welcher in den Gewerbsgebäuden liegt. Es gewährt aber dieſe Methode

2) dem Gewerbetreibenden Vortheil, und paſst die Steuer ſeinem jedesmahligen Zuſtande an, da die Gewerbsinſtrumente bey Berechnung des reinen Gewerbsertrags nur in ſo weit in Anſchlag gebracht werden können, als ſie wirklich für das Gewerbe gebraucht worden ſind. Der Staat iſt daher weit ſicherer, das rechte Maaſs der Gerechtigkeit und Gleichheit

Digitized by Google

in der Beſteurung der Rente zu treffen, wenn er ſeine Steuer nach dem Gewerbe abmiſst.

3) Wo dagegen Gewerksgebäude leicht vermiethbar ſind, und einen currenten Preis haben, da mögen ſie immer der gewöhnlichen Hausrentenſteuer unterworfen werden, weil es daſelbſt jeder in ſeiner Gewalt hat, ſein Haus, ſeinen Boden u. ſ. w. zu vermiethen, ſobald dieſe Behältniſſe ihm ſelbſt nicht mehr den Nutzen gewähren, den er durch Vermiethung herausziehen kann.

Erläuterungen. Soll z. B. die Gewerbsrente einer Brauerey berechnet werden, ſo würde man ungefähr ſo zu Werke gehen:

In der Brauerey des Hrn. *X* ſoll ſtecken:

1) ein fixes Capital
   a) an Brauhaus, Malzhaus, Gahrhaus u. ſ. w. 1500 Rthl.
   b) an Bottichen, Gefäſsen u. ſ. w. 500 —
2) Zum umlaufenden Capital für Arbeitslohn, Ankauf des Malzes u. ſ. w. habe er jährlich nöthig, wenn er continuirlich brauet, 10,000 Rthl.

Schlägt man den reinen Gewinn des umlaufenden und des fixen Capitals im Durchſchnitt zu 10 Procent an; ſo wird der reine Ertrag einer ſolchen Brauerey ſeyn: 1200 Rthl.

Nun ſetze man aber, der Brauer weiſe nach, er habe nur die Hälfte der Zeit im Jahre brauen können; ſo hat ſein fixes Capital ein halbes Jahr geruht, folglich in dieſer Zeit nichts eingebracht. Daher kann der reine Gewinn deſſelben nur zur Hälfte, d. i. zu 5 Procent angeſchlagen werden. Hier iſt alſo gleich der Maaſsſtab bey der Hand, wie die Rente von Gewerbsgebäuden abgeſchätzt werden muſs.

Zur Landwirthſchaft gehören Wirthſchaftsgebäude als Inſtrumente derſelben, und bey dem Anſchlage eines

Digitized by Google

Gutes ſtecken allemahl dieſe Gebäude mit darin. Iſt z. B. ein Gut auf einen reinen Ertrag von 10,000 Rthl. geſchätzt; ſo liegen darin mit die Zinſen des Capitals, welches die nöthigen Wirthſchaftsgebäude koſten, (ſelten die, welche Schlöſſer oder Luxushäuſer auf den Landgütern tragen ſollten). Indem ich alſo den reinen Ertrag des Guts beſteure, beſteure ich zugleich die Renten, die auf das Capital fallen, welches in den Gebäuden ſteckt, weil doch zur Bewirthſchaftung jedes Gutes Gebäude gehören. Wollte man die Wirthſchaftsgebäude beſonders beſteuern; ſo würde man bey der reinen Ertragsberechnung das in den Gebäuden ſteckende Capital in Abzug bringen müſſen, da deſſen Rente ſchon beſteuert wäre. Man würde alſo das Abſchätzungsgeſchäft nur weitläufiger machen.

Wo dagegen die Gewerbsgebäude in jener Zeit zu einem currenten Preiſe vermiethet werden können, und wo ſie wirklich vermiethet ſind, da kann der Miethzins, da er rein erſcheint und beliebig gehoben werden kann, als ein beſonderes ſteuerbares Object auch bey Gewerbsgebäuden oder deren Beſtandtheilen betrachtet werden. So wird man die Miethe der Kramläden in frequenten Städten, der Magazine in groſſen Handelsplätzen als beſondere Steuerobjecte anzuſehen haben, und ſie zur Hausrentenſteuer ziehen. Bey Abſchätzung der Stadtökonomieen wird aber auch darauf Rückſicht zu nehmen ſeyn, ob die Wirthſchaftsgebäude ſchon beſteuert ſind, oder nicht.

§. 644.

Hieraus iſt klar, daſs, wenn die Gewerbsgebäude nicht beſteuert werden, dieſes deshalb keine Steuerfreyheit für die Gewerbtreibenden iſt, ſondern es wird dabey nur die Methode der Beſteurung der Rente des Gewerbscapitals geändert. Die Gewerbsgebäude müſſen aus demſelben Grunde verſchont werden, als man die Ge-

Digitized by Google

werbsinstrumente überhaupt mit Steuern zu verschonen anrathet. Der Grund ist nämlich, damit Niemand dadurch abgehalten werde, sich die gehörigen Instrumente zur Vervollkommnung seines Gewerbes in sattsamer Menge oder Güte anzuschaffen. Da das Product dieser Instrumente in dem reinen Ertrage des ganzen Gewerbes immer zum Vorschein kommt, so trifft den Theil desselben, der aus dem Capitale, das in den Instrumenten steckt, entspringt, die Steuer nothwendig mit, sobald die ganze Gewerbsrente besteuert wird. Es kann dabey aber immer Fälle geben, wo es keinen Schaden thut und bequemer ist, die Rente des Gewerbsinstruments selbst zu besteuern. Dieses ist z. B. allenthalben der Fall, wo diese Rente eine gewisse Stetigkeit erhalten und stets einförmig und beliebig gezogen werden kann.

Erläuterung. Man setze, es vermiethe ein Capitalist in einer grossen Manufacturstadt Weberstühle, und es sey daselbst Gewohnheit, dergleichen zu 10 Rthl. jährlich zu miethen. Wenn nun ein solcher 100 Weberstühle gewöhnlich vermiethet, und es ergiebt sich, dass er davon, nach Abzug der Reparaturkosten und des schwindenden Fonds, 700 Rthl. reines Einkommen hat; so würde es höchst unrecht seyn, diese 700 Rthl. nicht zu besteuern, wenn alle übrige Capitalrenten besteuert sind. — Auch wird er wegen einer solchen Steuer die Miethe der Weberstühle nicht steigern und die Abgabe auf die Miether werfen können, da das Angebot und die Nachfrage sich dadurch nicht ändert, und sein Capital, wie er es auch anwenden möchte, nach unserer Voraussetzung, dass dessen Product in jeder Anwendung die Steuer trifft, dadurch der Besteurung nicht entginge,

Digitized by Google

dafs es auf eine andere Art angewandt würde. Hätten nun andere Weber ihre eignen Stühle, so könnte man mit Recht voraussetzen, dafs diesen die 10 Rthl., welche andere für den Stuhl jährlich Miethe geben müssen, zu Gute kommen, und sich folglich ihr reines Einkommen um 10 Rthl. für jeden Stuhl, den sie in Arbeit erhalten, vermehrt. Wenn nun solche als Eigner der Stühle eben so wie die Verleiher derselben besteuert würden; so geschähe ihnen kein Unrecht, und das Gewerbe könnte bey den angenommenen Voraussetzungen auch nicht dadurch leiden.

B.

Von der Capital-Zinsrente.

§. 645.

Die zweyte Classe des Stammvermögens sind die Capitale, d. h. Vorräthe von nützlichen Sachen. Diese können dadurch ein Einkommen bewirken, dafs man sie zum Ankauf von Grundstücken oder Maschinen und Instrumenten anwendet, oder Arbeit damit bezahlt, und durch alle diese Mittel Producte erzeugt, oder Werthe erhält, wovon man das, was von dem angelegten Capital dadurch zu Grunde geht, ersetzen kann, und dann noch ein Product übrig behält, welches das reine Einkommen von dem Capitale ausmacht. Derjenige Theil von diesem reinen Einkommen, welchen man für die Darleihung des Capitals oder für die Erlaubnifs, dasselbe beliebig zu nutzen, zu bezahlen pflegt, wird Zinsen oder Capital-Zinsrente genannt.

Digitized by Google

§. 646.

Dieſe Zinſen muſs im Allgemeinen jeder geben, welcher ein Capital von dem Andern borgt, er mag nun daſſelbe ſo nutzen, daſs er dadurch ein Product hervorbringt, wovon er die Zinſen bezahlen kann, oder er mag das Capital unbenutzt liegen laſſen, oder auch es verzehren. Er behält die Verbindlichkeit, das Capital zu erſtatten und die Zinſen ſo lange zu bezahlen, bis er es erſtattet hat. Läſst er alſo auch das geborgte Capital unnütz liegen, oder verzehrt es; ſo muſs er ſowohl die Zinſen, als, bey der Verfallzeit, das Capital, aus irgend einer andern Quelle ſeines Vermögens oder ſeiner Einnahme bezahlen, wenn er gerecht ſeyn will. Die Sorge für Erſtattung des Capitals zu der beſtimmten Friſt, und für die Bezahlung der Zinſen bis dahin, iſt die Sache des Schuldners.

§. 647.

Für den Gläubiger aber bleiben die Zinſen immer ein reines Einkommen, der Schuldner mag ſie aus dem Producte des erborgten Capitals, oder aus irgend einer andern Quelle bezahlen. Denn der Gläubiger braucht daraus nichts zu bezahlen, was zur Erhaltung des Stammvermögens (Capitals) dient, oder Mittel daraus zu beſtreiten, wodurch die Zinſen von neuem angeſchafft werden; dieſes iſt lediglich Sache deſſen, welcher das Capital geborgt hat.

Digitized by Google

§. 648.

Die Capital-Zinsrente ist daher ein würdiger Gegenstand der Besteurung. Denn 1) ist eine Abgabe darauf gerecht, sobald der Staat derselben zu seinen Bedürfnissen bedarf, und alle übrige Renten gleichfalls Abgaben geben, da die Zinsrente durch den Staat begründet, gesichert und unter seinem Schutze genossen wird; und 2) ist sie den Grundsätzen der Nationalökonomie nicht entgegen, da sie das Stammvermögen (das Capital) unangetastet läßt, und weder dessen Erhaltung noch Vermehrung hindert, sondern nur einen geringen Theil von dem reinen Einkommen des Capitals wegnimmt.

§. 649.

Wenn aber die Auflage auf die Capital-Zinsrenten eine wirkliche Steuer auf das Einkommen der Capitalisten seyn soll; so muss sie so angelegt werden, dass man sicher ist, sie müsse auch von denen bezahlt werden, welche die Zinsen empfangen, und dass diese es nicht in ihre Gewalt bekommen, sie denen zuzuschieben, welche die Zinsen geben.

§. 650.

Um diese Sicherheit zu bewirken, müssen I) die Zinsen aller Capitale gleich besteuert seyn. Denn

1) Man setze, es blieben die Zinsen einiger Capitale unbesteuert; so würden die Capitale

Digitized by Google

diesen Arten der Anwendung der Capitale zuströmen, und die Capitale würden deshalb für diejenigen theurer werden, welche sie nicht so borgen könnten, dass der Capitalist der Steuer entginge. Es würden daher diejenigen, welche unter solchen Umständen Capitale suchten, sie unter keinen andern Bedingungen erhalten, als wenn sie entweder die Zinsensteuer übernähmen, oder, welches dasselbe ist, wenn sie so hohe Zinsen geben, dass die Empfänger derselben a) die Abgabe davon bestreiten, und b) noch eben so hohe Zinsen übrig behielten, als diejenigen, deren Zinsen unbesteuert sind. Auf diese Weise würde die Abgabe, welche den Zinsenempfängern oder Capitalisten zugedacht worden, gröstentheils in eine indirecte Steuer auf die Capitalbedürftigen oder die Zinsengeber verwandelt, und die Capitalisten gingen sämmtlich frey aus.

2) Sind aber alle Zinsen gleich besteuert; so haben es die Gläubiger nicht in ihrer Gewalt, die Steuer von den Schuldnern durch Erhöhung des Zinsfusses einzuziehen. Denn das Angebot und die Nachfrage nach Capitalen ändert sich dadurch nicht, dass alle Capitalisten von ihren Zinsen eine Abgabe geben müssen; folglich ist auch keine Ursache vorhanden, welche sie ermächtigen könnte,

Digitized by Google

höhere Zinsen zu erhalten, wenn nur nicht die Höhe der Zinsen eine Ursache wird, auf Vermehrung oder Verminderung der Landescapitale zu wirken.

§. 651.

II. Die Aliquòta der Zinsen, welche ihnen als Abgabe aufgelegt wird, darf daher nicht so grofs seyn, dafs sie ein Antrieb seyn kann, die Capitale ausser Landes zu verborgen. Dadurch würde die Steuer

1) ungerecht und ungleich werden, indem a) nicht nur diejenigen, welche ihre Capitale ins Ausland verleihen, sich aller Besteurung der von dorther zu beziehenden Zinsen leicht entziehen könnten, sondern auch b) die im Lande zurückbleibenden Capitale theurer, und folglich die Capitalbedürftigen genöthigt werden würden, höhere Zinsen und in denselben die Abgabe auf die Zinsen zu bezahlen. Man würde also auch dann eigentlich nicht die Renten der Capitalisten, sondern ihre Schuldner, obgleich indirect, aber doch gegen das Princip der Besteurung, mit der Abgabe belegen. — Aber es würde dadurch auch

2) die Abgabe antinationalökonomistisch werden. Denn sie triebe a) die Capitale als die Hauptmittel des Erwerbes und der Ver-

Digitized by Google

mehrung des Nationalreichthums aus dem Lande, und erhöhete b) den Zinsfuſs. Jede Erhöhung des Zinsfuſses aber wirkt auf Erſchwerung der Gewerbe und auf Verminderung der Production.

§. 652.

Es dürfen aber III) auch die Renten fremder Capitale nicht beſteuert werden, ſobald zu beſorgen ſteht, daſs deshalb die fremden Capitale aus dem Lande zurückgezogen oder herein zu kommen verhindert werden möchten. Denn fremde Capitale ſind Mittel, die inländiſche Production zu vermehren, und bringen dem Lande mehr Vortheil, als die hinausgehenden Zinſen. Es würde daher eine Steuer, die ſie vom Lande zurückhielte oder daraus vertriebe, antinationalökonomiſtiſch ſeyn.

§. 653.

Dieſe Puncte (§. 650—652.) ſind die einzigen, welche die Finanzpolitik bey Beſteurung der Zinſen zu berückſichtigen hat. Aus welchen Quellen die Capital-Zinsrente bezahlt werde, ob aus den Producten der erborgten Capitale, oder aus einem andern Einkommen, oder gar von dem erborgten Capitale ſelbſt, geht ſie nichts an. Denn ihre Abſicht iſt, den zu beſteuern, der das reine Einkommen bezieht. Es iſt ein Nationalübel, wenn viele Zinſen nicht aus den Producten der erborgten

Digitized by Google

Capitale bezahlt werden, und diese schon verthan sind. Aber es würde dieses nicht gemildert werden, wenn der Staat dergleichen Zinsen von der Abgabe befreyen wollte; er würde dadurch blos den Gläubigern eine Wohlthat erzeigen, indem er ihr Einkommen aus den Zinsen solcher Capitale von den Abgaben befreyete. Aber ob die Schuldner deshalb geringere Zinsen bezahlen würden, ist höchst ungewiss. Und selbst wenn eine solche Rückwirkung in einem gewissen Grade erfolgte; so würde doch der Staat keine Schuldigkeit haben, dergleichen Schuldnern eine solche Wohlthat zu erweisen, da die Ursachen, welche ihnen den Verlust des erborgten Capitals zugezogen, oder die sie zur Verzehrung desselben bestimmt haben, so unendlich verschieden sind, dass vielleicht nur der allerkleinste Theil derer, die sich in solchem Falle befinden, eine Berücksichtigung dieser Art verdient. Dergleichen Berücksichtigungen aber, wo sie auch anwendbar seyn möchten, gehören doch durchaus nicht zum Ressort des Finanzdepartements.

§. 654.

Wenn in der Capital-Zinsrente zugleich ein Theil des Capitals zurückgezahlt wird, so dass nach dem Verfluss bestimmter Jahre das ganze Capital zurückbezahlt ist und sodann die Capital-Zinsrente aufhört; so ist eine solche Zinsrente keine reine Zinsrente, sondern mit Capitaltheilen vermischt.

Digitized by Google

Da nun nach der hier entwickelten Ansicht nur die Zinsen besteuert werden sollen; so können Einkommen aus Tontinen, Leibrenten, Annuitäten und andere Einkommen mit schwindenden Fonds nicht höher besteuert werden, als die einfachen Capitalzinsen, weil die Auflage auf dasjenige Einkommen, welches als Bestandtheil des Capitals zurückkehrt, nicht reine Capital-Zinsrente ist, und durch eine solche Steuer das gemischte Einkommen besteuert werden würde, welches eine ganz andere Steuer wäre, als wovon hier die Rede ist. Letztere wird nach ganz andern Regeln beurtheilt (§. 580.). In wiefern dieses rückkehrende Capital in reines Einkommen verwandelt und nicht zur Erstattung des Capitals angewandt wird, unterliegt es zwar mit Recht einer Steuer, aber diese erfolgt nach ganz andern Principien, wie weiter unten klar werden wird.

§. 655.

Sobald erweislich zu machen ist, dass durch die Besteurung der Capital-Zinsrente zugleich ein anderes Einkommen, also die Capitalrente doppelt besteuert werden würde, muss dieses in der Steuerordnung rectificirt, und die Besteurung entweder von dem einen, oder von dem andern Objecte weggenommen werden.

Erläuterung. Gesetzt, ein Gutsherr habe mit einem erborgten Capital eine Wiese entwässert, und dadurch eine

Digitized by Google

eine Grundrente von 4 Procent bewirkt, welche er an den Capitaliſten als Zins bezahlte; ſo würden dieſe 4 Procent zwiefach beſteuert werden, wenn ſie erſtlich als Zinsrente, und zweytens als Grundrente beſteuert würden, da ſie doch nur einmahl exiſtiren. Da aber offenbar die 4 Procent zu den Koſten gehören, welche die Production der Wieſe erfodert; ſo müſſen ſie ſo lange in Abzug bey Berechnung des reinen Ertrags kommen, als erwieſen werden kann, daſs ein fremdes Capital in der Wieſe ſteckt, welches jene 4 Procent verlangt. Erſt wenn das in die Wieſe geſteckte Capital ſein Eigenthum geworden, werden jene 4 Procent als ſein reines Einkommen betrachtet werden können.

§. 656.

Sobald daher auf Grundſtücke hypothekariſch eingetragene Zinſen beſteuert werden, müſſen ſie auch als Koſten der Hervorbringung des reinen Ertrags der Grundſtücke bey Berechnung der Grundrente in Abzug gebracht werden.

§. 657.

Die allgemeine Beſteurung der Zinſen iſt mit ungemein groſsen Schwierigkeiten verknüpft, weil es ſchlechterdings kein ſicheres Mittel giebt, alle Zinſen, welche einkommen, genau zu erforſchen.

§. 658.

Die Zinſen, welche allenfalls zur Notiz der Regierung gebracht werden können, ſind:

1) die Zinſen von Staats- und Gemeindeſchulden;
2) die Zinſen von hypothekariſchen und andern gerichtlich verſchriebenen Schulden.

Digitized by Google

Dagegen entziehen ſich ihrer Notiz faſt gänzlich:

1) alle Zinſen, die von den im Auslande ſeyenden Capitalen gezogen werden;

2) alle, welche durch den Umtrieb der Capitale im auſsergerichtlichen Verkehr entſtehen; beſonders alle, die von dem ſo ausgedehnten hin und her gezahlten Handelscapital verrechnet und bezahlt werden, die Zinſen von den in den unendlichen Gewerben angelegten eignen und fremden Capitalen.

§. 659.

Wollte man nun die erſten Arten der Zinſen beſteuern; ſo treibt die Steuer unvermeidlich die Capitale aus dieſem Kreiſe, worin ihre Zinſen von ihr getroffen werden, heraus, und ſteigert in demſelben den Zinsfuſs, ſo daſs die Abgabe ſehr bald den Capitalſuchenden zur Laſt fällt. Aus dieſem Grunde hat man es in den meiſten Staaten rathſamer gefunden, den Theil des Einkommens, welcher aus den Zinſen beſteht, gänzlich von der directen Steuer zu befreyen, ſich ſchmeichelnd, daſs man ihn durch Umwege oder durch indirecte Steuern erreichen könne.

§. 660.

Indeſſen verfällt man dadurch unvermeidlich in den Fehler der Ungleichheit der Beſteurung. Denn da

1) die Abgabe, welche man nach dem Beſitze ordnen möchte, jene Rente auch nicht treffen

Digitized by Google

kann, weil der Besitz der Capitale unbekannt, auch der Besitz überhaupt ein schlechter Steuergrund ist (§. 572.); so bleibt nichts übrig, als:

2) entweder durch Consumtionsauflagen die Capitalzinsrente zu treffen, oder

3) sie nach einer wahrscheinlichen Schätzung bey Aufnahme des totalen reinen Einkommens zu besteuern.

Die Consumtionsauflagen treffen zugleich alle diejenigen, deren übrige Renten schon besteuert sind; folglich kommen die Capitalisten immer besser weg, als diejenigen, welche ihr Einkommen aus andern Quellen ziehen, insbesondere wenn sie zu denen gehören, die wenig verzehren und ihre Rente zur Vermehrung ihrer Capitale anwenden. — Die Schätzung des Einkommens nach Privatnotizen oder nach dem Gewissen der Schätzer, ohne Grundlage sicherer erweislicher Thatsachen, ist immer sehr misslich, da sie unvermeidlich zur Willkühr führt, welche in Steuersachen, so wie in allen öffentlichen Handlungen vermieden werden muss, da sie gar zu leicht irren, oder dem bösen Willen einen Spielraum eröffnen kann.

§. 661.

Da nun aber die Capitalzinsrenten-Einnahme in einem reichen Lande sehr beträchtlich ist, auch

Digitized by Google

in andern Hinsichten es für die Finanzpolitik höchst wichtig werden kann, eine Uebersicht der Capitalisten und ihrer Einnahme zu haben; so wird es die Finanzpolitik sich insbesondere angelegen seyn lassen müssen, Methoden zu erfinden, nach welchen sie zur möglichst vollkommenen Notiz der verliehenen Capitale gelangen, und deren Rente zur Steuer gehen kann, jedoch so, dass dabey alle Nachtheile vermieden werden, welche entweder die Capitale aus dem Lande treiben, oder den Zinsfuss erhöhen könnten.

§. 662.

Es scheint, dass man zu diesem Ziele nicht auf Einem Wege gelangen könne, sondern dass verschiedene Methoden eingeschlagen werden müssen, um die Zinsrenten der auf verschiedene Art angelegten und geborgten Capitale zur Besteurung zu bringen. — Der Hauptgrundsatz dabey wird aber immer seyn müssen, mit der Besteurung der Capital-Zinsrente sehr gelinde zu verfahren, so dass die Steuer nicht leicht ein Grund werden kann, sie zu verhehlen; sodann Anstalten zu treffen, dass die Verleihungen öffentlich regiftrirt werden müssen, und an die Unterlassung der Regiftrirung solche Nachtheile zu knüpfen, welche jedermann bestimmen müssen, sich lieber der Regiftrirung zu unterwerfen, als sich den Nachtheilen der Unterlassung derselben auszusetzen. Wir werden von

Digitized by Google

dieſen Methoden in dem dritten Buche ausführlich handeln. Hier war es uns nur darum zu thun, das reine Einkommen vom Verleihen der Capitale genau zu bezeichnen.

C.

Von der Induſtrierente.

§. 663.

Der Fleiſs, die Kenntniſſe, die Geſchicklichkeit und Kräfte, welche angewandt werden, um ſich durch deren Anwendung ein reines Einkommen zu verſchaffen, heiſst Induſtrie, Erwerbs- oder Kunſtarbeit; und das reine Einkommen, welches die Erwerbskunſt ſich verſchafft, Induſtrierente, Erwerbsrente, Arbeitsrente.

§. 664.

Die Induſtrie beweiſet ſich entweder dadurch wirkſam, daſs ſie ein Capital in Bewegung ſetzt, und durch Anwendung deſſelben das reine Einkommen hervorbringt, oder ſie bringt es unmittelbar durch ſich ſelbſt ohne Anwendung eines Capitals hervor. Erſtere wollen wir die ſächliche oder Capitalinduſtrie, letztere die perſönliche Induſtrie, und das reine Einkommen, welches aus jener entſpringt, die ſächliche oder Capital-Induſtrierente, das reine Einkommen aber, was dieſe bewirkt, die perſönliche Induſtrierente nennen.

Digitized by Google

§. 665.

Mit der ſächlichen Induſtrie iſt allemahl auch eine perſönliche verknüpft, weil zur Anwendung des Capitals Kunſt und Geſchicklichkeit gehört. Dieſe gehört daher allemahl zu jener, aber nicht umgekehrt: die perſönliche Induſtrie kann ſich auch ohne Anwendung von Capitalien wirkſam beweiſen, ſie kann in ſofern rein perſönliche Induſtrie heiſſen.

§. 666.

Das Stammvermögen bey letzterer iſt der Menſch mit ſeinen Geſchicklichkeiten, Künſten und Kräften, verbunden mit der Luſt, davon Gebrauch zu machen; das Stammvermögen der erſtern iſt, auſſer dieſem, noch die Sache oder das Capital, welches erfodert wird, um durch dieſe Talente und Geſchicklichkeiten Producte hervorzubringen.

§. 667.

Wenn die Induſtrie die Anwendung eines Capitals zur Hervorbringung gewiſſer Producte oder zur Bewirkung eines reinen Einkommens zum Gegenſtande hat; ſo heiſst ſie insbeſondere eine Unternehmung, und das reine Einkommen, welches daraus für den Unternehmer entſpringt, heiſst Unternehmergewinnſt.

Digitized by Google

§. 668.

Die gewöhnlichsten und häufigsten Unternehmungen lassen sich unter folgende Titel bringen:

1) Landwirthschaftliche und sich mit Gewinnung der wahren Producte beschäftigende;
2) Manufactur-, Fabrik- und Kunstunternehmungen;
3) Handelsunternehmungen.

Eine Unternehmung, deren Gewinn für ungewiss geachtet wird, heisst eine Speculation.

§. 669.

Die persönliche Industrie kann man in die natürliche (gemeine) und künstliche eintheilen. Natürlich heisst sie, wenn die natürlichen Kräfte, so wie sie Zeit und Uebung ausbildet, hinreichen, um das Geschäft, welches ein Einkommen bewirken soll, zu verrichten; künstlich, wenn zu dessen Ausübung ein förmlicher Unterricht, eine mühsame und lange Vorbereitung gehört.

§. 670.

Zur natürlichen Industrie rechnen wir alle diejenigen Arbeiten und Dienste, welche nur sehr kurze Zeit nöthig haben, um sie zu erlernen, oder wo mit der Entwickelung der natürlichen Kräfte das blosse Beyspiel anderer hinreicht, um das Geschäft, was jene thun, nachzumachen, zu dessen

Digitized by Google

Erlernung kein Vorſchuſs erfodert wird, wie die Arbeit des Geſindes, der Tagelöhner u. ſ. w.

§. 671.

Zur künſtlichen Induſtrie müſſen gerechnet werden:

1) Die wiſſenſchaftliche, oder die Geſchicklichkeit, ſich durch gelehrte Kenntniſſe ein Einkommen zu verſchaffen, als: a) der ganze Lehrſtand — geiſtliche und weltliche Lehrer; b) die Schriftſteller; c) die, welche andern Dienſte leiſten, die nur durch gelehrte Kenntniſſe möglich ſind, als: die obern Staatsdiener, Aerzte, Advocaten u. ſ. w.

a) Die eigentliche Kunſtinduſtrie, als: a) die ſchönen Künſte, die Poeſie, Muſik, Bildhauerkunſt, Malerey, Tanz- und Schauſpielkunſt; b) die mechaniſchen und chemiſchen Künſte, die theils in der Geſchicklichkeit beſtehen, körperliche Dinge zu nützlichen Zwecken zu bearbeiten, wie die Apotheker-, Uhrmacher-, Baukunſt, die Verfertigung muſikaliſcher, phyſikaliſcher, aſtronomiſcher Inſtrumente u. ſ. w.; theils in körperlichen künſtlich erworbenen Geſchicklichkeiten, als Reitkunſt, Fechtkunſt, Tanzkunſt, Schauſpielkunſt u. ſ. w.

3) Die Erdbodeninduſtrie oder die Geſchicklichkeit, die gemeinen Arbeiten und Maſchinen ſo zu dirigiren, daſs dem Erdboden ſeine nützlichen Producte abgewonnen wer-

Digitized by Google

den — Landbau, Forſtwiſſenſchaft, Bergbaukunſt u. ſ. w.

4) Fabrik- und Manufacturinduſtrie, oder die Geſchicklichkeit, Anordnungen zu treffen, wodurch den rohen Producten durch vertheilte Arbeitskräfte und durch Maſchinen brauchbare Formen gegeben werden.

5) Handwerksinduſtrie.

6) Die künſtliche Dienſtinduſtrie, welche Gaſtwirthe, Poſthalter, Schiffer, Fuhrleute, Lohnbediente, Kammerdiener, Schreiber den Menſchen leiſten.

7) Die Handelsinduſtrie oder die Geſchicklichkeit, den Austauſch der Waaren vortheilhaft zu betreiben.

§. 672.

Das Einkommen, welches durch die Induſtrie bewirkt wird, iſt ein gemiſchtes Einkommen (§. 491). Das reine Einkommen bleibt übrig, wenn man von dem gemiſchten abzieht:

1) was zu einer ſolchen Unterhaltung des Gewerbskundigen gehört, daſs dieſe Gattung von Induſtrie ferner beſtehen kann;

2) alles, was zum Erſatz und zur Erhaltung des Capitals und der Inſtrumente gehört, die zur Betreibung und Fortführung derſelben Induſtrie-Unternehmung nach gleicher Quantität und Qualität nöthig iſt.

Digitized by Google

Bey der rein-perſönlichen Induſtrie findet blos die erſte, bey der perſönlich-ſächlichen beyde Arten der Abzüge Statt. Das reine Einkommen, welches übrig bleibt, heiſst Induſtrierente.

§. 673.

Bey der perſönlich-ſächlichen Induſtrie ſind zwey Urſachen mit einander in Verbindung thätig, nämlich:

1) die Productionskraft des Unternehmers, welche in dem Grade der Aufmerkſamkeit, Kenntniſſe, Geſchicklichkeit oder des perſönlichen Kraftaufwandes beſteht, den er bey der Direction der Unternehmung und Regierung des Capitals anwendet;

2) die Productionskraft des auf die Unternehmung mit jener Geſchicklichkeit angewandten Capitals.

Immer iſt es zwar die Geſchicklichkeit des Unternehmers, welche dem Capitale die Richtung ertheilt, daſs es etwas hervorbringt. Aber wie groſs das Product der Induſtrie ſeyn ſolle, wird doch nicht allein von der Gröſse des Fleiſses, des Talentes und der Geſchicklichkeit des Unternehmers, ſondern zugleich von dem Umfange des Capitals beſtimmt, ſo daſs derſelbige Grad der perſönlichen Productionskraft auf eine Unternehmung mit kleinem Capital angewandt, weniger hervorbringt, als auf dieſelbe Art der Unternehmung mit groſsem Capital.

Digitized by Google

Daher zerfällt das reine Einkommen der persönlich-fächlichen Induſtrie in zwey Theile, wovon der eine ſich nach dem Umfange des angewandten Capitals, der andere nach dem Grade und der Art der Geſchicklichkeit des Unternehmers richtet. Erſterer bildet die perſönliche Induſtrierente, letzterer den Capital-Unternehmungsgewinn oder die Capital-Induſtrierente.

§. 674.

Bey der rein-perſönlichen Induſtrie beſteht die Productionskraft bloſs in den perſönlichen Talenten, Geſchicklichkeiten oder Kräften. Das reine Einkommen derſelben oder die perſönliche Induſtrierente richtet ſich daher allein nach denſelben, oder kommt dieſen allein zu.

§. 675.

Zur Erwerbung eines jeden Grades von perſönlicher Productionskraft, Geſchicklichkeit, Kenntniſs, Fleiſs und Arbeitſamkeit in jeder Gattung gehört ein gewiſſes Capital, welches während der Zeit, wo man ſich die Geſchicklichkeit u. ſ. w. erwirbt, verzehrt, oder auch wohl zur Bezahlung des Unterrichts, Anſchaffung der nöthigen Hülfsmittel u. ſ. w. angewandt wird, welches nebſt den aufgelaufenen und fortgehenden Zinſen jeder in der Zeit, wo er ſeine erlernte Geſchicklichkeit gewerbsmäſsig anzuwenden gedenkt, im Allge-

Digitized by Google

meinen wieder einziehen mufs, wenn das Gewerbe fortdauernd bestehen soll. Der Lohn der persönlichen Industrie mufs daher so grofs seyn, dafs er a) einer jährlichen Leibrente gleicht, welche zureicht, um dem Gewerbfleifsigen binnen der gewöhnlichen Lebensfrift die Auslagen, welche die Erlernung seiner Industrieart gekoftet hat, zu erftatten, so dafs er davon einen andern an seine Stelle anlernen, 2) dafs er davon sich und seine Familie auf eine solche Art erhalten kann, wie es Leuten seines Standes geziemt. Was nach Abzug dieser Ausgaben übrig bleibt, macht 3) seine reine persönliche Rente aus. — Enthielt der Industrielohn nicht einmahl die beiden erften Beftandtheile; so könnte eine solche Gattung von Industrie aus ihrem eignen Lohne nicht auf die Dauer fortgesetzt werden. Denn wer würde Luft haben, ein Gewerbe zu erlernen, von welchem er nicht einmahl hoffen könnte, dafs es ihm die Koften der Erlernung wieder einbrächte? Gewöhnlich aber bringt jedes Gewerbe mehr ein, und läfst darüber noch einen reinen Gewinn, welcher Object der Befteurung werden kann. Dieser reine Gewinn ift die rein-persönliche Industrierente und die einzige Quelle, aus welcher die Gewerbe ihre Vervollkommnung und Erweiterung erwarten können; wenn dieses durch ihre eignen Producte, und nicht etwa von aufsen durch fremde Mittel geschehen soll.

Digitized by Google

§. 676.

Sobald jemand ein Capital in einem Gewerbe anwendet, erwartet er von dieſer Anwendung nicht nur Erhaltung und Erſtattung des Capitals und den gewöhnlichen Zinſen, ſondern auch einen kleinern oder gröſsern Ueberſchuſs über die Zinſen nach dem Grade der kleinern oder gröſsern Gefahr und der Ungewiſsheit, welcher das Capital bey der Anlage ausgeſetzt iſt, und ſelbſt bey dem höchſten Grade der Gewiſsheit und Sicherheit, doch für die Mühe der Anwendung. Dieſer Ueberſchuſs iſt es allein, welcher einen Unternehmer beſtimmt, Capitale in Gewerben anzulegen und ſolche Anlegungen zu erweitern. Denn ſonſt könnte weder der Capitaliſt, noch ein anderer, dem es der Capitaliſt leihen will, Luſt zu einer ſolchen Anwendung haben. Erſterer nicht, weil er die Zinſen ziehen kann, ohne ſich der Mühe und der Gefahr, die mit jeder Unternehmung verbunden iſt, auszuſetzen; letzterer nicht, weil er, nach Abgebung der Zinſen, durchaus gar keinen Vortheil von der Unternehmung hätte. — Jede Art der induſtriöſen Anlage eines Capitals trägt daher im Allgemeinen einen beſtimmten Grad des Capitalgewinnſtes über die Zinſen, der Urſache iſt, daſs die Anwendung fortdauert, und mit deſſen Aufhören die Anlage dieſer Art verſchwindet.

Digitized by Google

§. 677.

Die Summe der perſönlichen Induſtrierente und des reinen Unternehmergewinnſtes von den in einem Induſtriezweige angelegten Capitalen, zuſammengenommen macht daher die ganze perſönlich-ſächliche Induſtrierente der perſönlich-ſächlichen oder perſönlich-capitaliſtiſchen Induſtrie aus.

§. 678.

Die Induſtrierente richtet ſich alſo:

1) nach dem Grade und der Art der perſönlichen Induſtriegeſchicklichkeit, des Fleiſſes, der Aufmerkſamkeit und Kraftanwendung;

2) nach dem Umfange des in der Induſtrieanlage beſchäftigten Capitals und dem Grade der damit verknüpften Gefahr;

3) nach der Zeit, binnen welcher die Induſtrie und das Capital zur Induſtriebeſchäftigung nothwendig iſt.

§. 679.

Die Induſtrierente wird unter dem Schutze des Staats erzeugt, und trägt alſo billig auch etwas zur Unterhaltung deſſelben bey. Eine Abgabe davon iſt alſo eben ſo gerecht, als eine Abgabe von jeder andern Art Rente.

Digitized by Google

§. 630.

Eine Abgabe auf die Induſtrierente iſt auch den Principien der Nationalökonomie nicht entgegen. Denn

1) greift ſie das perſönliche Stammvermögen nicht an. Das Stammvermögen, durch welches ſie erzeugt wird, iſt die Perſon des Gewerbfleiſsigen, ſeine Productionskraft und ſeine Luſt zu dem Gewerbe. Nun iſt die Induſtrierente weder zur Erhaltung ſeiner Perſon und ſeiner Familie, noch zur Erhaltung ſeiner Geſchicklichkeit und Productionskraft nöthig. Denn dafür muſs von dem Lohne der Induſtrie geſorgt ſeyn, ehe eine Rente entſtehen kann. Auch kann der Abzug von der Rente, welche die Abgabe davon nothwendig macht, die Luſt zu dem Gewerbe nicht ſchwächen, da jede Rente eine gleiche Abgabe geben muſs, und eine mäſsige Abgabe immer noch genug zur Aufmunterung der Induſtrie übrig läſst.

2) Iſt zur Betreibung der Induſtrieart Capital nöthig; ſo läſst die Abgabe auch dieſes Stammvermögen unangetaſtet, da ſie nur den Gewinn beſteuert, der übrig bleibt, nachdem a) das Capital erſtattet, und b) die Zinſen von den Producten der Induſtrie abgezogen ſind.

Digitized by Google

Die Abgabe von der Induſtrierente kann aber auch

3) nicht etwa andern zugewälzt werden, ſondern jeder muſs ſie von der Rente ſelbſt tragen. Denn dieſe Abgabe, in den gehörigen Schranken gehalten, kann keine Urſache ſeyn, weder die Induſtriebelohnung nach dem Capitalgewinnſt, noch ſonſt die Preiſe der Induſtriedienſte und Induſtrieproducte zu erhöhen, um durch eine ſolche Erhöhung die Abgabe von andern einzuziehen.

4) Die Abgabe auf die perſönliche Induſtrierente enthält auch keine Urſache, weder das Angebot der Induſtriearbeit zu vermindern, noch die Nachfrage darnach zu vermehren. Niemand wird die Induſtriearbeit deshalb verlaſſen, oder Capitale aus den Unternehmungen herausziehen, weil er von dem reinen Einkommen etwas abgeben muſs. Denn da das Steuerſyſtem ſo regulirt wird, daſs alles und jedes reines Einkommen nach gleichen Principien beſteuert iſt; ſo kann er der Abgabe nirgends entgehen. Folglich wird die Zahl der Induſtriearbeiter durch die Beſteurung ihrer Rente nicht verändert, und die Abgabe wird eher ein Grund ſeyn, die Quantität der Induſtriearbeit zu vermehren, als ſie zu vermindern. Die Nachfrage nach Induſtriearbeit wird aber durch dieſe Abgabe auch nicht verändert. —

Da

Digitized by Google

Da nun ein verändertes Verhältniſs des Angebots und der Nachfrage die einzige Urſache iſt, welche den Preis erhöhen oder erniedrigen kann, ſo iſt die Abgabe keine Urſache dieſes zu thun; und da die Erhöhung des Preiſes der Induſtriedienſte und Induſtrieproducte das einzige Mittel iſt, wie die Induſtriearbeiter die ihrem reinen Einkommen aufgelegte Abgabe von andern einziehen könnten, und dieſes Mittel nicht in ihrer Gewalt ſteht; ſo können die Induſtriegenoſſen ſolche Abgabe nicht andern aufbürden, ſondern müſſen ſie ſelbſt tragen.

§. 681.

Trüge aber ein Gewerbe keine Rente, und würde doch mit einer Abgabe belegt, oder verzehrte die Abgabe die ganze Rente oder mehr als die Rente; ſo würden es ſolche Arten der Induſtriearbeiter allerdings nach und nach in ihre Gewalt bekommen, die ihnen aufgelegte Abgabe ganz oder zum Theil von denen, welche ihrer Producte oder Dienſte bedürften, durch Erhöhung des Preiſes derſelben einzuziehen.

Denn in ſolchem Falle würde die Claſſe der Arbeiter, die gar keine Induſtrierente zögen, oder denen die Abgabe die Rente ganz oder zum Theil verzehrte, ſich vermindern; es ſey, daſs viele im Elend umkämen, oder viele dergleichen Gewerbe verlieſsen, um ſolche aufzuſuchen, die eine Rente

Digitized by Google

tragen, oder wenigſtens ihre Zahl dadurch abnähme, daſs ſie keinen Zuwachs erhielt. Dadurch aber würde das Angebot dieſer Art von Induſtrie abnehmen; dagegen würde die Nachfrage, da, wie hier angenommen wird, keine Urſache zu deren Verminderung iſt, dieſelbe bleiben. Das verminderte Angebot könnte ſie nicht befriedigen, alſo würden die Preiſe dieſer Induſtrie ſteigen. Um nun ſo viel Induſtriöſe zu dieſer Claſſe zu locken, und ſie zu vermögen, darin zu beharren, würde man ihnen ſo hohe Preiſe für ihre Producte oder Dienſte bezahlen müſſen, daſs ſie zureichen, die ihnen aufgelegte Abgabe zu bezahlen, und eine ſolche Rente zu beziehen, welche andere ähnliche Induſtriearten gewähren. — Eine ſo unvorſichtig aufgelegte Abgabe würde alſo nicht von den Induſtriöſen, denen man ſie zugedacht hatte, ſondern indirecte von den Conſumenten dieſer Induſtrieart bezahlt werden.

§. 682.

Was die Grundſätze der Abſchätzung der Induſtrierente eines jeden betrifft; ſo werden dieſelben in dem dritten Buche ausgeführt werden. Hier bemerken wir nur vorläufig, daſs dazu nöthig ſeyn wird:

1) eine gute Eintheilung der verſchiedenen Induſtriegattungen;

2) deutliche Kennzeichen, wornach für jede Gattung von Induſtrie Mittel gefunden wer-

Digitized by Google

den können, um den Umfang und die Ergiebigkeit jeder Gattung der Induſtrie zu erforſchen;

3) ein Maaſsſtab, wornach die Induſtrierente und die Steuerquota zu meſſen ſind.

4.

Von den Abgaben, welche nach der Ausgabe geordnet ſind, insbeſondere den Conſumtionsſteuern.

§. 683.

Könnte man alles reine Einkommen ganz genau und ohne quälende Maaſsregeln dazu anzuwenden, erforſchen, und zugleich bewirken, daſs ein jeder den ihn treffenden Steuerantheil zur rechten Zeit entrichtete; ſo könnte die Einkommenſteuer die einzige ſeyn. Die Abgaben würden dann auf das gerechteſte vertheilt, und der Staat hätte beſtändig das ſicherſte Mittel in der Hand, ſtets in den gehörigen Schranken zu bleiben, nie das Stammvermögen zu berühren, ſondern alles, was er nöthig hätte, allein von dem Producte deſſelben oder dem reinen Nationaleinkommen und dem reinen Einkommen eines jeden nach dem Geſetze der Gleichheit zu erheben.

§. 684.

Allein

1) iſt es ganz unmöglich, das reine Einkommen eines jeden genau oder auch nur der Wahrheit

Digitized by Google

annähernd zu ergründen. Wie man es auch anfangen möge, die Schätzungen deſſelben bleiben in Anſehung der verſchiedenen Stammvermögen und Individuen unſicher. Man trifft es bey dem Einen mehr, bey dem Andern weniger, und die allermeiſten Angaben und Reſultate der Schätzungen bleiben faſt alle mehr oder weniger von der Wahrheit entfernt, ſo daſs jede Steuer auf das Einkommen, ſo gleich ſie auch dem Scheine nach uns vorkommen mag, doch in der Wirklichkeit höchſt ungleich iſt. Dieſe Ungleichheit flieſst nicht nur aus den mangelhaften Schätzungen, ſondern auch aus dem ſteten Schwanken des reinen Einkommens der meiſten. Denn daſſelbe bleibt ſich bey den allerwenigſten Individuen und Familien eine lange Zeit gleich. Es ändert ſich jährlich, und bey vielen monatlich, ja wöchentlich. Und da die Steuer doch wenigſtens für einige Zeit gelten muſs; ſo kann es ſchon deſshalb nicht fehlen, daſs ſie ungleich trifft. Je mehr ſie ſich aber nach dieſem Wechſel richten und dadurch Gleichheit bewirken will, deſto gröſser und ſchwieriger wird die Arbeit und Mühe der Vertheilung und Erhebung derſelben, ohne daſs jedoch dadurch das Ziel ſolcher Mühe erreicht wird.

Digitized by Google

2) Fällt die Erhebung der Einkommensteuer, bey den ärmern Classen insbesondere, ungemein schwer. Es entstehen daher bey dieser Art Steuer, so wie bey aller directen, einigermafsen beträchtlichen Besteurung der Aermern, unvermeidlich Reste, deren Beytreibung, der dabey nothwendigen Härten ungeachtet, gemeiniglich mehr kostet, als die eingehenden Reste betragen, und wovon die meisten am Ende doch niedergeschlagen werden müssen. Wollte man vorschlagen, die ärmern Classen ganz unbesteuert zu lassen, und alles von den wohlhabendern zu erheben; so würde man in der Praxis bald finden, dafs dieses, ohne die wohlhabendern Classen selbst nach und nach zu den ärmern herabzudrücken, nicht geschehen kann, wo die Besteurung nur irgend bedeutend ist. Denn die kleinen Ueberschüsse der ärmern Classen machen, da sie die allergröfste Zahl der Staatseinwohner in sich begreifen, einen so bedeutenden Theil des reinen Nationaleinkommens aus, dafs, wenn man sie ganz mit einer Abgabe verschonen wollte, die Last davon mit solcher Macht auf die Wohlhabendern fällt, dafs viele davon erdrückt werden müssen, und die benöthigte Summe auf diesem Wege nicht zusammengebracht werden kann, ohne das reine Einkommen vieler ganz wegzunehmen, ja

Digitized by Google

ihr Stammvermögen anzugreifen. — Die Vorspiegelung, als ob die Reichen sodann den Armen die für sie bezahlte Abgabe am Lohne abziehen könnten, erscheint in ihrer Nichtigkeit, wenn man erwägt, dafs es nicht nur sehr lange dauert, ehe eine solche Ausgleichung sich festsetzt, wenn schon einmahl eine andere Ordnung der Dinge besteht; sondern auch, dafs diese Bestimmung des Lohnes nicht von der Willkühr der Wohlhabenden, sondern gröfstentheils von der Concurrenz des Angebots zur Nachfrage abhängt, diese aber sich dadurch, dafs die Armen die Abgabe nicht mehr bezahlen, nur wenig ändert. Denn was etwa die Nachfrage der Reichen nach Arbeit sich dadurch vermindern müfste, dafs sie wegen Zahlung der Abgabe für die Armen nicht mehr so viel Arbeit bezahlen könnten, das würde im Angebot der Arbeiter dadurch compensirt werden, a) dafs viele weniger arbeiteten, da die Abnahme der Auflage sie in den Stand setzte, sich mehr Erholung oder Bequemlichkeit zu gestatten; b) dafs geringerer Lohn die Zahl der Arbeiter vermindern müsse, und also, wenn der Lohn bliebe, die ärmern Classen das, was sie sonst als Abgabe zahlten, zur Bezahlung einer gleichen Quantität Arbeit anwenden können, als die Reichen mit der Summe bezahlten, die sie sonst

Digitized by Google

übrig behielten, als die Armen diese Abgabe trugen.

Aus diesen Gründen kann die Einkommensteuer, besonders da, wo der Staat starke öffentliche Bedürfnisse hat, und wo nicht eine sehr grosse Anzahl von Reichen vorhanden ist, unmöglich die einzige Steuer bleiben.

§. 685.

Um nämlich den Druck der nicht zu vermeidenden Ungleichheit der Einkommensteuer erträglich oder gar unmerklich zu machen, sieht man sich genöthigt, die Anlage derselben so zu ordnen, dass man 1) gewiss ist, man treffe nur das reine Einkommen eines jeden, und 2) man treffe es nur in einem solchen Grade, dass jeder ohne Beschwerde die Steuer abführen könne. — Hierdurch wird nun zwar der Zweck erreicht, dass das in der Wirklichkeit geringe reine Einkommen nicht zu hoch, sondern in gerechter Proportion besteuert wird; dagegen entschlüpft das in der Wirklichkeit grösere reine Einkommen, (das aber in der Steuerrolle, weil man es nicht entdecken konnte, viel kleiner erscheint,) der Besteurung zum grossen Theil. Und dieser Fehler lässt sich von der Einkommensteuer nie wegschaffen. Will man in Individualitäten eindringen, und das Einkommen jedes Individuums aufs genaueste erklügeln, so folgen aus solchen Maasregeln nicht nur fürs Publikum die unerträglichsten Plackereyen, und das

Digitized by Google

Volk wird mit Misvergnügen und Unzufriedenheit erfüllt, sondern die Arbeit und die Kosten solcher Inquisitionen häufen sich so, dass sie die Vortheile, die man dadurch erreicht, zehnfach aufwiegen, und doch nicht zum Ziele führen. Hält man sich an Classificationen und äussere Merkmahle, und folgt den Regeln der Billigkeit und Liberalität bey den Schätzungen; so entgeht denselben ein grosser Theil des reinen Einkommens unvermeidlich. Zwischen dieser Scylla und Charybdis giebt es keinen Mittelweg.

§. 686.

Eine weise Finanzpolitik kann zwischen diesen beyden Unvollkommenheiten keinen andern Weg finden, als diejenige Methode zu wählen, wobey sie sicher ist, keinem zu viel zu thun, und was sie ohne Druck und ohne sich bey den Unterthanen verhasst zu machen, ausführen kann. Also, auf die Gefahr, viel reines Einkommen zu verschonen, wird sie nur dahin streben, die Einkommensteuer so zu ordnen, dass sie Niemanden zu sehr angreift, dass sie Niemanden übersteuert, ob sie gleich viele nicht genug besteuert. Sie wird aber sodann auf ein Mittel bedacht seyn, diese Ungleichheit auszugleichen, um denjenigen, welche die Einkommensteuer entweder gar nicht trifft, oder welche nicht in dem gehörigen Maasse von ihr getroffen werden, noch so viel auf eine andere Weise abzunehmen, als sie wahrscheinlich noch hätten geben

Digitized by Google

müſſen, wenn ihr wirkliches Einkommen in die Steuertabelle gekommen wäre. Das beſte Mittel, dieſes zu erreichen, ſcheint eine verſtändig angeordnete Conſumtionsſteuer, oder eine Abgabe, nach dem Maaſse der Ausgabe geordnet, zu ſeyn.

§. 687.

Man kann alle Conſumtionsauflagen nach dem Unterſchiede ihrer Gegenſtände in zwey Claſſen theilen. Die erſte trifft materielle Dinge oder Privatdienſte, welche zum Genuſs oder zur Befriedigung der menſchlichen Bedürfniſſe dienen; die zweyte öffentliche Gegenſtände, Dienſte und Vortheile, welche wir unter dem Schutze der Regierung genieſsen. Gewöhnlich wird nur die erſte Claſſe unter dem Namen der Conſumtionsſteuer begriffen, aber es hat die letztere mit jener gleiche Natur und Beſchaffenheit. Wir wollen die letztere zuerſt betrachten.

§. 688.

In wie weit nämlich die öffentlichen Gegenſtände oder Handlungen und Dienſte, welche der Staat den Einzelnen leiſtet, dieſen einen beſondern Vortheil oder Genuſs gewähren, in ſofern ſind dieſelben offenbar eben ſo gut als Genuſsmittel anzuſehen, als die ſich im Privateigenthum befindlichen Dinge, welche daſſelbe thun. Wenn nun die Regierung von denen, welche dergleichen Gegen-

Digitized by Google

stände, Handlungen oder Dienste bedürfen, sich die Kosten dafür bezahlen lässt, oder sie nur unter der Bedingung leistet, dass jeder, der die Vortheile davon haben will, einen proportionirlichen Beytrag zur Erhaltung solcher Anstalten, wodurch dergleichen Dienste möglich werden, leisten lässt, und wenn diese Beyträge allein nach diesem Zwecke abgemessen sind; so sind dieselben nicht als Auflagen, sondern nur als der nothwendige Kostenpreis dieser Dienste selbst zu betrachten. Wenn aber die Regierung die Gelegenheit, wo dergleichen Dienste geleistet werden, benutzt, um von denen, welche ihrer bedürfen und sie kaufen müssen, nicht bloss den Kostenpreis dafür einzuziehen, sondern daran noch obenein eine Abgabe zu knüpfen, deren Ertrag nicht zur Erhaltung dieser Dienstleistungen, sondern für die allgemeinen Staatsbedürfnisse bestimmt ist; so ist dieser Ueberschuss nichts anders, als eine Consumtionsauflage.

§. 689.

Abgaben dieser Art können begriffen seyn:

I. in den Gerichtssporteln und Gebühren für gerichtliche Registraturen, Bestätigungen oder Einschreibungen *(Enregistrement)*;

II. in den Preisen, welche für öffentliche Anstalten der Bequemlichkeit erhoben werden, als: für den Gebrauch der Posten, Chausseen, Wege, Canäle, Schleusen, Brücken, Leuchtthürme u. s. w.;

Digitized by Google

III. in dem, was für den Gebrauch der öffentlichen Unterrichts-, Cultur- oder Bildungsanstalten, der Schulen, Kirchen u. s. w. gegeben werden muss;

IV. in den Communalabgaben;

V. in den Vergütungen der Kosten, welche sich der Staat für die Ausfertigung von Auszeichnungen, Diplomen u. s. w. bezahlen lässt;

VI. in den Preisen, welche er für die monopolistische Befriedigung von allerley menschlichen Leidenschaften und Begierden nimmt, als: für Lotterielooſe, Pharaobänke, Bordelle u. s. w.

§. 690.

Die Natur der Abgaben, welche in den Preisen für diese Art Staatsdienste entrichtet werden, wird gröstentheils nur deshalb verkannt, weil sie in dem Preise der Dienste, welche der Staat den Individuen, welchen sie geleistet werden, erzeigt, versteckt sind, indem der Staat beydes zieht: nämlich 1) Vergütung des Dienstes, und 2) die damit verknüpfte Abgabe. Wo beydes getrennt ist, erscheint die Abgabe sogleich: z. B. wenn der Staat für Musik etwas dadurch bezahlen lässt, dass man einen Musikzettel lösen muss, oder wenn für Lohnkutscher Postzettel gelöst werden müssen. Im Grunde ist das Geld für letztere nichts anders, als die Abgabe, welche in dem Preise der Extrapost steckt.

Digitized by Google

§. 691.

Alle dieſe Abgaben ſind nach denſelben Principien zu beurtheilen, wie diejenigen, welche allgemeiner unter dem Namen der Conſumtionsauflage begriffen werden: ſie laſſen ſich rechtfertigen, ſo lange ſie nach einem Princip geordnet ſind, das auf das wahrſcheinliche Einkommen Rückſicht genommen hat, und ſo lange ſie nach dem Maaſse des wahrſcheinlichen Einkommens des Conſumenten ſolcher Dienſte geordnet ſind; ſie taugen nichts, ſobald ſie blind, bloſs deshalb aufgelegt ſind, weil ſich Gelegenheit Geld zu erhalten zeigte.

Erläuterung zu §. 689—691. Daſs öffentliche Anſtalten für Aufrechterhaltung des Rechts getroffen werden, iſt nothwendig, und jeder muſs dazu contribuiren, er mache von dieſen Anſtalten Gebrauch oder nicht. Denn er kann in jedem Augenblick in den Fall kommen, ſie zu gebrauchen. Die Errichtung ſolcher Anſtalten muſs deshalb auf allgemeine Koſten aus der Staatscaſſe beſtritten werden. Nun aber werden

I. die Koſten dieſer Gerichte und Gerichtsanſtalten zugleich durch die Menge und die Art der Dienſte beſtimmt, welche ſie den einzelnen Privatperſonen leiſten; und in wiefern dieſe entweder die Mühe und Arbeit, welche ſie verurſachen, verſchulden, oder beſondere Privatvortheile davon ziehen, ſcheint es gerecht und billig, daſs ſie auch die dadurch verurſachte Arbeit und Mühe insbeſondere vergüten, und in dieſer Proportion zur Erhaltung und Vervollkommnung dieſer Anſtalten beytragen. Dieſes iſt der Fall

1) bey Proceſſen, und zwar

a) bey Criminalproceſſen, wo mit Recht derjenige die Mühe der Proceſsführung bezahlt, der ſchuldig befunden wird. In wiefern dergleichen Proceſskoſten alſo nichts als Vergütung der bey ſolchen Proceſſen angewandten Mühe und Auslagen

Digitized by Google

sind und sie nebst den Strafgeldern zur Erhaltung und Vervollkommnung der Criminalgerichte und und Strafanstalten verwandt werden, ersparen sie der Gemeinde die sonst dazu nöthigen Beyträge, und sind vollkommen gerecht und weise.

b) bey Civilprocessen. Sobald ein Civilprocess durch die Nachlässigkeit oder die Schuld einer oder beyder Parteyen entsteht, würde es unrecht seyn, die Kosten dafür von dem ganzen Publico zu fodern. Es ist daher recht und billig, dass die Parteyen nach dem Maasse ihrer Nachlässigkeit oder Schuld an dem Processe, die Kosten der durch sie verursachten Mühe und Auslagen tragen.

c) Einregistrirungen von Contracten, Schuldverschreibungen und Berechtigungen in die Gerichts- und Hypothekenbücher, gerichtliche Aufnahme von Testamenten u. s. w. dienen zur Constatirung und Sicherung des Eigenthums und rechtlicher Ansprüche, und nutzen denen, welche dergleichen Eigenthum und Ansprüche haben. Es scheint nichts billiger, als dass jeder, welcher dergleichen Vortheile geniesst, auch die dazu nöthige Mühe und Auslagen nach dem Maasse, in welchem er sie verursacht, vergüte. Sobald sich daher die Sporteln nicht höher belaufen, als was der Dienst, durch die gerichtlichen Actus jemandem geleistet, werth ist; so können sie nicht als eine Staatsabgabe betrachtet werden, sondern nur als eine Bezahlung der verursachten Arbeit des Antheils der Kosten zur Unterhaltung des Locals, Anschaffung der Gerichtsbücher u. s. w.

Wenn man aber die Gerichtssporteln für jede gerichtliche Handlung so hoch treiben wollte, dass sie eine Finanzquelle für die allgemeine Staatscasse werden; so macht man die gerichtlichen Handlungen zugleich zur Consumtionssteuer für die, welche sie gebrauchen. — Da nun aber das Bedürfniss der gerichtlichen Handlungen oder Anstalten sich gar nicht nach dem Einkommen richtet, das jemand hat, sondern durch tausenderley Umstände entsteht, die mit dem Grade des Vermögens in keiner Verbindung stehen, alle Steuern aber

Digitized by Google

wenigstens auf der Wahrscheinlichkeit ruhen müssen, dass sie nach Proportion des Einkommens eines jeden von allen gleich bezahlt werden; so ist eine solche Besteurung ohne Princip. — Selbst wenn man sagen wollte, dass dergleichen Auflagen nur zur Erhaltung und Vervollkommnung der Rechtsanstalten gebraucht, und deshalb von denen gezogen werden sollten, die sich ihrer wirklich bedienten, würde man irren. Denn die Rechtsanstalten sind nicht blos zum Nutzen derer eingerichtet, die sie wirklich brauchen, sondern für alle, die sie *möglicher* Weise brauchen könnten. Soll daher der Einzelne die ihm nutzende Gerichtshandlung bezahlen; so darf ihm doch nicht mehr dafür abgenommen werden, als sie nach der Analogie anderer ähnlichen Dienste werth ist.

II. Die unter dieser Nummer begriffenen Anstalten sind sämmtlich von der Art, zu deren Errichtung der Staat keine nothwendige Verpflichtung hat. Diese geht blos dahin, dass er den Gliedern der Gesellschaft die Sicherheit gewähre, dass sie alles, was ihnen nützlich und vortheilhaft erscheint, mit einzelnen oder gemeinsamen Kräften ausführen können. Da aber der Staat die Schwierigkeiten wahrnimmt, welche die Vereinigung zur Ausführung gemeinsamer Zwecke in der Gesellschaft hat; so kommt er den Wünschen derer, die dergleichen Anstalten bedürfen, entgegen, und wird Unternehmer derselben, statt ihrer. So wie nun, wenn die Bedürftigen dergleichen Anstalten für sich errichtet hätten, Niemand hätte genöthigt werden können, zu deren Kosten beyzutragen, als die, welche besondern Nutzen davon ziehen, so ist es auch gerecht und billig, dass sich der Staat die Kosten von dergleichen Anstalten hauptsächlich von denen ersetzen lässt, welche sich ihrer zu ihren Privatzwecken bedienen. Postgelder, Chaussee-, Fähr-, Hafen-, Canalgelder u. s. w. sind daher ebenfalls nicht sowohl als öffentliche Abgaben, als vielmehr als Bezahlung für die besondern Dienste oder Vortheile, die jemand dadurch erhält, anzusehen. — Aber darauf scheinen sie auch ihrer Natur nach eingeschränkt werden zu müssen. Macht der Staat diese Anstalten zum Monopol und gebraucht dieselben, um vermittelst ihrer noch ein Einkommen in die

Digitized by Google

allgemeine Staatscaſſe zu leiten; ſo verläſst er 1) das ächte Princip der Beſteurung, indem er dabey das Einkommen der Beytragenden gänzlich aus dem Geſichte verliert, und ſie nur nach dem Maaſse des Gebrauchs ſolcher öffentlichen Anſtalten beſteuert. Dieſer aber richtet ſich durchaus nicht nach dem Maaſse des Einkommens, da der Arme ſie oft viel mehr gebraucht, als der Reiche. Es wird folglich dadurch jener viel härter beſteuert, als dieſer. 2) leidet dadurch ſowohl der Nutzen, als die Vollkommenheit jener Anſtalten. Der Nutzen, weil ihr Gebrauch vertheuert wird; die Vollkommenheit, weil, ſobald der Staat einmahl ſie als Finanzquellen betrachtet, auch die Neigung entſteht, ſo viel als möglich davon in die Staatscaſſe zu ziehen, oder wenigſtens den Etat zu erfüllen: unbekümmert, ob die Anſtalt darüber verfalle oder nicht. Wir verwerfen daher dergleichen Gewinn für die Staatscaſſe gänzlich, und behaupten, daſs die Bezahlung für die Dienſte und Vortheile ſolcher Anſtalten nie gröſser ſeyn dürfe, als es nöthig iſt, um ſie zu erhalten und zu vervollkommnen; daſs jede Mehreinnahme, welche aus deren häufigerem Gebrauche flieſst, zur Vervollkommnung derſelben angewandt, oder wo dieſe nicht nöthig iſt, die Preiſe für deren Gebrauch vermindert werden müſſen.

III. Die Unterhaltung und Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichts- und Culturanſtalten müſſen mehr ein Gegenſtand der öffentlichen Ausgabe als Einnahme ſeyn. Denn der Staat bedarf derſelben nothwendig, theils um geſchickte Beamte zu bilden, theils die Cultur des Volks überhaupt zu befördern. Dieſes ſchlieſst jedoch nicht aus, daſs ein Theil der Koſten dazu auch von denen bezogen werden kann, die ſich dieſer Anſtalten bedienen, da ſie zugleich Mittel ſind, ihre Privatzwecke zu befördern, und in dieſer Hinſicht der Dienſt, den ſie den Einzelnen in ſehr verſchiedenen Graden leiſten, auch von dem Einzelnen vergütet werden muſs. Aber aus ſolchen Anſtalten eine Finanzquelle zu machen, widerſpricht aller Staatsweisheit. Wir haben in Frankreich die Privaterziehungsanſtalten unter Napoleon beſteuern ſehen; wobey freylich mehr der politiſche Zweck Statt fand, allen Privatunterricht in einen öffentlichen zu

Digitized by Google

verwandeln, und die Erziehung einer einzigen, vom Staate beliebten, Form zu unterwerfen, als dadurch eine Finanzquelle für den Staat zu eröffnen. An ſich betrachtet iſt aber wohl einer der ſchädlichſten Gedanken eines Finanziers, die Mittel der Cultur und der Erziehung durch Auflagen zu erſchweren, da gerade durch dieſe Mittel erſt der Fonds begründet werden ſoll, aus welchem ſich alle Quellen des Nationalreichthums ergieſſen; und man muſs ſich daher wundern, daſs dieſes Beyſpiel Napoleons in Rufsland nachgeahmt iſt, wo ſeit 1811 gleichfalls die Privatlehrer 50 Rubel für jeden Penſionnair an die Staatscaſſe bezahlen müſſen.

IV. Communalſteuern ſind eine den allgemeinen Staatsſteuern untergeordnete Art von Steuern, und können für die gemeinſamen Gemeindezwecke nach denſelben Principien wie die allgemeinen Staatsſteuern zuſammengebracht werden. — Wenn aber gewiſſen Städten oder andern Communen und Geſellſchaften beſondere Privilegien, Monopole u. ſ. w. ertheilt ſind, ſo kann ihnen dafür eine Steuer oder Abgabe aufgelegt werden, und eine ſolche würde die gröſste Analogie mit einer Genuſsſteuer haben, wie Beſteurungen des Stapelrechtes, Bierzwanges, Bannmeilen gewiſſer Städte, der Bankprivilegien, der Octroy groſser Handelsgeſellſchaften u. ſ. w. Dieſe Abgaben ſcheinen aber deshalb verwerflich, weil jene Privilegien und Vorzüge überall nur Mittel ſind, um Monopolpreiſe von denen, welche der Dienſte oder Gegenſtände jener Geſellſchaften bedürfen, oder ſie zu gebrauchen gezwungen werden, zu erpreſſen, und alſo die ihnen aufgelegte Abgabe wieder einzuziehen. Sie fällt daher mit verſtärkter Laſt auf die Conſumenten, deren Bedürfniſſe durch dergleichen Monopole befriedigt werden. Es ſcheint daher überall beſſer, dergleichen Privilegien und Vorzüge gar nicht zu ertheilen, die Steuer davon aber lieber von den freyen Gewerben oder deren Gegenſtänden einzuziehen.

Anders iſt es V. mit der Ertheilung von Titeln, Standesvorzügen und andern perſönlichen Rangverhältniſſen. Eine Auflage auf dieſe Art des Genuſſes würde nicht unſchicklich ſeyn, wenn der Staat mit der Befriedigung deſ-

Digitized by Google

deſſelben nicht höhere Zwecke zu verbinden hätte, als die Befriedigung der Eitelkeit. Da aber Amt, Stand, Rang, Titel, Orden u. ſ. w. zur Bezeichnung des Grades wahrer Verdienſte und des bürgerlichen Werthes gebraucht werden ſollen; ſo heiſst es dieſe Verhältniſſe und Gegenſtände entweihen, wenn man ſie zur Finanzquelle macht, Geld dafür nimmt, und ſie wohl zu Gegenſtänden des Handels herabwürdigt, ſo daſs ſie jeder für Geld haben kann. Es ſcheint daher beſſer, dergleichen Ertheilungen von Ehrenbezeigungen von aller Geldabgabe zu befreyen, und ſelbſt die Canzleygebühren dafür aus der allgemeinen Caſſe zu beſtreiten. Wenigſtens ſollten die letztern nie höher angelegt werden, als nöthig iſt, um die Mühe der Canzleybedienten für die Ausfertigung der Patente zu bezahlen.

VI. Genüſſe, welche den Hang der Menſchen zum Zeitvertreibe und zum Vergnügen befriedigen, zeigen immer an, daſs die Ausgaben für dergleichen Vergnügungen, da ſie freywillig erfolgen und entbehrlich ſind, im Allgemeinen von demjenigen Theile des Einkommens beſtritten werden, der übrig bleibt, nachdem ſchon fürs Nothdürftige geſorgt iſt. Und deshalb ſcheinen mäſsige Auflagen auf die Mittel des Vergnügens, zu deren Genuſs man ſich freywillig entſchlieſst, nicht verwerflich zu ſeyn. Die Neigung zum Spiel iſt eine an ſich unſchuldige Neigung, ihre Befriedigung iſt aber groſser Schranken und Erweiterungen fähig, und in einem hohen Grade gehören die Genüſſe, die der Menſch davon hat, unter die entbehrlichen. Gewiſs iſt das Vergnügen, in die Lotterie zu ſetzen, eins der allerentbehrlichſten; aber deshalb ſcheinen doch Lotterieen, als Mittel die Neigung zu Glücksſpielen zu befriedigen, an ſich und im Allgemeinen den Tadel nicht zu verdienen, mit welchem einige Moraliſten und Staatslehrer ſie überhäufen; und in vieler Hinſicht ſcheinen ſie ein zweckmäſsiges Mittel zu ſeyn, dem Staate ein Einkommen zu verſchaffen. Sobald freylich der Hang, in der Lotterie ſein Glück zu ſuchen, zur Volksleidenſchaft wird, und ſich der arbeitenden Claſſe ſo bemächtigt, daſs dieſe darüber die Luſt zur Arbeit verliert, und ſelbſt das Nothwendigſte der Spielwuth aufopfert; ſo wird

die Lotteriewuth ein Laſter, und ein Staat, welcher eine ſolche Leidenſchaft benutzen und dergleichen Lotterieen eröffnen wollte, um dadurch ſeine Caſſe zu bereichern, würde ſich nicht nur dieſes Laſters theilhaftig machen, ſondern auch unpolitiſch handeln, indem er die Hauptquelle, nämlich die Arbeitsluſt, austrocknen hilft, von welcher er eine dauerhafte Vermehrung des Nationalreichthums allein erwarten kann.

Von dieſer Seite hat ſich in der Erfahrung das Genueſiſche Lotto gezeigt. Da in demſelben 1) für die kleinſten Summen Looſe zu erhalten und die Verheiſſungen des Glücks ſehr groſs ſind; ſo enthalten ſie gerade für die Aermſten den gröſsten Reiz, ihr Glück durch ſolche Lotterieen zu ſuchen. Da 2) der Aberglaube und die Leichtgläubigkeit unter den niedrigen Claſſen gerade am gröſsten iſt; ſo werden ſie dadurch beſonders gereizt, allerley Spiel mit der Wahl der Zahlen und der Hoffnung darauf zu treiben, die Leidenſchaft der Lotterieen nimmt daher mit jedem Spiele zu, und erreicht endlich eine Höhe, welche mit dem totalen Ruin und der Verzweiflung des Spielers enden kann. Indem nun 3) arme Leute ſich mit der Wahrſcheinlichkeit eines hohen Gewinnes ſchmeicheln, und ein ſolches Glück ſich ihrer Phantaſie bemeiſtert, verlieren ſie darüber das Vergnügen an dem kleinen langſamen Gewinne ihrer Arbeit, die Luſt dazu wird immer ſchwächer und geht endlich ganz verloren; die getäuſchte Hoffnung erfüllt ſie mit Unmuth, treibt ſie zum Trunk, um den Verdruſs zu betäuben, und macht ſie faul, mürriſch, unleidlich, pflichtvergeſſen gegen ihre Familie. Der Staat muſs ſodann ſein Lotto als die Urſache eines ſo groſsen Verderbens betrachten. Ein ſolches Inſtitut als Finanzquelle beſtehen zu laſſen, iſt der öffentlichen Moral eben ſo zuwider, als der politiſchen Klugheit. Denn letztere kann nur ſolche Conſumtionsabgaben billigen, welche ein jeder, der ihr unterworfen wird, aus ſeinem reinen Einkommen, oder von dem, was ihm zum Entbehrlichen dient, beſtreiten kann, und gewöhnlich wirklich beſtreitet. Sobald aber der Staat gewahr wird, daſs eine Abgabe von dem Nothwendigen abgegeben wird, es ſey,

Digitized by Google

dafs er sie davon unmittelbar nehme, oder dafs er eine leidenschaftliche Wuth des Menschen durch sein Institut errege oder benutze, um dieses Nothwendige dem Contribuenten unter dem Scheine der Freywilligkeit in seine Cassen zu bringen, darf die politische Weisheit ein solches Institut nicht dulden. Da dieses nun in Ansehung des sogenannten Genuesischen Lotto's offenbar den Fall ist, da es eine lasterhafte Leidenschaft im Volk erzeugt, ernährt und verstärkt, und der Einsatz mit der in ihm begriffenen Steuer pflichtwidrig geschieht; so würdigt sich die Regierung selbst herab, indem sie eine Abgabe duldet, deren Entrichtung a) in vielen Fällen eine Pflichtwidrigkeit für den Geber ist, da b) die Regierung im Lotto den Spielern es gänzlich verbirgt, wie viel von den Einsätzen zurück gewonnen wird, und recht eigentlich Taschenspielerey mit ihnen treibt, da es hier auf Täuschung über die dabey Statt findende Wahrscheinlichkeit angelegt ist, wodurch die Regierung sich zu den Spielern von Profession gesellt und eins der schändlichsten Gewerbe treibt; da dieses Institut endlich c) noch obenein ein Institut ist, welches ein Stammvermögen, das die Hauptursache des Nationalreichthums ausmacht (Arbeitslust und Fleifs), zerrüttet; so ist dasselbe in jeder Hinsicht verwerflich.

Eine ganz andere Bewandtnifs hat es mit solchen Lotterieen, deren Einsätze so hoch sind, dafs dem gemeinen Manne die Theilnahme daran schon um deswillen nicht leicht beyfallen kann, deren Berechnung dem Publico genau vorgelegt wird; so, dafs jeder sehen kann, was der Staat daran hat, und wie viel von den Einsätzen unter die Spieler als Gewinn wieder vertheilt wird. — An dergleichen Lotterieen nehmen nur solche Theil, welche 1) den geringen Grad der Wahrscheinlichkeit eines hohen Gewinnes viel besser zu berechnen verstehen, und bey denen daher die Hoffnung auf denselben nicht leicht zu einer blinden Leidenschaft anwächst. Sie betrachten das Einsetzen in die Lotterie als ein Glücksspiel, das ihnen zwar Vergnügen macht und Hoffnung unterhält, ohne dafs jedoch dieses die Lust zu ihren gewöhnlichen Beschäftigungen vermindert; es geschieht daher auch 2) nicht

Digitized by Google

leicht, daſs jemand ſein Stammvermögen auf dergleichen Lotterieen wagt, ſondern er beſtreitet die Einſätze von den zu ſeinem Vergnügen beſtimmten Summen, folglich von ſeinem reinen Einkommen, ſo wie das, was er zu den geſellſchaftlichen Spielen, Karten u. ſ. w. beſtimmt. — In dergleichen Lotterieen von ſeinem reinen Einkommen zu ſetzen, kann nicht geradezu für unſittlich gehalten werden; man müſste ſonſt jede Ausgabe zum bloſsen Vergnügen für unmoraliſch erklären. — Wenn alſo der Staat dergleichen Lotterieen veranſtaltet, um dadurch ein Einkommen von einer überflüſſigen Ausgabe für einen entbehrlichen Genuſs zu erheben; ſo können nur Splitterrichter etwas Unſittliches daran finden. Jeder hat es in ſeiner Gewalt, ſich dieſer Abgabe zu entziehen, wenn er findet, daſs ſein Einkommen eine ſolche Abgabe nicht wohl geſtattet; und man kann hier keine ſo ſtarke Leidenſchaft als herrſchend annehmen, welche eine vernünftige Ueberlegung, ob man nach Pflicht und Klugheit in ſolche Lotterie ſetzen dürfe oder nicht, unmöglich macht, oder auch nur erſchwert, wie dieſes bey dem Lotto der Fall iſt.

Es bleibt alſo dem Staate nur übrig, zu überlegen, ob dergleichen Lotterieen ſo eingerichtet werden können, daſs 1) eine ſo ſchädliche Leidenſchaft, dergleichen das Lotto erzeugt, nicht entſtehen, oder wenigſtens ſich nicht ausdehnen kann; und 2) daſs ſie jedermann überzeuge, es gehe bey der Lotterie aufrichtig und ehrlich zu. Das erſtere wird insbeſondere auch dadurch erreicht, daſs nicht nur die Einſätze nicht zu niedrig gemacht werden, ſo daſs die Armen davon ausgeſchloſſen ſind; ſondern daſs auch die Lotterieen nicht überhäuft, ſondern zwiſchen den Ziehungen geraume Zwiſchenzeiten gelaſſen werden; 3) daſs man die Lotterieen ſo einrichte, daſs dadurch nicht ein zu groſses Capital der Circulation lange entzogen bleibe.

Noch ſtärker, als gegen das Lotto, ſind die Gründe gegen Privilegirung der Pharaobänke oder anderer Hazardſpiele. Denn obgleich das Hazardſpiel eine freye Handlung für jeden iſt; ſo lehrt doch die Erfahrung, daſs es leicht eine ſolche Leidenſchaft in den Gemüthern er-

Digitized by Google

regt, dafs ſie alle Gefühle der Pflicht unterdrückt, und die Spieler zu Handlungen hinreifst, welche ihre Vermögenszuſtände gänzlich ruiniren, und deren Folgen ihnen die Erfüllung ihrer ſonſtigen Pflichten unmöglich machen. Ob nun gleich die Regierung dergleichen Handlungen der Einzelnen nicht verhindern kann; ſo darf ſie doch kein Gewerbe dulden, welches aus der Ernährung und Entzündung ſolcher Leidenſchaften hauptſächlich ſeinen Gewinn zieht, weil ein ſolches Gewerbe pflichtwidrig und laſterhaft iſt. Laſterhafte Gewerbe mufs der Staat unterdrücken, aber nicht privilegiren. — Verpachtungen von Spielbänken ſind daher unmoraliſch und deshalb durchaus verwerflich. Die ächte Politik kann nichts billigen, was dem moraliſchen Princip widerſpricht. Aus denſelben Gründen iſt es einer weiſen Finanzpolitik zuwider, Huren und Hurenhäuſer zu privilegiren, um dadurch eine Einnahmequelle für den Staat zu eröffnen. Denn das Huren iſt ein Laſter, und der Staat darf nicht dulden, dafs das Laſter öffentlich getrieben werde, am wenigſten ſeine Erlaubniſs dazu geben. Seine Pflicht iſt, zu wachen, dafs keine öffentliche Hurerey aufkomme. Dieſes aber verträgt ſich nicht mit der Beſteurung des Hurenweſens.

§. 692.

Weniger iſt die erſte Claſſe der Conſumtionsſteuern (§. 687.) verkannt worden. Es findet ſich dieſe Art von Abgaben faſt in allen Staaten; aber in wenigen ſind ſie aus richtigen Principien hervorgegangen. Die einzige Abſicht dabey war, Geld zuſammenzubringen, allenfalls den äufsern Handel und die Gewerbe dadurch zu leiten. Ob ſie aber aus dem reinen Einkommen der Nation bezahlt werden konnten, und ob ſie jeden nach dem Maafse ſeines reinen Einkommens treffen

Digitized by Google

möchten, das überliefs man gänzlich dem Zufalle, und bekümmerte sich wenig darum. Unser System nimmt die Consumtionssteuer auf, weil die directe Einkommensteuer keiner solchen Vollkommenheit fähig ist, dafs dadurch das wirkliche reine Einkommen eines jeden proportionirlich getroffen werden kann. Das Bestreben desselben ist daher: der Consumtionssteuer eine solche Einrichtung zu geben, dafs dadurch jedem noch dasjenige abgenommen wird, was er nach dem Princip der Einkommensteuer von seinem reinen Einkommen hätte geben müssen, wenn dasselbe vollständig in die Steuerrolle gekommen wäre.

§. 693.

Unser allgemeines Princip ist daher: das Einkommen eines jeden directe nur leicht zu besteuern, und ihm durch die Consumtionssteuer noch so viel abzunehmen, als er hätte an Einkommensteuer geben müssen, wenn die ganze Summe für die Staatsbedürfnisse durch die Einkommensteuer allein erhoben worden wäre.

§. 694.

Die Consumtionsauflage eines solchen Systems mufs also so eingerichtet werden:

1) dafs sie zur Ausgleichung der Ungleichheiten dient, welche durch die Unvollkommenheit der Einkommensteuer nothwendig verbleiben;

Digitized by Google

2) dafs sie zur Ergänzung der zu geringen Einkommensteuer überhaupt, und

3) zur Ergänzung der Einkommensteuer bey denen dient, welche damit gänzlich verschont geblieben.

§. 695.

Eine solche Steuer stimmt

1) mit den Principien der Gerechtigkeit überein; denn der ruhige und unbeschränkte Genufs der Güter ist unstreitig eben so gut eine Wirkung der Staatsanstalten, als die sichere Einnahme, und es ist daher recht und billig, dafs jeder nach dem Maafse der zu geniefsenden Güter auch zur Erhaltung des Staats wirke, besonders wenn dieser Genufs so beschaffen ist, dafs er erst durch den Staat begründet, gesichert und erweitert werden kann.

2) Dergleichen Steuern können aber auch harmonisch mit den Principien der Nationalökonomie eingerichtet werden, wenn dahin gesehen wird, a) dafs sie nie das Stammvermögen berühren, sondern stets von demjenigen Theile des Einkommens bezahlt werden können, der zum reinen Einkommen gehört; wenn sie also b) nie den Genufs der nothwendigsten Lebensbedürfnisse verkürzen, sondern c) nur entbehrliche Genüsse zum Gegenstande haben, ohne selbst von diesen abzuschrecken,

Digitized by Google

oder doch von dem Ueberflüſſigen bezahlt werden, und d) keine Ausgabe treffen, welche zur Erhaltung des Stammvermögens oder Vermehrung der Production nothwendig iſt.

§. 696.

Die Möglichkeit, die Conſumtionsſteuer zur Ausgleichung der ungleichen Einkommenſteuer anzuwenden, beruht auf folgenden Betrachtungen:

Wenn der Eine ein gröſseres reines Einkommen hat, als der Andere, welches aber bey der Beſteurung des Einkommens überſehen iſt, ſo daſs er mit dem, welcher ein kleineres Einkommen hat, gleich beſteuert worden; ſo iſt wenigſtens im Allgemeinen bey dem Reichern eine Neigung anzutreffen, ſich mehr oder theurere Genüſſe zu verſchaffen, als der andere, der weniger einzunehmen hat, und er giebt alſo im Allgemeinen oder in der Regel mehr aus. Wenn nun die Conſumtionsſteuer ſo angelegt wird, daſs ſie hauptſächlich ſolche Genüſſe trifft, die ſich nur der erlaubt, welcher mehr einnimmt als der andere, nicht ſolche Bedürfniſſe, die beyde gleich haben; ſo trifft die Steuer das gröſsere Einkommen, und gleicht alſo dadurch die Ungleichheit aus.

Erläuterung. Man ſetze, zwey Hausväter, welche beyde mit einer reinen Einnahme von 2500 Rthl. in der Steuerrolle ſtehen, und alſo beyde eine gleiche Einkommenſteuer, z. B. zu 2 Procent d. i. 50 Rthl. jährlich bezahlen: nun habe aber der eine in der Wirklichkeit

Digitized by Google

1000 Rthl. mehr reines Einkommen, als der andere, alſo ſtatt 2500 Rthl., wie in der Steuerrolle ſteht, 3500 Rthl.; ſo wird die Conſumtionsſteuer die Ungleichheit ausgleichen, wenn ſie ſolche Genüſſe betrifft; die ſich derjenige erlauben kann, welcher 3500 Rthl. jährlich verzehrt, nicht aber der, welcher nur 2500 Rthl. zu verzehren hat. Letzterer wird z. B. Equipage, Bedienten u. ſ. w. halten, mehr oder theurern Wein trinken; folglich wird er viele Conſumtionsabgaben bezahlen, welche jenen gar nicht treffen. Ein unvermeidliches Uebel hierbey iſt freylich das, daſs der, deſſen wirkliche Einnahme nicht mehr als 3500 Rthl. beträgt, und der auch ſo hoch in der Steuerrolle ſteht, nun doppelt angezogen wird, indem er eine höhere Einkommenſteuer als der bezahlt, welcher in der Wirklichkeit mit ihm gleiches Einkommen hat, aber geringer in der Rolle ſteht, und dabey doch auch noch mit ihm eine gleiche Conſumtionsſteuer tragen muſs, da dieſe doch hauptſächlich für die erſonnen ſeyn ſollte, die mehr reines Einkommen haben, als ſie verſteuern; ein Fall, für den ſich keine Remedur finden läſst, als daſs jeder dahin wirke, daſs das reine Einkommen eines jeden richtig in die Steuerrolle komme.

§. 697.

Der andere Zweck der Conſumtionsſteuer iſt, jeden zu nöthigen, daſs er mehr von ſeinem reinen Einkommen ſteure, als ihm die reine Einkommenſteuer auflegt.

Die Abgabe auf das reine Einkommen wurde deshalb eher zu niedrig, als zu hoch angelegt, damit man gewiſs ſey, Niewand werde dadurch zu ſehr angegriffen. Daher kann man annehmen, daſs allgemein zu wenig gegeben wird. Da nun aber der Staat mehr bedarf; ſo muſs er auf ein

Digitized by Google

Mittel sinnen, wie er das Fehlende noch von dem reinen Einkommen erheben kann, jedoch immer davon ausgehend, dafs die, welche schon genug angegriffen sind, der neuen Besteurung leicht aus dem Wege gehen können, sobald sie auf ihr capitalistisches Einkommen fallen, oder allzuviel von ihrem reinen verzehren möchten. Dieses wird nur dadurch bewirkt, dafs die Consumtionsauflage auf solche Artikel gelegt wird, von welchen anzunehmen ist, dafs diejenigen, welchen die Einkommensteuer noch ein grofses Einkommen übrig läfst, dieselben eher verzehren, als diejenigen, welche einen geringern Theil übrig behalten. Denn es ist gerechter und billiger, dafs die Reichern mehr zu dem Staatseinkommen beytragen, als die Aermern.

Erläuterung. Man setze folgende Reihe im Steuercataster:

Namen.	Reines Einkommen.	Steuer zu 2 PC.
A	1000 Rthl.	20 Rthl.
B	2000 —	40 —
C	5000 —	60 —

Nun werden von den Weinen die gewöhnlichen Sorten mit 10, die feinern mit 20, die feinsten mit 30 Procent besteuert; so ist es höchst wahrscheinlich, dafs *A* sich sich an die ordinairen Weine halten, und nur sehr wenig von feinen, von den feinsten vielleicht gar nichts consumiren wird; *B* wird dagegen von ordinairen Weinen mehr als *A*, und wahrscheinlich einiges von den feinsten verzehren. Er wird also mehr an Weinsteuer bezahlen, als *A*; am meisten wird aber *C* contribuiren, da derselbe wahrscheinlich mehr Gesellschaften geben und überhaupt luxuriöser leben wird. Um auch den Reichen, welcher keinen Wein verbraucht, zu treffen, wird man zugleich andere Gegenstände besteuern, von

Digitized by Google

denen es wahrscheinlich ist, dass sie der verzehrt, welcher den Wein nicht liebt. Wären überhaupt alle Consumtionsartikel mit 10 Procent besteuert; so würden *A*, *B* und *C*, angenommen, dass jeder sein reines Einkommen ganz verzehrte, in gleicher Proportion besteuert werden. Denn *A* würde sodann an Consumtionssteuer 98, *B* 196, *C* 294 Rthl. zu bezahlen haben. Sobald aber die Artikel, welche *A* nicht, wohl aber *B* und *C* verzehren, höher besteuert sind; so ändert sich das Verhältniss noch mehr in steigender Proportion.

§. 698.

Da es sehr schwer ist, von den ärmern Classen, die nicht viel mehr verdienen, als sie nothwendig gebrauchen, eine directe Einkommensteuer zu erheben, und eine solche Erhebung viel Arbeit und Kosten verursacht, da man dabey mit einer zu grossen Menge von Individuen zu thun bekommt, deren jeder nur eine geringe Summe zu zahlen hat, und die Erhebungen viel Schreiberey, Executionen u. s. w. erfodern; so ist es besser, diese ganze Classe von der directen Einkommensteuer frey zu lassen, und dagegen von ihnen so viel, als sie von ihrem reinen Einkommen directe zahlen sollten, durch Consumtionsabgaben zu erheben.

§. 699.

Dieses geschieht dadurch, dass die Consumtionsartikel dieser Classe mit einer Steuer belegt werden, wodurch ihnen ihr ihnen gebührender Beytrag zu den Staatsbedürfnissen indirecte abgenommen wird. — Kann man voraussetzen, dass

Digitized by Google

jeder gemeine Arbeiter so viel verdient, dafs er davon 1) sich und seine Familie (sein Stammvermögen) nothdürftig erhalten kann, und 2) noch etwas übrig behält, wovon er überflüssige Bedürfnisse befriedigen oder sich ein Capital sammeln kann, welches also sein reines Einkommen ausmacht; so wird ihm nicht zu viel geschehen, wenn er eine Abgabe für seine Consumtionsartikel zahlen mufs, welche dem Antheile gleich ist, den er eigentlich von seinem reinen Einkommen als Abgabe bezahlen sollte, und die ihm der Staat auf diese Weise abnimmt, weil die directe Besteurung sowohl für ihn als für den Staat viel lästiger seyn würde.

Erläuterung. Jeder gemeine Arbeiter verzehrt eine gewisse Quantität Brot, Fleisch, Bier, Salz, Leder, Leinwand, Feuerungsmaterial, Tuch, Tabak, Branntwein u. s. w. Wenn man daher diese Artikel besteuert, so ist man sicher, das Einkommen des gemeinsten Arbeiters zu treffen. Beträgt nun die sämmtliche Steuer für alle diese Artikel zusammengenommen nicht mehr für ihn, als was er von seinem reinen Einkommen dem Staate eigentlich abgeben müfste; so ist er in richtiger Proportion besteuert, und er wird in solchem Falle die Abgabe auch nicht durch eine Erhöhung des Preises seines Lohnes einziehen können, wenn sie so eingerichtet ist, dafs sie die Zahl der Arbeiter nicht vermindert, folglich Angebot und Nachfrage nach Arbeit unverändert bleibt. Wenn ein Tagelöhner mit seiner Frau und 4 Kindern jährlich 120 Rthl. verdient; so kann man annehmen, dafs er davon 60 Rthl. für Brot, Fleisch, Gemüse und Bier ausgiebt, 15 Rthl. für Kleidung und Wäsche, 15 Rthl. für Wohnung und Heizung, 5 Rthl. für Tabak und Branntwein zu seiner Ergötzung.

Digitized by Google

Es bleiben sodann 25 Rthl. reines Einkommen für ihn übrig, wodurch er seine Genüsse vermehren, oder sich ein kleines Capital sammeln kann. Läge nun auf allen seinen absolut und relativ-nothwendigen Consumtionsartikeln eine Auflage von 4 Procent, so bezahlte er jährlich $3\frac{4}{10}$ Rthl. Abgaben; verzehrte er sein reines Einkommen von 25 Rthl. auch noch ganz, so würde seine Steuer $4\frac{8}{10}$ Rthl. betragen, welches zusammen etwa $\frac{1}{5}$ seines reinen Einkommens ausmacht.

§. 700.

Es ist wahr, dass diese Steuer zugleich die Wohlhabenden mit trifft. Allein dieses ist dem Zwecke dieser Art der Besteurung so wenig entgegen, dass es vielmehr in dem Plane eines solchen Besteurungssystems liegen muss. Denn die Wohlhabendern muss eine grösere Steuer treffen, als die ärmern Classen, da ihr reines Einkommen grösser ist. Sie werden daher in der Abgabe von den gemeinen Lebensmitteln, welche sie eben so, wie der Aermere verzehren, einen Theil der ihnen zugedachten Abgabe entrichten, den andern aber, den sie noch ausserdem zu tragen schuldig sind, werden sie in den Consumtionssteuern solcher Artikel abführen, welche der Arme gar nicht, sondern nur die wohlhabenden Classen gebrauchen.

§. 701.

Wenn die allgemeinsten und allernothwendigsten Lebensmittel besteuert werden; so wird jedermann im Staate besteuert. Da nun blos das reine Einkommen eines jeden besteuert werden soll; so

Digitized by Google

kann eine ſolche Steuer nur gerecht ſeyn: 1) wenn man annehmen kann, daſs jedermann im Staate wirklich ein reines Einkommen hat; und 2) wenn die Steuer auf die allernothwendigſten Lebensmittel ſo angelegt iſt, daſs ſie das allerkleinſte reine Einkommen im Staate wenigſtens in keiner gröſsern Proportion trifft, als das gröſsere Einkommen der übrigen, es ſey indirecte oder directe, beſteuert iſt.

Erläuterung. Man nehme an, es ſey ausgemacht, daſs das niedrigſte reine Einkommen im Staate, was ſelbſt dem Aermſten übrig bleibt, 5 Rthl. wäre, und das totale reine Nationaleinkommen ſolle mit 20 Procent beſteuert werden; ſo dürfte die Conſumtionsauflage auf ſämmtliche allgemein unentbehrliche Artikel für ein Individuum nicht mehr als 1 Rthl. betragen.

§. 702.

Iſt aber die Vorausſetzung, daſs jeder im Staate ein reines Einkommen habe, ungegründet, ſo wird die Auflage auf die allgemeinſten und nothwendigſten Lebensmittel folgende Wirkungen haben:

1) Sie wird diejenigen, welche kein ſo groſses reines Einkommen haben, daſs die ſie treffende Auflage $\frac{1}{5}$ deſſelben ausmacht, nöthigen, in einer gröſsern Proportion zu den Staatsbedürfniſſen beyzutragen, als andere, alſo gegen ſie ungerecht ſeyn.

2) Diejenigen, welche gar kein reines Einkommen haben, wird ſie entweder nöthigen, ſich

Digitized by Google

von dem Allernothwendigſten etwas abzubrechen, oder ſich auf irgend eine Weiſe ein gröſseres Einkommen zu verſchaffen. Geſchieht das erſte; ſo wird ſich wegen des daraus für ſie entſtehenden Mangels die Sterblichkeit unter ihnen vermehren, die Ehen und Zeugungen werden ſich mindern, und die Anzahl der Individuen dieſer Claſſe wird abnehmen. Iſt nun dieſe Claſſe von Menſchen (der gemeinen Arbeiter) doch für die Geſellſchaft nothwendig; ſo wird es dieſelbe, nachdem die Noth unter ihr eine Verheerung bis zu einem gewiſſen Grade angerichtet hat, in ihre Gewalt bekommen, ihren Lohn ſo zu erhöhen, daſs ſie davon ihre nothwendigen Bedürfniſſe ſtillen und zugleich auch noch die Abgabe bezahlen kann. Es fällt daher dieſer Theil der Abgabe auf diejenigen zurück, welche die Arbeit dieſer Claſſe bedürfen, und es würde der Nothſtand der arbeitenden Claſſe vermieden worden ſeyn, wenn man ſie gänzlich mit der Abgabe verſchont, und das, was man ihnen abnimmt, gleich von denen erhoben hätte, welche die Arbeit jener Claſſe bedürfen. Letztern wäre dadurch gleichfalls kein Unrecht geſchehen, da ſie doch dieſe Auflage zuletzt für ihre Arbeiter bezahlen müſſen. Geſchieht das zweyte, oder dringt die ſo beſteuerte Claſſe ſogleich auf Vermehrung des Einkom-

Digitized by Google

mens, wie Nothleidende, Bettler, Almoſengenoſſen durch ihr Hungergeſchrey thun werden; ſo fällt die Abgabe gleichfalls auf die, welche dergleichen Wohlthaten ſpenden.

§. 703.

Da die Auflage auf die nothwendigen Lebensmittel ſo wie auf alle Conſumtionsartikel die Erzeugungskoſten derſelben vermehrt; ſo iſt eine verhältniſsmäſsige Vertheurung dieſer Artikel die nothwendige Folge ſolcher Conſumtionsauflagen, ſo wie aller Conſumtionsauflagen überhaupt. Dieſe Vertheurung geht jedoch nicht auf den Arbeitslohn über, in wiefern derſelbe ſchon ſo hoch iſt, daſs die Auflage auf jene Artikel von dem reinen Einkommen der Arbeiter bezahlt werden kann (§. 701.); denn deren Zahl wird ſich durch jene Auflage nicht vermindern, folglich wird das Verhältniſs des Angebots der Arbeit zur Nachfrage dadurch nicht verändert werden. Nur allein eine ſolche Veränderung kann aber Einfluſs auf den Preis des Arbeitslohnes haben. — Dagegen wird dieſe Auflage allerdings den Arbeitslohn derer nach und nach um die Gröſse der Auflage erhöhen, welche ſie nicht von ihrem reinen Einkommen, ſondern von dem, was für das Allernothwendigſte beſtimmt iſt, bezahlen, wie aus den §. 416. angeführten Gründen erhellet.

Fer-

Digitized by Google

Ferner würden die Consumtionsauflagen den Preis aller Dinge proportionirlich erhöhen, wovon die Artikel, die ihnen unterworfen sind, Bestandtheile ausmachen. So wird die Auflage auf das Salz den Preis aller Producte, wozu das Salz als Bestandtheil gebraucht wird, um so viel erhöhen, als die Summe der Auflage auf die Quantität Salz, welche zu jenen Producten gehört, beträgt; der Branntwein wird um die Auflage auf das dazu genommene Mehl steigen, wenn das Mehl allgemein einer Auflage unterworfen ist u. s. w. Wenn indessen die Auflage mäfsig ist; so kann die Erhöhung des Preises dieser Producte nicht sehr merklich seyn, in wiefern die besteuerten Artikel nur ein geringer Bestandtheil dieser Producte sind. Eine Auflage von 6 Procent auf das Salz könnte z. B. den Preis der Schaafe, des Biers u. s. w. kaum erhöhen, da das hinzukommende Salz vielleicht nicht den hundertsten oder tausendsten Theil ihres Preises ausmacht. — Und wenn daher andere Vortheile die Auflagen auf die gemeinsten Lebensbedürfnisse empfehlen; so dürften jene Nachtheile nicht stark genug seyn, sie deshalb zu verwerfen.

§. 704.

Das Beste scheint freylich zu seyn, wenn es möglich wäre, die allgemeinen nothwendigsten Lebensmittel mit aller und jeder Abgabe zu verschonen, und die Abgabe, welche die Nothwen-

Digitized by Google

digkeit auch von dem kleinern reinen Einkommen der gemeinen Stände zu erheben erfodert, lieber durch eine Steuer auf das aufzubringen, was denselben entbehrlich ist, da auf dessen Consumtion gewöhnlich das, was von der Verwendung auf das Allernothwendigste übrig bleibt, angewandt wird. Dahin würde z. B. Caffee, Zucker, Branntwein, Weizen, und allenfalls auch Bier und Fleisch gehören. Denn bey der Consumtion der beyden letzten Artikel steht es wenigstens in der Macht der Consumenten, die Abgabe durch Verminderung der Quantität der Verzehrung derselben einzubringen, ohne dafs ihre Gesundheit dadurch leidet, oder Lebensüberdrufs daraus entsteht.

§. 705.

Ist die Wohlhabenheit in einem Lande so verbreitet, dafs selbst der gemeinste Arbeiter ein beträchtliches reines Einkommen bezieht; so wird die Besteurung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse leicht unterbleiben können, weil sodann die Consumtion der entbehrlichen Artikel so stark ist, dafs die Summe, die man sonst von den allernothwendigsten Dingen erhebt, leicht unter die entbehrlichen Artikel vertheilt werden kann. Indessen sind bey einem solchen Zustande des Volks auch die Folgen der Besteurung der nothwendigsten Dinge nicht sehr nachtheilig. Denn die Zahl derer, welche die Steuer nicht von ihrem reinen

Digitized by Google

Einkommen zahlen können, ist sodann nur klein, und der Zuschuss, den die Wohlhabendern zur Deckung der Steuersumme, welche auf die Armen fällt, indirecte geben müssen, wird unbedeutend.

§. 706.

Wie die Abgabe auf die Consumtionsartikel zu vertheilen, und welche sich dazu am besten schicken, davon wird im dritten Buche ausführlich gehandelt.

IV.

Von dem Unterschiede der directen und indirecten Abgaben.

§. 707.

Worauf der Unterschied der directen und indirecten Steuern beruhe, ist oben (§. 514.) im Allgemeinen angegeben. Es werden gewöhnlich nur diejenigen indirecte oder directe Steuern genannt, bey denen es in der Absicht der Regierung liegt, dass sie es seyn sollen. So werden die Kaufleute verpflichtet, die Waaren, welche sie verkaufen wollen, zu versteuern; nicht, damit sie solche tragen, sondern damit sie sich ihre Auslage sollen an ihrem Kauf erstatten lassen. Es ist also diese Steuer eine indirecte Steuer auf die Consumenten der Kaufmannswaaren; von den Kaufleuten aber wird sie direct bezogen. Es soll aber, der Absicht der Regierung nach, für sie gar keine Steuer seyn. Dagegen nennt man die Auflage auf

Digitized by Google

die Grundſteuer eine directe Steuer, weil ſie unmittelbar auf den, welcher ſie zahlen ſoll, nämlich den Grundherrn, gelegt wird. Erhebt ſie der Staat vom Pachter, ſo iſt es eine indirecte Steuer auf den Gutseigenthümer. Denn nach des Staats Abſicht ſoll ſie der Grundherr tragen, folglich der Pachter bloſs vorſchieſsen.

§. 708.

Will nun der Staat mit ſeinem Steuerſyſteme ins Reine kommen, und wiſſen, wie hoch er jeden beſteuert; ſo iſt nothwendig, daſs er keine directen Steuern auflege, als ſolche, von denen er gewiſs iſt, daſs ſie der, welchem er ſie auflegt, auch bezahlt; und keine andern indirecten, als ſolche, von denen er gewiſs ſeyn kann, daſs ſie der, welcher ſie auslegt, von dem, auf welchen die Steuer fallen ſoll, wieder einziehen kann.

§. 709.

Allein es geſchieht oft, daſs die directen Steuern zu indirecten und die indirecten zu directen werden, ohne daſs der Staat dieſes beabſichtigt, ſo daſs der, welchem der Staat eine indirecte Steuer auflegt, ſie von denen nicht einziehen kann, von welchen er ſie, der Abſicht des Staats nach, einziehen ſoll, und daſs der, welchen der Staat directe beſteuert, ſie doch von andern wieder einzieht, wo denn die Steuer, welche für ihn,

Digitized by Google

der Abſicht des Staats nach, eine directe ſeyn ſollte, für andere eine indirecte wird, und den alſo gar nicht trifft, den ſie treffen ſollte. — Die Finanzwiſſenſchaft muſs daher die Steuern nach allen ihren Wirkungen zergliedern, wenn deutliche Begriffe von den Wirkungen der verſchiedenen Arten der Steuern entſtehen ſollen, damit der Staatsmann genau beurtheilen lerne, ob er ſeine Abſicht durch die directe oder indirecte Beſteurung erreiche, oder nicht.

§. 710.

Es giebt Staatsmänner, welche der Meinung ſind, es ſey gleichgültig, wie der Staat die Steuern vertheile, weil der, welcher dem Anſcheine nach zu ſehr beläſtigt ſey, ſeine Laſt dem andern zuzuſchieben, oder den Verlag ſeiner Abgaben wieder auf die eine oder andere Art von andern einzuziehen wiſſe: ſo daſs directe Steuern, ſobald ſie zu drückend für die wären, denen ſie die Regierung auflegt, in der Stille zu indirecten Steuern für andere würden, von denen die nächſten Bezahler ſie wieder eincaſſirten, und ſelbſt die indirecten Steuern blieben nicht auf denen haften, welchen ſie die Regierung zugedacht hätte, ſobald ſie ihnen der Natur der Sache nach nicht zukämen, ſondern ſie würden immer weiter geſchoben, bis ſie endlich der bezahlte, der ſie eigentlich bezahlen müſste.

Digitized by Google

§. 711.

Wenn dieſe Meinung gegründet wäre; ſo würde alle Steuerweisheit überflüſſig ſeyn, weil die ſtille und geheime Vertheilung alle Fehler der öffentlichen Vertheilung der Auflagen am beſten verbeſſern würde. Allein aus der vorhergehenden Zergliederung der Abgaben wird die Falſchheit einer ſolchen Behauptung ſchon ſattſam hervorgehen.

§. 712.

Das einzige Mittel nämlich, wie jemand die an den Staat bezahlten Steuern in der Stille wieder einziehen kann, iſt, die Preiſe ſeiner Arbeit oder ſeiner Producte ſo weit zu erhöhen, als es die Erſtattung des Verlags der Abgabe verlangt. — Nun giebt es aber, wie aus der vorhergehenden Unterſuchung und aus den Betrachtungen in der Nationalökonomie erhellet, nur zwey Urſachen, welche den Preis der Arbeit und der Waaren erhöhen; nämlich;

1) Vermehrung der nothwendigen Productionskoſten, und
2) die Vermehrung der Nachfrage oder die Verminderung des Angebots.

Sobald daher durch die Auflage die nothwendigen Productionskoſten eines Dinges fortdauernd vermehrt werden, bekommt es der, welcher das Ding für andere verfertigt, in ſeine Gewalt, den Preis deſſelben um ſo viel, als dieſe Erhöhung

Digitized by Google

beträgt, zu erhöhen, und sich also die Abgaben ersetzen zu lassen. Und eben so, wenn die Abgabe verursacht, dass die Production des Dinges, folglich das Angebot vermindert, oder die Nachfrage darnach vermehrt wird; so würde sie in beyden Fällen die Ursache seyn, dass die Verkäufer solcher Waaren den Preis erhöhen, und folglich die Abgabe ganz oder zum Theil wieder einziehen könnten.

§. 713.

Nun findet weder die eine noch die andere Ursache allemahl da Statt, wo sie Statt finden sollte. Denn wenn z. B. die Abgabe blos die Renten vermindert; so tritt weder die eine noch die andere Ursache ein. Denn 1) vermehrt sie nicht die Productionskosten, weil die Renten ein reines Einkommen bilden, und daher nicht zu den nothwendigen Productionskosten gehören. Wenn daher die Steuer ungleich auf die Renten fällt; so gleicht sich diese Ungleichheit durch nichts aus, sondern trifft den, welchem sie der Staat auflegt, ohne dass der dadurch Leidende im Stande ist, sie weiter zu schieben; 2) bringt sie auch keine Veränderung in der Nachfrage oder dem Angebot hervor, da hierdurch weder die Zahl der Käufer vermehrt, noch die Zahl der Verkäufer vermindert wird.

Erläuterung. Man setze, zwey Morgen Land, *A* und *B*, wovon *A* 5 Rthl., *B* 10 Rthl. reines Einkommen

giebt; es wird aber jeder mit 1 Thaler. Grundſteuer belegt: ſo iſt *A* mit $\frac{1}{3}$ und *B* mit $\frac{1}{10}$ ſeines reinen Ertrags beſteuert, und *A* hat durchaus durch dieſe Beſteurung kein Mittel erhalten, ſeine Producte um $\frac{1}{10}$ theurer zu verkaufen, um ſich für ſeine ungleiche Beſteurung zu erholen. Daſſelbe iſt der Fall bey der Induſtrierente. Man ſetze, der Schuhmacher *A* habe eine jährliche Induſtrierente von 200 Rthl., der Schuhmacher *B* von 400 Rthl.; es werde aber jedem ein Kopfgeld von 40 Rthl. aufgelegt. Wenn nun *B* ſeine Stiefeln und Schuhe nicht theurer verkauft, als vorher; ſo wird auch *A* nicht aufſchlagen können: wie will er alſo die 20 Rthl., welche er gegen *B* zu viel bezahlt, einziehen? Selbſt wenn *B* es in ſeine Gewalt bekäme, ſeine Waare um ſo viel zu erhöhen, daſs er ſeine 40 Rthl. einbekäme: ſo würde doch *A* nicht mehr mit ſeiner Waare aufſchlagen können, als *B*; und da er nur die Hälfte ſo viel hervorbringt, dadurch immer nur 20 Rthl., nie aber 40 Rthl. einbringen. Alſo bliebe die Ungleichheit dem *A* immer zur Laſt.

Allein ſie würden die Preiſe ihrer Waare, um der ihr reines Einkommen treffenden Abgabe willen, ganz und gar nicht erhöhen können. Denn die nothwendigen Urſachen der Production würden dadurch nicht berührt, da des reine Einkommen, welches die Steuer bloſs vermindert, nicht zu den nothwendigen Productionskoſten gehört, indem Vorſchüſſe, Arbeitslohn und Capital zum Ankauf des Materials, ſo wie Zinſen, welches die nothwendigen Urſachen ſolcher Production ſind, von der Steuer nicht berührt werden, alſo die Production in gleicher Quantität fortdauert. Und eben ſo wenig wird dieſe Steuer Einfluſs auf die Vermehrung ihrer Kunden oder die Verminderung der Schuhmacher haben.

§. 714.

Aber wenn auch ſelbſt die Steuern die Productionskoſten vermehren; ſo iſt es 1) nicht ſogleich möglich, den Preis der Dinge, durch wel-

Digitized by Google

chen die Steuern wieder eingezogen werden sollen, zu erhöhen, und dergleichen Abgaben fallen daher wenigstens lange Zeit den Contribuenten zur Last, und 2) ist es oft gar nicht möglich, den Preis zu erhöhen, sobald nämlich andere, solchen Steuern nicht unterworfene Gegenstände mit ihnen concurriren.

Erläuterung. Man setze z. B., es würde eine so starke Productensteuer auf die Bauerfelder gelegt, dass die Bauern dadurch nicht bloss ihre Grundrente verlören, sondern auch ihre Wirthschaftsprofite und Arbeitslohn dadurch stark angegriffen würden; so würde es doch

1) lange dauern, ehe der Feldbau sich dadurch so verminderte, dass die geringere Quantität Feldproducte die Bauern in den Stand setzte, die Preise derselben so aufzuschlagen, dass sie sich dadurch für die Steuer schadlos hielten. Vielmehr würden viele durch eine solche Steuer bewogen werden, sich mehr anzustrengen, um durch Vermehrung ihrer Producte zum Steuerersatze zu gelangen. Eine solche Vermehrung aber würde mehr auf das Sinken, als auf das Steigen der Preise der Ackerproducte wirken. — Wäre

2) in einem solchen Lande die freye Einfuhr der Producte anderer Länder, wo die Ackerbauproducte wohlfeiler wären, verstattet; so würden die Preise der im Lande erzeugten nie höher steigen können, als bisher, weil sonst sogleich fremde Producte einströmen und den steigenden Preis niederdrücken würden.

Eben so schwer würde es den Arbeitern werden, ihren Lohn wegen einer ihnen aufgelegten Abgabe zu erhöhen, und sie würden lange mit der Noth, welche aus einer solchen Staatslast für sie entstände, zu kämpfen haben, ehe sie zu ihrem Zwecke gelangten.

§. 715.

Es ist daher eine schlechte Maxime der Finanzpolitik, die Gerechtigkeit und Billigkeit der Be-

Digitized by Google

ſteurung einer ſolchen ſtillen Vertheilung zu überlaſſen. Vielmehr erfodern die ächten Grundſätze derſelben, alle Steuern ſo zu berechnen und ſo anzulegen, daſs ſie denjenigen allein treffen, den ſie nach der Abſicht und nach der Erklärung des Finanzgeſetzes treffen ſollen; und daſs es in Niemandes Gewalt gegeben wird, die Steuer, welche ihm zugedacht oder aufgelegt iſt, von ſich auf andere zu wälzen. Wenn daher eine Steuer eine indirecte ſeyn ſoll; ſo muſs man gewiſs ſeyn, daſs ſie nicht der bezahle, welcher ſie auslegt, ſondern der, auf welchen deren Bezahlung berechnet iſt, ſo daſs der, welcher ſie auslegt, es wirklich in ſeiner Gewalt hat, ſie von dem, der dadurch beſteuert werden ſoll, wieder einzuziehen; und wenn eine Steuer jemandem directe aufgelegt wird, ſo muſs es eine ſolche ſeyn, welche dieſer nicht andern zuſchieben, oder ſich von andern erſtatten laſſen kann.

§. 716.

Aus dieſen Gründen iſt es ſo wichtig, die Einkommenſteuer wirklich nach dem reinen Einkommen zu ordnen, und dabey aufs gewiſſenhafteſte dahin zu ſehen, daſs jedem nur ein aliquoter Theil davon abgenommen werde. Und wenn es auch gleich ſchwer und vielleicht unmöglich bleibt, eine genaue Gleichheit in dieſer Art der Steuer zu erreichen; ſo muſs man doch alles verſuchen, um ſich der Idee derſelben möglichſt zu nähern, und

Digitized by Google

was man nicht durch die Einkommensteuer erreichen kann, durch die Consumtionssteuer zu bewirken streben.

§. 717.

Alle indirecte Steuern müssen so nahe als möglich dem Uebergange der Artikel zur Consumtion angelegt werden. Denn wird die indirecte Consumtionssteuer lange vorher, ehe die Artikel zur Consumtion gelangen, erhoben; so vertheuert sie 1) die Waaren noch mehr durch die Zinsen des für die Steuer ausgelegten Capitals, und 2) wird der Kaufmann oder Fabricant dadurch in Gefahr gesetzt, von Artikeln Auflagen zu bezahlen, die er nicht verkaufen kann, weil sie ihm vor dem Verkaufe verderben. In diesem Falle fällt ihm die Steuer zur Last, die ihn doch gar nicht treffen sollte.

§. 718.

Um dieses, wo es nur irgend möglich ist, auszuführen, muss die Einziehung der indirecten Consumtionssteuer bis dahin verschoben werden, wo sie an den Detailliften oder an den Consumenten übergeht. Daher ist es zweckmäßig:

1) In Seehandlungs- und Stapelplätzen öffentliche Waarenmagazine zu errichten, wo die eingebrachten Waaren unter Aufsicht des Staats unverzollt lagern können. — Die Beamten der Magazine führen mit den Eigenthümern Rechnung über Ab- und Zugang.

Digitized by Google

Der Abgang muſs auch dann noch unverzollt bleiben, wenn er in einen andern Stapelort geht, wo denn nur eine Uebertragung aus dem Niederlagsbuche des einen Ortes in das Buch des andern nöthig iſt. Noch weniger iſt die Bezahlung des Zolles nöthig, wenn ſich die Waare bloſs unter den Groſshändlern des Ortes bewegt. Die Koſten der Magazinage und jeder Uebertragung werden nach mäſsigen Sätzen vergütet.

2) Bey Handel mit Wein und andern Objecten, die eine lange Privatpflege bedürfen, ehe ſie verkäufliches Gut werden, kann man eine Einrichtung treffen, wodurch dem Kaufmann die Waare unter ſeine Privataufſicht gegeben werden kann, ſo daſs die Zollbeamten die Aufſicht über den Ab- und Zugang der Vorräthe führen, und durch gegenſeitige Abrechnung der verzollten abgehenden und bleibenden oder hinzukommenenden Waaren die Niederlage controlliren.

§. 719.

In Anſehung der letzten Claſſe der Waare (§. 718. Nr. 2.) kann eine Zeit beſtimmt werden, nach deren Verfluſs die eingegangenen Waaren verzollt werden müſſen, wenn keine Gründe vorgebracht werden können, die das längere Stunden der Bezahlung des Zolles zuläſſig machen. In Anſe-

Digitized by Google

hung aller Vorräthe aber, die in den öffentlichen Magazinen gehalten werden, mufs die Zeit unbedingt seyn, und der Zoll nicht eher gefodert werden, als bis die Waare zur Consumtion übergeht. Denn wenn der Kaufmann die Waare lange im Magazine liegen läfst; so geschieht es, im Allgemeinen, nur, weil er bey deren Verkauf grofse Verluste fürchtet und sich also genöthigt sieht, bessere Preise abzuwarten. Wollte man ihn nöthigen, den Zoll nach Verfluss einer bestimmten Zeit zu bezahlen; so würde man ihn entweder zwingen, die Waare übereilt und mit Verlust zu verkaufen, oder sie in eine andere ausländische Niederlage zu schicken, oder den Zoll vorzuschiefsen. In allen drey Fällen wird man nur den Verlust des Kaufmanns vermehren; in dem zweyten, der sehr oft vorkommen wird, beraubt man zugleich die Stadt der Niederlagskosten und des Gewinnstes, der aus dem künftigen Verkehr daselbst mit dieser Waare entstehen könnte. Man würde dadurch überhaupt den Speculationshandel von dem Staate abwenden. Denn jeder wird lieber seine Waaren, die er auf Speculation kauft, in einem Lagerungsplatze lassen, wo er mit dem Verkaufe so lange warten kann, als er Lust hat, ohne deshalb in neue Kosten und Vorschüsse verwickelt zu werden. — Dafs eine solche Erlaubnifs den Wucher begünstige, ist ein nichtiger Grund gegen die unverzollte Niederlage auf unbestimmte Zeit. Denn es ist allgemeine Maxime

Digitized by Google

des Kaufmannsſtandes, jede Waare ſchnell zu verkaufen, ſobald es nur mit einigem Profite geſchehen kann. An lange lagernden Waaren wird in der Regel immer verloren. Das wiſſen die Kaufleute ſehr gut; und wenn ſie daher zögern, ſo geſchieht es gewöhnlich nur, um ſolche Preiſe abzuwarten, die ihren Verluſt um etwas kleiner machen.

Anm. In England iſt das zollfreye Lagern in Anſehung der Colonialwaaren ſehr eingeſchränkt; es läſst ſich aber ein vernünftiger Grund davon ſchwer entdecken. Weiſs man aber, daſs die Oſtindiſche Compagnie und andere groſse Handelsgeſellſchaften ein Intereſſe dabey haben, daſs bey ihren Auctionen keine andern Vorräthe im Lande ſind, die mit den Waaren, welche ſie auf den Markt bringen, concurriren; ſo zeigt ſich der verſteckte eigennützige Grund einer ſonſt zweckwidrigen Maaſsregel. — Warum aber andere Regierungen hierin England nachgeahmt haben, davon läſst ſich eine hinreichende Urſache nicht finden. Im Preuſsiſchen z. B. iſt die zollfreye Lagerung in den Packhofsmagazinen nur auf zwey Jahre geſtattet, und die Kaufleute in Magdeburg z. B. werden nach Ablauf dieſer Friſt häufig genöthigt, Waaren, die hoch im Zolle ſtehen, nach Leipzig oder Braunſchweig zu führen, oder gar nach Hamburg zurückgehen zu laſſen, wobey ſowohl der Kaufmann als der Staat Verluſt erleidet.

§. 720.

Die Waare darf daher auch nur nach demjenigen Preiſe beſteuert werden, den ſie zu der Zeit hat, wo ſie wirklich in denjenigen Verkehr tritt, der ſie dem Conſumenten zuführt, oder wo ſie aus dem Groſshandel zu dem Kleinhändler oder in die Hände des Conſumenten gelangt.

Digitized by Google

§. 721.

Dafs den Kaufmann und Fabricanten dann und wann eine Consumtionssteuer trifft, die nicht auf ihn berechnet war, wird sich freylich nie ganz vermeiden lassen. Aber es mufs wenigstens nicht in der Regel des Staats liegen, dafs sie ihn treffe. So trifft den Kaufmann unfehlbar die Steuer, welche er an verdorbenen versteuerten Waaren einbüfst, oder der Waaren, um die er selbst, nachdem er sie versteuert hat, betrogen wird. — Man kann zwar sagen, dafs der Kaufmann dergleichen Verluste bey der Calculation seiner Waarenpreise mit in Rechnung bringe. Allein dergleichen Berechnungen können nur Durchschnittsberechnungen seyn, die zwar aufs Ganze passen, nicht aber auf die Verluste der Einzelnen; denn diese sind für den Einen grofs, für den Andern klein, für den Dritten gar null, und Vortheil und Verlust theilt sich daher unter die Individuen nicht nach den Durchschnittssätzen. Ueberdiefs trifft in diesem Falle die Steuer doch immer irgend jemanden, ohne dafs es in der Finanzmaafsregel bestimmt ist. Folglich wird die Steuer blind vertheilt. — Allein es ist dieses eine Unvollkommenheit in der Consumtionsbesteurung dieser Art, welche von ihr unzertrennlich ist, und wogegen es gar kein Verbesserungsmittel giebt.

§. 722.

Allemahl verursacht der Umweg, den die indirecte Besteurung nimmt, Kosten. Denn der sie

Digitized by Google

vorschiesst, berechnet die Zinsen und den Capitalgewinnst seines Vorschusses auf die Zeit, wo er sein vorgeschossenes Capital entbehren muss. Eben hierin liegt ein Hauptgrund, weshalb es Pflicht des Staats ist, die Bezahlung des Vorschusses der Steuer für die Consumtionsartikel der Consumtion derselben so nahe zu bringen, als möglich. So wird es besser seyn, die Steuer von dem Gemahlenen, als von den Körnern zu erheben; besser, von dem fertigen Fabricat, als von dem rohen Material u. s. w. Zwar will Herr *Torrens*, dass sich dieses dadurch ausgleiche, dass der Staat dadurch früher ein Capital erhalte, welches ihm die Consumenten, wenn sie es ihm später gäben, verzinsen müssten; und es sey daher gleich, ob sie die Zinsen denen bezahlten, die dem Staate die Steuer vorschössen, oder ob sie es dem Staate bezahlten; da er, wenn er die Steuer später erhielt, genöthigt seyn würde, sie um den Zinsenbetrag zu erhöhen. Diese Bemerkung ist mehr subtil als wahr. Denn 1) hätte sich der Staat ursprünglich auf solche Anticipationen nicht eingerichtet; so würde er sie auch nicht nöthig haben. 2) Das Geld zur Consumtion befindet sich in den Händen der Consumirten mehrere Monate müssig, weil weder Gelegenheit noch Luft vorhanden ist, so kleine Summen, als jeder zu seiner 3—6monatlichen Consumtion braucht, zinsbar zu belegen. Der Consument verzinset also das Capital des Kaufmanns, der den Zoll vorschiesst, wäh-

Digitized by Google

während das ſeinige unverzinſet liegt. Es erwächſt ihm alſo aus ſeinem Capital nicht der Vortheil, der ihm für die Auflage des kaufmänniſchen Vorſchuſſes entgeht.

§. 723.

Auch die directen Steuern muſs daher die Finanzpolitik ſo einrichten, daſs ſie durchaus nicht auf andere fallen, als auf die, denen ſie, der Abſicht und Erklärung des Staats nach, aufgelegt werden ſollen. Denn ſonſt werden die directen Steuern verſteckte indirecte, aber immer ſehr ſchlechte indirecte Steuern, weil der Staat das ächte Steuerprincip dabey verliert, und die Wirkungen davon nicht mehr in ſeiner Gewalt hat.

Erläuterung. Legt man z. B. Steuern auf die rohen Producte des Landmanns, meynend, daſs ſich derſelbe, wenn er dadurch zu ſtark getroffen werde, ſchon durch Erhöhung der Productenpreiſe erholen könne; ſo haben wir ſchon öfter gezeigt, wie unſicher eine ſolche Vorausſetzung iſt, und wie wenig dieſe Zurückwälzung auf die Conſumenten einer ſichern und zuverläſſigen Regel folgt. Eine ſolche Beſteurung überläſst daher die Folgen ganz dem blinden Zufalle. Ein Gleiches findet Statt, wenn man den Arbeitslohn ſo hoch beſteuert, daſs die arbeitende Claſſe dadurch bedrückt wird, es ſey direct oder indirect, meynend, daſs die Arbeiter ſolches ſchon durch Erhöhung ihres Lohnes einbringen würden. Durch eine ſolche Maaſsregel können ganze Generationen von Kummer und Elend aufgefreſſen werden, ehe es die überbleibenden in ihre Gewalt bekommen, den Lohn ſo zu erhöhen, daſs ſie ſich endlich für die Steuer entſchädigen. Nichts kann daher einer geſunden Finanzpolitik mehr zuwider

Digitized by Google

ſeyn, als ſich auf dieſe ſtille Ausgleichung zu verlaſſen. Es iſt nur eine Zuflucht principloſer Finanzmänner, die ihrer Unwiſſenheit oder Trägheit durch dieſe Berufung auf die ſtille Vertheilung noch obenein den Schein tiefer Weisheit geben wollen.

Dritter Abſchnitt.

Von dem auſserordentlichen Staatseinkommen.

§. 724.

Die Staatsbedürfniſſe ſind zum Theil ſolche, welche von Jahr zu Jahr wiederkehren, zum Theil ſolche, welche nur bey auſserordentlichen Gelegenheiten vorfallen, und dann auch nur ein einmahliges, einige Zeit dauerndes Einkommen verlangen. Wir haben bis jetzt insbeſondere dasjenige Staatseinkommen betrachtet, welches zur Befriedigung der gewöhnlichen jährlich wiederkehrenden Staatsbedürfniſſe beſtimmt iſt, und deshalb war es beſonders nöthig, bey Anordnung dieſer Art des Einkommens darauf zu ſehen, daſs es aus denſelben Quellen immerfort geſchöpft werden kann. Die Hauptregeln dabey waren:

1) dadurch nie das Stammvermögen oder die Hervorbringung des jährlichen Nationaleinkommens anzugreifen, damit dieſe immer wieder ſo viel hervorbringen, daſs die Abgaben von dem Producte dieſer immer fortwirkenden Urſachen beſtritten werden können;

2) ſtets dahin zu trachten, daſs die gewöhnlichen Abgaben nur einen möglichſt geringen

Digitized by Google

Beſtandtheil des reinen Nationaleinkommens ausmachen, damit alljährlich von letzterm nicht nur die Nation eine Menge überflüſſiger und entbehrlicher Dinge genieſsen, ſondern ſich auch das Stammvermögen in einem fort vermehren könne. Denn nur ſo kann der Staat an Reichthum und Nationalkraft fortdauernd zunehmen.

§. 725.

Unterdeſſen treten öfters Fälle ein, wo der Staat mit dem gewöhnlichen Einkommen nicht ausreicht, die ganz auſser der Berechnung liegen, und er muſs ſich deshalb Quellen zu einem auſserordentlichen Einkommen eröffnen, damit er die vorfallenden, oft ſtarken und anhaltenden Bedürfniſſe, beſonders bey eintretenden nothwendigen Kriegen befriedigen könne.

§. 726.

Wir verſtehen daher unter dem auſserordentlichen Staatseinkommen nicht ein ſolches, welches der Zufall dem Staate zuführt, wie, wenn mehr Lehnsfälle vorfallen als gewöhnlich, oder Glücksfälle ſich ereignen, die das öffentliche Einkommen vermehren, wie die Entdeckung reicher Metallgruben, neuer Erdtheile, die den Handel erweitern u.ſ.w.; ſondern wir verſtehen ſolche, die der Staat abſichtlich aufſucht und einführt, um ſich

Digitized by Google

ein Einkommen für aufsergewöhnliche Bedürfniſſe zu verſchaffen.

§. 727.

Die gewöhnlichen Quellen, welche ſich dem Staate für dergleichen Fälle anbieten, laſſen ſich unter folgende Begriffe bringen:

I. Ein vorher geſammelter Schatz.

II. Erhöhung der bisherigen Abgaben, oder neue Steuern.

III. Veräuſserung der Staatsgüter, der Regalien, oder Erhöhung der Benutzung derſelben; Verkauf der Abgaben u. ſ. w.

IV. Benutzung des Staatscredits.

V. Aeuſsere Finanzquellen.

I.

Von dem Staatsſchatze.

§. 728.

So wie es die Regel einer verſtändigen Privatwirthſchaft iſt, nicht alles, was man einnimmt, zu verzehren, ſondern alljährlich etwas von der Einnahme zu erſparen, um einen Nothpfennig für aufserordentliche Ausgaben zu haben; ſo ſcheint es auch eine gute Finanzpolitik zu erfodern, daſs ſie ſich bey Zeiten auf die aufserordentlichen Ausgaben gefaſst mache, und ſo wirthſchafte, daſs von ihrer ordentlichen Einnahme nicht alles aufgeht, ſondern daſs ſie ſich einen Reſervefonds für

Digitized by Google

aufserordentliche und unvorhergefehene Vorfälle von der jährlichen gewöhnlichen Einnahme erfpare. Diefes verdient auch gewifs unbedingten Beyfall, fobald nur von folchen aufserordentlichen Ausgaben die Rede ift, welche, wo nicht jährlich, doch von Zeit zu Zeit vorkommen, und doch nicht in einen regelmäfsigen Etat gebracht werden können.

§. 729.

Der ordentliche Einnahmeftand mufs daher immer fo eingerichtet werden, dafs er den gewöhnlichen Ausgabeftand etwas übertrifft, um einen folchen Fonds für aufserordentliche Ausgaben zu bilden. Dazu können dienen:

1) die Ueberfchüffe der gewöhnlichen Einnahme über den ordentlichen Etat, die befonders ohne alle Erhöhung der Abgabenfätze immer mehr fteigen, je mehr der Nationalreichthum continuirlich wächft, und fich alfo fowohl die Einnahme als die Ausgabe der Individuen vermehrt;

2) die unregelmäfsigen und zufälligen, nicht berechneten Einnahmen, die in dem einen Staate mehr, in dem andern weniger vorfallen, zu der einen Zeit ftärker, zu der andern fchwächer find, und die man eben deshalb nicht zur regelmäfsigen und feften Einnahme ziehen kann.

Digitized by Google

§. 730.

Unterdeſſen können die auſserordentlichen Bedürfniſſe ſo groſs werden, daſs die auf vorher erwähnte Art ſich ergebenden Ueberſchüſſe nicht zureichen; welches insbeſondere der Fall iſt, wenn ein langwieriger Krieg entſteht. Ein ſolcher Zuſtand kann nicht nur in vielen Ländern leicht ſolche Vorfälle herbeyziehen, daſs ein Theil der gewöhnlichen Einnahmen wegfällt; ſondern es werden dadurch die Ausgaben ſo vermehrt, daſs oft eine ganze ordentliche Jahreseinnahme des Staats nicht hinreicht, um die Kriegskoſten eines einzigen Jahres zu beſtreiten. Sodann reicht der Ueberſchuſs, welcher auf die im vorigen §. erwähnte Art geſammelt iſt, nicht weit, und der Staat muſs ſich nach kräftigern Mitteln umſehen.

§. 731.

Viele gute Staatswirthe haben deshalb vorgeſchlagen, ſich auch auf ſolche Zeiten mit einem Schatze zu verſehen, der ſtark genug iſt, um nicht nur alles, was zur Eröffnung eines Feldzuges nöthig iſt, ſchnell anzuſchaffen, ſondern auch den Aufwand mehrerer Feldzüge davon zu beſtreiten. Der Beſitz eines ſolchen Schatzes verſchafft

1) dem Staate die Mittel, ſchnell im Felde zu erſcheinen, und dem Feinde mit Kraft entgegen zu gehen.

Digitized by Google

2) Die Unterthanen brauchen nicht sogleich angegriffen und mit Kriegssteuern beschwert zu werden. Ja die Ausgabe des Schatzes wird ihnen sogar vermehrte Nahrung geben, und der Anfang des Krieges wird deshalb nicht gleich Schreck und Missmuth unter dem Volke verbreiten, sondern es werden sogar viele ein Interesse dabey finden, dessen Fortsetzung zu wünschen.

3) Nimmt der Feind einige Provinzen weg, und vermindert dadurch die Staatseinnahme; so wird der Staat dadurch nicht in Verlegenheit gerathen. Er wird vielmehr aus seinem Schatze den leidenden Unterthanen mancherley Unterstützung angedeihen lassen können.

4) Der Staat gewinnt dadurch Zeit, Anstalten zu treffen, um für die Zukunft die nöthigen Zuflüsse der Einnahme zu bewirken, damit er den Krieg, wenn es die Noth erfodert, lange auszuhalten im Stande sey.

5) Endlich ist er ein vortreffliches Mittel, sich Credit zu verschaffen, indem eine Regierung, die ihre weise Sparsamkeit im Frieden bewiesen und einen grosen Schatz gesammelt hat, den Capitalisten das gröste Vertrauen einflösst, und zu den besten Bedingungen die nöthigen Vorschüsse leicht finden wird.

Digitized by Google

§. 732.

Hierbey kann man ſich jedoch nicht verhehlen, daſs die Sammlung eines Schatzes für einen Staat mit manchen nachtheiligen Folgen verknüpft iſt, welche nicht Statt finden, wenn Privatleute Schätze ſammeln. Denn:

1) Wenn Privatleute ſich Schätze ſammeln, ſo legen ſie dieſelben nicht todt in Kaſten, ſondern ſie verleihen die Capitale zu Betreibung nützlicher Gewerbe, oder legen ſolche ſelbſt nutzbar an. Der Staat aber kann dieſes nicht, wenn der Schatz ſeinen Zweck erfüllen ſoll. Er muſs das baare Geld in Bereitſchaft haben und jeden Augenblick darüber verfügen können, wenn ihm der Schatz den gehörigen Nutzen gewähren ſoll. Daher kann er das in den Schatz ſtrömende Geld nicht nutzbar anlegen, ſondern muſs das Gold und Silber in Gewölben todt liegen laſſen. Hierdurch werden nun

2) dem Volke groſse Capitale und mit ihnen alle Producte entzogen, welche durch dieſelben während der Zeit, wo ſie in den Kellern ruhen, hätten können hervorgebracht werden.

3) Wird ſodann der Schatz mit einem Mahle hervorgeholt und ins Publicum gebracht; ſo entſteht zwar dadurch ein groſses Leben, ſtarke Gewerbsthätigkeit und ein augenblicklicher Wohlſtand; aber dieſer kann nicht von

Digitized by Google

Dauer seyn, und läßt bey seinem Verschwinden viele nachtheilige Wirkungen nach sich. Denn das, was mit diesem Schatze bezahlt wird, sind Kriegsbedürfnisse, die gemeiniglich noch schneller vernichtet werden, als sie entstanden sind. Dann ist aber auch der Schatz gröstentheils vernichtet, und es fehlt an dem Capitale, um dieselbe Gewerbsthätigkeit, die der Schatz hervorgerufen, auch ferner zu unterhalten. Und daher folgt gewöhnlich auf den Krieg Nahrungslosigkeit und grosses Elend, und fast noch mehr, wenn er durch Ausleerung eines Schatzes unterhalten worden, als wenn die Capitale der Unterthanen dazu verbraucht worden sind. Denn diese können die Gewerbe nicht vermehren, sondern nur verwechseln; indem das Capital, welches der Staat dem Unternehmer abnimmt, um es zu Kriegsbedürfnissen anzuwenden, zwar mehrern Arbeitern den Unterhalt entzieht, aber ihn zugleich andern zuwendet, die seine Kriegsbedürfnisse befriedigen. Das Unglück ist aber immer erträglicher, wenn es mit der Noth anfängt, als wenn es aufs vermeinte Glück folgt.

§. 733.

Ist daher ein Staat im Stande, sich durch andere Wege dieselben prompten Mittel zur Führung

Digitized by Google

des Kriegs zu verſchaffen, welche ein Schatz darbietet; ſo kann er denſelben füglich entbehren, und thut wohl daran, daſs er es nicht auf Sammlung eines Schatzes anlegt. Dieſes wird der Fall ſeyn, wenn eine Regierung 1) ein ſehr reiches Volk beherrſcht, das in jedem Augenblicke eine groſse Menge Capitale, ohne daſs es in ſeinen Gewerben ſehr merklich wird, entbehren kann; 2) einen unbedingten Credit beſitzt, der, ſobald die Regierung nur will, ſchnell ſo viel Capitale an ſich ziehen kann, als ſie bey auſserordentlichen Vorfällen bedarf.

§. 734.

Für ſolche Länder aber, wo es 1) an einer lebhaften Circulation fehlt, und das baare Geld ſchwer zuſammen zu bringen iſt; 2) wo es wenig groſse bewegliche Capitale, insbeſondere wenig ſolche giebt, die zum Umſatz unfruchtbarer Staatsſchuldſcheine dienen, und wo endlich die Regierung ihren Credit nicht befeſtigt hat, wird die Sammlung eines Schatzes bey guten Zeiten höchſt nützlich und nothwendig ſeyn. Auſser den ſchon oben (§. 731.) erwähnten Vortheilen gewährt er einem ſolchen Lande auch den, daſs der Induſtrie nicht plötzlich Capitale entzogen zu werden brauchen, welches für die Erhaltung des Wohlſtandes eines nicht ſehr reichen Landes auſserordentlich wichtig iſt.

Digitized by Google

Anm. Wo ein grofser Verkehr mit Staatspapieren Statt findet, da ſind eine Menge Capitale dieſem Handel allein gewidmet. Werden ſodann Anleihen eröffnet; ſo ſind es hauptſächlich dieſe Capitale, welche ihnen zuſtrömen. Daher werden die Nachtheile der Anleihen in ſolchen Ländern den Gewerben nicht ſogleich fühlbar.

§. 735.

Indeſſen muſs die Sammlung eines Schatzes auch hier mit Vorſicht geſchehen, wenn kein bedeutenderer Nachtheil dadurch hervorgebracht werden ſoll. Die Bedingungen, welche dabey vorzüglich beobachtet werden müſſen, ſind folgende:

1) Man muſs nicht eher an die Sammlung eines Staatsſchatzes denken, als wenn man gewiſs iſt, daſs die Wirthſchaftsbalanz der Nation zu ihrem Vortheile gereicht, d. h. daſs ſie einen bedeutenden Ueberſchuſs jährlich über das hat, was ſie jährlich verzehrt.

2) Von ſolchem Ueberſchuſſe muſs nur ein kleiner Theil alljährlich in den Schatz gezogen werden.

3) Ein Theil des Schatzes muſs jährlich auf die Verfertigung von Kriegsvorräthen, nöthigen Feſtungsbau, Vermehrung der Waffen, Ammunition, Kriegsbekleidung u. ſ. w. verwandt werden, wenn dergleichen Aufwand nicht ſchon im jährlichen Etat der gewöhnlichen Ausgaben begriffen iſt. Denn es iſt beſſer, daſs dieſe allmählig herbeygeſchafft, als daſs

Digitized by Google

ſie hernach plötzlich in zu groſser Menge verfertigt werden müſſen.

Anm. Die Wirthſchaftsbalanz iſt ſehr verſchieden von der ſogenannten Handelsbalanz mit fremden Staaten. Die erſtere allein deutet beſtimmt an, ob eine Nation jährlich reicher oder ärmer werde. Ueber das Sammeln eines Staatsſchatzes findet man in *Struenſee's* Abhandlungen über wichtige Gegenſtände der Staatswirthſchaft (Th. I.) gute Bemerkungen.

II.

Von der Erhöhung der gewöhnlichen oder der Auflegung neuer Abgaben.

§. 736.

Erhöhung der gewöhnlichen Abgaben in Nothfällen ſcheint das natürlichſte und beſte Mittel zu ſeyn, um das Staatseinkommen zu vermehren. Denn 1) bedarf dieſe Maaſsregel keiner Vorbereitung, da die Vertheilung ſchon gemacht iſt, und nur der Auffchlag der ſchon bekannten Sätze beſtimmt zu werden braucht; 2) wirkt eine ſolche Erhöhung am unmerklichſten auf den Nahrungsſtand, da hingegen, wenn groſse Capitale von einem einzigen Platze oder aus wenigen Händen genommen werden, die arbeitende Claſſe ſehr harte Stöſse empfindet.

§. 737.

Soll aber die Erhöhung der Abgaben ein ſo ſanftes Mittel ſeyn; ſo muſs

1) ein ſolches Abgabenſyſtem im Lande ſchon Statt finden, welches die Laſten gleich ver-

Digitized by Google

theilt. Denn, ſind die Abgaben ungleich, ſind einige Claſſen vorzüglich oder gar ausſchlieſslich damit belaſtet, und viele Reiche nur leicht angezogen oder gar ganz befreyt, wie dieſes in Anſehung des Adels und der Geiſtlichkeit in vielen Ländern zum Theil noch Statt findet; ſo kann eine Erhöhung der Abgaben leicht die beſteuerte Claſſe ganz zu Boden drücken, und in ſolchen Fällen iſt es nothwendig, entweder das nöthige Mehreinkommen überhaupt auf eine andere Weiſe zuſammen zu bringen, oder wenigſtens für die befreyeten Stände eine Methode zu erſinnen, wodurch dieſe zugleich mit angezogen werden.

2) Es muſs der Finanzminiſter, welcher die Erhöhung der Abgaben gebrauchen will, um in auſserordentlichen Fällen Rath zu ſchaffen, eine genaue Kenntniſs von dem Verhältniſſe der vorhandenen Steuern zu dem reinen Einkommen der Beſteuerten beſitzen, damit er die Wirkung der Erhöhung auf den Wohlſtand der Bürger genau beurtheilen und die Aufſchläge nach einer ſolchen Proportion beſtimmen kann, daſs er gewiſs iſt, die erhöhete Steuer könne bezahlt werden, ohne daſs ſich der Beſteuerte dadurch ruinire, oder ſein Nahrungsſtand allzuſehr zerrüttet werde.

Digitized by Google

§. 738.

Neue Steuern, als schleuniges Hülfsmittel in der Noth betrachtet, haben allemahl viel gegen sich, da, wenn sie nicht übereilt, ohne Regel und Ordnung eingeführt, und schon dadurch viel Verwirrung und Bedrückung der Einzelnen hervorbringen sollen, lange Vorbereitungen, weitläufige Notizen u. s. w. erfodern. Im Kriege aber soll schnell Geld geschafft werden. Und dann werden die neuen Steuern gewöhnlich sehr tumultuarisch angeordnet und eingeführt, so dass sie nicht blos durch die vermehrte Last, sondern oft noch mehr durch die schlechte Vertheilung dem Volke beschwerlich fallen, und grosses Unheil in dem Nationalvermögen anrichten.

§. 739.

Daher ist es höchst rathsam, dass sich die Finanzbehörde bey Zeiten eine sichere Basis verschaffe, worauf sie in vorkommenden Nothfällen die Vertheilung bauen kann, wenn plötzlich eine grosse Summe für ein ausserordentliches Staatsbedürfniss zusammengebracht werden soll. Eine Uebersicht des Vermögens und insbesondere des reinen Einkommens des Volks, wird ihr hierzu ohne Zweifel am allerdienlichsten seyn. Und deshalb muss sie dasselbe zu Friedenszeiten nie aus der Acht lassen, sondern alle Mühe darauf ver-

Digitized by Google

wenden, um eine möglichst richtige Kenntnifs davon zu unterhalten.

Erläuterung. Das beste Mittel, dazu zu gelangen, ist die Einführung einer leichten Einkommensteuer zu Friedenszeiten. Sollte auch der Staat es nicht gerathen finden, einen grofsen Theil seiner Einnahme auf eine Einkommensteuer in gewöhnlichen Zeiten zu gründen; so wird er im Kriege doch seine Zuflucht zu ihr nehmen müssen. Dann ist aber die gröfste Noth, wenn sie plötzlich eingeführt werden soll, und keine Thatsachen vorhanden sind, worauf man die Regel derselben mit Sicherheit bauen kann. Führt aber der Staat in der Zeit der Ruhe eine höchst mäfsige Steuer aufs reine Einkommen ein; so hat er Zeit, die Kenntnifs desselben bis zum höchsten Grade möglicher Vollkommenheit nach und nach zu bringen, da ihm Erfahrung und Klugheit im Laufe langer Zeit die Mittel dazu an die Hand geben, und bey gehöriger Aufmerksamkeit und geschicktem Gebrauche der Mittel es gar nicht fehlen kann, sich dieselben ohne alle Quälerey des Volks zu verschaffen. Tritt sodann der Fall der Noth ein; so liegen die Quellen, wo er seinen Beystand suchen soll, sämmtlich schon offen vor ihm, selbst die Ordnung ist schon gemacht, wonach er das Quantum bestimmen kann, was er von jedem verlangt. — Giebt es manche Classen, die im Frieden Steuerfreyheit genielsen; so können diese im Kriege, wie billig, am stärksten angegriffen werden, indem eine grofse Quota des reinen Einkommens gefodert, den besteuerten Classen aber ihre ordinaire Steuer darauf zu Gute gerechnet wird u. s. w.

§. 740.

Ob aber zu Erhöhung der alten, oder zu neuen Steuern überhaupt geschritten werden soll, und es nicht vielleicht besser sey, dem Staate in

Digitized by Google

der Noth auf andere Weiſe zu helfen, wird hauptſächlich nach folgenden Betrachtungen entſchieden werden müſſen:

1) Befindet ſich das Land im Fortſchreiten zum Wohlſtande, eröffnet ihm der Krieg wohl gar auſserordentliche Quellen des Gewinnſtes, und erweitert ſeinen Handel und ſein Gewerbe; ſo wird ein ſolches Volk während des Krieges immerfort höhere Steuern zahlen können, ohne daſs es dadurch ruinirt wird.

2) Leidet aber das Land ſchon ſehr durch den Krieg, iſt ſein Nahrungsſtand an ſich nicht ſehr blühend und bedroht ihn der Krieg noch mehr; ſo muſs man zu allerletzt ſeine Zuflucht zu Erhöhung der Abgaben oder neuen Steuern nehmen, und ſich lieber auf andere Weiſe zu helfen ſuchen.

§. 741.

Es iſt überdies zu bemerken, daſs der Weg, durch Abgaben die Summe, die man zur Führung des Krieges bedarf, zu erheben, immer ſehr langſam iſt, und gewöhnlich andere Mittel zu Hülfe genommen werden müſſen, um wenigſtens das zu zu anticipiren, was man durch Abgaben zuſammen zu bringen gedenkt. Dennoch iſt die Erhöhung der Abgaben ein gutes Mittel, um zur Quelle der Wiederbezahlung von temporären Anleihen zu dienen, und ſie ſo zur Baſis eines ſoliden Credits zu machen.

Digitized by Google

III.

Von Veräuſserung der Staatsgüter oder anderer Einnahmequellen und deren höheren Benutzung.

§. 742.

Der Verkauf der Staatsgüter kann zur Zeit einbrechender oder vorhandener Noth, ſelten mit Vortheil unternommen werden, a) weil überhaupt der plötzliche Verkauf einer groſsen Maſſe von liegenden Gründen nie mit Vortheil vollzogen werden kann, da die Capitale dazu fehlen, und ſie alſo um ein Spottgeld hingegeben werden müſſen; b) weil die Concurrenz der Käufer von liegenden Gründen in ſolchen Zeiten hauptſächlich gering iſt, da die Laſt des Krieges gemeiniglich auf die Grundſtücke am ſchwerſten fällt. — Daher kann der Verkauf der Staatsgüter vielleicht bey ruhigen Zeiten rathſam werden, um allmählig Schulden zu tilgen; aber nie ſind ſie geſchickt, ſchleunige Hülfe zu gewähren, ohne zugleich dem Staate die gröſsten Verluſte dabey zu verurſachen.

§. 743.

Aber auch ſelbſt in Friedenszeiten ſcheint es nicht rathſam zu ſeyn, Staatsgüter oder nützliche und ſonſt unſchädliche Staatsrechte zu verkaufen, um ſich aus der Noth zu helfen. Denn ein Einkommen, welches der Staat unabhängig von den Abgaben der Unterthanen zieht, muſs dieſem im-

Digitized by Google

mer das theuerſte und liebſte ſeyn, und er thut daher nur in wenig Fällen gut, ſich ganz und unbedingt davon zu trennen (§. 190 fg.). Und eben ſo wenig kann das wohlverſtandene Intereſſe des Volks eine ſolche Veräuſserung gut heiſsen. Denn Abgaben, wie vollkommen man ſie auch einrichten und vertheilen mag, bleiben immer eine Laſt fürs Volk, und nöthigen den Staat zu vielen Schritten, welche jenem unangenehm ſind. Zieht er aber ſein Einkommen aus eignem Vermögen; ſo leidet das Volk unmittelbar dabey durchaus gar nichts. Auf das lucrum ceſſans, das es dabey einbüſst, hat es keinen Rechtsanſpruch. Selbſt die Vermehrung des Nationalreichthums wird durch die Staatsgüter nicht aufgehalten, wenn die gehörigen Anſtalten zu deren vollkommnen Benutzung getroffen werden. Je mehr daher der Staat von den Nationalgütern weggiebt, deſto mehr muſs er von dem Einkommen der Unterthanen nehmen; folglich deſto läſtiger wird er ihnen.

§. 744.

Wollte man ſagen, daſs das Volk durch die Veräuſserung der Staatsgüter deshalb nichts verlöre, weil, wenn ſie in Privathände kommen, ſie beſſer bewirthſchaftet werden, und dadurch mehr Einkommen entſteht, wovon dem Staate eben ſo viel in Abgaben gereicht werden kann, als er jetzt durch deren ſchlechte Benutzung zieht, und dennoch der Nation ein Ueberſchuſs verbleibt; ſo iſt

Digitized by Google

dagegen zu bemerken, dafs, wenn auch der Staat sein Einkommen aus den Staatsgütern nicht aus den Händen giebt, dennoch eine solche Benutzungsart derselben möglich sey, wodurch eben so viel hervorgebracht wird, als wenn sie vollkommnes Privateigenthum wären, wie oben bey der Lehre von den Domainen (§. 204 fg.) ausführlich gezeigt worden ist.

§. 745.

Daher ist allerdings der im vorigen Paragraphen zuletzt erwähnte Punct sehr zu beachten, nämlich, die Staatsgüter in solche Verhältnisse zu bringen, dafs sie dem Volke dieselben Vortheile gewähren, als sie geben würden, wenn sie freyes Privateigenthum wären. Wo die Domainengüter noch schlecht benutzt werden, da ist die Einführung einer bessern Benutzung derselben ein reiches Mittel, um den Staat aus Verlegenheiten zu helfen, in welche er durch Kriege und Schulden gebracht worden ist. Um aber dieses auszuführen, dazu gehören ruhige Zeiten, reife Einsichten und weise Ueberlegungen. Die Grundsätze, worauf dergleichen Verbesserungen gebauet werden müssen, sind oben (§. 193—207.) im Allgemeinen angegeben.

Digitized by Google

IV.

Von der Benutzung des Staatscredits.

§. 746.

Was aber auch ein Staat für Mittel anwenden mag, um sich in Nothfällen zu helfen, nie wird er doch dabey des Credits entbehren können. Ein Staatsschatz macht zwar das Schuldenmachen und Anticipiren auf kürzere oder längere Zeit entbehrlich; aber in unsern Tagen wird wohl der Schatz, wenn auch ja einer gesammelt wird, doch nie so gross seyn, dass er weit reicht. Theils sind unsre Staaten überhaupt nicht in solchem Zustande, wo sie ans Schatzsammeln denken können; theils sind die Kriege zu unsrer Zeit viel kostspieliger geworden als sonst, so dass viel grösere Summen zu deren kraftvoller Führung gefodert werden, als ehemahls selbst zu solchen Kriegen, welche damahls für gross und lang galten. Immer wird daher der Staat des Credits bedürfen, theils um diejenigen Summen im Grosen zu anticipiren, die er von den langsam und im Kleinen eingehenden Steuern wieder zu ersetzen gedenkt; theils das, was er durch andere Hülfsmittel nicht aufbringen kann, durch Anleihen anzuschaffen, oder eine Zeitlang mit Credit unmittelbar zu bezahlen.

§. 747.

Es muss daher jedem Staate im höchsten Grade daran gelegen seyn, seinen Credit fest zu gründen

Digitized by Google

und denſelben unerſchüttert zu erhalten. Es beſteht aber der Staatscredit in nichts anderm, als in dem allgemeinen Vertrauen, welches er erweckt, daſs er alle ſeine eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten, unter allen Umſtänden, aufs pünktlichſte erfüllen werde.

§. 748.

Je längere Zeit hindurch, je ununterbrochener, unter je mannichfaltigern und ſchwierigern Umſtänden ein Staat ſeine Zahlungsverbindlichkeiten pünktlich erfüllt hat, deſto ſtärker und unerſchütterter wird ſein Credit ſeyn. — Freylich erholt ſich der Credit eines Staats leichter wieder, als der Privatcredit. Denn weil der Staat des Credits ſo nothwendig bedarf; ſo ſchmeicheln ſich auch die geldreichen Leute ſehr leicht, daſs ſelbſt ein Staat, der in der Noth ſein Wort öfter gebrochen, ja der ſogar ſeine vorhergehenden Gläubiger offenbar betrogen hat, doch künftige Verbindlichkeiten, wenn er nur irgend kann, beſſer erfüllen werde, und wagen es, ihm ihre Capitale zu leihen, wenn er nur für die Gefahr, die ſie dabey übernehmen, einige Procente mehr bezahlt, als andere ſolidere Staaten.

Erläuterung. Wenn die Völker durch die Einführung des Papiergeldes um viele tauſend Millionen gebracht wurden; ſo kann man ſagen, daſs die Staaten den Gebrauch dieſes Inſtruments noch nicht gehörig kannten, und die Völker aus Unwiſſenheit und Unge-

Digitized by Google

schicklichkeit in diese Verluste gestürzt wurden. Indessen war dieses wohl wenigstens in Ansehung des revolutionairen Frankreichs nicht der Fall. Das damahlige Papiergeld wurde wohl absichtlich geschaffen, um sich aus der Noth zu helfen, und es, nachdem es seine Dienste geleistet, fallen zu lassen. Wie sehr aber die Nation dadurch an Unredlichkeit und Betrug gewöhnt worden war, zeigte sich, als die folgenden Gewalthaber die öffentliche Schuld reducirten, und diese Maasregel auf alle eroberte Länder übertrugen. Denn man dachte kaum an das Tyrannische und Ungerechte, das darin lag. Das Beyspiel der französischen Regierung stumpfte aber auch bald die Gewissen mancher andern Regierungen ab. Nicht blos Usurpatoren sprachen dem öffentlichen Credit Hohn; wir haben ihn durch alte, antirevolutionaire Staaten nicht minder mishandeln sehen. Wir haben gesehen, dass Regierungen in Silbergelde borgten, und Capital und Zinsen in einem Papiergelde bezahlten, welches kaum den sechsten Theil des bey der Anleihe empfangenen Silbergeldes werth war. Wir haben gesehen, wie Staaten ihre alten Gläubiger zu baaren Zuschüssen auf das schon hergeliehene Capital, unter der Bedrohung des gänzlichen Verlustes ihrer Foderungen, zwangen; wie sie willkührlich die in Silber bedungenen Zinsen auf die Hälfte in gesunkenem Papier reducirten; wie andere ihren Gläubigern durch Juden die schimpflichsten Accorde anbieten liessen, und unter den nichtigsten Vorwänden alle Zahlung verweigerten; wie Reichsstände sich willkührlich und einseitig von übernommenen Garantieen lossprachen, und die Zahlungspflicht an Personen übertrugen, mit welchen die Gläubiger bey Contrahirung der Anleihe gar nichts zu thun hatten. Dennoch finden diese Regierungen, noch während solcher unwürdigen Unterhandlungen, wiederum Leute, die bereit sind, ihnen gegen gute Zinsen von neuem zu leihen. Bey solchen Erscheinungen ist es freylich kein Wunder, wenn die Regierungen, welche keinen Grund in dem Rechte und in der Moral finden, ihre Verpflichtungen, zu erfüllen, das, was die Politik verlangt, nach solchen Erfahrungen messen, und ihre Gläubiger

Digitized by Google

nach den Umständen und nach Willkühr handhaben, da sie wissen, dass, so sehr sie solche auch misshandeln, sich doch leicht wieder andere Geldreiche finden, welche die Hoffnung auf grösern Gewinn von neuem antreibt, es mit ihnen zu wagen. Diese verstehen sodann die Kunst, die Einfältigen und Unwissenden oder andere Gewinnsüchtige mit in ihr Schicksal zu verweben, oder auch wohl, sich zur rechten Zeit mit ihrem Gewinne aus der Schlinge zu ziehen, und die durch ihre Auctorität angelockten Gläubiger allein dem Unglücke zu überlassen.

§. 749.

Indessen wird doch immer diejenige Finanzpolitik die beste seyn, welche vom strengen Rechte nie abweicht, und pünktliche Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten sich zur unverbrüchlichen Regel macht. Ein Staat, welcher diese Maxime gewissenhaft befolgt, wird nicht nur seinem Volke ein gutes Beyspiel geben, und mit reinem Gewissen strenge Gerechtigkeit unter Privatpersonen handhaben können, sondern er wird sich auch die höchste Achtung seines eignen Volks und anderer Völker erwerben. Auch ist es gewöhnlich nur die Einfalt und Schlechtigkeit der Administratoren, welche die Regierung zu dergleichen ungerechten und höchst verwerflichen Verfahren verleitet. Denn wenn auch die Noth dann und wann zu Aufschub der nöthigen Zahlungen zwingt; so kann doch ein Staat nie in eine Lage gerathen, wo es einem klugen und einsichtsvollen Ministerio nicht möglich seyn sollte, die übernommenen Geldverbindlichkeiten des Staats am Ende ehrlich zu

Digitized by Google

erfüllen. Sollte das baare Geld dazu nicht aufzutreiben seyn; so giebt es doch für den Staat so unendlich viele Mittel, die Gläubiger so zu befriedigen, dafs die Gerechtigkeit nicht dabey leidet, dafs nur die Stumpfsinnigkeit oder die unverschämteste Unredlichkeit die Schuld auf die Unmöglichkeit, den Gläubigern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, schieben kann.

§. 750.

Der unverrückte Grundsatz der Finanzpolitik mufs also seyn, alle eingegangenen Geldverbindlichkeiten aufs heiligste und gewissenhafteste zu erfüllen, und unter keinen Umständen die Gewalt oder die Unabhängigkeit des Staats von einem Gerichtsstuhle zur Verletzung derselben zu gebrauchen. — Eine Regierung, welche sich durch eine, Jahrhunderte hindurch ununterbrochene Beobachtung dieses Princips auszeichnet, wird immer den ausgedehntesten Credit unter den billigsten Bedingungen finden, wenn man nur nicht ihre gänzliche Vernichtung zu fürchten hat.

Erläuterung. Die Suspension der Baarzahlung der Bank wird stets ein Fleck in dem sonst unversehrten Credit Englands bleiben. Denn nie kann ein Parlament das Recht haben, eine Bank, die versprochen hat, für ihre Sichtwechsel (Banknoten) für jedes Pfund Sterling $\frac{21}{22}$ einer Guinee baar zu zahlen, zu berechtigen, mir nur 15 oder $\frac{15}{21}$ einer Guinee dafür zu geben? wie kann es den Creditor von der Pflicht gegen einen fremden Gläubiger entbinden?

Digitized by Google

§. 751.

Hierbey wird sie dann auch am wenigsten vergessen:

1) dass Staatsschulden immer ein Uebel, also nie zu erwählen sind; als wenn sie zur Abwendung eines noch grösern Uebels für das beste und heilsamste Mittel unter den vorliegenden Umständen erkannt werden;

2) dass sie nie Schulden contrahiren darf, ohne damit zugleich die Mittel zu verbinden, sie wieder zu tilgen.

Anm. Unter die grössten Ungereimtheiten, welche in den neuern Zeiten behauptet worden sind, gehört unstreitig der Satz, dass Staatsschulden den Reichthum einer Nation vermehren, der bekanntlich von *Pinto* zuerst, und dann von mehreren seiner Nachbeter, mit allerley sophistischen Gründen vertheidigt worden ist. Ob nun gleich hier und da noch dergleichen Laute verhallen; so sind doch seit *Pinto's* Zeit die Begriffe von Vermögen und Capital so aufgeklärt worden, dass nur noch die Unwissendsten dergleichen Sätze wiederholen können. Ich sage daher hier kein Wort zur Widerlegung solcher Ungereimtheiten. Man findet die Beurtheilung derselben concentrirt in meiner Nationalökonomie §. 985 fg. Dass übrigens Staatsschuldscheine für den Eigenthümer derselben einen Werth haben, dass sie die Circulationsmittel vermehren und zu mancherley nützlichen und vortheilhaften Anwendungen gebraucht werden können; wer wird dieses läugnen. Hier ist die Frage nur, ob sie eine Vermehrung des Nationalreichthums sind?

§. 752.

Es kann aber allerdings Fälle geben, wo der Staat seine Zuflucht zum Schuldenmachen nehmen

Digitized by Google

mufs. Es kann Fälle geben, wo es fogar dann rathfam ift, Schulden zu machen, wenn er die nöthigen Summen aus andern Quellen fich verfchaffen könnte, oder wenn ihn die Noth noch nicht fehr dazu drängt, als:

1) Wenn er fürchten mufs, fein Volk zu hart anzugreifen, wenn er ihm die grofsen Summen, die er bedarf, durch Contributionen oder Abgaben abnehmen müfste, wenn der Nahrungsftand dadurch zu fehr gefchwächt, und das Stammvermögen zu fehr vermindert werden möchte. — In diefen Fällen ift es oft viel beffer, Schulden zu machen, weil es dem Volke, wenn es im Befitz feiner Erwerbmittel bleibt, viel leichter wird, diefelben zu verzinfen und fie nach und nach wieder zu bezahlen, als wenn es die ganze Summe mit einem Mahle bezahlen follte.

2) Wenn die Vorficht verlangt, fich zum Voraus mit den gehörigen Geldmitteln zu verfehen. Selbft wenn der Staat einen Schatz befitzt, der zu mehreren Feldzügen zureicht, wird es doch öfters die Vorficht erfodern, frühzeitig Anftalten zu Anleihen zu treffen, um fich auf den Nothfall für alle Fälle mit Gelde zu verfehen. Denn gerade, wenn es bekannt ift, dafs es dem Staate gar nicht an Gelde fehlt und er nicht preffirt ift, fondern es Zeit damit hat, kann er zu den leichte-

Digitized by Google

ſten und bequemſten Bedingungen Schulden contrahiren.

3) Auch kann zuweilen die Staatsklugheit rathen, ſich der Capitale zum Voraus zu bemächtigen, um dem Feinde die Anleihen zu erſchweren, oder gar unmöglich zu machen.

§. 753.

Die Methoden aber, wie ein Staat Schulden machen kann, ſind ſehr verſchieden, und müſſen hier ſämmtlich nach ihren Vortheilen und Nachtheilen erwogen werden. Es kann nämlich

1) der Staat ſeine laufenden Zahlungen einſtellen, und die laufende Einnahme einſtweilen zu Beſtreitung der Nothausgaben verwenden;

2) er kann mit Creditzetteln bezahlen;

3) er kann die Gelder der Banken oder anderer öffentlichen Geldinſtitute an ſich ziehen;

4) er kann Papiergeld im Lande ausgeben;

5) er kann künftig eingehende Gelder anticipiren, und dafür Scheine auf ſeine Caſſen ausſtellen;

6) er kann Anleihen machen, es ſey auf ſpecielle Sicherheiten, oder auf den bloſſen Staatscredit. Hierzu kann er vielerley Formen errichten, als:

a) in Anſehung der Art ſie zu bewirken: — gezwungene oder freywillige (patriotiſche oder intereſſirte) Anleihen — in

der Form von Leibrenten, Tontinen, Annuitäten, Lotterieen u. ſ. w.;

b) in Anſehung der Bedingungen der Rückzahlung: — Rückzahlung der ganzen Schuld zu einer beſtimmten Zeit — terminweiſe — unbeſtimmte Rückzahlung des Capitals und bloſse Sicherung der Zinſen — Rentenverkauf;

c) in Anſehung der Verſicherungsmittel der Gläubiger für Zinſen und Capital: — Ausſtellung von Staatsobligationen und Zinscoupons — bloſse Eintragung in das Staatsſchuldbuch u. ſ. w.

§. 754.

1) Eine der ſchlechteſten Arten, Schulden zu machen, wo nicht die allerſchlechteſte, iſt wohl die, wenn der Staat ſeine regelmäſsigen Zahlungen unterbricht, um das dazu beſtimmte Geld zu den vorkommenden Nothausgaben zu verwenden. Denn a) verletzt er dadurch ſchon ſeine Verbindlichkeiten und ſchwächt alſo ſeinen Credit; b) ſetzt er dadurch viele, welche auf den Eingang der Gelder von ihm rechneten, in die peinlichſten Verlegenheiten und Noth; c) berechtigt er ſie dadurch gewiſſermaſsen, auch ihre Verbindlichkeiten nicht zu halten, und zwingt ſie ſogar dazu, indem er ihnen ſelbſt die Mittel dazu entzieht. Dadurch aber verbreitet ſich der Bruch der Zahlungsver-

Digitized by Google

bindlichkeiten um so weiter, je gröfser die Summe ist, welche der Staat auf diese Weise zurückhält, und es entsteht die gröfste Verwirrung und Unordnung in dem Verkehr. — Eine Regierung mufs daher entweder ohne alle Einsicht, oder schon ganz creditlos sey, wenn sie zu diesem höchst verderblichen Mittel, sich in der Noth zu helfen, ihre Zuflucht nimmt. Die Finanzpolitik verbietet es eben so unbedingt, als die Gerechtigkeit.

§. 755.

2) Unter Staatscreditzetteln verstehe ich von der Regierung oder deren Behörden ausgestellte Scheine, welche entweder nach Verlauf einer bestimmten oder einer unbestimmten Zeit (nach Beendigung des Kriegs, so oder so viel Monate nach Abschlufs des Friedens u. s. w.) mit baarem Gelde eingelöset werden sollen.

§. 756.

Mit dergleichen Zetteln (bons) kann die Regierung bezahlen:

1) die Besoldung ihrer Beamten,
2) die Lieferanten,
3) requirirte Bedürfnisse u. s. w.

§. 757.

Wenn die Staatsbeamten in Regierungszetteln, nach dem Frieden zahlbar, ihre Besoldungen an-

Digitized by Google

nehmen müssen so leiden dieselben gewöhnlich die gröfsten Verluste. Denn die meisten dieser Beamten bedürfen ihre Besoldung zu ihren täglichen Ausgaben, um sich und ihre Familien zu erhalten. Nun nehmen aber die Verkäufer der Lebensbedürfnisse dergleichen Scheine gar nicht, oder doch nicht für voll an. Die Inhaber sehen sich daher genöthigt, sie gegen Geld zu verwechseln. Niemand aber wird ihnen das volle Geld, worauf sie lauten, dafür geben. Und da sich mit dergleichen Verwechseln in der Regel nur Leute abgeben, die viel wagen und das Wuchergeschäft treiben; so fallen dergleichen Zettel fast sämmtlich in die Hände der Geldwucherer, denen sie der Staat am Ende, wenn er anders Wort hält, für voll bezahlen mufs, da seinen Beamten bey deren Verwechselung 20, 30, 50, ja 80 und 90 Procent abgezogen worden sind. Wie viel sie aber auch dabey verloren haben mögen, immer wird ihr Verlust mehr als die gewöhnlichen Zinsen betragen, welche sie bis zu dem Einlösungstermine hätten geben müssen, wenn sie das Geld, worauf die Zettel die Anweisung enthalten, auf einen nur einigermafsen soliden Credit hätten borgen können.

§. 758.

Wollte der Staat bedingen, dafs dergleichen Zettel nach dem Frieden nur dann für voll eingelöst werden sollten, wenn sie sich noch in den

Digitized by Google

Händen des erſten Empfängers oder deſſen Erben befänden, oder lehrte die Praxis, daſs eine ſolche Maxime von den Regierungen ſtillſchweigend angenommen iſt; ſo würde dieſes das Schickſal der Beamten eher erſchweren, als erleichtern. Denn es würden ſich ſodann noch wenigere bereit finden, baares Geld dafür zu geben, und die Staatsbeamten würden nur noch in die Hände ärgerer Wucherer fallen. Dieſe würden dann dergleichen Zettel wahrſcheinlich in Verpfändung nehmen, und ſich die volle Summe derſelben verſchreiben laſſen, um ſie zur Zahlzeit durch die Beamten ſelbſt einziehen zu laſſen. Die Beamten würden alſo doch immer nichts mehr erhalten, als was die Pfandinhaber ihnen darauf geborgt hätten.

§. 759.

Der Staat begeht durch dergleichen Art, die Beſoldung der Beamten zu bezahlen, die höchſte Unbilligkeit an ihnen, macht ſie miſsmuthig, und treibt ſie zur Verzweiflung, reizt ſie zur Unredlichkeit, Beſtechlichkeit, Betrug u. ſ. w., und begründet ſo das innere Verderben ſeiner eignen Organe.

§. 760.

Der Vorwand, daſs den Staat die Noth zu einer ſolchen Maaſsregel zwinge, kann bey einer Regierung, die ſich nicht ſchon gänzlich ihres Namens unwürdig gemacht hat, nie ein hinrei-

Digitized by Google

chender Grund zur Ergreifung eines solchen Mittels seyn. Denn auf alle Fälle muss doch der Staat einen gröfsern Credit haben, als seine armen Beamten. Wenn er daher das zur Auszahlung der Besoldung der Beamten nöthige baare Geld borgte, und den Beamten die Zinsen, die er dafür geben müfste, nach dem Maafse ihrer zu empfangenden Besoldung in Abzug brächte, so würden letztere, wie hoch auch diese Zinsen seyn möchten, doch nie so grofse Verluste leiden, als wenn man sie den Händen der Wucherer überläfst. Ja um den Verluft so gering als möglich zu machen, könnte auch der Staat die Beamten wirklich in dergleichen Zetteln bezahlen, aber er müfste zugleich eine Casse eröffnen, worin jeder Beamte dieselben gegen Abzug einjähriger Zinsen auswechsele, jedem aber es freygestellt würde, sie bis zum allgemeinen Zahltermine zu behalten, wo sie für voll, mit Zuschufs der landesüblichen Zinsen für die Jahre, die sie über das Jahr, wo sie als Besold angerechnet worden, gelaufen, eingeführt werden. Verzögerte sich die Auflösung länger als ein Jahr, so würde freylich der Staat die Zinsen allein zu tragen haben. Aber es ist auch nichts billiger, als dieses, da er seinen Beamten ihren Gehalt schuldig ist, und aus der gänzlichen Unterbrechung der Gehaltszahlung die allerschrecklichsten Unordnungen in der bürgerlichen Gesellschaft selbst entstehen müssen.

§. 761.

Digitized by Google

§. 761.

Bezahlt der Staat freye Lieferanten mit dergleichen Zetteln (§. 756.), so werden diese sie nicht höher rechnen, als sie dieselben für baares Geld anbringen können; und da sie der Staat am Ende für voll einwechseln muss, so wird er dabey enorm verlieren, und oft den mehrfachen Preis der Bedürfnissmittel bezahlen, welche er dafür erhält. Es ist daher diese Art der Bezahlung ebenfalls eine der allerunvortheilhaftesten, und es wird immer besser seyn, baares Geld selbst zu den lästigsten Bedingungen anzuschaffen, um dafür die Bedürfnisse einzukaufen.

§. 762.

Requirirt der Staat die Bedürfnissmittel von den Eigenthümern derselben, und bezahlt sie mit solchen Zetteln, nach dem Marktpreise oder nach einer von seiner Seite willkührlich bestimmten Taxe; so ist dieses ein Gewaltstreich, der dadurch etwas gemildert wird, dass er denen, welchen er dergleichen Dinge abfodert, doch Hoffnung giebt, dereinst etwas dafür zu erhalten. — Unter den Begriff des Rechts lässt sich aber eine solche Maasregel auf keine Weise bringen. Denn 1) fügt sie denen, welchen sie die Waaren abzwingt, einen Verlust zu, da die Zettel, welche dafür bezahlt werden, weniger gelten, als worauf sie lauten, ja oft ganz in Unwerth sinken. 2) Will man diesen Verlust als eine nothwendige Beysteuer zu den

Kriegskosten betrachten; so erscheint die Maafsregel doch deshalb ungerecht, weil diese Besteurung das Princip der Gleichheit verletzt und nur diejenigen trifft, welche eben die Waaren besitzen, deren der Staat bedarf, und die gerade an den Orten bey der Hand sind, wo er die Waaren nöthig hat. Sie ist also immer ein blindes Nehmen, wo man etwas findet, und kann durchaus nicht zu denen Mitteln gerechnet werden, die sich auf den Credit des Staats gründen. — Auch von Seiten der Politik taugen dergleichen Maafsregeln nichts, da sie dem Staate nicht viel helfen, und der Regierung für die Zukunft selbst dieses Mittel nehmen, sich in der Noth zu helfen. Denn Niemand wird mehr Vorräthe anschaffen oder bey sich behalten, sobald er fürchten muss, der Staat könne sie requiriren.

§. 763.

3) Das gewaltsame Eingreifen in die Banken und andere freye Geldinstitute schlägt 1) dem Credit dieser Anstalten unheilbare Wunden. Denn wenn der Staat ihre Capitale gewaltsam an sich reisst, setzt er sie in die Unmöglichkeit, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, und zwingt sie zur Insolvenz; dadurch aber verlieren sie 2) ihren Credit, und müssen nothwendig zu Grunde gehen.

Digitized by Google

§. 764.

Bewegt der Staat dergleichen Geldinstitute, ihre Capitale dem Staate freywillig zu geben; so treten folgende Wirkungen ein:

1) Es hören dadurch die Unterstützungen auf, welche die Banken durch diese Capitale dem Handel oder andern Gewerben geleistet haben. Diese geräthen dadurch in eine unvermeidliche Stockung, da ihnen die Hülfsmittel und Instrumente ihrer Wirksamkeit plötzlich entzogen werden, und eine solche Rückwirkung hat die Brotlosigkeit und Noth vieler Gewerbsgenossen, besonders der arbeitenden Classe, zur unvermeidlichen Folge. Da auch viele grösere oder kleinere Unternehmer sich auf die bisherige Unterstützung der Banken verliessen, und von deren Beystand die Möglichkeit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten abhing; so macht der plötzliche Zurücktritt der Bank ihnen dieselbe unmöglich, und es tritt die ganze Reihe der übeln Folgen ein, welche das Ausbleiben grosser Zahlungen unvermeidlich nach sich zieht.

2) Auch sieht sich der Staat, wenn er die Banken willkührlich missbraucht, oft gezwungen, sie zu Handlungen zu autorisiren, welche den Rechtsprincipien zuwider sind, und Unrecht gegen Andere zu begehen.

Digitized by Google

Denn die pünktliche Erfüllung der Verbindlichkeiten einer Bank hängt hauptſächlich davon ab, daſs ſie ihre Fonds in ihrer Gewalt hat und frey darüber disponiren kann. Nun aber wird dieſe Gewalt gar ſehr geſchwächt, wenn ſie ihre Fonds dem Staate auf unbeſtimmte Zeit anvertraut. Denn dieſer verbraucht ſie, und rechnet gemeiniglich darauf, daſs er ſie recht lange, wo nicht auf immer behalten, und bloſs die Zinſen davon entrichten will. Treten nun Verbindlichkeiten ein, zu deren Erfüllung die Bank ihrer Fonds bedarf; ſo kann dieſelbe ſie vom Staate entweder gar nicht, oder doch nicht ſo ſchnell, als ſie ſolche nöthig hat, zurück erhalten. Sie ſieht ſich alſo hierdurch in die Unmöglichkeit verſetzt, ihre Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen, und da der Staat die Urſache davon iſt, ſo muſs er ſie durch Geſetze davon befreyen. Die Bank macht daher bankrot, und der Staat heiligt dieſen Bankrot durchs Geſetz.

Erläuterung. Die Bank von England hat dem Staate nicht nur groſse Capitalien vorgeſchoſſen, die er ihr nie zurückzahlt, ſondern ſie wird auch von ihm als Mittel gebraucht, die benöthigten Summen baaren Geldes fürs Ausland anzuſchaffen. Nie würde die Bank von England nöthig gehabt haben, die Baarzahlung ihrer ausgegebenen Banknoten einzuſtellen, wenn nicht beyde erwähnte Umſtände, beſonders aber der letztere, Statt gefunden hätten. Hätte die Regierung das ihr benöthigte Geld auf eigne Koſten angeſchafft; ſo würde es der Bank nie an Mitteln gefehlt

Digitized by Google

haben, das Geld, was der Verkehr bedurfte, herbey zu ſchaffen, und ſo viele ihrer Noten baar einzulöſen, als hierzu nöthig war. Da aber die Bank alles Geld, was die Regierung in den Kriegsjahren in ſo groſsem Umfange brauchte, auf ihre Koſten anſchaffen muſste, ſo lange die Baarzahlung Statt fand, und ſie dieſe Koſten allein weder tragen wollte noch konnte; ſo muſste ſie die Regierung berechtigen, dieſe Koſten auf das ganze Publicum zu ſchieben, welches dadurch geſchah, daſs ſie die Bank autoriſirte, die Baarzahlung einzuſtellen. Der Verluſt fiel nun aufs Publicum durch den ſinkenden Curs, aber gewiſs wurde derſelbe auf dieſe Art für die Nation vielfach vergröſsert, und insbeſondere auf das ungleichſte nach bloſsem Zufalle vertheilt. Es würde intereſſant ſeyn, zu berechnen, wie viel das Volk von Groſsbritannien durch jenes Sinken des Curſes verloren hat, wie viel Privatglück dadurch zerrüttet wurde, und wie viel weniger es der Regierung gekoſtet haben würde, wenn die Bank ihre Zahlungen nie unterbrochen, und die Regierung dagegen die Koſten der Herbeyſchaffung des ihr nöthigen Geldes übernommen hätte. — Aber es iſt dieſe Sache von dieſer Seite nur von Wenigen angeſehen worden. Daſs Groſsbritannien durchaus kein anderes Mittel gehabt habe, ſich zu helfen, als die Suspenſion der Baarzahlung ſeiner Bank, können nur Perſonen behaupten, welche entweder keine deutlichen Begriffe vom Geldweſen haben, oder die gern eine Ungerechtigkeit beſchönigen möchten. Man ſehe über dieſen Gegenſtand die Anzeige der Schrift über den öffentlichen Credit von *Nebenius* im Hermes etc.

§. 765.

Das Rathſamſte iſt daher, die Regierung berührt die Gelder der Bank nie anders, als nach Geſetzen des Privatcredits und Privatverkehrs. Es hat allemahl die nachtheiligſten Folgen für den Nationalreichthum, wenn ſie dieſelbe beſtimmt,

Digitized by Google

(es ſey durch Zwang oder durch lockende Anerbietungen), die ächten Regeln, die eine Bank befolgen muſs, wenn ſie ihren vollen Credit unerſchüttert erhalten will, zu verlaſſen.

§. 766.

4) Das Papiergeld kann nur ſo lange bey ſeinem Nominalwerthe erhalten werden, als Mittel vorhanden ſind, es beliebig zu ſeinem vollen Werthe auszugeben. Damit dieſes geſchehen könne, kann nun zwar der Staat manche künſtliche Anſtalt treffen; aber alle ſcheitern an ihrem Erfolge, wenn er nicht die Kraft und den Willen beſitzt, jedes Stück Papiergeld, das nicht für voll angebracht werden kann, unweigerlich und ohne alle Einſchränkung zu ſeinem vollen Werthe in baarem Gelde auszuwechſeln.

§. 767.

Wenn daher Papiergeld, zu Zeiten der Ruhe mit Vorſicht und Weisheit gebraucht, auch ein gutes Mittel ſeyn mag, um eine bedeutende Summe baaren Geldes zu erſparen, und daſſelbe zur Dispoſition des Staats zu ſtellen; ſo iſt doch die Epoche der Noth niemahls die Zeit, wo man Papiergeld im Staate mit Nutzen zur Abhelfung derſelben gebrauchen kann, wie aus den Betrachtungen in der Nationalökonomie ganz deutlich hervorgeht.

Digitized by Google

§. 768.

Das Papiergeld wird unter ſolchen Umſtänden, beſonders in einem Kriege, der im Lande ſelbſt geführt wird, ſehr bald unter ſeinen Nominalwerth herunterſinken. Dem Staate werden die Mittel fehlen, deſſen Werth aufrecht zu erhalten, und wollte er den Verſuch machen, dieſes mit groſſer Anſtrengung zu bewirken; ſo würde der Feind dadurch es in ſeine Gewalt bekommen, alles baare Geld den Staatscaſſen zu entziehen, ſo daſs das immer tiefere Sinken des Papiergeldes, aller Anſtrengungen ungeachtet, zuletzt doch erfolgen würde. Durch ein ſolches Sinken wird aber dem Volke aller der Schade zugefügt, welcher erfolgen muſs, wenn das allgemeine Tauſchmittel ſeines innern Werthes beraubt wird und immer mehr verliert.

Derjenige nämlich, welcher das Papier vom Staate für voll erhält, verliert 1) beym Wiederausgeben die ganze Summe, welche während der Zeit, wo er es inne behalten hat, weniger werth geworden iſt. Da nun ein ſolches Papiergeld immer tiefer und tiefer ſinkt; ſo verliert 2) ein jeder, der es wieder ausgiebt, und d..ie Verluſte vertheilen ſich unter die Nation auf ganz ungleiche, ſchlechterdings nicht zu berechnende Weiſe.

Erläuterung. Man ſetze, das Papiergeld falle in jeder Woche 1 Procent, ſo daſs es im Verlaufe eines Jahres um 50 Procent ſinkt; ſo werden an 100 Rthl. Papier 50 Rthl. verloren. Wenn ſie Einer das ganze

Digitized by Google

Jahr über inne behält, so wird er jene 50 Thaler allein verlieren. Giebt sie *A* nach der ersten Woche an *B*, so verliert *A* nur 1 Procent daran; giebt *B* diese 100 Rthl. nach Verlauf einer Woche, wo sie wieder 1 Thaler verloren haben, an *C*, so wird *B* ebenfalls 1 Thaler daran verlieren, und so ferner mit immer zunehmendem kleinem Differenzen, die der fallende Werth verursacht und wir hier nicht in Anschlag bringen, und die sich nach dem jedesmahligen Verluste des innern Geldwerths modificiren, bis derjenige, der sie in der funfzigsten Woche bekommt, statt 100 Rthl. nur 50 Rthl. an Werth erhält, und alle seine Vorgänger jeder einen immer geringer werdenden Thaler an der Summe verloren hat, der am Ende einer bestimmten Zeit das empfangene Hundert-Thalerbillet an einen andern bezahlte. Allein, so regelmäßig und bestimmt geht freylich die Vertheilung nicht von Statten. Ist das Papiergeld einmahl im Fallen; so sucht es jeder Empfänger so schnell als möglich und so hoch als möglich wieder los zu werden. Mehrere schieben es ohne Verlust von sich, andere trifft er desto stärker. Wieviel daher jeder Einzelne, der Papiergeld einnahm und ausgab, dabey verloren, ist unmöglich zu bestimmen; wie viel aber das Publicum daran verloren, zeigt der fallende Curs aufs unbezweifeltste an. — Besonders groß zeigt sich der Schade, den das Papiergeld dem Lande durch den auswärtigen Handel verursacht. — Denn im Innern knüpft sich nach und nach die Idee Geld so fest an das Papier, daß unter dem gemeinen Haufen der Gedanke leicht herrschend wird, als falle nicht das Papiergeld, wenn man davon mehr als bisher für die Waaren zahlen muß, sondern als steige der Waarenpreis; eine Täuschung, von der sich sogar die großen Bankiers in England, welche im J. 1810 dem Parlament ihr Gutachten über den fallenden Curs abgeben sollten, nicht losmachen konnten. Nur der Geld- und Wechselcurs zeigt am deutlichsten, wie viel das Papiergeld im Metallgelde werth sey. Allein im Innern dauert es eine geraume Zeit, ehe man den Preis der Landesproducte allgemein auf den gefallenen Metallwerth des Pa-

Digitized by Google

piergeldes reducirt; man vergleicht die Waaren lange noch blofs mit dem Namen des Papiergeldes, und giebt sie noch für den alten Preis, nachdem derselbe Metallwerth des Papiergeldes schon längst nicht mehr besteht. Von diesem Irrthume profitirt das Ausland, und kauft die inländischen Producte und Manufacturen (nach Metallgelde gerechnet) um einen Spottpreis. Die innere Production und der auswärtige Handel gewinnen dadurch ein grofses Scheinleben, und man bildet sich ein, das Land gerathe in einen blühenden Zustand. — Aber wird nach dem Verlauf einiger Zeit die Rechnung abgeschlossen, so wird man mit Schrecken die Täuschung gewahr. Denn der in dem Papiergelde empfangene Realwerth zeigt, dafs die Landeswaaren tief unter ihrem Kostenwerthe bezahlt sind, und dafs die dafür erhaltenen Summen nicht zureichen, eine gleiche Quantität dafür wieder herzustellen. Bald theilt sich die Theurung (nach Papiergeld gerechnet) auch den meisten inländischen Artikeln mit, und man wird sodann inne, dafs die Nation bey solchem Handel nur verloren hat. Dafs das Papiergeld im Innern noch lange einen höhern Realwerth behält, als dessen Metallwerth andeutet, rührt auch mit daher, weil die Bezahlung der Abgaben noch zu seinem Nominalwerthe eine Zeitlang angenommen wird.

§. 769.

Noch gröfser wird die Verwirrung, wenn, wie dieses die nothwendige Folge bey einem sich selbst überlassenen Papiergelde ist, der Werth desselben schwankt, bald steigt, bald fällt. Das Vermögen der ganzen Nation wird dann dem Zufalle und Glücksspiele Preis gegeben. Wer heute eine Summe in Papiergelde empfängt, kann in einer Nacht, ohne dafs er irgend etwas dazu beyträgt, eben so gut mehrere Procente daran gewinnen, als verlie-

Digitized by Google

ren, je nachdem die Umstände den Curs desselben erhöht oder erniedrigt haben. Niemand ist dann seines Vermögens sicher. Verleihet er heute 1400 Rthl., die jetzt 100 Mark Silber werth sind, und er erhält sie nach einem Jahre zurück; so sind sie vielleicht nur noch 50 Mark werth. Kurz, der ganze Verkehr wird ein Spiel, eine Art von Lotterie, wo jeder Gewinn nur durch den Verlust Anderer möglich ist. Keine Unternehmung ist sicher, kein zuverlässiger Calcul ist dabey mehr möglich, und die Nation geräth dadurch in ein immer tieferes Elend.

§. 770.

Es giebt freylich Fälle, wo sich Regierungen durch Papiergeld geholfen haben. Die Assignatengeschichte liefert davon ein schreckliches Beyspiel. Im Vertrauen auf die Regierung wurden die Assignaten anfangs für voll angenommen, und die Regierung erhielt dafür eine Menge Kriegs- und andere Bedürfnissmittel. Zwar fingen sie bald an zu sinken, aber die Hoffnung, dass sie die Regierung doch nicht ganz würde fallen lassen, erhielt sie dessen ungeachtet noch bey einigem Werth, und man konnte also mit der unendlichen Masse, welche man ausliess, mehrere Monate lang grosse Dinge ausrichten. Aber was kostete dieses alles der Nation, welche Verheerungen und Verwüstungen wurden unter den Bürgern angerichtet, welche Umkehrung der Vermögensverhältnisse wurde dadurch hervor-

Digitized by Google

gebracht! Welche Creditlosigkeit erfuhr das französische Papiergeld in der ganzen Handelswelt! — Und wie hätte es eine Regierung anfangen müssen, um dieses Papierunwesen wieder in eine Ordnung zu bringen! — Es war eine gänzliche Unmöglichkeit, oder es wäre nur durch eine abermahlige neue Umkehrung der Dinge möglich gewesen. Man überliefs also die Assignaten ihrem Schicksale; sie mufsten endlich zu Nichts herabsinken. Und so waren sie nichts gewesen, als ein Mittel, die Kosten des Kriegs und der Staatsverwaltung auf einige Jahre durch eine stille Plünderung zusammenzubringen. Ein Gleiches ist, obgleich in mindern Graden, allenthalben geschehen, wo man sich im Kriege durch Papiergeld zu helfen gesucht hat, welches die Regierung bey seinem Pari mit dem Metallgelde zu erhalten nicht im Stande war.

§. 771.

Nie kann daher eine gesunde Finanzpolitik rathen, im Kriege oder in Nothfällen ähnlicher Art die Hülfe im Papiergelde zu suchen. Allemahl wird ein solches Geld schnell fallen, und der Nation viel gröfsere Verluste zufügen, als ihr jede andere Art, die Kriegsbedürfnisse zu befriedigen, zugefügt haben würde. Der Verlust, welchen die Regierung dem Volke durchs Papiergeld zufügt, wird

1) ganz tumultuarisch vertheilt. Die Regierung hat die Vertheilung nicht in ihrer Gewalt,

Digitized by Google

sondern sie überläfst es dem Zufalle, wen er trifft oder nicht trifft. Es ist also eine wahre regellose Plünderung der Nation.

2) Die Regierung ist auch gänzlich aufser Stande, je diejenigen zu entschädigen, welche durchs Papiergeld verloren haben. Denn Niemand oder doch höchst Wenige können ihren Schaden liquidiren, ja die wenigsten wissen, wann und wie sie dadurch verloren haben. Nur das Eine wissen sie mit Gewifsheit, dafs sie arm geworden sind. Ja jeder Versuch, den Schaden gut zu machen, vermehrt nur die Ungerechtigkeiten und die Uebel, statt sie zu heben. Hebt die Regierung den Curs des gefallenen Papiergeldes; so profitiren davon nicht diejenigen, welche durch das Fallen des Werthes desselben verloren haben, sondern ganz andere, welche gar nichts verloren, die vielleicht viel dabey gewonnen haben. Jede künstliche Erhöhung des Curses eines gefallenen Papiergeldes ist daher nichts, als eine blinde Vertheilung des Werthes dieser Erhöhung unter diejenigen, die gerade im Besitze von dem Papiergelde sind, oder dergleichen zu empfangen haben. Diese gewinnen dadurch nach dem Maafse der Summen, welche sie davon inne haben, oder in Zahlung für Schulden empfangen, die in schlechtem Papier gemacht wurden; dagegen

Digitized by Google

verurſacht eine ſolche Maaſsregel eben ſo gewiſs allen denen, welche Papiergeld ſchuldig ſind, und ſelbiges zu niedrigerm Curſe empfangen haben, einen eben ſo groſsen Verluſt, als der höhere Curs des geſteigerten Papiergeldes beträgt, das ſie zu demſelben wieder bezahlen müſſen. Wen dieſer Verluſt treffe, weiſs der Staat ebenfalls nicht. Er verfährt alſo in der Vertheilung der Verluſte eben ſo blind, als in der Vertheilung der Vortheile, wenn er den Curs des Papiergeldes hebt.

Anm. Man ſehe hierüber meine Schrift: Ueber Ruſslands Papiergeld, und die Mittel, ihm einen fixen Werth zu verſchaffen. Halle 1817.

§. 772.

Aus dieſen Betrachtungen erhellet alſo, daſs das Papiergeld unter allen das ſchlechteſte, koſtbarſte und verderblichſte Mittel iſt, deſſen eine Regierung ſich in der Noth bedienen kann. Nie wird es der Nation ſo theuer zu ſtehen kommen, wenn ſie die Summe, welche die Regierung durch ein ſchlechtes Papiergeld gewinnt, auf irgend eine andere regelmäſsige Weiſe aufbringt.

§. 773.

5) Anticipationen finden Statt, wenn der Staat früher Gelder aufnimmt, als deren Zahltermine fällig ſind. Es kann dieſes auf mehrere Art geſchehen, als:

Digitized by Google

1) Wenn auf die in Zukunft eingehenden Abgaben Summen aufgenommen, und dafür Anweisungen an die Schatzkammer oder Steuercassen gegeben werden, um die erborgten Summen von den eingehenden Abgaben zu bezahlen. Dergleichen Vorschüsse kosten dem Staate die Zinsen während des Laufes der Anweisung bis zu deren Realisationstermine: Schatzkammerscheine in England, Russland, Frankreich u. s. w.

2) Wenn der Staat einzelne Arten der Abgaben gegen Capitale verkauft.

§. 774.

Dergleichen Anticipationen sind nur Palliative, wenn sie als Nothmittel gebraucht werden, und können nie sehr grosse Hülfe gewähren. Die erste Art zu anticipiren kann in einem Lande, wo der Verkehr lebhaft ist und Geld nie ruhet, auch wohl ein ökonomisches Mittel seyn oder werden, um dem Volke weniger in Steuern abzunehmen, als es sonst geben müsste. Die zweyte Methode scheint blos zu billigen, wenn sie nicht sowohl ein Mittel ist, den Staatscassen Geld zu verschaffen, als vielmehr eine Besteurungsart zu vernichten, um in Zukunft eine zweckmäfsigere Art an ihre Stelle zu setzen.

Erläuterung 1. Wenn ein Land sich in einem solchen Zustande befindet, dafs jedes Capital im Verkehr

Digitized by Google

Nutzen (Zinsen und Unternehmergewinnst) bringt; so setze man, dass der Staat im Januar 1 Million nöthig hat, und dieselbe mit 4 Proc. Discont auf 1 Jahr anticipirt, so wird er diese Summe in den Händen des Publicums bis Ende Decembers lassen können. Da nun eine Million im Verkehr wenigstens 8 Procent reinen Gewinn trägt, und im Verlaufe eines Jahres viele Menschen unterhält; so wird das Volk, nachdem es davon dem Staate die 4 Procent erstattet hat, welche ihm die Anticipationen kostete, noch andere 4 Procent gewinnen. — Man könnte zwar sagen, dass der Staat ja dafür eine andere Million an sich zieht, und wenn er daher diese im Publico gelassen, derselbe Verkehr mit diesem Gelde hätte getrieben werden können. Allein es lässt sich hierauf erwiedern, dass die Capitale, welche dem Staate zu Vorschüssen dienen, nicht 8 Procent getragen haben müssen, weil sie sonst dem Staate nicht zu 4 Procent würden angeboten seyn, und dass es also vortheilhafter zu seyn scheint, die müssigen oder wenig einbringenden Capitale auf diese Weise zu benutzen, und dagegen die besser angelegten in den Händen der Gewerbetreibenden, so lange als möglich, zu lassen. — Indessen sind wohl alle dergleichen Anticipationen ursprünglich in der Noth entstanden, und den Nutzen davon hat man erst später durch Schlüsse gefunden, und ihn als Grund zur Beybehaltung dieser Künste gebraucht. Für Nothfälle helfen sie nur einmahl, da die durch die Abgaben eingehenden Summen dadurch nicht vergrössert werden. Oft sind sie auch nur Mittel, die Anleihen zu vermehren, wie in England, wo die Schatzkammerscheine, welche die eingehenden dazu bestimmten Summen nicht decken können, zuletzt in consolidirte Fonds verwandelt und also der Staatsschuld zugeschlagen werden.

2. Eine Steuer gegen ein Capital verkaufen, ist im Grunde eine Vernichtung einer Einnahmequelle, wenn nicht etwa das dafür eingehende Capital angewandt wird, um sie zu ersetzen. Gewiss ist dieses nicht der Fall bey dem Abkauf der Landtage in England. Ist sie ganz abgelöset; so wird wahrscheinlich bald eine neue

Digitized by Google

Grundſteuer unter irgend einer andern Form zum Vorſchein kommen. (Siehe das Urtheil von *Torrens*, weiter oben). Wäre dieſes nicht der Fall, und wollte man die Grundrente auf immer frey laſſen; ſo würde man ſich eine der ſicherſten und zweckmäſsigſten Beſteurungsarten berauben. Und dennoch würden die Grundherren deshalb nicht verſchont werden können; denn man würde ihnen vielleicht noch einmahl ſo viel durch indirecte Steuern abnehmen müſſen, als ſie vorher in der Grundrentenſteuer bezahlten. Wahrſcheinlich ſoll alſo das Manöver nur dazu dienen, eine ſchlecht angeordnete Steuer zu vertilgen, um dereinſt eine ergiebigere Grundrentenſteuer an ihre Stelle zu bringen.

§. 775.

6) Das Hauptmittel in der Noth werden für Staaten, die Credit haben, immer förmliche Anleihen (§. 756.) bleiben. Dieſe zu bewirken, giebt es aber verſchiedene Methoden. Wir haben ſie nach der Art, wie für die Anleihen Sicherheit gegeben wird, eingetheilt, nämlich in ſolche, die auf ſpecielle Sicherheit, und in ſolche, die auf den allgemeinen Staatscredit gegründet werden.

§. 776.

Specielle Sicherheiten kann der Staat gewähren:

1) durch Unterpfand. Er kann Gold- und Silberbarren, Kupfer oder andere Metalle, Juwelen, Kronſchmuck u. ſ. w. dem Capitaliſten, der ihm ſeine Capitale leihet, nach den Bedingungen des Privatpfandrechts zum Unterpfande

Digitized by Google

pfande geben, und ihn berechtigen, sich daran für Capital und Zinsen, im Falle unterbleibender Erfüllung der vom Schuldner übernommenen Verbindlichkeiten, zu halten.

2) Durch wirkliche Verpfändung von Domainen oder ganzen Ländern, indem dem Gläubiger dieselben in Besitz und Verwaltung so lange gegeben werden, bis Zinsen und Capitale bezahlt sind.

3) Durch hypothekarische, auf Domainen, Staatsgüter oder ganze Länder eingetragene Rechte.

4) Durch Ertheilung rechtlicher Ansprüche auf bestimmte Staatsrevenüen, mit Ermächtigung des Gläubigers, sie entweder selbst zu erheben, oder sie von den Landescassen abzufodern u. s. w.

§. 777.

Von diesen Methoden gewährt freylich die erste (§. 776. 1.) die meiste Sicherheit, und einem Staate, der sie gewähren kann oder will, wird es nicht leicht fehlen, einen beträchtlichen Theil des Werths dieser Unterpfänder gegen dieselben zu erhalten. Auch werden bey dieser Art der Sicherheit die Capitale ohne Zweifel zu den möglich niedrigsten Zinsen zu erlangen seyn. Diese Methode des Borgens war in den ältern Zeiten nicht ungewöhnlich; sie ist aber bey grösern Staaten in den neuern Zeiten fast gänzlich aus der Mode gekommen. Denn

Digitized by Google

a) wird kein Staat Lust haben, solche Arten von Dingen, welche verkäufliche Waaren sind, auf lange Zeit als Pfand hinzugeben, da er durch den Verkauf derselben sich das Capital ohne Zinsen verschaffen kann. Solche Dinge aber, welche nicht marktgängig sind, und deren Werth blos auf dem Geldreichthum weniger Liebhaber beruhet, werden

b) die Gläubiger nicht gern zum Pfande annehmen, da deren Verkauf nicht beliebig zu bewirken, und sie leicht im Werthe bedeutend sinken können. Dergleichen sind: sehr kostbare Diamanten, Krönungsapparate u. s. w.

c) wird heut zu Tage eine solche Art zu borgen schimpflich für hohe Häupter und grosse Staaten gehalten, weil das Verlangen nach solchen Sicherheiten einen Mangel des Staatscredits voraussetzt. Denn es muss sehr schlecht um den Credit eines Staats stehen, wenn derselbe nicht höher geachtet wird, als der Werth der Kostbarkeiten, die er zum Pfande anbieten kann. Endlich

d) können das doch nur immer höchst unbedeutende Summen für einen grosen Staat seyn, welche dergleichen Anleihen herbeyschaffen können.

§. 778.

Domainengüter, Provinzen oder ganze Länder den Gläubigern in die Gewalt zu geben, würde

Digitized by Google

(§. 776. 2.) eben so viel seyn, als die Herrschaft über diese Gegenstände aufgeben, und sie den Händen des Gläubigers anvertrauen. Zwar findet man in den frühern Zeiten häufig dergleichen Länderversetzungen, aber sie haben sich auch meistens mit dem Ruin solcher Regierungen geendet. — Versetzt

a) ein kleiner Staat an einen gröfsern seine Güter oder Länder auf diese Weise; so ergiebt er sich ganz und gar der Willkühr des letztern, da zwischen Staaten keine oberste Gewalt Statt findet, welche sie zwingen kann, die Gesetze und gemachten Bedingungen zu beobachten. Versetzt

b) ein gröfserer an einen kleinern dergleichen; so ist dieser nie sicher, in dem ruhigen Besitze der verpfändeten Güter und Provinzen gelassen zu werden, da der Starke tausenderley scheinbare Ursachen finden kann, ihn daraus zu vertreiben. Noch weniger wird also

c) Privatpersonen in dergleichen Unterpfändern gröfsere Sicherheit gegeben seyn, als der blosse gute Wille mächtiger Regenten ihnen gewährt.

§. 779.

Eben so wenig werden hypothekarische Verschreibungen (§. 776. 3.) oder Anweisungen auf Staatscassen (§. 776. 4.) den Gläubigern gröfsere Sicherheit gewähren, als der gute Wille und die

Digitized by Google

gute Wirthſchaft der Regierung in ſich enthält. Denn wer will es ihnen wehren, die Hypothekenſcheine zu durchſtreichen, und die Anfoderungen der Gläubiger von den Caſſen, worauf ſie Anweiſungen erhalten haben, abzuweiſen? Sollen dergleichen Sicherheiten ja einige Kraft haben; ſo muſs die Garantie eine andere mächtige Regierung übernehmen, welche der Schuldner zu beleidigen ſich fürchtet, die im Stande iſt und auch den Willen hat, die Erfüllung des geſchloſſenen Vertrags allenfalls durch einen Krieg zu erzwingen.

Erläuterung. Die Geſchichte der letzten ſchwediſchen Anleihe in Leipzig durch das Fregiſche Haus hat gezeigt, daſs weder zugeſagte hypothekariſche Sicherheit, noch (welches billig mehr gelten ſollte) Garantie der Reichsſtände den Gläubigern etwas geholfen hat. Ein preuſsiſcher Staatsbeamter verſchaffte endlich denen Intereſſenten, welche preuſsiſche Unterthanen waren, ein Abfindungsquantum, wobey nicht nur die Zinſen, ſondern auch ein bedeutender Theil des Capitals, gerade wie es bey Concurſen zu geſchehen pflegt, für die Gläubiger verloren ging. Daſs den übrigen Gläubigern etwas mehr wäre geboten worden, als die ſchimpflichen Bedingungen, welche ihnen früher durch ein jüdiſches Handelshaus gemacht wurden, davon iſt nichts zur öffentlichen Kunde gekommen.

§. 780.

Im Grunde bleibt daher keine feſtere Sicherheit für die Gläubiger, die einem Staate Geld leihen, übrig, als der allgemeine Credit dieſes Staats (§. 756.). Trifft eine Regierung ſolche Maaſsregeln,

Digitized by Google

welche die Möglichkeit und Ordnung der Bezahlung der Zinsen und der Wiederbezahlung des Capitals deutlich vor Augen legen, und ihren festen Willen, ihre Verbindlichkeit redlich zu erfüllen, anzeigen, dergleichen z. B. die Bestimmung gewisser Staatseinkünfte zu diesem Zwecke und eine auf solides Einkommen organisirte Tilgungscasse ist; so sind dieses Ursachen, seinen Credit desto stärker zu machen, aber immer nur, in wiefern man den Versicherungen des Staats zutraut, dass sie von einem wirklichen guten Willen begleitet sind; nie aber werden sie als specielle Sicherheit für die Gläubiger von hohem Werthe seyn.

§. 781.

Ein mächtiger Staat wird sich auch nicht leicht auf etwas anderes einlassen, als auf seinen allgemeinen Credit zu borgen, d. i. auf den Glauben, dass er den festen Willen und das Vermögen habe, seine Zahlungsverbindlichkeiten ehrlich zu erfüllen. Gebricht es den mächtigen Staaten an gerechtem Willen; so sind alle Garantieen, die sie gegeben haben, ohne Kraft. Gebricht es ihnen an Vermögen; so wird auch schwerlich der Wille da seyn, das Einzige, was sie noch haben, und worauf den Staatsgläubigern ein specieller Rechtsanspruch ertheilt ist, in die Hände der Gläubiger zu geben. Unter beiden Bedingungen sind also Realsicherheiten, welche ein Staat

Digitized by Google

seinen den Gläubigern ertheilten Rechtsansprüchen giebt, die schwächsten, die man sich nur denken kann.

§. 782.

Taugen die Realsicherheiten des Staats nichts, und sind diese nicht fähig, die geldreichen Leute zu locken, ihnen ihr Vermögen zu leihen; so werden die Staaten um so mehr Ursache haben, für die Befestigung des persönlichen Staatscredits zu sorgen, da ein solider unerschütterlicher Staatscredit im Stande ist, die grösten Summen aus den Taschen der geldreichen Leute in die Staatscassen zu locken, und Anleihen auf einen solchen Credit ohne Zweifel die ausgedehntesten Mittel darbieten, den Staat aus allen Verlegenheiten zu helfen, und ihm die grösten Summen zu den leichtesten Bedingungen zu verschaffen.

§. 783.

Das Steigen des Staatscredits aber folgt nachstehenden Regeln: Der Credit eines Staats wird um so grösser seyn,

1) je länger er seine Geldverbindlichkeiten ununterbrochen erfüllt, und je weniger er dieses selbst zur Nothzeit und in den grösten Verlegenheiten unterlassen hat;

2) je sparsamer und geordneter die Finanzen eines solchen Staates sind;

Digitized by Google

3) je mehr Vorsicht er bey jeder Anleihe zeigt, je sorgfältiger der Plan der Wiederbezahlung und der Bezahlung der Renten eingerichtet ist, je bestimmter die Quellen angewiesen sind, aus denen die Mittel dazu fliessen, und je mehr sich jeder aus vergangenen Erfahrungen überzeugen kann, dass die einmahl hierzu angewiesenen Summen zu keiner andern Bestimmung gebraucht werden;

4) je pünktlicher der Staat die öffentlich erklärten Bedingungen seiner Geldverbindlichkeiten erfüllt, sollte auch für ihn Schade daraus entstehen;

5) je mehr er von freyen Stücken bemüht ist, denjenigen, welchen er etwas schuldig geworden ist, und die ihr Vermögen zu dem allgemeinen Wohl aufgeopfert haben, Sicherheit ihrer Bezahlung zu gewähren, und je öfter und gewisser er diese wirklich gewährt;

6) je mehr sich ein solcher Staat in einer politischen Lage befindet, von welcher nicht zu fürchten ist, dass er durch Krieg oder andere Umstände in die Unmöglichkeit versetzt werden könnte, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

§. 784.

Einem solchen Staate nun wird es niemahls fehlen, Capitale zu finden, und sie von den geldreichen Personen zu den möglich besten Bedin-

Digitized by Google

gungen zu erhalten. Für ihn werden die freywilligen Anleihen, wozu alle Capitaliſten ohne Unterſchied, ausländiſche nicht minder als inländiſche, zugelaſſen werden, die vortheilhafteſten ſeyn. Er wird daher

1) die ſogenannten patriotiſchen Anleihen verſchmähen. Denn a) bey denſelben iſt es darauf angeſehen, die Reichſten des Landes indirect, wenigſtens pſychologiſch zu zwingen, daſs ſie dem Staate einen Theil ihres Vermögens leihen. Alle, die im Rufe des Reichthums ſtehen oder die äuſsern Kennzeichen davon tragen, ſind genöthigt, proportionirliche Beyträge dazu zu liefern, wenn ſie ſich nicht dem Rufe ſchlechter Patrioten und den mancherley nachtheiligen Wirkungen eines ſolchen Rufes ausſetzen wollen. Es laufen Subſcriptionsliſten herum, und wer nur irgend als vermögender Mann bekannt iſt, darf es nicht wagen, die Summen, die man ungefähr von ihm erwartet, zu verweigern. So wirkt die Ausſchreibung einer patriotiſchen Anleihe ſchon immer als ein halber Zwang. Aber b) da diejenigen Perſonen, deren Vermögen am meiſten am Tage liegt, die reichen Gewerbsleute, Kaufmänner, Fabrikunternehmer, reiche Ackerwirthe u. ſ. w. ſind, und von dieſen die Capitale zu dergleichen Anleihe vorzüglich zuſammengepreſst

Digitized by Google

werden: es ſey, daſs der Ehrgeiz und die Furcht ſie ihnen abnöthigt, oder daſs wirklicher Patriotismus ſie antreibt, einen groſsen Theil ihres Vermögens dem Staate zu leihen; ſo werden dadurch der Circulation immer gerade die nützlichſten Capitale entzogen. Denn in Gewerben angelegt, beſchäftigen ſie die meiſten Hände, und bringen im Staate das Meiſte hervor. Indem der Staat ſie den Gewerben entzieht, entzieht er auch einer eben ſo groſsen Menge Menſchen ihre Arbeit, als durch jene Capitale beſchäftigt wurden. Wäre die Anleihe ganz freywillig, ſo würden ihr beſonders diejenigen Capitale zugefloſſen ſeyn, die am wenigſten vortheilhaft angelegt waren, die in fremden Staatspapieren ſtaken, die gerade müſsig lagen, oder nur geringe Zinſen trugen und geringen Gewinn brachten.

2) Zwangsanleihen ſind in der letztern Hinſicht faſt nicht ſo nachtheilig, als die patriotiſchen. Denn ſie vertheilen wenigſtens den Schaden, welcher aus der Verminderung der Gewerbscapitale entſteht, beſſer, indem ſie die Beyträge zur Anleihe nach dem Maaſse des Vermögens eines jeden zwangsweiſe vertheilen, und daher verhindern, daſs nicht aus einer Gegend zu viel, aus der andern zu wenig Capitale weggenommen, und manche Oerter vielleicht gar davon entblöſst werden.

Digitized by Google

Denn es könnte ſich fügen, daſs hie und da der Patriotismus wirklich ſo ſtark wäre, daſs er dem Staate alles zutriebe, und dadurch die Nahrung des Ortes gänzlich zerſtörte. Dagegen haben freylich Zwangsanleihen alles Gehäſſige, was von dem Zwange unzertrennlich iſt. Sie ſetzen ſchon Creditloſigkeit des Staats voraus, und bedürfen auch des Credits nicht. Denn man fragt Niemanden, ob er dazu geben will oder nicht. Sie gehören daher auch kaum unter das Capitel vom Credit. Es ſind Arten von Auflagen oder Contributionen, die ſo lange ſchwerlich anzurathen ſind, als der Credit noch hoffen läſst, die nöthigen Gelder durch freywillige Anleihen zu Stande zu bringen.

§. 785.

Man hat oft gefragt: ob es nicht ſchädlich ſey, von aufsen Geld zu leihen? da ſodann Zinſen und Capitale wieder aus dem Lande gehen, und dadurch das Volk groſser Vortheile beraubt wird. Viele rathen daher, wenn ja Anleihen aufgenommen werden müſſen, dieſe doch lieber von Inländern als von Ausländern zu leihen. Allein die, welche ſo urtheilen, ſcheinen die Wirkungen der Anleihen aus einem viel zu engen Geſichtskreiſe zu betrachten, und bey weitem nicht alle Folgen derſelben zu überſehen. Denn will ein Staat durchaus nur inländiſche Capitale zu ſeinen

Digitized by Google

Anleihen zulaſſen; ſo wird er die Capitale aus den Gewerben des Landes herausziehen, und Nahrungsloſigkeit wird die nothwendige Folge einer ſolchen Operation ſeyn. Dem Volke wird es nun an Mitteln fehlen, die Zinſen für die inländiſchen Gläubiger zu verdienen; oder es wird ihnen deren Entrichtung wenigſtens viel ſchwerer fallen, als wenn jene Capitale noch ſeine Induſtrie beſchäftigen. Wären dagegen die Capitale im Lande, welche die Induſtrie ernähren, unberührt geblieben, und aus dem Auslande die Capitale zur Anleihe gefloſſen; ſo würden die in den Gewerben bleibenden Capitale Mittel gewährt haben, die Zinſen für die ausländiſchen Capitale zu gewinnen, und was etwa von dieſer Anleihe den innern Gewerbsſtänden zugefloſſen wäre, würde noch mehr dazu beygetragen haben, die auswärtigen Zinſen und allmählige Rückzahlung des Capitals ohne allzu groſsen Nachtheil zu beſtreiten.

Es iſt daher gar nicht nöthig, daſs der Staat bey ſeinen Anleihen ſich ängſtlich darum bekümmere, daſs nur Inländer daran Theil nehmen. Vielmehr wird er ſie vortheilhafter im Auslande eröffnen, ſobald er fürchten muſs, daſs die Induſtrie ſeines Landes keine Capitale entbehren kann, und Hoffnung da iſt, daſs die Eröffnung der Anleihe im Auslande ein Grund ſeyn werde, beſonders ausländiſche Capitale anzuziehen. Uebrigens wird er auch dann die Concurrenz der inländiſchen

Digitized by Google

Capitale weder ausſchlieſsen wollen noch können. Freyheit der Concurrenz inländiſcher und ausländiſcher Capitale iſt dabey das beſte Princip. Dieſe wird, ſobald der Staat ausgedehnten Credit hat, von allen Seiten diejenigen Capitale herbeyziehen, welche in den Gewerben am erſten entbehrt werden können. Sind die Zinſen im Lande hoch, mithin die Capitale daſelbſt ſelten, und vortheilhaft beſchäftigt; ſo werden wenig inländiſche Capitale der Anleihe zufliefsen, dagegen wird das Ausland, wo die Zinſen niedrig ſtehen und Capitale überſchüſſig ſind, die ſeinigen deſto bereitwilliger dazu hergeben. Die Bezahlung der Zinſen wird dann ohne Beſchwerde von dem Gewinn der in den Gewerben angelegten innern Capitale beſtritten werden können.

§. 786.

Sind freye Anleihen beſchloſſen; ſo laſſen ſie ſich auf verſchiedene Weiſe ausführen.

1) Es kann der Staat eine beſtimmte Summe borgen, unter der Bedingung, dafs er die Zinſen jährlich oder halbjährlich, das Capital aber entweder auf einmahl nach beſtimmter Friſt, oder theilweiſe in verſchiedenen feſtgeſetzten, von einander eine gewiſſe Zeit abſtehenden Terminen baar und voll zurückzahlt.

Dieſe Methode iſt deshalb die vortheilhafteſte, weil die Capitaliſten gemeiniglich dergleichen Anleihen zu den billigſten Bedingungen ab-

Digitized by Google

schliefsen. Es gleicht das Geschäft ganz einer Privatanleihe. Der Gläubiger ist sicher, sein Capital unversehrt und unverkürzt wieder zu erhalten, und begnügt sich also mit den niedrigsten üblichen Zinsen. Daher sind die Zinsen bey solchen Anleihen, wenn der Credit des Staats fest ist, nicht viel höher, ja oft niedriger, als bey Anleihen auf hypothekarische Sicherheit.

§. 787.

Indessen hat diese Art anzuleihen für den Staat manches Unbequeme, weil er oft nicht wissen kann, was für Umstände im Laufe der Zeit eintreten, welche ihm die Haltung der Zahltermine beschwerlich machen. Und deshalb ist diese Methode nur anzurathen: 1) Wenn die Summe, welche der Staat anzuleihen hat, nicht sehr grofs ist; 2) wenn er sich im Zustande des Friedens befindet, wo er sicher seyn kann, dafs die Quellen, woraus die Mittel der Zurückzahlung des Capitals genommen werden sollen, nicht verstopft werden können. — Begegnete ihm in den Zeiten der Ruhe ja ein Unglück, das ihm die berechneten Mittel zu bezahlen entzöge; so wird es in solcher Zeit einem Staate von Credit nie fehlen, sich durch eine andere Anleihe zu helfen. Denn dafs er um Verlängerung der Termine oder um Aufschub unterhandle, ist nie anzurathen, da ein solcher Schritt von seiner Seite schon eine Unordnung in seinem Credit-

Digitized by Google

weſen verräth. — Es iſt immer beſſer, ſelbſt mit einiger Aufopferung die Termine pünktlich zu halten, als den Gedanken zu erregen, daſs es auch nur möglich wäre, daſs die Zahlungen ſtocken könnten, oder daſs der Staat einen Vortheil im Aufſchub ſuchen müſſe.

§. 788.

Wenn aber auch gleich die auf dieſe Weiſe erborgten Summen für einen Staat nur klein ſind; ſo betragen ſie doch gemeiniglich mehr, als daſs es in den Kräften Eines Privatmannes ſtände, ſie aus eignem Vermögen herzuſchieſsen. Daher müſſen an Staatsanleihen Mehrere Theil nehmen, und es wird gewöhnlich für die beſte Methode geachtet, daſs ein angeſehenes Handelshaus das Anleihegeſchäft übernimmt, mit demſelben ein Generalcontract darüber geſchloſſen, und ihm Partialobligationen zugeſtellt werden, die es an andere bis zur Erfüllung der Anleihe verkaufen kann.

Wird die Summe unzertrennt zurückgezahlt; ſo erhält jeder nach verfloſſener contractmäſsiger Friſt ſein Capital gegen Einreichung der darüber erhaltenen Staatsobligation durch daſſelbe Handelshaus zurück, von dem auch gewöhnlich die Zinſen gegen die mit der Obligation ertheilten Zinscoupons ausgezahlt werden.

Geſchieht aber die Zurückzahlung des Capitals theilweiſe in mehrern Terminen; ſo wird die

Digitized by Google

Auszahlung der frühern Termine entweder nach der Ordnung der Nummern, oder nach einer Verlooſung beſtimmt; nur der letzte Zahltermin bedarf keiner Verlooſung.

§. 789.

Gewöhnlich entſteht ein frühzeitiges Agio für dergleichen Obligationen bey dieſer Art die Anleihe zu Stande zu bringen, wenn der Staat groſsen Credit hat. Und dieſes Agio fällt in die Hände der Bankiers, welche ſogleich groſse Summen und oft die ganze Anleihe in Beſchlag nehmen, und dann durch Aushökerung der Obligationen erſt die Mittel herbeyſchaffen, ihre Schuld abzutragen. Dieſer ungebührliche Gewinn wird den Bankiers entzogen, wenn die Regierung die Anleihe ſelbſt eröffnet, Niemandes Namen zur Inſcription annimmt, als wer, was er ſubſcribirt, baar bezahlt, und ſodann die Obligationen unmittelbar unter die Intereſſenten vertheilt. Die Procente, welche hierdurch den Agioteurs entgehen, kommen dem Staate ſelbſt zu Gute, indem er für ſich vortheilhaftere Bedingungen machen kann.

Anm. Auf dieſe Weiſe hat Rufsland ſeine drey Anleihen von 1810, 17 und 18 zu Stande gebracht, zur Zufriedenheit aller Gläubiger.

§. 790.

Sollen 2) gröſsere Summen angeliehen, und vielleicht gar mehrere Anleihen nach einander

Digitized by Google

folgen; ſo iſt die Methode terminlicher baarer Zurückzahlungen nicht mehr wohl anwendbar, weil dergleichen bedeutende Rückzahlungen nicht anders als durch neue Anleihen bewirkt werden könnten, und alſo das Geſchäft dadurch vervielfacht und koſtbarer werden würde. Daher es beſſer ſcheint, die Anleihen gleich auf längere Zeit einzurichten, ſo daſs das Capital entweder in unmerklichen Portionen zurückgezahlt, oder gar die Rente, wo möglich, ſo eingerichtet wird, daſs die Zurückzahlung (jedoch mit Conſens der Gläubiger) ganz dem Belieben der Regierung anheim geſtellt bleibt.

§. 791.

Dieſe Methode beſteht im Allgemeinen darin, daſs der Staat an die Staatsgläubiger bloſs Rentenverſicherungen verkauft, wogegen die Rückzahlung des Capitals ihm entweder gänzlich erlaſſen, oder auch ſeiner Willkühr frey geſtellt bleibt.

§. 792.

Dergleichen Rentenverſicherungen können auf ſehr verſchiedene Verträge gebauet werden. Die hauptſächlichſten ſind:

1) Zeitrenten,
2) Leibrenten,
3) Tontinenrenten,
4) perpetuirliche Renten.

§. 793.

Digitized by Google

§. 793.

Die Zeitrente ist ein Contract, wodurch sich der Staat verpflichtet, gegen ein bestimmtes Capital eine bestimmte jährliche Rente eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch zu bezahlen. Der Staat beabsichtigt dadurch ein Capital zu erhalten, wovon er jährlich die üblichen Zinsen mit einer solchen Erhöhung bezahlt, dass nach der verflossenen Zeit das Capital in der jährlichen Rente allmählig zurückgezahlt ist. — Der Rentenirer gewinnt dabey blos das, dass er eine jährliche Rente während der Dauer derselben erhält, welche den üblichen Zins um so viel übertrifft, als er durch die Vertheilung des Capitals auf die Jahre der Dauer der Rente nach der doppelten Zinsrechnung erhalten kann. Hierbey schwindet freylich sein Capital allmählig, aber es kommt ihm doch zu Gute, und er hätte sich durch blosses Verleihen diese Vortheile nicht verschaffen können.

§. 794.

Das Problem: wie gross das Capital seyn müsse, welches der Staat empfangen muss, um eine Rente von 100 Rthl. oder irgend eine andere auf 99, 48, oder auf eine sonstige Zahl von Jahren zu bezahlen; wie gross es seyn müsse, wenn die Rente nach dem ersten Jahre nach Einzahlung des Capitals, oder wenn sie erst mehrere Jahre nachher ihren Anfang nehmen solle? — löset die politi-

Digitized by Google

sche Rechenkunst nach der zusammengesetzten Zinsrechnung.

§. 795.

Die Anleihen auf Zeitrenten haben kein ausgedehntes Glück gemacht, und sind deshalb nur von wenigen Staaten als Finanzmittel gebraucht worden.

Erläuterung. In England hat man davon den ausgedehntesten Gebrauch gemacht, obgleich die Renten dieser Art auch dort allmählig zu verschwinden scheinen. Es kommen indessen in dem Verzeichnisse der Staatsschulden noch mehrere solcher Renten unter dem Namen der Annuitäten vor.

§. 796.

In gröfserm Umfange sind die Leibrenten und Tontinen von den Staaten, insbesondere von Frankreich, Dänemark und einigen andern gebraucht worden, um sich Capitale zu verschaffen. Leibrenten beruhen auf einem Contracte, wodurch sich der Staat verpflichtet, gegen Einzahlung eines bestimmten Capitals (auf einmahl oder durch jährliche Beyträge) eine bestimmte jährliche Rente zu bezahlen, so lange eine oder einige namhaft gemachte Personen leben. Die Modificationen der Bedingungen können sehr verschieden seyn. Die Tontine ist ein solcher Contract, wornach der Staat sich verpflichtet, einer aus mehrern Personen von ungefähr gleichem Alter bestehenden Gesellschaft eine bestimmte Rente für das ganze von

Digitized by Google

ihnen eingeschossene Capital, so lange bis der Tod des letzten von dieser Gesellschaft erfolgt, zu bezahlen, so dass diese Rente unter alle noch Lebende (entweder ohne Abzug, oder mit einem Abzuge bey jedem Todesfalle) nach dem Maasse ihrer Capitaleinschüsse vertheilt wird, und also auf den letztlebenden die ganze der Gesellschaft versicherte Rente, nach den im Contracte festgesetzten Bestimmungen fällt, nach dem Tode aller Glieder der Gesellschaft aber, die Rente aufhört und das Capital dem Staate verfällt.

§. 797.

Das Zeitrenten-, Leibrenten- und Tontinenwesen gründet sich auf die Berechnung der Wahrscheinlichkeit der noch übrigen Lebenslänge der Menschen in einem gewissen Alter. Diese Wahrscheinlichkeitsberechnung ist in dem vorletzten Jahrhunderte zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebracht, und vorzüglich in Frankreich, England und andern Staaten zu Ausführung der Zwecke der Finanzpolitik häufig gebraucht worden. — Das Problem, welches dadurch zu lösen ist, besteht darin: die Jahresrente zu finden, welche der Staat jemandem gegen Einzahlung eines bestimmten Capitals in der Zeit, wo die Rente dauert, oder so lange er noch lebt, geben kann, ohne dass die Regierung im Ganzen eine grösere Rente bezahlt, als mit dem empfangenen Capital

Digitized by Google

und mit den gewöhnlichen Zinſen beſtritten werden kann.

§. 798.

Wenn der Staat dergleichen Rentenverträge mit Einem oder überhaupt mit wenigen Perſonen abſchlieſsen wollte; ſo würden die Wahrſcheinlichkeitsberechnungen ſelten zutreffen und höchſt ungewiſs ſeyn. Da aber dergleichen Verträge mit mehrern hundert oder tauſend Perſonen zugleich abgeſchloſſen werden; ſo trifft die Berechnung mit groſser Genauigkeit zu. Sie beruhet auf der Baſis, daſs z. B. 1000 Menſchen von einerley Alter im Durchſchnitt nicht länger als eine beſtimmte Anzahl von Jahren, welche die Wahrſcheinlichkeitsrechnung nach Erfahrungsſätzen findet, noch leben werden. Und wenn daher der Staat ſeine Berechnung ſo anlegt, daſs er jedem jener tauſend Intereſſenten eine ſo hohe Rente bezahlen kann, daſs er nach dem Abfluſs der auf ſein Alter kommenden noch wahrſcheinlichen Lebensdauer Capital und Zinſen zurück erhalten hat; ſo hat er dadurch wenigſtens den Vortheil erlangt, daſs er auf dieſe Zeit ein anſehnliches Capital zu billigen Zinſen hat benutzen können.

Anm. *Florencourt*, *Michelſon*, *Tetens* und andere haben in Deutſchland dieſen Theil der politiſchen Rechenkunſt bearbeitet. Was die Römer darin geleiſtet, darüber ſehe man *Car. Aug. Schmelzer* de probabilitate vitae ejusque uſu forenſi. Gotting. 1787.

Digitized by Google

§. 799.

Der Reiz, welcher Geldbeſitzer zur Theilnahme an dergleichen Finanzoperationen antreibt, beſteht theils in der Meinung, die jeder von der längern Dauer ſeines Lebens hat, als der mittlere Termin, worauf die Berechnung der Rente beruht, theils auf dem Umſtande, daſs der Staat gewöhnlich eine höhere Rente bewilligt, als die Rechnung giebt, wenn man die landüblichen Zinſen dabey zum Grunde legt. — Da der Staat es mit vielen Rentenirern zu thun hat; ſo wird er bey Leibrenten und Tontinen nicht leicht in Gefahr kommen zu verlieren, weil alle zuſammengenommen ſchwerlich länger leben, als die auf lange Erfahrung gegründete Wahrſcheinlichkeitsrechnung beſagt; unter den einzelnen werden diejenigen an ihrem Capital verlieren, welche das in der Rechnung angenommene mittlere Alter nicht erreichen. Dagegen werden die gewinnen, welche länger leben, als bey der Berechnung angenommen iſt. Leibrenten und Tontinen ſind daher Glücksſpiele für die Intereſſenten, und der groſse Reiz, welchen dergleichen Spiel für viele hat, treibt dieſelben an, ihre Capitale unter ſolchen Bedingungen dem Staate anzuvertrauen, und auf dieſe Weiſe ſeine Abſicht zu befriedigen.

§. 800.

Auch der Staat treibt mit den Rentenirern dieſer Art ein Glücksſpiel, wobey er gewinnt,

Digitized by Google

wenn mehrere früher, und verliert, wenn mehrere später absterben, als die Berechnung der Wahrscheinlichkeit es bestimmt.

§. 801.

Tontinen haben gewöhnlich noch einen viel gröfsern Reiz, als Leibrenten, da letztere nur eine gleichförmige bestimmte Rente gewähren, erstere aber sich mit jedem Jahre vermehren, und für die lange lebenden die Hoffnung eines überschwenglichen Glücks enthalten.

§. 802.

So sicher und gewifs nun auch der Staat seyn mag, durch Leibrenten und Tontinen ansehnliche Capitale für seine Bedürfnisse von den Unterthanen einzuziehen; so ist doch nicht zu läugnen, dafs die Nationalökonomie und eine auf Moral gegründete Politik sehr wichtige Einwendungen dagegen zu machen haben. Denn

1) ist es offenbar, dafs der Leibrentenirer sein Capital in der Regel vernichtet. Es fällt nach seinem Tode dem Staate zu, für seine Familie bleibt nichts davon übrig; denn es sind nur seltene Ausnahmen, dafs dergleichen Rentenirer das, was sie vom Staate über die Zinsen empfangen, zu neuen Capitalen sammeln. Es liegt vielmehr in dergleichen Instituten

Digitized by Google

2) der gröfste Reiz für Leute von einigem Capital, die nicht Luft zu arbeiten haben, fich ein bequemes und müfsiges Leben dadurch zu verfchaffen, dafs fie das Capital felbft blofs zur Vermehrung ihrer lebenslänglichen jährlichen Einnahme anwenden, oder es zugleich mit verzehren, fo dafs fie jedoch ficher feyn können, die vergröfserte Einnahme daure fo lange fie leben. Hiermit aber ift

3) nothwendig eine Abneigung vor Verehlichung verbunden, und der Egoismus wird dadurch im höchften Grade erweckt und ernährt. Es wird Princip unter den Leibrentenirern, ehelos zu bleiben, und fich um ihre Familie nicht zu bekümmern; eine Denkungsart, welche zu pflegen einem klugen Staatswirthe im höchften Grade zuwider feyn mufs, und Finanzoperationen, welche daffelbe praktifch ausbreiten, müffen ihm daher höchft verwerflich erfcheinen. — Hätten dergleichen Leute für ihre Capitale nicht mehr als die gewöhnlichen Zinfen erhalten können; fo würden die meiften von ihnen genöthigt worden feyn (da die Zinfen nicht zureichten, fie anftändig zu unterhalten), nützliche Gewerbe zu treiben. Ihr Capital wäre fodann productiv angelegt worden; fie hätten fich daffelbe Einkommen, und vielleicht noch ein gröfseres,

Digitized by Google

als sie jetzt als Leibrente ziehen, durch ihren Fleiss erworben; ihr Wohlstand hätte sie angetrieben sich zu verheurathen, und sie in den Stand gesetzt, eine glückliche Nachkommenschaft zu hinterlassen. Wie ganz andere Folgen hätte eine solche Anwendung gehabt! Jetzt müssen die Einkünfte, welche sie als Rentenirer beziehen, durch die Arbeit des Volks hervorgebracht werden, und sie tragen also durch ihr müssiges Leben und durch ihre Verzehrung nur zur Verarmung des Volks bey, und werden ihren Mitbürgern zur Last.

§. 803.

Mit den Tontiniften ist es ziemlich derselbe Fall. Auch ihnen gewährt das Glück, wenn es sie trifft, die Mittel zu einem müssigen Leben, und wenn gleich einige am Ende ein so beträchtliches Einkommen erhalten, dass sie davon ihr eingeschossenes Capital vielfach ersetzen können; so ist ist dieses doch immer eine Kleinigkeit gegen das, was dabey zu Grunde geht. Denn es sind ja immer nur die Zinsen der eingeschossenen Capitale, welche unter die Tontiniften vertheilt werden; das Capital selbst wird aufgezehrt, und dadurch wird zugleich die ganze Quantität der Industrie vernichtet, welche die Rentenirer würden betrieben haben, wenn der Staat ihnen nicht Gelegenheit verschafft hätte, sie zu entbehren. Es liegen in dem

Digitized by Google

Tontinenweſen dieſelben Triebfedern zur Ehelosigkeit und zum Egoismus, als in den Leibrenten.

§. 804.

Man hat es daher für übereinſtimmender mit den Grundſätzen einer weiſen Politik gehalten, ſich dieſer Mittel, Geld zu ſchaffen, gänzlich zu enthalten, und lieber auf eine ſolche Art zu borgen, daſs den Darleihern das Capital verbleibt, und ihnen blos einfache Zinſen verſichert werden, die man, da ſie in dem Capitale haften, auch Capitalrenten nennen kann.

§. 805.

Dergleichen Anleihen können nun entweder auf die gewöhnliche Weiſe, nach Art der Privatanleihen geſchloſſen werden, ſo daſs beſtimmte Rückzahlung des Capitals bedingt wird, wie oben (§. 790.) gezeigt worden iſt; oder ſie können nur auf Capitalrenten abgeſchloſſen werden, ſo daſs der Gläubiger vom Staate nie das für die Rente gezahlte Capital, wohl aber die dafür erkaufte Rente auf alle Zeiten, ſo lange nicht das Capital vom Staate ganz erſtattet wird, fodern kann.

§. 806.

In Ländern nämlich, wo es viele geldreiche Leute giebt, iſt es mehrern derſelben blos darum zu thun, ſich ein beſtimmtes Einkommen von ihrem

Digitized by Google

Capitale zu ſichern; und ſie ſind daher gern bereit, ihre Capitale gegen die Verſicherung einer beſtändigen beſtimmten Rente herzugeben. — Da in einem ſolchen Lande ſtets Capitaliſten vorhanden ſind, welche dergleichen Renten für ihre Capitale ſuchen; ſo wird auch ein jeder, der für ſeine Rente ſein Capital wieder verlangt, leicht einen andern finden, der bereit iſt, ihm gegen Erſtattung des curſirenden Werthes die Rente abzukaufen. Ein ſolcher Zuſtand der Dinge iſt es, welcher es dem Staate möglich macht, durch Verkäufe von Rentenverſicherungen Capitale in groſser Menge zu erhalten, ſobald er ſie nöthig hat.

§. 807.

Eine ſolche Methode empfiehlt ſich dem Staate dadurch:

1) daſs er dabey wegen Rückzahlung des Capitals durchaus nicht in Verlegenheit gerathen kann;

2) daſs er es dennoch in ſeiner Gewalt behält, durch Rückkauf der Renten ſeine Schuld zu mindern;

3) daſs er ſich bedingen kann, die Renten nie höher zurück zu bezahlen, als zu ihrem urſprünglichen Preiſe. Wenn daher der Preis der Renten über ihren urſprünglichen Capitalpreis ſteigen ſollte; ſo wird er neue Renten, an Gehalt den alten gleich, zu höherem Preiſe als dieſe verkaufen, und mit dem Erlös dar-

Digitized by Google

aus die alten zu ihrem Nominalwerthe, d. i. zu einem niedrigern Preise, als sie im Curs stehen, zurückkaufen können. Dagegen ist er von aller Verbindlichkeit frey, die Renten zurückzukaufen, und er kann daher von den fallenden Preisen derselben, wenn er will, profitiren, und sie zu denselben von denen, die sie freywillig ablassen wollen, zurückkaufen.

Erläuterung. Ein Beyspiel davon hat neuerlich das Königreich Sachsen gegeben. Es hat alle seine fünfprocentigen Papiere in vierprocentige verwandelt, da sich genug Käufer finden, welche für eine Rente von vier Thaler hundert Thaler bezahlen.

§. 808.

Um bey der Gründung solcher Staatsrenten mit der gehörigen Ordnung zu Werke zu gehen, und sowohl den Gläubigern ihre Renten zu sichern, als auch zugleich für deren Tilgung zu sorgen, hat der Staat blos nöthig, bey jeder Rente, welche er verkauft, zugleich für die Begründung einer Quelle zu sorgen, aus welcher

1) die Renten selbst pünktlich und ununterbrochen bezahlt werden, und

2) woraus ein jährlicher Fonds fliesst, durch welchen die Renten binnen einer bestimmten Zeit zurückgekauft oder getilgt werden können. Hiervon wird jedoch bey der Lehre von den Staatsausgaben ausführlich geredet werden.

Digitized by Google

§. 809.

Wenn ein Staat vollen Credit hat, und also das Zutrauen vieler reichen Leute besitzt; so kann man annehmen, dass jede seiner Renten dem Werthe eines Capitals sehr nahe kommt, wofür gegen gehörige Privatsicherheit eben so hohe Zinsen im Privatverkehr zu erlangen sind. Die Staatsrenten gewähren nämlich dem Capitalisten unter solchen Umständen noch manche Vorzüge vor Privatzinsen. Denn

1) werden die Staatsrenten in solchem Staate im Allgemeinen noch sicherer und pünktlicher bezahlt, als die Zinsen der auf die gröfste Privatsicherheit ausgeliehenen Capitale. Der Gläubiger ist nie in Verlegenheit, um Aufschub, Nachlass u. s. w. angegangen zu werden, welches doch bey den besten Privatsicherheiten dann und wann vorfällt.

2) Ist die Erwerbung und der Verkauf der Staatsrenten viel leichter, als das Verleihen, Wiedereinziehen und Wiederverleihen der Capitale unter Privatpersonen, da die Uebertragungen der Privatcapitale aber allemahl Kosten und Umstände machen.

3) Ferner ist der Rentenirer sicher, dass sein Einkommen von seinem Capitale nie unterbrochen wird, da hingegen die Capitale von Privatleuten öfters gekündigt werden, und sie dann nicht selten eine lange Zeit müssig liegen,

Digitized by Google

ehe sie wieder gut untergebracht werden, wo während dieser Zeit der Capitalist sein Einkommen daraus verliert.

4) Endlich ist das Einkommen aus Staatsrenten gemeiniglich ganz steuerfrey, so dass also ein Reicher, dadurch dass er sein Vermögen in Staatsrenten umwandelt, sich wenigstens allen directen Steuern entziehen kann. Wollte der eigne Staat seine Renten besteuern; so würde der Capitalist sein Capital bald in andern Ländern unterbringen können, wo die Staatsrenten vor jeder Besteurung, wenigstens für alle Ausländer, sicher sind.

§. 810.

Der einzige Vorzug, den das Verleihen der Capitale auf Privatsicherheiten vor dem Kauf von Staatsrenten voraus hat, ist, dass der Capitalist gewiss ist, sein Capital unverkürzt wieder zu erhalten, da er hingegen bey der Belegung desselben auf Staatsrenten sich der Gefahr aussetzt, dass der Capitalwerth seiner Rente fällt, und er sodann beym Verkauf derselben weniger zurück erhält, als er dafür gegeben hat. Diese Gefahr gleicht sich aber durch die Hoffnung aus, dass er auch, wenn der Preis der Renten steigt, mehr dafür erhalten kann, als er dafür bezahlt hat. Und in einem Lande, wo es vielen darum zu thun ist, nicht sowohl das Capital in Händen zu haben und darüber

Digitized by Google

zu disponiren, als vielmehr eines beſtimmten Einkommens daraus ſicher zu ſeyn, wird das Steigen und Fallen des Capitalwerths der Renten für viele Beſitzer derſelben eine faſt gleichgültige Sache. — Bey vollem Credit nämlich kann der Preis der Renten aus keinem andern Grunde bedeutend und anhaltend ſteigen oder fallen, als weil der Zinsfuſs überhaupt ſteigt oder fällt. Wenn nun der Zinsfuſs auf vier Procent ſteht, und der Preis der Rente iſt hundert; ſo wird man ſich mit hundert Thalern auch durch Privatverleihungen kein gröſseres Einkommen, als vier Thaler für hundert Thaler jährlich verſchaffen können. Sinkt der Preis der Rente auf 75; ſo wird dieſes ein Zeichen ſeyn, daſs der Zinsfuſs von 4 auf 5 Procent geſtiegen iſt. Verkaufe ich ſodann meine Rente für 75; ſo kann ich dafür eben ſo gut 4 Thaler Zinſen erhalten, als vorher für 100 Thaler. — Auf das Einkommen hat alſo das Steigen und Fallen des Capitalwerthes ſicherer Renten oft keinen Einfluſs.

§. 811.

Für die Finanzen haben dergleichen Renten, wenn einmahl eine bedeutende Summe gegründet iſt, mancherley Vortheile. Insbeſondere erleichtern ſie der Regierung in einem reichen Lande die Mittel, neue Anleihen auf ähnlichen Fuſs zu erhalten, und die Bedingungen, unter welchen dieſes geſchehen kann, werden hauptſächlich durch den Curs der ſchon gegründeten Renten beſtimmt.

Digitized by Google

Ist nämlich einmahl die Gewohnheit vorhanden, viele Capitale auf den Rentenkauf zu verwenden; so fliesst ein Theil des Nationalcapitals dem Verkehr mit Renten zu, und der in dieser Sphäre circulirende Theil der Capitale ist immer bereit, diejenigen Renten zu kaufen, welche den meisten Vortheil versprechen. Wo daher neue sichere Renten angeboten werden, dahin strömen die im Rentenhandel beschäftigten Capitale, sobald sie nur einigen Vortheil gegen die alten Renten gewähren. Diese werden daher der Maasstab seyn, nach welchem der Staat die neuen Renten wird bezahlen müssen. Man setze, die alten Renten, welche 3 für Hundert jährlich geben, stehen 75; so wird der Staat für 100 Rthl. baar wenigstens eine Rente von 4 verschreiben, und auch sonst den neuen Renten noch einige Vortheile zugestehen müssen, damit man lieber sein Geld in den neuen als in alten Renten anlegt. Steigt aber der Curs der Renten auf 85; so wird er für 100 Rthl. nur eine Rente von $3\frac{1}{2}$ zu bewilligen brauchen. — Dieses ist der Grund, weshalb Staaten, welche neue Anleihen suchen, so sehr viel an dem Steigen ihrer alten Renten gelegen ist, und weshalb in dergleichen Staaten um die Zeit, wo eine neue Anleihe eröffnet werden soll, oft viele Kunstgriffe von der Regierung angewandt werden, um den Preis der Renten wenigstens eine Zeitlang in die Höhe zu treiben.

Digitized by Google

Erläuterung. In England wird dieſes Manöver vermittelſt des Tilgungsfonds betrieben. Denn wenn mehrere Millionen auf dem Markte Renten zu kaufen ſuchen; ſo iſt es natürlich, daſs deren Preis bey dem plötzlichen Erſcheinen ſo groſser Nachfrage ſteigt.

§. 812.

Es giebt aber auch noch andere Gründe, weshalb den Regierungen an dem hohen Preiſe ihrer Renten viel gelegen ſeyn muſs. Denn da dieſer hohe Preis einen niedern Zinsfuſs andeutet, und ein Staat, der auf Credit gebauet iſt, in vielen Fällen Zinſen zu zahlen hat; ſo wird er immer um ſo viel mehr an Ausgaben erſparen, je höher ſeine Renten im Preiſe ſtehen.

Erläuterung. Man ſetze, die Staatspapiere ſtehen 69; ſo wird eine neue Anleihe nicht anders, als mindeſtens zu 70 zu contrahiren ſeyn. Man ſetze aber, der Staat treibe durch gewiſſe Operationen ſeine Papiere bis 81; ſo wird er leicht für 100, die er verſchreibt, 80 erhalten.

§. 813.

Das Anleiheſyſtem auf Renten iſt am weiteſten in England getrieben, hat aber in den neuern Zeiten faſt in allen Staaten Platz genommen, da die neuern Kriege ſie alle genöthigt haben, groſse Schulden zu machen.

§. 814.

Die vollkommenſte Art, dergleichen Anleihen mit dem höchſten Credit zu begründen, hat ſich zuerſt in England in der daſelbſt erfundenen Fun-

Digitized by Google

Fundationsmethode ausgebildet. Diese beruht darin, dafs die Anleihe nicht eher eröffnet wird, bis ein sicheres Staatseinkommen ausfindig gemacht ist, welches hinreichend und ausschliefslich dazu bestimmt ist: 1) die natürliche Rente dieser Anleihe zu bezahlen, und 2) einen Tilgungsfonds zu bilden, welcher angewandt wird, die durch eine solche Anleihe fundirten Renten in einer bestimmten Zeit durch jährlichen Rückkauf einer gewissen Quantität derselben wieder zu vernichten. Diese Methode haben nun alle Staaten mehr oder weniger vollkommen nachgeahmt, welche dergleichen bedurfte, und sie auf eine solide Art zu gründen beabsichtigte.

Anm. Eine andere Methode der Tilgung, als der Rückkauf, ist die Rückzahlung einer bestimmten Quantität von Staatsschuldscheinen nach ihrem Nominalwerthe durch Verloosung. Diese Methode treibt den Curs unfehlbar in die Höhe, weil die Hoffnung, sein Capital voll zu erhalten, vorhanden ist. Will man daher den Curs der Staatspapiere erhöhen; so mufs man die letzte Methode der Tilgung wählen. Aber freylich geht sie dann langsamer vorwärts. Dafs der Tilgungsfonds oft nicht seinem Zwecke treu erhalten, sondern nur dazu gebraucht wird, um neue Anleihen zu erleichtern, zeigt die Geschichte des englischen Creditwesens. Der Misbrauch des Instituts macht das Institut selbst aber nicht verwerflich. Uebrigens hat die Tilgungsmethode, seitdem ihr *Pitt* eine bestimmte Einrichtung gab, viele Veränderungen erlitten, die man aus *Hamilton's* Schrift: An inquiry on National-debt etc. 1818. und aus des Hrn. *Nebenius* belehrender Schrift über den öffentlichen Credit (die mir eben jetzt erst beym Abdruck dieses Bogens zu Gesicht gekommen ist) kennen lernen kann.

Digitized by Google

§. 815.

Die Methode, ſich durch Anleihen in Nothfällen zu helfen, hat unter andern auch den Vortheil, daſs ſie eine Laſt, welche ſonſt auf Ein Jahr oder auf die Zeitgenoſſen, denen die Hülfe nöthig iſt, allein allzu ſchwer fallen würde, auf mehrere Jahre, oder, wenn man es für gut befindet, gar auf mehrere Generationen vertheilt.

§. 816.

So vortheilhaft dieſes nun iſt, wenn Weisheit und Mäſsigkeit die Staaten regiert; ſo darf man ſich doch auch die nachtheiligen Folgen, welche aus der Leichtigkeit, für Kriege durch Anleihen Rath zu ſchaffen, entſpringen, nicht verhehlen. Dieſe ſind:

1. Daſs die Leichtigkeit, viel Geld zu erhalten, leichtſinnige Regenten und Miniſter oft verleitet, ſich in excentriſche, weit ausſehende Plane einzulaſſen, übereilte Kriege anzufangen, Allianzen einzugehen, welche den Staat zu allerley koſtſpieliger Theilnehmung an fremden Händeln verleiten, Subſidien zu verſprechen, und die ganze Welt in Zwieſpalt und Krieg zu verwickeln.

2. Das Syſtem reizt dadurch noch mehr zu koſtſpieligen Unternehmungen, daſs es die Laſt von den Zeitgenoſſen auf die nachfolgenden Generationen ſchiebt. Da nun aber dieſe Neigung, wenn ſich ein ſolcher Geiſt der Herrſchſucht und Eroberungsſucht

Digitized by Google

der Regierungen einmahl bemächtigt hat, sich auch den Nachfolgern mittheilt, und immer stärker wird; so treten an die Stelle der alten getilgten Schulden wieder mehr neue, die Masse derselben häuft sich im Laufe der Zeit, wie ein Schneeball, und wird immer gröfser und gröfser, so dafs man fürchten mufs, es werde das System, wenn es so fortgeht, ein schreckliches Ende nehmen, die Regierungen zum Bankrot zwingen, und über das menschliche Geschlecht das gröfste Elend verbreiten.

§. 817.

Um so mehr ist also zu wünschen, dafs die Folgen eines so ausgedehnten, sich immer mehr und mehr verbreitenden Staatsschuldensystems recht allgemein und recht lebhaft von Fürsten und Staatsadministratoren erwogen werden, damit allgemein und ernstlich auch auf deren wirkliche Verminderung und Tilgung Bedacht genommen werde. Die Einsicht und der gute Wille der einen oder andern Regierung hilft leider nicht einmahl. Denn wenn viele der gröfsern Mächte immerfort ihre Herrschsucht vermittelst des Schuldensystems zu befriedigen suchen; so werden die übrigen wider ihre Einsicht und ihren Willen genöthigt, dasselbe System zu befolgen, weil die Fluth der Umstände sie mit fortreifst, und der Lauf der Dinge sie nöthigt, sich derselben Mittel, wie andere Staaten, zu bedienen.

Digitized by Google

Erläuterung. Aber nicht blofs diese, sondern noch viel andere Betrachtungen müssen jeden überzeugen, dafs ein solches Staatsrentenwesen immer ein Uebel bleibt, und daher um so gröfser wird, je mehr es sich ausdehnt. Denn

1) ist es offenbar, dafs alle Renten, welche der Staat contrahirt, von dem Einkommen der Nation bezahlt werden müssen, ohne dafs das Capital, welches die Regierung dafür empfangen, irgend etwas dazu mitwirkt. Denn dieses hat der Staat verbraucht; es ist vernichtet, und nichts davon übrig geblieben, als die traurige Pflicht für das Volk, die Abgaben zusammen zu bringen, welche zur Bezahlung der Renten und zur Bildung der für dasselbe bestimmten Tilgungssumme erfodert werden. Die Bemerkung, dafs das Uebel deshalb nichts sey, weil die Staatsobligationen an die Stelle der Capitale träten, und dieselben Wirkungen hervorbringen könnten, als die Capitale selbst, erkennt man bald in ihrer Nichtigkeit. Zwar hat sie eine Zeitlang das Publicum in die Irre geführt, und die Täuschung unterhalten, als ob Staatsschulden wirklich Wohlthat, und Staatsschuldenobligationen reeller Nationalreichthum wären. Aber das Blendwerk, wodurch diese Täuschung unterhalten wurde, läfst sich aufs deutlichste zeigen. Denn wenn die Capitale, welche der Staat verthan hat, noch vorhanden und an Gewerbsleute verliehen wären; so würde ja dieselbige Quantität von Schuldscheinen existiren, die jetzt in den Staatsschuldenscheinen angetroffen wird; nur mit dem Unterschiede, dafs die Zinsen, welche sodann die Capitalisten von ihren Schuldnern erhielten, aus dem Ueberschusse der Producte oder dem reinen Einkommen der letztern, nicht aber von dem Erwerb anderer Industrie, wie die Staatsrenten, bezahlt würden. Die Renten sind der Verdienst fremder Capitale, die Zinsen der an Gewerbsleute verliehenen sind Producte dieser Capitale selbst. Die Zinsen der letzten Capitale machen die Capitalisten reich, ohne dafs dadurch andere arm werden; jeder reiche Rentenirer aber verzehrt den sauren Erwerb, der durch ganz andere Capitale, als durch das seinige zu Stande gekommen ist. Sein Einkommen entspringt aus einer Anweisung auf eines Andern Verdienst,

Digitized by Google

und verkümmert daſſelbe. Die Staatsobligation iſt nichts, als eine künſtliche Verwerthung eines Theils des Einkommens der Unterthanen, eine in Capital verwandelte Mobiliſirung der Producte der Gewerbfleiſsigen, welche dieſen durch Abgaben abgenommen werden. — Werden die Capitale zu Gewerben verliehen; ſo exiſtirt 1) das Capital, und 2) der Schuldſchein darüber. Wird der letztere gehörig eingerichtet und mit Credit verſehen; ſo kann er alles leiſten, was Staatspapiere leiſten, (wie etwa die Preuſsiſchen Pfandbriefe.). Hier iſt alſo eine zwiefache Wirkung des Capitals. Aber von den Staatsſchulden exiſtirt nur der Schuldſchein, und dieſer erhält ſeine Kraft bloſs dadurch, daſs das Volk gezwungen wird, eine Rente dafür aus ſeinem Verdienſt zu bezahlen. Denn das Capital, das dieſe Rente hervorbringen ſollte, iſt verſchwunden. — Nicht nur die Rente bringt das für den Staatsſchuldſchein gegebene Capital nicht hervor; es bringt überall gar nichts hervor, eben weil es nicht mehr exiſtirt. Dagegen bringt das auf Gewerbe verliehene Capital nicht bloſs die Zinſen, ſondern alles hervor, wovon die durch dieſes Capital beſchäftigten Perſonen leben und ſich bereichern. Es unterhält ſo viel Menſchen, als von einem ſolchen Capitale leben können, und führt ihnen noch obenein ſo viel Ueberſchuſs zu, daſs ſie davon die Zinſen bezahlen und neue Capitale ſammeln, alſo den Nationalreichthum wirklich vermehren können. — Nach dieſen Betrachtungen wird man ſich wundern müſſen, wie jemahls der Gedanke, daſs die Staatsſchulden ein Element des Nationalreichthums ausmachen, in einem denkenden Kopfe, der nicht bey den allernächſten Erſcheinungen ſtehen bleibt, hat entſtehen oder einige Zeit ſich erhalten können.

2) Aus dieſen Betrachtungen iſt nun ganz klar, daſs alle Rentenirer bloſs von den Producten der Arbeit des Volks leben, ohne daſs ſie dieſem die allergeringſten Mittel dazu geben. Das Volk giebt ihnen die Renten rein umſonſt, und hat von ihnen durchaus keinen Gewinn. Denn daſs ſie das, was ſie vom Volke als Rente empfangen, wieder ausgeben, und dadurch dem Volke einen Verdienſt eröffnen, iſt für daſſelbe zwar ein Vortheil, aber ein ſolcher, den es ſich erſt ſelbſt geſchaffen hat. Das Uebel

Digitized by Google

wäre freylich noch gröſser, wenn die Rentenirer ihre Renten auſserhalb Landes verzehrten. Aber ein Verluſt für das Volk bleibt es immer, daſs es erſt durch ſeine Erſparniſſe reiche Leute machen muſs, damit dieſe von ihrem Reichthum ſie in der Armuth unterhalten. Man ſetze, dieſe Renten exiſtirten nicht; ſo würde das Volk das, was es jetzt zur Bezahlung der Renten beytragen muſs, und wofür es nichts erhält, zum Eintauſch nützlicher oder angenehmer Dinge anwenden, und folglich Genuſs davon haben; und was jene, von denen ſie dieſe Dinge eintauſchten, dafür erhalten hätten, würde denſelben Mittel in die Hände geben, um dafür wieder etwas anderes einzutauſchen, wofür ſie abermahls ihren Kunden nützliche oder angenehme Dinge abtauſchen könnten. Es entginge alſo denen, die jetzt die Rente an die Rentenirer bezahlen müſſen, durch die Vernichtung der Renten ſo wenig etwas von ihrem Verdienſte, daſs ſie vielmehr jedes Jahr gerade doppelt ſo viel, als die Rente beträgt, verdienen könnten.

5. Daſs alſo Staatsſchulden einen nachtheiligen *Einfluſs* auf die Induſtrie des Landes haben, und dieſer um ſo gröſser und ausgedehnter ſeyn müſſe, je gröſser und ausgedehnter die Staatsſchulden ſind, kann keinem Zweifel unterworfen ſeyn, und erhellet auch noch aus andern Betrachtungen. Erſtlich iſt der Induſtrie das ganze Capital entzogen, welches der Staat geborgt und unproductiv verbraucht hat; ſie hat alſo um ſo viel weniger Unterhaltungsquellen, und ihr Product muſs ſchon an ſich um ſo viel kleiner ſeyn, als das Product, welches durch jenes Capital hätte hervorgebracht werden können, wenn es productiv wäre angelegt worden. Aber zweytens muſs das Volk auch noch die Zinſen des vernichteten Capitals aufbringen. Dadurch werden natürlich die Wirkungen ihrer Induſtrie noch mehr geſchwächt. Das Volk eines tief verſchuldeten Staats zerfällt in zwey Theile, wovon der eine das Nationaleinkommen theils durch ſeine Arbeit, theils durch ſeine Grundſtücke und Induſtriecapitale hervorbringt, der andere aber einen groſsen Theil dieſer auf ſolche Weiſe hervorgebrachten und mühſam errungenen Producte, ohne irgend etwas dafür zu geben,

Digitized by Google

verzehrt. Diese andere Classe machen die Staatsrentenirer aus; sie besitzen kein anderes Vermögen, als einen Theil von dem Einkommen anderer; sie haben durchaus, als solche, gar kein eignes Einkommen.

4) Die industriöse Classe des Volks verliert aber dadurch noch mehr, dass man die Ansprüche auf einen Theil ihres Einkommens so substantialisirt hat, dass mit denselben (gleichwie mit andern reellen Gütern) ein Verkehr getrieben werden kann. Denn um diesen Verkehr zu treiben, dazu gehört abermahls ein Capital. Dieses auf den Handel mit Staatspapieren verwandt, bringt der Nation durchaus keinen Vortheil, und geht daher für die Industrie gänzlich verloren. Denn in welcher Hand sich auch ein Staatsschuldschein befinden mag, er trägt nie mehr, als seine Procente. Wenn ein Landgut, eine Fabrik u.s.w. verkauft, ein Capital umgesetzt wird; so kann dem Landgute durch den neuen Besitzer eine grösere Quantität von Producten abgewonnen, eine Fabrik kann von dem, der von einem andern ein Capital dazu erborgt, vollkommner betrieben werden. Hier hat also das Volk von dem Wechsel der Besitzer Vortheil, weil die Dinge in andern Händen ihre productive Kraft vermehren; aber welcher Vortheil entspringt für das Volk, ob *A* oder *B* einen Staatsschuldschein besitzt? — Unveränderlich behält er die leidige Kraft, seine Zinsen jährlich aus den Taschen des Volks zu ziehen. So oft er auch seinen Besitzer verändern mag: in seiner Natur geht keine Veränderung hervor. Und doch muss das Volk das ganze Capital entbehren, welches auf den unfruchtbaren Verkehr mit diesen Staatspapieren verwandt wird, und welches um so grösser ist, je grösser die Schuldenmasse ist, in je kleinere Antheile man sie zerfällt, und je leichter man die Beweglichkeit derselben einrichtet. — Könnte man den Capitalwerth der Renten stets gleichförmig erhalten; so würde doch nur ein solcher Handel mit ihnen Statt finden, der sich nach den wahren Bedürfnissen der Käufer und Verkäufer derselben regulirte. Das stete Steigen und Fallen der Preise derselben aber verwandelt diesen Handel in ein blosses Glücksspiel, wo sie zu niedrigen Preisen eingekauft werden, um sie bey eintretendem Steigen derse-

Digitized by Google

ben sogleich wieder zu verkaufen. Durch solchen Handel kann die Nation nie etwas gewinnen. Er ist kein für das Volk nützlicher Umtausch gegenseitiger Vortheile, wie es ein solider, wünschenswerther Handel seyn muss, sondern ein Pharospiel, wo das, was der eine Spieler gewinnt, der andere verliert. Und das Treiben dieses Spiels entzieht der Nationalindustrie alle Capitale, welche dazu verwendt werden.

5) Endlich kann man sich auch nicht verhehlen, dass ein Staat, der jährlich grosse Summen an seine Gläubiger zu bezahlen hat, viele grosse und nützliche Zwecke unausgeführt lassen muss.

§. 818.

So gewiss nun alle bisher entwickelte Nachtheile grosser Staatsschulden sind, so ist es doch oft unvermeidlich, dergleichen zu machen, *und* sie bleiben unter vielen Umständen das beste und einzige Mittel, in der Noth Hülfe zu schaffen. Wir haben aber die Nachtheile davon entwickelt, um die höchstschädliche Meinung, welche Staatsschulden für ein Gut hält, in ihrer Nichtigkeit zu zeigen. Die Ueberzeugung, dass Staatsschulden, wie vortheilhaft und zweckmässig man sie auch einrichten mag, immer ein Uebel fürs Volk bleiben, wird die Pflicht des Regenten desto heller offenbaren, sich nur bey der allergrössten Noth in Schulden einzulassen, und alles aufs sorgfältigste zu vermeiden, was dazu nöthigen kann; wo aber das Schuldenmachen dennoch nöthig wird, doch auf baldige und zweckmässige Tilgung derselben ernstlich Bedacht zu nehmen.

Digitized by Google

§. 819.

Mit der zunehmenden Maſſe der Staatsſchulden iſt man auch immer mehr auf Erleichterung des Mechanismus bedacht geweſen, ſich mit den Staatsgläubigern zu berechnen. Wo die Staatsſchuld noch geringe iſt, da ſtellen die Staaten förmliche Schuldobligationen aus, in welchen alle Rechte und Pflichten der gegenſeitigen Contrahenten ausgedruckt zu ſeyn pflegen. Für die Zinſen werden Coupons ausgegeben, gegen deren Einreichung die Caſſen die Zinſen bezahlen. Wo aber das Schuldenſyſtem ſich immer weiter und weiter ausdehnt, da würden Armeen von Beamten und Schreibern erfodert werden, um die Obligationen und Coupons anzufertigen, zu unterſchreiben, neue auszugeben, wenn die alten abbezahlt ſind, und die ſonſt dazu nöthigen Geſchäfte zu verrichten. Man hat alſo in groſſen ſehr verſchuldeten Staaten angefangen, die Renten mit den Namen der Eigenthümer derſelben bloſs in Staatsbücher einzutragen, und die geſchehene Bezahlung der Zinſen in den Büchern zu bemerken. Der Eigenthümer der Renten iſt alſo ohne alles eigne Document über ſeinen Beſitz; ſeine Sicherheit beruhet allein auf dem, was im Staatsbuche geſchrieben iſt. Verkäufe der Renten werden durch Uebertragungen im Staatsbuche conſtatirt.

Erläuterung. Dieſe abgekürzte Methode iſt zuerſt in England angenommen, und neuerlich auch in Frank-

Digitized by Google

reich eingeführt. Die übrigen Staaten stellen noch Obligationen aus. In Rufsland hat man das grofse Buch damit verbunden. Hier lauten die Obligationen auf einen bestimmten Namen, jedoch können sie auch au porteur gestellt werden. Ihr Uebertrag kann auch an jedem Orte geschehen, wo sich ein russischer Gesandte oder Consul befindet. In den meisten übrigen Staaten lauten die Obligationen au porteur, so dafs also der Staat sich um den Wechsel der Besitzer gar nicht zu bekümmern braucht. Diese letzte Methode scheint in der That für die Regierung selbst noch bequemer, als die Eintragung der Namen der Gläubiger in ein Buch. da jeder Wechsel des Besitzers eine Uebertragung im Staatsbuche nothwendig macht, welches die Geschäfte viel mehr vervielfältigen mufs, als die Ausfertigung der Obligationen. Wahrscheinlich aber fürchtet man in England die Verfälschungen. Diese sind freylich bey der von diesem Staate angenommenen Methode ganz unmöglich, wenn sie nicht von den Staatsbedienten selbst ausgehen. Dafs aber auch dieses nicht geschehen könne, läfst sich durch eine Controlle leicht einrichten. Eine solche Einrichtung ist in der englischen Bank, welcher die Eintragung der Namen der Staatsgläubiger in die Staatsbücher, die Auszahlung der Zinsen und die Berechnung mit ihnen übertragen ist, so vollkommen ausgeführt, dafs man fast noch nie von einem Betrug oder einer Verfälschung dieser Art daselbst gehört hat.

§. 820.

Die Methode, die Anleihen durch Lotterieen zusammen zu bringen, soll nur die Reize zur Anlockung der Capitalisten vermehren, ihre Gelder in die Anleihe zu geben. Der Reiz besteht darin, dafs in den Theilnehmern neben der Ueberzeugung, ihr Capital eben so vortheilhaft, wie in jeder andern Staatsanleihe, anzulegen, noch

Digitized by Google

die Hoffnung erregt wird, ein Anſehnliches mehr zu gewinnen. Die Gewinnſte werden bald dadurch möglich gemacht, daſs der Staat die einfachen Zinſen erſt bezahlt, wenn die Nummern der Obligationen gezogen werden, und das dadurch entſtehende Interuſurium zu Prämien anwendet; bald dadurch, daſs eine Summe, die der Staat ſonſt als Prämie für die Anleihe geben müſste, in Form der Gewinnſte durch die Lotterie vertheilt wird. Wählte der Staat den gewöhnlichen Weg, ſo müſste er jedem, der ſein Capital hergiebt, eine dem Capitale angemeſſene Prämie ſichern. Nun wirft er die ganze Summe der Prämien zuſammen, und vertheilt ſie durch die Lotterie ſo, daſs viele gar keine, einige aber ſehr groſse Prämien erhalten. Die Hoffnung, die letztern zu gewinnen, reizt dann viele, ſich dem Schickſale, gar keine Prämie zu erhalten, Preis zu geben, da die kleinere gewöhnliche Prämie vielleicht nicht ſtark genug geweſen ſeyn würde, ſie zu beſtimmen, ihr Capital in die Anleihe zu geben u. ſ. w.

Anm. Die Einrichtung der Lotterie iſt ſehr mannichfaltig, und fodert beſondere Einſichten. Man kann Muſter davon finden in *Köker's* Bemerkungen über Staatslotterieen; Emden 1818. Indeſſen iſt die Materie in in dieſem Buche nicht erſchöpft. — Oeſterreich, Preuſsen, Dänemark, Norwegen u. ſ. w. haben ſich in den neueſten Zeiten der Lotterieen bedient, um theils Schulden zu tilgen, theils Capitale zuſammen zu bringen.

§. 821.

Ueberhaupt iſt bey allen Anleihen zu merken, daſs ſich das Finanzminiſterium vorher genau um die Quellen bekümmern muſs, woher es

Digitized by Google

die Capitale zu der Anleihe zu ziehen gedenkt, und dafs es die Bedingungen fo einzurichten habe, dafs der Staat ficher ift, nicht etwa die eignen Gelder, welche er fchon zu leichten Bedingungen benutzt, nur zu fchwereren wieder an fich zu ziehen. Gefetzt, ein Staat habe in feinen Banken, Depofiten u. f. w. eine Menge Capitale von Privatperfonen, die er ihnen zu 4 Procent verzinfet, und eröffnet eine Anleihe zu 5 oder 6 Procent; fo ift es natürlich, dafs man ihm die zu 4 Procent geliehenen Gelder kündigen und fie in der neuen Anleihe bey ihm zu 5 oder 6 Procent unterbringen wird. Denn wenn man einmahl dem Staat Gelder zu 4 Procent anvertraut, warum follte man nicht lieber 5 oder 6 Procent von ihm nehmen?

Erläuterung. Man hatte diefe Rückficht zu beachten, in Rufsland bey der erften Silberanleihe von 1810 vergeffen. Die Leihebank und Lombards in St. Petersburg und Moskau find Regierungsanftalten, und nehmen Gelder zu 5 Procent auf, mit der Verbindlichkeit, diefelben nach kurzer Kündigung zurück zu zahlen; und diefe Inftitute haben von jeher ihren Credit unverrückt behauptet. Als man nun im J. 1810 eine für das Publicum fehr vortheilhafte Anleihe von 10 Millionen Silberrubel zu 200 Rubel in Affignationen für 100 Silberrubel (die 400 Rubel an der Börfe galten) und zu 6 Procent eröffnete, wurden bey der Bank und in dem Lombard grofse Summen gekündigt, und ftrömten fämmtlich in die neue Anleihe. Hierdurch geriethen nicht allein jene Anftalten in die gröfste Verlegenheit, da fie in der That die gefoderten Summen nicht herbeyfchaffen konnten, und daher, um ihnen zu helfen, verordnet werden mufste, dafs die Bankobligationen wie baares Geld bey der Anleihe angenommen werden follten; fondern der Staat hatte den Nachtheil, dafs er das Geld, was er bisher zu 5 Procent benutzt hatte, nun mit viel höhern Procenten verzinfen mufste. Auch ging ein grofser Theil des Zwecks jener Anleihe dadurch verloren. Denn es follten die eingehenden Affignationen (20 Millionen

Digitized by Google

für 10 Millionen in Silberobligationen) verbrannt werden. Da nun aber ſtatt der Aſſignationen viele Bankobligationen eingingen; ſo konnte natürlicher Weiſe lange nicht eine ſo groſse Summe von Aſſignationen verbrannt werden, als in dem Project der Anleihe feſtgeſetzt war.

V.

Von den auswärtigen Hülfsquellen.

§. 822.

Wenn Fremde die Vortheile unſers Staats genieſsen, und ſich deſſen Schutz erfreuen; ſo iſt es billig und gerecht, daſs ſie auch zur Erhaltung der ihnen zu Gute kommenden Anſtalten in derſelben Proportion beytragen, als die Einheimiſchen, mit denen ſie gleiche Vortheile genieſsen.

§. 823.

Wie viel er von Fremden ziehen könne, wird von vielerley Umſtänden abhängen, beſonders von dem Grade der Nothwendigkeit, mit welchem ſie genöthigt werden, ſich unſers Staatsgebiets zu ihrem Verkehr unter einander oder mit fremden Völkern zu bedienen. Davon wird es hauptſächlich abhängen, ob er von fremden Nationen viel durch Tranſitogefälle u. ſ. w. erheben kann, ohne den nützlichen Verkehr ſelbſt zu ſtören, oder ſie gar von unſerm Lande gänzlich zurück zu ſchrecken.

§. 824.

Unterdeſſen gehören dieſe Art von Abgaben nicht zu den auſserordentlichen Hülfsquellen, von welchen hier die Rede iſt. Wir handeln an einem andern Orte davon. Aber wir finden

Digitized by Google

eine Rubrik bey erobernden Völkern, welche Hülfsquellen andeutet, die ganz aus dem Vermögen fremder Völker flossen. Dergleichen zeigt uns die Finanzgeschichte der Römer. Und in den neuesten Zeiten machten sie eine stehende Rubrik in dem Finanzbudget Napoleons aus.

§. 825.

Requisitionen und Contributionen, von den besiegten Völkern erhoben; Domainen und fortdauernde Kriegssteuern in den bezwungenen Ländern, waren die Capitel, woraus diese Rubrik zusammengesetzt war. — Diese Einnahmequelle gehört aber eben so wenig in die Finanzwissenschaft, als die ungerechten Eingriffe in das Privatvermögen, wie wenn der Staat die Noth zum Vorwande braucht, um Pupillen- oder *Depositogelder* anzugreifen, die Schätze der Privatbanken auszuleeren, da alles dieses auf Willkühr ruht, und nicht viel besser ist, als die Maasregel orientalischer Despoten, welche, wenn sie sich in Geldverlegenheit befinden, die Schätze der Reichen ihres Landes mit Gewalt ausleeren; oder die Chambres ardentes, die Confiscationen von Gütern der Emigrirten in Frankreich u. s. w. Diese Methode übergeht daher die Finanzwissenschaft gänzlich.

Digitized by Google.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

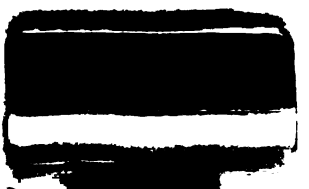

Digitized by Google

Digitized by Google